4° Bavar.
3076(12

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

4° Bavar.
3076(12

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises

Zwölfter Jahrgang.

12
1829

1829.

Digitized by Google

Preußische Staatsbibliothek Musikabteilung

Digitized by Google

Namen-Register.

A.

Seite.

Acker, Johann, Bürgermeister zu Rugheim. 24
Adolay, Eduard, Notär zu Frankenthal. 86
Anton, Johannes, kath. Schulgehülfe zu Roschbach. 51
Arent, Paul Joseph, Gerichtsbote zu Neustadt. 136
Asimus, Michael prov. Schullehrer zu Völkersweiler 23

B.

Bär, Andreas, Gerichtsbote zu Frankenthal. 136
Bastian, Johann, kath. Schullehrer zu Ommersheim. 156
Bauer, Nikolaus, Adjunkt des Bürgermeisters zu Ensheim. 156
Bechtluft, Heinrich Friedrich, Privatschulgehülfe zu Kirchheim. 161
Becker, Michael, Communalrevierförster zu Klautern. 36
Becker, Peter, prov. Lehrer an der prot. Schule zu Gonbach. 52
Benz, Wilhelm, kath. Schullehrer zu Obermoschel. 361
Benzel, Sebastian, Scholarch zu Speyer. 300
Bergmann, Philipp, kath. Pfarrer zu Rotheim. 319
Beringer, Michael, Lehrer für die obere Classe der prot. Schule zu Iggelheim. 301
Bernhard, Heinrich, kath. Schullehrer zu Martinshöhe. 363
Bernhard, Jakob, Schullehrer zu Mittelbexbach. 37
Bernhard, Peter, Adjunkt zu Kerzenheim. 119
Bessé, Heinrich, Friedensrichter zu Annweiler. 60
Bischof, Georg, kath. Pfarrer zu Esthal. 36
Bischof, Stephan, kath. Schulgehülfe zu Oberhambach. 51
Blaise, Peter, kath. Schulinspector für den Bezirk Zweibrücken. 288
Blaufuß, Johann Georg, prov. Schulgehülfe zu Limbach. 320
Böhmer I., Georg, Bürgermeister zu Mundenheim. 24
Bordolle, Bernhardt, Scholarch zu Grünstadt. 300
Borell, Jakob, prov. Lehrer an der kath. Schule zu Waldrohrbach. 101
Bossong, Adam der I., Adjunkt zu Schallodenbach. 161
Boyé, Adolph, Friedensrichter zu Wolfstein. 362
Braun, Joseph Heinrich, Adjunkt des Oberzollinspectors zu Speyer. 362
Braun, Joh. Adam, prot. Schullehrer zu Meckenheim. 192
Breitlinger, Jacob, kath. Schulgehülfe zu Dudenhofen. 320
Brubacher, prot. Pfarrer zu Göllheim. 23
Büchele, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Klingenmünster. 96

C.

Campe, Isaak Cahn, prov. Lehrer der israelitischen Jugend zu Steinbach. 156
Candidus, Ludwig, interimistischer 5. Gerichtsbote zu Kaiserslautern. 221

Digitized by Google

Seite.

Christmann, Michael, Adjunkt des Bürgermeisters zu Katzweiler. 151
Clemens, Daniel, 2. Knabenlehrer an der protest. Schule zu Zweibrücken. 60
Conrad, Ludwig, prov. Lehrer an der prot. Schule zu Dielkirchen. 301
Cuprion, Herrmann, kath. Schulgehülfe zu Kirrweiler. 361

D.

Dall'Armi, Maximilian, Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal. 221
Deibert, Friedrich, Adjunkt des Bürgermeisteramts zu Niederhausen. 119
Dienes, Georg, kath. Schullehrer zu Kapsweyer. 24
Dietrich, Franz Jacob, kath. Schullehrer zu Kollweiler. 363
Dingler, Joh. Gottfried, Ergängerichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken. 362
Dirnberger, Joseph, Friedensgerichtsschreiber zu Blieskastel. 160
Dreyer, Johann Valentin, kath. Schullehrer zu Jockgrim, decorirt mit der Ehrenmünze des Ludwigordens. 119
Duttenhöfer, Philipp Peter, prov. Schullehrer zu Langwieden. 32

E.

Eccarius, Philipp Ludwig, prot. Schullehrer zu Freckenfeld. 361
Eichenlaub, Daniel, Gehülfe an der kath. Schule zu Candel. 5
Eimer, Johann, Schullehrer zu Schallodenbach. 301
Ellenberger, Jacob, prov. Lehrer an der Mennonitenschule zu Friedelsheim. 119
Eller, Johann, prot. Pfarrer zu Herxheim a/B. 363
Escales, Isaak, israelitischer Schul- und Religionslehrer zu Böchingen. 88

Esch, Johann Christian, prot. Pfarrer zu Herschberg. 95
Esch, Johann Christian, prot. Pfarrer zu Asselheim. 160
Eyer, Jakob, kath. Schulgehülfe zu Mundenheim. 320

F.

Failly, August von, Bezirksrichter zu Frankenthal. 60
Falciola, Karl, Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Klautern. 156
Flory, Johannes, kath. Schullehrer zu Hettenleidelheim. 156
Folz, Zacharias, Scholarch zu Speyer. 300
Frank, Peter Adam, 3. Gehülfe an der prot. Schule zu Kandel. 23
Frenger, Carl Friedrich, prot. Schullehrer zu Katzweiler. 23
Frösch, Joseph, kath. Schullehrer zu Niederschlettenbach. 333

G.

Gard, Bernhard, kath. Pfarrer zu Hochspeyer. 36
Gassert, Philipp, prot. Pfarrer zu Herschberg. 160
Gauch, Peter Jacob, prot. Pfarrer zu Jettenbach. 95
Geißler, Friedrich, kath. Pfarrer zu Landau. 353
Geßner, Joseph, Gehülfe an der kath. Schule zu Diedesfeld. 100
Geßner, Ludwig, Notär zu Kusel. 160
Geßner, Ludwig, Notär zu Rockenhausen. 221
Gerlach, Wilhelm, Scholarch zu Kaiserslautern. 300
Geul, Carl Theodor, prot. Pfarrer zu Walsheim. 361
Gieſſen, Karl, Bürgermeisteramtsadjunkt zu Contwig. 95
Gießen, Karl, Bürgermeister zu Contwig. 136
Glaser, Johann Christian, prot. Pfarrer zu Altleiningen. 248
Goerg, Franz, Scholarch zu Kaiserslautern. 300
Gradalser, Johann, prov. Lehrer an der protest. Schule zu Rinschweiler. 320
Gramling, Lorenz, Lehrer an der kath. Schule zu Kleinfischlingen. 101

Digitized by Google

Seite.

Grau, Johann Adam, prov. Lehrer an der kath. Schule zu Bebelsheim. 96
Grim, Philipp, kath. Pfarrer zu Heltersberg. 36
Groh, Johann, Regens des Clericalseminars zu Speyer. 301

H.

Haas, Johann Daniel, Scholarch zu Landau. 300
Hahn, Christian Gottfried, prot. Schulinspector für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel. 353
Hauck, Johann, prot. Schulgehülfe zu Mörzheim. 28
Haus, Christoph, kath. Pfarrer zu Dirmstein. 312
Hauser, Georg, prot. Schullehrer zu Ditschweiler. 5
Hederer, August Friedrich, funkt. Substitut des Saatsprokurators zu Landau. 362
Heinz, Philipp, prot. Schulgehülfe zu Mauchenheim. 301
Hellmann, Johann, Bürgermeister zu Ilbesheim. 88
Herancourt, Ferdinand, prot. Schulgehülfe zu Gleishorbach. 95
Herancourt, Ferdinand, prot. Schulgehülfe zu Dörrenbach. 96
Herrmann, Johann Peter, Secretär bei der Königl. Regierung des Regenkreises. 175
Hessert, Friedrich, Notär zu Obermoschel. 160
Hettesheimer, Heinrich, kath. Schullehrer zu St. Ingbert. 361
Heydweiller, Max Valentin, Scholarch zu Frankenthal. 300
Hildebrand, Christian, prot. Schullehrer zu Lauterecken. 353
Hinckel, Johann Peter, prov. Regierungsregistrator. 175
Höchel, Friedrich, Lehrer an der prot. Schule zu Knittelsheim. 51
Höffner, Johann, prov. Lehrer an der kath. Schule zu Dernbach. 161
Hof, Leonhard, Adjunkt des Bürgermeisters zu Lauterschwan. 88
Hoffmann, Karl, Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Pirmasens. 136
Hoffmann, Carl, Friedensgerichtsschreiber zu Landstuhl. 361
Hoffmann, Mathias, Gehülfe an der prot. Schule zu Neuburg. 23
Hoos, Georg, prot. Pfarrer zu Finkenbach. 23
Huber, Jacob, Einnehmer zu Aßweiler. 320
Hummel, Daniel, Scholarch zu Kaiserslautern. 300
Hundemer, Bernhard, definit. Lehrer an der kath. Schule zu Böllenborn. 101
Huth, Peter Andreas, kath. Schulgehülfe zu Hainfeld. 23

J.

Jacoby, Carl Christian, Gehülfe an der prot. Knabenschule zu Albersweiler. 88
Jakob, Heinrich, Anwalt zu Landau. 119
Ipser, Franz, prov. Lehrer an der kath. Schule zu Niederstimten. 23
Ilgen, Jakob, Scholarch für Grünstadt. 300
John, Johann, kath. Schulgehülfe zu Miesenbach. 361
Jung, Friedrich, prot. Schulgehülfe zu Heuchelheim. 362

K.

Kämpf, Christian, Scholarch zu Zweibrücken. 300
Kast, Franz Joseph, kath. Schulgehülfe zu Steinfeld. 60
Keller, Johann Philipp, prot. Schullehrer zu Lohnweiler. 353
Keller, Joseph, Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau. 5
Keller, Joseph, Anwalt zu Frankenthal. 228
Kiefer, Christian, kath. Schulgehülfe zu Dahn. 319
Kirchweger, Anwalt zu Kaiserslautern. 119
Kirschenheuter, Joseph, Schulgehülfe zu Pirmasens. 320
Klein, Peter, prot. Schulgehülfe zu Rheingönheim. 36
Kleinhanß, Peter, kath. Schulgehülfe zu Niederhebach. 37
Kleinkopf, Einnehmer zu Wahlalben. 320
Knecht, Philipp, Lehrer an der prot. Schule zu Dörrmoschel. 51

Digitized by Google

Seite.

Kneis, Johann Georg, Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten. 119
Knobloch, Valentin, Bürgermeister der Gemeinde Mauchenheim. 32
Köhler, Anton, kath. Pfarrer zu Rülzheim. 300
Krieger, Jakob, Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten. 32

L.

Labroisse, Hypolit, Friedensgerichtsschreiber zu Grünstadt 160
Lackmann, Georg, Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten. 128
Lauth, Georg, kath. Schulgehülfe zu Herxheim bei Landau. 319
Laux, Michael, prov. Lehrer an der prot. Schule zu Elmstein. 221
Lehmann, Johann Georg, prot. Pfarrer zu Weisenheim a/B. 51
Lehmann, Johann, prot. Schullehrer zu Nußbach. 353
Leonhart, Anton, kath. Schulgehülfe zu Schifferstadt. 361
Lehr, Bartholomäus, prov. Lehrer an der kath. Schule zu Bayerfeld. 320
Leykam, Johann Martin, Revierförster zu Ramsen. 95
Lichtenberger, Karl, Scholarch zu Zweibrücken. 301
Ludwig, Philipp, kath. Schullehrer zu Wittersheim. 363

M.

Maaß, Friedrich, prot. Schulgehülfe zu Bergzabern. 301
Matt, Joseph, kath. Schulgehülfe zu Flemlingen. 101
Medicus, Friedrich Carl, Scholarch für Grünstadt. 300
Menzel, Peter, prot. Schulverweser zu Weingarten. 51
Miltenberger, Joseph Sales, Domprobst an dem bischöflichen Capitel zu Speyer. 301
Morell, Jacob, Schulgehülfe zu Neustadt. 319
Mörs, Gustav Adolph, Lotto-Receveur für den Rheinkreis und 2. Lottocollecteur zu Speyer. 155
Mörschel, Johann, Forstmeister zu Lautereken. 362
Motzenbecker, Joseph, kath. Pfarrer zu Meckenheim. 361
Moser, Christian, Adjunkt des Bürgermeisters zu Einöd. 119
Müller, Georg Adam, kath. Schullehrer zu Alsterweiler. 361
Müller, Caspar, kath. Pfarrer zu Godramstein. 5
Müller, Philipp, prot. Schulinspector für den Bezirk Zweibrücken. 35
Münch, Albert Ludwig, prov. Schullehrer zu Lettweiler. 319

N.

Nedinger, Johann Peter, Schullehrer zu Obermoschel. 128
Neuer, Heinrich, Notär zu Dahn. 160
Neumayer, Balthasar Joseph, prov. Revierförster zu Hördt. 100

O.

Ott, Georg, kath. Schulinspector für den Bezirk Pirmasens. S. 128 u. 319
Otterstatter, Johann, prot. Schullehrer zu Annweiler. 333

P.

Pauli, Georg Gottlieb, Scholarch zu Landau. 300
Petersen, August, Friedensrichter zu Göllheim. 228
Petillon, Jakob, Bürgermeister zu Winden. 128
Pfaff, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Breitenbach. 51
Pfeiffer, Johann Urban, kath. Schulgehülfe zu Ramstein. 361
Philipp, Jakob, kath. Schullehrer zu Kirrberg. 24
Platz, Johann Adam, kath. Schullehrer zu Merzalben. 362
Pletsch, Karl, Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Blieskastel. 320
Popp, Anton, Bezirksrichter zu Landau. 160
Praß, Ludwig, prot. Schullehrer zu Großniedesheim. 320

Digitized by Google

Seite.

R.

Rattinger, Kaspar, functionirender Substitut des Staatsprokurators zu Frankenthal. 160
Reichard, Albert, Scholarch in Frankenthal. 300
Reichhold, Friedrich Wilhelm, Scholarch zu Frankenthal. 300
Redwitz, Ludwig Freiherr von, Adjunkt des Oberzollinspectors zu Speyer. 362
Reinig, Jakob Bernhard, kath. Pfarrer zu Maßweiler. 301
Rettig, Franz, prot. Schullehrer zu Mehlbach. 333
Riehm, Johann Christian, prot. Pfarrer zu Barbelroth. 363
Rindt, Johann Friedrich, Gerichtsbote zu Kaiserslautern. 221
Ritter, Ludwig, Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern. 221
Roch, Franz Michael, prov. Gehülfe an der kath. Schule zu Bellheim. 23
Roos, Christian Ludwig, Scholarch zu Landau. 300
Roos, Peter, kath. Pfarrer zu Heiligenstein. 118

S.

Saal, Johann Georg, definit. Schullehrer zu Oberlustadt. 221
Sartorius, Michael, kath. Schullehrer zu Bebenheim. 192
Sauter, Jakob, Lehrer an der lateinischen Vorbereitungsschule zu Bergzabern. 151
Schäfer, Heinrich der II., Adjunkt zu Mohrbach. 119
Schäfer, Joseph Jakob, prov. Lehrer an der prot. Schule zu Kottweiler. 24
Schane, Mathias, kath. Pfarrer zu St. Martin. 319
Schellhaas, Ludwig, Steuer- und Gemeindereinnehmer zu Alsenborn. 23
Schellhorn, Valentin, kath. Schulgehülfe zu Iggelheim. 5
Schellhorn, Valentin, prov. Schullehrer zu Mühlbach. 221
Schemmel, Casimir, Oberzollinspector zu Speyer. 362
Scheu, Salomon, Adjunkt zu Standebühl. 156
Schimper, Ludwig, Gerichtsbote zu Kusel. 24
Schlabeck, Johann Adam, kath. Schulgehülfe zu Weilerbach. 353
Schleifelder, Adam, kath. Pfarrer zu Meckenheim. 60
Schlumprecht, Peter, prot. Schullehrer zu Aschbach. 362
Schmalenberger, Franz, kath. Pfarrer zu Gräfenhausen. 136
Schmidt, Theobald, Bürgermeisteramtsadjunkt zu Obermießau. 51
Schmidtborn, Christian Gottfried, prot. Pfarrer zu Walsheim. 160
Schmidt, Carl, prot. Schullehrer zu Potzbach. 353
Schmitt, Christian, Adjunkt des Bürgermeisters zu Meßlingen. 96
Schneider, Georg, kath. Pfarrer zu Bissingen. 319
Schneider, Sebastian, kath. Schulgehülfe zu Geinsheim. 353
Schnetter, Michael, kath. Pfarrer zu Deidesheim. 362
Schuh, Heinrich, prot. Schulgehülfe zu Pforz. 23
Schultz, Franz Peter, Schulgehülfe zu Herxheim. 301
Schultz, Valentin, kath. Schulgehülfe zu Herxheim, (Landc. Landau.) 301
Schwarm, Philipp, prov. Lehrer an der prot. Schule zu Haschbach und Trahweiler. 32
Schwarz, Friedrich, Gehülfe an der kath. Schule zu Zweibrücken. 51
Serr, Georg Peter, Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten. 119
Siener, Jakob, prov. Schullehrer zu Schwanheim. 221
Spatz, Georg Friedrich Wilhelm, Scholarch zu Speyer. 300
Sprau, Georg Reinhard, prov. Lehrer an der prot. Schule zu Ruppersweiler. 101
Schulzbacher, Wolff, israel. Schullehrer zu Obrigheim. 362
Sutter, Philipp, Schullehrer zu Bayerfeld-Steckweiler (prov.) 320
Stalmann, Georg Paul, wirkl. Lehrer an der prot. Schule zu Battenberg. 24
Stauch, Wilhelm Christoph, Friedensrichter zu Bergzabern. 60

Digitized by Google

Seite.

Stein, Wilhelm, prov. Lehrer an der prot. Schule zu Schopp. 161
Stichaner, Joseph von, prov. Landcommissariats-Actuar zu Bergzabern. 24
Stichter, Johann Adam, Gehülfe an der prot. Schule zu Bolanden. 51
Storck, Heinrich, prov. Gehülfe an der kath. Schule zu Kirchheimbolanden. 320
Strubel, Michael, Schulgehülfe zu Maudach. 320
Stutz, Friedrich, 2. Mädchenlehrer an der prot. Schule zu Zweibrücken. 60
Stübinger, Johann Jakob, 2. Lehrer an der prot. Schule zu Oberotterbach. 24

T.

Theilmann, Johann Jakob, prot. Schullehrer zu Annweiler. 353
Theis, Ludwig, prot. Schullehrer zu Krottelbach. 161
Thinnes, Kanonicus an dem bischöflichen Capitel zu Speyer. 240
Trapp, Christian, prov. Gehülfe an der kath. Schule zu Herxheim. 24
Trapp, Christian, kath. Schulgehülfe zu Hanhofen. 301

U.

Umbscheiden, Ludwig, Friedensgerichtsschreiber zu Speyer. 24

V.

Veith, Jakob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Contwig. 151
Veuter, Philipp, prot. Schullehrer zu Roßbach, (Lande. Eusel.) 228
Vogel, Leonhard, kath. Pfarrer zu Busenberg. 301
Vollmar, Mathias, kath. Pfarrer zu Hambach. 319
Vollmar, Wilhelm, prov. Lehrer an der kath. Schule zu Weidenthal. 87

Seite.

W.

Wagner, Georg, Adjunkt des Bürgermeisters zu Mundenheim. 37
Wagner, Christian Carl Joseph, prot. Pfarrer zu Biedesheim. 248
Waldschmitt, Caspar, kath. Schulgehülfe zu Edesheim. 23
Wasch, Georg, Schullehrer zu Lambsheim. 288
Weber, Friedrich, Gehülfe an der prot. Schule zu Kapellen. 37
Weckesser, Johann, kath. Pfarrer zu Maikammer. 51
Weigel, Emanuel, kath. Schulgehülfe zu Burrweiler. 22
Weinland, Georg, Adjunkt zu Böckweiler. 95
Weiß, Andreas, Scholarch zu Zweibrücken. 300
Weiß, Joseph, kath. Pfarrer zu Edenkoben. 288
Welsch, Friedrich, prot. Pfarrer zu Gönnheim. 221
Wenz, Georg, Gehülfe an der kath. Schule zu Friedelsheim. 5
Werlein, Michael, Bürgermeister zu Frankeneck. 23
Weyland, Friedrich, Gerichtsbote zu Dahn. 160
Weyerich, Carl Ludwig, prot. Schulinspector für den Bezirk Zweibrücken. 24
Wingertér, Adrian, kath. Schulgehülfe zu Weingarten. 248
Winstel, Johann Peter, Verweser der kath. Schule zu Bindersbach. 301
Wolf, Joseph, Gehülfe an der kath. Schule zu Gleisweiler. 24
Wollenweber, Karl, Lottocollecteur zu Kusel. 32
Wühl, Georg, kath. Schulgehülfe zu Iggelheim. 362
Würschmitt, Bernhard, kath. Pfarrer zu Grünstadt. 22

Z.

Zahm, Bernhard, Vorbereitungslehrer der Schuladspiranten im Canton Bliskastel. 221
Zinn, Philipp Wilhelm, prot. Pfarrer zu Rüssingen. 24

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Seite.

Adelsmatrikel, Anordnungen wegen ununterbrochener Forsetzung derselben. 305

Adspiranten zum Staasdienste, siehe Concursprüfung und Staatsdienst.

Aerarialsaamendarren, siehe Saamendarren.

Aerzte, siehe Medizinalwesen.

Alterthümer, römische, im Rheinkreise neue Denkmäler zu Rheinzabern. 59 u. 149

römische Geschirre zu Gönnheim, ehemaliger Strasenzug von Neustadt nach Worms. 150

Intelligenzblätter in welchen römische Alterthümer angezeigt sind. 150

Amortisationsverfügungen, in Bezug

1. auf ein dem Ign. Rebholz zu Reiskirchen ausgestelltes Mandat. S. 44 u. 105
2. auf einen Liquid.-Schein des Jak. Rückwid von Landau 46
3. " " " " des Poststallmeisters Brück daselbst. 83
4. " " " " der Gemeinde Kirchheimbolanden. 89
5. " " " " der Gemeinde Wachenheim. 90
6. " " " " des Joh. Ph. Weber von Eschbach. 99
7. " " " " des Seb. Moser zu Landau. 153
8. " " " " der Gemeinde Katzweiler. 168
9. " " " " der Gemeinde Gundersweiler. 187

Seite.

10. auf mehrere die franz. Liquidationsmasse angehende Forderungen. S. 188, 207, 213
11. auf einen Liquid.-Schein des H. J. Schöneberger zu Münchweiler. 190
12. " " " " des N. Stolz aus Landau. 257
13. " " " " des Carl Preßler aus Niederhochstadt. 257
14. " " " " des Joh. Schreiner von Harthausen. 289
15. " " " " des Alex. Kahn v. Speyer. 299
16. " " " " des Caspar Munk daselbst. 313
17. " " " " des Jak. Lang v. Landau. 338

Anstellungstaxen,
siehe Stempelgebühren und Anstellungstaxen.

Apothekerrechnungen in Armensachen, siehe Stempelgebühren.

Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, Verwaltungsresultate bis zum Schlusse des Jahres 18$\frac{33}{34}$. 338
siehe auch Wohlthätigkeitsanstalten.

Assisen,
Eröffnung derselben pro 1. Quartal 1829. 35
" " " 2. " " 139
" " " 3. " " 186
" " " 4. " " 312

B.

Baumpflanzungen, Vertilgung der Raupen an den Straßenbäumen. 28

Digitized by Google

Seite.

Erinnerung an die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Culturzweig. 289 — 291
siehe auch Obstkultur.
Bauwesen, Competenz der Verwaltungsbehörden bei Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbauten. 28
— — Straßen-, Wasser- und Dammbauetat pro 18$\frac{3}{3}$. 81
Beeidigungsgebühren der Gütertaxatoren, Regierungsverfügung darüber. 191
Belobungen, öffentliche, wegen Hülfeleistung bei einem Brande zu Wolfstein. 91
desgleichen bei einem Brande zu Rathsweiler. 321
Berg- und Hüttenwesen
Concessionsgesuch der Geb. Krämer v. St. Ingbert, zum Betriebe von Eisensteingruben in den Gemarkungen von Ober- und Mittelbexbach. 2
Concessionsgesuch des K. Wertenstein und Cons. zum Betriebe eines Quecksilberbergwerks. 137
— — der Gebr. Krämer um die Erlaubniß einen Theil ihres Eisenhüttenwerks zu St. Ingbert in ein Puddlingwerk umändern zu dürfen. 227
— — siehe auch Schriesheimer Bergwerk.
Beschälstationen, Besetzung derselben pro 1829. 54
Anfang und Ende der Sprungzeit. 85
Besoldungen der Beamten, siehe Getreidedeputate.
Bittschriften an die Ministerien sollen in duplo eingereicht und mit den Vorbescheiden belegt werden. 209
Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises, Rechnung über dieselbe f. d. Jahr 1828. S. 61 et seq.
Bücherconfiscationen, Verfügung wegen Beschlagnahme der Druckschrift „Erotischer Liederkranz." 209
Bürgermeistereieintheilung, Hettenhausen zur Bürgermeisterei Wallhalben. 316
— — Schönau zu Rumbach. 349

C.

Cadaster, siehe Grundsteuercadaster.
Candidaten der Theologie, Formalitäten welche die Bewerber um Stipendien zu erfüllen haben. 84
Chlorkalk, Instruction über dessen Anwendung als Präservativmittel gegen die Rinderpest. 130

Seite.

Collecten,
Behufs der Erbauung einer kath. und einer prot. Kirche zu Kusel. 46
— — für die Herstellung der Burg Wittelsbach. 54 u. 118
— — Rechnungspflichtigkeit der Kirchenverwaltungen bei Veranstaltung von Hauscollecten. 90 u. 91
Concessionsgesuche, siehe Berg- und Hüttenwesen.
Concursprüfung, für die Universitätsstipendien. 145
— — pro absolutorio an den Lyceal-anstalten. 186
— — — die Zöglinge und Adspiranten des Schullehrer Seminars. 190
— — — die israelitischen Religionslehrer. 191
— — die der Rechtecandidaten für das Jahr 1829 bleibt bis auf weitere Verfügung ausgesetzt. 230
— — für die Zolldienstadspiranten. 249
— — — die prot. Pfarramtecandidaten. 293

D.

Dammbauwesen, siehe Bauwesen.
Decanat, Erledigung des prot., zu Kusel. 25
Dirmstein, Auflösung der dasigen Einnehmerei. 88

E.

Eingabe an die Ministerien, siehe Geschäftsgang.
Einregistrirungsgebühren in Militärrechtssachen. 167
— — Die Beeidigungseacten der Gütertaxatoren sollen gratis einregistrirt werden. 191
Eisenhüttenwerke, siehe Bergwesen.
Emeritenfonds der kath. Geistlichkeit, Stand desselben am Ende des Jahrs 1828 200
Erziehungsanstalten für Mädchen, siehe Schul- und Studienwesen.
Erziehung und Unterricht, siehe Schul- und Studienwesen.

F.

Fabrikationsaufgaben, Prämien für Lösung der im Jahre 1828 aufgeschriebenen. 165
Siehe auch Prämien und Industrieaufgaben.
Feiertage, Entwürdigung derselben durch Treibjagden 82

Digitized by Google

Seite.

Ferien, siehe Gerichtsferien.
Feuerpolizei, wiederholte Erinnerung an die hierüber bestehenden Gesetze und Verordnungen 9 et seq.
Finanzrechnungswesen, Festsetzung der Abrechnungstermine pro 18$\frac{33}{34}$. 243
Findel- und verlassene Kinder, Anzeige über ein bei Mannheim ausgesetztes Kind. 217
Forderungen an Frankreich.
Amortisirung von Liquidationsscheinen.
Für die Wittwe des J. Rückwid von Landau. 46
— — Erben des Poststallmeisters Brück zu Landau. 83
— — Gemeinde Kirchheimbolanden. 89
— — Gemeinde Walsheim. 90
— J. Ph. Weber von Eschbach. 99
— Seb. Moser von Landau. 153
— die Gemeinde Katzweiler 168
— — — Gundersweiler. 187
— H. J. Schönberger zu Münchweiler. 190
— Nicolaus Stolz von Landau 257
— Karl Preßler von Niederhochstadt. 257
— Joh. Schreiner von Harthausen. 289
— Alex. Kahn. 299
— Kaspar Munk von Speyer. 313
— Jacob Lang von Landau. 338
— — Verzeichniß der liquidirten Beträge welche sich im Depot der Königlichen Rheinkreiskasse befinden und von den Betheiligten nicht bezogen wurden. 188. 207. 212.
Forstculturen in Gemeindewaldungen, Resultate derselben pro 18$\frac{33}{34}$. 291
Französisches Recht, Vorlesungen über dasselbe an der Universität zu Würzburg. 17
Fruchtpreise, siehe Getreidepreise.
Füllfäßchen, siehe Zoll- und Mauthverhältnisse.
Futterbau, siehe Landwirthschaft.

G.

Geistlichkeit, kath., Vermögensstand des Emeritenfonds. 210
Gemeinde- und Stiftungsbauten, siehe Bauwesen.

Seite.

Gemeindeeinnehmer, siehe Steuer- und Gemeindeeinnehmer.
Gemeinderäthe, Anordnungen wegen Erneuerung derselben. 145 u. 146
Gemeindewaldungen, Resultate der Forstculturen und Verbesserungen im Jahre 18$\frac{33}{34}$. 291 u. 292
Geraiden, siehe Haingeraide.
Gerichtstaxen in Militairrechtsstreitigkeiten 167
Gerichtsferien, Anfang und Schluß derselben im Jahre 1829. 246
Gesangbuch für die Protestanten, Ankündigung der 4ten Auflage. 228
Geschäftsgang, die Eingaben bei den Ministerien sollen in duplo eingereicht und mit den Vorbescheiden belegt werden. 209
Geschichtsforschungen, Empfehlung des Werkes: Deutschlands wichtige Momente. 92
Gesundheitspolizei, siehe Sanitätswesen.
Getreide- und Victualienpreise, vom Monat November 1828, Seite, 7. u. 8. December 37 u. 38. Januar 1829, 87 u. 88. Februar, 101 u. 102. März, 141 u. 142. April, 156, 162. Mai, 171 u. 172. Juni, 223 u. 224. Juli, 239 u. 240. August, 255 u. 256. September, 302. October, 334. November, 354.
Getreidedeputate der Beamten, Bekanntmachung der Normalpreise pro 18$\frac{33}{34}$. 47
Gewerbeprivilegien, siehe Privilegien.
Gewerbsteuerreklamationen.
Eingabetermin pro 18$\frac{33}{34}$. 17
— pro 18$\frac{34}{35}$. 337
Grundentschädigungen für Rheindurchstiche, siehe Rheindurchstiche.
Grundsteuerkadaster im Rheinkreise, Operationen im Jahre 1829. 137
— — Verfügung wegen Publication der Mustergründe, 192
Güter der todten Hand, besonders jene der Spitäler, Betrachtungen über die Verwaltung und den Ertrag derselben. 106 — 118
Gymnasien, siehe Schul- und Studienwesen.

Digitized by Google

Seite.

H.

Haftscheine, Resultat der am 15. Januar vorgenommenen Verloosung. 33
— — Die Heimzahlung des noch bestehenden Restes unverzinslicher Haftscheine Lit. A. und der verzinslichen Schuldscheine Lit. B. betr. 169
Haingeraide, Geschichte und Theilung der V. 12 — 16
Handwerksgesellen, dieselben haben sich, ehe sie die K. K. Oesterreichischen Staaten betreten, mit Wanderbüchern zu versehen. 56
— — Die in Bayern ausgestellten Wanderbücher werden in den K. K. Oesterreichischen Staaten als hinreichende Legitimation betrachtet, und eben so die in Oesterreich ausgefertigten in Bayern. 129
Hebammen, Verzeichniß der im Jahre 1829 zu Würzburg geprüften. 183
Holzpreise, Herabsetzung der Buchenhölzer auf dem Holzhofe zu Bobenthal. 45
Desgleichen des Birkenholzes auf dem Holzhofe zu Speyer. 89
Hospitäler, Betrachtungen über den Ertrag und die Verwaltung der Güter derselben. 106
Hypotheken in den an Frankreich abgetretenen Gemeinden. Königl. Franz. Ordonnanz hierüber. 42
Siehe auch Privilegien und Hypotheken.

J.

Jagd, Schluß derselben pro 1829. 42
Eröffnung — — — 219
Die Treibjagden sollen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht statt finden. 82
Immobilien, Erinnerung an das Verbot den öffentlichen Verkauf derselben anders als vor Notarien und Zeugen vorzunehmen. 225
Industrieaufgaben, für die Jahre 1829 u. 1830. 195
Siehe auch Prämien.
Intercalargefälle, siehe Pfarrerledigungen.
Israeliten, Prüfung der Religionslehrer. 191
Siehe auch Rabbinate.

Seite.

Jubelwoche des Rheinkreises, oder geschichtliche Darstellung der Reise J. J. M. M. durch die Gauen des Rheinkreises. 174, 184, 237
— — Denkmünze zur Erinnerung an diese Reise. 216
— — Gedicht Seiner Majestät des Königs in Bezug auf dieselbe. 297

K.

Kadasterwesen, siehe Grundsteuer-Kataster.
Kataloge der Studienanstalten, siehe Schul- und Studienwesen.
Katholische Kirchen, die denselben im Jahre 1828 gemachten Stiftungen. 18
Katholische Pfarreien, die Bewerber um solche haben die von den Königl. Landcommissariaten und Bezirksschulinspectionen ausgestellten Zeugnisse verschlossen einzureichen. 85
Kandidaten der Theologie, kath., die Verleihung von Stipendien an dieselben betr. 83 u. 84
Kantons-Physikate, siehe Physikate.
Kirchenrechnungswesen, der Ertrag von Hauscollecten soll in die gewöhnliche Jahresrechnung eingestellt werden. 91
Konzessionsgesuche, siehe Concessionsgesuche.
Kreishülfskassen, allerhöchste Verfügung wegen Entrichtung von Taxen und Stempelgebühren in Sachen derselben. 1
Kreiskriegsfonds, die von Sachsen heimgezahlten Truppenverpflegegelder sind bei demselben vereinnahmt worden. 337
Kuhpocken, siehe Sanitätswesen.

L.

Legalisation von Urkunden, siehe Verwaltungsacten.
Landgestüt, Besetzung der Beschälstationen pro 1829. 54
— — Anfang und Ende der Sprungzeit. 85
— — Resultat der Preisevertheilung im Jahre 1829. 273
Landrath-Versammlung im Jahre 1829. 173

Digitized by Google

Seite.

Landrath, Publication der Protokolle desselben. 237
Landwirthschaft:
Vertheilung von Preisen für die Rindviehzucht. 27
— — Programm für die Preisevertheilung im Rheinkreise pro 1829. 57
— — Die Concurrenten bei dieser Preisevertheilung haben ihre Zeugnisse bis zum 15. October bei dem Bezirkscomité einzureichen. 245
— — Resultat dieser Preisevertheilung. 321
— — Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht, siehe Rindviehzucht.
— — Programm für das Centrallandwirthschafts- oder Octoberfest in München. 197 — 206
— — Resultat der Preisevertheilung bei diesem Feste und Erinnerung an die Bewohner des Rheinkreises sich für die Folge auch um Preise zu bewerben. 351
— — Vertheilung von Sämereien. 312
— — Empfehlung der Schrift des Dr. Medicus, über den künstlichen Futterbau. 214
Lateinische Schulen, siehe Schul- und Studienwesen.
Liegende Güter, Erinnerung an das Verbot, den öffentlichen Verkauf derselben anders als vor den Königl. Notarien vorzunehmen. 225 u. 226
Lotterien, endliche Verloosung des Schriesheimer Bergwerks 230
Lotterie-Gewinnste, Kapitalien und Prämien, Bezeichnung der unerhoben gebliebenen. 121 — 128
Lottocollecten, Sturz der Materialvorräthe bei denselben. 220

M.

Mädchen-Erziehungsanstalten, siehe Schul- und Studienwesen.
Maulbeerbäume, Bemerkungen des Amtmanes Hout von Mannheim über die Pflanzung derselben. 232
— — Empfehlungswerthe Schrift. 241
Siehe auch Seidenzucht.

Seite.

Mauth, siehe Zollwesen.
Medicinalwesen, Concursprüfung für die Aerzte pro 1829. 214
— — Gebühren der Kantonsärzte bei gerichtlichen Verhandlungen. 218
Siehe auch Physikatserledigungen und Sanitätswesen.
Mehl-, Brod- und Fleischtaxe, siehe oben Getreidpreise.
Militärpersonen, oder
Militärgerichtsbarkeit, Gerichtstaxen, Befreiung von Einregistrirungs-Stempel- und Gerichtsschreibereigebühren. 167
Ministerien, die Eingaben bei denselben betr. 209
Münztarif, die Anwendung des allgemein gesetzlichen bei den Einnahmen und Ausgaben des Rheinoctroiamtes zu Neuburg. 168
Musikverein des Rheinkreises, Aufforderung an die activen Mitglieder desselben. 3 u. 4, 363

N.

Namensveränderung, dem Friedrich Ludwig Emil Diehl wird gestattet den Zunamen Wehner führen zu dürfen. 85
Notariatsstellen, erledigte, zu Rockenhausen. 60
— — — zu Kirchheimbolanden. 288

O.

Obstcultur, Behandlung der erfrornen Obstbäume. 4
— — Unentgeldliche Vertheilung der gekrönten Preisschrift des Königl. Hofgärtners W. Hinkert: Gründlicher Unterricht in der practischen Obstbaumzucht. 17
— — Pflanzungen an den Straßen und das Abraupen der Bäume. 28
— — Empfehlung der Schrift: „Kurze Anleitung zur Obstbaumzucht." 225
— — Vertheilung von 1000 Exemplarien der Zusammenstellung der bei der Obstbaumzucht zu beobachtenden Grundsätze. 242

Digitized by Google

Seite.

Obstcultur:

— — Regierungserlaß über den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1826. (Amtsblatt Nro. X.) 310

P.

Pfarreierledigungen,

Katholische:

Rützheim, Baierfeld, Edenkoben, Hambach, Busenberg, Merzalben, Fußgönheim, 153—155. Edenkoben, Dirmstein, Roxheim, Deidesheim, Meckenheim, Kirchmohr, 193 — 195. Boßweiler, Kusel, Albersweiler, Altheim, Bliskastel, Neuhornbach, Zweibrücken, 308.

Protestantische:

Kusel, 25 u. 299. Waldsheim, 26. Asselheim, 41. Gönnheim, 53. Heuchelheim, 97. Altleiningen, 98. Willgartswiesen, 147. Bissersheim, 181. Herxheim a/B. 218. Ellerstadt, 220. Erpolsheim, 227. Barbelroth, 230. Colgenstein, 231. Rumbach, 313. Hermersberg, 351.

— — Die Zeugnisse welche die Verwaltungsbehörden den Adspiranten um erledigte Pfarreien ausstellen sollen denselben verschlossen eingehändigt werden. 84

— — Bestimmungen über die Verrechnung der Intercalargefälle. 358

Pfarramtscandidaten, Aufnahmeprüfung pro 1829. 293

Pfarrwittwenkasse, prot., Vertheilung des Staatsbeitrags pro 18$\frac{29}{30}$. 49

Physikatserledigungen:

zu Mallersdorf im Regenkreise. 45

„ Laufen im Isarkreise. 92

„ Ingolstadt im Regenkreise. 132

„ Volkach im Untermainkreise. 149

„ Münchberg im Obermainkreise. 174

„ Hersbruck im Rezatkreise. 187

„ Waldmohr im Rheinkreise. 219

„ Raita im Oberdonaukreise. 231

„ Homburg im Rheinkreise. 310

„ Friedberg im Oberdonaukreise. 316

Seite.

Physikatserledigungen:

— — Die Gesuche um Verleihung erledigter Physikate sind bei den Kreisregierungen einzureichen. 357

Pocken und Varioloiden, siehe Sanitätswesen.

Polytechnische Centralschule zu München, Vorlesungscatalog. 314

Postwesen, Briefpostverbindung zwischen Frankenthal und Grünstadt. 100

— — Bekanntmachung in Bezug auf die Postwagenportofreiheit in Militärfiscalatsangelegenheiten. 173

— — Einrichtung der Briefposten von Landau nach Zweibrücken über Annweiler. 186

Prämien, für die Lösung der Fabrikationsaufgaben vom Jahre 1828. 165 u. 196

Präzeptoren, siehe Schul- und Studienwesen.

Preisvertheilungen für die Rindviehzucht. 27

Privilegien. Verlängerung des dem Grafen Perdrinelli ertheilten Privilegium für ein verbessertes Verfahren bei der Destillation des Brandweins; Mich. Edel's Maschine zum Schärfen der Schneidinstrumente. 5. — B. Kurz's und Steigauf's eigenthümliches Verfahren zur Anfertigung verschiedener wasserdichter Gegenstände; Fr. Wild's Gründruck; Ant. Bernhards Hebe- oder Kraftapparat tropfbarer Flüssigkeiten; S. A. Kaulas weiße Münchner Seife. 36. — F. A. Huber's und Ertels hydraulische Pumpe. 50. — J. F. Schmid's et Comp. Rauchtaback „Eumana." 60 — B. Bobenhausen's Flachsspinnmaschine; Lillich's Dosen aus Papiermaché; J. Reichhold's Kleiderfabrikationsmaschine. 95. — K. v. Herrnböcks und J. B. Bauernfeinds künstliche Wallrath- und Wachskerzen und chemische Bleichseife; W. Scheinleins Rasiermesser; J. G. J. Weiß's Dampfapparat zur Tabakfabrikation; Fr. Michel's Beizen für seine Sorten Rauch- und Schnupftaback. 135 u. 136. — Fr. G. Schultz's Gartenkalender; Fr. Ries Clavierauszug seiner Oper „Die Räuberbraut"

Digitized by Google

Privilegien.

und seines Oratoriums „der Sieg des Glaubens"; B. Witzlebens sämmtliche Werke unter dem Titel: Sämmtliche Schriften von A. v. Tromlitz. 159. — J. M. Bayers und J. Weitenhillers Leptolithographie; Th. Böhm's Flöten; Fr. Forsters Siegellack; Fr. Kathreiners Brennölreinigung; Clem. Oeffeles verbesserte Percussionsgewehre. 160. — A. A. Cholets Harz und Colophoniumöl; Ferd. Grafen von Hompesch's sogenannte Feldöfen zum Ziegelbrennen; J. Wyakowsky's verbesserte Fabrikation inländischer Tabackblätter; v. Ransons Wägen; Kalzers Klavierinstrumente. 240.

— — Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibungen privilegirter Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen 100. 247. 251. 260. 267. 275. 293. 317. 326. 352. 361.

Privilegien und Hypotheken in den an Frankreich abgetretenen Gemeinden, Einschreibung derselben bei den Hypothekenämtern zu Weisenburg und Saargemünd. 42 — 44

Prüfungen. Die pro 1829 bestimmte Concursprüfung der Rechtscandidaten bleibt bis auf weitere Verfügung ausgesetzt. 230

— — Der Präceptoren für die beiden untern Curse der lateinischen Schulen. 159

— — pro absolutorio an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken. 186

— — Der Zöglinge des Schullehrerseminars und der Adspiranten, welche in diese Anstalt aufgenommen werden wollen. 190

— — Der israelitischen Religionslehrer. 191

— — Resultat dieser beiden letzterwähnten Prüfungen. 281 et seq.

— — Concursprüfung für die Aerzte an den Medicinalcomiteen zu München und Bamberg. 214

Seite.

Prüfungen,

— — Concursprüfung für das Studienjahr 1828. Behufs der Erlangung von Universitätsstipendien. 145

— — Aufnahmsprüfung prot. Pfarramtscandidaten des Rheinkreises für das Jahr 1829. 293

Q.

Quecksilbergruben, siehe Berg- und Hüttenwesen.

R.

Rabbinate, Besetzung jener für die Gerichtsbezirke Frankenthal und Zweibrücken. 1

Raupen, Vertilgung derselben an den Straßenbäumen. 21

Rechnungsablage und Abrechnung pro 1828 sämmtlicher Finanzämter und Kassen im Rheinkreise. 24

Rechtscandidaten, siehe Concursprüfungen.

Rechtspraktikanten, Verfügung der Königl. Regierung K. d. J. zu Baireuth in Bezug auf die im Obermainkreise geprüften. 298

Reise J. J. M. M. von Bayern durch den Rheinkreis

Beschreibung derselben. 174, 184, 237

— — Denkmünze zur Erinnerung an dieselbe. 216

— — Gedicht S. M. d. K. auf diese Reise. 297

Reiselizenzen für Beamten; bei einer Reise in das Ausland ist jedesmal der Ort anzugeben nach welchem die Reise gerichtet ist. 157

Reisepässe, in den öster. und bayerischen Staaten genügen den Handwerksgesellen die Wanderbücher. 56 u. 129

Rheindämme, siehe Bauwesen.

Rheindurchstiche, Grundentschädigungen für den Friesenheimer. 185

Digitized by Google

Seite.

Rheinoctroigebühren, dieselben sollen nach dem gesetzlichen Münztarife erhoben werden. 168

Rindviehzucht, Preisvertheilung pro 1829. 27, 307

— — Polizeivorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht. 123 — 128

— — Chlorkalk als Präservativmittel gegen die Rinderpest. 129

— — Regulirung der Viehmärkte. 232 — 236

Römische Alterthümer, siehe Alterthümer.

Runkelrübenzuckerfabrikation, öffentliche Belobung des geh. Raths v. Utzschneider wegen dessen Anerbieten in Bezug auf diesen Industriezweig. 35

S.

Saamendarren, den Betrieb der ärarialischen pro 18$\frac{29}{30}$ betr. 146

Sanitätswesen

Anstellung eines Assistenten im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg. 182

— — Verzeichniß der geprüften Hebammen. 183

— — Concursprüfung für die Aerzte an den Medicinalcomitees zu München und Bamberg. 214

— — Gebühren der Cantons- und anderer Aerzte bei gerichtlichen Verhandlungen. 218

— — Aufforderung an diejenigen, welche Kuhpocken an Kühen entdecken, hierüber Anzeige bei ihrer Obrigkeit zu machen. 229

— — Bemerkungen über das Vorkommen von Pocken und Varioloiden im Königreiche Bayern. 229

— — Aufstellung eines Assistenten in der Entbindungsanstalt zu Landshut. 245

— — Erledigte Prosectorstelle an der chirurgischen Schule zu Landshut. 251

— — Warnung vor dem Tabackrauchen der Kinder. 139

— — Resultate der Schutzpockenimpfung im Jahre 18$\frac{29}{30}$. 343

Seite.

Scheidemünze, im Curs befindliche falsche hessische Sechskreuzerstücke. 56

Schriesheimer Bergwerk, endliche Verloosung desselben. 230

Schul- und Studienwesen,

Eröffnung eines Lehrcurses über das französ. Recht an der Universität Würzburg. 17

— — Errichtung einer latein. Vorbereitungsschule zu Bergzabern. 33

— — Personalveränderung in der Bezirksschulinspection Zweibrücken. 34

— — Versendungsweise der Programme der Studienanstalten. 49

— — Errichtung einer Mädchenerziehungsanstalt zu Frankenthal. 49 u. 50

— — Errichtung einer Mädchenerziehungsanstalt zu Kaiserslautern. 58

— — die Schuljugend soll sich nicht bei Treibjagden verwenden lassen. 82

— — Stipendienverleihungen. 83 u. 145

— — Empfehlung der Zeitschrift: „Bayerische Nachrichten über das deutsche Schul- und Erziehungswesen.“ 90

— — die Lehrer und Erzieher sollen darüber wachen, daß die Knaben nicht zu frühe Taback rauchen. 139

— — nähere Bestimmungen in Bezug auf den §. 15 der Universitätssatzungen. 157

— — Prüfung der Präceptoren für die beiden untern Curse der lateinischen Schulen. 159

— — Bildung eines Landschullehrervereins in der Umgegend von Alsenz. 159

— — Auszug aus dem neuen Schulplane. 177

— — Prüfung pro absolutorio an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken. 186

Digitized by Google

Seite.

Schul- und Studienwesen,

— — Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars und der Adspiranten welche in diese Anstalt aufgenommen zu werden wünschen. 190

— — Prüfung der israelitischen Religionslehrer. 191

— — Resultat dieser beiden letztern Prüfungen. 281

— — der Schuljugend soll Unterricht in der Obstbaumzucht gegeben werden. 242

— — Anfang des Schuljahrs 18$\frac{2}{3}$. 293

— — Besetzung der Scholarchate. 300

— — Bekanntmachung der Lehrgegenstände an der polytechnischen Centralschule zu München. 314

— — Schulnachrichten vom Jahre 1829. 343

— — Errichtung einer Schulbücherniederlage zu Speyer. 357

— — Benennung der Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten pro 18$\frac{3}{3}$. 358

Schullehrerwittwenkasse, Erinnerung der Volksschullehrer an die Statuten des Vereins. 52

— — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand im Jahre 18$\frac{1}{3}$. 258

Schulplan, siehe Schul- und Studienwesen.

Sechskreuzerstücke, Warnung vor falschen mit Großh. Hessischem Gepräge. 56

Seidenzucht, Amtmann Houts Bemerkungen über die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Seidenzucht in Deutschland. 132

— — Vertheilung des von der Deputation für den Seidenbau in Bayern herausgegebenen gründlichen Unterrichts für den Bürger und Landmann in der Maulbeerbaum- und Seidenraupenzucht. 241

Sicherheitspolizei, siehe Handwerksgesellen oder Reisepässe.

Seite.

Sparkasse der Stadt Speyer, Zweck und Statuten derselben. 29 — 32

Staatsdienst, Festsetzung der Studienzeit für die Adspiranten zu demselben. 157

— — Vorschriften welche die Rechtspraktikanten, im Obermainkreise zu erfüllen haben. 298

Staatsschuldenwesen,

Resultat der Verloosung der unverzinslichen Haftscheine. 33

— — Bezeichnung der unerhoben gebliebenen Lotteriegewinste, Kapitalien und Prämien. 121 — 123

— — Rückzahlung der unverzinslichen Haftscheine Litt. A. und der unverzinslichen Schuldscheine Litt. B. 169

Steinkohlenbergwerke, siehe Concessionsgesuche.

Stempeltaxe in Armensachen, die Rechnungen der Apotheker welche Arzneimittel an Arme für Rechnung von Gemeinden geliefert haben, sind vom Stempel befreit. 91 u. 92

Stempelgebühren und Anstellungstaxen bei Ernennungen der Staatdiener, allerh. Verfügung in Betreff derselben. 265

Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen. 167

Steuerboten, dieselben dürfen für die Ueberbringung ihrer Zwangsacten an die K. Rentämter zum Behufe der Einregistrirung keine Gebühren anrechnen. 2

Steuer- und Gemeindeeinnehmer, Verbot der Acquisition von Gütern von den Steuer- und Gemeindebedenten. 48

Steuerwesen, Festsetzung des Reclamationstermins gegen die Gewerbsteueransätze pro 18$\frac{3}{3}$. 17

— — desgleichen pro 18$\frac{3}{3}$. 337

Digitized by Google

Seite.

Steuerwesen,

— — Güteracquisitionen von Seiten der Einnehmer und Privatforderungen derselbe an die Debenten. 48

— — Festsetzung des Reclamationstermins gegen ungiebige Quoten. 250

— — Festsetzung des Reclamationstermins gegen die Ansätze der directen Steuern pro 18$\frac{3}{8}$. 281

Stiftungen, für die kath. Kirchen des Rheinkreises im Jahre 1828. 18

Stiftungsbauten, siehe Bauwesen.

Stipendien, Verleihung von solchen an kath. Kandidaten der Theologie. 83 u. 84

siehe auch Universitätsstipendien.

Straßen Wasser- und Dammbauetat pro 18$\frac{3}{8}$. 81

Straßenpolizei, Erinnerung an die Vorschriften in den Intelligenzblättern Nro. 94 und 171 von 1825 und in jenen von 1826 pag. 458. 306

T.

Taxen und Stempelgebühren in Sachen der Kreishülfskassen. 1

— — in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen. 167

Taxatoren, die Acten über die Beeidigung derselben sollen gratis einregistrirt werden. 191

Treibjagden, Schulkinder und diejenige Jugend welche die Christenlehre zu besuchen hat, dürfen sich an Sonn- und gesetzl. Feiertagen zu Treibjagden nicht verwenden lassen. 82

Truppenverpflegungsgelder, siehe Kreiskriegsfonds.

U.

Unglücksfälle, Brand zu Wolfstein. 91

— — Brand zu Rathsweiler. 321

Universität Würzburg, Wiederbesetzung der Professur der franz. Rechte bei derselben. 17

Universitätsstipendien, Concursprüfung für das Studienjahr 18$\frac{3}{8}$. 145

Universitätssatzungen, nähere Bestimmungen über den §. 15 der allerh. Verordnung vom 26. November 1827. 157

Unterricht, öffentlicher, siehe Schul- und Studienwesen.

Unverzinsliche Haftscheine, siehe Haftscheine.

Urlaubsgesuche, siehe Reiseltzeugen.

Ursprungszeugnisse, siehe Zoll- und Mauthwesen.

V.

Vaccine und Varioloiden, siehe Sanitätswesen.

Verkauf von liegenden Gütern, Erneuerung der hierüber von der gemeinsch. Landesadministration am 21. Februar und 22. April 1815 ergangenen Verordnungen. 225 u. 226

Verwaltungsacten, Vorschriften in Bezug auf die Legalisation derselben. 300

— — die Zeugnisse womit die Bewerbungen um kath. Pfarreien zu belegen sind, sollen verschlossen ausgestellt werden. 84

Victualienpreise, siehe Getreide- und Victualienpreise.

Viehmärkte, Regulirung derselben im Rheinkreise. 232 — 236

— — der Gemeinde Kandel wird die Haltung von 12 Viehmärkten gestattet. 258

Viehzucht, Verordnung über die Verbesserung derselben. 123 et seq.

Vorbereitungsschulen, Gründung einer latein. zu Bergzabern. 33

Siehe auch Schul- und Studienwesen.

Digitized by Google

Seite.

W.

Wahlen zu den Bürgermeistere, Adjuncten- und Gemeinderathsstellen. Hierauf Bezug habende Anordnungen. 145

Wasserbauwesen, siehe Bauwesen.

Weggeld, ein solches soll auf der Straße von Homburg nach Mittelbexbach von allen Preußischen mit Steinkohlen, Eisen und Glas beladenen Fuhrwerken erhoben werden. 99 u. 105

Wohlthätigkeitsanstalten, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben von jener zu Speyer während des Jahrs 1827. 21 u. 22

— — während des Jahrs 1828. 259

Seite.

Z.

Zoll- und Mauthwesen,

Die sogenannten Füllfäßchen der Fuhrleute bei Weinfuhren sollen in die Ursprungszeugnisse aufgenommen werden. 105

— — Errichtung einer 4. Zoll-Controllstation zu Leimersheim. 121

— — Bestimmungen über die Praxis und Prüfung der Zolldienstaspiranten. 249

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 1. Speyer, den 7. Januar 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 20. Dezember 1828.

Ad Nro. 3570. D.

(Die Besetzung der Rabbinats-Stellen für die Gerichtsbezirke Frankenthal und Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der seitherige Rabbiner zu Pirmasens, Aron Kohn-Merz ist unter dem heutigen seinem Ansuchen gemäß, zu der für den Gerichtsbezirk Frankenthal errichteten Rabbinatsstelle befördert und die dadurch in Erledigung gekommene Rabbinatsstelle im Gerichtsbezirk Zweibrücken dem gut befähigten Rabbinats- und Talmudlehramts-Kandidaten Juda Oppenheim von Fürth im Rezatkreise übertragen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. Dezember 1828.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

pr. den 27. Dezember 1828.

Ad Nro. 2402. C.

(Taxen- und Stempelgebühren in Sachen der Kreis-Hülfskassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Akten und Verhandlungen in Sachen der von Seiner Königlichen Majestät institutirten Kreis-Hülfskassen, wurde durch allerhöchstes Reskript vom 6. l. M. verfügt:

1. daß nicht nur die Angelegenheiten der Hülfskassen selbst, sondern auch die amtlichen Verhandlungen, bei Instruirung von Gesuchen um Unterstützung aus denselben, von Taxen und Stempel frei bleiben sollen;
2. daß demnach auch die von den betreffenden Behörden, Behufs der Unterstützung den Petenten auszustellende Zeugnisse, tax- und stempelfrei ertheilt werden dürfen;
3. daß dagegen bei den Gesuchen um dergleichen Unterstützungen, der Gebrauch des Stempelpapiers in Anwendung kommen müsse, und
4. daß von den bewilligten Darleihen, für die zu errichtenden Schuldbriefe und deren Eintrag in die Hypothekenbücher die betreffenden Einregistrirungs-, Stempel- und Hypotheken-Gebühren, zu entrichten sind.

Digitized by Google

Diese allerhöchste Verfügung wird hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 13. Dezember 1828.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad. Nm. 2884. C. pr. den 30 Dezember 1828.

(Die Gebühren der Steuerboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene amtliche Untersuchungen haben dargethan, daß einige Steuerboten sich beigehen lassen, für die Überbringung ihrer Zwangsakten an die betreffenden Rentämter zum Behufe der Einregistrirung, den Steuer- oder Gemeinde-Debenten Bothengebühren anzurechnen.

Da nun durch die bestehenden Gesetze und Normative den Steuerboten für ihre Aktenvorlage an die Rentämter keine Gebühren zugestanden sind, so werden die Ortsvorstände hiemit angewiesen, bei den ihnen obliegenden Kosten-Liquidationen den Steuerboten keine Ansätze für Botenlöhne passiren zu lassen, und den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern wird hiemit ausdrücklich untersagt, solche angerechnete Botenlöhne an die Steuerboten auszuzahlen und von den Steuer- und Gemeinde-Debenten wieder zurückzuerheben.

Speyer, den 27. Dezember 1828.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. 2746. C. pr. den 5. Januar 1829.

(Das Gesuch der Gebrüder Krämer von St. Ingbert, um Ertheilung einer Konzession, zum Betriebe von Eisensteingruben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 17. l. M. den Eisenhüttenwerks-Besitzern Gebrüder Krämer zu St. Ingbert die nachgesuchte Bewilligung zum Abbaue der in den Gemarkungen von Ober- und Mittelberbach vorkommenden Eisensteine, in der nachbestimmten Ausdehnung und Begrenzung, dann unter folgenden Beschränkungen und Bedingnissen, zu ertheilen geruht:

I.

Das verliehene Feld hat einen Oberflächen-Inhalt von sieben Quadrat-Kilometer 94 Hectaren, und ist folgendermaßen begrenzt:

a) Gegen Südwest, von dem Punkte, wo der von Oberberbach nach Mittelberbach führende Weg in letzterem Dorfe, mit der alten Saarbrücker Straße zusammen trifft, und dieser nach gegen Nordwest bis zur königl. preußischen Grenze, von hier durch letztere Grenze, bezeichnet mit den Gemarksteinen von Nro. 1. bis Nro. 8.

b) Gegen Nordwest und Nord, durch genannte Landesgrenze, bezeichnet durch die Gemarksteine Nro. 8. bis 21. Letzterer an einem über den Rücken des Gebirgs ziehenden Weg und diesem nach, bis zu einem jenseits dem Frankenholzer-Hof vorbeiführenden Feldweg.

c) Gegen Ost, durch letztbezeichneten Feldweg, bis zu dem, nach Oberberbach führenden Weg.

d) Gegen Südost, von letzterem Punkte, durch den Weg nach Oberberbach und von hier durch jenen nach Mittelberbach, bis zur Saarbrücker Straße und dem Anfangs-Punkte.

Digitized by Google

II.

Die Eisensteingewinnung darf sich lediglich nur auf die, an der Oberfläche des Feldes einbrechenden Erze erstrecken, insofern solche durch Tagbaue gewonnen werden können, und die dadurch entstehenden Gruben müssen nach vollendetem Abbaue, sogleich wieder sorgfältig zugefüllt werden, damit nicht durch zusitzende Tagwässer, den Steinkohlengebäuden und Steinkohlenflözen, Schaden zugefügt wird. Diese Bedingniß ist von Seiten des Königl. Bergamtes strenge zu vollziehen, und eine jede Übertretung durch die Konzessionarien oder ihre Arbeiter und Angestellten, zieht den Verlust der Konzession nach sich.

III.

Die Konzessionarien haben zur Aufsuchung und Gewinnung der Eisenerze, in der unter Art. II. bestimmten Weise, wenn dies das Königl. Bergamt für nothwendig erachtet, einen regelmäßigen Plan zu befolgen, sich überhaupt in dem ganzen Betriebe der Anleitung und den Anordnungen genannter Behörde zu unterwerfen.

IV.

Es wird ihnen ausdrücklich untersagt, sich auf irgend eine Weise eine Kohlengewinnung zuzueignen, bei Strafe des Schadenersatzes und aller Kosten; im Falle bei dem Bau auf Eisenerz, ein Steinkohlenflez eröffnet werden sollte, so haben die Beliehenen dem Königl. Bergamte sogleich hievon eine schriftliche Anzeige zu machen.

V.

Die Konzessionarien sind weiters verbunden:

a) für alle durch ihre Bergwerksarbeiten dem Eigenthümer der Steinkohlengruben, so wie dem Eigenthümer der Oberfläche zugehenden Nachtheile, volle Entschädigung zu leisten, überdies an Letztere eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zu verabreichen;

b) die gesetzlichen Abgaben von den Bergwerken in der bestimmten Zeitfrist an die Staats-Kasse zu entrichten;

c) die Aufsuchung und Gewinnung der Eisenerze, so viel möglich in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten, und im Falle der Verzichtleistung auf gegenwärtige Konzession drei Monate vor Einstellung der Arbeiten, der unterzeichneten Königl. Regierung hievon Anzeige zu machen;

d) nach Ablauf eines Jahres, einen Grubenplan über die ausgeführten Arbeiten, als Grundriß, und wenn es erforderlich auch Kreutz- und Seiger-Risse und in der Folge beim Schlusse jedes Jahres die Nachträge an das Königl. Bergamt zu übergeben, so wie bis zum 15. Octbr. jedes Jahres eine Berechnung des bestenerbaren Rein-Ertrags der Grube, an genannte Behörde nach Vorschrift einzusenden.

Speyer, den 29. Dezember 1828.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

An die verehrlichen aktiven Musikfreunde des Rheinkreises.

Ein halbes Jahr ist nun seit der gelungenen Aufführung von Händel's Meisterwerk, dem Messias, verflossen, und die einzelnen Lokalmusikvereine haben sich indessen, soviel mir bekannt geworden, mit großer

Digitized by Google

Liebe und rastlosem Eifer, soviel im Einzelnen wie im Ganzen, weiter ausgebildet. So beginn ich denn, als durch die Generalversammlung der Vorsteher zu Neustadt am 2. Juni v. J. auch für das diesjährige Musikfest erwählter Direktor, mit dem neuen Jahre die Einleitung zu treffen, zu der in diesem Jahre am 14. Juni in Zweibrücken statt findenden Gesammtaufführung; und wollte denn hiedurch nicht nur die einzelnen Lokalvereine, sondern auch alle einzelnen, zu keinem Vereine gehörenden aktiven Musikliebhaber, so dringend als höflich auffordern, an dieser Aufführung recht zahlreich und eifrig Antheil zu nehmen. Man hat in den vorigen Jahren wohl der Direktion den Vorwurf gemacht, nicht alle Liebhaber gehörig aufgefordert, viele Talente, zum Theil ausgezeichnete, unbenutzt gelassen zu haben. Um diesem zu entgehen, wollt' ich denn eben hiedurch öffentlich diejenigen Dilettanten, welche keinem schon bestehenden Vereine angehören, bitten, sich gefälligst, auf daß nicht wiederum ihre Talente dem Vereine entzogen bleiben, entweder an den zunächst gelegenen Lokalverein anzuschließen, um von diesem dann die weiteren auf die Aufführung Bezug habenden Mittheilungen zu erhalten, oder aber selbst wieder einen Verein, sollt' es auch nur für diese Mittheilungen seyn, zu bilden und davon mich recht bald in Kenntniß zu setzen. Vorzüglich sind es die Liebhaber der hinteren Kantone, die ich bitten möchte, dies Jahr recht zahlreich Theil zu nehmen, wenn gleich zu hoffen ist, daß auch die aus den vorderen, ungeachtet der Weite des Weges, aus Liebe zum Ganzen und um das Musikfest 1830 in Speyer feiern zu können, nicht weniger zahlreich als in den vorhergehenden Jahren sich einfinden werden, wozu einige auf Erleichterung abzweckende Anordnungen, die künftig mitgetheilt werden sollen, auch das ihrige, wie ich hoffe, beitragen werden. Und so mögen denn die einzelnen Lokalvorstände die Vereinsmitglieder zu recht zahlreicher Theilnahme begeistern, recht viele neue Talente sich dem Vereine mit Eifer anschließen, damit wir auch in diesem Jahre in Zweibrücken durch eine recht imposante und gelungene Aufführung Haydn'scher und Beethovenscher Meisterwerke den besten Beweis für das wachsende Gedeihen der edlen Tonkunst im Rheinkreise liefern können, den aus der dortigen ganzen Umgegend sich gewiß zahlreich versammelnden Zuhörern.

Speyer, den 2. Januar 1829.

Milster, Prof.

Auszug aus Nro. 296 der Mannheimer Tagblätter.

(Die Obstkultur betreffend.) Bey der Visitationsreise des Kreisplantage-Inspektors hat derselbe die Beobachtung gemacht, daß durch die in dem vorletzten Winter stattgefundene große Kälte Obstbäume von 30—40 Jahren theils erfroren, theils so sehr beschädigt worden sind, daß sie dermalen noch leiden.

Da jedoch durch eine zweckmäßige Behandlung beim künftigen Schnitt dieselben in ihrem Wachsthum befördert und wieder zu fruchtbaren Bäumen hergestellt werden können, so hat der Kreisplantage-Inspektor den Ortsplantage-Aufsehern folgende Behandlungsweise, welche hiemit zugleich auch allen Liebhabern der Obstkultur zu ihrer Belehrung öffentlich bekannt gemacht wird, anempfohlen. — Bei dem kränklichen Baum ist zu untersuchen, ob die Splintrinde noch fest am Baume anklebt, und nicht durch die Kälte erfroren, und blau oder schwarz geworden; ob der Stamm nicht dadurch gesprungen ist, und die Kronäste in diesem Jahr Wasserholz getrieben haben? —

Ist dieses untersucht, so müssen im kommenden Monat März alle halb oder ganz erfrornen Äste bis zum Wasserholz abgeschnitten werden.

Bei dem Schnitt ist jedoch die Vorsicht anzuwenden, daß derselbe noch am erfrornen Holze geschieht,

Digitized by Google

woranf sodann statt Baumsalbe Kuhmist oder Lehm zu schmieren ist, damit der Saft zusammengehalten, und in die jungen Äste zur Beförderung des Wachsthums eindringt.

Wenn der Stamm durch die Kälte gesprungen und die Splintrinde dadurch blau oder schwarz geworden ist, so bleibt obige Behandlungsweise jedoch ohne Erfolg, und es bleibt nichts anderes übrig, als den Baum herauszureißen.

Beabsichtigt man, auf dessen Stelle einen andern Baum zu pflanzen, so ist es zum schnellern und bessern Gedeihen desselben nach der gemachten Erfahrung räthlich, daß man den letztern von einer andern Obstgattung, als wozu der frühere gehörte, wählt.

Mannheim, den 28. November 1828.

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Se. Majestät der König haben vermöge allergnädigsten Signats ddto. 17. Nov. d. J. zu genehmigen geruht, daß die Wirksamkeit desjenigen Privilegiums, welches dem Grafen Pedrinelli für ein verbessertes Verfahren bei der Destillation des Branntweins unterm 23. Sept. 1824 auf fünf Jahre ertheilt worden, erst vom 23. Sept. des gegenwärtigen Jahres an berechnet, sohin bis zum 23. Sept. 1833 ausgedehnt werde.

Se. Majestät der König haben am 4. Dez. d. J. dem Drechslermeister Michael Edel in München ein Privilegium auf Einführung einer von Westly zu Leicester in England erfundenen, und von ihm verbesserten Maschine zum Schärfen der Schneid-Instrumente für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß k. Regierung vom 28. November, bestättigt mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. Dezember 1828, wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Dirmstein aufgelöst, die Gemeinde Dirmstein der Einnehmerei Laumersheim, und die Gemeinden Colgenstein, Heidesheim und Obrigheim der Perceptur Großbockenheim zugetheilt.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 7. Dezember 1828, haben Se. Königliche Majestät den bisherigen katholischen Pfarrer Caspar Müller zu St. Martin zum Pfarrer zu Godramstein, Landkommissariats Landau, zu benennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 8. Dezember v. J., die am Bezirksgericht zu Landau erledigte Ergänzungsrichterstelle dem geprüften Rechtskandidaten Joseph Keller von da, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermög Beschluß k. Regierung, K. d. J., vom 10. Dezbr. 1828, wurde Georg Hauser als Lehrer an der protestantischen Schule zu Ditschweiler, k. Landkommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom. 10. Dezember 1828, wurde der Zögling des Schullehrer-Seminars, Daniel Eichenlaub von Herrheim, zum Gehülfen an der kathol. Schule zu Candel ernannt.

Durch Beschluß der k. Kreis-Regierung vom 10. Dezember 1828, wurde der Schulkandidat Valentin Schellhorn von Forst als Gehülfe an der kathol. Schule zu Iggelheim, Landkommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 11. Dezember 1828, wurde der Schulkandidat Georg Wenz von Mutterstadt als Gehülfe an der kathol. Schule zu Friedelsheim ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.
		Hectoliter.			fr. c.	Hectoliter.			fr. c.	Hectoliter.			fr. c.
Dürkheim	5. Novbr.	6	6	—	8 12	32	32	—	6 16	3	3	—	3 20
„	12. „	4	4	—	7 52	33	33	—	6 12	2	2	—	3 20
„	19. „	6	6	—	7 36	34	34	—	5 54	2	2	—	3 20
„	26. „	2	2	—	7 12	23	23	—	5 52	2	2	—	2 40
Edenkoben	31. Oktbr.	1	1	—	8 —	3	3	—	6 14	253	253	—	3 38
„	8. Novbr.	26	26	—	7 52	26	26	—	5 54	418	418	—	3 30
„	15. „	5	5	—	7 53	22	22	—	5 57	277	277	—	3 30
„	22. „	3	3	—	8 —	22	22	—	5 56	295	295	—	3 28
„	29. „	6	6	—	7 55	21	21	—	5 54	239	239	—	3 32
Frankenthal	7. Novbr.	31	31	—	7 50	55	55	—	6 2	64	64	—	3 4
„	14. „	177	177	—	7 33	88	88	—	5 57	55	55	—	3 10
„	21. „	57	57	—	7 27	58	58	—	6 4	82	82	—	2 55
„	28. „	75	75	—	7 35	25	25	—	5 52	73	73	—	3 —
Kaiserslautern	4. Novbr.	50	50	—	7 43	170	170	—	5 43	517	517	—	3 —
„	11. „	96	96	—	7 30	227	227	—	5 30	327	327	—	2 46
„	18. „	13	13	—	6 54	155	155	—	5 21	502	502	—	2 41
„	25. „	26	26	—	7 3	155	155	—	5 14	689	689	—	2 34
Landau	6. Novbr.	88	88	—	8 8	160	160	—	5 48	646	646	—	3 25
„	8. „	11	11	—	8 10	14	14	—	5 52	149	149	—	3 23
„	13. „	103	103	—	7 54	125	125	—	5 53	548	548	—	3 22
„	15. „	—	—	—	— —	10	10	—	5 52	60	60	—	3 24
„	20. „	122	122	—	8 6	58	58	—	5 54	431	431	—	3 18
„	22. „	7	7	—	8 5	—	—	—	— —	116	116	—	3 19
„	27. „	89	89	—	8 6	132	132	—	5 54	506	506	—	3 22
„	29. „	—	—	—	— —	17	17	—	5 54	63	63	—	3 24
Neustadt	4. Novbr.	103	103	—	8 24	51	51	—	6 8	110	110	—	3 40
„	8. „	109	109	—	8 24	88	88	—	6 8	156	156	—	3 33
„	11. „	109	109	—	8 8	60	60	—	6 —	86	86	—	3 30
„	15. „	107	107	—	7 44	55	55	—	6 —	94	94	—	3 20
„	18. „	70	70	—	7 44	69	69	—	6 8	82	82	—	3 30
„	22. „	100	100	—	8 —	92	92	—	6 —	108	108	—	3 17
„	25. „	62	62	—	7 53	49	49	—	6 —	74	74	—	3 23
„	29. „	79	79	—	7 31	54	54	—	5 55	82	82	—	3 24
Pirmasens	22. Oktbr.	85	85	—	8 —	2	2	—	4 30	—	—	—	— —
„	29. „	51	51	—	8 30	9	9	—	5 —	13	13	—	3 15
„	5. Novbr.	80	80	—	8 15	10	10	—	5 30	7	7	—	3 7½
„	12. „	111	111	—	8 24	17	17	—	5 30	42	42	—	3 10
„	19. „	59	59	—	7 40	19	19	—	5 —	20	20	—	2 50
„	26. „	22	22	—	7 15	6	6	—	5 —	4	4	—	2 45
Speyer	4. Novbr.	—	—	—	— —	23	23	—	5 54	136	136	—	3 16
„	11. „	—	—	—	— —	33	33	—	6 12	162	162	—	3 26
„	18. „	17	17	—	7 55	31	31	—	6 14	275	275	—	3 18
„	25. „	2	2	—	7 36	35	35	—	5 58	206	206	—	3 16
Zweibrücken	6. Novbr.	250	250	—	8 11	178	178	—	5 54	—	—	—	— —
„	13. „	343	343	—	7 52	249	249	—	5 39	2	2	—	2 30
„	20. „	394	394	—	7 42	133	133	—	5 49	8	8	—	2 45
„	27. „	361	361	—	7 41	172	172	—	5 30	9	9	—	2 40

Digitized by Google

ſicht

November 1828 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.				Gerſt.				Haſer.				
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	
—	—	—	— —	12	12	—	4 36	64	64	—	2 29	
—	—	—	— —	22	22	—	4 32	54	54	—	2 29	
—	—	—	— —	19	19	—	4 26	40	40	—	2 30	
—	—	—	— —	8	8	—	4 26	27	27	—	2 18	
—	—	—	— —	7	7	—	5 8	4	4	—	2 35	
—	—	—	— —	13	13	—	4 30	9	9	—	2 40	
—	—	—	— —	16	16	—	4 32	5	5	—	2 40	
—	—	—	— —	41	41	—	4 26	9	9	—	2 37	
—	—	—	— —	13	13	—	4 34	5	5	—	2 40	
—	—	—	— —	79	79	—	4 19	80	80	—	2 21	
—	—	—	— —	33	33	—	4 24	107	107	—	2 22	
—	—	—	— —	37	37	—	4 30	126	126	—	2 26	
—	—	—	— —	44	44	—	4 27	73	73	—	2 23	
—	—	—	— —	68	68	—	4 49	107	107	—	2 8	
—	—	—	— —	125	125	—	4 46	204	204	—	2 4	
—	—	—	— —	93	93	—	4 33	216	216	—	2 7	
—	—	—	— —	105	105	—	4 22	196	196	—	2 1	
—	—	—	— —	91	91	—	4 46	381	381	—	2 43	
—	—	—	— —	5	5	—	4 54	17	17	—	2 42	
—	—	—	— —	80	80	—	4 54	337	337	—	2 42	
—	—	—	— —	5	5	—	4 51	90	90	—	2 44	
—	—	—	— —	135	135	—	4 44	116	116	—	2 43	
—	—	—	— —	10	10	—	4 38	45	45	—	2 44	
—	—	—	— —	85	85	—	4 44	60	60	—	2 46	
—	—	—	— —	6	6	—	4 48	09	09	—	2 44	
—	—	—	— —	19	19	—	4 24	29	29	—	2 24	
—	—	—	— —	22	22	—	4 24	29	29	—	2 33	
—	—	—	— —	26	26	—	4 40	37	37	—	2 33	
—	—	—	— —	22	22	—	4 36	32	32	—	2 40	
—	—	—	— —	27	27	—	4 32	28	28	—	2 32	
—	—	—	— —	48	48	—	4 24	51	51	—	2 25	
—	—	—	— —	21	21	—	4 26	15	15	—	2 25	
—	—	—	— —	24	24	—	4 20	14	14	—	2 33	
—	—	—	— —	30	30	—	3 52	—	—	—	— —	
—	—	—	— —	8	8	—	3 50	—	—	—	— —	
—	—	—	— —	2½	2½	—	4 15	—	—	—	— —	
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	
3	3	—	5 52	—	—	—	— —	15	15	—	2 —	
—	—	—	— —	9	9	—	4 22	8	8	—	1 50	
—	—	—	— —	34	34	—	4 10	47	47	—	2 23	
—	—	—	— —	4	4	—	4 28	87	87	—	2 30	
—	—	—	— —	9	9	—	4 32	85	85	—	2 32	
—	—	—	— —	16	16	—	4 18	34	34	—	2 33	
77	77	—	8 6	102	102	—	4 42	201	201	—	2 7	
85	85	—	7 43	128	123	—	4 41	211	211	—	2 10	
120	120	—	7 30	106	106	—	4 23	104	104	—	2 11	
95	95	—	7 43	153	153	—	4 7	204	204	—	2 11	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats November 1828 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		½ Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. November	6	—	10	—	5	2	10	—	16	—	14	—
„ . .	vom 16. bis 30. „	6	—	10	—	5	2	10	—	16	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. „	6	—	10	—	5	—	8	—	16	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 5. November	—	—	—	—	5	—	9	—	16	—	12	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	12	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	12	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 30. November	6	—	10	—	6	—	8	—	18	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	6	—	8	—	18	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 7. November	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	6	$3\frac{1}{3}$	18	—	14	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	5	$3\frac{1}{3}$	18	—	14	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 2. Speyer, den 13. Januar 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 9. Januar 1829.

Ad Num. 4146. D.

(Die Feuer-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon die periodische Untersuchung der Kamine und Backöfen aller Häuser und Gebäude durch die Verordnung vom 28. September 1791, Titel II. Art. 9, gesetzlich vorgeschrieben ist, und die K. Landkommissariate durch besonderen Auftrag vom 18. November 1825 und bei jeder andern vorgekommenen Gelegenheit zur genauen Beobachtung angewiesen worden sind; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diesem polizeilichen Gegenstande nicht allenthalben gleiche Sorgfalt gewidmet und daß alles den Localbehörden anheim gestellt wird, ohne zugleich die erforderliche Controle zu führen, ob und wie in den Gemeinden die Untersuchungen gepflogen und welche Verfügungen gegen die Übertreter getroffen worden sind.

Wenn die Sicherheit des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens der Einwohner schon für sich selbst alle obrigkeitliche Aufsicht gegen die Feuergefährlichkeiten erheischt; so wird diese Aufsicht jetzt noch insbesondere durch die Brandversicherungsanstalt geboten, welche durch die Vernachlässigung der gehörigen Sorgfalt und der periodischen Untersuchungen im höchsten Grade gefährdet ist.

Die Feuergefährlichkeiten welche strafbar sind, und von den Ortsobrigkeiten entfernt werden sollen, und die Strafbestimmungen gegen die Übertreter, sind in der oben angezeigten Verordnung vom 28. September 1791, dann in dem Strafgesetzbuche Art. 458 u. 471, endlich in dem Arrêté des Präfecten des Donnersberg-Departementes vom 4. September 1807 so genau bestimmt, daß die Verwaltungsbehörden bei dem strengen Vollzuge dieser Verordnungen auf alle Unterstützung der königl. Staatsbehörden und Mitwirkung der Gerichte rechnen können.

Man sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

1.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 28. September 1791 und des Arrêté des Präfecten des Donnersberg-Departementes vom 4. September 1807 werden hiemit erneuert, und letzteres für den ganzen Kreis verbindlich erklärt, weshalb es am Ende dieser Verfügung besonders abgedruckt wird.

2.

In einer jeden Gemeinde soll zweimal im Jahre, nämlich im Monate Mai und im Monate October, die

Digitized by Google

Untersuchung aller Feuergefährlichkeiten, besonders der Herde, Öfen, Kamine und Backöfen, von dem Bürgermeister oder Adjunkten mit Zuziehung eines Maurermeisters und eines Kaminkehrers von Hause zu Hause vorgenommen und darüber ein Protokoll errichtet werden.

3.

Die Entschädigung des Maurermeisters so wie des Kaminkehrers, wird für jeden Tag der Verwendung auf einen Gulden bestimmt und der Gemeinde-Casse imputirt.

4.

Alle Übertretungen sind den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen, und wo sich feuergefährliche Öfen und Kamine finden, ist deren Demolition anzuordnen.

5.

Die Ortsvorstände sind verbunden, die Protokolle ihrer Untersuchung längstens in dem nächsten Monate, sohin in den Monaten Juni und November, an die königl. Landkommissariate zu senden, damit diese sich nicht nur von dem Vollzuge verlässigen, sondern auch dort, wo die Befolgung nicht zweckmäßig oder nicht vollständig geschieht, das Röthige verfügen können.

6.

Die K. Landkommissariate werden beauftragt, in den Monaten Juli und Dezember über die Befolgung dieser Anordnungen ihren Bericht an die K. Regierung zu erstatten, in welchem sie, ohne die Protokolle, eine Übersicht, an welchen Tagen die periodische Untersuchung in jeder Gemeinde vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolge sie begleitet war, vorzulegen haben.

Man erwartet von denselben, daß sie die Wichtigkeit dieses Polizeigegenstandes würdigen und allen Fleiß anwenden werden, um die Ordnung dieses Dienstes ununterbrochen zu handhaben.

Speyer, den 6. Jänner 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

Der Präfect des Donnersbergs,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 27. September 1791, über die Polizei der Feueranstalten, und in der Absicht, zur Verhütung dergleichen Unfälle einfache Vorsichtsmaßregeln vorzukehren;

Beschließt:

1. Die Maires, Municipalbeamten und Polizei-Commissäre sind gehalten, ganz eigends auf die strenge Handhabung der Feueranstalten zu wachen.

2. Sie sollen, wenigstens einmal im Jahre, die Kamine, Schmieden, Back- und andere Öfen sämmtlicher Häuser und Gebäude, die weniger als 200 Meter von anderen Wohnungen entfernt sind, untersuchen. Diese Untersuchungen müssen acht Tage vorher angekündigt werden.

3. Nach der Untersuchung verordnen sie das Ausbessern oder Niederreißen der Kamine und Backöfen, deren Baufälligkeit Brand oder andere Unfälle veranlassen könnte; und es kann in solchem Falle eine Geldstrafe von 6 Fr. und höchstens 24 Fr. eintreten.

4. Künftig sollen alle Kamine mit (liegenden) Ziegelsteinen erbaut werden, und eine solche Weite haben, daß sie ohne Mühe gefegt werden können. Die Rohre müssen wenigstens einen Meter (3 Fuß) über das Dach erhöht seyn. Es darf kein Holz oder anderer brennbarer Stoff zu ihrem Bau genommen werden.

Digitized by Google

5. Dieselben müssen entweder auf dem Boden ebener Erde, oder auf dem Gewölbe eines Kellers, oder in den oberen Stockwerken, auf dem Mauerwerke ruhen, das mit Klammern und einer Umgebung von Eisen eingefaßt ist. Der Herd der Kamine muß mit Steinplatten oder Backsteinen belegt werden.

6. Es ist ausdrücklich verboten, in einem neu errichteten Kamine, Back- oder Brennofen, Feuer zu machen, bevor der Eigenthümer oder Miether um die Beschichtigung des Polizeibeamten angestanden, welcher mit Zuziehung zweier Experten die Baumängel zu beurkunden und die vorzunehmenden Veränderungen anzugeben hat. Diese Beschichtigung geschieht auf Kosten des Eigenthümers.

7. Die Brau- und Backhäuser, Brennereien, Öl-, Seifen- und Zuckersiedereien, die Färbereien, wie auch die Ziegelhütten, müssen mit festen und weiten Kaminen versehen seyn, die, so wie die Magazine der Brennmateriale, so angelegt seyn müssen, daß sie keine Besorgnisse erregen.

8. Niemand darf künftig in den Städten oder Flecken ein Gebäude mit Stroh decken. Alle Gedäche müssen entweder mit Schiefern oder Ziegeln verfertigt oder reparirt werden.

9. In den Landgemeinden soll der vorhergehende Artikel nur zufolge des vom Municipalrathe gemachten Gesuches, und auf die Bestätigung des Unterpräfecten, bindende Kraft haben.

Inzwischen sollen die Maires alle ihnen zu Gebote stehenden Überredungsmittel anwenden, um denselben in Ausführung zu bringen, und besonders in Ansehung der Dachungen von Gebäuden, die bestimmt sind, irgend eine Feuerstätte aufzunehmen.

10. Sämmtliche Kamine müssen wenigstens dreimal im Jahre von vereideten Kaminfegern, die die Eigenthümer bezahlen, gefegt werden.

11. Die Maires sind befugt, Polizeiordnungen zu machen, sowohl in Ansehung des Fegens der Kamine, als des den Kaminfegern gebührenden Lohnes, wozu jeder Hauseigenthümer gehalten seyn soll; und sie haben zu wachen, daß die Verordnung, nachdem sie vom Unterpräfecten bestätigt seyn wird, pünktlich befolgt werde.

12. Wer auf dem Felde, näher als 100 Meter an den Häusern, Holzungen, Gesträuchen, Baumfeldern, Zäunen, Frucht-, Stroh- oder Heuhaufen, Feuer anzündet, wird zu einer Geldstrafe von 12 Tagarbeiten verurtheilt, und muß den durch das Feuer verursachten Schaden vergüten. Der Frevler kann überdieß, nach Beschaffenheit des Feldes, zur Polizeihaft verurtheilt werden.

13. Der Conservator des W. Forstbezirkes soll ersucht werden, die erforderlichen Befehle an die Forstagenten zu ertheilen, damit sie die Holzungen des Departementes, sowohl zur Verhütung von Bränden, als wegen der gemeinen Gewohnheit, Feuer an den Gränzen und im Innern der Forste anzuzünden, beaufsichtigen.

14. In letzterem Falle ist der Gensd'armerie-Commandant ersucht, Befehle an sämmtliche Brigaden zu ertheilen, damit sie diejenigen, die etwa Feuer in den Wäldern anzünden, mit den Förstern arretiren helfen, und sie nebst dem Verhaftungsprotokolle an den Friedensrichter des Ortes, auf dessen Gebiet der Frevel geschehen ist, abliefern.

15. Die Directoren und Unternehmer von Schauspielen sind gehalten, im Innern der Säle ein stets mit Wasser gefülltes Behältniß oder wenigstens eine beständig gebraucht werden könnende Brandspritze in Bereitschaft zu halten.

16. Man soll so viel möglich vermeiden, daß keine Waffen- oder Salpeter-Werkstätte, Magazine von Fourrage oder anderen brennbaren Materien in der Nähe von Bibliotheken, Musäen, Naturaliencabineten oder anderen kostbaren Sammlungen von wissenschaftlichen und Kunstgegenständen angelegt werden.

Digitized by Google

17. Es ist Jedermann verboten, in den Straßen Raketen oder Pulverschwärmer zu werfen, bei Strafe einer Geldbuße und gefänglicher Haft; nicht weniger, in den Häusern der Stadt oder auf den Spaziergängen, ohne Erlaubniß der Localbehörde, Feuerwerkversuche anzustellen.

18. Es ist verboten, anders als bei hellem Tage Frucht auszudreschen, Stroh zu schneiden, Flachs und Hanf zu bereiten, jedoch unter der Ausnahme von außerordentlichen Umständen, und nach vorgängiger Erlaubniß des Maire der Gemeinde, welcher dieshalb an den Unterpräfecten berichtet.

19. Es ist verboten, den Flachs innerhalb den Ringmauern einer Stadt zu bereiten, es seye denn an einem Orte, den die Polizei, als gegen Feuer gesichert, hiezu angewiesen hätte.

20. Desgleichen ist verboten, die Ställe, Scheuern und Speicher mit angezündeten, oder mit Lichtern zu betreten, die nicht in wohlgeschlossenen Laternen verwahrt sind.

21. Die Asche von Holz, Torf und Steinkohlen muß in einem Schoppen oder in einer Grube niedergelegt und mit Wasser begossen werden; auch darf selbe nicht in die Straßen und Hühnerhöfe geworfen werden.

22. Ein Exemplar gegenwärtigen Beschlusses soll dem kaiserlichen General-Procurator bei dem Criminaljustizhofe des Departements zugeschickt werden, damit derselbe, gemäß der Weisung Sr. Exc. des Großrichters Ministers der Gerechtigkeitspflege, mittelst der Substitute die respectiven Tribunäle ersuchen möge, die Untersuchungen zu betreiben, die gegen Individuen angestellt werden, welche obigen Verfügungen zuwidergehandelt haben.

23. Gegenwärtiger Beschluß soll überdieß in die Journale des hiesigen Departementes eingerückt, und in der Stadt Mainz auf Betreiben des Maire angeschlagen werden.

II. Nachrichten und Miscellen.

Übersicht

der seit dem Jahre 1817 vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung der Gemeinschaften.

Fortsetzung des in dem Kreis-Intelligenz-Blatte von 1828, No. 32, abgebrochenen Artikels.

Die V. Haingeraide.

Die Orte St. Martin, Maikammer und Alsterweiler, beide nur eine Gemeinde bildend, Diedesfeld und Kirweiler, formiren die Gemeinschaft der V. Haingeraide. Sie gehören mit Ausnahme von Diedesfeld zu dem Bassin eines ungenannten Bächelchens, welches bei Geinsheim seine Wasser mit jenen des Tiefenbachs vermischt.

Daß St. Martin sein Daseyn erst in christlicher Aera erhalten hat, beweißt schon sein Name. Allein, obgleich man das hohe Alter der anderen Orte nicht bezweifeln kann, so kommen sie doch in den bis jetzt bekannten Urkunden, erst im XIII. Jahrhundert vor[1]).

[1]) Meinkemere in einem speyerischen Nekrolog des XIII. Jahrhunderts; Dutinsvelt in einer speyerischen Urkunde von 1201; Kirwilre in einer eußerstthaler Urkunde von 1240. Ob Maikammer, welches im XIII. und XVI. Jahrhundert immer Menkemmere, Meinkeimer und dergl. geschrieben wurde, von campus Maji oder Majae seinen Namen habe, bleibt dahin gestellt. Möglich wäre es, da noch heute der erste Mai dort feierlich begangen wird. Oberhalb Maikammer, auf der Südseite von Alsterweiler, liegt auch, in schöner Ebene, das vor einigen Jahren urbar gemachte Spielfeld. Unfern desselben, jedoch auf der Nordseite von Alsterweiler, findet man ein anderes Feld, welches ein längliches Viereck bildend, auf allen Seiten von Wall und Wegen umgeben ist, wovon der östliche für die alte Heerstraße gehalten werden möchte. Aus diesem Viereck (vielleicht einem campus aestivus der Römer) führt der gepflasterte Heidenpfad (iter heroum) in's Spielfeld.

Digitized by Google

So weit diese Urkunden reichen, haben alle diese Orte dem Hochstift Speyer angehört.

Nur von Kirweiler hat sich eine adeliche Familie benannt [1]). In ihr hat sich Herr Anton von Kirweiler, Ritter, ausgezeichnet; wohl weniger durch Glücksgüter und Rauffertigkeit als durch Verstand und Charakter; denn man findet ihn gar häufig in den Urkunden seiner Zeit, bald als Zeuge, bald als erkorner Schiedsmann, bald als Richter auf Lutramsförste. Die Familie muß im XV. Jahrhundert erloschen seyn. Der Edelhof zu Kirweiler bewahrt noch eine Erinnerung.

Die nahe bei St. Martin gelegene Burg Kropfsberg, steht in keiner nahen Beziehung mit der Geschichte der Geraide-Orte und ihrer Genossenschaft; der Nachbarschaft halber, wollen wir doch ihre Schicksale erzählen. Diese Burg ist um das Jahr 1200 erbaut; denn im Jahr 1229 kommt ein Heinrich von Crophesbere zum erstenmal vor. [2]). Sie war, so weit die Nachrichten reichen, in zwei Hälften abgetheilt, deren Besitzer, den Bischof von Speyer als Lehnsherrn erkannten. Die häufige Succession der Weiber läßt vermuthen, daß es ursprünglich Kunkellehen war. Daher die Schwierigkeit die Familien der ersten Besitzer zu bestimmen. Man weiß blos, daß Ochsensteine, Friesenheime, Mühlhofen, Altorfe, Hohenecke sich darunter befinden. Wir gehen gleich auf das XIV. Jahrhundert über. Zu Anfang dieses Jahrhunderts lebte Anton von Dalberg, also genannt, weil er die Burg Dalberg bei Stromberg von dem Hochstift Speyer zu Lehen trug. Er war der letzte seines Namens und Stammes. Eine Tochter hatte er an Johann von Worms verheirathet, dessen Familie seit Jahrhunderten mit dem Kämmererampt des Hochstifts Worms belehnt, unter dem Namen der Kämmerer von Worms bekannt war. Im Jahr 1318 erstreckte nun der Bischof von Speyer das Lehen Dalberg auf obigen Johann und seine Descendenten. Von da an führen die Kämmerer von Worms den Namen Dalberg [1]). In der Ehe die-

[1]) Die Oberstein, welche zu Maikammer auf dem Hause Kredenberg saßen, und im Jahr 1661 ausstarben, waren wohl eine westricher Familie.

[2]) Würdtwein Nova Subsidia dipl. XII, 143.

[1]) Die successiven Veränderungen in den deutschen Personen-Namen würden Stoff zu einer eigenen Geschichte liefern, die ein Theil der Kulturgeschichte des Volks wäre. Die alten Deutschen kannten keine Familien-Namen, wie wir sie heute führen, oder wie die Römer sie hatten. Taufnahmen, im heutigen Sinn, wo dem Kind der Name eines Heiligen beigelegt wird, waren gleichfalls nicht gebräuchlich. Eben so wenig befolgte man hierin den Gebrauch der Juden und der heutigen Russen, bei welchen der Name des Vaters mit jenen der Kinder verbunden ist. Vielmehr erhielt, wie bei den alten Griechen, jedes Kind bei seiner Geburt einen einzigen Namen, der bei jedem Falle erfunden worden seyn muß, ihm ganz eigenthümlich angehörte, und ein nomen proprium im eigentlichsten Sinne war. Die deutsche Sprache war zu einer solchen Vervielfältigung der Namen ganz besonders geeignet. Man durfte nur einer oder zwei willkührlichen Sylben ein ar, or, ald, old, olf, ulf, bald, bert, bold, fried, ger, gis, gol, gang, gung, goz, hard, helm, her, hoch, ling, mann, mar, mund, rich, wig, ung ꝛc. ꝛc., bei Weibernamen ein a, brath, rad, heid, hild, gard, lind, lieb, suint, trud, war ꝛc. ꝛc. beisetzen, um Millionen Namen zu fabriciren. Man wußte nur von Einem Namen. Er unterschied zureichend das Individuum, weil er nur selten und zufällig mehreren Personen angehörte. Doch war es, und auch wieder nach Art der Griechen, Sitte, einem der Enkel den Namen des Großvaters, seltener des Vaters, beizulegen. Die Familie Heerstall oder der sogenannten Karolinger, mag als Beispiel gelten. Die Stabilität dieser Namen in mancher Familie erleichtert manchmal die Nachforschung ihrer Abstammung. Noch einige wenige römische Namen kommen in unserer Gegend unter Karl d. Gr. vor. Einige biblische Namen erscheinen. Denen

ses Johann Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, wurden zwei Kinder erzeugt. Johann der jüngere, und Mechtild. Letztere verheirathete sich an Merkel von Kropfsberg, welcher ihr die ihm angehörige Hälfte der Burg Kropfsberg zum Witthum verschrieb. Bischof Gebhard genehmigte nicht allein diese Bewittmung im Jahr 1345 [1]), sondern gestattete auch, daß das Lehen dieses Antheils von Kropfsberg, im Falle die Ehe von Merkel und Mechtilde kinderlos bleiben sollte, auf den

der jüdischen Apostel gesellen sich später die der sogenannten deutschen Apostel bei. Sie bahnten den Namen der Heiligen den Weg, deren Reliquien die fromme Andacht unserer Altvordern zur Verherrlichung und Bereicherung der Klöster über die Berge schaffte. Es dauerte aber noch lange, ehe die alten deutschen Namen verschwanden. Man nahm ihrer viele in die Kalender auf; noch mehrere haben sich als Familiennamen erhalten.

Nachdem der Gebrauch, den Kindern Heiligennamen zu geben, allgemein geworden war, mußten Irrungen über die Identität der Personen entstehen, da es natürlich mehr lebende Menschen, als Heilige im Brevier oder Kalender giebt, und man immer noch nur Einen Namen führte. Nebenbezeichnungen wurden unerläßlich. Die älteste ist die der Aemter, welche die Ministerialen von den Königen, Fürsten, Bischöfen und Aebten zu Lehen trugen. Jetzt wußte man zwar, vom XI. Jahrhundert an, daß Petrus Schenk und Paulus Kämmerer war; da aber die Urkunden selten sagten, wessen Schenk, Kämmerer u. s. w., so sind die Familien nicht viel klarer gestellt. Erst im XII. Jahrhundert werden die adelichen Familien nach den Orten ihrer Wohnung oder Herstammung benannt. Es sind im Rheinkreise wenige alte Orte, welche nicht einer solchen Familie den Namen geliehen hätten. Daher stammt auch das Wörtchen von, und man hätte es vor Alters spaßhaft gefunden, es einem anderen, als Ortsnamen vorzusetzen. In den Städten, wo viele Adeliche beisammen wohnten, bezeichnete man den Stadtdistrikt, wo das Wohnhaus lag, oder den Schild des Hauses. So z. B. in Speyer die Vor dem Münster, An dem Thor, Salzhof, Retscheln, die zur Taube, Krone ꝛc. ꝛc. In den Dörfern selbst, wo die Familien sich in mehrere Aeste theilten, nahmen die einzelnen Zweige Beinamen an, die man als den Ursprung der Familien-Namen ansehen kann. Viele derselben erinnern an den französischen Kalender von 1793.

Da erscheinen Hunde und Hasen, Hühner und Gänse, Ochsen und Esel, Lerchen und Böcke, Knoblauch und Schnittlauch in buntem Gemisch. Etwas seltsamen Geschmack oder großen Uebermuth verrathen die Namen der Habenichts von Landau, der Uebelhirn von Böhl, der Landschaden von Steinach, der Schelme von Bergen ſ. a.

Gegen Ende des XII. Jahrhunderts kamen die Ritterschlösser in Mode, und erhielten sich darin zur Klage der Nation drei ganze Jahrhunderte lang. Da entstanden die Namen von Berg und Burg, von Stein und Fels, denen man gerne Drachen und Greifen, Geier und Falken, Bären und Wölfe, beigesellte. Die eiserne Hand des Faustrechts lastete auf dem Zeitalter; die Rohheit der Sitten fand schon in der Barbarei den Namen ihrer Beurkundung.

Und dennoch noch immer keine Stätigkeit in den Familien-Namen. Man wechselte sie mit dem Besitzthum. Mehrere Eigenthümer derselben Burg, benannten sich darnach. Aber selbst die bloßen Hüter, die Kastellane und Burgmänner führten davon den Namen. Erst im XV. Jahrhundert gelangten die Familien zu festen Namen. Die bisherigen waren mehr Bezeichnungen.

Von Bürgern und Bauern findet man Namen, die wie Familien-Namen lauten, im XIII. Jahrhundert. Doch wird es wenig bürgerliche oder briefadelige Familien geben, die ihre Namen über das XVI. Jahrhundert hinaus verfolgen können.

[1]) Gottlob Amand von Dalberg (Briefe zur historischen Erforschung des uralten Schlosses Kropsberg. Frankenthal 1778) setzt 1336. Wir folgen der Urkunde in Gudenus Cod. dipl. V. 619.

Digitized by Google

Bruder der letzteren übergehen solle. 1364 verlieh Bischof Eberhard von Randeck an Dieter Kämmerer von Worms, Weynand seinen Bruder und alle ihre Lehnserben Dalburg das Haus — — — und Kropsberg das Haus halb mit allen Zugehörden [1]). Die Kämmerer kommen nun bald unter dem Namen Dalberg, bald unter dem Namen Kropfsberg vor, bis zuletzt der erstere sich in der Familie consolidirte, und allein üblich blieb.

Die andere Hälfte von Kropfsberg kam kaufweise von Heinrich von Hohenek an Hans von Lichtenstein [2]), welcher im Jahr 1281 der Stadt Speyer das Öffnungsrecht darin verkaufte [3]). Durch Heirath der Lichtensteinischen Erbtochter, gelangte diese Hälfte an Emich von Löwenstein [4]), und durch dessen Tochter an Gerhard von Odenbach [5]), mit welchem die Dalberge im Jahr 1415 einen Burgfrieden schlossen [6]). 1439 verkaufte Hanß von Odenbach seine Hälfte an die Dalberge um 400 fl. Im Jahr 1470 oder 1471 soll Kropfsberg von den Breitensteinern, Erpfensteinern und anderen Anhängern Herzogs Ludwig von Zweibrücken belagert, aber von Kurfürst Friedrich dem siegreichen entsetzt worden seyn. Gewiß ist, daß der siegreiche Kurfürst im Jahr 1478 die Burg Erfenstein [1]) eroberte und ausbrannte.

Bei dem Ausbruch des französischen Revolutionskriegs war Kropfsberg noch in wohnlichem Stand. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ward es von dem Zweig der Dalbergischen Familie, dem es angehörte, veräußert. Viele arme Leute haben sich jetzt darin angesiedelt, und es scheint die Burg zu einem Dörfchen heranwachsen zu wollen.

Da alle Ortschaften der V. Geraide demselben Herrn angehörten, dem man die Oberhoheit nicht bestritt, von welchem die Geraide-Ordnungen ausflossen, und der die Streitigkeiten entschied, so sind die Verhältnisse der Geraide weniger verwickelt. Frei von Ansprüchen und großen Processen konnte denn doch auch diese Gemeinschaft nicht bleiben.

In der berüchtigten Beverlinischen Beschreibung von Klein-Frankreich, oder dem sogenannten Testament Königs Dagobert, ist nämlich Duttweiler unter den Orten der V. Geraide angemerkt. Es befand sich aber in keinem Besitz. Nachdem es von den Oberstein unter pfälzische Herrschaft gekommen war, formirte es zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts Ansprüche auf Miteigenthum, und erhielt von dem Oberamt Neustadt auf den Grund des Dagobertischen Testaments eine günstige Verfügung. Von Seiten der Geraide und des Hochstifts konnte natürlich schon die Competenz des Oberamts nicht anerkannt werden, da es weder forum rei sitæ, noch forum personale der Beklagten war. Die langen

---

[1]) Gudenus l. c. V. 757.

[2]) Die Burg Lichtenstein lag bei Neidenfels. Die Bürger von Speyer zerstörten sie als Raubnest.

[3]) D. h. das Recht, Besatzung einzulegen, seine Feinde daraus zu verfolgen, oder sich darin gegen sie zu vertheidigen.

[4]) Die Löwensteine zu Randeck hatten ihre Burg bei Kriegsfeld. Sie sind mit Hans Wolf im Jahr 1664 ausgestorben.

[5]) Die Familie führte von dem heutigen Schal-Odenbach den Namen. Sie ist im Jahr 1441 ausgestorben.

[6]) Burgfrieden nennt man bisweilen den zu einer Burg gehörigen Bezirk. Eigentlich ist es der Vertrag den mehrere Gemeinen, abgetheilten oder unabgetheilten Burgen, unter sich zur Erhaltung des innern Friedens abschlossen. Diese raufliſtigen Leute hätten sich, ohne solche Verträge, täglich im gemeinschaftlichen Hause die Hälse gebrochen. In dem angeführten Dalbergischen Werke ist der Burgfriede von Kropfsberg abgedruckt.

[1]) Sie liegt im Elmsteiner Thal, Spangenberg gegenüber. Bei welcher Gelegenheit Erfenstein und Breitenstein mit dem Dorf Esthal an die Familie Dalberg gekommen ist, können wir nicht angeben.

Digitized by Google

Steitigkeiten wurden zuletzt in dem großen Friedenstractat zwischen Kurpfalz und dem Hochstift vom Jahr 1755 Art. 7. in der Art verglichen, daß Duttweiler seine Ansprüche bei dem Reichs-Kammergericht einführen, die Geraide-Orte mit Entsagung auf alle dilatorische und peremptorische Einreden sich gleich auf den Grund der Sache einlassen, und auf diese Weise eine baldige richterliche Entscheidung veranlaßt werden solle. Ob diese Verfügung einen Vollzug erhalten habe, und mit welchem Resultat, findet sich nicht in den Acten. Allein es hat in neueren Zeiten nichts weiteres von Ansprüchen der Gemeinde Duttweiler verlautet.

Die Verfassung der V. Geraide war jener der übrigen ähnlich. Der Geraidestuhl war an der heutigen Landstraße von Neustadt nach Landau.

Die Theilung der V. Geraide hat keine anderen Schwierigkeiten gehabt, als diejenigen, welche aus der Formation der Loose entstanden. Am 16. Mai 1820 erschienen die Deputirten der Geraidenorte vor dem k. Landkommissariat Landau, und erklärten, daß sie die Abtheilung der Geraidewaldungen in der Art beschlossen hätten, daß die Gemeinde Maikammer in Anbetracht ihrer stärkeren Bevölkerung Ein zwanzigtheil im Voraus empfangen, der Rest sodann unter die vier Gemeinden zu gleichen Theilen vertheilt werden solle. Durch die Operationen der Vermessung, Taration und Vermarkung ward der Theilungsact noch bis zum 8. August 1823 verzögert. Derselbe giebt folgendes Resultat:

Der Flächeninhalt der Geraide ist 3023 Hectaren 81 Aren 94 Centiaren, oder 8874 Tagwerke [1]). Die Theilung geschah jedoch nicht nach der Fläche, sondern nach dem Capitalwerth. Dieser bestand in 300,701 fl. 35 kr., woran Maikammer 86,451 fl. 41 kr., und jede der anderen Gemeinden 71,416 fl. 38 kr. erhalten sollte.

Wirklich empfingen		
Maikammer mit Alsterweiler .	87,000 fl.	45 kr.
Diedesfeld	70,421 —	52 —
St. Martin	71,183 —	51 —
Kirweiler	72,095 —	7 —
	300,701 —	35 —

wonach also einige kleine Herausgaben nothwendig wurden [2]). Die Nebenbedingungen enthalten nichts besonderes.

---

[1]) Das Geraidegut war ehemals größer. Wie in der IV. Geraide war auch hier eine Heide, die Hart genannt. Man überließ sie im Jahr 1676 der Gemeinde St. Martin zur Uebermachung gegen einen jährlichen Zins von 12 fl. für jede Gemeinde.

[2]) In dem Antheil der Gemeinde Maikammer liegt die Calmit, nach dem Donnersberg der höchste Berg des Rheinkreises. Auf seinen Vorbergen sieht man vier Wetterkreuze, eines für jede der Geraide-Gemeinden. Dahin geschahen sonst Prozessionen. Man muß also von den Gewittern, die um die Calmit aufstiegen, Hagelschlag befürchtet haben. Daher möchte sich der Name des Bergs, und daß er gegen die sonstige Regel weiblichen Geschlechts ist, erklären lassen, da calamitas zwar im Allgemeinen für jeden beträchtlichen Verlust gebraucht wird, im strengeren Sinne aber Wetterschaden bezeichnet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 3. Speyer, den 15. Januar 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 9. Januar 1829.

Ad. Nm. 4293. D.

(Die Obstbaumzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 2. Dezember haben Seine Königliche Majestät befohlen, 424 Exemplare der gekrönten Preisschrift des königl. Hofgärtners Wilhelm Hinkert, unter dem Titel: Gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht ꝛc., zur Beförderung dieses nützlichen Cultur-Zweiges unentgeldlich zu vertheilen.

Man hat daher die erforderliche Anzahl Exemplare allen Studien-Anstalten, dem königl. Schullehrer-Seminar, den sämmtlichen Bezirks-Schul-Inspectionen und den königl. Land-Commissariaten zur Vertheilung unter sämmtliche Bürgermeistereien, übersendet.

Speyer, den 6. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim.

Ad Nm. 3187. C. pr. den 9. Januar 1829.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reklamationen pro 18$\frac{29}{30}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung im Nebenbetreffe des Intelligenzblattes Nr. 32. ist Zeile 4 statt 15. Mai, 15. März zu lesen.

Speyer, den 6. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim.

Ad Nm. 4276. D. pr. den 10. Januar 1829.

(Die Vorlesungen über das französische Recht auf der königl. Universität zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des königl. akademischen Senats der Universität Würzburg wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

„daß die Professur der französischen Rechte durch „Anstellung des Professors Ringelmann an der

Digitized by Google

„königl. Universität Würzburg, wieder besetzt wor„den sey, und daß dieser, in jedem Studienjahre, „einen vollständigen Kursus der im Rheinkreise „geltenden Rechte, in der von ihm angegebenen „Ordnung vortragen werde.“

Speyer, den 9. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim.

Ad Nm. 4469. D. pr. den 10. Januar 1829.

(Die den katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1828 gemachten Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Jahres 1828 wurden den katholischen Kirchen des Rheinkreises nachfolgende Stiftungen gemacht, welche hiedurch mit dankbarer Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 6. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim.

Verzeichniß
der
den katholischen Kirchen des Rheinkreises im Jahr 1828 vermachten Stiftungen.

Fortlaufende Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-Commissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
1.	Johannes Kipper	Eschbach	Landau	Eschbach	60	—	Für 2 Seelenämter
2.	Barbara Jereke	Fehrbach	Pirmasens	Fehrbach	30	—	„ 1 Anniversarium
3.	Friedensrichter Marschal	Germersheim	Germersheim	Germersheim	100	—	„ 2 id.
4.	Alexander Hofmann	Steinweiler	id.	Steinweiler	30	—	„ 1 id.
5.	Pfr. Domin. Krauth	Friesenheim	Speyer	Friesenheim	50	—	„ 1 id.
6.	Georg Zürker	Dudenhofen	id.	Dudenhofen	30	—	„ 1 id.
7.	Franziska Zürker	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
8.	Lorenz Zürker	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
9.	Gertraud Zürker	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
10.	Magdalena Zürker	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
11.	Elias Hammer	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
12.	Peter Bubel	Medelsheim	Zweibrücken	Medelsheim	40	—	„ 1 id.
13.	Philipp Bubel	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
				Zu übertragen.	520	—	

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-Commissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
				Übertrag..	520	—	
14.	Elisabeth Klingler	Unweiler	Zweibrücken	Medelsheim	50	—	Für 1 Anniversarium u. eine stille Messe
15.	Johannes Schöndorf	Pepenkum	id.	id.	30	—	„ 1 Anniversarium
16.	Katharina Schiber	Seyweiler	id.	id.	55	—	„ 1 Anniversarium u. eine stille Messe
17.	Simon Spremk	id.	id.	id.	40	—	„ 1 Anniversarium
18.	A. Maria Lauer	Pepenkum	id.	id.	40	—	„ 1 id.
19.	Joseph Fried	Berg	Germersheim	Berg	40	—	„ 1 id.
20.	Jakob Schönborn und Johann Schneider	Sand	Homburg	Kübelberg	40	—	„ 1 id.
21.	Paul Moritz	Kübelberg	id.	id.	40	—	„ 1 id.
22.	Pfr. Wenz. Schindelar	Medelsheim	Germersheim	Hagenbach	100	—	„ 1 Seelenamt mit libera
23.	Paul Ritter und Sidonia Meunung	Hagenbach	id.	id.	30	—	„ 1 Anniversarium
24.	Barbara Jennewein	Fehrbach	Pirmasens	Fehrbach	30	—	„ 1 id.
25.	Pens. General Johann Peter Mercier	Ingenheim	Bergzabern	Ingenheim	50	—	„ 1 id.
26.	Johannes Krenter	Hanenstein	Pirmasens	Hanenstein	90	—	„ 3 Jahrgedächtnisse
27.	Nikolaus Wachter	Früher zu Breitenbach dermalen zu Reifkirchen	Homburg	Breitenbach	Zwei Grundstücke.		„ 1 stille Messe
28.	Jakob Sommer	Hambach	Neustadt	Hambach	140	—	Zur Haltung von Quartal-Messen und Austheilung von Brod unter die Armen
29.	Johann Kuhn	Bliestastel	Zweibrücken	Bliestastel	120	—	Für 2 Anniversarien
30.	Franziska Klein	Rodalben	Pirmasens	Rodalben	85	—	„ 1 id.
31.	Barbara Mattheis	id.	id.	id.	84	—	„ 1 id.
32.	Georg Mar. Klein'sche Eheleute	id.	id.	id.	84	—	„ 1 id.
33.	Anna Maria Metz	Hayna	Germersheim	Hayna	25	—	„ 1 Seelenmesse
34.	J. Adam Reiland	Herrheim	Landau	Herrheim	40	—	„ 1 Anniversarium
				Zu übertragen.			

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-Commissariat.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
				Übertrag..	1583	—	
35.	Johann Schanz	Dahn	Pirmasens	Dahn	20	—	Für 1 stille Messe
36.	Maria Anna Niesbeck	id.	id.	id.	30	—	„ 1 Anniversarium
37.	Katharina Ast	Bliesmengen	Zweibrücken	Bliesmengen	37	35	„ 1 Seelenamt.
38.	Joh. Peter Jentes	id.	id.	id.	75	10	„ 2 id.
39.	Anna Maria Burkard	Hauenstein	Pirmasens	Hauenstein	30	—	„ 1 Jahrgedächtniß
40.	Von den Erben des Pfrs. Schindelar und Magdalena Mayer	Seyweiler	Zweibrücken	Medelsheim	280 50	—	„ 4 Ämter und 2 vollständige Anniversarien z. Anschaffung von Büchern für arme Kinder
41.	Georg Scherer sen.	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	ein Stück Ackerfeld.		„ 4 Anniversarien
42.	Michael Klein	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	50	—	„ 2 Seelenämter
43.	Felicitas Schlosser	id.	id.	id.	50	—	„ 2 id.
44.	Michael Simon	Reisenberg	Zweibrücken	Reisenberg	30	—	„ 1 Anniversarium
45.	Adam Weber	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
46.	Adam Pfeiffer	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
47.	Georg Hüther	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
48.	Nikolaus Hüther	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
49.	Jakob Hüther	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
50.	Anna Maria Hüther	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
51.	Maria Anna Hüther	id.	id.	id.	34	—	„ 1 id.
52.	Eva Hüther	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
53.	Jakob Ganther	id.	id.	id.	34	—	„ 1 id.
54.	Johann Beilmann	id.	Germersheim	Schaidt	93	20	„ 2 Engelämter
55.	Georg Joseph Heinz	Schaidt	id.	Bellheim	55	—	„ 1 Anniversarium
56.	Margaretha Wolf	Bellheim	id.	id.	60	—	„ 1 id.
57.	Marg. Böhm Erben	id.	id.	Schaidt	46	40	„ 1 id.
58.	Barbara Getto	Schaidt	Homburg	Kirchenarnbach	30	—	„ 1 id.
59.	Margaretha Rutz	Obernheim	Speyer	Harthausen	25	—	„ 1 id.
60.	Joh. Waffenschmid's W.	Harthausen		Zu übertragen.	2853	45	

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Stifters Nahmen.	Des Stifters Wohnort.	Land-Commissariat.	Nahmen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
				Übertrag..	2353	45	
61.	Joseph Hüther jun.	Reisenberg	Zweibrücken	Reisenberg	2 M. 6 Ruthen Acker Ertrag		Für 2 Anniversarien
62.	Franz Conrad	id.	id.	id.	1M.19R. Acker Ertrag		„ 1 id.
63.	Jakob Hüther der 2.	id.	id.	id.	3 M. 8 24 R. Acker Ertrag		„ 1 heil. Messe
64.	Anton Trapp's Wittwe	Bundenthal	Pirmasens	Bundenthal	1	8	
65.	Michael Kihm's „	Ommersheim	Zweibrücken	Ommersheim	28	—	„ 1 Anniversarium
66.	Peter Wagner's „	Bebelsheim	id.	Bebelsheim	33	—	„ 1 id.
67.	Nikolaus Müller	Gersheim	id.	Gersheim	33	—	„ 1 id.
68.	Michael Sand	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
69.	Katharina Priester	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
70.	Katharina Müller	Rheinheim	id.	Rheinheim	30	—	„ 1 id.
71.	Heinrich Ochs	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
72.	Christina Schuhmacher	Schwanheim	Bergzabern	Schwanheim	25	—	„ 1 id.
73.	Anna Maria Mörge	id.	id.	id.	25	—	„ 1 id.
74.	Georg Keller	Busenberg	Pirmasens	Busenberg	42	—	„ 1 id.
75.	Katharina Hemmer	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
76.	Juliana Bader	Albersweiler	Bergzabern	Albersweiler	20	—	„ 1 Seelenmesse
				Summa...	3239	45	und 6 Grundstücke.

II. Nachrichten und Miscellen.

Übersicht

aller Einnahmen und Ausgaben der Wohlthätigkeits-Anstalt in Speyer während des Jahrs 1827.

A. Einnahme.

I. Außerordentliche.

	fl.	kr.
1. Überschuß der Rechnung des vorigen Jahrs	531	– 9

II. Ordentliche.

	fl.	kr.
2. Subscriptions-Beiträge . . .	1169	– 40
3. Fürst Styrum'sches Legat . . .	120	– —
4. Retribution von Tanzbelustigungen .	264	– 30
5. Retribution für Hundezeichen . .	13	– 7
6. Ertrag der Allmosenbüchse . . .	31	– 58
7. Polizei-Strafen	5	– 43
8. Beitrag aus der Hospitalkasse . .	1700	– —
Total aller Einnahmen . .	3826	– 2

Digitized by Google

B. Ausgabe.

III. Ordentliche.

	fl.	kr.
9. Bureau-Erigenz	30	—
10. Einsammlung der Subscriptions-Gelder	25	—
11. Allmosen an Hausarme . . .	1651	36
12. Augenblickliche Unterstützungen .	858	8
13. An reisende Handwerksgesellen .	77	4
14. Medizin- und Beerdigungskosten .	577	50
15. Für Bandagen	21	—
16. Zur Armen-Beschäftigungs-Anstalt .	600	—
Total aller Ausgaben . .	3340	38

Resultat.

Die Gesammt-Einnahme beträgt .	3826	2
Die Gesammt-Ausgabe beträgt .	3340	38
Bleibt Einnahme-Überschuß . .	485	24

Zu bemerken ist, daß an 21 arme Confirmanden Beiträge zur Kleidung bewilliget, und daß in der Armen-Beschäftigungs-Anstalt im Laufe des 1827r Jahrs
an Erwachsene . . . . 5231 und
an Kinder 2090
Portionen Brod und Suppe verabreicht worden sind.

Einen wesentlichen Theil der Armen-Versorgung in Speyer bildet die eben erwähnte, seit dem 1. Dezember 1826 bestehende, Armen-Beschäftigungs-Anstalt, welche, vor der Hand, für arbeitsfähige weibliche Individuen eingerichtet worden ist. — Es finden dieselben darin Gelegenheit, bei Brod und guter nahrhafter Suppe, in geräumig eingerichteten und im Winter geheizten und beleuchteten Sälen, sich durch Spinnen, Stricken und Nähen, etwas Geld verdienen zu können; wodurch der frühern Klage über Arbeitslosigkeit, und dem Haus- und Straßenbetteln, bedeutend abgeholfen werden ist. Dieß wird immer mehr geschehen, wenn die hiesigen Bewohner fortfahren, die Armen-Beschäftigungs-Anstalt in der Art zu unterstützen, daß sie Stoffe zum Nähen, Stricken und Spinnen, dahin abgeben. Die Gegenstände werden unter vorsichtiger und zweckmäßiger Leitung eben so gut als billig geliefert.

Die unterzeichnete Wohlthätigkeits-Commission, in dem Bewußtseyn, ihre Pflicht bisher, sowohl gegen die Armen und Nothleidenden hiesiger Stadt, als auch gegen die edlen Unterstützer derselben, redlich und gewissenhaft erfüllt zu haben, überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß die vermögendern Bewohner Speyers nicht ermüden werden, ihre milden Beiträge zur Linderung der Leiden und Bedrängnisse ihrer ärmern Mitbürger auch fernerhin reichlichst zu spenden, und, daß sie es dadurch der Commission möglich machen, in dem eben angetretenen 1829r Jahre, ihr segenreiches Wirken ununterbrochen fortzusetzen. Die Commission stellt hiebei die dringende Bitte an alle Freunde der Armen, zur Verhinderung des Haus- und Straßenbettelns ihrer Seits gütigst mitzuwirken, indem sie alle unverschämten Bettler ab- und den wahrhaft Dürftigen, welcher dem Blicke der Commission allenfalls entgangen seyn möchte, an dieselbe weisen. Keiner, der einer Unterstützung würdig ist, soll, so weit die Mittel reichen, unberücksichtigt bleiben. Die Commission wird mit Vergnügen jede deßfallsige Empfehlung beachten.

Speyer, den 1. Januar 1829.

Die Wohlthätigkeits-Commission der Stadt Speyer.

Hetzel, Präsident.

Zechner, Sek.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescripte vom 11. Dezember 1828 den bisherigen katholischen Pfarrer Bernhard Würschmitt zu Grevenhausen auf die Pfarrei Grünstadt, Land-Commissariats Frankenthal, zu benennen geruht.

Durch Beschluß k. Regierung, K. d. J., vom 11. Dezember 1828, wurde der Schul-Candidat Emanuel Weigel von Weyher als Gehülfe an der katholischen

Digitized by Google

Schule zu Burrweiler, Land-Commissariats Landau in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 11. Dezember 1828, wurde der Schul-Candidat Heinrich Schuh von Offenbach zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Pforz ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 11. Dezember 1828, wurde der Zögling des Schullehrerseminars Peter Andreas Huth von Edesheim als Gehülfe an der katholischen Schule zu Hainfeld ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 11. Dezember 1828, wurde der bisherige Schullehrer zu Mehlbach Carl Friedrich Frenger, in dieser Eigenschaft, auf sein Verlangen, an die protestantische Schule nach Katzweiler, Land-Commissariats Kaiserslautern, versetzt.

Durch Verfügung k. Regierung, K. d. J., vom 12. Dezember 1828, wurde der Schul-Candidat Caspar Waldschmitt von Venningen zum zweiten Gehülfen an der katholischen Schule zu Edesheim, Land-Commissariats Landau, ernannt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. Dezember 1828, wurde die erledigte protestantische Pfarrei Finkenbach, Land-Commissariats Kirchheim, Dekanat Rockenhausen, dem Pfarramts-Candidaten Georg Hoos aus Lachen, allergnädigst verliehen.

Durch Beschluß der k. Kreis-Regierung vom 12. Dezember 1828, wurde der bisherige Schul-Candidat Franz Ibser von Thalsimten, in provisorischer Eigenschaft als Lehrer an der katholischen Schule zu Niedersimten, Land-Commissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., von 12. Dezember 1828, wurde der Zögling des Schullehrerseminars Peter Adam Frank von Alsenbrücken als dritter Gehülfe an der protestantischen Schule zu Kandel, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 12. Dezember 1828, wurde der Schulamts-Candidat Franz Michael Roch von Schaidt als provisorischer Gehülfe an der katholischen Schule zu Bellheim ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung, K. d. J., vom 12. Dezember 1828, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Pforz, Mathias Hoffmann, als protestantischer Schulgehülfe nach Neuburg versetzt.

Der durch Beschluß k. Regierung zum Steuer- und Gemeinde-Einnehmer der Perceptur Alsenborn, Land-Commissariats Kaiserslautern, ernannte Ludwig Schellhaas von Kaiserslautern, wurde in Folge allerhöchsten Rescripts vom 13. Dezember 1828 in dieser Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung des Rheinkreises vom 13. Dezember 1828, wurde Michael Werlein, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Frankeneck, Land-Commissariats Neustadt, zum dasigen Bürgermeister ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung, K. d. J., vom 16. Dezember 1828, wurde der Schulkandidat Michael Asimus von Waldrohrbach als Schullehrer zu Völkersweiler, Land-Commissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 17. Dezember 1828, die in Göllheim, Dekanats und Land-Commissariats Kirchheim, erledigte prot. Pfarrei dem bisherigen Pfarrer in Asselheim, Johann Jakob Brubacher, zu verleihen geruhet.

Digitized by Google

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. Dezember 1828, wurde die erledigte prot. Pfarrei Rüssingen, Dekanats und Land-Commissariats-Kirchheim, dem bisherigen Pfarrer zu Bübesheim, Philipp Wilhelm Zinn, allergnädigst verliehen.

Gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 26. Dezember 1828 haben Se. Königliche Majestät den k. Land-Commissariats-Actuar Martin Pierre zu Bergzabern in Anbetracht seiner zerrütteten Gesundheitsumstände und bis zu seiner Wiederherstellung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den geprüften Rechts-Candidaten und bisherigen Accessisten Joseph von Stichaner als Land-Commissariats-Actuar provisorisch zu ernennen geruht.

Die durch das Ableben des Pfarrers Stachler von Walsheim in Erledigung gekommene protestantische Bezirks-Schul-Inspection für den Land-Commissariats-Bezirk Zweibrücken ist durch Beschluß k. Regierung, K. d. J., vom 30. Dezember 1828, dem Pfarrer Carl Ludwig Weyerich zu Mimbach übertragen worden.

Durch allerhöchstes Rescript vom 29. Dezember 1828, haben Se. Königliche Majestät die durch Verzichtleistung des Gerichtsboten Müller zu Kusel auf seinen Dienst erledigte Gerichtsbotenstelle dem bisherigen Gehülfen desselben, Ludwig Schimper von da; zu verleihen, und unterm 30. Dezember den Friedensgerichtsschreiber, Ludwig Umbscheiden zu Grünstadt, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Speyer, nach seinem Ansuchen, zu versetzen geruhet.

Durch Beschluß der k. Kreis-Regierung vom 3. Januar l. J., wurde der seitherige Adjunkt zu Mundenheim, Land-Commissariats Speyer, Georg Böhmer I. zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß der k. Kreis-Regierung vom 3. Januar l. J., wurde Johann Acker, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Ruchheim, Land-Commissariats Speyer, zum Bürgermeister von da ernannt.

Durch Beschluß der k. Kreis-Regierung vom 3. Januar l. J., wurde der bisherige protestantische Schullehrer zu Martinshöhe Joseph Jakob Schäfer, in gleicher Eigenschaft an die protestantische Schule zu Kottweiler, Land-Commissariats Homburg, jedoch in provisorischer Eigenschaft, versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 4. Januar d. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Germersheim, Georg Dienes, als Lehrer an der katholischen Schule zu Kapsweyer, in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß der k. Kreis-Regierung vom 5. Januar l. J., wurde der bisherige Schul-Candidat Christian Trapp von Erfweiler als Gehülfe an der katholischen Schule zu Herrheim, Land-Commissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 5. Januar l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kirrberg, Land-Commissariats Homburg, Jakob Philipp, definitiv in dieser Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 6. Januar l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Geinsheim, Joseph Wolf von Königsbach, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Gleisweiler definitiv ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung, K. d. J., vom 7. Januar 1829, wurde der provisorische Lehrer an der prot. Schule zu Battenberg, Land-Commissariats Frankenthal, Georg Paul Stallmann, von Monsheim gebürtig, in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Zufolge Beschlusses k. Regierung, K. d. J., vom 8. Januar 1829, wurde der gut qualifizirte Schulkandidat Johann Jakob Stübinger zum zweiten Lehrer an der protest. Schule zu Oberotterbach ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 4. Speyer, den 17. Januar 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 12. Januar 1829.

Ad Num. 1091. A.

(Die Wiederbesetzung der in Kusel erledigten Pfarr- und Dekan-Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des königl. Dekans und Stadtpfarrers Zöllner in Kusel, sind dessen beide mit einander verbundene Stellen in Erledigung gekommen. Die durch Dienstalter und Qualification zur Meldung um dieselben berechtigten Bewerber haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen und Zeugnissen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Dekanate, direct an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Die Verhältnisse der Pfarrstelle sind folgende:

Zehen Parochialorte, nebst einigen Höfen und isolirten Wohnungen, mit 4234 Pfarrgenossen im Ganzen, bilden den Pfarrsprengel der Stadt Kusel.

Seit Erledigung der dritten Pfarrstelle wechselt der Vor- und Nachmittags-Gottesdienst zwischen den beiden Pfarrern ab, und das Abendmahl wird gemeinschaftlich von ihnen gehalten. Gleiche Abwechslung findet auch in Betreff aller andern pfarramtlichen Verrichtungen statt. — Die Kinder der zu Kusel gehörenden Dorfgemeinden werden nur während der Wintermonate auf dem Lande, in der übrigen Zeit aber in der Stadt getauft. Auch dient für alle eingepfarrte Orte, mit Ausnahme von Körborn, der städtische Begräbnißplatz.

Die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle bestehen, nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	45	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	81	45
Summa . . .	358	45

Die Grundsteuer ꝛc. mit 19 fl. 36 kr. wird aus dem Kirchenvermögen bezahlt.

Zur Ergänzung der Congrua zweiter Klasse, wozu die Pfarrei Kusel gehört, bedarf es sonach noch eines Zuschusses von . 441 – 15

800 – —

welcher ihr auch aus den disponiblen Dotationsmitteln, pro rata zugetheilt wird.

Das Pfarrhaus und die dazu gehörenden Gärten sind im besten Zustande. —

Speyer, den 5. Januar 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Digitized by Google

pr. den 12. Januar 1829.

Ad Num. 1081. A.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Walsheim, Dekanats Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Bezirks-Schulen-Inspektors Stähler ist die Pfarrei Walsheim, Dekanats Zweibrücken, in Erledigung gekommen. Der Kirchsprengel derselben begreift in sich die Orte Walsheim, Breitfurth, Wolfersheim, (diese beiden als Filial-Kirchen, eine Stunde von Walsheim entfernt), Bliesbahlheim, Herbitzheim, Kirchheimerhof, Lichtenbergerhof, zusammen mit 1164 Protestanten. In der Kirche zu Walsheim besteht ein Simultaneum, vermöge dessen sie an Sonn- und Festtagen den Protestanten bis halb eilf, und an Communion-Tagen bis eilf Uhr offen steht, in welchem letztern Falle jedoch der protestantische Pfarrer den katholischen zu benachrichtigen hat. Nachmittags benutzen die Protestanten die Kirche von halb zwei bis halb drei Uhr, worauf der katholische Gottesdienst seinen Anfang nimmt. An denjenigen Tagen, an welchen nicht zu Walsheim gepredigt wird, ist die Kirche den ganzen Tag zum Gebrauche der Katholiken.

Jeden Sonntag wird zweimal gepredigt und unmittelbar hernach Katechisation gehalten. Die Morgenpredigten wechseln zwischen Walsheim und Breitfurth, und beginnen in Walsheim um neun, in Breitfurth um halb zehn Uhr.

Die um ein Uhr zu haltenden Nachmittagspredigten alterniren zwischen Walsheim und Wolfersheim.

Die Neujahrspredigt und das heil. Abendmahl, wie auch das Himmelfahrtsfest fallen nach Wolfersheim; Charfreitag und erstes Osterfest mit der Abendmahlsfeier, das zweite Weihnachts- und das zweite Pfingstfest nach Walsheim; das erste Weihnachts- und Pfingstfest, wie auch das zweite Osterfest, nach Breitfurth. — Der Confirmanden-Unterricht beginnt sogleich nach Weihnachten, und dauert bis zur Charwoche, dreimal in jeder Woche.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei, nach den im Jahre 1825 angenommenen Fassionen, sind:

		fl.	kr.
1.	Nutznießung des im Gebiete Walsheim und Breitfurth liegenden Pfarrgutes	260	– 44
2.	Staatsgehalt	232	– —
3.	Aus Rechten	27	– 30
4.	Casualien, in der Fassion angeschlagen zu	35	– 35
5.	Aus der Kirchenschaffnei Zweibrücken wird		
	a) auf die Grundsteuer vergütet . . .	110	– 40
	b) als ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz bez.	249	– 27
		360	– 7
	Summa . . .	915	– 56
	Hievon abgezogen die Grundsteuer mit	110	– 40
	so verbleibt wirklicher Ertrag . . .	805	– 16

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen innerhalb sechs Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten königl. Dekanate an das königl. Dekanat Zweibrücken einzusenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 5. Januar 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Digitized by Google

Ad Nro. 4476. D.

pr. den 12. Januar 1829.

(Die Preise für die Rindviehzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgenden Rindviehbesitzern sind in Gemäßheit der königl. Regierungs-Verfügung vom 8. August v. J. (Intelligenzblatt Nr. 19.) Preise zuerkannt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen des Viehbesitzers, welchem der Preis zuerkannt worden ist.	Wohnort.	Land-Commissariat.	Betrag des Preises.	
			fl.	kr.
Johann Friedrich Klein	Kapellen	Bergzabern	25	—
Georg Philipp Westermann	Niederotterbach	id.	12	30
Friedrich Bär	Kusel	Kusel	25	—
Joseph Alles	Ulmet	id.	12	30
Friedrich Duprè	Laumersheim	Frankenthal	25	—
Jakob Janson	Dirmstein	id.	12	30
Franz Michael Hoffmann's Sohn	Kandel	Germersheim	25	—
Johann Georg Lochbaum	Schwegenheim	id.	12	30
Peter Kurtz	Katzenbach	Homburg	25	—
Christian Hamm	Mörsbach	id.	12	30
Philipp Mohr	Heiligenmoschel	Kaiserslautern	25	—
Heinrich Würtz	Wartenberg	id.	12	30
Georg Wolf der II.	Kriegsfeld	Kirchheim	25	—
Die Viehbesitzer zu	Teschenmoschel	id.	12	30
Nikolaus Kunz	Oberhochstadt	Landau	25	—
Nikolaus Damian	Gommersheim	id.	12	30
Philipp Huber	Grevenhausen	Neustadt	25	—
Philipp Dürk	Meckenheim	id.	12	30
Adam Nickel	Herschberg	Pirmasens	25	—
Simon Fuhrmann	Pirmasens	id.	12	30
Johann Baptist Biechy	Limburgerhof	Speyer	25	—
Philipp Renner	Mutterstadt	id.	12	30
Heinrich Pirrmann	Zweibrücken	Zweibrücken	25	—
Philipp Ries	Ernstweiler	id.	12	30
		Gesammt-Betrag..	450	—

Speyer, den 8. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Lacher, coll.

pr. den 13. Januar 1829.

Ad Nm. 4572. D.

(Die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Instruktion vom 17. November 1826 (Intelligenzblatt von 1826 Nr. 111.) sollten alle Kostenanschläge und Pläne zu Reparaturen und neuen Anlagen von Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen, sobald die Ausgabe Einhundert Gulden übersteigt, vor der Ausführung, der Prüfung der königl. Baubeamten unterworfen werden.

Man findet sich veranlaßt, die hier den Verwaltungsbehörden in Anordnung der Bauten eingeräumte Competenz bis zu fünfhundert Gulden auszudehnen, das heißt, die königl. Land-Commissariate zu ermächtigen, die Revision der königl. Ingenieure und Baukonducteurs in Gemeinde- und Stiftungsbauten zu umgehen, so lange die Kosten nicht fünfhundert Gulden überschreiten.

Speyer, den 9. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 14. Januar 1829.

Ad Nm. 4720. D.

(Die Pflanzungen an den Straßen, und das Abraupen der Bäume betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei herannahendem Frühjahre werden die königl. Land-Commissariate und sämmtliche Ortsvorstände erinnert, daß sie auf die Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Pflanzungen an den Straßen, und das Abraupen der Bäume alle Sorgfalt verwenden sollen.

Zu diesem Ende werden sie auf dasjenige zurückgeführt, was schon am 4. Januar 1820 (Intelligenzblatt Seite 699) 10. Januar 1825 (Intelligenzblatt Seite 49) 3. Februar 1826 (Intelligenzblatt Seite 137) 18. Januar 1828 (Intelligenzblatt S. 13) bemerkt worden ist.

Man erwartet von ihnen, daß sie in den allerhöchsten Anordnungen zur Beförderung der Obstbaumzucht einen neuen Antrieb ihres Eifers finden, und insonderheit sich bestreben werden, allenthalben diesen Culturzweig zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen.

Vorzüglich muß getrachtet werden, daß die Pflanzungen an den öffentlichen Straßen, wo sie fehlen oder vernachläßiget sind, ergänzt und auf eine sorgfältige Weise wieder hergestellet werden.

Die königl. Bezirks-Ingenieurs werden wiederholt beauftragt, das Verzeichniß aller abgängigen Bäume und Pflanzungen aufzunehmen, und solches rechtzeitig den königl. Land-Commissariaten zuzustellen.

Den Ortsvorständen wird besonders die Pflege der Schulgärten, und die Anlegung von Baumschulen, wozu ihnen im Intelligenzblatte von 1828 Nr. 33. eine faßliche Anleitung mitgetheilt worden ist, nachdrücklich empfohlen.

Speyer, den 13. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lacher, coll.

Digitized by Google

II. Nachrichten und Miscellen.

Spar-Kasse der Stadt Speyer,

gestiftet

zum Andenken an die Jubelfeier der 25jährigen glorreichen Regierung Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph von Bayern.

Vorbericht.

Zweck der Anstalt.

Nichts ist mehr geeignet, den Menschen von innen und außen zu veredeln, nichts äußert auf Denkungsart, Gesinnung und Wohlstand einen wohlthätigern Einfluß, als Arbeitsamkeit, das ist: freier, zweck- und regelmäßiger, angestrengter Gebrauch der Kräfte des Leibes und der Seele. Das Gefühl der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, das aus dieser Tugend hervorgeht, das Gefühl der Zufriedenheit mit sich und der Welt nach redlich vollbrachtem Tagwerk ist so belohnend, daß wer es kennt, mit keinem auch noch so gepriesenen Genusse zu müßigem Zeitvertreib es vertauschen möchte.

Darum bildet auch die arbeitende Klasse die Grundlage aller bürgerlichen Gesellschaft; allein die Kunst durch Arbeit ein Eigenthum zu erwerben, würde nicht hinreichen, das Wohl des Einzelnen wie des Ganzen zu sichern, wenn nicht die Kunst zu erhalten, Hand in Hand mit ihr gienge.

Sparsamkeit, sollte man glauben, diese zweite bürgerliche Tugend, müßte an die erste um so bereitwilliger sich anschließen, da, das Errungene mit Sorgfalt zu erhalten, um so mehr eines Jeden Trachten seyn sollte, weil er am besten weiß, wie sauer es ihm geworden ist, und wie der erste Gulden schwerer zu verdienen ist, als späterhin ganze Summen hinzuzuthun. Doch ist es gerade hier oft Leichtsinn, öfters Unkunde oder die List gewinnsüchtiger hartherziger Menschen, die dem fleißigen, genügsamen Manne, die Früchte seines Fleißes verkümmert, ihn nie zu etwas kommen läßt, mit der Armuth ihr Spiel treibt, und den letzten sauer errungenen Nothpfenning ihm zu entlocken weiß. Unlust, Mißmuth und Mißtrauen bemächtigen sich alsdenn des Armen und veranlassen ihn oft zu ungerechten Vorwürfen gegen Personen und Einrichtungen, die am entferntesten Schuld an dem Mißlingen seiner Bestrebungen sind.

Diesem Übelstand und dem gewissenlosen Treiben vorzubeugen, hat man in neuerer Zeit in vielen Städten Vorsorge getroffen, weniger Bemittelten, wie Taglöhnern, Dienstboten, Kindern, ihre Ersparnisse mit Vortheil zu sichern. Wie das Kind seinen Eltern, wie der Freund dem Freunde, so soll der wenig Bemittelte das redlich Verdiente achtbaren Männern seiner Stadt in Verwahrung geben, als gerechten Haushaltern, die es sich zur Pflicht und Aufgabe machen,

den Einen sich des Errungenen in Sicherheit freuen zu lassen, und den Andern zum Erringen eines Nothpfennings aufzumuntern.

So sind also Wege und Mittel eröffnet, jedem den Besitz eines kleinen Hülfs-Kapitals zu verschaffen, nicht durch Schliche und Mäkeleien, nicht durch abergläubiges Hoffen auf ein seltenes Glück, das das Unglück von hundert Andern ist, nicht durch veräussern des Heiligsten im Menschen, der Ehre und Tugend, sondern durch Fleiß und Sparsamkeit.

Digitized by Google

Daß doch schon die Jugend sich es einpräge: Fleiß ist die unerschöpfliche Goldgrube, in der auch der ärmste Erdensohn graben darf, so viel er will, und Genügsamkeit, Eintracht und Scheu vor Müßiggang, die sichersten Riegel, das Errungene zu bewahren.

Möge nun diese reine, gemeinnützige Absicht aus den folgenden durch den Stadtrath von Speyer entworfenen, und am 11. Februar 1824 durch die hohe königl. Regierung des Rheinkreises genehmigten Statuten einer Spar-Kasse hervor und recht Vielen einleuchten; einem Institut, das sie als Tribut des Patriotismus bei der freudigsten Veranlassung, dem 25jährigen Jubiläum Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph, darbringen und nicht für das letzte Mittel halten, den Uebeln der Zeit abzuhelfen! Möge es zur Beförderung des Wohlstandes und der Sittlichkeit, wie zur Belebung häuslicher Tugenden von recht segensreichen Wirkungen seyn!

Statuten.

Art. 1. Der Zweck der Spar-Kasse ist: vorzugsweise den weniger bemittelten Einwohnern der Stadt Speyer, den Taglöhnern, Dienstboten und den Kindern bis zu ihrem zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre, ohne Unterschied, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse in kleinen Beträgen, und gegen Bezahlung von Zinsen mit Sicherheit anzulegen.

Art. 2. Die Stadtgemeinde haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die in die Spar-Kasse eingelegten Gelder sammt Zinsen, und trägt die Verwaltungskosten.

Die Theilnehmer haben daher für ihre Einlagen nicht nur keinen Verlust zu fürchten, sondern es sind auch alle auf die Spar-Kasse Bezug habende Geschäfte ganz unentgeldlich.

Art. 3. Das Institut der Spar-Kasse steht zunächst unter der Aufsicht des Bürgermeisters der Kreis-Hauptstadt.

Die unmittelbare Verwaltung besorgen drei Bürger, welche der Stadtrath auf drei Jahre erwählt, und eidlich verpflichten läßt.

Verschwiegenheit ist ihnen besonders zur Pflicht gemacht.

Die austretenden Verwalter können wieder gewählt werden.

Art. 4. In die Spar-Kasse können kleine Beträge, jedoch nicht unter dreißig Kreutzer, eingelegt werden. Das höchste Einlags-Quantum, welches in einem Jahre eingelegt werden kann, ist auf Einhundert Gulden festgesetzt.

Um den Dienstboten Gelegenheit zu geben, einen Theil ihres Lohnes der Sparsamkeit zu widmen, sind besonders die vier Ziele, als: Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten zur Annahme der Einlagen bestimmt. Diejenigen Gelder, welche an diesen Terminen und in den darauf folgenden acht Tagen der Anstalt überbracht werden, werden von dem Zieltage an verzinset. — Zwar werden außerdem auch das ganze Jahr hindurch, an einem durch die Verwaltung der Spar-Kasse zu bestimmenden Tage in jeder Woche Einlagen angenommen, jedoch sind diese in der Zwischenzeit überbrachten Beträge erst von dem nächsten Zieltage an verzinslich.

Von Kindern kann jedoch ohne Mitwirkung ihrer Eltern oder Vormünder keine Einlage empfangen werden.

Art. 5. Die Verwaltung der Spar-Kasse ist befugt, einzelnen Einlagen, wenn sie mit dem Zwecke der Anstalt nicht vereinbarlich sind, die Annahm zu ver-

Digitized by Google

weigern, und die bereits angenommenen Einlagen nebst Zinsen zurückzugeben.

Art. 6. Den Einlegern wird ein mit einer Nummer bezeichnetes, auf deren Namen gestelltes und von dem als Kassier ernannten Mitgliede der Verwaltung contrasignirtes Quittungsbuch übergeben, und in dasselbe der jedesmalige Betrag der geleisteten oder empfangenen Zahlungen von dem Kassier und von einem andern Mitgliede der Verwaltung eigenhändig und mit Beifügung des Datums verzeichnet.

Art. 7. Dieses Quittungsbuch ist nur für den Eigenthümer und für dessen Erben gültig; es ist unveräußerlich und unverpfändbar.

Wer daher in die Spar-Kasse Gelder einlegt, der verzichtet in Kraft dieser Bestimmung auf das Recht der Verpfändung oder Veräußerung seines Quittungsbuches.

Alles dieses jedoch unbeschadet der Rechte eines Dritten, welche er auf die in die Spar-Kasse eingelegten Gelder und Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens geltend machen könnte. — Der Erbe, so ferne er das Geld seines Erblassers aus der Spar-Kasse nicht zurückziehen will, ist gehalten, das Quittungs-Buch auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

Art. 8. Die Einlagen unter fünf und zwanzig Gulden werden mit zwei Kreuzer vom Gulden, sohin mit drei ein Drittel Procent, verzinset.

Wenn aber die Einlage gleich anfänglich fünf und zwanzig Gulden beträgt, oder durch fortgesetzte Sparsamkeit oder durch den Anwachs der Zinsen diesen Betrag erreicht, so wird sie zu vier Gulden vom Hundert verzinset.

Man behält sich vor, nach Maasgabe der Resultate der Rechnungen, seiner Zeit einen höhern Zinsfus zu bewilligen.

Art. 9. Die Zinsenberechnung findet in der Regel alljährlich an den, im Art. 4. erwähnten Perioden statt, und zwar für das an denselben abgelaufene Jahr.

Sobald die Zinsen von einer Einlage unter 25 Gulden, dreißig Kreuzer — und von einer Einlage über 25 Gulden, einen Gulden betragen, werden sie zum Kapital geschlagen und gleich diesem verzinset.

Art. 10. Die Bezahlung der Zinsen erfolgt nur mit der Zurückgabe der Einlags-Summe. — Ausser diesem Falle wird, wenn nicht besonders dringende Ursachen angeführt werden, keine separate Auszahlung geleistet.

Auch werden von den, vor Ablauf eines Jahres zurückgeforderten und bezahlten Einlagen keine Zinsen vergütet.

Art. 11. Die Einlagen können in der Regel erst nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung zurückgefordert werden.

Doch kann bei erwiesenen Nothfällen die Zurückzahlung der Einlags-Summe sammt Zinsen auch vor Ablauf dieser Zeit erfolgen.

Zahlungen können nur an den Eigenthümer oder an dessen gesetzliche Stellvertreter und — jedoch nur im Falle bewiesener Verhinderung — an gehörig Bevollmächtigte geleistet werden.

An Kinder kann ohne Mitwirkung ihrer Eltern oder Vormünder nichts bezahlt werden.

Art. 12. Jeder Theilnehmer hat an dem, auf seinem Quittungs-Buch bezeichnetem Zieltage, dasselbe der Verwaltung der Spar-Kasse vorzulegen, damit die rechnungsgemäßen Einträge gemacht werden.

Sollte sich ein Theilnehmer während fünf Jahren weder bei der Kasse gemeldet, noch etwas von seinem Guthaben bezogen haben, auch sein Aufenthalt bei der

Digitized by Google

Polizeibehörde nicht erfragt werden können, so wird seine Einlage sammt Zinsen bei der Spar-Kasse deponirt, von nun an aber nicht mehr verzinset.

Art. 13. Wenn das Quittungs-Buch dem Eigenthümer abhanden kommen würde, so hat derselbe die Verwaltung der Spar-Kasse sogleich hievon in Kenntniß zu setzen, damit auf seine Kosten die Bekanntmachung durch das Wochenblatt bewirkt und das Quittungsbuch als ungültig erklärt werde.

Erst nach Verlauf des in der Bekanntmachung festgesetzten Termins von vier Wochen kann der Betrag der Einlage sammt Zinsen an den bekannten Einleger bezahlt, oder ihm ein Duplikat des Quittungs-Buches ausgefertiget werden.

Art. 14. Vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres stellt die Verwaltung der Spar-Kasse über Einnahme und Ausgabe förmliche Rechnung und übergiebt sie sammt den Belegen dem Bürgermeister, um dem Stadtrath zur Revision vorgelegt zu werden.

Die Rechnung wird sodann sammt den Erinnerungen des Stadtraths dem königl. Land-Kommissariat Speyer und durch dieses der königl. Regierung zum definitiven Abschlusse überreicht.

Wenn die Rechnung richtig befunden worden, so wird sie summarisch und ohne Benennung der Gläubiger oder Schuldner, durch das Wochenblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Das Original der Rechnung sammt Belegen wird während einem Monate nach erfolgtem Abschlusse in dem Lokale der Spar-Kasse aufgelegt, damit jeder Theilnehmer, so weit es sein Interesse betrifft, von der Ordnung und Gesetzlichkeit des Verfahrens sich selbst Überzeugung verschaffen könne.

Das Bürgermeisteramt,
Hetzel.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 20. October 1828 wurde die zu Kusel erledigte Lotto-Collekte dem dortigen Octroi-Einnehmer Karl Wollenweber übertragen.

Nachträglich zur Regierungs-Verfügung vom 11. November 1828, Intelligenzblatt Nr. 28., ist der protestantische Lehrer an der Volksschule zu Grünstadt Jakob Krieger, durch Beschluß vom 8. Januar l. J. in die Reihe derjenigen Lehrer aufgenommen worden, denen der Vorbereitungs-Unterricht für die Schuladspiranten übertragen worden ist.

Durch Beschluß der k. Kreis-Regierung vom 3. Januar l. J., wurde der bisherige Schul-Candidat Philipp Schwarm von Quirnbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Hasbach und Trahweiler, k. Land-Commissariats Homburg, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung, K. d. J., vom 10. Januar l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Valentin Knobloch jun. von Mauchenheim, zum Bürgermeister der Gemeinde Mauchenheim, Land-Commissariats Kirchheimboland, ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 5. Speyer, den 28. Januar 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 23. Januar 1829.

Ad Nm. 4117. D.

(Die lateinische Vorbereitungsschule zu Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Stadtgemeinde zu Bergzabern mit diesseitiger Bestätigung eine lateinische Vorbereitungsschule begründet und dem anzustellenden Lehrer einen Gehalt von 550 fl. zugesichert hat, so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit die geprüften Studienlehramts-Candidaten, welche als Lehrer an dieser Vorbereitungsschule angestellt zu werden wünschen, innerhalb 3 Wochen ihre Gesuche nebst Beweisschriften bei unterzeichneter Stelle einreichen mögen.

Speyer, den 17. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim.

pr. den 23. Januar 1829.

Ad Nm. 3550. C.

(Die Verloosung der Haftscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Nummern der unverzinslichen Haftscheine von den Forderungen aus früheren Staats- und Privatverhältnissen angezeigt, wie sie bei der am 15. Januar vorgenommenen Verloosung gezogen worden sind.

Die Königl. Kreiskasse ist angewiesen, die Bezahlung der gezogenen Haftscheine nach der in der Bekanntmachung vom 17. Dezember enthaltenen Bestimmung zu leisten.

Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.	Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.	Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.
1	964	12	714	23	1047
2	1861	13	2263	24	1605
3	968	14	2208	25	2073
4	2461	15	178	26	276
5	529	16	1057	27	2460
6	1782	17	2567	28	78
7	1035	18	2414	29	1672
8	1610	19	81	30	1073
9	2441	20	2382	31	2499
10	2184	21	2541	32	1881
11	396	22	2501	33	1868

Digitized by Google

Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.	Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.	Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.
34	873	81	1010	128	353
35	885	82	2577	129	2209
36	2350	83	2681	130	700
37	1396	84	2603	131	883
38	196	85	1177	132	2236
39	1134	86	995	133	2728
40	649	87	2611	134	1226
41	1966	88	1280	135	2633
42	2213	89	1333	136	1599
43	902	90	2458	137	94
44	1903	91	949	138	290
45	403	92	2456	139	509
46	2323	93	2182	140	1737
47	1012	94	1205	141	23
48	857	95	1429	142	346
49	2517	96	1415	143	1444
50	2219	97	109	144	1928
51	420	98	2543	145	2038
52	952	99	855	146	917
53	1657	100	659	147	86
54	1767	101	205	148	1264
55	837	102	459	149	1478
56	1780	103	565	150	1712
57	1050	104	2391	151	2574
58	1749	105	2403	152	1377
59	1468	106	1450	153	1989
60	2401	107	2025	154	1722
61	1403	108	1510	155	1322
62	1901	109	2268	156	2632
63	266	110	2617	157	491
64	2211	111	2442	158	1004
65	111	112	1738	159	1397
66	2582	113	739	160	785
67	1420	114	2655	161	1243
68	451	115	1776	162	2680
69	379	116	1295	163	2673
70	1313	117	1925	164	414
71	107	118	2110	165	2223
72	447	119	905	166	49
73	707	120	2092	167	1326
74	1690	121	1813	168	503
75	2123	122	727	169	1124
76	112	123	2000	170	2586
77	1858	124	2234	171	502
78	2421	125	715	172	399
79	265	126	407	173	1053
80	2672	127	2448	174	40
175	1484	197	1483	219	205
176	1629	198	118	220	2520
177	130	199	1661	221	356
178	71	200	1360	222	1898
179	2279	201	2560	223	673
180	1432	202	194	224	87
181	2665	203	1882	225	690
182	455	204	2737	226	1965
183	642	205	235	227	1956
184	289	206	2013	228	1337
185	2370	207	954	229	1
186	1022	208	1501	230	1756
187	777	209	1107	231	48
188	1597	210	1586	232	371
189	2307	211	1024	233	1453
190	35	212	2735	234	326
191	2660	213	1853	235	2118
192	1600	214	726	236	771
193	906	215	2651	237	381
194	2240	216	782	238	552
195	2039	217	2738	239	979
196	2572	218	1292	240	1550

Speyer, den 22. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim.

---

pr. den 27. Januar 1829.

Ad Nm. 4756. D.

(Die Wiederbesetzung der K. protest. Bezirks-Schul-Inspection in dem Land-Commissariats-Bezirk Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. des v. M. wird nachträglich zur öffentlichen Kennt-

Digitized by Google

niß gebracht, daß unter dem Heutigen Pfarrer Karl Ludwig Weierich von Mimbach von der Antretung der K. protest. Bezirks-Schul-Inspection im Land-Commissariat Zweibrücken enthoben, und diese Stelle dem dritten protest. Pfarrer zu Neuhornbach, Philipp Müller, übertragen worden ist.

Speyer, den 26. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lacher, coll.

---

pr. den 17. Januar 1829.

(Die Eröffnung der Assisen für das 1te Quartal 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellations-Gerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6. Julius des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der k. k. österreichischen und k. bayerischen Landes-Administration vom 15. Juli 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen für den Rheinkreis, für das 1te Quartal 1829, den zweiten künftigen März in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Appellations-Gerichts-Rath Theodor Hilgard, um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des General-Staats-Procurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekretes vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellations-Gerichte des Rheinkreises, zu Zweibrücken, den 27. Dezember 1828.

Unterzeichnet: **v. Birnbaum.**

Für die Ausfertigung:
Bleßmann,
Obergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 2. Januar 1829.

Der Königl. General-Prokurator Staats- und Reichs-Rath

v. Koch.

II. Nachrichten und Miscellen.

Seine Majestät der König haben die Anzeige allergnädigst aufzunehmen geruht, welche der geheime Rath von Utzschneider über den Bestand und den Betrieb der von demselben in Obergiesing errichteten Runkelrübenzucker-Fabrikation eingereicht, und worin sich derselbe erboten hat, andern Landwirthen im Vaterlande seine Erfahrungen mitzutheilen, sie mit guten Saamen zur Aussaat von Runkelrüben, mit Geräthschaften und selbst mit Hülfsarbeitern zur Erzeugung des Rohzuckers zu versehen und ihnen diesen um billigen Preis abzukaufen.

Seine Majestät der König lassen dem geheimen Rath von Utzschneider Allerhöchst dero Zufriedenheit über sein für die vaterländische Industrie förderliches Erbieten ausdrücken, und wünschen sehr, daß von diesem viel Gebrauch gemacht werde.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat hienach dem geheimen Rath von

Digitized by Google

Utzschneider geeignete Eröffnung und das Anerbieten desselben, den Landwirthen bekannt zu machen, wozu auch die übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, angewiesen sind, und wozu das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines mitwirken wird.

München, den 6. Januar 1829.

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

am 14. Dez. v. J. dem Johann Nep. v. Kurz, Conservator im topographischen Bureau, und Wenzeslaus Steigauf, vormaligen Handelsmann in München, ein Privilegium auf das von Ersterem entdeckte eigenthümliche Verfahren zur Anfertigung verschiedener wasserdichter Gegenstände für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 26. Dez. v. J. dem Kaufmann Friedr. Wild zu Fürth die nachgesuchte Verlängerung des demselben unter'm 14. Dez. 1825 für sechs Jahre ertheilten Privilegium's zur Anwendung des eigenthümlichen, von ihm erfundenen Gründruckes auf weitere neun Jahre, sohin bis zum 14. Dez. 1840;

am 28. Dez. v. J. dem Anton Bernhard, Dampfschiffahrts-Director zu London ein Privilegium auf Einführung eines von ihm erfundenen neuen Krafterzeugungs-Apparates, „Hebe- oder Kraft-Apparat tropfbarer Flüssigkeiten" genannt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

am 29. Dez. v. J. dem Salomon R. Kaula, Großhändlerssohn aus München ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Fabrikation einer Art Seife, „weiße Münchner-Seife" genannt, für den Zeitraum von sechs Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 7. Januar 1829 den kathol. Priester und bisherigen Pfarradministrator Philipp Grim zum Pfarrer zu Heltersberg, Dekanats Pirmasens, zu benennen geruht.

Se. Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 7. Januar den bisherigen Pfarradministrator, Priester Georg Bischof, auf die kath. Pfarrei Esthal, Land-Commissariats und Dekanats Neustadt, zu benennen geruht.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 7. Januar 1829 haben Seine Königliche Majestät den katholischen Priester und Pfarradministrator Bernhard Gard zum Pfarrer in Hochspeyer, Dekanats Kaiserslautern, zu benennen geruht.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. Dezbr. v. J. wurde der seitherige Forstwart zu Bergzabern, Michael Becker, zum Communalrevierförster in Kaiserslautern allergnädigst ernannt.

Gemäß Verfügung Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Jänner 1829, wurde der Schul-Candidat Peter Klein von Kaiserslautern zum Gehülfen an der protestant. Schule zu Rheingönheim, Land-Commissariats Speyer, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 12. Januar d. J., wurde der bisherige prov. Schullehrer an der kath. Schule zu Mittelberbach, Jakob Bernhard, definitiv in dieser Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 20. Jänner d. J., wurde der Schul-Candidat Phil. Peter Duttenhöfer zum prov. Lehrer an der protest. Schule zu Langwieden ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung, K. d. J., vom 17. Jänner l. J., wurde der Schul-Candidat Peter Kleinhanß zum prov. Lehrer an der katholischen Schule zu Niederberbach ernannt.

Durch Entschließung der K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 20. Januar 1829, wurde der Gemeinderath Georg Wagner zu Mundenheim zum Adjunkten daselbst ernannt.

Mittelst Rescriptes K. Regierung, K. d. J., vom 18. Jänner 1829, wurde der Schul-Candidat Friedrich Weber von Oberhofen, zum Gehülfen an der protest. Schule zu Kapellen, Land-Commissariats Bergzabern, ernannt.

Zufolge Beschluß K. Regierung, K. d. J., vom 20. Januar 1829, wurde der gut befähigte Schul-Candidat und bisherige Gehülfe an der kathol. Schule zu Weidenthal, Wilhelm Vollmar, als Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1828 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Dezember	6	—	10	—	5	—	10	—	16	—	12	—
„ . .	vom 16. bis 31. „	6	—	10	—	5	—	10	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	10	—	5	1	8	—	16	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. Dezember	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	10	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	10	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	8	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	12	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Dezember	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	14	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	6	—	8	—	18	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 5. Dezember	—	—	—	—	5	1½	6	3½	18	—	14	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	5	2	6	2¾	18	—	14	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	5	2	6	2¾	18	—	14	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	5	2	6	3½	18		14	

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	3. Dezbr.	6	6	—	7 28	34	34	—	5 50	—	—	—	— —
"	10. "	8	8	—	7 44	32	32	—	5 42	—	—	—	— —
"	17. "	3	3	—	7 8	24	24	—	5 44	—	—	—	— —
"	24. "	—	—	—	— —	28	28	—	5 50	13	13	—	2 53
"	31. "	7	7	—	7 8	26	26	—	5 41	6	6	—	3 4
Edenkoben	6. "	14	14	—	7 41	25	25	—	5 50	261	261	—	3 26
"	13. "	5	5	—	7 39	23	23	—	5 23	385	585	—	3 22
"	20. "	—	—	—	— —	12	12	—	6 2	226	226	—	3 29
"	27. "	—	—	—	— —	18	18	—	5 52	170	170	—	3 30
Frankenthal	5. "	117	117	—	7 23	36	36	—	5 53	82	82	—	2 59
"	12. "	123	123	—	7 18	19	19	—	5 36	37	37	—	2 45
"	19. "	87	87	—	7 8	12	12	—	5 34	68	68	—	2 46
Kaiserslautern	2. "	92	92	—	6 46	196	196	—	5 14	706	706	—	2 42
"	9. "	68	68	—	7 1	213	213	—	5 11	849	849	—	2 41
"	16. "	49	49	—	6 51	146	146	—	5 9	621	621	—	2 38
"	23. "	2	2	—	7 5	152	152	—	5 13	541	541	—	2 33
"	30. "	8	8	—	7 8	99	99	—	5 18	423	423	—	2 36
Landau	4. "	196	195	—	8 8	180	180	—	5 54	482	482	—	3 22
"	6. "	8	8	—	8 6	40	40	—	5 54	28	28	—	3 22
"	11. "	239	239	—	8 —	312	312	—	5 52	465	465	—	3 16
"	13. "	10	10	—	8 —	20	20	—	5 52	30	30	—	3 16
"	18. "	223	223	—	7 58	121	121	—	5 51	408	408	—	3 16
"	20. "	2	2	—	8 —	58	58	—	5 50	96	96	—	3 16
"	27. "	15	15	—	8 8	26	26	—	5 50	57	57	—	3 22
Neustadt	2. "	57	57	—	7 36	56	56	—	5 36	60	60	—	3 20
"	6. "	109	109	—	7 32	90	90	—	5 55	110	110	—	3 20
"	9. "	50	50	—	7 28	39	39	—	5 55	57	57	—	3 24
"	13. "	58	58	—	7 30	41	41	—	5 55	95	95	—	3 12
"	16. "	65	65	—	7 25	55	55	—	5 52	80	80	—	3 20
"	20. "	51	51	—	7 55	78	78	—	5 48	118	118	—	3 20
"	23. "	50	50	—	7 40	58	58	—	5 41	82	82	—	3 20
"	27. "	20	20	—	7 44	19	19	—	6 —	41	41	—	3 28
"	30. "	50	50	—	7 50	59	59	—	5 30	90	90	—	3 26
Pirmasens	3. "	5	5	—	7 45	11	11	—	5 —	9	9	—	2 15
"	10. "	6	6	—	7 45	—	—	—	— —	—	—	—	— —
"	17. "	—	—	—	— —	3	3	—	5 —	—	—	—	— —
"	24. "	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Speyer	2. "	—	—	—	— —	28	28	—	6 —	110	110	—	3 15
"	9. "	—	—	—	— —	33	33	—	5 48	290	290	—	3 12
"	16. "	—	—	—	— —	87	87	—	5 46	490	490	—	3 4
"	23. "	5	5	—	7 50	8	8	—	5 39	130	130	—	3 14
"	30. "	5	5	—	7 36	23	23	—	5 46	133	133	—	3 10
Zweibrücken	4. "	447	447	—	7 43	195	195	—	5 28	4	4	—	2 35
"	11. "	594	594	—	7 33	131	131	—	5 23	—	—	—	— —
"	18. "	395	395	—	7 33	137	137	—	5 26	2	2	—	2 48
"	24. "	72	72	—	7 40	60	60	—	5 21	—	—	—	— —
"	31. "	168	163	—	7 36	70	70	—	5 28	2	2	—	2 45

Digitized by Google

ſ i ch t

Dezember 1828 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.				
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	17	17	—	4	20	40	40	—	2	12
—	—	—	—	—	13	13	—	4	20	54	54	—	2	24
—	—	—	—	—	28	28	—	4	12	45	45	—	2	20
—	—	—	—	—	10	10	—	4	12	30	30	—	2	20
—	—	—	—	—	27	27	—	4	12	48	48	—	2	11
—	—	—	—	—	29	29	—	4	33	4	4	—	2	28
—	—	—	—	—	19	19	—	4	24	0	0	—	2	24
—	—	—	—	—	17	17	—	4	27	1½	1½	—	2	32
—	—	—	—	—	11	11	—	4	28	0	0	—	2	32
—	—	—	—	—	20	20	—	4	14	96	96	—	2	15
—	—	—	—	—	22	22	—	4	6	70	70	—	2	15
—	—	—	—	—	63	63	—	4	2	82	82	—	2	20
—	—	—	—	—	101	101	—	4	11	215	215	—	2	5
—	—	—	—	—	66	66	—	4	10	120	120	—	2	7
—	—	—	—	—	144	144	—	4	12	162	162	—	2	4
—	—	—	—	—	46	46	—	4	9	74	74	—	2	4
—	—	—	—	—	63	63	—	4	14	65	65	—	2	8
—	—	—	—	—	68	68	—	4	42	158	158	—	2	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	2	40
—	—	—	—	—	85	85	—	4	22	70	70	—	2	40
—	—	—	—	—	8	8	—	4	20	10	10	—	2	33
—	—	—	—	—	56	56	—	4	22	49	49	—	2	31
—	—	—	—	—	9	9	—	4	24	27	27	—	2	27
—	—	—	—	—	3	3	—	4	24	30	30	—	2	34
—	—	—	—	—	16	16	—	4	24	36	36	—	2	32
—	—	—	—	—	31	31	—	4	28	50	50	—	2	29
—	—	—	—	—	12	12	—	4	32	18	18	—	2	26
—	—	—	—	—	40	40	—	4	24	29	29	—	2	33
—	—	—	—	—	13	13	—	4	38	20	20	—	2	20
—	—	—	—	—	32	32	—	4	—	18	18	—	2	20
—	—	—	—	—	15	15	—	4	25	24	24	—	2	33
—	—	—	—	—	14	14	—	4	48	16	16	—	2	26
—	—	—	—	—	33	33	—	4	24	24	24	—	2	26
—	—	—	—	—	3	3	—	3	45	2	2	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	2	—
—	—	—	—	—	4	4	—	4	15	80	80	—	2	30
—	—	—	—	—	17	17	—	4	16	107	107	—	2	25
—	—	—	—	—	19	19	—	4	22	122	122	—	2	23
—	—	—	—	—	38	38	—	4	21	83	83	—	2	24
—	—	—	—	—	57	57	—	4	24	128	128	—	2	26
57	57	—	7	34	58	58	—	4	16	264	264	—	2	7
66	66	—	7	32	121	121	—	4	14	263	263	—	2	3
97	97	—	7	16	56	56	—	4	12	167	167	—	1	58
9	9	—	7	45	24	24	—	4	20	139	139	—	1	55
50	50	—	7	16	34	34	—	4	15	138	138	—	1	62

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 6. Speyer, den 1. Februar 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 28. Januar 1829.

Ad. Nro. 79. Co.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Asselheim, Dekanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Brubacher auf die Pfarrei Göltheim ist die Pfarrei Asselheim, Dekanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Zu derselben gehören einige ganz nahe dabei gelegene Mühlen, und die Gesammtzahl der Protestanten beträgt 580. In Asselheim wird Jahr aus Jahr ein Vormittags um 9 Uhr gepredigt, des Nachmittags aber um ein Uhr im Sommer Katechese, im Winter Betstunde gehalten. Die Katholiken haben das Recht, diese protestantische Kirche am Tage vor Christi Himmelfahrt einmal, und am jährlichen Kirchweihfeste zweimal, nämlich Vor- und Nachmittags, nach Beendigung des protest. Gottesdienstes, zu benutzen.

Pfarrhaus, Öconomie-Gebäude und Garten befinden sich in einem guten Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse dieser Pfarrei in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Güter-Ertrag	8	—
3. Casualien	16	30
	256	30
Davon ab die Lasten mit . .	2	45
Bleiben .	253	45

Diese Pfarrei bedarf sonach zur Ergänzung ihrer Congrua noch 356 Gulden 15 kr., welche ihr auch, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst allen erforderlichen Belegen, vermittelst der ihnen vorgesetzten K. Dekanate, binnen 6 Wochen an das K. Dekanat Frankenthal einzusenden, welches alsdann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Bericht anher begleiten wird.

Speyer, den 26. Januar 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Digitized by Google

Ad Num. 3887. C. pr. den 29. Januar 1829.

(Den Schluß der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schluß der Jagd wird auf den 14. des künftigen Monats Februar festgesetzt, so daß dieser für die gegenwärtige Jagdzeit der letzte Jagdtag seyn, und die Hegezeit mit dem 15. Februar l. J. ihren Anfang nehmen soll.

Das Schwarzwild ist jedoch in Gemäßheit der bestehenden Verfügungen ohne Rücksicht auf Setz- und Hegezeit von Seiten der Jagdpächter in dem Umfange ihrer erpachteten Jagddistrikte auch fernerhin auf alle mögliche Weise zu verfolgen.

Speyer, den 27. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

Ad Nm. 5584 et 5585. D. pr. den 30. Januar 1829.

(Die Privilegien und Hypotheken in den an Frankreich abgetretenen Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. Französische Ordonnanz de dato 12. October 1828, in Betreff der Erneuerung und Vormerkung bei den Einschlägigen Königl. Französischen Hypothekenämtern zu Saargemünd und Weißenburg, der in den Gemeinden Ober- und Niedersteinbach, Weiler und Altenstadt, welche in Folge des Grenz-Regulirungs-Vertrages an die Krone Frankreich zurückgefallen sind, bestehenden Hypotheken, Privilegien und Transcriptionen, wird hiemit bekannt gemacht, damit die betheiligten Gläubiger und Inhaber der transcribirten Verträge, zur Wahrung ihrer Interesse und Ansprüche sich vorsehen, und die befragliche Erneuerung rechtzeitig bewerkstelligen mögen.

Ordonnance du 12. Octobre 1828.

Art. 1.

Pour conserver le rang des privilèges et hypothèques, qui d'après les dispositions du code civil ne se conservent pas, indépendamment de l'inscription sur les régistres du conservateur et à raison desquels il a été pris des inscriptions aux bureaux Bavarois de Landau et de Deuxponts sur des immeubles situés dans les communes de Niedersteinbach et d'Oberstein-bach, et dans les parties des communes de Weiler et d'Altenstadt réunies à la France, par la convention définitive du 9. Décembre 1825, comme aussi pour conserver l'effet des transcriptions faites aux mêmes bureaux, les porteurs des bordereaux d'inscriptions,

Ordonnanz vom 12. October 1828.

Art. 1.

Zur Bewahrung des Ranges der Privilegien und Hypotheken, welche nach den Verfügungen des Civil-Gesetzbuches, unabhängig von der Einschreibung in den Registern der Hypotheken-Bewahrer, nicht bestehen, und wegen denen bei den Königl. Bayer. Hypotheken-Ämtern zu Landau und Weißenburg auf Liegenschaften Einschreibungen genommen wurden, die in den Gemeinden Nieder- und Obersteinbach und in denjenigen Theilen der Gemeinden Weiler und Altenstadt gelegen sind, welche durch die Schluß-Convention vom 9. Dezember 1825 wieder mit Frankreich vereiniget wurden; desgleichen um die Rechtswirkung der bei gedachten Hypotheken-Ämtern statt gehabten Tran-

Digitized by Google

des contrats transcrits et des certificats de transcription seront tenus de les représenter dans le délai de six mois; savoir au conservateur des hypothèques de Wissembourg, pour les immeubles situés dans les communes de Niedersteinbach et les parties des communes de Weiler et d'Altenstadt et au conservateur des hypothèques de Sarreguemines pour les immeubles situés dans la commune d'Obersteinbach.

Art. 2.

Les conservateurs, chacun en ce qui le concerne, porteront les dits bordereaux, contrats et certificats de transcription sur leurs régistres, suivant l'ordre des présentations, avec la date primitive de l'inscription ou transcription. Il sera fait mention tant sur les dits registres, que sur les bordereaux d'inscription, contrats et certificats de transcription, du jour où ils auront été présentés aux dits conservateurs et portés par eux sur leurs régistres.

Art. 3.

A défaut de présentation des bordereaux d'inscription, contrats et certificats de transcription aux conservateurs des hypothèques de Wissembourg et de Sarreguemines, dans le délai ci-dessus déterminé, les hypothèques et transcriptions n'auront effet qu'à compter du jour de l'inscription ou de la transcription, qui sera faite postérieurement. Dans le même cas les privilèges dégénéreront en simple hypothèque, et n'auront rang que du jour de leur inscription; le tout conformément aux règles du droit commun.

Art. 4.

Notre garde des sceaux, Ministre secrétaire d'Etat au département de la justice et notre Ministre

scriptionen aufrecht zu erhalten, sind die Inhaber der Einschreibungs-Bordereaux der transcribirten Verträge und der Transcriptions-Bescheinigungen verbunden, dieselben innerhalb einer Zeitfrist von 6 Monaten; nämlich: bei dem Hypotheken-Bewahrer von Weißenburg, für diejenigen Immobilien, welche in der Gemeinde Niedersteinbach und in jenen Theilen der Gemeinden Weiler und Altenstadt gelegen sind, und bei dem Hypotheken-Bewahrer zu Saargemünd für die, in der Gemeinde Obersteinbach gelegenen Immobilien, vorzuzeigen.

Art. 2.

Die Hypotheken-Bewahrer werden, insoweit es einen jeden betrifft, die gedachten Bordereaux, Verträge und Transcriptions-Bescheinigungen, nach der Ordnung, wie sie vorgelegt wurden, mit dem ursprünglichen Datum der Einschreibung oder Transcription, in ihre Register eintragen. Es soll sowohl auf besagten Registern, als auf den Einschreibungs-Bordereaux, den Kontrakten und Transcriptions-Bescheinigungen, der Tag vorgemerkt werden, an welchem Letztere vorgezeigt und in die Register eingetragen wurden.

Art. 3.

In Ermanglung der Übergabe der Einschreibungs-Bordereaux, Kontrakte und Transcriptions-Bescheinigungen an die Hypotheken-Bewahrer von Weißenburg und Saargemünd in der oben festgesetzten Frist, haben die Hypotheken und Transcriptionen, erst von dem Tage, wo nachher die Einschreibung oder Transcription bewerkstelligt wird, ihre Wirkung. In demselben Falle wird auch das Privilegium in eine einfache Hypotheke umgewandelt, und erst vom Tage der Einschreibung seinen Rang einnehmen, dieß alles den Regeln des gemeinen Rechts gemäß.

Art. 4.

Unser Siegel-Bewahrer, Minister, Staats-Sekretär für das Justiz-Departement und unser Mini-

Digitized by Google

Secrétaire d'état au département des finances, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution de la présente ordonnance.

Donné au château des Tuileries etc.

ſter, Staats-Sekretär der Finanzen, ſind inſoweit es einen jeden angeht, mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Ordonnanz beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, vorstehender Verordnung die möglichste Publizität zu geben.

Speyer, den 30. Januar 1829.

Das Präſidium der Königlich Bayeriſchen Regierung des Rheinkreiſes.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

---

pr. den 31. Januar 1829.

Ad Nm. 5453. D.

(Den Straßenbau-Etat von 18$\frac{29}{30}$, in Specie-Material-Lieferung zur Unterhaltung der Straße von Kaiserslautern nach Saargemünd betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unterm 4. des vorigen Monats Dezember wurde für Material-Lieferung zur Unterhaltung der Straße von Kaiserslautern nach Saarbrücken eine Zahlungs-Anweisung von 133 fl. 56 kr. zu Gunsten von Ignaz Rebhold zu Reiskirchen ausgestellt.

Nachdem dieselbe abhanden gekommen seyn soll, so wird deren Inhaber hiemit aufgefordert, seine Ansprüche an das Mandat bis zum 1. März laufenden Jahres geltend zu machen, indem nach Ablauf dieses Termines keine Zahlung mehr darauf geleistet wird.

Sollte das vermißte Mandat bei einer öffentlichen Kasse bereits ausbezahlt worden seyn, so hat sie die Quittung in der obenangesetzten Frist an die K. Kreiskasse gelangen zu lassen.

Speyer, den 23. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lacher, coll.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Januar 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¼	100¾
detto à 5%	105¼	105¾
Lott. Loose: E—M prompt		107
detto 2 mt.		
detto universinl. à fl. 10.		123¾
detto detto à fl. 25.		112
detto detto à fl. 100.		113¼

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 7. Speyer, den 10. Februar 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 31. Januar 1829.

Ad Nro. 3809. C.

(Herabsetzung der Preise für die Buchenhölzer auf dem Holzhofe zu Bobenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Publikum wird zur Kenntniß gebracht, daß mit dem 11. des künftigen Monats Februar anfangend, auf dem Holzhofe zu Bobenthal das buchen Scheitholz um den herabgesetzten Preis von 8 fl. 36 kr., und das buchen Prügelholz um 6 fl. 48 kr. per Klafter käuflich abgegeben werde.

Speyer, den 27. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

pr. den 2. Februar 1829.

Ad Nro. 5318. D.

(Die Erledigung des Physikates von Pfaffenberg zu Mallersdorf im Regenkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. v. M. December ist durch den Tod des Landgerichtsarztes Dr. Wagner von Pfaffenberg zu Mallersdorf das dortige Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen, welches den anstellungsfähigen Ärzten des Rheinkreises unter der Bemerkung hiemit eröffnet wird, daß sie in Folge der allerhöchsten Verordnung, die Bekanntmachung der Erledigung der Physikate betreffend, (siehe Intelligenz-Blatt des Rheinkreises 1828, vom 16. September, Nro. 31, Seite 373) ihre allenfallsigen gehörig belegten Gesuche baldigst unmittelbar an die Königl. Regierung des Regenkreises einzusenden haben.

Speyer, den 27. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim.

Digitized by Google

pr. den 2. Februar 1829.

Ad Nro. 5476. D.

(Die Erbauung einer kath. und einer prot. Kirche zu Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit allerhöchstem Rescript vom 21. l. M. haben Se. Königliche Majestät der protestantischen Kirchengemeinde zu Kusel eine Sammlung in allen protestantischen Kirchen des Reiches, und der katholischen Kirchengemeinde daselbst eine Sammlung in allen katholischen Kirchen bewilliget, damit aus dem Ertrage derselben die in den Stürmen des Krieges abgebrannte ehemalige Simultan-Kirche für den protestantischen Kultus wieder erbaut, und die bisherige protestantische Kirche für den katholischen Gottesdienst erweitert und eingerichtet werden könne.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Bewilligung im Rheinkreise werden demnach sämmtliche Pfarrer beyder Konfessionen an einem voraus zu bestimmenden Sonntage die Sammlung unter Beiziehung einiger Mitglieder des Fabrikrathes vornehmen, nachdem sie vorerst ihre Gemeinden von dem traurigen Ereignisse unterrichtet haben werden, wodurch die beiden christlichen Konfessionen zu Kusel im Jahre 1794 ihre schöne Simultan-Kirche verloren haben.

Der Ertrag dieser Sammlungen ist sodann mit einem Sortenzettel an das betreffende K. Land-Commissariat zu übersenden, um durch dasselbe für den ganzen Bezirk dem K. Land-Commissariat Kusel zugestellt zu werden.

Speyer, den 29. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lacher, coll.

pr. den 3. Februar 1829.

Ad Nro. 5445. D.

(Die Forderung des ehemaligen National-Gardisten Jakob Rückwid von Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Wittwe des Jakob Rückwid von Landau, ehemaliger National-Gardist, wurde von dem zu seinen Gunsten von der K. Ministerial-Liquidations-Kommission der Forderungen an Frankreich in München unterm 5. Februar 1822 erlassenen Erkenntniß, wodurch seine (unter Nro. 2531, im Intelligenzblatt 1823, Nro. 11) eingetragene Forderung auf 17 Fr. 15 Ct. liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikats-Ausfertigung zum Behuf der Erhebung des ihm zukommenden Betrags ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungs-Quotienten kann gegen Abgabe der Duplikat-Ausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 30. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 4. Februar 1829.

Ad Nm. 4051. C.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungs-Emolument zugewiesene Getreide-Deputat pro 183$\frac{1}{2}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das im vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blatt (Stück 2, Seite 13.) in obigem Betreffe erfolgte Ausschreiben, werden die zu gleichem Zweck für das Finanz-Jahr 183$\frac{1}{2}$ berechneten Getreid-Normal-Preise für die einzelnen Rentamts-Bezirke nachstehend bekannt gemacht:

Rentamts-Bezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel.								
	Waizen oder Korn.			Korn oder Roggen.			Hafer.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Annweiler	17	31	1	12	49	1	5	45	1
Bergzabern									
Dahn	17	40	3	13	2	3	5	52	2
Kandel									
Landau									
Bliskastel									
Homburg	17	8	2	12	19	1	4	35	3
Zweibrücken									
Dürkheim	16	40	3	13	16	–	5	21	1
Grünstadt									
Edenkoben	17	21	3	12	36	–	5	38	–
Frankenthal	16	36	1	12	50	2	5	7	3
Oggersheim									
Germersheim	17	17	1	13	6	–	5	40	1
Kaiserslautern									
Kirchheim									
Landstuhl	15	17	1	11	40	2	4	39	–
Lauterecken									
Obermoschel									
Winnweiler									
Kusel	16	12	3	11	59	3	4	37	1
Pirmasens	17	8	2	11	7	–	4	26	3
Neustadt	16	50	3	13	11	2	5	33	2
Speyer	16	54	–	13	9	2	5	28	–

Digitized by Google

Die K. Finanz-Ämter und Kassen haben daher nach obigen Preisbestimmungen, die ihnen zur Vergütung im Normalpreise eingewiesenen Getreidbesoldungs-Bezüge zu berechnen, und dieselben in den betreffenden Raten an die K. Beamten und Bedienstete vorschriftsmäßig zu bezahlen.

Speyer, den 30. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

Ad Nm. 5925. D.

pr. den 6. Februar 1829.

(Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, hinsichtlich der Geschäftsführung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer folgendes zu verfügen:

1.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Einnehmer von Steuer- und Gemeinde-Schuldnern Güter gekauft haben, um den Kaufschilling auf die Rückstände solcher Schuldner zu verrechnen.

Weit entfernt, daß eine derartige Giebigmachung der Ausstände verdienstlich wäre, muß man solche reprobiren, weil sie dem Einnehmer Veranlassung geben kann, die Lage des Schuldners zu seinem Privatvortheil zu mißbrauchen.

Es werden daher dergleichen Güterkäufe strenge und bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, unbeschadet der gesetzlichen Strafe, im Fall Vergehen oder Verbrechen damit verbunden wären, und unbeschadet der Civilklage der gefährdeten Partie.

2.

Den Einnehmern ist verboten, Steuern- und Gemeindegelder auf Abrechnung gegen Privatforderungen der Steuerbaren an die Einnehmer ausstehen zu lassen.

In allen Fällen, wo sich ein solches bei Kassen-Verifikationen zeigen würde, sind die K. Steuerkontroleure oder andere untersuchende Beamte und Kommissaire verpflichtet, es in den Protokollen zu melden, und den Einnehmern solche Ausstände ohne weiteres zu Last zu setzen, wenn gleich die Summe des Ausstands größer wäre, als die Privatschuld der Einnehmer.

3.

Die Einnehmer sind gehalten, alle Abschlagszahlungen anzunehmen und zu buchen, ohne daß jedoch hierauf ein Recht gegründet werden könnte die Exekution einzuhalten.

Die Annahme sogenannter Depositen, wodurch Abschlagszahlungen einstweilen ohne Verbuchung bis zu gänzlicher Ausbezahlung hinterlegt werden, ist verboten.

Speyer, den 30. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 6. Februar 1829.

Ad Nm. 5306. D.

An

sämmtliche Vorstände der Studienanstalten des Rheinkreises.

(Die Versendung der Catalogue der Studienanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 13. dieses Monats haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß die Zusendung der alljährlichen Programme oder Schülerkataloge zwischen den Rectoraten der Studienanstalten künftighin unmittelbar statt finde, daher nur jene dieser Kataloge, welche für die Königl. Kreis-Regierungen oder die allerhöchste Stelle bestimmt sind, in Zukunft von den Rectoraten an die vorgesetzte Regierung und von dieser an das K. Staats-Ministerium des Innern und die übrigen Regierungen zu befördern seyen.

Die sämmtlichen Vorstände der Studienanstalten des Rheinkreises werden angewiesen, nach dieser allerhöchsten Verfügung sich für die Zukunft zu benehmen.

Speyer, den 31. Januar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 7. Februar 1829.

Ad Nm. 85 et 112. Cc.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für protestant. Pfarrerwittwen pro 18²⁹/₃₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der genehmigten Vertheilung des Staats-Beitrags von 15000 Gulden, welcher zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Jahr 18²⁹/₃₀ allergnädigst bewilligt worden ist, beträgt die volle Antheils-Rate einer jeden Pfarrwittwe oder minorennen Doppelwaise für besagtes Jahr

Fünf und dreißig Gulden,

sohin der den Wittwen im Rheinkreise überwiesene Antheil im Ganzen 2010 Gulden 9 kr., zweitausend zehn Gulden neun Kreuzer, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Interessenten die ihnen also anerfallene Unterstützung bei den respectiven Königl. Dekanaten, gegen Quittung, beziehen können.

Speyer, den 4. Februar 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Frankenthal, den 28. Januar 1829.

(Die Mädchen-Erziehungsanstalt betreffend.)

Von dem Wunsche für die Bildung ihrer Kinder beseelt, vereinigten sich im Laufe des vorigen Jahres mehrere Familienväter zur Begründung einer Pensions-Erziehungs- und Lehr-Anstalt für die weibliche Jugend; zur Vorsteherin dieser Anstalt wählten sie die Frau Wittwe Mariane Vigoureux, geb. Weber, und durch Rescript der K. h. Regierung des Rheinkreises vom 21. August 1828 wurde diese Wahl gnädigst genehmigt.

Die amtlichen Zeugnisse über die persönliche Würdigkeit der Vorsteherin, so wie über ihre Geschicklich-

Digitized by Google

keit in der Bildung weiblicher Jugend, die sie längere Zeit als Vorsteherin einer Mädchen-Erziehungs-Anstalt zu Heidelberg, auf das ehrenvollste beurkundete, endlich das, was sie bereits hier schon leistete, berechtigen ihre Vaterstadt zu den freudigsten Hoffnungen, und bieten allen Auswärtigen eine schöne Gelegenheit dar, die Alles in sich vereinigt, was zur Bildung und Erziehung ihrer Kinder erforderlich ist.

Das Hauptstreben der Vorsteherin wird dahin gerichtet seyn, daß außer der wissenschaftlichen Bildung und dem Unterricht in weiblichen Arbeiten in den zarten Seelen vorzüglich wahre Frömmigkeit und reine Pflichtliebe, ein tiefes Gefühl der weiblichen Würde und frühe Anerkennung ihrer schönen künftigen Bestimmung herrschend werde.

Man wird zuvörderst eine gründliche Kenntniß der Muttersprache zu erzielen suchen, und besonders bemüht seyn bei den Schülerinnen durch allmählige Verständigung unserer anerkannt klassischen Werke, frühzeitige Abneigung gegen schlechte Lektüre zu erwecken, und in der französischen Sprache dieselben mittelst gründlicher grammatischer Kenntnisse dahin zu bringen, daß sie sich mit Leichtigkeit mündlich und schriftlich in dieser Sprache auszudrücken verstehen; zugleich wird in der Geschichte und Geographie, im Rechnen und Schönschreiben Unterricht ertheilt.

In Hinsicht der weiblichen Handarbeiten ist die Einrichtung getroffen, daß jene, welche zunächst dem häuslichen Bedürfniß angehören, vorzüglich, jedoch ohne Verabsäumung des Unterrichts in den feineren berücksichtigt werden.

Auch für die Erhaltung und Stärkung der Gesundheit wird durch Bewegung im Freien; durch gemeinsame Spaziergänge Sorge getragen, so wie überhaupt nichts versäumt wird, was den Kindern den Aufenthalt in diesem Institute angenehm und nützlich machen kann.

Die Zöglinge theilen sich in Pensionaire und Externe; die Letztern nehmen blos Antheil an den Unterrichtsstunden, die Erstern wohnen im Erziehungshause bei der Vorsteherin und erhalten außer dem regelmäßigen Unterrichte, Kost, Logis und jede nöthige Verpflegung. Durch eine geräumige und freundliche Wohnung ist die Vorsteherin in den Stand gesetzt, Zöglinge von geringeren und reiferen Jahren bei sich aufzunehmen, und sich ihrer Bildung und Erziehung zu widmen.

Der Preis für die ganze Pension ist 270 fl., wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Pensionaire ein Bett, 6 Betttücher, 6 Kissenüberzüge, 12 Handtücher und 12 Servietten mitzubringen haben, diejenigen welche kein Bett stellen, zahlen den Pensionspreis mit 300 fl. Auf besonderes Verlangen wird auch für den Unterricht in Musik, Tanz und Zeichnen, jedoch auf Kosten der Eltern, gesorgt.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß diejenigen, welche die Bildung und Erziehung ihrer Kinder diesem durchaus vollständigen Institute anvertrauen wollen, über die nähere Einrichtung desselben bei der Vorsteherin selbst oder bei dem unterzeichneten Amt die erforderlichen Aufschlüsse erhalten können.

Das Königl. Bürgermeisteramt.

Foltz.

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 23. Jänner l. J. dem Franz Anton Hueber aus Absam bei Hall in Tyrol und dem Mechanikus Traugott Ertel

Digitized by Google

in München ein Privilegium auf eine von Ersterem neu erfundene hydraulische Pumpe für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen allergnädigst geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Rescriptes vom 23. Dezember 1828 die erledigte protestantische Pfarrei zu Weisenheim am Berg, Dekanats und Land-Commissariats Neustadt, dem Pfarrer in Altleiningen, Johann Georg Lehmann, zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescripte vom 16. Januar l. J. den katholischen Priester und bisherigen Pfarrer, Johann Weckesser zu Großfischlingen, auf die erledigte Pfarrei Maikammer, Land-Commissariats Landau, zu benennen geruht.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 24. Jänner l. J., wurde der Schul-Candidat Johannes Anton von Mörlheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Roschbach ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 24. Jänner l. J., wurde der Schul-Candidat Johann Adam Stichter von Büdesheim, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Bolanden ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 24. Januar l. J., wurde der Schul-Candidat Philipp Knecht von Ginsweiler, als Schullehrer an der prot. Schule zu Dörrmoschel, Land-Commissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung, K. d. J., vom 24. Januar 1829, wurde der Schul-Candidat Stephan Bischof von Schallodenbach, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Oberhambach, Land-Commissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 28. Januar l. J., wurde Peter Pfaff, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Breitenbach, Land-Commissariats Homburg, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Gemäß Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 31. Januar 1829, wurde der Lehrer zu Bruchmühlbach, Friedrich Schwarz, auf sein Ansuchen, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Zweibrücken, jedoch mit Beibehaltung seines Lehrertitels, ernannt.

Durch Beschluß K. Kreis-Regierung vom 3. Februar l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der prot. Schule zu Schwegenheim, Peter Menzel, als Schulverweser an der prot. Schule nach Weingarten, Land-Commissariats Germersheim, versetzt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 3. Februar l. J., wurde der bisherige Schulverweser zu Weingarten, Friedrich Höchel, als Lehrer an der prot. Schule zu Knittelsheim, K. Land-Commissariats Germersheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 3. Februar l. J., wurde Theobald Schmidt, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Obermiesau, Land-Commissariats Homburg, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 4. Februar l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der prot. Schule zu Marnheim, Peter Becker, zum Lehrer an der prot. Schule zu Gonbach provisorisch ernannt.

---

pr. den 31. Januar 1829.

(Die Aufnahme der Volksschullehrer in den Verein zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen betr.)

Die unterfertigte Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen-Kasse sieht sich veranlaßt, die Volksschullehrer des Rheinkreises an die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen den Verein zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen zu erinnern; und zwar:

1. die ältern Lehrer, welche dem Vereine beigetreten sind, an die Entrichtung des am 1. October 1828 schon verfallenen zweiten Ziels der Eintrittsgebühren;
2. die von einer Schule zu einer andern versetzten Lehrer, an die Einsendung der Fassion ihrer neuen Bezüge;
3. die seit der Errichtung des Vereines in definitiver oder provisorischer Eigenschaft neu ernannten Lehrer, welche nach §. 1 der Statuten verbunden sind, dem Vereine beizutreten, an die Einsendung der fälligen Eintrittsgebühren und der durch das Publikat vom 25. November 1827 (Intelligenz-Blatt Nro. 41.) mit Rücksicht auf den §. 7 der Statuten vorgezeichneten Erklärung nebst Besoldungs-Ausweis.

Die Erklärungen und Besoldungs-Fassionen sind dem betreffenden Königl. Land-Commissariate zur Bestättigung und Einbeförderung zu übergeben.

Es wird überhaupt auch für die Zukunft an die rechtzeitige Erfüllung der gegebenen Vorschriften erinnert, ohne welche der Geschäftsgang der Commission gestört, und das Interesse der Schullehrer und ihrer Familien gefährdet wird.

Speyer, den 30. Januar 1829.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen-Kasse.

Jäger.

Emonts.

Auf mehrseitige Anfragen dient zur Antwort, daß stets vollständige Exemplarien von den Amts- und Intelligenz-Blättern der frühern Jahre dahier vorräthig seyen, und daß der Jahrgang von einem oder dem andern Blatte gegen portofreie Einsendung von 1 fl. 21 kr. abgegeben werde.

Königl. Expedition des Amts- und Intelligenz-Blattes.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 8. Speyer, den 18. Februar 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 14. Februar 1829.

Ad Nro. 167. Cc.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Gönnheim, Dekanats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 3. Februar dieses Jahres erfolgte Ableben des Pfarrers Philipp Friedrich Brecht ist die, mit Inbegriff des Filials Friedelsheim, 825 Seelen zählende Pfarrei Gönnheim, Dekanats Neustadt, erledigt.

Im Orte Gönnheim befindet sich ein ganz neu erbautes Pfarrhaus nebst einem kleinen Garten. — In der Mutterkirche wie in dem 10 Minuten davon entlegenen Filialorte ist jeden Sonn- und Feiertag des Vormittags Predigt, des Nachmittags aber allein in Gönnheim Katechismuslehre oder Betstunde.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen, in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	– —
2. Casualien	24	– 29
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	42	– 30
4. Grundrenten, im Geldanschlag .	37	– 53
5. Capitalzinsen	60	– —
	396	– 52
Davon ab für Steuern ꝛc. . .	13	– 44
Bleiben .	383	– 8

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse bedarf es also noch 216 fl. 52 kr., welche denn auch nach Maaßgabe der disponiblen Mittel pro rata verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten K. Dekanate an das K. Dekanat Neustadt einzusenden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte auher begleiten wird.

Speyer, den 12. Februar 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

pr. den 17. Februar 1829.

Ad Nro. 6014. D.

(Die Besetzung der Beschälstationen pro 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschälstationen des Rheinkreises werden bis zum 12. nächstkünftigen Monats März mit der hier angegebenen Anzahl von Beschälern des Landgestütes besetzt seyn; nämlich:

Digitized by Google

1. Candel mit 6 Beschälern,
2. Pirmasens mit 3 Beschälern,
3. Queichheim mit 4 Beschälern,
4. Haßloch mit 4 Beschälern,
5. Lambsheim mit 6 Beschälern,
6. Kirchheim mit 4 Beschälern,
7. Kaiserslautern mit 4 Beschälern,
8. Zweibrücken mit 16 Beschälern.

8 Stationen mit 47 Hengsten.

Die Beschälzeit endigt auf allen Stationen am dreißigsten Juni.

Das Sprunggeld ist auf einen Gulden acht und vierzig Kreuzer, das Trinkgeld für den Beschälknecht auf vier und zwanzig Kreuzer festgesetzt. Ausgenommen hievon sind jedoch die auf der Station Zweibrücken aufgestellten Beschäler Elbeck, Abejan und Rubens, dann Choucimann und Rainbow. Für die ersten drei Hengste bleibt das Sprunggeld zu drei Gulden festgesetzt, die beiden letzten aber, die für die eigene Nachzucht des Landgestütes bestimmt sind, sollen nur, in soferne es ohne Nachtheil geschehen kann, mit Bewilligung der Verwaltungskommission des Landgestütes gegen ein Sprunggeld von zehn Gulden für den Choucimann, und von fünf Gulden für den Rainbow zugelassen werden.

Das Repetiren geschieht unentgeldlich.

Mutterpferde die Ausländern angehören oder mit Krankheiten oder offenbaren Erbfehlern behaftet sind, dürfen auf den Stationen des Landgestütes nicht zugelassen werden. Auch werden bei der jährlich statt findenden Preise-Vertheilung nur diejenigen Fohlen berücksichtigt, welche von den Hengsten des Landgestütes abstammen.

Bei vorkommenden Anständen haben sich die Besitzer oder Führer der Mutterpferde an die auf allen Stationen aufgestellten Stationsrespizienten zu wenden.

Gegenwärtige Verfügung ist in allen Gemeinden bekannt zu machen, und in die Lokal-Wochenblätter des Kreises einzurücken.

Speyer, den 16. Februar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Das

Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises

an

sämmtliche Königliche Stellen und Behörden, und an alle für Wittelsbachs Ausschmückung gesinnte bayersche Staatsbürger.

Jenseits des Leches, in dem Umfange der ehemaligen Grafschaft Scheyern und in der Nähe des durch mannichfache Beziehungen denkwürdigen Städtchens Aichach lebt in stiller Einsamkeit eine Bevölkerung von 20 bis 25 Familien. Ihre kleinen aber reinlichen Hütten gruppiren sich zu einem höchst romantischen Blicke, ihre Heerden ziehen einher auf den Überresten ehemaliger Hochstraßen und an der westlichen Seite ihres Dorfes erhebt sich ein regelmäßig geformter Hügel durch Gestalt und umgebende Gräben verkündend, daß nicht stets Hütten seinen Rücken bedeckten, und daß der nun einsam dastehende vormittelalterliche Dom wohl einst Zeuge regeren Lebens gewesen seyn mag.

Tiefes Gefühl ergreift den Wanderer schon an und für sich bei dem Anblicke der Gegend. Das Malerische des Ortes, die freundliche Vegetation der kleinen Dorffluren in Mitte rauh scheinender Umgebungen, blühende Obstmassen und bunte Gärtchen vermischt mit dunkeln Föhren und Fichten sprechen überraschend zu Auge und

Digitized by Google

Gemüthe; und aus der ſtillen Abgeſchloſſenheit des Ganzen, aus den impoſanten Formen der Kirche im Gegenſatze zu der Armuth der Wohnungen, aus dem Contraſte ehmaliger Größe und gegenwärtiger Grabesſtille weht jeder fühlenden Seele ein Hauch wehmuthsvoller Ahndung entgegen.

Wie viel höher aber ſchlägt das Herz, wenn Name und Geſchichte zu ihm ſprechen, welche Bedeutſamkeit wird dem Orte, wenn der Mund des ſchlichten Führers Andeutungen früherer Tage zu ſpenden beginnt.

Hier, wo nun Moos über Trümmern ſich verbreitet, ſtand einſt Wittelsbach, die Burg der bayeriſchen Herzoge, hier, wo nun Tagtäglichkeit ſich in ihrem Kreiſe bewegt, ſtieg aus ihrer Wiege empor eine der älteſten und glorreichſten Dynaſtien Europa's, beſtimmt in den Annalen der Geſchichte als Vorbild jedes Edeln und als Schild zu glänzen des Glaubens, des Rechtes und der geſetzlichen Freiheit. Dieſe einſame Stelle umſchließt daher nicht nur für jeden Bayer, ſondern auch für die Edlen aller Länder und aller Zeiten Erinnerungen heiliger Art. Wem Fürſten-Adel und Fürſten-Tugend, wem Volkes-Glück, Volkes-Würde und vorſchreitende Civiliſation werth und theuer ſind, der weilt dankend an dem Punkte, an deſſen einſtige Größe ſo viele fegnende Leben, Kaiſer Ludwigs leuchtendes Daſeyn, König Maximilian Joſephs milder Stern, und König Ludwigs welthiſtoriſches Wirken, der Künſte Flor, des Wiſſens Leuchte, und unter tauſend Wohlthaten ſelbſt das in der Entwicklungs-Geſchichte der geſammten Menſchheit wichtige Beiſpiel einer auf deutſchem Boden feſt wurzelnden in der innigſten Verbindung von Thron und Volke gedeihenden Repräſentativ-Verfaſſung ſich reihen.

Der Bayern treue biedere Nation ſteht in dem Begriffe, Wittelsbachs Ruinen in eine feierliche Urkunde ihrer Liebe umzuwandeln. Der ehemalige Burgplatz wird nicht ferner fremdartige Bürde tragen; in ſeinem Geſammt-Umfange, oder doch in ſeinen wichtigſten Punkten erworben, und von Häuſern und Stallungen befreit; ſoll er wieder ſichtbar werden den Blicken des Beſchauers.

Der alte Dom, dieſer alleinige Überreſt der ehmaligen Veſte, dieſer einzige noch lebende Zeuge längſt verklungener Momente, ſieht ſich zurückgegeben der Herrlichkeit ſeiner Jugendzeit; gerettet durch ſeine heilige Beſtimmung ſelbſt in jener ernſten Stunde, als das Haupt des Wittelsbach'ſchen Hauſes den Heerd ſeiner Väter zu großer Sühne zerbrach, empfängt er nun jene alterthümliche Altäre wieder, die bayeriſche Herzoge ihm gegeben, von denen ſie ihr Gebet zum Allmächtigen erhoben, und deren Verluſt erſt die erſten Augenblicke dieſes Jahrhunderts herbeigeführt hatten. Die uralte Statue der Patronin Bayerns ſowohl als der Burgkirche zu Wittelsbach, die auf dem Hochaltare gebliebene imago beatæ mariæ virginis de victoria turcarum, mahnend an die Kreuzzüge der erlauchten Wittelsbacher, gewinnt wieder ihre urſprüngliche Umgebungen, Glasgemälde, Schnitzwerke eilen von allen Seiten herbei zu Schmuck und Zierde; Waffen, Rüſtungen und Fahnen ſuchen ihre Stelle in den Hallen des Chores, Sitzbänke gebildet aus Trümmern ehmaliger Bauzierden treten mit dem Frühlinge dieſes Jahres an die ihnen beſtimmten Plätze, das auf dem Mittelpunkte des Bauplatzes zu errichtende Monument endlich wird durch ein in ſeiner Nähe entſtehendes Schulgebäude der Welt verkünden, daß ſtehend auf dem Boden einer durch Jahrhunderte greifenden Geſchichte, die Fürſten aus Otto des Großen Geſchlechte, in der intellektuellen und moraliſchen Bildung ihres Volkes eines der willkommenſten Denkmäler ihres Ruhmes finden.

Eine Sammlung zu dieſem Zwecke iſt von Seiner Majeſtät dem Könige genehmigt. Ein bayeriſcher in dem Oberdonaukreiſe gebornr Künſtler, der K. Profeſſor Eberhard übernimmt die Reſtauration der

Digitized by Google

Kirche, der K. geheime Rath von Klenze, der K. Inspektor Gärtner, der Architekt Gutensohn, und andere ausgezeichnete Männer des Inlandes, widmen ihre Sorgfalt dem Entwurfe des Monumentes, und der Blick des Monarchen selbst wird nach gehörtem Gutachten der K. Akademie der bildenden Künste über Auswahl und Feststellung desselben entscheiden.

Das unterzeichnete Präsidium beeilt sich, die Edeldenkenden aller Kreise des Reiches von diesen allerhöchsten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe beeilt sich ferner, sämmtlichen Königlichen Behörden die Topographie der Gegend und das Lokal des künftigen Denkmals in lithographirter Darstellung anschaulich zu machen.

Möge jeder Bayer nach Kräften mitwirken, zu dem erhabenen in jeder Beziehung ächtnationellen Beginnen; mögen zahlreiche, entweder an das Expeditions-Amt der Königl. Regierung oder an den Magistrat zu Aichach gesendete Beiträge bald und freudig die Fonds begründen, zu würdevoller Ausführung eines würdevoll begonnenen Unternehmens, möge das Denkmal der Stammburg bald hinüberblicken auf das alte Scheyern und auf Sendlings beredte Hügel, und möge Das, was sich zu Wittelsbach ereignet, die Mit- und Nachwelt über Das belehren, was in den Herzen von 4 Millionen biederer Deutschen wohnt, und was glänzend sich offenbart, so oft Anlässe irgend einer Art auch nur eine ferne Möglichkeit des sich Offenbarens gewähren.

Augsburg, den 31. Januar 1829.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein,
K. General-Commissär und Regierungs-Präsident.

Wilhelm,
K. Präsidial-Sekretär.

Bemerkung. Die Listen der Beiträge werden durch das Intelligenz-Blatt des Oberdonaukreises öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Nachrichten und Miscellen.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt, Nro. 4, vom 5. Februar l. J., enthält nachstehende

Bekanntmachung falscher Sechskreuzerstücke, mit Großherzoglich Hessischem Gepräge.

Da neuerlich auch falsche Sechskreuzerstücke von Großherzoglich Hessischem Gepräge mit der Jahreszahl 1828 im Umlaufe bemerkt worden sind, welche, gleich den in der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1826 beschriebenen mit der Jahreszahl 1826, in schlechtem Zinn nachgegossen und daher an ihrer bläulichen, dem Blei ähnlichen Farbe, rauhen Oberfläche, Biegbarkeit und dem Mangel des vertieften Randes von den ächten leicht unterschieden werden können, so wird solches zur Warnung bekannt gemacht und es werden die einschlagenden Behörden zur gleichmäßigen Wachsamkeit gegen die Verbreitung dieser falschen Münze aufgefordert.

Darmstadt, am 8. Januar 1829.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen
du Thil.

Rothe.

Bekanntmachung.

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche durch die in verschiedenartigen Formen an Handwerksgesellen bisher ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt worden sind, hat die K. K. Österreichische Regierung verordnet, daß auf ähnliche Legitimationen in Zukunft keine Rücksicht mehr genommen, daß dagegen, vom 1. Mai 1829 an, jeder Handwerksgeselle und Arbeiter, er sey In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche versehen seyn soll. Ist der die K. K. Österreichischen Staaten betretende Ausländer im Besitze eines Wanderbuches, so ist dieses hinreichend, im entgegengesetzten Falle aber hat er bei der K. K. Grenzbehörde ein solches nachzusuchen.

Digitized by Google

Programm

für die landwirthschaftliche Preise-Vertheilung im Rhein-Kreise, für das Jahr 1829.

Aus den in den früheren Programmen angegebenen, und durch die erzielten Resultate bewährten Gründen, wird das Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für den Rheinkreis die Verdienste und Bemühungen um Beförderung der Cultur des Bodens und der Landwirthschaft auch im laufenden Jahre durch Zuerkennung von Preisen und deren Bekanntmachung durch das Intelligenz-Blatt und das Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins, auszeichnen und belohnen.

Es werden zu diesem Ende folgende Preise ausgesetzt, welche in der Sitzung des Bezirks-Comite zu Speyer am Schlusse des Monats October zuerkannt werden sollen.

1. Eine goldene und zwei silberne Vereins-Denkmünzen denjenigen, welche den im Kreise nicht üblichen Bau einer nützlichen und lohnenden Handelspflanze im Großen, und wenigstens auf einer Fläche von einem Tagwerk eingeführt haben werden, wobei der in Quantität und Qualität nachzuweisenden Erndte von der damit bestellt gewesenen größten Fläche der Vorzug gebühren wird.
2. Drei goldene und sechs silberne Vereins-Denkmünzen für die, seit der Preisvertheilung von 1828 in bleibenden Culturszustand gesetzten Flächen öden und bis dahin unbenützten Landes für Einführung des Kleebaues in Gemarkungen, in denen er bisher nicht eingeführt war und für Anlage neuer Weinberge auf bisher öden, keiner andern Cultur fähigen Berghängen, deren Lage und Beschaffenheit dem Weinbau Gedeihen versprechen, wobei jedoch nachgewiesen werden muß, daß die Bepflanzung mit edeln harten Reben-Sorten ausschließend geschehen sey.
3. Drei goldene und sechs silberne Denkmünzen sind denjenigen Orts-Vorständen gewidmet, welche in ihren Verwaltungs-Bezirken den meisten Eifer und die meiste Sorgfalt durch Baumpflanzungen an den Straßen und Gemeindewegen, durch Holzbesaamungen und Anpflanzungen in den Gemeinde-Waldungen, durch Pflanzungen von zahmen Kastanienbäumen, Weiden, Maulbeerbäumen, — durch Anlage von Baum-Schulen, — durch zweckmäßige Herstellung ihrer Vicinal- und Gemeindewege, und reinliche Herstellung ihrer Orte werden bewiesen haben.
4. Eine goldene Vereins-Denkmünze und zwei silberne werden denjenigen Gemeinden in der Person ihrer Vorstände zuerkannt, welche sich durch Aufhebung schädlicher Gütergemeinheiten, und der bisherigen Benutzung der Allmänden mittelst deren Vertheilung zu individuellem Eigenthume im Jahre 1829 werden besonders ausgezeichnet haben. Die Bestimmung des Vorzugs wird in diesem Betreffe von der durch Zeugnisse nachzuweisenden größten Zahl der vorherigen Nutznießer solcher Gemeinde-Güter abhängen.
5. Eine goldene Vereins-Denkmünze derjenigen Gemeinde, in der Person ihres Vorstandes, welche im Jahre 1829 einen Fohlen-Hof am zweckmäßigsten hergestellt haben wird.
6. Eine goldene und zwei silberne Vereins-Denkmünzen denjenigen Privaten, welche im laufenden Jahre die größte Zahl weißer Maulbeerbäume auf Privat-Eigenthum gepflanzt, oder welche am meisten Rohseide erzeugt haben.
7. Sechszehn silberne Denkmünzen bleiben außerdem nach Maßgabe der einkommenden Bewerbungen für alle übrigen landwirthschaftlichen Verbesserungen, und Proben landwirthschaftlicher Industrie gewidmet.

Digitized by Google

Außerdem werden mehrere der besten Schriften und Werke über Landwirthschaft als Preise vertheilt werden.

Wenn für einzelne Gegenstände keine preiswürdigen Bewerbungen vorkommen, so werden die ausgesetzten Preise den übrigen Gegenständen zugewendet.

Preisestücke der Spinnerey, Weberey u. dgl. müssen mit einem von dem K. Land-Commissariat visirten Zeugnisse des Orts-Vorstandes begleitet werden, daß solche selbst erzeugt seyen.

Über alle übrigen Gegenstände müssen die von den Orts-Vorständen gefertigten, und von den betreffenden K. Land-Commissariaten visirten Zeugnisse längstens bis 15. October l. J. an das Bezirks-Comite eingesandt, in demselben aber Zeit, Umfang, Quantität, Qualität und alle bei den verschiedenen Preis-Bestimmungen ersichtlichen Erfordernisse und Bedingungen ausführlich und genau nachgewiesen seyn.

Die Zeugnisse über Preis-Bewerbungen der Gemeinden und Vorstände müssen von den K. Land-Commissariaten selbst ausgestellt seyn.

Gegenstände, für welche bereits früher Preise zuerkannt wurden, können nicht wiederholt um Preise concurriren.

Die Preise werden durch die K. Land-Commissariate zugestellt werden.

Alle inländischen Cultur-Freunde werden zur Theilnahme und Mitbewerbung eingeladen, und sämmtliche Behörden und Gemeinde-Vorstände um thätige Mitwirkung zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke des landwirthschaftlichen Vereins und möglichste Verbreitung der gegenwärtigen Bekanntmachung ersucht.

Speyer, den 8. Februar 1829.

Das Bezirks-Comite des landwirthschaftlichen Vereins.

Fliesen,
K. Regierungs-Rath.

Einladung.

Durch einen Verein mehrerer Einwohner, und die Mitwirkung des Stadtraths von Kaiserslautern, bestehet bekanntlich, nun mit Genehmigung hoher Königlicher Regierung, in Kaiserslautern eine höhere Töchter- und Industrie-Schule, bei der 1) Fräulein Hofmann aus Zweibrücken, welche bei der stattgefundenen Prüfung im Unterrichts- und Erziehungsfache sehr gute Kenntnisse bewiesen hat, als Vorsteherin; 2) Herr Huber, ein vorzüglich befähigter Lehrer; 3) die in allen weiblichen Industrie-Arbeiten erfahrne Demoiselle Stubenrauch, und 4) ein Zeichenlehrer, angestellt sind.

Diejenigen Eltern, welche nicht zu diesem Schulvereine gehören, und ihre Kinder doch an dem in dieser höhern Töchter-Schule ertheilt werdenden Unterrichte Antheil wollen nehmen lassen, werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß sie ihre Aufnahmsgesuche bei dem Kaufmann und Bürgermeisterei-Adjunkten, Herrn Böcking dahier, einzugeben haben, der darüber ein Ordnungs-Register führt, und bei der bestehenden Verwaltungs-Commission die Aufnahme besorgen wird. Bei demselben wird auch die Vorausbezahlung von zwei Gulden für allen Unterricht per Monat, oder 12 Gulden für sechs Monate geleistet.

Auswärts wohnende Eltern werden in guten Privathäusern dahier, gegen billige Entschädigung, Unterkunft für ihre Töchter finden.

Die Mädchen können nur bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre diese Schule besuchen.

Die Eltern, welche ihre Kinder blos im Stricken, Nähen, Leinwandzeichnen und Spinnen unterrichtet, und also blos in der, mit der Anstalt verbundenen Industrieschule, aufgenommen haben wollen, haben die Einschreibung auch bei Herrn Böcking machen zu lassen, und für täglich zwei Stunden Unterricht (von Nachmittags 4 bis 6 Uhr) monatlich zwanzig

Digitized by Google

Kreutzer, oder für ein halbes Jahr 2 Gulden zu entrichten. Diese Schule beginnt mit dem 1. März laufenden Jahres.

Die Anstalt ist im Filliette'schen Hause dahier wo der Lehrplan bei der Vorsteherin, oder auch bei Herrn Adjunkt Böcking eingesehen werden kann.

Kaiserslautern, den 30. Januar 1829.

Die Verwaltungs-Commission.

Römische Alterthümer im Rheinkreise.

Aus der Fundgrube römischer Alterthümer zu Rheinzabern ist wieder ein schätzbares Denkmal hervorgegangen, welches in der Beilage abgebildet ist.

Auf einer Tafel von Sandstein von 47 Centimeter Länge und 42 Centimeter Höhe stehen Vulkan, Minerva und Merkur vereiniget.

Die Figuren sind, wie es der erste Anblick zeigt, von keiner besonderen Künstlerhand gearbeitet, die Köpfe und die Hände sind verhältnißwidrig groß, und besonders mißstaltet ist die mittlere Figur der Minerva.

Das Denkmal zeichnet sich aber durch seine vollkommene Erhaltung aus, — die Figuren stehen in halb erhabener Arbeit (demi-relief) und nicht das Geringste ist daran verletzt.

Dem Bildhauer war sehr daran gelegen, die Gottheiten mit allen ihren Attributen zu überhäufen.

Der Merkur verkündiget sich durch sein geflügeltes Haupt, durch den Schlangenstab, durch den Beutel in der rechten Hand, durch den Hahn und die Schildkröte zu seinen Füßen.

Die Minerva erscheint mit Helm und Schild, begleitet mit der Eule an der Schulter, mit der Schlange an den Füßen. Anstatt Panzer und Speer ist sie in das Peplum gekleidet und mit einem Stabe versehen, wahrscheinlich um anzuzeigen, daß sie hier nicht die Kriegsgöttin anzeigen wolle.

Der Vulkan steht mit Hammer und Zange neben seinem Amboße.

Es ist nicht zu vermuthen, daß die Gesellschaft dieser drei Gottheiten auf irgend eine Mythe Beziehung habe.

In dem 78. Stück des Intelligenz-Blattes von 1825 ist ein anderes ebenfalls in Rheinzabern entdecktes römisches Denkmal beschrieben und abgebildet worden, auf welchem Merkur, Minerva und Apoll auf ähnliche Weise beisammen stehen.

Indessen scheint den Bildhauer doch auch nicht bloße Willkühr oder bloßer Zufall in der Wahl der neben einander gestellten Gottheiten geleitet zu haben.

Auf beiden Denkmälern finden sich Merkur und Minerva, — in dem einen ist ihnen Apoll, in dem andern Vulkan beigesellt.

Man darf annehmen, daß diese Gottheiten bloß allegorische Bedeutungen haben, und Handel, Künste und Wissenschaften repräsentiren.

Vom Merkur, dem Apoll und der Minerva ist dieses leicht erklärlich, aber auch Vulkan ist das Symbol der Kunst und der Cultur, wie es aus vielen Stellen Homers bekannt ist.

Außer dem eben beschriebenen Denkmale sind zu Rheinzabern gleichzeitig wieder viele rothe Geschirre von samischer Erde gefunden, und für das Antiquarium erworben worden.

Die Zahl dieser größtentheils ganz erhaltenen rothen Geschirre beläuft sich dermal schon auf siebenzig Stücke.

Unter andern ist von Rheinzabern auch eine Amphora oder Diota von röthlichem Thone in das Antiquarium überbracht worden, welche 70 Centimeter im Durchmesser hat, und ungefähr 70 Liter fassen kann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Diejenigen welche gesonnen sind sich um die durch Versetzung des Notärs Eduard Adelay nach Frankenthal zu Rockenhausen erledigte Notärstelle zu bewerben, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche nebst Belegen innerhalb vierzehn Tagen anher einzusenden.

Zweibrücken, den 12. Februar 1829.

Der Königl. General-Prokurator Staats- und Reichs-Rath

v. Koch.

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 3. Januar d. J. den Tabakfabrikanten Joh. Ferdinand Schmid et Comp. zu Augsburg ein Privilegium auf ihr eigenthümliches verbessertes Verfahren bei Bereitung einer Sorte Rauchtabak „Cumana" genannt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 15. Januar 1829, den Pfarrer Adam Schleifelder zu Meckenheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Deidesheim, Land-Commissariats Neustadt, zu benennen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. v. M. haben Seine Königliche Majestät geruhet, den Friedensrichter Heinrich Bessé zu Bergzabern in gleicher Eigenschaft nach Annweiler, und den dortigen Friedensrichter Wilhelm Christoph Stauch in gleicher Eigenschaft nach Bergzabern zu versetzen.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. Januar d. J. haben Seine Königliche Majestät geruhet, dem bisherigen Bezirksrichter August von Failly zu Landau die an dem Bezirksgericht zu Frankenthal erledigte Richterstelle zu übertragen.

Am nämlichen Tage haben Allerhöchst dieselben sich bewogen gefunden, dem bisherigen Notär Kaspar Adolay zu Frankenthal bei seinem vorgerückten Lebensalter die nachgesuchte Enthebung von seinem Amte zu gewähren, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Notärsstelle zu Frankenthal den bisherigen Notar Eduard Adolay zu Rockenhausen allergnädigst zu versetzen.

Nach dem Beschlusse Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1829, wurde an die Stelle des zu Zweibrücken verstorbenen protest. Lehrers Glaser, die zweite Knabenlehrerstelle dem bisherigen Lehrer Daniel Clemens, die zweite Mädchenlehrerstelle aber dem vorzüglich befähigten Gehülfen Friedrich Stutz von Neustadt übertragen.

Durch Beschluß der K. Regierung, K. d. J., vom 9. Februar 1829, wurde der bisherige Gehülfe an der kath. Schule zu Bellheim, Franz Joseph Kast von Kapsweyer, in gleicher Eigenschaft an die kath. Schule zu Steinfeld ernannt.

Berichtigung.

In dem deutschen Texte der durch das Intelligenz-Blatt Nro. 6, vom 1. J., Pag. 42 bekannt gemachten K. französischen Ordonnanz, die Privilegien und Hypotheken in den an Frankreich abgetretenen Gemeinden betreffend, ist Spalte 2 Zeile 8 von unten, statt Hypotheken-Amt Weißenburg, Hypotheken-Amt Zweibrücken zu lesen.

Digitized by Google

Bulaz

t

1829.

3,

Assekurats-nschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
122880	748	35
44200	29	28
128110	85	24
43750	29	10
17900	11	56
29350	19	34
13180	8	48
29650	19	46
19000	12	40
41170	27	27
36530	24	21
25150	16	46
52360	34	54
77600	51	44
a.		
38200	25	28
56690	37	48
7630	5	05
507410	338	16
281920	187	57
27010	18	—
15370	10	14
59410	39	36
80970	53	59
74770	49	51
330210	1886	47

Digitized by Google

Diejeni
durch Verſetz
kenthal zu R
werden hiedi
nebſt Belege
ſenden.

Zweibri

De

Ertheilu

Se. M
nuar d. J.
Schmid et
ihr eigenthü
einer Sorte
Zeitraum vo
theilen geruh

Die

Se. K
allerhöchſten
Pfarrer Ada
erledigte kat
miſſariats R

Mittelſt
haben Sein
Friedensricht
Eigenſchaft

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 9. Speyer, den 21. Februar 1829.

Rechnung der Brandversicherungs-Anstalt des Rheinkreises, für das Jahr 1828.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird gegenwärtige Rechnung nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht; wobei man den Betrag des versicherungs-Kapitals, als Basis der Vertheilung der während 1828 statt gehabten Ausgaben, voranschickt.

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte: Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.
I. Land-Commissariat Bergzabern.				
Canton Annweiler.				
Albersweiler	266	251	333140	222 05
Annweiler und Sarnstall	277	286	508510	339 —
Bindersbach	31	5	10740	7 10
Darstein	9	1	3980	2 39
Dimbach	38	22	15070	10 03
Dörnbach	67	48	44400	29 36
Eusserthal	109	98	78550	52 22
Gossersweiler	55	25	34050	22 42
Grevenhausen	56	19	48300	32 12
Lug	24	2	8350	5 34
Münchweiler	25	20	19700	13 08
Oberschlettenbach	45	28	18090	12 04
zu übertragen	1011	805	1122880	748 35

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte: Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.
Übertrag	1011	805	1122880	748 35
Queichhambach	32	21	44200	29 28
Ramberg	156	154	128110	85 24
Rinnthal	63	15	43750	29 10
Schwanheim	41	8	17900	11 56
Spirkelbach	49	9	29350	19 34
Stein	27	12	13180	8 48
Silz	33	22	29650	19 46
Völkersweiler	33	19	19000	12 40
Vorderweidenthal	51	53	41170	27 27
Waldhambach	53	27	30530	24 21
Waldrohrbach	33	24	25150	16 46
Wernersberg	70	13	52360	34 54
Wilgartswiesen	91	44	77600	51 44
Canton Bergzabern.				
Appenhofen	32	37	38200	25 28
Barbelroth	44	69	56690	37 48
Bellenborn	14	11	7630	5 05
Bergzabern	288	233	507410	338 16
Billigheim	240	297	281920	187 57
Birkenhörd	55	26	27010	18 —
Blankenborn u. Reichsdorf	25	11	15370	10 14
Dierbach	45	85	59410	39 36
Dörnbach	80	94	80970	53 59
Gleishorbachu. Gleiszellen	81	89	74770	49 51
zu übertragen	2647	2178	2830210	1886 47

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	2647	2173	2830210	1886	47
Hergersweiler	22	25	19830	13	13
Heuchelheim	96	183	121270	80	52
Ingenheim	202	195	202310	134	52
Kapellen und Drusweiler	89	112	93990	62	39
Kapsweiher	90	113	65220	43	29
Klingen	72	85	80130	53	25
Klingenmünster	135	137	156550	104	23
Mühlhofen	94	126	88990	59	20
Niederotterbach	50	86	61250	40	50
Niederherbach	79	134	68950	45	59
Oberhausen	48	99	66930	44	37
Oberhofen	38	62	53200	35	28
Oberotterbach	108	165	102510	68	20
Pleisweiler	79	72	70900	47	10
Rechtenbach	63	68	77770	51	51
Rohrbach	170	266	212170	141	26
Schweigen	69	61	90730	60	29
Schweighofen	58	63	60850	40	34
Steinfeld	152	190	136580	91	30
Total	4361	4424	4660340	3106	53

II. Land-Commissariat Cusel.

Canton Cusel.

Albessen	20	4	16550	11	2
Altenglan	64	76	59980	39	59
Blaubach	38	2	13200	8	50
Bledesbach	33	3	13290	8	52
Buhach	32	—	14550	9	42
Cusel	231	118	412230	274	49
Dennweiler und Frohnbach	48	45	19920	13	17
Diedelkopf	27	20	25630	17	5
Eisenbach	14	15	7260	4	50
Ehweiler	35	3	15040	10	02
Erdesbach	41	32	19960	13	19
Eschenau	24	29	9480	6	18
Etschberg	57	49	24200	16	8
Fruzweiler	20	7	11400	7	36
Goddelhausen	27	16	17680	11	46
Hasbach	38	14	24550	16	22
Herschweiler	32	1	6590	4	24
zu übertragen	781	434	711570	474	21

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	781	434	711570	474	21
Herschweiler und Pettersheim	64	30	30150	20	6
Hof	34	2	14380	9	35
Hüffler	27	5	10500	11	—
Körborn	33	32	15330	10	13
Konken	69	4	31270	20	51
Krottelbach	38	10	18580	12	24
Laugenbach	45	9	19300	12	52
Liebsthal	14	3	8050	5	22
Marth	22	1	10750	7	10
Niederkirchen	42	3	23600	15	44
Oberalben	24	27	12850	8	34
Ober- und Niederrohmbach	46	9	18650	12	26
Osterbrücken	33	16	17160	11	26
Patersbach	20	32	21200	14	8
Quirnbach	40	28	36050	24	2
Rammelsbach	42	8	22600	15	4
Rathsweiler	23	31	14600	9	44
Rehweiler	55	18	43960	29	18
Saal	27	1	6480	4	19
Schellweiler	50	14	22020	14	41
Selchenbach	34	4	15550	10	22
St. Julian und Obereisenbach	73	89	45530	30	21
Trahweiler	14	4	10750	7	10
Theisbergstegen	31	18	27550	18	22
Ullmet	85	34	59350	39	34
Wahnwegen	30	9	30120	20	5

Canton Lauterecken.

Adenbach	37	13	16130	10	45
Aschbach	39	57	27310	18	12
Becherbach	58	15	34060	22	42
Croneberg	42	6	12380	8	15
Gangloff	30	6	21080	14	3
Ginsweiler	35	12	18920	12	37
Gumbsweiler	44	36	23530	15	41
Hagenbach am Glan	28	30	15150	10	0
Heinzenhausen	22	12	9670	6	27
Hinzweiler	56	52	33190	22	7
Hohenöllen	57	15	20270	13	30
Hundheim	42	36	24480	16	19
Lauterecken	125	69	111060	74	2
zu übertragen	2420	1284	1671130	1114	—

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.
Übertrag	2420	1284	1671130	1114 —
Lohnweiler	62	42	29400	19 40
Nerzweiler	22	24	16150	10 40
Nußbach	51	23	23160	15 26
Odenbach	114	141	86220	57 29
Reifelbach	45	35	24370	16 15
Reipoltskirchen	45	25	33800	22 32
Roth	39	9	20820	13 53
Schmittweiler	33	30	24080	16 03
Canton Wolfstein.				
Albersbach	25	8	15150	10 6
Bedesbach	33	36	26000	17 20
Berzweiler	7	4	5800	3 52
Bosenbach	88	83	37120	24 45
Einöllen	44	33	33400	22 16
Eßweiler	72	35	40180	26 47
Fockelberg	54	18	36030	24 1
Frankelbach	27	16	20090	13 24
Friedelshausen	33	37	8960	5 59
Greimbach	21	8	8300	5 52
Heferesweiler	23	13	19090	12 44
Horsbach und Elzweiler	57	90	34120	22 45
Jettenbach	112	44	71270	47 31
Kaulbach	29	16	21750	14 30
Kollweiler	62	29	34720	23 9
Mühlbach	60	19	37650	25 6
Reunkirchen	79	26	57600	38 27
Niederstaufenbach	30	24	12320	8 13
Oberstaufenbach	31	28	26020	17 21
Oberweiler im Thal	39	19	25010	16 40
Oberweiler-Tiefenbach	40	29	27550	18 22
Rathskirchen	17	17	12030	8 1
Reichsthal	14	12	8880	5 56
Rölsberg	31	10	17640	11 46
Roßbach	26	22	24480	16 19
Rothseelberg	86	19	61300	40 52
Rudolphskirchen	12	8	9750	6 30
Ruzweiler am Glan	24	14	11640	7 46
Ruzweiler an der Lauter	24	13	17900	11 56
Seelen	30	21	19400	12 56
Welchweiler	40	35	15580	10 23
Wolfstein	99	62	102780	68 31
Total	4196	2466	2839210	1886 9

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.
III. Land-Commissariat Frankenthal.				
Canton Frankenthal.				
Beindersheim	77	104	82080	54 43
Bobenheim	77	79	86600	57 44
Edigheim	99	69	78170	52 6
Eppstein	89	84	97000	64 40
Flomersheim	101	72	70950	47 18
Frankenthal	477	580	1426590	951 4
Gerolsheim	101	122	97350	64 54
Großniedesheim	72	112	102880	68 35
Heßheim	98	115	93350	62 14
Heuchelheim	109	130	128190	85 27
Kleinniedesheim	44	65	74880	49 54
Lambsheim	378	300	332130	221 25
Mörsch	66	49	56350	37 34
Oppau	120	106	152650	101 46
Norheim	83	75	98290	65 31
Studernheim	45	35	45700	30 28
Canton Grünstadt.				
Albsheim	50	72	66330	44 13
Alteleiningen	73	70	59640	39 46
Asselheim	81	92	94150	62 46
Battenberg	44	35	23500	15 40
Bissersheim	48	60	67710	45 9
Carlsberg	45	8	16710	11 8
Colgenstein und Heidesheim	55	67	105150	70 6
Dirmstein	219	195	283800	189 12
Ebertsheim	63	65	47850	31 54
Großbockenheim	80	99	104300	69 32
Großkarlbach	113	126	221860	147 54
Grünstadt	372	242	730290	492 51
Hettenleidelheim	57	60	52990	35 20
Hertlingshausen	26	31	12830	8 33
Kindernheim	107	131	117980	78 39
Kirchheim	94	134	145390	96 56
Kleinbockenheim	68	101	91850	61 14
Kleinkarlbach	77	57	90980	64 39
Laumersheim	102	146	152060	101 22
Mertesheim	54	39	38400	25 40
zu übertragen	3865	3936	5561930	3707 57

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	3865	3936	5561910	3707	57
Mühlheim	52	75	47810	31	52
Neuleiningen	81	62	74250	49	30
Obersülzen	65	32	60320	40	13
Quirnheim	61	57	55050	36	42
Saufenheim	89	82	69660	46	26
Tiefenthal	65	76	48150	32	6
Obrigheim	70	69	98530	65	41
Wattenheim	64	51	50140	33	26
Total	4412	4440	6065840	4043	54

IV. Land-Commissariat Germersheim.

Canton Germersheim.

Bellheim	296	244	337240	224	49
Freischbach	70	103	79570	53	3
Germersheim	260	163	569290	379	32
Hördt	153	149	118470	78	59
Leimersheim	137	139	144860	96	34
Lingenfeld	163	152	125680	83	41
Knittelsheim	65	122	99650	66	26
Kuhard	71	84	74430	49	37
Neupfotz	114	107	123140	82	6
Niederlustadt	117	181	121770	81	11
Oberlustadt	133	159	122640	81	46
Ottersheim	127	200	161980	107	59
Schwegenheim	196	66	173010	115	20
Sondernheim	71	62	53730	35	49
Weingarten	139	113	146820	97	52
Westheim	106	137	106390	70	56
Zeiskam	194	211	188190	125	28

Canton Kandel.

Berg	86	65	88150	58	46
Büchelberg	39	25	27420	18	16
Erlenbach	90	164	103890	68	56
Freckenfeld	96	182	128200	85	28
Hagenbach	138	155	143170	95	27
Hatzenbühl	79	161	91490	61	—
Hayna	65	135	111800	74	32
Jockgrim	72	84	67440	44	57
Kandel	290	594	446270	297	30
Minfeld	94	136	129150	86	9
zu übertragen	3460	4092	4083340	2722	13

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	3460	4092	4083340	2722	13
Neuburg	129	122	114260	76	10
Pforz	96	120	80030	53	57
Rheinzabern	184	187	221460	147	38
Scheibenhard	35	34	49950	33	17
Rülzheim	156	244	222280	148	11
Schaidt	162	289	187680	125	7
Steinweiler	195	304	247770	165	11
Vollmersweiler	41	92	57290	38	12
Winden	72	81	106520	71	1
Wörth	124	155	108790	72	32
Total	4654	5720	5440270	3053	29

V. Land-Commissariat Homburg.

Canton Homburg.

Bechhofen	46	6	19980	13	19
Beeden und Schwarzenbach	11	5	6000	4	—
Biedershausen	48	51	15910	10	37
Erbach und Reiskirchen	95	31	54610	36	25
Großbundenbach	67	31	23300	15	34
Homburg	281	221	338010	225	20
Käshofen	56	14	27100	18	4
Kirrberg	52	17	22650	15	6
Kleinbundenbach	47	15	29750	19	50
Krähenberg	50	4	18600	12	24
Landsborn	65	8	29160	19	20
Langwieden	29	20	32980	21	56
Martinshöh	58	33	44690	29	48
Mörsbach	52	33	18460	12	18
Rosenkopf	26	7	14820	9	53
Wiesbach	67	7	24860	16	34

Canton Landstuhl.

Bann	40	19	41200	27	28
Bettenhausen	10	8	8250	5	30
Bruchmühlbach	42	12	44850	29	54
Fockenberg und Limbach	35	12	21400	14	16
Gerhardsbrunn	23	32	61110	40	45
Gimsbach	25	18	21950	14	38
Hauptstuhl	36	16	38200	25	28
Hirschenhausen	115	28	79580	53	3
zu übertragen	1373	648	1037480	691	39

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude.	Assekurirates Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. p. 100 fl.
Übertrag	1373	648	1037480	691 30
Katzenbach	56	11	45150	30 6
Kindsbach	36	19	36260	24 10
Kirchenarnbach und Oberhausen	32	22	26180	17 27
Kottweiler und Schwanden	82	24	73020	48 41
Landstuhl	144	15	244450	162 58
Linden	33	6	23250	15 30
Mackenbach	64	14	40810	27 12
Matzenbach	25	18	21270	14 11
Meisenbach	91	23	47980	31 59
Mittelbrunn	32	37	52710	35 9
Mühlbach	28	10	21600	14 24
Nanzweiler und Diezweiler	31	6	15700	10 28
Niedermohr	58	20	46640	31 6
Oberarnbach	15	14	21750	14 30
Obermohr	37	—	17800	11 54
Queidersbach	35	6	26900	17 56
Ramstein	82	32	83460	55 38
Reichenbach	80	67	70660	47 6
Schrollbach	38	13	26810	17 54
Spesbach	76	24	45520	30 21
Steegen	50	25	22040	15 18
Steinwenden	78	17	63490	42 20
Vogelbach	40	8	30150	24 6
Weltersbach	31	3	22820	15 13
Reifschbach	33	3	9930	6 36
Canton Waldmohr.				
Altenkirchen	69	24	535201	35 41
Altstadt	31	18	24530	16 21
Breitenbach	90	9	64750	43 10
Börsborn	41	15	15700	10 30
Brücken	85	18	45030	30 1
Dietschweiler	35	30	20930	13 57
Dietweiler	51	11	24900	16 36
Dunzweiler	69	1	32530	21 43
Elschbach	32	7	15300	10 12
Frohnhofen	33	10	20950	13 58
Gries	50	4	17300	11 32
Hasbach	15	8	6100	4 4
Högen	19	1	12710	8 29
Jägersburg	42	25	41250	27 30
zu übertragen	3333	1266	2590450	1726 58

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude.	Assekurirates Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. p. 100 fl.
Übertrag	3333	1266	2590450	1726 58
Kirkel und Neuhäusel	69	33	60190	40 8
Kleinottweiler	17	5	14300	9 52
Kübelberg	33	13	32300	21 32
Limbach	53	35	40950	27 18
Mittelberbach	69	24	54600	36 24
Münchweiler	50	55	64590	43 4
Nanzweiler	28	35	17130	11 25
Niederberbach	47	13	36950	24 38
Niedermiesau	68	11	58830	39 13
Oberberbach	64	15	37900	25 16
Obermiesau	49	1	27850	18 34
Sand	36	12	27650	18 26
Schmittweiler	13	9	8760	5 50
Schöneberg	57	19	43220	28 49
Steinbach	51	40	23200	15 24
Waldmohr	86	19	67480	44 50
Total	4123	1605	3206850	2137 54

VI. Land-Commissariat Kaiserslautern.

Canton Kaiserslautern.

Alsenborn	90	52	67330	44 53
Dansenberg	26	7	9400	6 16
Eulenbach	107	74	97840	65 14
Erfenbach	58	35	33530	22 21
Erzenhausen	46	26	31040	20 42
Eulenbis	39	13	32580	21 43
Frankenstein und Diemerstein	40	21	36300	24 12
Hochspeyer und Fischbach	108	71	127600	85 4
Hohenecken	33	17	14000	9 20
Kaiserslautern	576	432	1261410	845 36
Krickenbach	37	30	27800	18 32
Mölsbach	45	12	24850	16 34
Moorlautern	78	55	63500	42 20
Pörrbach	12	14	7830	5 13
Rodenbach	72	38	42970	28 39
Schwedelbach	64	26	47340	31 34
Sigelbach	51	15	27400	18 16
Stelzenberg	40	11	25210	16 49
Stockhorn	10	5	4950	3 18
Trippstadt	167	103	159100	106 6
Waldleiningen	31	7	15050	10 2
zu übertragen	1790	1004	2164150	1442 46

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.
Übertrag	1790	1064	2164150	1442 40
Weilerbach	141	65	143790	95 52
Canton Otterberg.				
Baalborn	44	30	36800	24 32
Erlenbach	45	27	34850	23 14
Heiligenmoschel	58	95	64190	42 48
Heimkirchen	42	55	37630	25 5
Hirschhorn	40	17	22250	14 50
Katzweiler	96	44	70350	46 54
Mehlbach	64	56	55720	37 9
Mehlingen	61	61	61060	40 42
Mohrbach	25	19	15800	10 33
Neukirchen	87	67	80010	53 56
Niederkirchen	77	61	58110	38 44
Olzbrücken	74	62	62030	41 24
Otterbach	70	56	56670	37 47
Otterberg	272	231	337630	225 5
Schallodenbach	56	30	42780	28 30
Schneckenhausen	49	38	38120	25 25
Sambach	15	13	12100	8 4
Sulzbach	41	25	34900	23 16
Werschbach	55	60	55200	36 50
Canton Winnweiler.				
Alsenbrück und Langmeil	56	60	68700	45 48
Brennigweiler	50	47	57840	38 34
Börrstadt	103	82	97290	64 51
Falkenstein	39	16	20180	13 27
Gehrweiler	50	31	28630	19 5
Gohmbach	14	16	12040	8 2
Gundersweiler	55	46	47640	31 46
Heringen	70	46	36670	24 27
Hochstein	25	7	16890	11 16
Imsbach	81	40	56100	37 24
Imsweiler	86	76	73060	48 42
Lonsfeld	88	87	95600	63 44
Münchweiler	57	56	52110	34 44
Neuhemsbach	59	44	44930	29 57
Potzbach	45	27	33590	22 24
Sembach	111	59	129840	86 34
Sippersfeld	91	69	63740	42 30
Steinbach	95	55	76810	51 13
Schweisweiler	47	15	25730	17 9
zu übertragen	4433	3046	4522490	3015 —

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.
Übertrag	4433	3046	4522490	3015 —
Wartenberg und Rohrbach	53	39	48170	32 6
Winnweiler	163	109	200970	133 59
Total	4649	3194	4771630	3181 5

VII. Land-Commissariat Kirchheim.

Canton Göllheim.

Bubenheim	46	51	52030	34 41
Bübesheim	62	86	94450	62 58
Dreisen	83	121	117150	78 6
Eisenberg	78	121	122130	81 25
Göllheim	173	193	239230	159 29
Harxheim	64	95	79300	52 52
Immesheim	20	22	25250	16 50
Kerzenheim	101	142	123380	82 15
Lautersheim	45	71	73200	48 48
Niefernheim	34	41	23760	15 51
Ottersheim	27	39	34170	22 47
Ramsen	63	55	60150	40 6
Rodenbach	34	44	32320	21 33
Rüssingen	41	64	71980	47 59
Staudenbühl	50	80	53000	35 20
Stauff	21	15	14960	9 58
Weitersweiler	57	34	42030	28 1
Zell	69	67	61160	40 46

Canton Kirchheim.

Albisheim	117	212	236870	157 55
Bennhausen	19	18	13660	9 6
Bischheim	65	82	92790	61 52
Bolanden	96	112	176300	117 36
Dannenfels	83	127	85450	56 58
Einseltbum	78	81	87140	58 6
Gauersheim	72	76	113620	75 45
Jacobsweiler	53	43	29630	19 45
Ilbesheim	88	119	101450	67 38
Kirchheimboland	331	130	600140	400 6
Kriegsfeld	164	180	164320	109 33
Marnheim	128	195	195770	130 31
Mauchenheim	90	116	110330	73 33
Mörsfeld	73	89	53380	35 35
Morschheim	84	110	100900	67 56
Oberwiesen	34	22	25600	17 4
zu übertragen	2643	3011	3598090	2398 44

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurrate: Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl
Übertrag	2643	3911	3598090	2398 44
Orbis	48	47	45100	30 4
Rittersheim	28	48	57420	38 17
Stetten	77	76	101390	67 30
Canton Obermoschel.				
Alsenz	185	191	190230	126 49
Altenbamberg	54	31	54970	36 30
Callbach	66	58	5 950	3 39
Cöln	15	31	23350	15 35
Duchroth und Oberhausen	148	160	152370	101 35
Eberuburg	67	69	67500	45 —
Feil-Bingart	144	107	142520	95 1
Hallgarten	61	23	46930	31 15
Hochstätten	60	58	56630	37 47
Kalkofen	31	29	27300	18 12
Kettweiler	70	73	68340	45 53
Mannweiler	34	41	39120	26 33
Münsterappel	86	98	100430	66 57
Niederhausen	43	69	59520	39 41
Niedermoschel	76	69	52520	35 1
Oberhausen	26	34	34700	23 8
Obermoschel	127	148	162870	108 35
Oberndorf	44	48	48290	32 12
Obernheim	148	144	150350	100 34
Rehborn	102	100	108250	72 6
Schiersfeld	47	39	38000	25 44
Sitters	30	28	19530	13 1
Unkenbach	44	35	27420	18 7
Winterborn	36	36	49770	33 10
Canton Rockenhausen.				
Baierfeld und Steckweiler	64	97	80530	53 41
Bisterschied	60	48	52300	34 52
Dielkirchen	70	97	77020	51 21
Dörnbach	75	52	51630	34 25
Dörrmoschel	33	31	33930	22 39
Finkenbach und Gerswei-ler	42	41	33900	22 36
Gaugrehweiler	110	94	97380	64 56
Gerbach	71	77	6 280	40 51
Katzenbach	56	73	44180	29 27
Marienthal	79	46	46580	31 3
zu übertragen	5170	5555	6164980	4109 59

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurrate: Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl
Übertrag	5170	5555	6164980	4109 59
Ransweiler	62	57	56860	37 54
Rockenhausen	203	196	259030	173 13
Ruppertsecken	49	41	25070	17 19
St. Alban	61	55	52040	34 42
Schönborn	26	16	24300	16 12
Stahlberg	48	24	21460	14 18
Steingruben	16	16	14470	9 36
Teschenmoschel	23	18	14300	9 32
Waltzgreweiler	66	27	51100	34 4
Würzweiler	53	40	37000	24 40
Total	5787	6045	6722310	4481 32

VIII. Land-Commissariat Landau.

Canton Edenkoben.

Altdorf	93	127	77400	51	36
Böbingen	93	165	113010	75	20
Böchingen	117	117	105520	70	21
Burrweiler	136	15	167950	111	58
Diedesfeld	160	159	205340	136	54
Edenkoben	452	406	767760	511	50
Edesheim	192	162	320920	213	57
Flemlingen	44	29	46450	30	58
Freimersheim	87	127	102540	68	22
Gleisweiler	84	94	134200	89	28
Gommersheim	113	172	142740	95	10
Großfischlingen	56	85	64800	42	32
Hainfeld	105	117	144730	96	30
Kirrweiler	169	188	250970	167	19
Kleinfischlingen	66	71	62040	41	21
Knörringen	53	51	42310	28	12
Maikammer und Alsterweiler	293	239	505440	336	58
Rhodt	150	190	242300	161	32
Roßbach	72	125	93280	62	9
St. Martin	149	118	183520	122	21
Venningen	133	174	122750	81	50
Weyher	73	61	103100	72	4
Canton Landau.					
Arzheim	128	105	135040	90	2
Birkweiler	84	108	120610	80	24
Bornheim	84	99	64530	43	1
Dammheim	56	64	77000	51	20
zu übertragen	3242	3544	44002 10	2933	29

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. p. 100 fl.	
Übertrag	3242	3584	4400210	2933	20
Eschbach	83	77	68240	45	30
Essingen	190	138	176090	117	24
Frankweiler	148	187	183380	122	15
Godramstein	20	190	220330	147	13
Göcklingen	155	220	171640	114	26
Herrheim	250	382	335750	223	50
Herrheimweiher	23	29	19290	12	52
Ilbesheim	115	169	129020	86	1
Impflingen	112	176	127320	78	13
Insheim	156	147	115160	76	46
Landau	570	420	2185380	1456	55
Leinsweiler	67	76	70150	46	46
Mörlheim	63	65	80510	53	40
Mörzheim	133	200	161350	107	34
Niederhochstadt	128	232	144880	96	35
Nußdorf	137	178	188450	125	33
Oberhochstadt	89	99	77880	51	55
Offenbach	206	306	262450	174	50
Queichheim	69	32	110310	73	32
Ramschbach	48	3	31120	20	45
Siebeldingen	120	129	148050	99	18
Walsheim	90	105	70840	53	14
Wolmesheim	117	169	112030	74	41
Total	6513	7476	9590230	6393	30

IX. Land-Commissariat Neustadt.

Canton Dürkheim.

Bobenheim am Berg	48	64	29720	19	49
Dackenheim	57	62	43750	29	10
Deidesheim	183	250	405390	270	16
Dürkheim	469	253	1049 80	699	27
Ellerstadt	78	92	86300	57	35
Erpolsheim	44	58	70310	46	52
Freinsheim	185	200	243870	162	33
Friedelsheim	91	132	109460	72	58
Forst	73	108	114500	76	20
Gönheim	79	25	124300	83	12
Grethen und Seebach	94	64	102770	68	31
Hartenburg	23	34	68320	45	53
Herrheim	55	58	75 50	50	46
Kallstadt	89	113	129500	86	20
Leistadt	75	67	69300	46	32
Niederkirchen	89	97	98790	65	51
zu übertragen	1736	1687	2832110	1888	5

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. p. 100 fl.	
Übertrag	1737	1687	2832110	1888	5
Rödersheim	98	101	73090	49	20
Ungstein und Pfeffingen	119	148	178110	118	44
Wachenheim	271	308	390520	260	21
Weisenheim am Berg	53	84	69930	46	37
Weisenheim am Sand	176	147	141750	94	30

Canton Neustadt.

Duttweiler	90	153	95540	63	42
Elmstein, Jaggelbach und Appenthal	109	42	88590	59	4
Esthal	81	59	44750	29	50
Frankeneck	19	7	45910	30	36
Geinsheim	122	150	94610	63	4
Gimmeldingen und Lobloch	206	299	367540	245	2
Grevenhausen	44	48	66000	44	
Hambach	242	252	283170	188	47
Haard	132	199	239100	159	24
Haßloch	435	828	533750	355	50
Königsbach	97	115	132030	88	25
Lachen	212	359	242690	161	48
Lambrecht	178	158	226840	151	14
Lindenberg	49	7	36200	24	8
Meckenheim	214	271	246630	164	25
Musbach	216	321	318470	212	19
Neidenfels	28	22	44460	29	38
Neustadt	525	524	1670820	1117	53
Ruppertsberg	105	106	112340	74	56
Speierdorf	60	75	65760	43	50
Meidenthal	80	80	65180	43	27
Winzingen und Branchweiler	59	103	165830	110	33
Total	5756	6743	8870220	5919	30

X. Land-Commissariat Pirmasens.

Canton Dahn.

Bärenbach	8	3	4140	2	46
Bobenthal	29	23	21200	14	8
Bruchweiler	36	8	13470	8	59
Bundenthal	51	22	29630	19	47
Busenberg	38	24	33720	22	29
Erfweiler	36	15	24240	16	10
Dahn	88	60	125340	83	54
zu übertragen	286	163	252290	168	13

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag.	Beitrag zu 4 kr. p. 100fl.	
Übertrag	286	163	252190	168	13
Erlenbach und Lauterschwan	30	31	20920	13	57
Fischbach	20	26	11000	7	20
Hauenstein	33	7	26800	17	52
Hinterweidenthal	56	24	34590	23	3
Hirschthal	19	3	6700	4	28
Ludwigswinkel	19	1	14820	9	53
Niederschlettenbach	21	15	12230	8	9
Nothweiler	19	1	7700	5	8
Petersbächel	10	5	5250	3	30
Rumbach	68	18	34150	22	46
Schindhard	15	7	7420	4	57
Schönau	54	27	44870	29	55
Canton Pirmasens.					
Donsieders	53	20	41610	27	34
Eppenbrunn	21	8	13990	9	20
Fehrbach	49	15	335 0	22	20
Gersbach	52	30	44210	29	28
Hengstberg	20	4	10570	7	3
Hilst	23	3	15370	10	15
Hohefchweiler	14	7	11150	7	20
Hohfröschen	31	8	24930	16	37
Hochmühlbach	27	3	16480	10	50
Kreppen	47	22	45030	30	25
Lemberg	125	33	90480	60	19
Münchweiler	33	40	38330	25	35
Ober- und Niedersimten	62	30	50680	33	47
Rimschweiler und Dusenbrücken	53	18	38110	25	25
Pirmasens	347	206	447480	293	10
Rodalben und Petersberg	81	51	71700	47	48
Rupperts weiler	18	5	25550	17	2
Schweix	20	–	14110	9	25
Thalfröschen	33	13	25300	17	12
Thalschweiler	54	40	58650	39	6
Trulben	44	8	42870	28	35
Binningen	72	17	50690	33	49
Windsberg	31	9	19160	12	46
Winzeln	80	25	73400	48	56
zu übertragen	2057	943	1783240	1188	51

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude.	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100fl.	
Übertrag	2057	943	1783240	1188	51
Canton Waldfischbach.					
Burgalben	61	14	37950	25	18
Geiselberg	32	11	23070	15	23
Haarsberg	17	11	15900	10	36
Heidersberg	37	10	22440	14	58
Hermersberg	55	27	64390	42	55
Herschberg	56	37	46960	31	18
Hettenhausen	13	19	15750	10	30
Hocheinöd	61	13	37330	24	53
Horbach	33	22	35180	23	27
Klausen	55	15	24850	16	34
Leimen	50	14	29570	19	43
Merzalben	25	7	18270	12	10
Schauerberg	8	5	9300	6	12
Schopp	24	11	17640	11	45
Schmalenberg	12	3	6170	4	7
Steinalben	17	6	10530	7	1
Walhalben	33	18	20450	17	38
Waldfischbach	73	20	63120	42	5
Weselberg	29	14	20800	13	52
Zeisberg	29	21	33500	22	20
Saalstadt	28	16	26080	17	23
Total	2805	1257	2308490	1578	59

XI. Land-Commissariat Speyer.

Canton Mutterstadt.

Alsheim	48	49	40490	31	–
Assenheim	75	79	76630	51	5
Altripp	79	37	64500	43	–
Böhl	190	369	227840	151	54
Dannstadt	98	254	134950	89	58
Friesenheim	153	110	120700	80	32
Fußgönheim	136	164	108900	72	36
Hochdorf	95	99	121200	80	48
Iggelheim	189	200	230360	146	54
Maudach	97	64	82430	54	57
Mundenheim	147	106	158160	105	26
Mutterstadt	321	468	442950	295	18
Neuhofen	95	112	144150	96	6
Oggersheim	207	180	250360	166	55
Rheingönheim	115	108	135260	90	10
zu übertragen	2045	2489	2334970	1550	39

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.
Übertrag	2045	2480	2334970	1556 30
Rugheim	122	107	104580	69 43
Schauernheim	56	60	52780	35 11
Canton Speyer.				
Bergshausen	80	106	102470	68 10
Dudenhofen	167	241	174340	116 14
Hanhofen	80	79	84130	56 5
Harthausen	137	201	125910	83 50
Heiligenstein	84	118	112740	75 10
Mechtersheim	86	93	123410	82 10
Otterstadt	102	87	89630	59 45
Schifferstadt	322	280	317600	211 44
Speyer	893	888	2572870	1715 15
Waldsee	95	110	91160	60 40
Total	4266	4865	6286490	4191 3

XII. Land-Commissariat Zweibrücken.

Canton Bliestastel.				
Alsbach	38	8	16140	10 46
Asweiler	14	14	10320	6 53
Ballweiler	31	5	16690	11 4
Bebelsheim und Neuhof	66	9	48400	32 16
Biesingen	20	6	14610	9 44
Birnbach	41	10	22500	15 —
Bliestastel	150	86	277500	185 —
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	113	84	46250	30 50
Blickweiler	48	16	29310	19 32
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	97	21	74000	49 20
Erfweiler und Ehlingen	62	5	24800	16 32
Eschebringen	9	5	7900	5 16
Gersheim	71	5	37360	24 54
Habkirchen u. Mandelbach	49	24	31380	20 55
Hassel	60	14	32510	21 40
Heckendalheim	21	2	10700	7 3
Herbitzheim	23	5	7200	4 43
Lauzkirchen	57	18	50650	33 46
Niederwürzbach und Seelbach	52	10	34900	23 16
Oberwürzbach	6	3	3300	2 32
Ommersheim	12	2	9640	6 26
	59	9	43010	28 40
zu übertragen	1099	361	849480	566 18

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.
Übertrag	1099	361	849480	566 18
Ormesheim	110	32	64800	43 12
Reinheim	66	9	26340	17 34
Rohrbach	55	18	44700	29 48
Rubenheim	46	3	16810	11 12
St. Ingbert	283	283	221440	147 37
Wecklingen	4	4	8050	5 40
Werschweiler	7	11	11520	7 41
Wittersheim	20	13	13020	8 41
Wolfersheim	44	15	317501	21 10
Canton Neuhornbach.				
Altaltheim	58	17	37600	25 6
Althornbach	45	6	23490	15 40
Bliesbalheim	45	33	15330	10 33
Bettenbach	14	2	8510	5 40
Bockweiler	55	15	21410	14 16
Breitfurt	57	34	49000	33 10
Brenschelbach und Riesweiler	36	22	31850	21 14
Dietrichingen	6	1	3450	2 18
Großsteinhausen	39	36	71640	47 46
Großsteinhausen	32	19	24270	16 11
Kleinsteinhausen	34	11	19290	12 52
Mauschbach	37	20	27570	18 23
Medelsheim	58	12	53620	35 45
Neualtheim	17	5	7230	4 51
Neuhornbach	152	141	201870	134 35
Niedergailbach	27	12	23080	8 30
Pepenkum	40	2	32200	21 28
Riedelberg	21	13	18310	12 12
Rinschweiler	55	15	30760	20 30
Sepweiler	26	2	18190	12 8
Utweiler	11	11	12670	8 35
Walshausen	28	3	15250	10 10
Walsheim	62	43	39270	26 11
Canton Zweibrücken.				
Battweiler	45	11	25040	16 42
Bubenhausen	45	10	29040	19 22
Contwig	149	99	132110	88 4
Dellfeld	84	36	40280	26 51
Einöd und Ingweiler	57	40	62500	41 40
Ernstweiler	41	32	97050	64 42
Hengstbach	24	13	21410	14 17
Irheim	70	50	71280	47 31
zu übertragen	3204	1515	2544720	1696 29

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	3204	1515	2544720	1696	29
Knopp	26	15	28250	18	50
Maßweiler	63	19	53390	35	36
Mittelbach	61	10	33730	22	29
Niederauerbach	70	20	43270	28	51
Niederhausen	21	7	11650	7	46
Oberauerbach	61	17	26370	17	35
Oberhausen	27	18	24330	16	13
Reifenberg	40	10	23290	15	32
zu übertragen	3573	1631	2789000	1859	21

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte. Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte. Neben-Gebäude	Assekurats-Anschlag	Beitrag zu 4 kr. v. 100 fl.	
Übertrag	3573	1631	2789000	1859	21
Rieschweiler	59	20	44300	29	32
Schmitthausen	42	13	19680	13	7
Stambach	49	10	19000	12	40
Wattweiler	25	9	15700	10	28
Webenheim und Mimbach	59	10	53350	38	54
Winterbach	42	24	53490	35	40
Zweibrücken	30	12	20870	13	55
	453	372	1741230	1160	49
Total	4332	2101	4761020	3174	26

Rekapitulation.

Ordnungs-Nummer.	Land-Commissariate.	Assekurirte Gebäude. Hauptgebäude.	Assekurirte Gebäude. Nebengebäude.	Assekurations-Kapital.	Beitrag zu 4 Kreuzer von 100 fl.	
I.	Bergzabern	4361	4424	4660340	3106	53
II.	Cusel	4196	2466	2829210	1886	9
III.	Frankenthal	4412	4440	6065840	4043	54
IV.	Germersheim	4054	5720	5490270	3653	29
V.	Homburg	4123	1605	3206850	2137	54
VI.	Kaiserslautern	4649	3194	4771630	3181	5
VII.	Kirchheim	5707	6045	6722310	4481	32
VIII.	Landau	6513	7476	9590230	6303	30
IX.	Neustadt	5756	6743	8879220	5919	30
X.	Pirmasens	2805	1257	2368490	1578	59
XI.	Speyer	4269	4805	6286490	4191	3
XII.	Zweibrücken	4332	2101	4761020	3174	26
	Total am 31. Dez. 1828	55867	50336	65622500	43748	24
	Bestand des vorig. Jahres	54118	46787	63892300		
	Zuwachs während 1828	1739	1549	1730200		

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Einnahme.

1. Einnahms-Ueberschuß aus voriger Rechnung (Intelligenz-Blatt Nro. 5. von 1828)	4211	44½
2. Berichtigungsposten.		
Mehrablieferung von Beiträgen pro 1827 von Landau und Frankweiler 6 fl. 46 kr.		
Wenigerausgabe für Hebgebühr pro 1827 20 „	7	6
3. Rückeinnahmspossen aus früheren Jahren die der Rechnung von 1826 verausgabte Brandentschädigung:		
a) des Göttheim in Neustadt, wovon nach nachträglicher Regulirung desselben, der Anstalt weniger zu vergüten obliegen, als in der 1826r Rechnung hiefür verausgabt sind 1130 fl. 50 kr.		
b) sind demselben an der ihm zuerkannten Schadens-Vergütung noch zu zahlen 1000 „ — „		
c) und an den Peter Scherer von Wiesenbach 200 „ — „	2330	50
4. An Assekuranz-Beiträge pro 1828 zu 4 kr. von 100 fl. Versicherungs-Kapital im Gesammtbetrag von 65,622,500 fl.	43748	24
Total der Einnahme	50298	4½

Pro memoria. Der Vorschußfonds von 8700 fl. 48 kr., welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlagscentim gebildet wurde, wird, durch die Beiträge von 1828 wieder ergänzt, hier pro memoria vorgetragen.

Bilanz.

Die Einnahme beträgt . . .	50298	4½
Die Ausgabe beträgt	39562	11
Der Kassenüberschuß beträgt . .	10725	53½

Ausgabe.

1. Brandschadensvergütungen an 129 Individuen betragen	33192	15
wovon bereits angewiesen sind 24083 fl. 27 kr. Die Restbeträge werden mit dem Fortschreiten der Wiederaufbauung der abgebrannten und beschädigten Gebäude nachträglich ausbezahlt. (Beleg Nro. 1.)		
Ferner an bezahlten Brandschadensvergütungen aus früheren Jahren an die Hees Wittib von Ormesheim vom Jahr 1825 herrührend die Summe von 309 fl. 25 kr.	309	25
2. Restforderungen für Brandentschädigungen aus früheren Jahren, welche nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften noch anzuweisen sind, als		
an Göttheim von Neustadt 1000 fl		
an Scherer von Wiesenbach 200 „		
an Hummel von Winzeln 776 „	1976	—
3. Abschätzungs- und Aufnahme-Kosten an solchen wurden hieraus bezahlt an die königl. Friedensrichter und Experten (Beleg Nro. 1.) 1136 fl. 16 kr.		
dann für Aufnahme der durch die Wittib Haas von Ormesheim ausgeführten Bäulichkeiten 3 „ 45 „	1140	1
4. Verwaltungs-Kosten nach Inhalt des Belegs Nro. 2.	1073	—
5. Gelderhebungs-Kosten an Hebgebühren der Einnahmen 1665 fl. 25 kr.		
an Remisen der Bezirkskassiere 138 „ 46 „	1804	11
6. Kosten der Kataster für Druck und Papier von Grundbüchern	55	41
7. Berichtigungs-Posten die Mandaten Nro. 366. 307. von 1826 enthalten eine Ausgabe von 11 fl. und sind in der Rechnung verausgabt worden 9 fl. mithin zu wenig 2 fl. — kr.		
dann das Mandat Nro. 35. — „ 40 „		
für Nachlaß uneinbringlicher Beiträge pro 1827 und Kosten 8 „ 58 „	11	38
Total der Ausgabe	39562	11

Digitized by Google

Beleg Nro. 1.

Verzeichniß der Brandschadens-Vergütungen,

welche im Laufe des Jahres 1828, nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung, an nachbenannte Individuen bezahlt worden sind.

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-Vergütungen. abgeschätzte.		Theil-Zahlungen.		Rest-Beträge.		Abschätzungs-Kosten.		Bemerkungen.
	Albrecht, Jak. Wittib	Waldhambach	50	—	50	—	—	—	11	—	
	Christophel, Joh. und Matth.	Rohrbach	445	—	445	—	—	—	11	40	
	Liller, Nikolaus	Jugenheim	12	—	12	—	—	—	11	—	
	Hornberger, Jakob	Billigheim	150	—	150	—	—	—	12	—	
	Berdolff, Ph. Christ.	id.	217	—	217	—	—	—	20	6	
	Köhler, Joh.	id.	6	—	6	—	—	—	—	—	
	Kreumüller, Christ.	Ramberg	125	—	125	—	—	—	10	—	
	Derselbe und Kranzbühler, Nik.	id.	25	—	25	—	—	—			
	Rothhaas, Mich.	id.	475	—	475	—	—	—	11	—	
	Ramberg, Gem.	id.	20	—	20	—	—	—			
	Gläsgen, Jak.	Wernersberg	250	—	150	—	100	—	11	—	
Bergzabern	Nagel, Joh.	Oberhausen	1970	—	1570	—	400	—	29	28	
	Reis, Georg Jak. u. Einhorn, Adam	Jugenheim	380	—	380	—	—	—	15	30	
	Eigenthümer des ehemaligen kath. Pfarrhauses zu Billigheim	Billigheim	378	57	378	57	—	—	16	25	
	Becker, Eman.	id.	70	—	70	—	—	—			
	Kindler, Christ.	Annweiler	4	—	4	—	—	—	8	—	
	Scholler, Val.	id.	40	—	40	—	—	—	9	—	
	Weber, Georg	Dernbach	80	—	80	—	—	—	10	—	
	Tiator, Georg	id.	5	—	5	—	—	—			
	Andres, Joh.	Schwanheim	350	—	150	—	200	—	11	—	
	Klöby, Peter	Mühlhofen	410	—	200	—	210	—	23	34	
	Schopfer, Fried. Jak.	Barbelroth	140	—	100	—	40	—	11	—	
		Total	5002	57	4652	57	950	—	230	43	
Cusel	Decker, Friedrich und Rübel, Joh.	Haschbach	185	—	185	—	—	—	5	54	
	Niederkirchen Pfarrei	Niederkirchen	396	—	396	—	—	—	11	47	
		zu übertragen	581	—	581	—	—	—	17	41	

Digitized by Google

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-Vergütungen. abgeschätzte.		Theile-Zahlungen.		Reste-Beträge.		Abschätzungs-Kosten.		Bemerkungen.
		Übertrag	581	—	581	—	—	—	17	41	
Eusel	Morzenstern, Th. Wtb.	Niederkirchen	243	—	243	—	—	—	—	—	
	Schmitt, Georg	Eßweiler	150	—	150	—	—	—	10	46	
	Hoffmann, Mich.	Oberweiler	300	—	300	—	—	—			
	Klein, Joh.	id.	66	40	66	40	—	—	11	6	
	Rothschild, Jonath.	id.	133	20	133	20	—	—			
	Müller, Adam	Selchenbach	375	—	375	—	—	—	11	47	
	Schön, Wittib und Rother, Joh.	Oberweiler	200	—	100	—	100	—	10	—	
		Total	2049	—	1949	—	100	—	61	20	
	Sauer, David	Dirmstein	395	—	395	—	—	—	11	10	
	Weber, Val.	Groß-Niedesheim	25	—	25	—	—	—	10	—	
	Klein, Val.	Flomersheim	300	—	300	—	—	—	10	—	
Frankenthal	Eller, Ph. Jak.	Hettenheim	124	—	74	—	50	—	15	5	
	Wolff, Heinr.	Frankenthal	20	—	20	—	—	—			
	Ott, Andr.	id.	9	20	9	20	—	—	33	—	Abschätzungskosten des Brandschadens bei Adam Löb zu Grünstadt, welcher grober Fahrlässigkeit wegen seiner Entschädigung für verlustig erklärt wurde.
	Köhler und Fuchs	id.	1878	48	—	—	1878	48	—	54	
		Total	3061	33	1132	45	1928	48	87	9	
	Köhler und Dauner	Freckenfeld	400	—	400	—	—	—	16	—	
	Hellmers, Mark. Wtb.	Bellheim	312	—	312	—	—	—	11	6	
	Eßwein, Mich.	id.	10	—	10	—	—	—			
	Fried, Joh.	Freckenfeld	300	—	300	—	—	—	16	—	
Germersheim	Louis, Joh. Bapt.	Lingenfeld	300	—	300	—	—	—			
	Müller, Nik.	id.	18	32	18	32	—	—	8	50	
	Schimpf und Wenz	id.	6	—	6	—	—	—			
	Hamel, Conr.	Wörth	320	—	320	—	—	—	9	—	
	Müller, Georg Ant.	Oberlustadt	30	—	20	—	10	—	7	50	
	Lemmert, Paul Wtb.	Germersheim	3	45	3	45	—	—	3	2	
		Total	1700	17	1690	17	10	—	71	48	
	Altherr, Joh.	Ramstein	330	—	330	—	—	—	8	36	
Homburg	Schneider, Jak.	Kindsbach	142	—	142	—	—	—	8	—	
	Kinzinger, Heinr.	Schwanden	85	—	85	—	—	—	8	24	
		zu übertragen	557	—	557	—	—	—	25	—	

Digitized by Google

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-Vergütungen. abgeschätzte.		Theil-Zahlungen		Rest-Beträge.		Abschätzungs-Kosten.		Bemerkungen.
		Übertrag	557	—	557	—	—	—	25	—	
Homburg	Kleis, Peter	Wiesbach	19	48	19	48	—	—			
	Stuppi, Joh. Wittib	id.	19	21	19	21	—	—	9	—	
	Schnitzgebel, Georg J.	Altstadt	166	—	166	—	—	—	9	24	
	Schwolze, Actuar	Homburg	2553	—	853	—	1700	—	14	—	
	Fuhrmann, Heinr.	Kleinbundenbach	142	—	72	—	70	—	10	—	
	Schumacher, Pet.	Martinshöh	882	—	282	—	600	—	12	—	
	Wittemann, Cath.	Wiesbach	35	—	35	—	—	—	7	—	
		Total	4309	9	2029	9	2370	—	94	42	
Kaiserslautern	Dehaut, Jos.	Kaiserslautern	236	—	236	—	—	—	15	40	
	Müller, Georg Ph.	Breunigweiler	9	—	9	—	—	—	10	12	
	Börzter, Pet. Heinr.	Sembach	66	40	66	40	—	—	11	18	
	Jung, Ad. u. Ambros	Otterbach	44	54	44	54	—	—	6	54	
	Meister, Adam	Kaiserslautern	95	—	95	—	—	—			
	Schmitt, Val. Wtb. u. Andrä, Val.	id.	58	—	58	—	—	—	15	40	
	Schuck, Joh. Wtb.	id.	430	11	430	11	—	—	15	40	
	Guth, Joh.	id.	17	14	17	14	—	—	12	45	
	Faber, Joh.	id.	33	42	33	42	—	—			
	Laub, Joh.	Niederkirchen	43	5	43	5	—	—	12	—	
	Schäfer, Georg Ph.	Steinbach	262	30	262	30	—	—	11	48	
	Rupp, Jak.	id.	2	30	2	30	—	—			
	Kolb, Franz Pet.	Potzbach	200	—	100	—	100	—	11	8	
	Schneider, Dan.	Vogelweh	750	—	250	—	500	—	15	40	
		Total	2248	40	1648	46	600	—	138	45	
Kirchheim	Frick, Peter	Duchroth	35	10	35	10	—	—	18	4	
	Bernhard, Franz	id.	39	54	39	54	—	—			
	Danscher, Joh. Wtb.	Bolanden	694	21	594	21	100	—	10	12	
	Walg, Lorenz	Duchroth	180	—	90	—	90	—			
	Mann, Martin	id.	53	20	53	20	—	—	9	24	
	Knobloch, Jak.	Mauchenheim	120	—	120	—	—	—	11	—	
	Best, Jak. Wtb.	Ramsen	676	—	276	55	400	—	10	—	
		Total	1799	40	1209	40	590	—	58	40	

Digitized by Google

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-Vergütungen. abgeschätzte.		Theilzahlungen.		Restbeträge.		Abschätzungskosten.		Bemerkungen.
	Salm, Peter	Freimersheim	345	—	345	—	—	—	11	—	
	Rehm, Joh. Ant.	Alsterweiler	129	—	129	—	—	—	7	50	
	Guhmann, Wendel	Siebeldingen	626	34	626	34	—	—			
	Reiffel, Jak. Wtb.	id.	12	15	12	15	—	—	31	20	
	Hämmüller, Georg Fr.	id.	280	18	280	18	—	—			
	Krausle, Andr.	Frankweiler	281	45	281	45	—	—			
	Vollweiler, Georg Simon Wtb.	id.	300	—	300	—	—	—	9	40	
	Trauth, Jak. Wtb.	id.	31	25	31	25	—	—			
Landau	Kunz, Georg	Wollmesheim	18	—	18	—	—	—	11	—	
	Kemer, Jak. Erben	Kirrweiler	370	—	370	—	—	—			
	Dussel, Joh. II.	id.	417	45	417	45	—	—			
	Kegel, Nikolaus und Billig	id.	239	26	239	26	—	—	24	—	
	Oberhofer, Wilh.	id.	1031	11	1031	11	—	—			
	Orth, Georg Fr. Wtb.	id.	329	22	329	22	—	—			
	Götz, Joh.	Burrweiler	412	—	312	—	100	—	10	—	
	Niklas, Georg	Alsterweiler	49	19	49	19	—	—	9	—	
	Rheinhard, Nik.	id.	16	54	16	54	—	—			
		Total	4890	14	4790	14	100	—	113	50	
	Winkelmann, Joh.	Duttweiler	300	—	300	—	—	—	10	—	
	Seeber, Jak.	id.	300	—	300	—	—	—			
	Müller, Jak.	Gimmeldingen	772	—	572	—	200	—	12	—	
	Ferkel, Pet.	id.	435	—	335	—	100	—			
	Blosauer, Joh.	Neidenfels	350	—	350	—	—	—	10	—	
	Heidinger, Jakob Wittib		400	—	300	—	100	—	14	20	
	Berger, Matth.	Iggelbach	74	—	74	—	—	—	6	51	
Neustadt	Kühner, Ph.	Hardenburg Gimmeldingen	312	—	312	—	—	—	11	—	
	Weil und Gruppenbacher	Dürkheim	250	—	150	—	100	—	11	21	
	Weber, Ant.	Wachenheim	182	45	82	45	100	—	8	21	
	Kaus, Joh. Ph.	Ungstein	159	55	59	55	100	—	7	21	
	Avril, Franz	Neustadt	46	—	46	—	—	—	6	54	
	Gerhard, Abrah.	Kallstadt	501	44	201	44	300	—			
	Schäfer, Georg Friedrich	id.	82	40	82	40	—	—	16	42	
		Total	4166	—	3166	—	1000	—	114	50	

Digitized by Google

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-Vergütungen. abgeschätzte.		Theil-Zahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs Kosten.		Bemerkungen.
Pirmasens	Jung, Jos.	Hilst	82	54	32	54	—	—	8	50	
	Kölsch, Georg	Kreppen	43	4	43	4	—	—	8	50	
	Mistler, Simon	Hilst	30	—	30	—	—	—	11	57	
	Schmidt, Mart.	id.	19	48	19	48	—	—	10	57	
		Total	175	46	175	46	—	—	40	34	
Speyer	Birkle, Thäd.	Harthausen	440	50	140	50	300	—	13	45	
	Bauer, Ad.	Neuhofen	34	—	34	—	—	—	11	15	
	Böhmer, Ad.	Mundenheim	300	—	150	—	150	—	10	15	
	Huwe, Bened.	Mechtersheim	400	—	150	—	250	—			
	Rupp, Mich.	id.	624	—	224	—	400	—			
	Bornhäuser, Jak.	id.	130	—	70	—	60	—			
	Gund, Ph.	id.	6	—	6	—	—	—	16	40	
	Kaiser, Ph. Wtb.	id.	6	—	6	—	—	—			
	Huwe, Heinr.	id.	300	—	100	—	200	—			
		Total	2240	50	880	50	1360	—	51	55	
Zweibrücken	Gudin, Gräfin	Zweibrücken	207	—	207	—	—	—	11	—	
	Höherer, Franz Ehefrau	Hassel	370	—	370	—	—	—	9	24	
	Maurer, Joh. Jak.	Contwig	139	—	139	—	—	—	9	30	
	Wild, Georg	Neuhornbach	123	—	123	—	—	—	6	54	
	Wilhelm, Ph.	Kleinsteinhausen	26	24	26	24	—	—	12	—	
	Hurt, Peter	Gersheim	302	—	202	—	100	—	17	12	
		Total	1167	24	1067	24	100	—	66	—	

Digitized by Google

Wiederholung.

Land-Commissariats-Bezirke.	Brandschadens-Vergütungen.						Abschätzungs-Kosten.		Bemerkungen.
	abgeschätzte.		Theil-Zahlungen.		Rest-Betrag.				
Bergzabern	5602	57	4652	57	950	—	236	43	
Cusel	2049	—	1949	—	100	—	61	20	
Frankenthal	2752	8	823	20	1928	48	87	9	
Germersheim	1700	17	1690	17	10	—	71	48	
Homburg	4399	9	2029	9	2370	—	94	42	
Kaiserslautern	2248	46	1648	46	600	—	138	45	
Kirchheim	1799	40	1209	40	590	—	58	40	
Landau	4890	14	4790	14	100	—	113	50	
Neustadt	4166	4	3166	4	1000	—	114	50	
Pirmasens	175	46	175	46	—	—	40	34	
Speyer	2249	50	830	50	1360	—	51	55	
Zweibrücken	1167	24	1067	24	100	—	66	—	
Total	33192	15	24083	27	9108	48	1136	16	

Beleg Nro. 2.

Verwaltungs-Kosten.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.		Bemerkungen.
Dem Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Bezug	500	—	
Dem Kanzlei-Personale königlicher Regierung	Gratifikation für Besorgung der Schreibereien	100	—	
Dem kön. Kreis-Kassa-Officianten	Für die einschlägliche Behandlung	40	—	
Dem Kanzlei-Personale des Land-Commissariats Bergzabern	der Brandassekuranz-Geschäften pro 1828	30	—	Die Repartition ist nach Verhältniß der assekurirten Hauptgebäude gemacht.
id. Cusel	id.	30	—	
id. Frankenthal	id.	30	—	
id. Germersheim	id.	35	—	
id. Homburg	id.	30	—	
id. Kaiserslautern	id.	35	—	
id. Kirchheim	id.	40	—	
id. Landau	id.	45	—	
id. Neustadt	id.	40	—	
id. Pirmasens	id.	25	—	
id. Speyer	id.	30	—	
id. Zweibrücken	id.	30	—	
Bureau-Bedürfnisse	während 1828	33	—	
	Total	1073	—	

Digitized by Google

Beleg Nro. 3.

Gelderhebungs-Kosten.

Bezirkskassen.	Land-Commissariats-Bezirke.	Beiträge, zu erhebende.		Hebgebühr der Einnehmer.		Remisen der Bezirkskassiere		Total der Erhebung.	
Frankenthal	Frankenthal	3850	43	154	1	12	50	4017	34
	Speyer	3938	56	157	33	13	8	4109	37
	Neustadt	5658	—	226	21	18	51	5903	12
Landau	Landau	6110	35	244	24	20	21	6375	20
	Germersheim	3489	3	139	35	11	37	3640	15
	Bergzabern	2972	48	118	49	9	56	3101	33
Kaiserslautern	Kaiserslautern	2965	21	118	37	9	53	3093	51
	Kirchheim	4284	48	171	24	14	16	4470	28
	Cusel	1807	39	72	14	6	2	1885	55
Zweibrücken	Zweibrücken	3012	45	120	32	10	2	3143	19
	Homburg	2046	35	81	52	6	49	2135	16
	Pirmasens	1501	—	60	3	5	1	1566	4
		41638	13	1665	25	138	46	43442	24
	Beitrag für Staatsgebäude							306	—
	Total	—	—	—	—	—	—	43748	24

Beleg Nro. 4.

Kosten für Grundbuchstabellen.

Empfänger.	Ausgabe-Gegenstand.	Betrag.		Bemerkungen.
Schwaab, Lythograph	Druck und Papier von Grundbuchstabellen	55	41	

Digitized by Google

Die Beitragsquote ist demnach für das Jahr 1828 auf vier Kreuzer von 100 fl. Versicherungs-Kapital festgesetzt.

Die Königl. Land-Commissariate erhalten den Auftrag die ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die Gemeinde-Einnehmer auf den Grund der bestehenden Cataster, und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben, und binnen 6 Wochen an die einschlägliche Bezirkskasse abliefern zu lassen.

Für die Erhebung der Beiträge werden den Einnehmern mit Einschluß der Transportkosten bis zum Sitze der Bezirkskasse vier vom Hundert, und den Bezirkskassieren ein Drittelprozent Remisen bewilligt.

Speyer, den 5. Februar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, Sekr.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 11. Speyer, den 14. März 1829.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nro. 4670. C. pr. den 27. Februar 1829.

(Preis-Herabsetzung des Birken-Holzes auf dem Holzhofe zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Publikum wird in Kenntniß gesetzt, daß mit dem eilften des künftigen Monats März anfangend, das auf dem Holzhofe zu Speyer noch vorräthige Birken-Scheitholz um den herabgesetzten Preis von acht Gulden vierzig acht Kreuzer abgegeben werde.

Speyer, den 25. Februar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nro. 5766. D. pr. den 4. März 1829.

(Die Forderung der Gemeinde Kirchheimbolanden für 2 zum Artillerie-Train gelieferte Pferde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Gemeinde Kirchheimbolanden wurde von dem zu ihren Gunsten von der K. Ministerial-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich in München unterm 24. Februar 1825 erlassenen Erkenntnisse, wodurch ihre unter Nro. 12681, im Intelligenz-Blatte von 1828, Nro. 11, eingetragene Forderung auf 800 Fr. liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikat-Ausfertigung zum Behufe der Erhebung des ihr zukommenden Betrags ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der kompetenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungs-Quotienten kann gegen Abgabe der Duplikat-Ausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 28. Februar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 4. März 1829.

Ad Nro. 5768. D.

(Die Forderung der Gemeinde Walsheim für ein, in Folge Kaiserl. Dekrets vom 5. November 1813 gestelltes Pferd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Gemeinde Walsheim (K. Land-Commissariats Zweibrücken) wurde von dem zu Gunsten der ehemaligen Mairie Walsheim von der Königl. Ministerial-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich in München unterm 24. Februar 1825 erlassenen Erkenntnisse, wodurch ihre unter Nro. 12701, im Intelligenz-Blatte von 1828, Nro. 11, eingetragene Forderung auf 260 Franken liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikat-Ausfertigung, zum Behufe der Erhebung des ihr zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der kompetenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungs-Quotienten kann gegen Abgabe der Duplikat-Ausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 28. Februar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

pr. den 4. März 1829.

Ad Nro. 6696. D.

An

sämmtliche K. Bezirks-Schul-Inspectionen.

(Die Zeitschrift, betitelt: „Bayerische Nachrichten über das deutsche Schul- und Erziehungswesen" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Bezirks-Schul-Inspectionen werden auf die Zeitschrift, betitelt: Bayerische Nachrichten über das deutsche Schul- und Erziehungswesen, und herausgegeben vom Schulinspector Anton Fischer, andurch aufmerksam gemacht, und da von der löblichen Tendenz derselben bereits Proben vorliegen, so wird in Gemäßheit allerhöchsten Reskriptes vom 10. d. M. genannte Quartalschrift den sämmtlichen Schulbehörden bestens empfohlen.

Speyer, den 25. Februar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 5. März 1829.

Ad Nro. 6882. D.

(Das Veranstalten von Haus-Collecten durch die Kirchen-Verwaltungen und deren desfallsige Rechnungs-Pflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß zur Bestreitung von Reparationen an Kirchen- und Pfarrhäusern oder für andere Cultus-Ausgaben, welche entweder wegen Mangel an Fonds aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden konnten, oder denen die Genehmigung aus andern Gründen versagt worden

Digitized by Google

war, besondere Collecten ohne höhere Authorisation veranstaltet wurden.

Damit haben auch die Collectanten öfter die Meinung verbunden, sie seyen über die Verwendung der empfangenen Beiträge nicht rechnungspflichtig, so zwar, daß die höheren Verwaltungs-Behörden erst alsdann Kenntniß davon erhielten, wenn der Ertrag der Collecte zu den unternommenen Ausgaben nicht hinreichte, und der Mehrbetrag dem Kirchenfonde aufgebürdet werden wollte.

Um diesen gesetzwidrigen Mißbrauch zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1. Weder von den Kirchenverwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derselben, können außergewöhnliche Collecten in- oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung veranstaltet werden.
2. Der Ertrag der authorisirten Collecten muß, in soferne in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nicht anderst verfügt wird, dem gesetzlich bestehenden Rechner mit den vorhandenen Original-Collectenlisten übergeben, und von demselben unter der Rubrik, für welche die Collecte bewilliget wurde, in der gewöhnlichen Jahres-Rechnung verrechnet werden, nachdem deren Aufnahme wo möglich im Budget zuvor statt gefunden hat.
3. Die vorkommenden Zuwiderhandlungen sind von den Lokal-Behörden jedesmal sogleich den K. Land-Commissariaten anzuzeigen, damit gegen die Kontravenienten die Strafbestimmungen über ungesetzliche Gelderhebungen in Anwendung gebracht werden.

Speyer, den 28. Februar 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 7134. D. pr. den 6. März 1829.

(Brand zu Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Löschung des in der Nacht vom 12. auf den 13. Februar l. J. in dem Ökonomie-Gebäude von Jakob Köhler zu Wolfstein ausgebrochenen Brandes, haben sich die dasigen Bewohner Christian Köhler, Hufschmied, und Heinrich König, Wirth, so wie der dasige prot. Pfarrer und Schul-Inspector Philipp Jakob, ungeachtet der damaligen kalten Witterung, durch besonders thätige Hülfe ausgezeichnet, was hiemit belobend öffentlich anerkannt wird.

Speyer, den 4. März 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad. Nro. 4886. C. pr. den 11. März 1829.

(Stempeltaxe in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die Apotheker-Rechnungen über Arzneimittel, welche auf Kosten der betreffenden Gemeinden, an Arme und Hülfsbedürftige verabreicht, und über jene Arzneimittel, die in die Gefängnißanstalten und an die Königl. Gend'armerie abgegeben werden, der Stempeltaxe unterworfen sind, sobald sie die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigen?

Nach Art. 16. Nro. 1, Absatz 8 des Gesetzes vom 13. Brumaire 7, sind die Quittungen über Unterstützungen an Arme und Hülfsbedürftige von dem Stempel befreit, und in der Allgemeinheit dieser Be-

Digitized by Google

stimmung sind alle und jede Unterstützungen verstanden, gleichviel ob sie aus Privat-, Gemeinde- oder Staatsmitteln fließen.

Da es nun ganz einerlei ist, ob die Kosten der Arzneimittel unmittelbar oder durch Zahlung an den Apotheker dem Armen vergütet werden, so wird hiemit verfügt, daß alle Rechnungen über Medicamente an Arme, welche aus den Gemeindekassen entrichtet werden, ohne Rücksicht auf die Summe, so auch die darauf stehenden Quittungen von der Stempeltaxe befreit sind. Dieselbe Befreiung ist aber für diejenigen Rechnungen und Quittungen, welche über Lieferungen von Medicamenten in die Gefängnißanstalten und an die K. Gensd'armerie ausgestellt werden, nicht platzgreiflich, weil hier die oballegirte Bestimmung des Stempelgesetzes nicht angewendet werden kann, und die Verabreichung nicht unter dem Titel der Unterstützung, sondern vermög einer gesetzlichen Verbindlichkeit, aus öffentlichen Kassen statt findet. Die Apotheker haben daher in diesem Falle ihre Rechnungen auf Stempel zu verfassen, sobald der Betrag nach Abzug der durch allerhöchste Verordnung vom 30. September 1825 verfügten Reduktion die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

Die Stempelgebühr fällt dem Apotheker zur Last, da die Quittung einer Staatsanstalt ausgestellt wird.

Speyer, den 5. März 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim.

Bekanntmachung.
(Erledigung des Physikats Laufen betr.)

Den anstellungsfähigen Ärzten des Rheinkreises wird bekannt gemacht, daß am 8. August v. J. der K. Landgerichtsarzt zu Laufen (im Isarkreise) Med. Dr. Franz Xaver Raab gestorben, und dadurch das Physikat Laufen in Erledigung gekommen ist.

II. Nachrichten und Miscellen.

Deutschlands
und der
einzelnen deutschen Staaten
wichtigste Momente
in den dreißig Jahren
von
1791 — 1821.

Im Vereine mit mehreren Geschäftsmännern und Gelehrten herausgegeben
von
Jos. Ant. von Belli de Pino,
Königl. Bayerischem Ministerialrath, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und anderer Orden Ritter,
und
J. Theodor von Roth,
Königlich Bayerischem Ministerialrath, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone Ritter.

Frankreichs Revolution und ihre Folgen veränderten mehrmal und sehr verschiedenartig der europäischen Staaten innere und äußere Verhältnisse, so wie deren Territorialbestand. Dieses Loos traf vorzüglich auch Deutschland und seine einzelnen Staaten.

Durch die im letzten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts entstandenen Kriege, durch Leistungen aller Art an Feind und Freund geschwächt und erschöpft, längst schon wegen des stets fortschreitenden Verfalls seiner Verfassung aller Energie in der innern Gesammt-Verwaltung, und der Achtung des Auslandes beraubt, sehnte sich das von allen Seiten mißhandelte deutsche Reich, schuten sich dessen einzelne, durch vielfache Erfahrungen geschreckten Stände nach Ruhe und nach einem mehr gesicherten, wenn auch mit Opfern erkauften Zustand.

Daher war ihnen, wenigstens den weltlichen Fürsten und Ständen, der Lüneviller Frieden das erste willkommene Geschenk des beginnenden neuen Jahrhunderts, und die durch denselben dem deutschen Reich auferlegte Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, obgleich sich für die Zukunft nichts Gutes ahnen ließ, fiel weniger schmerzlich, weil sie noch den Zugeständnissen zu Campoformio und Rastadt und nach den Kriegsunfällen im Jahr 1800, nicht unerwartet war.

Ein weites Feld öffnete sich nun zu Unterhandlungen einzelner deutschen Reichsstände mit fremden Mächten, um durch deren Beistand und Unterstützung in Deutschland selbst eine angemessene und so viel möglich reichliche Entschädigung zu erhalten. Durch diese Particular-Unterhandlungen wurde das früher schon sehr gesunkene Vertrauen der Reichsstände unter sich und gegen das Reichsoberhaupt noch mehr geschwächt, die Entwickelung ganz entgegengesetzter, allen Gemeingeist vol-

Digitized by Google

lends herbeigeführten Privatinteressen befördert, und allenthalben die ohnedies schon locker gesplichten Bande ihrer gänzlichen Auflösung zugeführt.

So kam nach zweijährigen Verhandlungen über den Vollzug des siebenten Artikels des Lüneviller Friedens, weniger durch Vermittlung als durch Diktatur Frankreichs und Rußlands der Reichsdeputations-Prozeß zu Stande. Zeit war die seit dem Lüneviller Frieden bestandene Ungewißheit gehoben, und die Entschädigung der Erbfürsten und Stände, so wie eine neue Gestaltung des deutschen Reichs festgesetzt, nach dem die politischen geistlichen Staaten, und mit wenigen Ausnahmen alle Reichsstände als Sühnopfer gefallen waren.

Von nun an konnte das deutsche Reich, an Umfang und Macht geschwächt, und in seinen Grundpfeilern erschüttert, durch Frankreichs Uebermacht bedroht, und durch des besondere Staatsinteresse der größern und bedeutendern Reichsstände gelähmt, schon nach übrigen Gliedern weder Gemeinschaft noch Sicherheit mehr darbieten, noch auf eine lange Dauer dieses prekäre Zustandes rechnen.

Unter diesen Verhältnissen bildete sich die dritte Koalition gegen Frankreichs immer zunehmende Macht und Anmaßlichkeit, und bald brach ein neuer Krieg aus, der, ohne Reichskrieg zu seyn oder genannt zu werden, eben so drückend als die vorhergehenden Kriege einen großen Theil des deutschen Reichs überzog. Schnell brendigte deutschen der Colonnen der Franzosen verbrannte Oesterreich sein feinem Besitzungen in den zunächst gegen Frankreich gelegenen deutschen Reichskreisen, und vergrößerte durch sie die mächtigeren Staaten des südlichen Deutschlands, deren nun erlangte volle Souverainität die nahe gänzliche Auflösung der deutschen Reichsverfassung verkündete.

Wenige Monate später fand diese wirklich durch die Errichtung des rheinischen Bundes, und durch Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Franz II. statt. Kaiser Karl des Großen tausendjähriges Reich (obenals gewöhnlich das heilige Römische Reich genannt) erlosch, und der größte Theil der kurz vorher erst durch geistliche Güter entschädigten oder vergrößerten mindermächtigen Reichsstände verlor seine durch Verfassung und Besitz sanktionirte Unabhängigkeit und politische Existenz.

Der Tilsiter Friede, die unvermeidliche Folge des unglücklichen Feldzuges Preußens und Rußlands gegen Frankreich und gegen die mit ihm verbundeten Fürsten des rheinischen Bundes, verschaffte diesem neuen Zuwachs, seinen einstehen Gliedern Vergrößerung, und brachte in deren Territorialbestand durch die darauf gegründeten vielen Tausch-, Cessions-, Gebiets-, Purifikations- und dergleichen Verträge eine abermalige Veränderung hervor.

Ein nach wenigen Monaten unglücklich beendigter Feldzug Oesterreichs gegen Frankreich legte der ersten Macht im Wiener Frieden neue Opfer auf, und führte abermals neue und wichtige Gebiets-Veränderungen in Deutschland herbei, dessen Gesammtgebiet aber bald hernach durch Lossreißung eines Theils von Nordteutschland auf eine sehr empfindliche und durch die Aussicht in die Zukunft höchst beunruhigende Art geschmälert wurde.

Napoleon's Uebermacht und Obergewalt, die immer drückender auf den Staaten Europas lastete, wurde in dem Krieg gegen Rußland zuerst gebrochen. Die Auflösung des Rheinbundes war eine der nächsten Folgen davon, und es entstand nun abermals ein ungewisser und daher große Besorgnisse erregender Zustand für die diesem Bunde früher angehörigen Staaten.

Der erste Pariser Friede gab Deutschland das linke Rheinufer zurück. Die Vertheilung dieser reichen Wiedererwerbung wurde auf dem Wiener Congreß festgesetzt und Deutschlands unabhängige Staaten sahen sich nun durch die deutsche Bundesacte in einen Staatenbund vereinigt.

Ehe man dessen froh werden konnte, brach ein neuer, nach wenigen Monaten durch den zweiten Pariser Frieden beendigter Krieg mit Frankreich aus. Durch neue Abtretungen und starke Geldzahlungen an Contributionen und für Entschädigungen büßte Frankreich seinen Uebermuth und seine Hingebung an seinen noch einer chimärischen Universal-Monarchie strebenden ehemaligen Kaiser.

Von nun an trat Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit in Deutschland ein; mehrere Gebietsabtretungen und Austauschungen wurden durch Verträge regulirt, allgemeine Bestimmungen theils auf dem Bundestag, theils auf Congressen festgesetzt, streitige Ansprüche auf Gebietstheile an eine besondere Commission in Frankfurt verwiesen, und von dieser erledigt.

Das, was in diesem, dreißig Jahre umfassenden Zeitraum in Deutschland, was in seinen einzelnen Staaten Wichtiges und Merkwürdiges geschehen ist, im Zusammenhange darzustellen, zu zeigen, wie sich die Verhältnisse im Innern und nach Außen entwickelt, verändert, festgestellt haben, und wie sie endlich auf den gegenwärtigen Standpunkt gediehen sind, — dieß ist der Zweck dieses Werks.

Nicht für den Geschichtsfreund und Geschichtsforscher allein, sondern auch für den praktischen Geschäftsmann ist ein Werk dieser Art von wesentlichem Nutzen. Denn er wird dadurch in den Stand gesetzt mit einem Blick nicht nur Deutschlands, sondern auch seiner einzelnen vormaligen und jetzigen Staaten Schicksale in einem Zeitraum von dreißig Jahren zu übersehen, zu beurtheilen, und Resultate daraus zu ziehen. Um das, was gegenwärtig besteht, richtig beurtheilen zu können, ist es nothwendig, zu wissen, was früher und wie es bestanden hat.

Die Zeit drängt und die Ereignisse derselben folgen sich mit so raschem Schritt, daß die Anforderungen der Gegenwart und der besorgte Blick in die Zukunft nur zu oft den Rückblick in die bedrohende Vergangenheit erschweren, oder ganz verhindern. Wie lange werden noch Männer vorhanden seyn, welche die Periode, die der Gegenstand dieses Werkes ist, beobachtend, theilnehmend, und mitwirkend durchlebt haben; Männer die jetzt am nahen Ende ihrer Laufbahn diese mit klarem und ruhigem Auge durchschauen können, und im Stande sind, ihre durch eine lange Reihe von Jahren gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen kund zu geben? Wer außer ihnen, denen ihr früheres Geschäftsleben, ihre früheren Verhältnisse noch lebhaft im Andenken schweben, wird sich ein richtiges und vollständiges Bild der großen und wichtigen Veränderungen im deutschen Vaterlande entwerfen können, wenn er sich nicht die Mühe gibt in bändereichen und halbvergessenen Werken und Sammlungen die Hülfsmittel dazu aufzusuchen?

Diese Betrachtungen haben die Verfasser bewogen, sich mit andern Geschäftsmännern, die wie sie, seit Anfang der französischen Revolution in Reichs- oder Reichsständischen Diensten standen, und diese unter allen Gestaltungen Deutschlands fortgesetzt haben, und mit einigen Gelehrten zur Herausgabe des angekündeten Werkes zu vereinigen.

Dasselbe wird in vier Bänden bestehen, deren Inhalt hier kurz angegeben wird.

Erster Band. Deutschland im Jahre 1791.

1. Vorrede und Einleitung.
2. Innerer Zustand und Verfassung des deutschen Reichs.
3. Aeußere Verhältnisse desselben und seiner mächtigeren Stände.

Beilagen: 1. Karte des deutschen Reichs im Jahre 1791.

2. Uebersicht sämmtlicher deutschen Reichsstände und Reichsunmittelbaren im Jahre 1791, mit kurzen geographischen, statistischen, und da, wo es zur Verständlichkeit dienlich ist, historischen Notizen.

Dieser Band dient sonach dem folgenden zur Einleitung; derselbe schildert den Zustand des deutschen Reichs und seiner einzelnen Stände im Anfang der französischen Revolution, und ehe sich noch deren ver-

Digitized by Google

hängnißvolle Einwirkung nach Außen zeigte; er enthält eine gedrängte Darstellung der Verfassung und Verhältnisse Deutschlands, wie sie wirklich damals waren, ohne sich in die Geschichte ihrer Entstehung und Ausbildung einzulassen. Man darf nicht vergessen, daß nur die politischen Ereignisse seit dem Jahre 1791 und die in deren Folge seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts sich ergebenen Veränderungen in Deutschland historisch entwickelt werden, und daß jenes, was hier im ersten Band von Deutschlands früherem Zustande gesagt wird, nur den Zweck hat, denselben in der letzten Periode seiner Integrität kennen zu lernen, um die nach und nach sich ergebenen Veränderungen richtig auffassen und beurtheilen zu können.

Die Schilderung der Verfassung, Verwaltung und des innern Zustandes der einzelnen deutschen Staaten kann kein Gegenstand dieses auf wenige Bände beschränkten Werkes seyn, bei dem man überhaupt nie aus den Augen verlieren darf, daß es nur Deutschlands und seiner einzelnen Staaten wichtige Momente darstellen soll.

Die Karten werden durchaus ganz neu entworfen, und da, wo es nothwendig ist, am Rande mit geographischen und statistischen Erläuterungen und Bemerkungen begleitet.

Zweiter Band. Deutschland vom Jahre 1792 bis 1804.

1ste Abtheilung. Deutschland nach dem Lüneviller Frieden.

1. Geschichte der Eingriffe des französischen Nationalkonvents in die Gerechtsame und das Eigenthum des deutschen Reichs und seiner einzelnen Stände. — Verhandlungen darüber sowohl im deutschen Reich selbst als mit Frankreich.
2. Kriegserklärung — Geschichte des Krieges insoweit solche zur Verständlichkeit der bis zum Abschluß des Friedens stattgefundenen verschiedenen Unterhandlungen und geschlossenen Uebereinkünfte nöthig ist. — Uebersicht und Geschichte dieser Unterhandlungen und Conventionen.
3. Inhalt des Lüneviller Friedenstraktats. Allgemeine Darstellung des durch denselben herbeigeführten Zustandes des deutschen Reichs.

Beilagen: 1. Karte des deutschen Reichs nach dem Lüneviller Frieden.

2. Uebersicht sämmtlicher deutschen Reichsstände nach dem erwähnten Frieden.

2te Abtheilung. Deutschland nach dem Reichsschluß vom 1803.

1. Geschichte der verschiedenen Unterhandlungen, welche dem Reichsdeputations-Recess vorangegangen sind.
2. Geschichte der Verhandlungen der Reichsdeputation.
3. Reichsschluß. — Deutschlands Bestand und Verfassung in Folge desselben.

Beilagen: 1. Karte von Deutschland im Jahre 1803.

2. Uebersicht sämmtlicher deutschen Reichsstände nach dem Reichsschluß.

Dritter Band. Deutschland vom Jahr 1805 bis 1813.

1ste Abtheilung. Deutschland vom Abschluß der dritten Koalition gegen Frankreich (1805) an bis zur Auflösung des deutschen Reichs durch die Errichtung des rheinischen Bundes (1806).

1. Kurze Geschichte der dritten Koalition gegen Frankreich und des darauf erfolgten Krieges.
2. Der Preßburger Friede, und die durch denselben hervorgebrachten Veränderungen im deutschen Reich.
3. Die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 und gänzliche Auflösung der deutschen Reichsverfassung.

Beilagen: 1. Karte von Deutschland nach dem Preßburger Frieden.

2. Karte von Deutschland nach der Errichtung des rheinischen Bundes.
3. Uebersicht sämmtlicher Rheinbundesstaaten bei Errichtung des Bundes.

2te Abtheilung. Deutschland während des Bestandes des rheinischen Bundes, bis zu dessen Auflösung.

1. Vermehrung der Staaten des rheinischen Bundes in den Jahren 1806, 1807.
2. Verfassung des rheinischen Bundes und seiner einzelnen bedeutenden Staaten.
3. Territorial-Veränderungen im rheinischen Bunde, Tausch- und Cessions-Verträge einzelner Bundesstaaten, Vereinigung eines Theils des Bundesgebiets mit Frankreich.
4. Geschichte der Kriege von 1806, 1807, 1809, 1812 und der in Folge derselben geschlossenen Traktate.
5. Auflösung des rheinischen Bundes.

Beilagen: 1. Karte von Deutschland im Jahr 1807.

2. Karte von Deutschland im Jahr 1812.
3. Uebersicht sämmtlicher rhein. Bundesstaaten im Jahr 1812.

Vierter Band. Deutschland vom Jahre 1814 bis 1821.

1ste Abtheilung. Vom Pariser Frieden, 30. Mai 1814, bis zur Errichtung der deutschen Bundesakte 1815.

1. Der Pariser Frieden, vom 30. Mai 1814.
2. Verhandlungen des Wiener Kongresses. — Kongreßakte. — Deutsche Bundesakte.
3. Staatsrecht des deutschen Bundes.

Beilagen: 1. Karte von Deutschland nach Errichtung des deutschen Bundes.

2. Uebersicht sämmtlicher deutschen Bundesstaaten.

2te Abtheilung. Von den hundert Tagen bis zum Frankfurter Territorial-Recess.

1. Geschichte des wiederbegonnenen Krieges gegen Frankreich.
2. Der zweite Pariser Frieden und dessen nächste Folgen.
3. Territorial-Veränderungen im deutschen Bunde. — Besonders Kongresse.
4. Territorial-Ausgleichungs-Kommission in Frankfurt.
5. Vollständiges Register über das ganze Werk.

* * *

Wir haben den Verlag dieses für die letztere Zeitgeschichte höchst wichtigen Werkes übernommen, und werden uns bemühen, daß sich

Digitized by Google

das Aeußere desselben durch correkten und schönen Druck, so wie durch den vorzüglichen Stich der Karten und durch gutes weißes Papier auszeichne und so den innern Gehalt würdig darstelle.

Theils um die Stärke der Auflage ermessen zu können, theils um die Anschaffung zu erleichtern, erbitten wir den Weg der Subscription und verbinden uns denjenigen, welche bis Ende Oktober auf das Ganze unterzeichnen, das Alphabet zu 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 8 gr. sächs. zu erlassen und dabei denjenigen, welche auf mehrere Exemplare unterzeichnen, das 10te Exemplar noch gratis zu geben. Später tritt ein erhöhter Preis ein.

Die Karten werden in einem billigen Verhältniß, nach dem Werthe der Bogenzahl berechnet, angesetzt werden.

München, Stuttgart und Tübingen, den 30. April 1828.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 4. Februar d. J. folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

dem Freiherrn v. Bobenhausen zu Memmingen ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Flachsspinnmaschine für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Vergolder Christoph Lillich zu Nürnberg ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Dosen aus Papier machés mit erhabenen Verzierungen für den Zeitraum von fünf Jahren, und

dem Schneidermeister Joseph Reichold in Augsburg ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Oberröcken und Fracken für den Zeitraum von vier Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Beschlusses der K. Kreis-Regierung vom 14. November v. J., bestättigt durch allerhöchstes Rescript vom 28. Februar l. J., wurde der Oberlieutenant im 10. K. Linien-Infanterie-Regimente, Maximilian Büchele aus Feldkirchen, zum Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in Klingenmünster, Land-Commissariats Bergzabern, ernannt.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 6. l. M. Februar haben Seine Majestät der König den bisherigen Lieutenant und funktionirenden Forstwarten, Johann Martin Leykam zu Sophienthal, im Forstamte Goldkronach, zum Revierförster in Ramsen, Forstamts Winnweiler, provisorisch allergnädigst ernannt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. Februar haben Se. Königliche Majestät geruht, die erledigte protest. Pfarrei Herschberg, Dekanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Johann Christian Esch aus Frankenthal, so wie die Pfarrei Jettenbach, Dekanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten Peter Jakob Gauch von Einöllen allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung, K. d. J., vom 20. Februar l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Georg Weinland zu Böckweiler, K. Land-Commissariats Zweibrücken, als die dasige Adjunktenstelle ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 24. Februar 1829, wurde der bisherige Gemeinderath Karl Gieſſen von Contwig, Land-Commissariats Zweibrücken, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Vermög Beschlusses Königl. Regierung, K. d. J., vom 24. Februar 1829, wurde der Schul-Candidat Ferdinand Herancourt von Gommersheim, als Schulgehülfe an der protest. Schule zu Gleishorbach, K. Land-Commissariats Bergzabern, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 28. Februar l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der kath. Schule zu Pirmasens, Johann Adam Grau, zum Lehrer an der kath. Schule zu Bebelsheim, K. Land-Commissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gemäß Beschluß Königl. Regierung, K. d. J., vom 4. März 1829, wurde der Schul-Candidat Ferdinand Herancourt von Gommersheim, zum Gehülfen an der protest. Schule zu Dörrenbach, K. Land-Commissariats Bergzabern, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 7. März l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Christian Schmitt von Mehlingen, K. Land-Commissariats Kaiserslautern, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 12. Speyer, den 30. März 1829.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. 1062 Ch. pr. den 14. März 1829.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Heuchelheim, Dekanats Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22. October v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Wilhelm Schaffner, ist die Pfarrei Heuchelheim, Dekanats Frankenthal, erledigt. Mit Inbegriff des ½ Stunde davon entlegenen Filialortes Beindersheim, in welchem sich eine Simultan-Kirche befindet, beläuft sich die Zahl der Protestanten in dieser Pfarrei auf 931 Seelen, wovon 600 zu Heuchelheim und 331 zu Beindersheim gehören.

Während des ganzen Jahres wird, mit Einschluß der zweiten Festtage, in Heuchelheim Vor- und Nachmittags-Gottesdienst gehalten, und zwar von Ostern bis Michaelis an den gewöhnlichen Sonntagen Nachmittags Kinderlehre, von Michaelis bis Ostern aber Betstunde.

In Beindersheim wird von Ostern bis Michaelis alle 14 Tage, von Michaelis bis Ostern aber alle 4 Wochen Gottesverehrung mit zweimaliger Feier des heil. Abendmahls gehalten, nämlich am 2. Ostertage und am Erndtefeste.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den neuesten Fassionen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	27	—
3. Aus dem Kirchenvermögen . .	6	3
4. Ertrag des Pfarrguts (20 Morgen, wovon 1¾ Morgen Weinberg und ¼ Morgen Wiesen)	91	54
	356	57
Hievon ab für Steuern . .	23	46
Bleiben .	333	11

Diese Summe dürfte, nach dem von der Gemeinde Beindersheim gemachten Antrage, durch einen Zuschuß aus der dortigen Gemeinde-Casse um jährlich 50 Gulden erhöht werden, auf alle Fälle aber wird das zur Ergänzung der Congrua erster Classe noch Fehlende, nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata zugeschossen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen durch die ihnen vorgesetzten K. Dekanate an das K. Dekanat Frankenthal einzusenden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 11. März 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Digitized by Google

pr. den 14. März 1829.

Ad Num. 117 Cc.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Altleiningen, Dekanats Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Lehmann auf die Pfarrei Weisenheim am Berg, ist die Pfarrei Altleiningen in Erledigung gekommen. Sie besteht aus dem Pfarrorte Altleiningen, mit einer Kirche und 533 Seelen; aus den beiden Filialen Hertlingshausen, nebst dem obern und untern Söllighof, mit 379 Seelen, und Carlsberg mit 740 Seelen. Ersteres ist eine Stunde und das Andere ¾ Stunden entlegen. Sodann aus dem ½ Stunde entfernten Parochialorte Höningen, mit einer Kirche, worin gewöhnlich die Begräbnißreden gehalten werden. Ferner aus dem Drathzuge, Neuhofe, Junghofe, der obern Papiermühle und Neumühle, sämmtlich ½ Stunde von Altleiningen entfernt, und endlich aus dem Hartenhofe, der Rudolphs- und kleinen Sägemühle, und dem Spechtthale, sämmtlich ¾ Stunde davon entlegen.

In Altleiningen wird in der Regel Vormittags-Gottesdienst, an solchen Tagen aber, wo anderswo gepredigt werden muß, um 1 Uhr Kirche gehalten. Im erstern Falle findet, soweit die Casualgeschäfte es erlauben, des Nachmittags die Katechisation statt. Das heilige Abendmahl wird in Altleiningen, Hertlingshausen und Carlsberg jährlich viermal gefeiert. Die protestantische Kirche zu Höningen wird den Katholiken bei ihren Leichenbegängnissen geöffnet. In Hertlingshausen wird alle drei Wochen des Vormittags, gegen eine vertragsmäßig festgesetzte besondere Renumeration, und in Carlsberg 12 Mal des Jahres, gleichfalls gegen besondere Vergütung, Gottesdienst gehalten. — Auch in diesem letztern Orte steht bei Beerdigungen den Katholiken das Gotteshaus offen. Alle Casualien werden in den Filialorten selbst versehen, die Confirmation aber findet nur in Altleiningen statt.

Das Pfarrhaus in Altleiningen befindet sich in einem weniger guten Zustande, als die dazu gehörigen Ökonomie-Gebäude.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den neuesten Fassionen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	– —
2. Casualien	45	– —
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	28	– —
4. Aus dem Kirchenvermögen, an Gütergenuß	5	– —
5. Aus dem Gemeindevermögen, an Gütergenuß	1	– 30
	311	– 30
Hievon ab für Steuern . .	6	– 17
Bleiben .	305	– 13

Zur Complettirung der Congrua erster Classe, wozu die Pfarrei gehört, bedarf es noch eines Zuschusses von 294 fl. 47 kr., welcher ihr auch aus den disponiblen Dotationsmitteln pro rata zu Theil wird.

Binnen sechs Wochen haben die Bewerber um diese Pfarrstelle durch die ihnen vorgesetzten K. Dekanate ihre Gesuchschriften mit allen erforderlichen Belegen an das K. Dekanat Frankenthal einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 11. März 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Digitized by Google

pr. den 17. März 1829.

Ad Nm. 4876. C.

(Die Straße von Homburg nach Mittelberbach, und namentlich die Erhebung eines Weggeldes darauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Jahre 1826 wurde mittelst besonderer Beiträge des Bergwerks- und Forst-Ärars, dann der Gemeinden des Kantons Homburg, eine beiläufig 2396 Meter lange Strecke der Vizinal-Straße zwischen Homburg und Mittelberbach in vollkommen fahrbaren Zustand hergestellt, und vermög allerhöchster Verfügung vom 2. November 1825 soll als Entschädigung, sowohl für die Herstellung, wie für die fortwährende Unterhaltung jener Wegstrecke, von jedem aus dem Königreiche Preußen kommenden und mit Steinkohlen befrachteten Fuhrwerk, welches die neue Straßenstrecke befährt, ein Weggeld erhoben werden. Die unterzeichnete Stelle bringt demnach zur allgemeinen Kenntniß, daß mit dem 1. des kommenden Monats April, der Bezug des Weggeldes eintreten wird, unter nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1.

Das Weggeld ist auf sechs Kreuzer für jedes Stück Zugvieh festgesetzt, und es unterliegen denselben nur diejenigen Fuhrwerke, welche aus dem Königreiche Preußen eingehen und mit Steinkohlen befrachtet sind, gleichviel, ob das Fuhrwerk einem In- oder Ausländer angehört.

Art. 2.

Die Erhebung geschieht durch den Königl. Gruben-Einnehmer zu Mittelberbach, bei welchem also die betreffenden Fuhrleute anzufahren haben.

Art. 3.

Der Gruben-Einnehmer wird jedem Fuhrmann über die Zahlung einen Schein ausstellen, den derselbe dem Straßenwärter auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Speyer, den 14. März 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 22. März 1829.

Ad Nm. 7283. D.

(Die Forderung des ehemaligen franz. Soldaten Joh. Ph. Weber von Elschbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Johann Philipp Weber von Elschbach wurde von dem zu seinen Gunsten von der K. Ministerial-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich in München unterm 17. Dezember 1821 erlassenen Erkenntniß, wodurch seine unter Nro. 4530 im Intelligenz-Blatte von 1828, Nro. 11 eingetragene Forderung auf 33 Fr. liquidirt worden ist, statt der ihm angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikat-Ausfertigung zum Behufe der Erhebung des ihm zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der kompetenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und

Digitized by Google

die Zahlung des Vertheilungs-Quotienten kann gegen Abgabe der Duplikat-Ausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 18. März 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

(Die Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibungen privilegirter Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betr.)

Die Instruktion zum Vollzuge des Gewerbgesetzes hat in dem §. 59 bestimmt, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen nach Verlauf der ersten drei Jahre, vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publizität verschafft, und dadurch der beabsichtete Zweck: „Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie", — möglichst befördert, einer Verlängerung dieses Termines aber nur in außerordentlichen Fällen und bei Nachweisung wichtiger Gründe für die längere Geheimhaltung auf Ansuchen der Privilegiums-Inhaber statt gegeben werden solle. —

Es wird daher durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, daß die geeigneten Einleitungen getroffen seyen, um von dem 1. Mai d. J. an diejenigen Beschreibungen neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen, für welche Privilegien auf dem Grunde des Gewerbgesetzes vom 11. September 1825 ertheilt worden sind, nach Ablauf des festgesetzten dreijährigen Termins durch den in München erscheinenden wöchentlichen Anzeiger für Kunst und Gewerbfleiß auf geeignete Weise der Publizität zu übergeben.

Speyer, den 18. März 1829.

(Bekanntmachung.)

Vom 1. April laufenden Jahres angefangen, wird mit Ausnahme des Freitags, eine tägliche Briefpost-Verbindung zwischen Grünstadt und Frankenthal statt haben. Von Frankenthal wird diese Briefpost um 3 Uhr früh abgehen, und um 7 Uhr früh in Grünstadt ankommen; von Grünstadt wird selbe um 8½ Uhr abgehen, und um 12 Uhr Mittags wieder in Frankenthal eintreffen.

Diese Post insluirt auf den täglichen Briefpost-Cours zwischen Mainz, Worms, Frankenthal, Oggersheim, Mannheim und Speyer.

Speyer, am 12. März 1829.

Königliches Postamt.

Sitz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Dekrets vom 30. Januar l. J. dem Titular-Oberförster und Revierförster Wolf zu Leimersheim die nachgesuchte Ruhe-Versetzung unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treugeleisteten Diensten zu bewilligen geruht; — sodann haben allerhöchst dieselben die Auflösung der beiden Reviere Leimersheim und Germersheim und resp. deren Vereinigung in ein Revier, unter Verlegung des Wohnsitzes des Revierförsters nach Hördt angeordnet, — und zum provisorischen Revierförster auf das neu gebildete Revier Hördt den quiescirten Kreisforstofficianten Balthasar Joseph Neumayer, bis dahin Revierverweser in Germersheim, allergnädigst ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung, K. d. J., vom 9. März l. J., wurde der dermalige Schulgehülfe zu Maudach, Joseph Geßner von Mutterstadt, zum Ge-

Digitized by Google

hülfen an der kathol. Schule zu Diedesfeld, Land-Commissariats Landau, ernannt.

Zufolge Beschluß K. Regierung, K. d. J., vom 10. März d. J., wurde Bernhard Hundemer, prov. Lehrer an der kathol. Schule zu Böllenborn, Land-Commissariats Bergzabern, an der genannten Schule in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Vermöge Beschluß K. Regierung, K. d. J., vom 13. März 1829, wurde der Schul-Candidat Jakob Borell von Hainfeld, zum Lehrer an der kathol. Schule zu Waldrohrbach, K. Land-Commissariats Bergzabern, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 13. l. M., wurde der bisherige Schul-Candidat Georg Reinhard Sprau von Höhfröschen, zum Lehrer an der prot. Schule zu Ruppertsweiler, K. Land-Commissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung, K. d. J., vom 13. März 1829, wurde der seitherige kath. Schulgehülfe zu Herrheim, Joseph Matt von Kirrweiler, in gleicher Eigenschaft an der Schule zu Flemlingen ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung, K. d. J., vom 13. März l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der kath. Schule zu Kleinfischlingen, Land-Commissariats Landau, Lorenz Gramling, definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Februar 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Kalb- Kilogr. fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 28. Februar	6	—	10	—	5	—	10	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 28. "	5	—	9	—	5	—	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 4. Februar	—	—	—	—	5	—	8	—	14	—	8	—
" . .	vom 11. "	—	—	—	—	5	—	8	—	14	—	8	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	14	—	10	—
" . .	vom 25. "	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	14	—	10	—
Landau . .	vom 6. "	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Speyer . .	vom 1. bis 28. Februar	—	—	—	—	5	2	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 6. Februar	—	—	—	—	5	—	6	1½	16	—	14	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	5	—	6	2	16	—	14	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	5	—	6	2	16	—	12	—
" . .	vom 27. "	—	—	—	—	5	—	6	2	16	—	12	—

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Februar	10	10	—	7	12	13	13	—	5	38	1	1	—	3	4
„	11. „	3	3	—	7	4	12	12	—	5	38	1	1	—	2	52
„	18. „	—	—	—	—	—	17	17	—	5	30	—	—	—	—	—
„	26. „	3	3	—	6	53	34	34	—	5	22	—	—	—	—	—
Edenkoben	7. „	4	4	—	7	44	18½	18½	—	5	45	224	224	—	3	27
„	14. „	7	7	—	7	45	12	12	—	5	48	194	194	—	3	30
„	21. „	3	3	—	7	31	32	32	—	5	40	307	307	—	3	20
„	28. „	6	6	—	7	33	17½	17½	—	5	46	174	174	—	3	23
Frankenthal	6. „	—	—	—	—	—	20	20	—	5	42	38	38	—	2	40
„	13. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	20. „	146	146	—	7	11	17	17	—	5	18	122	122	—	2	54
„	27. „	18	18	—	7	—	19	19	—	5	30	50	50	—	2	48
Kaiserslautern	3. „	12	12	—	7	—	143	143	—	5	12	312	312	—	2	31
„	10. „	20	20	—	7	—	111	111	—	5	11	207	207	—	2	33
„	17. „	—	—	—	—	—	155	155	—	5	—	448	448	—	2	27
„	24. „	—	—	—	—	—	191	191	—	4	58	340	340	—	2	36
Landau	5. „	13	13	—	7	38	141	141	—	5	39	200	200	—	3	19
„	7. „	—	—	—	—	—	54	54	—	5	36	21	21	—	3	19
„	12. „	96	96	—	8	—	202	202	—	5	38	149	149	—	3	18
„	14. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	3	17
„	19. „	72	72	—	8	—	210	210	—	5	38	504	504	—	3	18
„	21. „	5	5	—	8	—	9	9	—	5	38	59	59	—	3	14
„	26. „	49	49	—	8	—	315	315	—	5	35	505	505	—	3	14
„	28. „	7	7	—	8	—	4	4	—	5	35	44	44	—	3	14
Neustadt	3. „	57	57	—	7	48	45	45	—	5	45	99	99	—	3	20
„	7. „	48	48	—	7	20	42	42	—	5	36	131	131	—	3	20
„	10. „	48	48	—	7	36	70	70	—	5	36	86	86	—	3	20
„	14. „	50	50	—	7	30	46	46	—	5	40	83	83	—	3	20
„	17. „	62	62	—	7	45	75	75	—	5	45	125	125	—	3	20
„	21. „	85	85	—	7	36	96	96	—	5	52	127	127	—	3	20
„	24. „	70	70	—	7	24	59	59	—	5	46	106	106	—	3	16
„	28. „	60	60	—	7	29	62	62	—	5	40	84	84	—	3	20
Pirmasens	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3. „	—	—	—	—	—	12	12	—	5	26	69	69	—	3	8
„	10. „	—	—	—	—	—	7	7	—	5	12	153	153	—	3	6
„	17. „	—	—	—	—	—	42	42	—	5	14	54	54	—	3	10
„	24. „	—	—	—	—	—	24	24	—	5	24	254	254	—	3	4
Zweibrücken	5. „	244	244	—	7	8	233	233	—	5	14	1	1	—	2	40
„	12. „	177	177	—	7	15	109	109	—	5	18	—	—	—	—	—
„	19. „	201	201	—	7	10	139	139	—	5	8	4	4	—	2	50
„	26. „	254	254	—	7	10	125	125	—	5	25	8	8	—	2	45

Digitized by Google

ſ i ch t

Februar 1829 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	4	25	25	—	2	24	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	2	31	31	—	2	24	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	4	36	36	—	2	16	
—	—	—	—	—	24	24	—	3	42	32	32	—	2	24	
—	—	—	—	—	18½	18½	—	4	16	1	1	—	2	32	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	19	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	18	8	8	—	2	32	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	16	3	3	—	2	30	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	1	21	*21	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	75	75	—	4	11	26	26	—	2	43	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	18	44	44	—	2	29	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	18	126	126	—	2	4	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	14	89	89	—	2	3	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	13	68	68	—	2	1	
—	—	—	—	—	72	72	—	4	12	52	52	—	2	5	
—	—	—	—	—	49	49	—	4	22	23	23	—	2	34	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	22	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	26	30	30	—	2	35	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	26	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	82	82	—	4	—	*52	52	—	2	39	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	—	28	28	—	2	39	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	16	10	10	—	2	33	
—	—	—	—	—	29	29	—	4	18	20	20	—	2	28	
—	—	—	—	—	29	29	—	4	18	25	25	—	2	20	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	9	28	28	—	2	30	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	8	53	53	—	2	26	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	9	32	32	—	2	33	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	16	16	16	—	2	26	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	18	26	26	—	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	finden keine ſtatt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	11	91	91	—	2	20	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	8	11	11	—	2	20	
—	—	—	—	—	11	11	—	4	8	15	15	—	2	21	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	5	79	79	—	2	20	
45	45	—	7	7	17	17	—	3	59	98	98	—	1	50	
8	8	—	6	55	13	13	—	3	53	44	44	—	1	53	
29	29	—	7	14	95	95	—	4	23	62	62	—	1	56	
46	46	—	6	58	55	55	—	4	14	138	138	—	1	56	

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 13. Speyer, den 8. April 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 31. März 1829.

Ad Nro. 7901. D.

(Material-Lieferung zur Unterhaltung der Straße von Kaiserslautern nach Saarbrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Zahlungsmandat von 133 fl. 56 kr., dessen Verlust im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 1. v. M. bekannt gemacht worden, bis heute nicht wieder zum Vorscheln gekommen ist, so wird dasselbe hiemit für null und nichtig erklärt und zu Gunsten von Ignaz Rebholz zu Reiskirchen eine zweite Anweisung von gleichem Betrage heute ausgefertigt.

Speyer, den 23. März 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 30. März 1829.

Ad Nro. 8481. C.

(Die Straße von Homburg nach Mittelberbach und namentlich die Erhebung eines Weggeldes darauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 14. l. Mts. im Intelligenz-Blatte wird hiemit nachträglich zur Kenntniß gebracht, daß auch die aus dem Königreich Preußen kommenden und mit Eisen und Glas befrachteten Fuhrwerke, welche die Straße zwischen Mittelberbach und Homburg einschlagen, dem verordneten Weggelde unterworfen sind.

Speyer, den 24. März 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 31. März 1829.

Ad Nro. 8342. D.

(Die sogenannten Füllfäßchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Mittheilung der Königl. General-Zoll-Administration vom 16. März, werden sämmtliche Ortsbehörden angewiesen, die sogenannten Füllfäßchen, welche bei Weinfuhren den Fuhrleuten als Geschenk mitgegeben werden, nicht bloß auf dem Rande der Ursprungszeugnisse zu bemerken, sondern sie wirklich in die Ursprungszeugnisse aufzunehmen, da sie

Digitized by Google

ausserdem nicht nach dem für die rheinbayerischen Weine bestimmten Zollsatze behandelt werden könnten.

Speyer, den 1. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Betrachtungen über den Ertrag der Güter der todten Hand im Rheinkreis, besonders jener der Hospitäler.

Ungeachtet die Güter der todten Hand durch Veräußerung der ungeheueren Masse der Staatsgüter, der Familien-Fideikommisse und eines Theils der Gemeindegüter sich seit 30 Jahren im Rheinkreis sehr vermindert haben; so ist doch noch an Gütern der Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und Hospitäler ein nicht unbeträchtlicher Theil zurückgeblieben.

Es ist hier nicht die Rede von den Waldungen, die sich im Besitz des Staats, der Gemeinden und Stiftungen befinden, sondern bloß von den Feldgütern, und auch bei diesen nur von jenen, welche den Hospitälern angehören.

Mehrere unserer Hospitäler sind reichlich in Feldgründen dotirt. Frankenthal besitzt 18356 Ruthen Acker, 560 Ruthen Wiesen; Landau 13546 Aren Acker und Wiesen, 729 Aren Gärten; Kaiserslautern 7019 Aren Garten, Acker, Wiesen; Neustadt 40 Hectaren Äcker und Wiesen; Deidesheim 307 Morgen Weinberg, Acker, Wiesen; Zweibrücken 25 Hectaren Äcker 7½ Hectaren Wiesen.

Besonders aber zeichnet sich das Hospital von Speyer aus, dessen Grundbesitz von mehr als 1500 Morgen, worunter circa 350 Morgen Wiesen eine ganze Dorfmark konstituiren könnte. Die Grundsteuer dieses Hospitals betrug im Jahr 18²⁄₄ 2058 fl.

Es ist sehr zu bezweifeln, daß, nach Abzug der Steuern, der Lokalauflagen, der oftmaligen Nachlässe, der Unterhaltungskosten der Gebäude u. s. w., diese Güter eine reine Rente von zwei Prozent abwerfen. *)

Zu diesem geringen Ertrag wirken mehrere Ursachen vereint zusammen.

Die erste liegt darin, daß die Güter nicht von einem Eigenthümer, sondern von einem Pächter bewirthschaftet werden. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß nur der Eigenthümer, der sein Feld selbst baut, demselben den höchsten Ertrag abgewinnt. Dieser Ertrag wächst verhältnißmäßig mit der Zahl der Hände, welche den Boden bebauen, oder in je kleinere Parzellen das Eigenthum sich zersplittert. Es mag daher wohl wahr seyn, was Rousseau sagt, daß der Boden so viele Menschen nährt, als ihn bebauen. Einige Vergleichungen mögen hier ihre Stelle finden. In England, wo seit dem Jahr 1700 die Grundsteuer nicht

*) In drei Gemeinden, deren Boden zu dem fruchtbarsten Ackerfeld des Kantons Edenkoben gehört, sind drei Hospitalgüter, das erste von 60 Morgen Acker und Wiesen und einem Holzrecht zu 15 Speyerer Malter Korn und eben so viel Spelz, das zweite von 60 Morgen zu 18 Malter Korn und so viel Spelz, das dritte von 138 Morgen und Hofgebäude im Dorf zu 28 Malter Korn und eben so viel Spelz verpachtet. — Ein Hofgut von 567 Morgen Aecker, 55 Morgen Wiesen und 3 Hofgebäuden, von der Hospital-Kommission selbst sehr mäßig zu einem Kapitalwerth von 60200 fl. abgeschätzt, ist anderwärts zu 1800 fl. verpachtet, und das Hospital bezahlt die Steuer. Dessen ungeachtet müssen jährlich Nachlässe bewilligt werden, und noch größer sind die Rückstände. — Ein anderes Hofgut von ungefähr gleicher Fläche, abgeschätzt zu 49460 fl. erträgt einen Pacht von 1000 fl., wovon aber Steuern u. s. w. abgehen. Solcher Beispiele könnte man noch mehrere anführen.

Digitized by Google

die mindeste Erhöhung erlitt, wo man sich berühmt, den Ackerbau zum höchsten Flor gebracht zu haben, wo vielerlei Maschinen die theurern Menschenhände ersetzen; wo aber der Grundbesitz in den Händen einer kleinen Anzahl privilegirter Eigenthümer sich konzentrirt; in diesem England müßten die Eigenthümer ohne die Korngesetze verderben, welche dem Getreide einen fortwährend hohen Preis versichern. Auch in Frankreich hat die sogenannte grande propriété in der Beschränkung der Getreide-Einfuhr, in der Auflage auf eingeführtes Schlachtvieh, in der Herabsetzung der Grundsteuer sich ähnliche Begünstigung und damit höhere Pächte zu verschaffen gewußt. Und dennoch müssen England und Frankreich bei jeder halb mißrathenen Erndte ihre Zuflucht zum Ausland nehmen. Werfen wir dagegen einen Blick auf den Rheinkreis, wo das System des getheilten, kleinen Eigenthums wohl am weitesten vorgeschritten ist. Einzelne Theile sind allerdings ungemein fruchtbar; andere dagegen sind es nur mittelmäßig, und sehr ausgedehnte Distrikte haben sich nur einer geringen Ertragsfähigkeit zu erfreuen. Ein Drittheil des Landes bedeckt Wald; ein anderes Drittheil ist mit Reben bepflanzt oder zu Handelsprodukten bestimmt; die Bevölkerung ist die größte, die man in einem Lande ohne große Städte und Fabriken findet: aber wäre selbst im Jahr 1817 Mangel an Brod gewesen, wenn keine Ausfuhr von Früchten statt gefunden hätte? Im Rheinkreis kennt man keine Verlegenheit, als die, welche aus der Beschränkung der Produkten-Ausfuhr erwächst.

Die zweite Ursache, warum die Güter der Hospitäler eine so geringe Rente abwerfen, liegt in der Schwierigkeit, für größere Gutskomplexe gute Pächter zu finden. Man sollte denken, daß, weil es dermalen kaum den vierten Theil so viele Pachtgüter giebt, als vor noch 30 Jahren, ein Überfluß von Pächtern vorhanden seyn mußte. Pachtliebhaber fehlen allerdings nicht. Aber von welcher Qualität sind sie? Leute, die als kleine Eigenthümer verdarben, die weder Einsicht noch Vermögen, und am wenigsten Fleiß und Thätigkeit mitbringen. Leute aus der Klasse derjenigen, die man mit dem Rest einiger Wohlhabenheit auswandern sieht, in der Meinung, in fremdem Land ohne große Anstrengung wieder zu einem Vermögen zu gelangen, das sie zu Hause durch Arbeitsscheue, Verschwendung und Unordnung vergeudet haben. In der That findet man für Hofgüter nur dort gute Pächter, wo es noch kein freies Kleineigenthum giebt, wie in England und einem Theile von Norddeutschland. Ehemals fand man auch am Rhein gute Pächter an den Mennoniten und Wiedertäufern. Unsinnige Gesetze hatten diesen Leuten die Erwerbung von Grundeigenthum untersagt. Hätten sie sich auf den Handel geworfen, so wären sie so entartet wie die Juden. Glücklicherweise verwiesen sie die Gesetze ihrer Sekte lediglich auf den Ackerbau. So zwischen die Landes- und Religions-Gesetze eingeklemmt, wurden sie treffliche Pächter. Nachdem jedoch die neueren Gesetze sie rehabilitirten, sind sie Eigenthümer geworden. Es giebt nur noch wenige Pächter aus dieser Klasse, und sie haben als solche ihren früheren Ruf verloren. Auf gleiche Weise wie die Mennoniten und Wiedertäufer haben sich auch die anderen verständigen Bauern von der Pachtliebhaberei ganz zurückgezogen. Es dünkt ihnen klüger, ein kleineres Eigenthum zu bauen, welches sie bei jeder Ersparniß durch neue kleine Erwerbungen vermehren können, als ihr Vermögen in den Wechselfällen eines größeren Pachts zu wagen, wo Mißwachs, Unwerth der Produkte, eine Viehseuche, sie in wenigen Jahren zu Grund richten können. Dergleichen Pächte sind für unsere Bauern wahre Lotterien, um so gefährlicher, weil sie ihr ganzes Vermögen einsetzen. Will ein thätiger Mann, dessen Eigenthum kleiner ist als sein Fleiß, hierin etwas wagen, so findet er in allen Gemeinden Gelegenheit, einzelne Parzellen in Bestand zu nehmen.

Digitized by Google

Wenn nun aber schon die größeren Privatgutsbesitzer den Mangel tüchtiger Pächter beklagen, so wird dieser Mangel bei den Hospitalgütern noch weit fühlbarer. Der Privatmann wenigstens kann seinen Pächter im ganzen Lande aufsuchen; über seine Moralität, seinen Fleiß, seine Zahlfähigkeit, seine Wirthschaft verläßige Erkundigungen einziehen; er ist freier Herr der Bedingungen und der Dauer der Pachtzeit. Nicht so die Stiftungen. Bei diesen geschieht die Verpachtung an den Meistbietenden, und es ist dieses auch keiner Abänderung fähig. Die individuellen Verhältnisse des Steigerers können wenig gewürdiget werden. Eine eigentliche Sicherheit fehlt ganz. Jede dahin zielende Bedingung würde die Liebhaber verscheuchen. Wer zu einer hypothekarischen Sicherheit, oder zu Anticipirung des Pachtschillings das Vermögen besitzt, verschmäht es, Pächter zu seyn. Auf Personalbürgschaft zurückgewiesen präsentiren sich Bürgen, die nicht mehr werth, als die Pächter, öfters ihre Theilnehmer, manchmal ihre Blutegel sind.

Je wahrscheinlicher auf solche Weise die Hospitäler zu schlechten Pächtern gelangen, um so unerläßlicher wäre eine strenge Aufsicht auf den Vollzug der Bedingungen. Hier zeigen sich aber gleich wieder die Nachtheile des Grundbesitzes der Korporationen. Wer soll hier die thätige Aufsicht üben? Liegen die Güter, was sehr häufig der Fall ist, außerhalb, so läßt sie sich schon gar nicht ansprechen. Liegen sie aber auch in der Ortsmark, so darf man sie von keiner Verwaltung erwarten, deren Mitglieder keine Besoldungen beziehen. Es bliebe der Einnehmer übrig, der in seinen übrigen Amtsgeschäften hinreichende Entschuldigungsgründe findet. Man muß sich daher nicht wundern, wenn gleich im Anfang des Pachts kein zureichender Viehstand angeschafft wird, wenn höchstens etwas Halbvieh in den Ställen erscheint, dessen Eigenthum Juden angehört, welche die Pächter schinden; wenn das Geströhe in die Weinorte wandelt; wenn der Mangel an Dünger und nachläßiger Anbau aus jedem Acker spricht.

Inzwischen kommt die erste Erndte in die Scheuern, verwandelt sich aber bald in klingende Münze. Von dieser gelangt nur ein Theil in die Kasse des Hospitals. Wegen des Restes des Pachtschillings wird der Einnehmer auf den Erlös der weiteren Dreschungen vertröstet. Leider ist aber nichts mehr zu dreschen. Thätigere und dringendere Gläubiger sind zuvorgekommen. Vor der nächsten Erndte fehlen nun alle Zahlungsmittel. Diese zu pfänden, genießt nun der Eigenthümer freilich das Recht, und er wird vor anderen aus dem Erlös befriediget. Trauriges Privilegium, welches, indem es den Rückstand sichert, zugleich den Pächter geradehin in die Unmöglichkeit versetzt, der laufenden Schuldigkeit zu genügen!

Treten nun gar Unglücksfälle ein: Mißwachs, Mäusefraß, Überschwemmung, Viehseuche, oder was in den letzten Jahren der Fall war, Unwerth der Produkte, so fehlen alle Mittel, das Pachtgeld zu erhalten. Man hat gut stipuliren, daß kein Ereigniß von dessen Bezahlung befreie; man hat sich gut darauf zu berufen, daß die Wechselfälle mehrerer Pachtjahre sich gegen einander kompensiren. Es handelt sich nicht von einem Recht, sondern von dem einfachen Vernunftschluß, daß der Pächter nicht bezahlen kann, wenn er weder Geld, noch Geldswerth besitzt.

Man kann die Bedingungen ändern, kommt aber bei jeder wieder auf das traurige Resultat zurück, daß verpachtete größere Guts-Komplexe sich schlecht rentiren, und daß dieses System neben jenem des vertheilten kleinen Eigenthums nicht zu bestehen vermag. So hat man z. B. die Verpachtung auf längere Jahre versucht. Der Erfolg rechtfertigte die Erwartung nicht. Der Pachtpreis läßt sich schon auf eine längere Zeit als von 9 Jahren, wegen der Wandelbarkeit des Prei-

Digitized by Google

ses der Producte nicht wohl bestimmen. Erhalten sich diese Preise hoch, so darf man zwar auf Bezahlung des Zinses hoffen; im gegentheiligen Falle muß man sich dennoch zu Nachlässen entschließen. Jede Änderung der äußeren Verhältnisse droht Prozesse. Die Pächter sterben.

Stipulirt man den Pachtzins in Früchten statt an Geld, so ist man auch nicht gebessert. Unglücksfälle abgerechnet, hat man zwar weniger Nachlässe zu bewilligen. Was hat man aber damit gewonnen. Stehen die Früchte in hohem Preise, so hätte der Pächter auch den Geldzins entrichtet. Stehen sie nieder, so lauft es auf eines hinaus, ob das Hospital Nachlässe giebt, oder an den Früchten verliert. Die Hauptsache ist, daß Pächter, die weder das Vermögen noch den Willen haben, dem Gut einen hohen Ertrag abzugewinnen, auch keinen hohen Zins geben können, er bestehe nun in Geld oder in Früchten. Das letztere hat noch die besondere Inkonvenienz, daß die Verwaltung und Berechnung der Naturalien neue Anstände und Verluste bringt.

Es ist wohl auch schon die Frage aufgestellt worden: Ob die italienische Verpachtungsweise für größere Hospitalgüter nicht zusage? Bekanntlich besitzen in Italien die Bauern wenig Eigenthum. Überall sind Hofgüter, deren Eigenthümer in den Städten wohnen. Wie in ihren Familien das Eigenthum, so ist gewissermaßen auch der Pacht erblich, dessen Zins niemals einer Abänderung unterliegt. Der Eigenthümer unterhaltet die Gebäude, bezahlt die Steuern und stellt das Vieh, welches der Pächter in stets gleicher Anzahl durch Nachzucht unterhaltet. An den Kreszentien bezieht der Eigenthümer in Oberitalien die Hälfte, in Neapel zwei Drittheile. Bei dieser Verpachtungsweise sind Eigenthümer und Pächter bei Verbesserung des Guts gleich interessirt, und es ergeben sich niemals Pachtrückstände. Allein abgesehen, daß es immer bedenklich ist, dergleichen Neuerungen einzuführen, gründet sich diese Verpachtung doch wesentlich auf die Dreifelderwirthschaft, die wir glücklich verlassen haben.

Die Hospitäler kommen wohl auch zu guten und zahlfähigen Pächtern, sie müssen sie aber theuer bezahlen: d. h. sie müssen ihnen die Güter zu ganz unverhältnißmäßig geringen Preißen ablassen. Man könnte darüber mehrere Beispiele anführen. Besonders geschieht dieses dann, wenn die Güter nicht geschlossen, sondern zerstreut in den Gemarkungen liegen, und dennoch nicht stückweis, sondern en bloc in Bestand gegeben werden. Hierdurch ceßirt jede Konkurrenz, einige wohlhabende Einwohner verbinden sich und bezahlen eine Kleinigkeit. Für den Spitaleinnehmer allerdings sind solche Verpachtungen gemächlich, da der Bestandzins (er bestehe nun in Geld oder Früchten) von einem oder wenigen wohlhabenden Pächtern entrichtet wird. Aber das Hospital selbst macht nur eine Erfahrung mehr, daß seine Güter schlecht rentiren.

Alles, was bisher angeführt wurde, bezieht sich zwar zunächst auf die Verpachtung ganzer Hofgüter, findet aber auch, wenn gleich in geringerem Grad, bei Parzellar-Verpachtungen seine Anwendung; denn auch hier kann die Stiftung den Pächter nicht wählen, auch hier fehlt die Aufsicht, und auch hier ergeben sich fortwährend große Rückstände, wie die Rechnungen erweisen.

Niemand wird also im Ernst bestreiten wollen, daß die Güter der Korporationen nur eine geringe Rente abwerfen. Man antwortet aber darauf: die Veräußerung der Güter ist unräthlich, weil

I. Grundbesitz allein ein gesichertes Eigenthum darbietet, während

a) Mobiliar-Kapitale dem Angriff, selbst von Seiten der Verwaltung mehr blosgestellt sind;

Digitized by Google

b) Kriege, politische Ereignisse, Gewalts-Maßregeln, wie z. B. das Dekret vom 21. Aug. 1810 nur das Mobiliar-Vermögen erreichen;

c) das Mobiliar-Vermögen in Rezessen untreuer Rechner verschlungen werden kann;

d) die bestehenden Civil- und Hypothekengesetze die Anlage kleiner Kapitalien gewissermaßen unmöglich machen;

e) auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden werden kann, daß bei Zwangsveräußerungen die Unterpfänder nicht zu so geringen Preißen wegkommen, daß keine Deckung für den Hypothekargläubiger übrig bleibt;

f) bis zu der, oft erst nach Jahren erfolgenden Kollokation keine Zinsen bezahlt werden, und nach der Verweisung nicht ganz selten der Steigerer der Unterpfänder gleich unzahlfähig wie der ursprüngliche Schuldner erscheint, und aus allem diesem sich Verluste an Kapitalien, Zinsen und den ausgelegten Kosten ergeben.

II. Weil der Werth liegender Gründe, respective deren Ertrag mit dem Werth der übrigen Lebensbedürfnisse gleichen Schritt hält, während der Werth der Mobiliar-Kapitale stationaire bleibt, zwar seinen Nominalwerth beibehaltet, aber mit dem Abschlag des Werths der edlen Metalle einen verhältnißmäßigen Theil seines Realwerths verliert. Jedermann weiß, daß seit der Entdeckung von Amerika eine solche Masse von Silber nach Europa gekommen ist, daß der Werth dieses Metalls sich um das vierfache vermindert hat, oder, was dasselbe ist, daß man zum Ankauf einer gewissen Quantität roher Produkte im Jahr 1829 viermal so viel Silber bedarf, als im Jahr 1529. Diese Veränderung im Preis der rohen Produkte mußte dieselbe Veränderung im Preise des Bodens bewirken, auf welchem sie erzielt werden. Wenn daher im Jahr 1829 das Getreide, der Wein, das Holz im Durchschnitt *) viermal so viel kosten als im Jahr 1529; so müssen auch jetzt die Äcker, die Weinberge, die Waldungen einen viermal größeren Werth haben. Führt man diese Berechnung weiter fort, so gelangt man zu dem Resultat, daß ein Grundstück, welches vor 300 Jahren einen Ertrag von 1000 fl. abwarf, damals zum Unterhalt von 40 Pfründnern genügte; daß von demselben Grundstück auch noch heute eine gleiche Anzahl Armer ernährt werden kann, wenn gleich dazu eine viermal größere Summe erfordert wird, weil jenes Grundstück nothwendig nunmehr 4000 fl. ertragen muß; daß dagegen ein Kapital von 20000 fl. zwar vor 300 Jahren auch 1000 fl. Zinsen einbrachte, aber auch heute noch nicht mehr als dieselbe 1000 fl. rentirt, sohin jetzt nur noch die Mittel zum Unterhalt von 10 Pfründnern liefert. Aus allem diesem zieht man den Schluß, daß ein Hospital, dessen Dotation in Gütern besteht, vor 300 Jahren gerade so reich war als es jetzt ist, weil es eine gleiche Anzahl Armer erhalten kann; daß dagegen ein Hospital, dessen Dotation in Kapitalien besteht, seit 300 Jahren viermal ärmer geworden ist. Da nun vorauszusehen ist, daß der Werth des Silbers in eben dem Verhältniß immer fallen muß, als die unerschöpflichen Silberbergwerke in Mexiko ausgebeutet werden, so folgt nothwendig, daß Institute, wie die Hospitäler nur dann im Niveau ihrer Ausgaben bleiben, wenn ihre Einkünfte aus liegenden Gründen fließen.

Diese Gründe für die Beibehaltung des Grundbesitzes verdienen nähere Prüfung.

*) Es versteht sich hier immer von selbst, daß nur größere Zeit-Abschnitte solche Durchschnittswerthe liefern, während Kriege, Kontinentalsysteme, feindselige Mauthanstalten, Ueberfluß und Mißwachs auf kürzere oder längere Zeit den Werth der Produkte übermäßig erhöhen oder herabdrücken.

Digitized by Google

I. Sicherheit.

a) Leichtere Verschleuderung des Mobiliar-Vermögens.

Daß man einen Morgen Acker nicht im Sack wegtragt, wie eine Rolle Geld, dafür freilich bedarf es keines Beweises. In dieser physischen Eigenschaft ruht jedoch nicht die geringste Gewähr. Die Geschichte liefert tausendfältige Beispiele, daß Kirchen- und andere als unveräußerlich geachtete Güter verschleudert wurden. Es ist also nur eine moralische Sicherheit, von der es sich handelt. Diese Gewährschaft geben die Gesetze und die präsumirte Redlichkeit der Verwalter und Aufsichtsstellen. Jede andere ist illusorisch. Allemal ereignen sich Fälle, wo wenigstens vorübergehend das Kapitalvermögen der Stiftungen in Anspruch genommen werden muß. Die Verwaltung entschließt sich dann leichter ein Kapital anzugreifen, als ein Grundstück zu veräußern; nicht als ob in diesem eine größere Heiligkeit läge, sondern weil ersteres die Hülfe schneller verschafft, das Maß des Angriffs dem Bedürfniß gleichgestellt, und die successive Reintegrirung des Fonds eher bewirkt werden kann. Sind größere Bauten auszuführen, in Hungersnoth und Epidemien außerordentliche Unterstützungen zu leisten, dann gestatten die Gesetze und es befehlen Vernunft, Menschlichkeit und der Geist wohlthätiger Institute, den Kapitalstock anzugreifen; die Gewissenhaftigkeit der Verwalter wird aber auch für dessen baldmögliche Ergänzung sorgen. Einer leichtfertigen Administration wird dagegen auch die immobiliaire Eigenschaft des Kapitals keine Schranke setzen. Wie religiös die Verwaltungen hierin handeln, beweißt der Umstand, daß das Mobiliar-Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen im Allgemeinen seit dem Ausbruch der Revolution, unter allen Stürmen wenig gelitten hat, und die erlittenen Verluste meist den Gesetzen oder solchen Ereignissen beizumessen sind, gegen welche auch das Grund-Vermögen keine Sicherheit giebt.

b) Kriege, politische Ereignisse, coups d'état.

Im Kriege können bei Raub und Brand oder auf der Flucht Schuldurkunden zu Verlust gehen. In den meisten dieser Fälle, von welchen übrigens selbst das Jahr 1794 kein Beispiel lieferte, hat dieser Verlust keine Folgen. Was aber nicht ersetzt werden kann, ist die Zerstörung der Hofgebäude, von welchen die Pächter entlaufen, und wenn hierauf die Felder ohne Anbau, daher ohne Ertrag bleiben. Das Hospital zu Speyer hat darüber traurige Erfahrungen gemacht.

Gegen politische Ereignisse, Gesetze und coups d'état sind die Grundstücke vielleicht noch weniger geschützt, als Kapitalien, die sich eher verbergen lassen. Wenn das Dekret vom 21. August 1810 die Forderung der Hospitäler an die Gemeinden strich, so war diese Maßregel in Berücksichtigung der Korporationen, zu deren Gunsten sie statt fand, weniger außerordentlich, als das (zwar in der Folge zurückgenommene) Gesetz vom 23. Messidor II. welches das Vermögen der Hospitäler konfiszirte, als der Reichsrezeß von 1803, welcher die Güter unserer Hospitäler auf dem rechten Rheinufer den jenseitigen Uferstaaten heimschrieb, oder als das Gesetz vom 20. März 1813 über die Veräußerung der Gemeindegüter. Haben denn endlich die Abschaffung der Steuerfreiheit, der Zehnden, der Feudalrechte, die Reduction und Ablösbarkeit der Grund- und Erbzinse, den Immobiliarbesitz nicht berührt? Nach solchen Vorgängen möchte bei künftigen Katastrophen das Grund-Vermögen der Stiftungen mehr gefährdet erscheinen, als ihre *) Mobiliar-Activen.

*) Der Geistlichkeit in Spanien gehört ein großer Theil des Landes. Das Vermögen der nicht weniger reichen Geistlichkeit in Mexiko besteht lediglich in Kapitalien. Die Zeit wird lehren, daß der katholische Klerus in Spanien und der Klerus der Episkopalkirche in England ihre Güter längst werden verloren haben, ehe man die Kapitalien des mexikonischen zu berühren wagt. Der Staat hat bei der Konfiskation eines solchen Mobiliar-

Digitized by Google

c) Rezesse der Rechner.

Bis jetzt haben die Anstalten durch Rezesse keinen Schaden erlitten. Die Wiedereinführung der gesetzlich angeordneten aber außer Übung gekommenen Dienstkautionen, etwa einige reglementaire Verfügungen, an etlichen Orten etwas mehr Aufsicht, hauptsächlich die Wahl fähiger und verläßiger Rechner, und es wird auch in der Folge nichts zu befürchten seyn.

d), e), f) Die gegenwärtigen Gesetze über Hypothekenwesen, Zwangsveräußerung, Kollokation.

Ohne als Verfechter und Lobredner dieser Gesetze aufzutreten, welche der Verbesserung allerdings bedürfen, kann man doch behaupten, daß sie hinsichtlich der Stiftungen, die ihrer Kapitalien nicht bedürfen, weniger Nachtheile offenbaren, und daß selbst unter diesen Gesetzen für jene Anstalten ein System von Kapital-Anlage möglich ist, welche bei zureichender Sicherheit viele der angezeigten Inkonvenienzen vermeiden, und dem Lande selbst zur Wohlthat gereichen würde.

Man hat viel Aufhebens von der Weisheit der alten Hypothekengesetze gemacht, deren Typus in den pfälzischen Regierungs-Verordnungen von 1770 und 1777 liegt. Diese Gesetzgebung ist zu jung verstorben, um ein Urtheil über sie fällen zu können. Ein längerer Bestand möchte Resultate gezeigt haben, welche die ihnen günstige öffentliche Meinung anderst gestimmt hätten. Wahr ist es, daß zwischen 1770 und 1790 die Gutsbesitzer auf Obligation vor Schulz und Gericht und doppelten Verlag so viel Geld geliehen bekamen, als sie nur wünschten. Man hüte sich jedoch, den Hypothekengesetzen die Ehre und den Schaden dieses ungemessenen Kredits zuzuschreiben. Damals legten die Kapitalisten nicht wie jetzt ihre Fonds in Staatspapieren an. Übrigens waren die Anleihen bei Privaten das Wenigste. Ein fünfzigjähriger Friede hatte den alten Stiftungen Zeit zu großen Ersparnissen gegeben. Eine Menge neuer Stiftungen, Krankenhäuser, Armenanstalten, Seminarien, Zucht- und Waisenhäuser, Wittwen-Kassen, Schulen aller Art s. a. waren während dieser 50 Jahre entstanden und nicht wie früher mit Gütern, sondern mit Kapitalien dotirt. Nur allein die milden Stiftungen des Hochstifts Speyer sollen um das Jahr 1790 einen Kapitalstock von zwei Millionen besessen haben, und keine dieser Stiftungen datirte über das Jahr 1740 hinaus. Hiezu die Kapitalien der Administration und der Universität von Heidelberg, der Domkapitel, Stifter, Klöster ꝛc., wo sollte alles dieses Geld untergebracht werden? Die französischen Staatspapiere waren damals nicht beliebt, die holländischen standen zu hoch, in englischen Stocks thaten nur Hessen-Kassel und die Republik Bern, die Landschaften in Deutschland trugen alte Schulden ab, statt neue zu kontrahiren. Bei den Darleihen an Private war die Konstituirung von Naturalrenten ein, schon von den alten Klöstern rein ausgebeuteter Schacht; die darauf gefolgten Gültkäufe in Geldrenten (die französische constitution de rente, die bayerische Ewiggeld-Kapitale) wovon man die Reliquien in den Registraturen unserer Stiftungen findet, waren aus der Mode gekommen. Man wollte doch die Kapitalien zurückziehen können. So entstanden die Obligationen mit vierteljähriger Aufkündigung. Aber gerade in dieser Klausel liegt ihr Hauptfehler.

Unsere Landleute zeigen sich ungemein leichtsinnig in Kontrahirung von Schulden. Gerade jener frühere übermäßige Kredit, dessen Verfall man zuweilen beklagt, gerade jene Leichtigkeit Geld geliehen zu erhalten, hat die unglückliche Folge gehabt, daß sich unsere Bauern nur zu gerne überreden, daß unabweisliche Bedürfnisse sie zum borgen nöthigen. Nun haben aber unsere kleinen Bauern vor 30 und vor 50 Jahren so

Vermögens weniger zu gewinnen, und, nicht in dem Fanatismus, aber in dem Interesse der Kapitalschuldner mehr Widerstand zu befürchten.

Digitized by Google

wenig vermogt, als ſie es noch heute vermögen, ein aufgekündetes Kapital auf andere Weiſe auf einmal heim zu zahlen, als indem ſie entweder ein Stück Gut verkaufen, oder anderwärts ein gleiches Kapital entlehnen. Für erſteres findet der Schuldner die Zeit immer inopportun. Die Güter ſind jetzt in Unwerth, gegen baares Geld müßte man ſie gerade wegſchleudern. Man muß eine gelegenere Zeit, noch eine Erndte, einen Herbſt abwarten. Man bleibt alſo im Syſtem des Borgens, bis man in die Klauen des Wuchers fällt, welcher die Tragödie der Kataſtrophe zuführt.

Wenn gleich der kleine Bauer ſich nicht in Spekulationen und größere Handels- und andere Unternehmungen einläßt, ſo kann er doch in vielen Fällen des Kredits nicht entbehren. Dann aber bedarf er ſeiner auf eine Weiſe, welche es ihm möglich macht, die Rückbezahlung aus dem jährlichen Ertrag ſeines kleinen Eigenthums zu machen, ohne dieſes ſelbſt anzugreifen, und ſo ſich nach und nach zu liberiren. Das beſte Kreditſyſtem dieſer Art iſt unſtreitig die Bildung der Annuitäten, bei welchen jährlich eine gleiche Summe bezahlt wird, worin in den erſten Jahren meiſt Zinſen und nur ein kleiner Theil des Kapitals ſteckt, der aber alle Jahre ſich vergrößert, ſo wie das ſtets abnehmende Kapital weniger Zinſen erfordert. Wenn z. B. von einer Schuld von 100 fl. verzinslich zu fünf Prozent 25 Jahre lang jährich 7,096 fl. oder 7 fl. 5 kr. 3 pf. bezahlt werden, ſo findet ſich am Schluß des 25. Jahres das Kapital mit Zinſen abgetragen. Welche Vortheile dürfte man ſich nicht für die Wohlhabenheit der ärmeren Volksklaſſe verſprechen, wenn ein angemeſſenes Kapital auf dieſe Weiſe ausgeliehen würde! Dann wäre es möglich, daß ſie nach und nach ſich aus dem Zuſtand der Verſchuldung zöge, worin wir ſie jetzt ſehen; daß ſie begreifen lernte, wie man durch kleine Erſparungen zu Wohlſtand gelangt. Unſere ſämmtliche Stiftungen, deren ausgeliehene Kapitalien doch wohl gegen eine Million betragen, könnten ſich durch eine derartige Anlage ein ungemeines Verdienſt erwerben, und der wohlthätige Zweck wegen deſſen die Stiftungen exiſtiren, würde ſich auch auf die Schuldner der Anſtalt ausdehnen.

Indem das Annuitäten-Syſtem die Schuldner zu Fleiß und Sparſamkeit erzieht, ſteuert es zugleich der Armuth, in deren Verminderung den Hoſpitälern ſelbſt wieder neuer Vortheil zugeht.

Um nun auf die Hypotheken und die anderen damit zuſammenhängende Geſetze zurückzukommen, ſo müßten die Verwaltungen bei Ausleihung der Gelder auf Annuitäten ſich freilich verläſſigen, daß das zu verpfändende Grundſtück diſponibles Eigenthum des Schuldners iſt, daß es ihm nicht durch eine Reſolutionsklage entzogen werden kann (Civil-Coder Art. 1184, 1654 ꝛc.), daß keine Privilegien, geſetzliche und andere Hypothekarrechte darauf ruhen; daß es einen, dem Betrag des Anleihens entſprechenden Verkaufswerth hat. Es wäre ferner, wegen der binnen 25 Jahren ſich ereignenden Theilungen und parzellaren Veräuſſerungen nothwendig, für jedes Pfandſtück eine beſondere Schuldurkunde zu fertigen. Endlich müßte der Einnehmer der Stiftung bei Zwangsveräußerungen die Vorſorge treffen, daß in dem Bedingnißheft die Erwerber der Pfandſtücke die Annuitäten bis zu deren Erlöſchung fortzubezahlen hätten; eine Bedingung, welche in der Regel ſo wenig Anſtand finden kann, als bei Grund- und Erbzinſen.

Bei Beobachtung dieſer Vorſchriften würden dann die Anlehen auf Annuitäten den Stiftungen den Vortheil gewähren, daß

a) die Sicherheit ſich jedes Jahr verſtärkt, weil die Schuld ſich jedes Jahr mindert, und das Unterpfand dasſelbe bleibt;

b) daß die Stiftungen nicht genöthiget ſind, bei den Zwangsveräußerungen mitzubieten, und Güter zu erwerben, die ihnen nur läſtig ſind;

Digitized by Google

c) daß sie an den Collocationen und Ordnungsverfahren in der Regel so wenig Theil zu nehmen haben, als die Eigenthümer von Grundrenten;

d) daß die Bezahlung der Annuitäten durch die freiwillige oder Zwangsveräußerung nicht suspendirt wird, wie es bei den gewöhnlichen Obligationen geschieht.

II. Fortschreitender Werth der Immobilien.

Die angeführten Thatsachen über den gefallenen Werth des Silbers und den in gleichem Verhältniß gestiegenen Werth der rohen Produkte und der liegenden Gründe sind nicht zu widersprechen. Die daraus gezogene Folgerung für den Vortheil des Grundbesitzes wäre jedoch nur dann richtig, wenn die Güter eben so wie die Kapitalien rentirten. Ertragen sie aber nur die Hälfte, so ist der Zinsenverlust größer, als der Zuwachs am Werth des Kapitals. Ein einfaches Rechnungs-Exempel soll dieses erweisen.

Es wird dabei angenommen, daß ein Krankenbett in einem Hospital, d. h. die Ernährung und Pflege eines Kranken mit dem verhältnißmäßigen Antheil an allen Verwaltungskosten, welches gegenwärtig zu etwa 144 fl. jährlich angeschlagen werden kann, in dem Jahr 1500 nur den vierten Theil nemlich 36 fl. stand, seitdem aber, nämlich:

zwischen	1500	und	1550	54 fl.
„	1551	„	1600	72 „
„	1601	„	1650	90 „
„	1651	„	1700	108 „
„	1701	„	1750	126 „
		und	seit 1751	144 „

kostete.

Es wird ferner angenommen, daß die Pachtzinse in den angegebenen Perioden in dem nämlichen Verhältniß gestiegen sind; daher ein Gut, welches vor 1500 nur 10 fl. abwarf,

von	1501	bis	1550	jährlich 15 fl.
„	1551	„	1600	„ 20 „
„	1601	„	1650	„ 25 „
„	1651	„	1700	„ 30 „
„	1701	„	1750	„ 35 „

einbrachte und seit 1551 zu 40 fl. verpachtet ist.

Hier nun das Rechnungs-Exempel:

Zwei Hospitäler, A und B, besaßen um das Jahr 1500 jedes ein Gut, zu 144 fl. verpachtet. Jedes verwendete diese Revenue zum Unterhalt von 4 Betten, deren eines damals 36 fl. kostete.

Das Hospital A behielt sein Gut bis auf den heutigen Tag. Zwar stiegen die Kosten der Betten seitdem um das viersache, und es müssen im Jahr 1800 für jedes Bett 144 fl. und also für die 4 Betten 576 fl. verausgabt werden. Da jedoch der Pacht des Stiftungsguts in demselben Verhältniß sich erhöhte, so reicht die Revenue für die 4 Betten im Jahr 1800 eben so zu, wie sie im Jahr 1500 zureichte. Freilich würde die seit 1500 eingetretene Vermehrung der Bevölkerung es wünschenswerth machen, die Zahl der Betten zu vermehren; diesem Wunsche kann man jedoch wegen mangelnder Fonds nicht entsprechen. Dagegen hat die Verwaltung die Genugthuung, das Gut erhalten zu haben, welches zu 40mal den Pacht ad 576 fl. gerechnet jetzt 23040 fl. werth ist, während, wenn man solches im Jahr 1500 veräußerte, nur 5760 fl. erlös't hätte.

Das Hospital B veräußerte dagegen sein Gut im Jahr 1500 um	5,760 fl.
welche zu 5 vom 100 ausgeliehen wurden, und von 1501 bis 1550 an Zinsen ertrugen	14,400 „
	20,160 „
Zu eben diesem Zeitraum mußte es für den Unterhalt der 4 Betten à 54 fl. jährlich 216 fl. und in den 50 Jahren verausgaben	10,800 „
Bleibt Kapital	9,360. „

Digitized by Google

Übertrag . .	9,360 fl.
Hievon Zinsen von 1551 bis 1600 .	23,400 „
	32,760 „
Dagegen kosteten 4 Betten à 72 fl. jährlich 288 fl. und in den 50 Jahren . . .	14,400 „
Rest-Kapital	18,360 „
Zinsen von 1601 — 1650 . . .	35,900 „
	54,260 „
Die 4 Betten à 90 fl. kosteten jährlich 360 fl. und in den 50 Jahren	18,000 „
Kapital	36,260 „
Zinsen von 1651 — 1700 . . .	90,650 „
	126,910 „
Die Betten à 108 fl. jedes erforderten jährlich 432 und in den 50 Jahren . . .	21,600 „
Kapital	105,310 „
Zinsen von 1701 — 1750 . . .	263,275 „
	368,585 „
Die Betten à 126 fl. jedes erforderten jährlich 504 fl. und in den 50 Jahren . .	25,200 „
Kapital	343,385 „
Zinsen von 1751 — 1800 . . .	658,462½ „
	1,201,047½ „
Die 4 Betten à 144 fl. jedes kosteten jährlich 576 fl. und in den 50 Jahren . . .	28,800 „
Kapital im Jahr 1800 . . .	1,173,047½ „

Eine Million, hundert siebenzig drei tausend, sieben und vierzig Gulden 30 Kreuzer.

Die Ziffern sprechen hier und machen jeden Comentar entbehrlich. Das Hospital B könnte jetzt ein Paar Dutzend solcher Güter kaufen, wie das Hospital A eines besitzt. Zweckmäßiger wird es seyn, die Zahl der Betten und seine Ausgabe zu vermehren, und nur einen Theil seiner Einkünfte zur successiven Vergrößerung des Stiftungs-Kapitals zu verwenden, um mit den steigenden Bedürfnissen seine Ausgaben im Gleichgewicht zu erhalten, und für außerordentliche Fälle eine Reserve zu besitzen.

Diese Reserven sind besonders für solche Anstalten wichtig, welche von Zeit zu Zeit neue Gebäude von größerem Umfang herstellen müssen. Bei einigen war es sonst stiftungsmäßig, daß ein Theil der Einkünfte für diesen Zweck jährlich zurückgelegt und kapitalisirt werden mußte. Mit Unrecht ist man während der französischen Regierung hievon abgegangen. Große Baufälle, wo Kirchen, Hospitäler u. dgl. des Neubaus, der Erweiterung oder Hauptreparaturen bedürfen, kommen nur in großen Zwischenräumen vor, erfordern aber dann beträchtliche Summen. Da weiß man sich dann in der Regel nicht anderst zu helfen, als durch schwer auszugleichende Vorgriffe in die Waldungen, Eingriffe in das Kapitalvermögen, Umlagen und Bettelbriefe. Würden inzwischen bei einer Stiftung jährlich nur 20 fl. bei Seite gelegt und kapitalisirt, so ergäbe sich nach 100 Jahren ein Baufonds von 7000 fl.

Um auf die Hauptfrage zurückzukommen, so werden wohl die stärksten Freunde des Grundbesitzes mit dem Satz einverstanden seyn: Der Grundbesitz ist für eine Stiftung nachtheilig, wenn die Güter nicht mehr als drei Prozent rentiren. Hiebei werden der Güterliebhaberei schon zwei Prozent Revenuen zum Opfer gebracht.

Nun entsteht aber die weitere Frage: Wie soll man erkennen, daß der Pacht eines Guts nur drei Prozent erträgt, da hiezu erst der Verkaufswerth des Guts auszumitteln wäre, der sich so leicht nicht bestimmen läßt?

Man könnte hierauf antworten, daß die Privatleute selbst keinen höheren Ertrag ihrer Güter, als zu vier Prozent annehmen, und daß der Ertrag der Hospitalgüter nach den im Eingang gegenwärtiger Abhand-

Digitized by Google

lung aufgestellten Thatsachen nothwendig geringer ausfalle. Man könnte sich ferner auf die große Menge der seit 1818 veräußerten Gemeindegüter beziehen, welche im Durchschnitt einen Erlös von mehr als dem 40fachen Pacht ergaben. Da inzwischen auf diese Verkäufe das Recht der Kompensation des Steigschillings mit Gemeindeschulden nicht ohne Einfluß blieb, so folgt hier ein neueres Beispiel.

Die Gemeinde Freimersheim, welche keine Schulden hat, ließ am 28. Januar 1829 drei Güterstücke versteigern, aus der einzigen Ursache, weil Feldgründe im Besitz der Gemeinden sich schlecht rentiren, und nur in der Hand des Privateigenthümers zum höchstmöglichen Ertrag kommen.

	fl.	kr.
Das erste Grundstück war bisher verpachtet zu	35	– 40
Das zweite zu	13	– 6
Das dritte zu	3	– —
	51	– 46

An Grundsteuer hatte die Gemeinde hievon jährlich zu entrichten:

Von Nro. 1. . .	18 fl.	– 15 kr.
„ „ 2. . .	6 „	– 30 „
„ „ 3. . .	2 „	– 31 „
	27	– 16
Reine jährliche Rente	24	– 30

Erlös't wurden im Ganzen 1455 fl., die vom 1. Januar 1829 an eine jährliche Rente von 72 fl. 45 kr. ertragen.

Wie viel Prozente ertrugen nun bisher diese Güter? *Ein und zwei drittel Prozent.* Und es ist wohl zu merken, daß hier von dem Pacht nur allein die Grundsteuer abgezogen ist, und Feldschützengehalt, Umlagen und andere Lokallasten in keinen Anschlag gebracht sind.

Verschweigen darf man inzwischen hiebei nicht, daß geräumige Zahlungsfristen bedungen wurden. Der Steigpreis soll in 4 Terminen bezahlt werden. Der erste am 1. Jänner 1830, der zweite am 1. Jänner 1831. Die zwei übrigen Viertheile bleiben wenigstens zehn Jahre stehen, und nach diesen 10 Jahren so lange, bis Aufkündigung erfolgt, von welcher an zwei weitere Jahresfristen zu Abführung der beiden letzten Viertheile vergönnt sind.

Ungewöhnlich erscheinen zwar so ausgedehnte Fristen; man kann aber nicht sagen, daß dadurch die Güter über den *wahren Werth* hinaus getrieben sind. Was ist denn der wahre Werth der Feldgründe? Jedermann behauptet, daß wenn man ein Grundstück um baares Geld verkaufe, man es *unter* seinem wahren Werth losschlagen müsse. Also ist der in baarem Geld bedungene Preis der wahre Werth nicht. Soll es nun der seyn, den man in drei, vier oder fünf Terminen empfängt? Worin liegt hiefür der Beweis? Diese Verkaufsweise ist die gewöhnlichste, weil man damit einen höheren Erlös gewinnt, als gegen baares Geld, und doch auch nicht zu lange warten muß, wozu die Verhältnisse der Privaten sich selten eignen. Theoretisch betrachtet möchte der wahre Werth der Güter in deren 20 bis 25fachem reinem Ertrag zu suchen seyn, weil der Zinsfus zwischen 4 und 5 Prozent steht, und die allgemeine Erfahrung lehrt, daß der Preis der Güter steigt, wenn der Zinsfus fällt, so wie im Gegentheil der Preis der Güter fällt, wenn der Zinsfuß steigt.

Doch wozu bedürfen wir hier solcher theoretischer Untersuchungen! Die Hospitäler haben keine Schulden zu bezahlen, wegen welcher sie auf baares Geld verkaufen müßten. Eben so wenig beabsichtigen sie, ihr Geld in einen Handel zu verwenden, noch nöthigen sie Erbvertheilungen, Wohnsitzveränderung oder andere Verhältnisse die Zahlungsfristen abzukürzen. Ihr einziger Zweck ist, ihre Einkünfte zu vergrößern, und diejenige Kapitalanlage zu wählen, wodurch sie diesen Zweck in höchster Potenz erreichen. Wenn sie daher Grundstücke veräußern, um den Erlös auszuleihen,

Digitized by Google

so versteht es sich von selbst, daß man trachten müsse, jenen Erlös so hoch als möglich zu bringen. Daß dieses durch geräumige Zahlungsfristen bewirkt werde, zeigt schon das Beispiel der Gemeinde Freimersheim.

Inzwischen konnten in einer Landgemeinde natürlich nur solche Bedingungen aufgestellt werden, welche Landleuten leicht faßlich sind. Bei Hospital-Commissionen kann man schon in einige Verwicklungen der politischen Rechenkunst eingehen.

Man geht hiebei von dem Gesichtspunkt aus, daß der höchste Erlös dann erzielt wird, wenn der Steigerer die jährlichen Termine aus dem Roh-Ertrag des Guts bezahlen kann. Dieser Roh-Ertrag komponirt sich a) aus dem Rein-Ertrag, welcher 20 — 25mal genommen den Kapitalwerth des Grundstücks konstituirt, und b) aus den Kosten der Bewirthschaftung, des Anbaues, Düngers, der Steuern u. s. w., welche die Zinsen repräsentiren. Letztere muß der Steigerer während der Zahlungsperiode aus seinem übrigen Vermögen schöpfen, respective mit seiner Hände Arbeit aufbringen.

Hierdurch ist die weiteste Konkurrenz eröffnet, während bei den Bedingungen in Freimersheim alle jene ausgeschlossen sind, welche nicht schon so viel disponibles Vermögen besitzen, daß sie daraus die zwei ersten Termine zu berichtigen im Stande sind. Diese Konkurrenz ist ohnedem in jenen Fällen nicht zu umgehen, wo die Quantität der zur Veräußerung ausgesetzten Grundstücke beträchtlich wäre.

Sie kann auch den Hospitälern nicht nachtheilig werden; denn weil die jährlichen Raten den Ertrag des Guts nicht übersteigen, so wird nicht leicht jemand in der Bezahlung zurückbleiben, besonders wenn schon einige Termine abgetragen sind. Geschähe es aberdennoch, und würde sogar bei einer Wiederveräußerung weniger erlöst, als das Hospital noch zu fordern hat, so sind dergleichen Verluste gering zu achten, im Vergleich des durch die große Konkurrenz bewirkten Mehrerlöses.

Ferner ist es nicht hinreichend, nur allein für das Kapital des Steigschillings geräumige Fristen zu gestatten, sondern es müssen sich die Steigerer auch für die Zinsen ähnlicher Begünstigung zu erfreuen haben. Nach dem hier aufgestellten System müßte man eine Bedingung für fehlerhaft halten, welche den Steigerer verpflichtete, von dem jedesmaligen ganzen Rückstand die Zinsen jährlich zu entrichten. Der rohe Ertrag des Guts würde dann in den ersten Jahren nicht hinreichen. Es müßte daher die Bedingung auf den Steigpreis selbst nachtheilig einwirken. Darum ist es rathsam, auf eben dieselbe Weise, wie es oben hinsichtlich der Annuitäten bei Darleihen bemerkt wurde, Kapital und Zinsen in eine Masse zu werfen, und die Bezahlungen so zu reguliren, daß sie jedes Jahr eine gleiche Summe beträgt, worin anfangs mehr Zins als Kapital steckt, bis sich weiterhin der Zins jährlich mindert, und dann die Tilgung des Kapitals schnell fortschreitet.

Von diesen Vordersätzen ausgehend scheint es bei Veräußerung von Hospitalgütern zweckmäßig zu seyn, die Bedingung zu stellen, daß der Steigpreis in 25 Jahreszielen und zwar ohne Zinsen bezahlt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß der Ausdruck „ohne Zinsen“ nur um deßwillen gewählt wird, weil er der Mehrheit der Steigerer am verständlichsten ist. Jedermann weiß inzwischen, daß in einem solchen Fall der Steigpreis im Verhältniß um so höher ausfallen muß. Dieses Verhältniß ist auch bereits oben angegeben. Man hat nämlich nur dann 100 fl. erlöst, wenn der Steigpreis 177 fl. 23 kr. 3 pf. beträgt, weil man mit dieser Summe in 25 gleiche Theile getheilt, ein Kapital von 100 fl. sammt Zinsen in 25 Jahren abträgt. Mit anderen Zahlen ausgedrückt, würden bei einem in 25 Terminen ohne Zinsen saligen Steigschilling, in jedem 100 fl. Steigpreis nur 56 fl. 22 kr. Kapital stecken und die übrigen 43 fl. 38 kr. für Zinsen zu berechnen seyn. ($100 : 177\frac{1}{6} = 0{,}5637$)

Wenn daher, um das definitive Resultat gegenwärtiger Betrachtungen auszusprechen, ein Gut, das bisher nach Abzug aller Lasten einen reinen Pacht von 100 fl. abwarf, bei einer Versteigerung auf 25 unverzinsliche Termine einen Erlös von weniger als 5912

Digitized by Google

fl. 45 kr. zeigt, so wäre der Beweis geliefert, daß das Gut bis jetzt, wenigstens drei Prozent rentirte (100 . 33⅓ . 177⅙ : 100.)

Werden aber mehr als 6870 fl. erlös't, so ist ebenfalls dargethan, daß das Gut zu nicht einmal zwei Prozent verpachtet war. (100 . 50 . 177⅙ : 100)

Versuche können darüber um so unbedenklicher angestellt werden, da die Ratifikation der Versteigerungen durch die höhern Behörden ohnehin immer vorbehalten bleibt.

Des Versuchs werth ist auch wohl ein Entwurf, welcher verspricht, den bisherigen Ertrag der Güter der Hospitäler zu verdoppeln, und hierdurch diesen Stiftungen Mittel zu geben, einen Theil der erhöhten Revenue zu successiver Vergrößerung des Fonds, einen anderen zu einer wachsenden Reserve für größere Bauten, und einen dritten zu Verbesserung und Vermehrung der Armen-Unterstützung zu verwenden. Ist es gleich so ausgemacht noch nicht, daß seit Ausbruch der französischen Revolution die Zahl der Armen im Verhältniß der verdoppelten Bevölkerung gestiegen sey, so möchte dieses doch bei den Städten, wo die Hospitäler sich befinden, keinem Zweifel unterliegen, und eben so wahr ist es, daß seitdem das Vermögen jener Stiftungen durch neue Schankungen und Vermächtnisse keinen Zuwachs erhalten hat.

Des Versuchs werth ist ein Veräußerungssystem, welches einerseits den Stiftungen den höchst möglichen Preis sichert, anderseits, indem es jedem unvermögenden aber fleißigen Einwohner die Erwerbung eines kleinen Eigenthums erleichtert, am zweckmäßigsten dazu beiträgt, die Zahl der Armen zu vermindern.

Des Versuchs werth ist ein System, welches indem es die Hospitäler in den Besitz großer Geld-Kapitalien setzt, ihnen zugleich durch Ausleihen auf Annuitäten das Mittel an die Hand giebt, den Werth der Häuser in den Städten auf dieselbe Weise zu erhöhen, wie es anderwärts durch die Ewiggeld-Kapitalien geschieht. Liegen nicht die meisten Hospitäler in den Städten? Kann seit Einführung der Brandversicherung nicht bis auf zwei Drittheile ihres Werthes bei Annuitäten geliehen werden? Wird nicht die Konkurrenz bei Hausverkäufen erstaunlich gesteigert, wenn der Käufer, der eines Anleihens gesichert ist, 25 Jahre zur Abtragung seines Kaufpreises vor sich hat?

Alles dieses verdient sorgsame Überlegung.

Die Beiträge zur Restauration der Kirche, zur Errichtung einer Schule und eines Denkmals in Oberwittelsbach betreffend.

Das unterzeichnete Präsidium zeigt hiemit dem Publiko an, daß die in Aichach zum Empfange der Beiträge für Restauration der Kirche, Errichtung einer Schule und eines Denkmals in Wittelsbach, niedergesetzt gewesene Kommission sich in Folge der neuesten Anordnungen aufgelöst und ihre Funktion an die für diese Beiträge bei der Königl. Regierung des Oberdonaukreises eigends konstituirte Kasse abgetreten hat.

Das unterzeichnete Königl. Regierungs-Präsidium ersucht daher das zu Beiträgen geneigte Publikum, solche an die für die besagten Beiträge in Augsburg niedergesetzte Kasse, resp. an den Kassier, den Königl. Oberrechnungs-Kommissär Boelk, addressiren zu wollen.

Augsburg, den 25. März 1829.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises,
Fürst v. Oettingen Wallerstein, Präsident.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 10. März 1829, den bisherigen katholischen Pfarrer Peter Roos zu Merzalben, auf die Pfarrei Heiligenstein, Land-Commissariats und Dekanats Speyer, zu benennen geruht.

Digitized by Google

Unterm 10. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Anwalt Heinrich Jakob zu Kaiserslautern nach Landau, und den dortigen Anwalt Ludwig Kirchweger nach Kaiserslautern auf ihr Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu versetzen geruhet.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung, K. d. J., vom 28. März l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Schäfer der II. zu Mohrbach, K. Land-Commissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 31. März l. J., wurde der Gemeinderath Christian Moser an die erledigte Adjunktenstelle von Einöd ernannt.

Durch Beschluß K. Kreis-Regierung, K. d. J., vom 1. April 1829, wurde Jakob Ellenberger, Schulkandidat von Gönnheim, als provisorischer Lehrer an der Mennonitenschule zu Friedelsheim ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 3. l. M., wurde der bisherige Gemeinderath Friedrich Deibert zu Niederhausen, K. Land-Commissariats Kirchheim, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 3. d. M., wurde der bisherige Gemeinderath Peter Bernhard zu Kerzenheim, K. Land-Commissariats Kirchheim, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Seine Majestät der König haben dem katholischen Schullehrer Johann Valentin Dreyer zu Jockgrim, zum Anerkenntniß seiner in einer Reihe von mehr als 50 Jahren rühmlich geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Wegen der andauernden Kränklichkeit des katholischen Lehrers Valentin Dreyer zu Busenberg, wird dem Lehrer Georg Peter Serr zu Pirmasens, und dem Lehrer Johann Georg Kneis zu Bundenthal der Vorbereitungs-Unterricht für die katholischen Schuladspiranten im Landkommissariat Pirmasens andurch übertragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 14. Speyer, den 16. April 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 10. April 1829.

Ad Nro. 8617. D.

(Den zollbegünstigten Verkehr des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät zur Beförderung des zollbegünstigten Verkehrs mit den obern Kreisen des Königreichs Bayern und dem Königreiche Würtemberg eine vierte Zoll-Controll-Station zu Leimersheim zu errichten geruht haben, damit das produzirende und commerzirende Publikum der oberen Theile des Rheinkreises seine Versendungen direct und ohne Umwege bewirken kann.

Speyer, den 8. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 15. April 1829.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betr.)

Die hienach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden.

I. Kapitalien.

1) Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. E. 167. 168. 169. 171. 172. 173.
„ G. 36. 404. 411. 412. 1809. 1817. 1822. 1848. 1849.
„ H. 1831.
„ I. 155. 1307.
„ K. 412.
„ L. 198. 313. 333.
„ M. 404.

2) Unverzinsliche Haftscheine über Schulden aus ehemaligen Staats- und Personal-Verhältnissen Lit. A. zu 20 fl.

Nr. . . . . 1108.

20. 21. 22. 23.

Digitized by Google

Nr.	1731.
	5.
„	1860.
	10.
„	2585.
	22. 24.
„	2619.
	19.
„	2727.
	2.

II. Lotterie-Gewinnste:

Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl. Lit. A. 1232.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AC. 258.
„ BD. 1757.
„ CD. 1655.
„ DC. 1936.
„ EA. 894.
„ EB. 1515.
„ FA. 1377.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. 1520.
„ AB. 1518.
„ AC. 1613.
„ AD. 1723. 1750.
„ BB. 1512.
„ BE. 1056.
„ CB. 484.
„ CC. 43.
„ CD. 802. 967.
„ CE. 1949.
„ DB. 430.
„ DC. 1608.
Lit. DD. 908.
„ DE. 1365.
„ EA. 404.
„ EB. 1669.
„ EE. 221. 282. 669.
„ FB. 612.
„ FC. 1625.
„ FD. 872.
„ FE. 625. 942.
„ GC. 660.
„ HC. 747.
„ HE. 1450.
„ JB. 1372. 1898.
„ JC. 1487.
„ JD. 1317.
„ KA. 598.
„ KB. 1849.
„ KE. 1757.
„ LA. 1200.
„ LB. 1585. 1779.
„ LC. 1024.
„ NA. 664. 917.

III. Prämien:

Wegen Emittirung nachstehender Gewinnst-Loose in freiwilligen Lotterie-Anlehen:

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.

Lit. A. 612. 1232.
„ C. 1937. 1949.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AA. 425. 1323.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AB. 34. 1518.
„ AD. 1723. 1750.
„ AE. 122. 380. 711.
„ DA. 1554. 1890.
„ GE. 1661.
„ HA. 226.
„ JA. 855.

Digitized by Google

Die Inhaber der unter Nro. I. und II. verzeichneten Staatspapiere, und die Emittenten der unter Nro. III. verzeichneten Gewinnst-Loose werden aufgefordert, sich ohne weitern Verzug bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Casse dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825, §. 13, nach welchem alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für Kapitalien, Zinsen, Lotterie-Gewinnste und Prämien nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der Zahlbarkeit an, erlöschen, auszuweichen.

München, den 28. März 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Gutner.

Sigriz, Sekretär.

II. Nachrichten und Miscellen.

Das Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, vom 4. April l. J. enthält folgende Polizeivorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht:

„Die inländische Viehzucht hat zwar nach der in früheren Verfügungen durch Uns getroffenen Einleitung in der neueren Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß solche noch nicht auf derjenigen Stufe der Vollkommenheit sich befindet, welche wünschenswerth ist.

Um nun den Einwohnern des Herzogthums, welche ein wichtiges Capital in ihrem Viehstand besitzen, die Verbesserung desselben zu erleichtern, haben Wir nach eingezogenem umfassenden Gutachten anerkannter Sachverständigen nachfolgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen beschlossen:

I. Eigenschaften, welche bei den zur Nachzucht bestimmten Thieren erforderlich sind.

1. Rindvieh.

a. Bullen.

§. 1.

Die aus Gemeindekassen anzuschaffenden oder sonsten bei öffentlichen Heerden zur Nachzucht zu verwendenden Bullen sollen einen durchaus fehlerfreien Körperbau haben, und von anerkannt guter Race seyn. Da in den verschiedenen Gegenden des Landes nach Lage und Clima verschiedene Viehgattungen und zwar eine vor der andern gedeihen und mit Nutzen gebraucht werden, so z. B. daß nach den gemachten Erfahrungen in den höhern Gegenden namentlich auf dem Westerwalde das Westerwälder und Vogelsberger Vieh, in den niedern Gegenden des Landes namentlich am Rhein, an der Lahn, am Main, an der Ahr und Dill das Oberländer, das große Schweizer- und Niederländer Vieh, den Vorzug verdient, so soll bei Anschaffung edler Bullen hierauf Rücksicht genommen und in den verschiedenen Gemeinden des Landes zu den öffentlichen Heerden kein Bulle von einer Viehgattung zugelassen werden, der nach dem technischen Gutachten des Thierarztes für fortschreitende Veredlung der Viehzucht nach der örtlichen Lage offenbar schädlich wäre.

In der Regel dürfen die Bullen nicht unter zwei und nicht über sechs Jahre alt seyn. Nur ausnahmsweise können solche, wenn sie sehr kräftig und reichlich genährt sind, auch schon von dem achtzehnten Monat an zur Bedeckung, jedoch nur mit möglichster Schonung, gebraucht werden.

Eben so lassen sich auch ältere, wenn sie von ausgezeichnet schönem Körperbau, sehr fruchtbar und nicht zu schwer geworden sind, bis nach zurückgelegtem siebenten oder selbst achten Lebensjahr hierzu verwenden.

Digitized by Google

b. Kühe.

§. 2.

Rinder können vor zurückgelegtem achtzehnten Monat nicht zu dem für die Gemeindeheerde bestimmten Ochsen zugelassen werden, und wenn sie nicht von sehr kräftigem Körperbau und dabei wohl genährt sind, so ist den Eigenthümern zu empfehlen, dieses zu verschieben, bis sie zwei oder zwei und ein halbes Jahr alt geworden sind.

2. Schweine.

a. Eber.

§. 3.

Die Eber, welche aus den Gemeinde-Cassen angeschafft oder sonsten bei den öffentlichen Heerden zur Nachzucht gebraucht werden, sollen von fehlerfreiem Körperbau und ein volles Jahr alt seyn. Besonders kräftige und frühreife Thiere können ausnahmsweise auch schon mit dem zehnten Monate hierzu verwendet werden. Mit dem dritten Jahre sind die Eber wieder abzuschaffen.

b. Mutterschweine.

§. 4.

Bei Mutterschweinen fällt die Zeit der höchsten Fruchtbarkeit zwischen den neunten und achtzehnten Monat ihres Alters. Vor jenem Zeitpunkte sind sie zur Nachzucht nicht tauglich, und dürfen nicht zu jenen Ebern gebracht werden.

II. Trennung der weiblichen und männlichen Thiere, und Sorge für angemessene Bewegung.

1. Sprungplätze und Verbot den Bullen zur Heerde zu treiben.

§. 5.

So lange die Bullenkälber mit der ganzen oder mit der jungen Heerde gehen, müssen sie genau beobachtet, und sobald sich der Geschlechtstrieb bei ihnen regt, davon getrennt werden.

Die Bullen sollen niemals zur Heerde getrieben werden. Da die bisherige Erfahrung jedoch gezeigt hat, daß die Bullen, welche ganz im Stalle gehalten werden, oft sehr schwer zu behandeln sind und den weiblichen Thieren bisweilen gefährlich werden, auch an Brauchbarkeit für die Nachzucht verlieren, so soll in denjenigen Gemeinden, wo Weidbenutzung statt findet, eine Trennung der Rindviehheerde in der Art statt finden, daß die Bullen täglich einige Stunden mit den geeigneten Kühen ins Freie, entweder auf einen besondern dazu bestimmten Platz oder auf Gemeindeweidboden jedoch abgesondert von der übrigen Heerde getrieben werden; in denjenigen Gemeinden aber, wo ganze Stallfütterung eingeführt ist, soll in der Nähe des Ortes ein der Zahl des Viehes entsprechender eingeschlossener Platz eingerichtet werden, der nach Lage und Umständen mit Bäumen bepflanzt werden kann, und zu dem doppelten Zweck zu benutzen ist, daß abwechselnd, etwa nach halben Tagen, sowohl die Bullen mit geeigneten Kühen, als auch nach §. 6. das junge Vieh, dahin getrieben werden.

2. Anlage von Sammel- oder Weide-Plätzen.

§. 6.

Da es für das Gedeihen des Rindviehs von anerkannt wohlthätigem Einfluß ist, wenn daßselbe täglich, sey es auch nur auf kürzere Zeit, ins Freie gebracht wird, welches an denjenigen Orten, wo die Weidebenutzung nicht mehr besteht, sondern die ganze Stallfütterung eingeführt ist, besondere Berücksichtigung verdient; und da es älteren Thieren zwar weniger schadet, wenn sie nur selten, etwa nur beim Tränken den Stall verlassen, für das junge Vieh aber, dessen Körper noch nicht ausgewachsen, es nützlich ist, ihm Gelegenheit zu größerer Bewegung zu verschaffen, so soll da, wo es etwa noch nicht geschehen ist, ein Distrikt auserwählt und bestimmt werden, wohin das junge Vieh getrieben werden kann um der Natur gemäß seine Kräfte üben, den Körper frei bewegen und an die Luft und den Einfluß der wechselnden Witterung sich gewöhnen zu können.

Digitized by Google

Wir überlassen es den Ortsvorständen unter Anleitung der Herzoglichen Ämter nach §. 5. hierfür die geeignete Vorsorge zu treffen.

III. Anschaffung und Unterhaltung der Bullen und Eber.

1. Anschaffung.

a. Nach vorheriger Untersuchung durch den Bezirks-Thierarzt.

§. 7.

Zur Nachzucht dürfen nur solche Bullen und Eber für die gemeine Heerde angeschafft und gehalten werden, welche von dem Bezirks-Thierarzt vorher untersucht und nach den in den §. §. 1 und 3. enthaltenen Bestimmungen für tauglich erkannt worden sind.

b. Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten.

§. 8.

Die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten für Anschaffung des Mannviehs bleibt unverändert wie bisher bestehen, und wo solche den Gemeinden obliegt, wird dasselbe von dem Ortsvorstand angekauft und die Kosten werden nach Maßgabe des §. 13. des Edikts über die Gemeinde-Verwaltung aus den Gemeide-Cassen bezahlt.

Nur in ganz besonderen Fällen werden wir ausnahmsweise gestatten, daß die Stellung des Fasselviehes demjenigen, welcher die Unterhaltung desselben gepachtet hat, überlassen werde.

c. Nöthige Anzahl der Bullen und Eber mit Rücksicht auf die Größe der Heerde.

§. 9.

Da die über das Verhältniß des Fasselviehs zur Heerde bestehenden Vorschriften sich bisher als zweckmäßig bewährt haben, so behält es hierbei auch fernerhin sein Bewenden. In den kleinen Gemeinden also, wo zwar nicht die volle Anzahl der von einem Bullen möglicherweise zu bedeckenden Kühe, aber doch wenigstens vierzig Stück Zuchtkühe vorhanden sind, ist ein eigener Bulle zu halten.

In den größern Gemeinden dagegen, wo mehr als achtzig dergleichen sich befinden, ist ein zweiter und sofort von achtzig zu achtzig Kühen ein weiterer Bulle von der Gemeinde, oder von demjenigen, welchem anstatt derselben die Verbindlichkeit zu einer solchen Leistung nach rechtlichem Herkommen obliegt, anzuschaffen. Ebenso soll in jeder Gemeinde, in welcher wenigstens fünfzehn Mutterschweine sind, Ein Eber gehalten werden, und ist die Zahl der Mutterschweine bei der Heerde mehr als dreißig Stück, so muß die Gemeinde, oder wem sonsten die Verbindlichkeit dazu rechtsbegründet obliegt, einen zweiten und in gleichem Verhältniß fort eine größere Zahl von Zuchtebern anschaffen.

2. Unterhaltung.

a. Bestreitung der Kosten.

§. 10.

Auch in Ansehung der Verbindlichkeit zur Übernahme der Kosten, welche durch die Unterhaltung des Fasselviehs verursacht werden, verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung unverändert. In denjenigen Orten, wo diese Unterhaltung der Gemeinde ganz oder theilweise obliegt, werden die Kosten dafür, so wie diejenigen der Anschaffung, aus der Gemeinde-Casse bestritten.

b. Art und Weise der Unterhaltung.

§. 11.

Das Zuchtvieh, welches die Gemeinden anschaffen, darf weder von den Viehbesitzern auf der Reihenfolge unterhalten, noch auch zu dem Ende an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

c. Personen, an welche die Unterhaltung zu überlassen ist.

§. 12.

Die Unterhaltung und Verpflegung des Fasselviehs der Gemeinden ist vielmehr nur an solche Gemeindeglieder zu überlassen, welche sich die Wartung und Pflege ihres eigenen Viehs vorzüglich angelegen seyn lassen,

Digitized by Google

und von denen zu erwarten steht, daß sie die Mittel und den Willen besitzen, das ihnen anvertraute Vieh auf gleiche Weise gut zu behandeln. Wenn sich mehrere Viehzüchter, bei welchen obengedachte Eigenschaften eintreten, an den Orten, wo die Mittel der Gemeindecasse beschränkt sind, zur Erleichterung der Letzteren dahin vereinigen wollen, daß entweder jeder von ihnen das Fasselvieh abwechselnd ein Jahr lang gegen eine herabgesetzte Vergütung unterhalte, oder daß solches dem Wenigstnehmenden unter den gleich gut qualificirten Viehhaltern überlassen werde, so kann dieses ausnahmsweise nachgegeben werden.

d. Bedingungen, welche in den Accord aufzunehmen sind.

§. 13.

Die über die Unterhaltung und Verpflegung abzuschließenden Accorde sollen außer den erforderlichen allgemeinen Bestimmungen auch noch insbesondere folgende Bedingungen enthalten:

1. Das Zuchtvieh muß seiner Natur und Bestimmung gemäß gut behandelt und gepflegt werden und kräftiges, nahrhaftes Futter in vollständiger Quantität erhalten. Zur Beurtheilung, ob dieser Verbindlichkeit Genüge geschehe, ist der Übernehmer dem Ausspruche der Schultheißen und des Bezirks-Thierarztes unbedingt unterworfen.
2. Der Ortsvorstand hat in dem Fall, wenn der Verpfleger nach dem Erkenntniß des Schultheißen und Bezirks-Thierarztes die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder das ihm anvertraute Thier vernachläßiget, die Befugniß, den Accord aufzuheben, und einen neuen abzuschließen, auch den Ersatz des der Gemeinde-Casse durch die Vernachläßigung des Stückes Vieh oder durch den anderweiten Accord erwachsenden Schadens von jenem anzusprechen.
3. In dem Fall, wo das Thier vor Ablauf des Accords fällt, oder wegen Untauglichkeit abgeschafft werden muß, ist der Contract sofort als erloschen zu betrachten, und der Verpfleger kann die Zahlung der Accordsumme nur nach Maßgabe der Zeit der wirklich geleisteten Verpflegung ansprechen.

Der Accord ist von dem Ortsvorstand mit dem Verpfleger abzuschließen und vom Amt zu bestätigen.

e. Sprunghafer.

§. 14.

Der Sprunghafer, welcher anstatt des an vielen Orten früherhin üblich gewesenen Sprunggeldes zur Erleichterung der Gemeinde-Cassen rücksichtlich der aus den letztern zu bestreitenden Unterhaltungskosten erhoben wird, ist wie bisher an denjenigen, welcher die Unterhaltung des Fasselviehes von der Gemeinde contractmäßig mit Einschluß des Sprunghafers übernommen hat, zu entrichten. — Er wird von jeder Kuh, welche zum Bullen getrieben worden, und wirklich aufgenommen hat, mit einem Viertel, und von jedem Mutterschweine, welches von dem Eber aufgenommen hat, mit einem Achtel eines Mainzer Malters Hafers erhoben. Die Erhebung geschieht nach der von dem Hirten zu führenden Liste über die Kühe und Mutterschweine, welche trächtig geworden sind, an einem im Monat November von dem herzoglichen Schultheißen anzuberaumenden Tag durch den Gemeinde-Rechner und von diesem wird der Hafer alsdann im Ganzen gegen Quittung abgegeben.

Wir behalten Uns übrigens vor, sobald es der Zustand der einzelnen Gemeinde-Cassen erlaubt, unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden mit Bezug auf §. 13. des Communal-Edicts nach Umständen den Sprunghafer wieder in ein Sprunggeld zu verwandeln, die obenbemerkten Quantitäten herabzusetzen oder die Entrichtung dieser Abgabe ganz aufzuheben.

Wo eine Abänderung auf eine oder die andere Weise mit Unserer Bewilligung bisher schon statt gefunden hat, behält es bis auf weitere Verfügung auch ferner dabei sein Bewenden.

Digitized by Google

IV. Vollziehung.

1. Aufsicht.

a. Eigenschaften und Annahme der Viehhirten. Hirtenlohn.

§. 15.

Bei der Annahme der Hirten ist darauf zu sehen, daß wo möglich solche Personen dazu gewählt werden, welche sich eine genaue Kenntniß von den gegenwärtigen Vorschriften sowohl, als denen über die Benutzung der Weiden erworben haben. Die Thierärzte werden hierbei den Gemeinden mit Rath und Nachrichten an Handen gehen.

Nach den bisher beobachteten Grundsätzen bleiben die Viehhalter auch in der Folge verbunden, den Hirtenlohn nach Verhältniß der Anzahl ihres Viehs, welches sie zur Heerde treiben, zu entrichten. Nur bei wohlstehenden Gemeinden kann, wenn es der Wunsch des größern Theils der Gemeindeglieder ist, ausnahmsweise ein Beitrag hierzu aus der Gemeinde-Casse geleistet oder nach Umständen auch die Zahlung des ganzen Lohns hierauf übernommen werden.

b. Schultheißen und Thierärzte.

§. 16.

Die herzoglichen Schultheißen werden es sich, vermöge der denselben übertragenen örtlichen Verwaltung und Sorge für die Wohlfahrt der Gemeinden, besonders angelegen seyn lassen, durch sachgemäße Vollziehung dieser Anordnungen die Verbesserung der Viehzucht zu erreichen.

Die Bezirks-Thierärzte haben die Untersuchung vor der Anschaffung des Zuchtviehs mit vorzüglichem Fleiße und Aufmerksamkeit vorzunehmen und die Attestate über die Tüchtigkeit und Güte derselben, für deren Richtigkeit sie verantwortlich sind, nach folgenden Haupterfordernissen mit der größten Vorsicht zu ertheilen.

Die Zeugnisse müssen enthalten:

1. eine genaue Beschreibung des Thieres nach Farbe, Abzeichen und Körperbau, mit besonderer Berücksichtigung aller zur Zucht wesentlichen und auf die Nachzucht Einfluß habenden Körpertheile,
2. genaue Angabe des Alters nach dem Zahnwechsel,
3. Angabe der Race,
4. ein bestimmtes Gutachten über die Tauglichkeit zur Zucht.

Die Thierärzte werden ferner hiermit angewiesen, zu Anfang eines jeden Jahres das Zuchtvieh und die Viehheerden von sämmtlichen Gemeinden innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks zu besichtigen, und über den Zustand und die Beschaffenheit derselben ein Rundreise-Protokoll aufzunehmen. Die Bullen und Eber, welche hierbei untauglich erscheinen und durch andere ersetzt werden müssen, haben sie den betreffenden Ämtern zu bezeichnen und überhaupt denselben die ihnen in dieser Hinsicht sonst noch sachdienlich scheinenden Beobachtungen und Bemerkungen mitzutheilen. Die Rundreise-Protokolle, so wie die den herzoglichen Ämtern gemachten Mittheilungen sind demnächst von den Bezirks-Thierärzten mit erläuterndem Bericht insbesondere über die etwa zweckdienlich scheinenden allgemeinen Anordnungen und solche Gegenstände, wo sie sich mit den herzoglichen Ämtern über bereits erlassene oder noch zu erlassende Verfügungen nicht haben vereinigen können, an den Medicinalbeamten ihres Wohnortes einzusenden, welcher solche mit den ihm gut dünkenden Bemerkungen Uns zur Einsicht und Verfügung vorlegen wird.

2. Bestrafung der Uebertretung von Seiten der Viehhalter und Viehhirten.

§. 17.

Die gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vorkommenden Übertretungen von Seiten

Digitized by Google

der Viehhalter und Viehhirten sollen mit Rücksicht auf die obwaltenden beschwerenden Umstände mit einer Strafe von Einem bis Drei Gulden, wovon die Hälfte dem Denuncianten als Belohnung hinzuweisen ist, belegt werden, und wenn der Angeschuldigte eingesteht, so ist die Strafe von dem herzoglichen Schultheißen anzusetzen.

Viehhirten, welche sich wiederholte Überschreitungen zu Schulden kommen lassen, sollen außerdem auch nicht mehr als solche beibehalten, und ebenso wenig von andern Gemeinden angenommen werden.

3. Beschwerden über Untauglichkeit oder schlechte Unterhaltung des Zasselviehs werden im Administrativweg erledigt.

§. 18.

Bei Beschwerden wegen anerkannter Unbrauchbarkeit des Fasselviehes durch Alter oder sonstige organische Fehler oder wegen schlechter Unterhaltung und Verpflegung desselben bleiben die herzoglichen Ämter auch ferner angewiesen, zu deren Beseitigung sachgemäße polizeiliche Maßregeln alsbald eintreten zu lassen und für die Anschaffung anderer guten Bullen oder Eber zu sorgen.

§. 19.

Vorstehende polizeiliche Vorschriften finden da keine Anwendung, wo einzelne Einwohner sich Bullen oder Eber für ihren eigenen Viehstand halten.

§. 20.

Die herzoglichen Beamten und Medicinalbeamten werden, insoweit es ihren Geschäftskreis betrifft, die gegenwärtige generelle Verfügung vollziehen.“

Wiesbaden, den 15. Januar 1829.

Herzogliche Landes-Regierung.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß K. Kreis-Regierung vom 3. April l. J., wurde der bisherige provisorische Schullehrer zu Obermoschel, Johann Peter Rebinger, definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß K. Regierung vom 4. April, wurde, um den prot. Schuladspiranten des Cantons Mutterstadt die Gelegenheit zum Vorbereitungs-Unterricht zu erleichtern, dem durch Kenntnisse, Fleiß und sittliches Wohlverhalten gleich ausgezeichnetem Gehülfen an der prot. Schule zu Mutterstadt, Georg Lackmann, die Befugniß ertheilt, Schuladspiranten in den Vorbereitungs-Unterricht aufzunehmen.

Da es dem Königl. kathol. Bezirks-Schul-Inspector Johann Michael Schang zu Pirmasenz wegen seines sehr herangerückten Alters und seiner andern Pfarr- und Defanats-Geschäfte nicht mehr möglich ist, dem Schul- und Unterrichtswesen diejenige Thätigkeit zuzuwenden, mit welcher er demselben bisher so rühmlich vorgestanden hat: so wurde nach dessen eigenem Wunsche dem dermaligen Cantons-Pfarrer Georg Ott zu Dahn, die Verwesung der katholischen Bezirks-Schul-Inspection Pirmasenz durch Regierungs-Beschluß vom 9. April dieses Jahres übertragen.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 9. d. M., wurde der bisherige Gemeinderath Jakob Petillon in Winden, Land-Commissariats Germersheim, zum dasigen Bürgermeister ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 15. Speyer, den 26. April 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 16. April 1829.

A4 Nm. 8488. D.

An sämmtliche K. Land-Commissariate.

(Die Einführung der Wanderbücher in den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer herabgelangten Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. des v. M. ist in den k. k. österreich'schen Staaten eine Verordnung erlassen worden, wonach mit dem 1. Mai 1829 anfangend, alle wandernde Handwerks-Gesellen mit einem Wanderbuche versehen, dagegen die früher anerforderten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe nicht weiter angefordert werden sollen.

Da nun die in Bayern ausgestellten Wanderbücher in den k. k. österreich'schen Staaten als hinreichende Legitimation betrachtet, so sollen auf gleiche Weise die in Österreich ausgefertigten Wanderbücher zum Wandern in Bayern als genügend anerkannt werden. Dieses wird den K. Land-Commissariaten mit dem weitern Anfügen eröffnet, daß künftig nur bei Wanderungen in diejenigen Staaten, wo zum Wandern ein Wanderbuch nicht als genügend angesehen wird, sondern ein förmlicher Reise-Paß erforderlich ist, wie z. B. in Frankreich, neben den Wanderbüchern besondere Pässe auszustellen sind.

Speyer, den 15. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, voll.

---

pr. den 18. April 1829.

A4 Nm. 8484. D.

(Den Chlorkalk als Präservativmittel gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines allerhöchsten Rescriptes vom 25. März und präs. 3. April l. J., wurde die unterzeichnete Stelle beauftragt, den Chlorkalk als Präservativmittel gegen die Rinderpest sammt der, über die Anwendung dieses Mittels von der physicalisch-mathematischen Klasse der K. Akademie der Wissenschaften zu München entworfenen Instruction öffentlich bekannt zu machen, und dabei zugleich nebst den Polizeistellen und Cantonsärzten auch die übrigen practischen Ärzte, die Unterärzte, Pfarrer, Schullehrer und solche

Digitized by Google

Personen, welche einen allgemeinen Wirkungskreis haben, aufzufordern, für die möglichst ausgebreitete zweckmäßige Anwendung dieses Mittels in vorkommenden Fällen wirksam zu seyn. Zugleich wurde befohlen, die sich ergebenden Resultate seiner Zeit an die allerhöchste Stelle anzuzeigen.

Da dieser Instruction auch das Gutachten der genannten Klasse beigefügt war, und aus demselben hervorgeht, daß der Chlorkalk sich überhaupt als ein äußerst wirksames Mittel gegen die Verbreitung von Miasmen darstelle, und daher allgemeiner bekannt und angewendet zu werden verdiene, so wird dieses Gutachten zugleich mit der Instruction nachstehend eingerückt.

Die Kantonsärzte werden aber insbesondere noch beauftragt, diesem Mittel ihre sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, und die Resultate ihrer Erfahrungen hierüber in ihren Jahresberichten niederzulegen, um die unterzeichnete Stelle in Stand zu setzen, darüber pflichtmäßig an die allerhöchste Stelle berichten zu können.

Speyer, den 15. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Instruction

über die Anwendung des Chlorkalkes als Präservativ-Mittel.

2 Loth Chlorkalk werden auf einem flachen Scherben mit so viel Wasser angerührt, daß ein dünner Brei daraus entsteht. Dieser Scherben mit dem benetzten Chlorkalk wird auf den flachen Boden gestellt, und muß jeden Morgen mit einem Stabe umgerührt werden.

Wenn er etwa nach 12 bis 14 Tagen keinen Geruch mehr von sich giebt, muß er entfernt und durch eine neue Portion Chlorkalk, mit etwas Wasser benetzt, ersetzt werden.

Die angegebene Menge Chlorkalks ist hinreichend für einen Stall von 24 Fuß Länge und 12 Fuß Breite. Ist die Seuche in der Nähe der Ortschaft, und steht eine Ansteckung sehr zu befürchten, so müssen die Kühe mit einem Wasser, worin Chlorkalk aufgelöset ist, gelinde abgewaschen werden.

Dazu werden in einen Eimer, welcher 12 Maß Wasser enthält, 4 Loth Chlorkalk geschüttet, und oft umgerührt. Nachdem sich ein weißes Pulver zu Boden gelegt hat, wird das Waschen mit demselben Wasser, welches über dem Bodensatze steht, mittelst eines Schwammes vorgenommen, und alle 3 bis 4 Tage wiederholt.

München, den 12. März 1829.

Gutachten,

ein Präservativ-Mittel gegen die Rinderpest betreffend.

Die Anwendung des Chlor-Gases zu chemischen Räucherungen, um eine ungesunde Luft zu verbessern und zu reinigen, ist unstreitig eine der wichtigsten und folgenreichsten Entdeckungen unseres Jahrhunderts.

Nachdem man sich durch oft wiederholte eudiometrische Versuche endlich davon überzeugt hatte, daß sich das Sauerstoffgas überall, und sogar in einer sehr verdorbenen Luft stets in constanten und ganz unveränderlichen Verhältnissen befindet, und daß die Ursachen zu ansteckenden Krankheiten in einer solchen Luft nicht einem Mangel an Sauerstoffgas zugeschrieben werden können, fand man, daß es organische Stoffe sind, theils durch Ausathmen, theils durch Transpiration u. s. w. hervorgebracht, welche als aufgelöset oder schwebend in der Luft vorhanden, sie zum Einathmen gefährlich machen.

Der erste, im Großen mit Chlor-Räucherungen angestellte Versuch, welcher wegen seines glücklichen

Digitized by Google

Erfolges allgemeines Aufsehen erregte, war der von Guyton Morveau in der Domkirche zu Dijon in der Bourgogne.

Es hatte sich nämlich zu Dijon im Sommer durch das Beisetzen vieler Leichen in den Gewölben ein so unangenehmer Geruch verbreitet, daß der Gottesdienst unterbrochen und die Kirche geschlossen werden mußte.

Nachdem Guyton Morveau eine Gas-Räucherung mit Chlor veranstaltet hatte, welche zuweilen wiederholt wurde, war der Leichengeruch gänzlich verschwunden, und die Kirche konnte nun ohne Unterbrechung wieder benutzt werden.

Als später im südlichen Frankreich eine ansteckende Rinderseuche ausbrach, setzte der obengenannte Gelehrte die chemischen Räucherungen fort, und in allen Dörfern, wo die Chlor-Entwickelungen vorgenommen wurden, hatte die Seuche keinen Zutritt.

Mit eben so günstigen Resultaten wurden die Räucherungen gegen ansteckende Krankheiten der Schaafe angewendet: in allen ausgeräucherten Ställen erkrankte kein Schaaf; in einem ungeräucherten Stalle aber, welcher sich in dem nämlichen Dorfe befand, war und blieb die Sterblichkeit der Schaafe stets sehr groß.

Diese Gasräucherungs-Versuche sind in den meisten civilisirten Staaten von Europa in Spitälern und in vielen andern Anstalten wiederholt worden, und das Mittel hat sich überall auf die bündigste Weise bewährt.

Da nun aber das schnelle Entwickeln des Chlorgases bei Räucherungen durch seine heftigen Wirkungen auf die Respirations-Organe immer einige Nachtheile hervorbringt, und daher, wie jedes Neue, bei dem schlichten Landmanne nicht leicht Eingang findet, so ist man darauf gekommen, um den nämlichen Zweck zu erreichen, Chlor-Verbindungen anzuwenden, aus welchen sich das Chlor allmählig, ohne Zusatz von Salz, ohne Schwefelsäure oder Braunstein, von selbst entwickelt; und dieß hat das Chlor-Natron und den Chlor-Kalk in's Leben eingeführt.

Die Versuche vom Ritter von Stahl in Augsburg und von Labarraque in Paris, den Chlorkalk oder das Chlor-Natron gegen die üblen Gerüche in den Darmsaiten-Fabricken, in Anatomien, auf den Fischbänken und zur Reinigung der Fischkörbe anzuwenden, sind zu neu und zu bekannt, als daß es nöthig wäre, sie hier in das Gedächtniß zurückzurufen.

Der Chlorkalk, ursprünglich bekannt unter dem Namen Tennant'sches Bleichpulver, wurde zuerst in Schottland fabrikmäßig und im Großen für die künstlichen Bleichereien bereitet; er kann und wird heut zu Tage in jeder unbedeutenden chemischen Fabrick hergestellt.

Die Anwendung des Chlorkalkes hat nun in den neuesten Zeiten rücksichtlich seiner zerstörenden Kraft auf Miasmen und vorzüglich als Präservativ-Mittel alle Erwartungen übertroffen.

Der Chlorkalk, in Wasser aufgelöst, hat sich vermög seiner kräftigen Einwirkung als ein sehr wirksames Heilmittel bewährt, bei Geschwüren der verschiedensten Art und selbst bei syphilitischen und Krebsgeschwüren, und was noch mehr ist, das Chlorwasser scheint in der Wasserscheu das feine Gift schnell zu zerlegen, denn Semmola und Schönberg haben es bei 19 Personen mit Glück angewendet, indem die von einem tollen Hunde gebissenen Wunden oft mit Chlorwasser ausgewaschen wurden, was zum Resultat hatte, daß die Wasserscheu nicht ausbrach.

Wenn der Arzt, welcher ansteckende Kranke zu besuchen hat, sich alle Morgen die Hände mit Chlorwasser oder mit einer Auflösung von Chlorkalk wäscht, so entwickelt sich den ganzen Tag über von seiner Haut eine schwache Atmosphäre von Chlorgas, wodurch er unstreitig gegen jede Ansteckung geschützt wird.

Digitized by Google

Die mannigfachen und sehr positiven Resultate lassen nun nicht den geringsten Zweifel über die Wirksamkeit des Chlorkalkes obwalten, und die plötzliche Zerstörung der miasmatischen hydrogenirten Substanzen durch die leiseste Berührung mit Chlor bedarf keiner ferneren Beweise mehr.

Was nun die Anwendung desselben betrifft, so muß ich bemerken, daß wenn er in Pulver an die freie Luft gesetzt wird, sich nur wenig Chlorgas entwickelt, und daß er, in dieser festen Form angewendet, den erwünschten Zwecken nicht ganz entsprechen würde.

Es ist daher besser, daß er mit etwas Wasser benetzt werde, denn in diesem Falle verbindet sich die Kohlensäure der Atmosphäre schneller mit dem Kalk, wodurch das Chlorgas ausgetrieben wird, und in dieser letzten Beziehung kann er wegen des langsamen Entweichens von Chlorgas als Präservativ-Mittel gegen Ansteckungen ganz vorzüglich dienen.

Wäre es aber nöthig, ein schon mit miasmatischen Dünsten sehr angefülltes Lokal zu reinigen, so müßte etwas mit Wasser verdünnte Schwefelsäure dem Chlorkalk hinzugesetzt werden, wodurch dann schneller eine große Quantität Chlorgas entwickelt wird.

Da durch die angeführten Erfahrungen die Wirksamkeit des Chlorkalkes auf eine unbezweifelte Weise beurkundet wird, so veranlassen sie den Unterzeichneten, den Chlorkalk als das beste Präservativ-Mittel gegen die Rinderpest zu betrachten, und die allgemeine Verbreitung und Anwendung desselben dringend zu empfehlen.

München, den 23. Februar 1829.

Bekanntmachung.

Den anstellungsfähigen Ärzten des Rheinkreises wird hiemit bekannt gemacht, daß am 25. März l. J. der K. Landgerichtsarzt Dr. Schreiner zu Ingolstadt (im Regenkreis) mit Tode abgegangen, und das dortige Physikat sonach in Erledigung gekommen ist.

Speyer, den 22. April 1829.

II. Nachrichten und Miscellen.

Ueber die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Seidenzucht in Deutschland. Von Herrn Amtmann Hout in Mannheim.

Aus dem 6. Hefte des zehnten Jahrganges von Dinglers polytechnischem Journal.

In mehreren Gegenden Deutschlands, besonders in Preußen und Bayern, bemerkt man einen regen Eifer, Maulbeerbäume zu pflanzen, um in der Folge Seide zu ziehen. Da die Erfahrung in früheren Jahren gelehrt hat, daß die in Deutschland erzielte Seide nicht bloß brauchbar, sondern selbst den besten italienischen Sorten an Güte und Schönheit gleich ist, so scheint dieser Eifer sehr zweckmäßig zu seyn. Denn es ist auf jeden Fall besser, durch die Gewinnung dieses kostbaren, schon längst zum Bedürfniß gewordenen Stoffes im Lande selbst, und durch die Bearbeitung desselben lieber unseren dürftigen Mitbürgern Arbeit, folglich Verdienst, zu verschaffen, als jenen in Italien und Frankreich. Da ich in meiner Jugend die Seidenzucht in der Rheinpfalz, wo sie bekanntlich sehr weit gediehen war, Jahre lang vor Augen hatte; und vor ungefähr 15 Jahren selbst eine bedeutende Pflanzung von weißen Maulbeerbäumen anzulegen und alle Zweige dieser Industrie, vom Säen der Bäume an, bis zur Verfertigung der künstlichsten Zeuge aus inländischer Seide, zu

Digitized by Google

bearbeiten Gelegenheit fand, so glaube ich berechtigt zu seyn, über diesen Gegenstand auch ein Wort mitzusprechen.

Ich kenne die in Italien und Frankreich übliche Weise, die Seide zu erziehen, aus den besten Schriften, und hatte Gelegenheit, die Kunstfertigkeit von Männern zu benützen, die in Italien und Frankreich sowohl das Pflanzen der Maulbeerbäume, als die Gewinnung der Seide praktisch kennen lernten. Ich bemerke im Voraus, daß sowohl durch schriftliche Zeugnisse aus früherer Zeit, als durch eigene Erfahrung, ich mich überzeugt habe, daß die deutsche Seide, wenigstens die in den hiesigen Gegenden gewonnene, ganz vorzüglich ist. Bei den Zeugen, die ich weben ließ, hatte ich das Vergnügen, zu bemerken, daß die Arbeiter, die doch nur an das Verweben französischer und italienischer Seide gewöhnt waren, die unsrige weit vorzogen. Es würde zweckwidrig seyn, wenn ich alle Ursachen hier aufzählen wollte, aus welchen, in den ersteren Jahren der französischen Revolution, die Maulbeerbäume in der Rheinpfalz vernichtet wurden. Aber eine der Hauptursachen muß ich doch anführen, weil ich dafür halte, daß die Kenntniß und Vermeidung derselben zu dem Gedeihen des wieder aufblühenden Gewerbszweiges viel beitragen kann.

Man befolgte beim Pflanzen der Maulbeerbäume das Verfahren der Franzosen und Italiener. Man pflanzte beinahe nichts, als Hochstämme, und diese in die Mitte der Felder, die größten Theils zum Getreide-Bau bestimmt waren. Da die ganze Sache als ein Monopol behandelt wurde, so zwang man die Feldbesitzer, für jeden Morgen Feld eine gewisse Anzahl Bäume von der bevorrechteten Seidenbaugesellschaft zu kaufen, auf die Äcker zu pflanzen und die abgehenden immer wieder zu ersetzen, ohne die geringste Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Grundstücke oder ihre Besitzer für diese Cultur paßten. Dieß war schon Grund genug, die ganze Sache verhaßt zu machen. Die größere Wärme in Italien und Frankreich verursacht, daß dort Getreide, Gemüse und selbst Wein unter dem Schatten der Bäume recht gut gedeiht; ja in manchen Lagen würden, ohne den Schatten der Bäume, die angeführten Erzeugnisse in heißen Jahren zu Grunde gehen.

Dieß ist jedoch in Deutschland ganz anders; wir haben der Wärme selten zu viel, und selbst in jenen Gegenden des Rheins, wo Wein von besonderer Güte gebaut wird, und deren Klima sehr viele Ähnlichkeit mit jenem des nördlichen Italiens hat, muß der Landwirth, der mit Vortheil vorzügliche Erzeugnisse liefern will, schlechterdings Getreide, Wein und selbst die zum Gemüse dienenden Kohlarten, ganz getrennt, auf besonderen Feldern erbauen. In unserem Klima gedeiht das Getreide, noch viel weniger Gemüse und Wein, nicht in dem Schatten hoher, dichtbelaubter Bäume, und wenn man hier und da, in der Nähe der Wohnungen, Gemüse, Wein und Getreide auf einem Felde vereint findet, so ist diese Culturart eigentlich zum Gartenbau zu rechnen, und der gewöhnliche Erfolg ist, daß man mit übertriebenen Kosten schlechten Wein und schlechtes Gemüse erntet; Gartenwein ist bei uns gleich bedeutend mit schlechter Brühe. Beim Gartenbau treten überdieß besondere Verhältnisse ein, die nicht zur Richtschnur dienen können, und eine gute Feldpolizei duldet keine Bäume in den Weinbergen. Dazu kömmt noch, daß die in die Äcker gepflanzten Bäume die Bearbeitung des Feldes durch Pflügen, Eggen, Walzen sehr hindern. Die Bäume werden, besonders in ihrer Jugend, theils durch die Rohheit der Ackerknechte, theils selbst ohne Verschulden der Arbeiter, häufig an den Rinden und Wurzeln verletzt. Die Maulbeerbäume aber können die Beschädigungen weniger vertragen, als unsere gewöhnlichen Obstbäume; eine geringe Verletzung verursacht, wie ich mich durch Erfahrung überzeugt habe,

Digitized by Google

oft den Tod des Baumes, indem aus den Wunden ein brauner Saft ausfließt, wodurch das dem Baume eigenthümliche Harz verloren geht, und das Absterben des Baumes durch Vernachlässigung herbeiführt. Das starke Düngen mit frischen, thierischen Abgängen schadet gewiß auch der Güte der Seide, und mag oft genug auch das Absterben des Baumes nach sich ziehen. Dieß sind die Nachtheile aber noch nicht alle. Die Maulbeerbäume erwachsen in gutem Boden zu der Größe der Kirsch- und Äpfelbäume, und ihr Schatten schadet offenbar, von der Hälfte des Mais bis gegen Ende des Junius, dem Wachsthum der auf das Feld gepflanzten Gewächse. Der Haupttübelstand ist aber noch zu berühren.

Um die Blätter in dieser Zeit, der einzig schicklichen zur Seidenzucht, abpflücken zu können, muß man die Felder betreten. Mehrere Menschen schleppen hohe Leitern herbei, besteigen die Bäume, sammeln die Blätter, und da in jener Zeit das Getreide schon eine bedeutende Höhe erreicht hat, so wird gewiß eben so viel an dem Ertrag des Getreides geschadet, als die Seidenernte Nutzen bringen kann. Die Besitzer großer Felder können sich selten mit dem Seidenbau abgeben, sondern müssen die Blätter an die ärmere Menschenklasse verkaufen, welche das Erziehen der Seidenraupen, um einen Nebenverdienst zu haben, besorgen. Wenn denn nun auch, in den zum Getreidebau bestimmten Feldern, nach einer langen Reihe von Jahren, die Maulbeerbäume aufkommen, so entstehen so viele Übelstände und Zänkereien zwischen dem Eigenthümer und dem Arbeiter, daß gar nicht zu erwarten steht, daß auf diesem Wege der Seidenbau in jener Ausdehnung eingeführt wird, in welcher er allein dem Lande Vortheil bringen kann.

Nach meiner Ansicht, die sich auf lange Erfahrung gründet, bleibt, wenn man die wirklich sehr nützliche Seidenzucht einführen will, nichts übrig, als die Maulbeerbäume auf besondere Felder zu pflanzen, — und das ganze Grundstück diesem Zwecke ausschließend zu widmen. Jeder der Lust hat, Seide zu ziehen, bepflanze ein größeres oder kleineres Feld, wo möglich in der Nähe des zum Füttern der Raupen bestimmten Gebäudes, ganz mit Maulbeerbäumen. Der Boden darf nicht sumpfig oder dem Quellwasser ausgesetzt seyn, muß, so viel möglich, eine erhöhte Lage haben und die Sonne den größeren Theil des Tages genießen. In Gegenden, wo Wein und zärtere Obstsorten gebaut werden, darf man nur die Maulbeerpflanzungen den Weinbergen von gutem Ertrage so nahe als möglich bringen, und man wird seinen Zweck gewiß erreichen. Es giebt kaum ein Dorf, wo nicht schlecht, oder gar nicht benütztes Feld genug vorhanden wäre, um eine Pflanzung anzulegen, die hinreichend ist, jenen Theil der Gemeinde, der sich mit der Seidenzucht abgeben kann, hinreichend zu beschäftigen. Wollte man blos Hochstämme pflanzen, so würden viele Jahre darauf gehen, ehe man einen Ertrag erwarten könnte. Ich muß daher aus langer Erfahrung rathen, die dem Seidenbau gewidmeten Grundstücke größten Theils mit Zwerg- oder Buschbäumen zu bepflanzen. Diese gewähren in wenigen Jahren, selbst im bloßen Sandboden, wo Hochstämme gar nicht aufkommen würden, eine reichliche und bequeme, folglich wohlfeile Blätterernte.

Es ist ein bloßes Vorurtheil, wenn man glaubt, daß die Blätter dieser Bäume keine gute Seide gewähren. Die dahier gezogene und zu den schönsten Zeugen verarbeitete Seide ist bloß das Erzeugniß einer ungefähr fünf Morgen großen Pflanzung von Zwergbäumen, die mit einer Hecke eingefaßt ist. Das Laub dieser Befriedigung, die gleichfalls aus Maulbeer-Stämmchen besteht, dient vorzüglich zum Futter in der ersten Hälfte des Lebensalters der Raupen.

Die Bäume können in einem guten Sandboden in einer Entfernung von acht, und in lehmiger Erde von

Digitized by Google

zehn Fuß gepflanzt werden. Man erzieht einen Schaft von Ein bis zwei Fuß, und sorgt, daß die Krone ungefähr kelchartig, das ist hohl von innen, sich ausbilde.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß man gar keine Hochstämme pflanzen soll. Gemeinden und größere Gutsbesitzer thun sehr wohl daran, wenn sie ganze, bisher wenig benutzte, oder schwer mit dem Pfluge zu bearbeitende Felder damit bepflanzen; das Verkaufen des Laubes wird in der Folge den Werth dieser Grundstücke sehr erhöhen. In Italien schätzt man den Ertrag eines erwachsenen Maulbeerbaums auf 5—10 Gulden. Bis zur Benutzung der Bäume wird der Anbau von Kartoffeln, Heidekorn, oder bloß der Graswuchs einigen Gewinn abwerfen. Beinahe in allen Gegenden befinden sich Dorf- und Gemarkungswege, welche wenig befahren werden; auch diese können mit Vortheil mit hochstämmigen Maulbeerbäumen besetzt werden; an dieser Stelle thun sie dem Ackerbau wenig Schaden, und das Land kann leicht gepflügt werden. An viel befahrenen, folglich staubigen Landstraßen sind Maulbeerbäume für die Seidenzucht beinahe ganz verloren, indem der Staub den Raupen schädlich ist, und das Waschen und Trocknen der Blätter mehr Unkosten als Gewinn bringt.

Ich halte es für unnöthig, über die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Wartung der Seidenraupen etwas zu sagen. Wer im Großen mit der Seidenzucht sich beschäftigen will und keine Kenntniß davon hat, kann sich am besten durch das „Lehrbuch des Seidenbaues für Deutschland von dem Staatsrath von Hazzi. München 1826“ belehren; die darin bezeichnete Behandlung ist jene des Grafen Dandolo in Mailand, der theoretisch und praktisch in diesem Cultur-Zweige Epoche machte. Sonst geben eine Menge kleine deutsche Schriften über den Seidenbau hinreichende Auskunft. Am besten lernt der Landmann die an sich sehr einfache Erziehung der Raupen, wenn er diese in der Nähe sehen oder selbst mit Hand anlegen kann. Der Landmann liest selten, und hat zu Büchern kein Zutrauen. Wenn es also einer Regierung Ernst ist, den Seidenbau zu befördern, so wäre, nach meiner Ansicht, das zweckmäßigste Mittel, durch die landwirthschaftlichen Vereine, die beinahe in jedem deutschen Lande vorhanden sind, an schicklichen Stellen Muster-Anstalten zu veranlassen, wo die Landleute, besonders ihre Kinder, das ganze Verfahren durch Ansicht und Mithülfe lernen können. Das Pflanzen und Behandeln der Maulbeerbäume selbst ist in nichts von jenem verschieden, das bei den gewöhnlichen Obstbäumen Statt findet.

Sollte Jemand nähere Auskunft verlangen, so bin ich bereit, auf freie Briefe zur besseren Überzeugung kleine Muster von Seide und der daraus gewebten Zeuge unentgeldlich zu übersenden. Diese Muster wurden aus Seide verfertiget, die bloß durch Laub von Zwergbäumen und Hecken erzielt wurde. So kann ich auch Baumschulen nachweisen, wo Maulbeerbäume einzeln und in Parthien, im Inlande gezogen, um billige Preise zu haben sind.

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 27. März d. J. nachstehende Privilegien zu ertheilen geruht.

1) den Chemikern Karl v. Herrnböck und Joh. Bapt. Bauernfeind aus Bamberg ein Privilegium auf deren eigenthümliche Bereitung künstlicher Wallrath- und Wachskerzen für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

2) denselben, auf die von ihnen gemachte Erfindung einer eigenen Art Seife, „chemische Bleichseife,“

Digitized by Google

oder auch „wohlriechende Wasch- und Gesundheitsseife“ genannt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

3) dem Mechanikus und Fabrikanten von chirurgischen Instrumenten Wilhelm Scheinlein in München ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Verbesserungen der Rasirmesser für den Zeitraum von fünf Jahrn;

4) dem Joseph Georg Jakob Weiß, Inhaber eines Commissions-Bureau in Augsburg, ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Behandlung der inländischen Tabaksblätter zur Tabak-Fabrikation mittelst eines Dampfapparats für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

5) dem Weinhändler Franz Michel aus Landau im Rheinkreise, dermal in München, ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Verbesserungen der Beitzen für seine Sorten Rauch- und Schnupftabake für den Zeitraum von zehn Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Unterm 27. März d. J. haben Seine Königliche Majestät geruhet, den Rechts-Candidaten Karl Hoffmann von Zweibrücken zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Pirmasens zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Reskripts vom 27. März d. J., dem Untergerichtsschreiber Andreas Bär die zu Frankenthal erledigte Gerichtsbotenstelle, und dem bisher in dieser Eigenschaft zur Aushülfe verwendeten Paul Joseph Arent die zu Neustadt eröffnete Gerichtsbotenstelle allergnädigst verliehen.

Mit allerhöchstem Reskripte vom 27. v. M. haben Seine Königliche Majestät der von dem Bischof von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrei Grävenhausen an den Priester Franz Schmalenberger die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 14. April l. J., wurde der bisherige Adjunkt Karl Gießen zu Contwig, Land-Commissariats Zweibrücken, zum dasigen Bürgermeister ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 16. Speyer, den 28. April 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 27. April 1829.

Ad Nro. 6515. C.

(Die diesjährigen Operationen für die Bildung des Grund-Steuer-Katasters im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König den Vollzug des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15. August 1828 unter der unmittelbaren obern Leitung der allerhöchst angeordneten Steuer-Kataster-Commission zu München demnächst auch im Rheinkreise beginnen zu lassen geruhen; so hält sich die unterfertigte Stelle verpflichtet, in Folge der von gedachter Königl. Commission unter dem 9. und 13. dieses Monats eingelangten Anschreiben in Beziehung auf jene wichtige Operation nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung zu erlassen.

I.

Sämmtliche betreffende Behörden werden hiemit aufgefordert, sich mit dem vollen Inhalte des durch das vorjährige Amtsblatt Seite 247 u. f. promulgirten allgemeinen Grund-Steuer-Gesetzes vom 15. August 1828 möglichst vertraut zu machen, und, soferne zum Vollzuge desselben die Mitwirkung ihrer Amts-Untergebenen nothwendig wird, diesen nöthigen Falls die geeigneten Weisungen und Belehrungen eben so willig als förderlich zu ertheilen.

II.

Im Laufe dieses Jahres soll für das ganze Land-Commissariat Kaiserslautern die Bonitirung und wo möglich, auch die vollständige Klassification und letzteren Falles also auch die Herstellung sämmtlicher Kataster-Vorarbeiten Behufs der sogleich nachrückenden Liquidation erfolgen, und demnach zunächst die Ausfüllung der in jenem Land-Commissariate nach Gewannen angelegten Plänen mit Parzellen vor sich gehen und diese Gewannen-Parzellirung sodann in die vorjährigen Gewannen-Messungen (in den Kantonen Wolfstein, Lauterecken und Rockenhausen) fortschreiten.

III.

Als Bonitirungs-Commissär für den Bonitirungs-Bezirk Kaiserslautern ist der Steuer-Kataster-Commissions-Assessor Zobel ernannt, und als Commissär für die obere Leitung der Messungs-, Plan- und Kataster-Geschäfte, dann für die Exceptions-Freistellung der Muster-Gründe, Einleitung und Respizienz der Classifizirung, endlich für die Lokale-Untersuchung der im

Digitized by Google

Rheinkreise vorfindlichen französischen Parzellar-Messungen, so wie für die Prüfung und Ausscheidung des gesammten Kataster-Inventars dieses Kreises, ist der Königl. Steuer-Rath Posselt bestimmt.

IV.

Als technisches Personal sind bereits bezeichnet:

Funktionirender Trigonometer: Wieland.

Ober-Geometer:

I. Sect.	(Niederkirchen.)	Philipp Leber.
II. „	(Gehrweiler.)	Ludwig Köchel.
III. „	(Winnweiler.)	Nierl.
IV. „	(Börstadt.)	Franz Leber.
V. „	(Imsweiler.)	Lenke.

Geometer:

Dupré, Etienne, Euler, Maillard, Handwerk, Jenikovsky, Schlicht, Sturm, Denk, von Götz, Happel, Hetzner, Peyl, Rathmayer, Römer, Weber, Weigl, Becker, Lautz, Daffner, Messert.

V.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission zu München ertheilt die Vollugs-Aufträge und instructive Weisungen unmittelbar sowohl an das in vorstehenden §. §. bezeichnete Steuer-Cataster-Personale als auch an die sämmtlichen Amtsstellen und Behörden im Rheinkreise, welche nach ihren Dienstverhältnissen und nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes zu dem Vollzuge desselben mitzuwirken haben.

VI.

Mit dem Beginnen der Kataster-Operation werden durch das einschlägige Land-Commissariat in jeder Gemeinde die auf das Vermessungs-Geschäft, insbesondere auf die Erhaltung der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen, auf die Bezeichnung der Orts-Flur-Grenzen, auf die Nummerirung der Häuser, Aufstellung der Namen-Listen der Haus- und Grundbesitzer des Gemeinde-Bezirks, auf die Grenz-Bezeichnung der sowohl dem Staate, den Stiftungen und den Gemeinden, als wie den in- und auswärtigen Privaten gehörigen Grundstücke, dann die Vermarkung derselben und auf die Bestellung der Vermarkungs-Vorweisen bezüglichen gesetzlichen und instructiven Bestimmungen bekannt gemacht und öffentlich affigirt.

VII.

In Folge dessen werden demnach hiedurch sämmtliche Königl. Amtsbehörden und sämmtliche Bewohner im Rheinkreis nachdrucksamst aufgefordert, den Aufträgen und Weisungen der Königl. Kataster-Commission für den Geschäfts-Vollzug eifrigst und thätigst nachzukommen, auch die Vollzugs-Organe derselben in ihren Operationen willfährig entgegenkommend und förderlichst zu unterstützen, um dadurch, nach den wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs und nach dem Zweck des Gesetzes, dem Rheinkreis die große Wohlthat einer allgemeinen Steuer-Gleichstellung mit möglichster Beschleunigung zuzuführen.

Speyer, den 27. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Digitized by Google

pr. den 25. April 1829.

(Die Eröffnung der Assisen für das 2te Quartal 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellations-Gerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6. Julius des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der k. k. österreichischen und k. bayerischen Landes-Administration vom 15. Juli 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justitzpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen für den Rheinkreis, für das 2te Quartal 1829, den ersten Juni dieses Jahrs in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Appellations-Gerichts-Rath Joseph Aloys Molitor, um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des General-Staats-Procurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekretes vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellations-Gerichte des Rheinkreises, zu Zweibrücken, am 26. März 1829.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann,
Obergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 1. April 1829.

Der Königl. General-Prokurator
Staats- und Reichs-Rath
v. Koch.

II. Nachrichten und Miscellen.

Auszug aus Nro. 14 des Kirchheimbolander Wochenblattes, vom 3. April l. J.

Die kleinen Tabackschmauchen.

Im Großen wie im Kleinen sieht man in unserm Jahrhunderte Dinge, wovon sich unsere Voreltern wahrlich nichts träumen ließen, und unter diese seltsamen Curiositäten im Kleinen gehört es gewiß, daß man jetzt an Sonn- und Feiertagen keinen öffentlichen Spaziergang betreten kann, ohne kleinen zehn- bis fünfzehnjährigen Tabackschmauchern zu begegnen, welche wie die Alten ihre Pfeifen dampfen, und dabei den Vorübergehenden recht frech in die Augen sehen, gleichsam als wollten sie sagen: Seht einmal, sind wir nicht ganze Kerls, und sieht man es uns wohl an, daß wir hinter den Ohren noch nicht trocken sind?

Es ist eine Eigenthümlichkeit der Kindheit von Anbeginn der Welt her gewesen, daß sie stets die Lebensweise und Gewohnheiten der ältern Menschheit nachzuahmen strebt; der Knabe will sich gewaltsam zum Manne, das Mädchen zur Frau erheben, — und tief in die Natur der Sterblichen ist ein solches Streben verwebt. Daß Kinder diesem Hange Folge leisten, darüber wird sich

Digitized by Google

kein vernünftiger Menschenbeobachter wundern, aber daß Eltern und Erzieher, in unsern Tagen so kurzsichtig seyn können, sochem Uebelstande gleichgültig oder wohl gar lächelnd zuzusehen, dieses ist ein trauriges Zeichen des Zeitgeistes und der zurückschreitenden Sittlichkeit.

Väter, Mütter, Erzieher! — erwacht aus Eurem sträflichen Leichtsinn und höret, was Euch jetzt ein Mann zuruft, der ein wahrer Jugendfreund ist.

Was werdet ihr antworten, wenn ich Euch zurufe: Der Fall ist möglich, daß das Unglück eines Menschen auf seine ganze Lebenszeit, bloß dadurch begründet wird, weil man ihm in seinem eilften oder zwölften Lebensjahre die brennende Tabackspfeife in den Mund stecke? — Ihr lächelt ungläubig: nun wohlan, hört einmal, auf welche Weise ich meine Behauptung auseinandersetzen werde, und dann gebt meinen Worten Unrecht, wenn ihr es könnt.

Es ist eine von Aerzten tausendmal erwiesene Wahrheit, daß das häufige Tabackrauchen an und für sich selbst schon die Verdauungskraft schwächt und die im Körper befindlichen wohlthätigen Säfte vertrocknet, und im Ganzen daher schädlich ist. „Oh! werdet ihr mir zurufen, wir kennen Tabackraucher, die viele Jahre lang von Morgens bis Abends rauchten, und nichtsdestoweniger das höchste menschliche Alter erreichten!“ — Wohl, ich gebe das zu, und wenn man schon Beispiele hat, (mein eigener Vater gehörte zu denselben) daß auch Erwachsene durch zu häufiges Tabackrauchen (besonders wenn sie viel dabei ausspuckten) den Grundstein zur Schwindsucht, Brustkrankheiten u. dgl. legten, so bin ich doch anderwärts auch fest überzeugt, daß die süße Gewohnheit zu dampfen dem gänzlich erwachsenen und ausgebildeten Menschen in der Regel weniger schadet, indem er zur Ausbildung seines Körpers den Zufluß außerordentlicher Säfte nicht bedarf, und den Verlust derselben durch nahrhafte und stärkende Genüsse wieder ersetzen kann, so bleibt es dessenungeachtet meine feste Ueberzeugung, daß sich in dieser Hinsicht bei zarten Knaben alles anders verhält. Der zehn- bis zwölfjährige Knabe, dessen Brust und ganze übrige Konstitution so eben anfängt, sich erst recht auszubilden, kann gerade bei diesem Ausbildungsgeschäfte der Natur jene flüssigen Theile, welche durch das Tabackrauchen vertrocknet werden, durchaus nicht entbehren; sein Magen, der Sitz der Gesundheit des Menschen, an diesen schädlichen Einfluß nicht gewöhnt, und nicht gestärkt durch hitzige Getränke (bedient sich ein junger Mensch derselben häufig, ist er ohnehin verloren) wird im Aufkeimen schon verdorben, und so ist der Fall möglich, daß ein Knabe, bevor er noch Jüngling wird, auf immer seine Gesundheit zerstört und durch Tabackrauchen den Keim eines frühzeitigen Todes erzieht, ohne daß er und seine Umgebungen die eigentliche wahre Ursach ahnen.

Man beschuldige mich keiner Uebertreibung, denn die Fälle kamen mir auf meiner Lebensbahn vor, und daß man mir nicht vorwerfen kann, ich spräche wie ein Blinder von der Farbe, so muß ich bemerken, daß mir selbst die Pfeife von früh Morgens bis spät Abends nicht erkaltet, daß ich selbst schon sehr frühe anfing, dieser süßen Gewohnheit zu huldigen, aber daß auch ich schon oft schädliche Einflüsse bemerkte, welche das zu häufige Schmauchen auf meine Gesundheit behaupteten.

Dieses wären die körperlichen Nachtheile des Tabackrauchens der Jugend; allein noch bleibt mir übrig, die größeren höchst schädlichen Wirkungen zu berühren,

Digitized by Google

welche das zu frühe Annehmen dieser Gewohnheit auf die Sittlichkeit des Menschen hervorbringt.

Hat der Knabe erst die Pfeife im Munde, so dünkt er sich gleichsam mündig; sonderbar ist es, aber — wahr: seine Sitten werden rüder, seine Achtung gegen die Worte der Lehrer und Eltern schlaffer, und mit einem Worte, die Tabackspfeife ist ein sicheres Mittel, aus dem Jungen systematisch und zeitig einen unnützen Bengel zu erziehen. Die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung näher zu untersuchen, würde mich hier zu weit führen, genug, solche Erscheinungen kommen häufig vor und Eltern, welche sie nicht beachten, machen sich des sträflichsten Leichtsinnes schuldig, für welchen einst von ihnen eine strenge Verantwortung jenseits gefordert werden wird.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. März	6	—	10	—	4	2	8	—	16	—	8	—
Frankenthal .	vom 1. bis 31. „	5	—	9	—	5	3	8	—	16	—	8	—
Kaiserslautern .	vom 4. März	—	—	—	—	4	2½	8	—	14	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	4	2½	8	—	14	—	10	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	4	2½	8	—	14	—	10	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	4	2½	8	—	14	—	10	—
Landau . .	vom 6. „	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. März	—	—	—	—	5	2	8	—	18	—	14	—
Zweibrücken .	vom 6. März	—	—	—	—	5	—	6	2	16	—	12	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	5	—	6	2	16	—	12	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	5	—	6	2	16	—	12	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	4	3½	6	1½	16	—	12	—

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt	Korn. Mittel-Preis.		Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt	Spelz. Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. März	—	—	—	—	—	12	12	—	5	36	—	—	—	—	—
„	11. „	4	4	—	7	4	22	22	—	5	40	4	4	—	3	—
„	18. „	3	3	—	7	12	29	29	—	5	22	—	—	—	—	—
„	25. „	6	6	—	7	12	23	23	—	5	22	—	—	—	—	—
Edenkoben	7. „	7	7	—	7	30	46	46	—	5	45	193	193	—	3	25
„	14. „	5	5	—	7	30	23	23	—	5	42	226	226	—	3	24
„	21. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	6. „	10	10	—	7	11	4	4	—	5	12	24	24	—	2	53
„	13. „	23	23	—	7	16	37	37	—	5	20	36	36	—	2	41
„	20. „	42	42	—	7	6	24	24	—	5	16	31	31	—	2	43
„	27. „	66	66	—	7	11	34	34	—	5	15	36	36	—	2	50
Kaiserslautern	3. „	5	5	—	6	50	153	153	—	5	1	433	433	—	2	33
„	10. „	7	7	—	6	45	131	131	—	5	8	337	337	—	2	33
„	17. „	3	3	—	6	30	208	208	—	4	51	559	559	—	2	30
„	24. „	14	14	—	6	40	130	130	—	5	1	419	419	—	2	36
„	31. „	44	44	—	6	20	102	102	—	4	56	514	514	—	2	36
Landau	5. „	44	44	—	8	—	204	204	—	5	32	303	303	—	3	15
„	7. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	—	3	20
„	12. „	63	63	—	7	33	259	259	—	5	27	537	537	—	3	15
„	14. „	—	—	—	—	—	22	22	—	5	26	18	18	—	3	14
„	19. „	28	28	—	7	22	215	215	—	5	26	446	446	—	3	15
„	21. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	26. „	58	58	—	7	14	280	280	—	5	26	344	344	—	3	11
„	28. „	—	—	—	—	—	19	19	—	5	24	24	24	—	3	12
Neustadt	3. „	40	40	—	7	20	51	51	—	5	36	88	88	—	3	20
„	7. „	60	60	—	7	31	73	73	—	5	39	146	146	—	3	20
„	10. „	75	75	—	7	16	59	59	—	5	32	86	86	—	3	20
„	14. „	36	36	—	7	24	58	58	—	5	52	88	88	—	3	24
„	17. „	74	74	—	7	30	71	71	—	5	39	103	103	—	3	33
„	21. „	80	80	—	7	24	91	91	—	5	30	125	125	—	3	20
„	24. „	53	53	—	7	20	45	45	—	5	40	74	74	—	3	20
„	28. „	93	93	—	7	24	98	98	—	5	24	147	147	—	3	20
„	31. „	93	93	—	7	30	65	65	—	5	31	100	100	—	3	20
Pirmasens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3. „	1	1	—	7	36	11	11	—	5	12	141	141	—	3	6
„	10. „	—	—	—	—	—	130	130	—	5	21	213	213	—	3	8
„	17. „	8	8	—	7	30	37	37	—	5	18	100	100	—	3	10
„	24. „	18	18	—	7	17	64	64	—	5	16	206	206	—	3	6
„	31. „	—	—	—	—	—	28	28	—	5	4	170	170	—	3	4
Zweibrücken	5. „	210	210	—	7	18	163	163	—	5	14	—	—	—	—	—
„	12. „	241	241	—	7	17	247	247	—	5	5	4	4	—	2	50
„	19. „	223	223	—	7	9	169	169	—	5	3	—	—	—	—	—
„	26. „	227	227	—	7	2	146	146	—	4	7	12	12	—	2	37

Digitized by Google

ſicht

März 1829 im Rheinkreiſe.

Spelzkern. Stand.	Spelzkern. verkauft.	Spelzkern. eingeſtellt	Spelzkern. Mittels-Preis. fl.	Spelzkern. Mittels-Preis. kr.	Gerſt. Stand.	Gerſt. verkauft.	Gerſt. eingeſtellt	Gerſt. Mittels-Preis. fl.	Gerſt. Mittels-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. verkauft.	Haber. eingeſtellt	Haber. Mittels-Preis. fl.	Haber. Mittels-Preis. kr.	
Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.					
—	—	—	—	—	4	4	—	4	4	34	34	—	2	24	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	12	42	42	—	2	20	
—	—	—	—	—	29	29	—	4	6	35	36	—	2	22	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	16	39	39	—	2	32	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	16	5	5	—	2	40	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	11	6	6	—	2	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	53	53	—	3	42	94	94	—	2	21	
—	—	—	—	—	151	151	—	4	19	42	42	—	2	20	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	12	09	09	—	2	28	
—	—	—	—	—	64	64	—	3	57	94	94	—	2	30	
—	—	—	—	—	65	65	—	4	16	82	82	—	1	59	
—	—	—	—	—	91	91	—	4	20	68	68	—	2	6	
—	—	—	—	—	132	132	—	4	10	66	66	—	2	1	
—	—	—	—	—	191	191	—	4	9	62	62	—	2	1	
—	—	—	—	—	91	91	—	4	—	97	97	—	2	5	
—	—	—	—	—	54	54	—	3	56	35	35	—	2	37	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	6	50	50	—	2	37	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	7	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	70	70	—	4	15	136	136	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	18	58	58	—	2	35	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	4	22	22	—	2	30	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	9	70	70	—	2	33	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	8	33	33	—	2	20	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	16	17	17	—	2	32	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	16	28	28	—	2	26	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	16	52	52	—	2	29	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	16	20	20	—	2	33	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	12	38	38	—	2	33	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	14	11	11	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	8	56	56	—	2	28	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	9	13	13	—	2	26	
—	—	—	—	—	57	57	—	4	10	26	26	—	2	26	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	3	108	108	—	2	26	finden keine ſtatt.
35	35	—	—	—	34	34	—	3	54	147	147	—	2	24	
49	49	—	7	2	40	40	—	4	17	101	101	—	1	56	
37	37	—	7	8	75	75	—	4	18	118	118	—	1	58	
18	18	—	7	3	80	80	—	4	13	124	124	—	1	55	
			7	3	80	80	—	4	1	165	165	—	1	52	

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 17. Speyer, den 8. Mai 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 1. Mai 1829.

Ad Nm. 9727. D.

(Die Universitäts-Stipendien des Rheinkreises für das Studienjahr 183⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Concursprüfung für Universitäts-Stipendien des Rheinkreises, wird an den Studien-Anstalten zu Speyer und Zweibrücken am 18. Mai statt finden.

Bei den K. Rectoraten dieser Anstalten sind daher die Bittgesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen unverzüglich einzureichen.

Studirende auf inländischen Universitäten haben die von dem akademischen Senate zu veranstaltende Concursprüfung zu bestehen; diejenigen aber, welche sich auf ausländischen Universitäten befinden, müssen sich der Concursprüfung an einer der nächstgelegenen bayerischen Studien-Anstalten unterziehen, und dem Sittenzeugnisse das Zeugniß der Theilnahmlosigkeit an unerlaubten Verbindungen hinzufügen.

Jene Studirende, welche bereits im Genusse eines Stipendiums sind, haben unfehlbar vor dem 1. Juni ihre akademischen Zeugnisse nebst dem Ausweise fortdauernder Dürftigkeit anher einzusenden, und zugleich in ihrem Bittgesuche um Fortgenuß des Stipendiums die Erklärung auszudrücken, an welcher inländischen Universität sie für das Jahr 183⅞ ihre Studien fortzusetzen gedenken.

Denjenigen Stipendiaten, welche ihre Universitäts-studien mit dem laufenden Studienjahre vollenden, wird wiederholt bemerkt, ihren Austritt rechtzeitig anher anzuzeigen.

Speyer, den 29. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

pr. den 1. Mai 1829.

Ad Nm. 9464. D.

(Die Erneuerung der Gemeinderäthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den bestehenden Gesetzen die Gemeinderäthe in diesem Jahre erneuert werden müssen, so wird verfügt wie folgt:

Art. 1.

In den Gemeinden, deren Gemeinderath inclusive des Bürgermeisters und der Adjunkten aus 33 Mitgliedern besteht, treten siebenzehn aus.

Digitized by Google

Zwölf in jenen Gemeinden, deren Gemeinderath inclusive des Bürgermeisters und der Adjunkten aus 23 besteht.

In allen übrigen Gemeinden treten sechs aus.

Art. 2.

Der Austritt für diesesmal wird durch das Loos bestimmt, und die austretenden bleiben wieder wählbar.

Art. 3.

Die Ziehung der Loose geschieht in Gegenwart und Leitung der K. Land-Commissäre oder deren Actuare.

Art. 4.

Unmittelbar nach dieser Loosziehung beginnen die Wahlen für die erledigten Stellen, unter nämlicher Gegenwart und Leitung.

Art. 5.

Die Wahlen geschehen in der durch die Instruction vom 25. November 1818, Amtsbl. XXVI. vorgeschriebenen Form.

Die Bürgerlisten oder Verzeichnisse der zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Bürger, welche nach Art. 8 u. f. dieser Instruktion gefertiget seyn müssen, sind sogleich an die K. Land-Commissariate einzusenden.

Art. 6.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen, welche die angeführte Instruktion in den §. §. 1—7 vorschreibt, müssen die zu wählenden Gemeinderäthe in den Städten, welche zur Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Städte concurriren, wenigstens 16 fl. an Grund-, Fenster- und Gewerbsteuer zahlen.

Die Verzeichnisse der wählbaren Individuen in diesen Städten sollen durch Druck und Anschlag an den gewöhnlichen Orten, besonders aber in dem Wahl-Locale bekannt gemacht werden.

Art. 7.

Bis zum 1. September l. J. müssen die Wahlen beendiget seyn. Die bisherigen Gemeinderäthe, so wie die Bürgermeister und Adjunkten, bleiben jedoch im Amte bis zum 1. Januar 1830.

Speyer, den 23. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 1. Mai 1829.

Ad. Nm. 6784. C.

An sämmtliche K. Forst- und Rentämter.

(Den Betrieb der Aerarial-Saamendarren pro 18$\frac{29}{30}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der pro 18$\frac{29}{30}$ statt gehabten geringen Kiefernzapfen-Erndte läßt sich annehmen, daß die Verbringung der Zapfen aus den Nebenmagazinen in die Kleng-Anstalten sowohl, als der Betrieb dieser letztern nunmehr beendigt, und die K. Forstämter im Stande seyn werden, die darüber geführten Register und Rechnungen abzuschließen, und zur Revision vorzulegen.

Indem man die K. Forstämter durch Gegenwärtiges hiezu beauftragt, werden die K. Rentämter angewiesen, die ihnen von ersteren zukommenden Bordereaux über geleistete Vorschußzahlungen auf Einsammlungs- und Betriebskosten, sogleich nach deren Empfang mit den dazu gehörigen Lohnzetteln belegt, anher einzusenden.

Speyer, den 28. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 4. Mai 1829.

Ad Nm. 378. Cc.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Willgartswiesen, Dekanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der Pfarrei Willgartswiesen, Dekanats und Land-Commissariats Bergzabern, wird hiedurch der Concurs ausgeschrieben. Zu derselben gehören die Filiale Rinthal und Spirkelbach, nebst den eingepfarrten Orten und Höfen Hofstätten, Geiskopferhof, Wernersbergerhof, Horbacherhof, Schwarzbach, welche zusammen eine Seelenzahl von 1555 in sich fassen. Alle 14 Tage ist abwechselnd in einem der Filialorte Gottesdienst, und die Kirchen zu Willgartswiesen, Rinthal und Spirkelbach sind ausschließend zum Gebrauche der protestantischen Christen. — Das Pfarrhaus in Willgartswiesen, mit Garten und Ökonomie-Gebäuden entspricht vollkommen dem Bedürfnisse.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	– —
2. Nutznießung des Pfarrguts . .	335	– 55
3. Grundrenten, im Geldanschlag .	15	– —
4. Capital-Zinsen	4	– 6
5. Rechten	30	– —
6. Aus den Pirmannsgefällen der Gemeinden Willgartswiesen, Rinthal und Spirkelbach	400	– —
7. Casualien, in der Fassion angeschlagen zu	46	– 30
	1063	– 31
Hievon ab die Lasten . .	19	– 13
Bleiben .	1044	– 18

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen und Zeugnissen binnen sechs Wochen, vermittelst der ihnen zunächst vorgesetzten K. Dekanate, an das K. Dekanat Bergzabern einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher befördern wird.

Speyer, den 30. April 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 7. Mai 1829.

Ad Nm. 6672. C.

(Das Concessions-Gesuch des Martin Wertenſohn und Consorten, zum Betriebe des Quecksilber-Bergwerks Roßwald am Stahlberge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. laufenden Monats, dem Martin Wertenſohn von Bayerfeld und Consorten, die erbetene Bewilligung zum Betriebe des Quecksilber-Bergwerks, genannt Roßwald am Stahlberg, in den Gemarkungen der Gemeinden Bayerfeld, Cantons Rockenhausen und Kölln, Cantons Obermoschel, Land-Commissariats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Das verliehene Grubenfeld umfaßt einen Oberflächen-Inhalt von einem Quadrat-Kilometer neunzehn Hectaren, und ist folgendermaßen begrenzt:

A. Gegen Norden, der Roßwald, von dem an dem Wege von Neuenbauerhof nach Obermoschel befindlichen alten Grubenstein, Nro. 1 bis zu jenem Nro. 2, am Anfange des sogenannten Rosenthals, und dieses abwärts bis zur Alsenzstraße.

Digitized by Google

B. Gegen Osten, die Alsenzstraße von letzterem Punkte an bis zu dem durch Bayerfeld fließenden Seelgraben.

C. Gegen Süden, der Seelgraben aufwärts, an dem die alten Grubensteine Nro. 3 und 4 stehen, bis zu dessen Anfange, und von hier in gerader Linie bis zu dem alten Grubensteine Nro. 5, am Weg von Dielkirchen und diesem nach bis zum Neuenbauerhof und dem Grubensteine Nro. 6, am Weg nach Obermoschel.

D. Gegen Westen, von letzterem Steine, der Weg nach Obermoschel bis zu dem Steine Nro. 1 und dem Anfangs-Punkte.

Die Bedingungen der Concession sind wie nachstehend:

Art. 1.

Die Gewerkschaft ist verbunden, einen regelmäßigen Betriebsplan, nach Anleitung des Königl. Bergamts zu befolgen.

Art. 2.

Dieselbe hat die Eigenthümer der Oberfläche des concedirten Feldes, für die durch den Grubenbau, ihren Grundstücken zugehenden Nachtheile, nach Vorschrift des Artikels 53 des Gesetzes vom 21. April 1810 zu entschädigen. In Beziehung auf den Staatswald, genannt Roßwald, ist besonders festgesetzt, daß auf der Oberfläche desselben keine Bauten und Arbeiten, ohne vorherige Anzeige bei dem einschlägigen Forstamte unternommen werden dürfen, und daß sich die Gewerkschaft in solchen Fällen jedesmal schriftlich zu verbinden hat, den Schaden, welcher genanntem Staatswalde, nach Besichtigung des Forstamts zugefügt wird, sogleich zu vergüten.

Art. 3.

Die Gewerkschaft ist ferner verpflichtet, die nach gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Abgaben von den Bergwerken, in den festgesetzten Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten. Desgleichen

Art. 4.

Die Grube in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten, und im Falle der Verzichtleistung auf gegenwärtige Concession, drei Monate vor Einstellung der Arbeiten hievon die Anzeige bei Königl. Regierung einzureichen.

Art. 5.

Die Gewerkschaft darf das Werk, ohne vorherige höhere Genehmigung, weder im Ganzen, noch in einzelnen Theilen davon, abtreten oder veräußern.

Art. 6.

Dieselbe ist gehalten, binnen drei Monaten, Grund-, Kreuz- und Seiger-Risse von dem sogenannten Grubenbaue, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres, die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten an das K. Bergamt zu übergeben, so wie bis zum 15. October jedes Jahres, eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Rein-Ertrags der Grube an genannte Behörde abzugeben.

Speyer, den 30. April 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den anstellungsfähigen Ärzten des Rheinkreises wird hiemit bekannt gemacht, daß das Physikat Volkach, Landgerichts gleiches Namens (im Untermainkreise) durch den Tod des dortigen Gerichtsarztes in Erledigung gekommen ist.

II. Nachrichten und Miscellen.

Römische Alterthümer im Rheinkreise.

Kaum war das zu Rheinzabern ausgegrabene Denkmal, welches den Vulkan, die Minerva und den Merkur darstellt, im 8. Stück des dießjährigen Intelligenz-Blattes angezeigt, als schon wieder ein anderes, dem vorigen ähnliches, aber noch vorzüglicheres Denkmal bei den Ausgrabungen zu Rheinzabern gefunden, und für das Antiquarium erworben wurde.

Die Steinplatte ist von weißem Sandsteine, 50 Centimeter hoch und 60 Centimeter breit, und enthält eine Gruppe von 5 Figuren in halb erhabener Arbeit, (Demi-relief), wie sie in der beiliegenden lithographirten Zeichnung abgebildet ist.

Auch auf diesem Monumente erscheinen wieder die drei Gottheiten: Vulkan, Minerva und Merkur, sie sind aber noch mit zwei anderen, dem Apoll und der Fortuna vermehrt.

Bei dem ersten Denkmale war das Mißverhältniß in der Zeichnung und Gestaltung der Figuren auffallend, bei diesem hingegen kann man die Hand eines besseren und geübteren Künstlers nicht verkennen.

Dieses zeigt sich nicht nur in einer viel besser eingehaltenen Proportion der Körper, sondern auch in der ganzen Distribution und Stellung der Figuren, wobei der Künstler eine genaue Symetrie zu beobachten strebte.

Die Hauptfigur ist Vulkan in der Mitte, sitzend auf seinem Amboße, mit der Rechten den Hammer, mit der Linken die Zange haltend, das Angesicht zur Minerva gerichtet.

Zu seinen beiden Seiten stehen die beiden weiblichen bekleideten Gottheiten, rechts die Fortuna mit einer Krone, durch das Füllhorn, das Steuerruder und die Kugel zu ihrem Fuße ausgezeichnet; links die Minerva mit Helm, Panzer und Schild, und dem Attribut der Eule.

Auf den beiden Flügeln befinden sich unbekleidet rechts der Apoll mit seiner Leyer, und links Merkur mit geflügeltem Haupte, dem Beutel, dem Schlangenstabe und dem Hahn. Beide Figuren sind unbekleidet, und nur die linken Schultern sind mit einem leichten Kleide bedeckt.

So wie auf der einen Seite dem Apoll der Greif, wie in dem Lauterburger Monumente (Int.-Bl. von 1825, St. 78), zu seinen Füßen beigegeben ist, ebenso liegt auf der anderen Seite zu den Füßen des Merkurs der Widder in ähnlicher auswärts gekehrter Stellung.

Das ganze Denkmal ist übrigens sehr wohl erhalten, und selbst durch den Sprung, welchen der Stein erlitten hat, ist keine der Figuren beschädiget worden.

Wir sehen aus diesem zweiten Denkmale, wie gerne und oft die Römer in diesen Gegenden die Zusammenstellung der Sinnbilder alles dessen, was das Glück und den Wohlstand eines Landes befördern kann, wiederholt haben.

In ihren religiösen Bildern vereinigten sie, wie zunächst mit einander verwandt, Wissenschaft, Kunst,

Digitized by Google

Musen, Handel und Glück, und man darf annehmen, daß diese Symbole schon damals in dem Lande, welches wir jetzt bewohnen, und welches durch die Natur, so wie durch die Cultur der Menschen so reichlich ausgestattet ist, auch ihre nächste Bedeutung fanden.

Eine andere interessante Entdeckung ist vor Kurzem bei Gönnheim im Canton Dürkheim gemacht worden:

Als in diesem Frühjahre ein dortiger Einwohner sein in der Gemeinde gepachtetes Stück Ackerfeld tiefer als gewöhnlich umzugraben suchte, kam er auf einen ganzen Haufen römischer Geschirre, wovon noch bei 20 ganz erhalten in das Antiquarium eingeliefert wurden.

Der Acker, wo die Geschirre gefunden wurden, liegt eine halbe Stunde ostwärts von Gönnheim. — Der Distrikt war früher Gemeindeweide, wird jetzt zu Ackerland benutzt, und ist von der Gemeinde verpachtet. Er lehnt sich dem Ufer des Pappenbächleins an, von welchem der Fundort 90 Schritte entfernt ist.

Die Geschirre standen rund um größere Urnen von einem halben Meter Höhe, welche jedoch nicht conservirt werden konnten. — Man kann aus dieser Beschreibung leicht erkennen, daß die Stellung dieser Urnen und Geschirre derjenigen ähnlich gewesen seyn mußte, wie man sie vor einigen Jahren bei Umrottung eines dem Herrn Schwind zu Rheinzabern gehörigen Grundstücks gefunden hat, wovon sich eine Zeichnung bei dem 125. Stück des Intelligenz-Blattes von 1822 findet.

In den Urnen befanden sich außer Asche noch kleinere Vasen, welche sich unter den eingelieferten Geschirren befinden. — Eine rothe Vase zeichnet sich durch ihre schöne Form so gut aus, daß man in der Folge noch davon eine Zeichnung liefern wird.

Man hat die Sorge für die Erhaltung und Ueberlieferung dieser Stücke vorzüglich dem Herrn Geometer Baumann, welcher eben mit Anfertigung der Sectionsbücher in den nunmehr getheilten Bännen von Deidesheim, Forst und Niederkirchen beschäftiget ist, und dem Herrn Bürgermeister zu Gönnheim zu danken.

Wenn auch schon bisher zu Gönnheim noch keine Alterthümer gefunden wurden, so steht doch diese Entdeckung nicht mehr isolirt da, sondern sie scheint mit der Entdeckung der Sarcophagen und gläsernen Gefäße zu Ellerstadt, ungefähr 1500 Schritte nordwärts davon entfernt, welche im 163. Stück des Intelligenz-Blattes von 1822 beschrieben worden, in Verbindung zu stehen.

Eine Linie in dieser Richtung würde auf eine ehemalige directe Verbindung von Neustadt nach Worms schließen lassen, wovon die Alterthümer von Rupperts-berg und Meckenheim (Int.-Bl. von 1821, St. 80) auch Zeugschaft leisten könnten.

Weitere Untersuchungen werden den Gegenstand noch aufhellen.

Für Diejenigen, welche die Intelligenz-Blätter, in welchen die im Rheinkreise entdeckten römischen Alterthümer abgebildet und beschrieben sind, zu sammeln wünschen, will man hier das Verzeichniß derselben beisetzen:

Jahrgang 1818, Stück 26, 49.
„ 1819, „ 12, 73, 74.
„ 1820, „ 58, 61 zu 61, 62, 87.
„ 1821, „ 80, 146.
„ 1822, „ 7, 31, 35, 125, 163.
„ 1823, „ 1, 152, 256, 296.
„ 1824, „ 72, 84, 114, 146, 164, 290, 292.

Digitized by Google

Jahrgang 1825, Stück 24, 78, 204, 256, 285.
„ 1826, „ 112.
„ 1827, „ 11, 12, 14, 31, 33.
„ 1828, „ 7, 16, 18, 31, 32.
„ 1829, „ 8.

Dienstes-Nachrichten.

Zufolge Beschlusses K. Regierung, K. d. J., vom 26. April 1829, wurde der Studien-Lehramts-Candidat Jakob Sauter von Neuhornbach, als Lehrer an der lateinischen Vorbereitungsschule zu Bergzabern ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 28. April l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Michael Christmann von Katzweiler, K. Land-Commissariats Kaiserslautern, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 2. Mai l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Jakob Veith von Contwig, Land-Commissariats Zweibrücken, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. April 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ¼	100 ¼
detto à 5% „ „	103 ¼	103
Lott. Loose: E—M prompt	107 ¼	107 ¼
detto „ „ 2 mt.		
detto universal. à fl. 10.	129	
detto detto à fl. 25.	121 ¼	
detto detto à fl. 100.	122	

Digitized by Google

Digitized by Google

Bul

t

1829.

n kann gegen
tet werden.

einkreises,

usen, coll.

20. Mai 1829.

etr.)

es Königs.

in Erledigung

issariats- und
h das Ableben
selbe zählt in
6 Seelen und

232 fl.	—	kr.
80 „	—	„
10 „	12	„
322 „	12	„

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 18. Speyer, den 31. Mai 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 12. Mai 1829.

Ad Nro. 9609. D.

(Die Forderung des Sebastian Moser von Landau zu 3100 Fr., für demolirte Gebäude und abgehauene Fruchtbäume betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Sebastian Moser von Landau wurde von dem zu seinen Gunsten von der K. schiedsrichterlichen Staatsraths-Commission in München unterm 27. Dezember 1826 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter Nro. 8336 im Intelligenz-Blatte 1828, Nro. 11 eingetragene) Forderung von 418 Fr. 50 Ct. liquidirt worden ist, statt der angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikat-Ausfertigung zum Behufe der Erhebung des ihm zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungs-Quotienten kann gegen Abgabe der Duplikat-Ausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 9. Mai 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 20. Mai 1829.

Ad. Nro. 10,486. D.

(Erledigung katholischer Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgende katholische Pfarreien sind in Erledigung gekommen:

1. die Pfarrei Rülzheim, im Land-Commissariats- und Decanats-Bezirke Germersheim, durch das Ableben des Pfarrers Beuthner erledigt; dieselbe zählt in dem Pfarrorte und zwei Mühlen 2006 Seelen und hat nachstehende Erträgnisse:

a) Staatsgehalt	232 fl.	— kr.
b) Stolgebühren	80 „	— „
c) Nutznießung des Pfarrgutes angeschlagen zu	10 „	12 „
zu übertragen	322 „	12 „

Digitized by Google

Übertrag 322 fl. 12 kr.

d) Grundrente im Geldanschlag zu 8 „ 17 „
e) Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen 79 „ — „
f) Gehaltsbeitrag aus der Gemeindekasse von 150 „ — „
g) Nutznießung eines Allmänd-Ackers von 19 Aren, angeschlagen zu 2 „ 42 „
h) Acht Klafter Brennholz, angeschlagen zu 64 „ — „

Zusammen 626 „ 11 „

Der Pfarrer hat eine auf dem Pfarrgarten haftende Gült von 1 fl. 23 kr. zu entrichten.

Das Pfarrhaus befindet sich in einem sehr guten Zustande.

2. Die Pfarrei Bayerfeld, im Land-Commissariats- und Decanats-Bezirke Kirchheim, ist durch die Emeritirung des seitherigen Pfarrers Ackermann erledigt. Sie zählt in der Pfarrgemeinde, 8 eingepfarrten Orten und 9 Höfen und Mühlen, die jedoch alle nicht über eine Stunde vom Pfarrsitze entfernt sind, 431 Seelen. Die Erträgnisse bestehen:

a) in dem Staatsgehalt von 232 fl. — kr.
b) in den Stolgebühren 12 „ 54 „
c) in dem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Funktionen ad 40 „ — „

Also im Ganzen in 284 „ 54 „

3. Die Pfarrei Edenkoben, im Land-Commissariats- und Decanats-Bezirke Landau, ist durch die Emeritirung des bisherigen Pfarrers Nunn erledigt. Sie zählt 630 Seelen, und hat weder Filiale noch eingepfarrte Orte. Ihre Erträgnisse bestehen:

a) an Staatsgehalt in 464 fl. 4 kr.
b) in den Stolgebühren von 18 „ 54 „

zu übertragen 482 „ 58 „

Übertrag 482 fl. 58 kr.

c) in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu 20 „ — „
d) in dem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen, zu 18 „ 10 „
e) in einer Steuervergütung aus der Gemeindekasse von — „ 21 „

Im Ganzen 521 „ 29 „

Die Lasten bestehen in 21 kr. Steuern.

4. Die Pfarrei Hambach, im Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Neustadt, ist durch das Ableben des seitherigen Pfarrers Lös erledigt. Dieselbe zählt 2034 Seelen und hat weder Filiale, noch eingepfarrte Orte. Das Pfarrhaus ist in einem guten Zustande und es befindet sich ein Garten von 14 Aren Flächen-Inhalts dabei. Die Erträgnisse sind folgende:

a) Staatsgehalt 218 fl. 43 kr.
b) Stolgebühren 81 „ 21 „
c) Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu 259 „ — „
d) Grundrenten im Geldanschlag von 73 „ 12 „
e) Kapital-Zins 5 „ — „
f) Bezüge aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen 105 „ 16 „

In Summa 742 „ 32 „

Die Lasten betragen 359 fl. 41 kr., worunter 300 fl. für Haltung eines Caplans begriffen sind.

5. Die Pfarrei Busenberg, im Land-Commissariats- und Decanats-Bezirke Pirmasens ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers Henckel erledigt. Dieselbe zählt in der Pfarrgemeinde, einem Filialorte, einem Hofe, einer Mühle und einer Zügelhütte 644 Seelen, und hat nachstehende Erträgnisse:

Digitized by Google

a) Staatsgehalt 232 fl. — kr.
b) Stolgebühren 19 „ 14 „
c) vier Klafter Brennholz aus den Gemeindewaldungen, angeschlagen zu 12 „ — „
d) Bezug aus dem Kirchenvermögen für ein Anniversarium — „ 30 „

Im Ganzen 263 „ 44 „

6. Die Pfarrei Merzalben, im nämlichen Land-Commissariats- und Decanats-Bezirke, ist durch die Versetzung des seitherigen Pfarrers Roos erledigt. Sie zählt in der Pfarrgemeinde, einem Filialorte, eilf eingepfarrten Höfen und Mühlen 1232 Seelen. Der Pfarrer ist verpflichtet alle Sonn- und Feiertage in dem 1½ Stunde von dem Pfarrsitze entfernten Filiale einen Gottesdienst mit Predigt zu halten. Die Erträgnisse bestehen:

a) an Staatsgehalt in 199 fl. 33 kr.
b) an Stolgebühren in 36 „ 45 „
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu 53 „ 15 „
d) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Verrichtungen von 24 „ 50 „
e) deßgleichen für die Bination zu Leimen von 150 „ — „
f) 2 Klafter Berechtigungsholz, angeschlagen zu 3 „ — „

Zusammen 472 „ 23 „

7. Die Pfarrei Fußgönheim, im Land-Commissariats- und Decanats-Bezirke Speyer, ist durch die Versetzung des seitherigen Pfarrers Wilhelm erledigt. Dieselbe zählt in der Pfarrgemeinde, einem Filiale und einem eingepfarrten Orte 343 Seelen. In dem eine halbe Stunde entfernten Filial Ruchheim wird an Sonn- und Feiertagen einmal, und an hohen Festtagen zweimal Gottesdienst gehalten. Das Pfarrhaus ist in gutem Zustande und es befindet sich dabei ein Garten von 16 Aren 52 Centiaren Flächen-Inhaltes. Diese Pfarrei hat nachstehende Erträgnisse:

a) Staatsgehalt 153 fl. 8 kr.
b) Stolgebühren 10 „ 30 „
c) Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu 670 „ 2 „
d) Bezug aus dem Kirchenvermögen für ein Anniversarium — „ 45 „
e) Nutznießung von Allmändgütern, angeschlagen zu 16 „ — „

In Allem 850 „ 25 „

Die Lasten betragen 203 fl. 8. kr.

Hiebei wird bemerkt, daß die geringdotirten Pfarreien, nach Maßgabe der disponiblen Mittel, Beiträge aus dem Unterstützungsfonde für die katholische Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise, erhalten werden.

Speyer, den 16. Mai 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der K. General-Lotto-Administration zu München, wurde der Handelsmann Gustav Adolph Mörs von Speyer als Lotto-Receveur für den Rheinkreis angenommen, und demselben zugleich eine zweite Lotto-Collecte in der Kreishauptstadt übertragen.

Durch Beschluß der K. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., wurde der israelitische Schul-Can-

Digitized by Google

didat, Isaak Cahn Campe aus Hagenbach im Obermainkreise, als prov. Lehrer der israelitischen Jugend zu Steinbach, Land-Commissariats Kaiserslautern, ernannt.

Seine Königliche Majestät haben unterm 22. April d. J. den Rechts-Candidaten Karl Falciola zu Kaiserslautern zum Ergänzungsrichter am dortigen Friedensgerichte allergnädigst zu ernennen geruhet.

Zufolge Beschluß K. Regierung, K. d. J., vom 4. Mai 1829, wurde der gutbefähigte dermalige Lehrer an der kathol. Schule zu Wittersheim, Johann Bastian, zum Lehrer an der kathol. Schule zu Ommersheim, Land-Commissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, K. d. J., vom 5. Mai 1829, wurde der bisherige Oberlehrer an der katholischen Mädchenschule der Kreishauptstadt Speyer, Johannes Flory von Harthausen, als Lehrer an der katholischen Schule zu Hettenleidelheim, Land-Commissariats Frankenthal, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 8. Mai l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Salomon Schen von Standebühl, K. Land-Commissariats Kirchheim, zum dortigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 13. Mai l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Nikolaus Bauer von Entheim, Land-Commissariats Zweibrücken, zum dassigen Adjunkten ernannt.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Kalbs- Kilogr. fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April	6	—	10	—	4	2	10	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	5	—	9	—	4	3	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 1. April	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	14	—	10	—
" . .	vom 8. "	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	14	—	10	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	14	—	10	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	14	—	10	—
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	14	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 30. April	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Speyer . .	vom 1. bis 30. "	—	—	—	—	5	2	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken .	vom 3. April	—	—	—	—	5	—	6	1⅓	16	—	12	—
" . .	vom 10. "	—	—	—	—	4	3⅔	6	1⅓	16	—	12	—
" . .	vom 17. "	—	—	—	—	4	3⅔	6	1⅓	16	—	12	—
" . .	vom 24. "	—	—	—	—	5	⅔	6	2⅔	16	—	12	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 19. Speyer, den 18. Juni 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 15. Juni 1829.

Ad Nm. 11309. D.

(Reiselizenzen für Königliche Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescriptes vom 29. vorigen Monates, wird bekannt gemacht, daß in den Lizenz-Gesuchen Königlicher Beamten zu Reisen in das Ausland, jedesmal der Ort, nach welchem die Reise gerichtet ist, namentlich angegeben werden müsse; da ohne die Beobachtung dieser Vorschrift dem Gesuche keine Folge gegeben werden könnte.

Speyer, den 10. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

---

pr. den 16. Juni 1829.

Ad Nm. 10831. D.

(Die nähere Bestimmung des §. 15. der Universitäts-Satzungen vom 26. November 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der §. 15. der Universitäts-Satzungen vom 26. November 1827 für das Studium der allgemeinen und besondern Wissenschaften *vorläufig* und bis *zum Erscheinen eines neuen Schulplans* einen Zeitraum von fünf Jahren vorgeschrieben hat, dieser neue Schulplan aber nunmehr von *Seiner Majestät dem Könige* genehmigt und den betreffenden Behörden mitgetheilt worden ist; so haben Allerhöchst-Dieselben sich bewogen gefunden, über die künftige Dauer des vorschriftmäßigen Universitäts-Aufenthaltes nähere Bestimmungen eintreten zu lassen, und vermittelst allerhöchsten Erlasses vom 21. Mai dieses Jahrs zu verordnen, wie folgt:

1. der im §. 15. obiger Satzungen bestimmte Zeitraum von fünf Jahren, gilt auch für die Zukunft noch als das allgemeine Zeitmaß des vorschriftmäßigen Aufenthalts an der Hochschule; jedoch soll in Erwägung der durch den neuen

Digitized by Google

Schulplan verlängerten Zeit der Vorbereitungen zum Universitätsstudium

2. Jedem Studirenden gestattet seyn, nach dem zurückgelegten vierten Jahre sich zur Prüfung für das besondere Fach oder den Staatsdienst zu melden.

3. Studirende, welche diese Prüfung mit Erfolg bestehen, dürfen ihr Universitäts-Studium für beendigt ansehen und die Universität verlassen. Im entgegengesetzten Falle aber sind sie gehalten, noch das fünfte Jahr an der Hochschule zuzubringen, um sich durch größern Fleiß in Nachholung des Versäumten für eine weitere Prüfung zu befähigen.

4. Studirende, welche in Folge des §. 2. gegenwärtiger Bestimmung zur Prüfung sich stellen, haben die Zeugnisse über Sitten und Fleiß und vollendetes vierjähriges akademisches Studium der Prüfungsbehörde zu übergeben, welche über die Zulassung zur Prüfung beschließt und deren Ergebniß den Universitäts-Rektoraten eröffnet, damit das Schlußzeugniß in gehöriger Form ausgestellt, oder der Geprüfte zum weitern einjährigen Aufenthalt an der Universität angewiesen werde.

Die Prüfungsbehörde wird ihrerseits nicht unterlassen, den Universitäts-Rektoraten diejenigen Fächer vorzugsweise zu benennen, in welchen der zur Universität zurückgewiesene Studirende mangelhafte Kenntnisse zeigte, damit dessen Studium hiedurch eine bestimmtere Richtung erhalte und er das Versäumte durch Fleiß und gewissenhafte Benützung der einschlägigen Vorlesungen nachzuholen vermöge.

5. Der vollständige Vollzug dieser Bestimmungen beginnt mit dem Studienjahr 183$\frac{1}{2}$, und letztere finden daher keine Anwendung

a) auf Studirende, welche schon jetzt an den Hochschulen sich befinden, und lediglich nach dem §. 15 der Satzungen behandelt werden;

b) auf die Schüler der dermaligen Gymnasial-Oberklassen, welcher der im §. 148 des neuen Schulplans gegebenen Erlaubniß sich bedienend, nach erlangtem Gymnasial-Absolutorium zur Universität übergehen, und zu einem fünfjährigen Universitäts-Studium verpflichtet bleiben; — endlich

c) auf die Schüler derselben Gymnasial-Oberklassen, welche von der Ermächtigung des §. 148 keinen Gebrauch machten, und in Folge dessen, der besondern Begünstigung eines schon nach vier Jahren zu vollendenden Universitäts-Studiums sich erfreuen.

Speyer, den 4. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 16. Juni 1829.

Ad Num. 11399. D.

(Die Prüfung für die Stelle von Präceptoren der beiden unteren Curse der lateinischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Instruktion für die K. Kreis-Regierungen über die Einführung der lateinischen Schulen §. 16, soll die in §. 56 des neuen Schulplanes verordnete Prüfung für das Lehramt der unteren Curse unverzüglich ausgeschrieben und abgehalten werden.

Diese Prüfung wird für die Candidaten des Rheinkreises auf den 27. Juli 1829 festgesetzt, und in dem Lokale der hiesigen Königl. Studien-Anstalt von einer angeordneten Prüfungs-Commission abgehalten werden.

Die an die künftigen Präceptoren des unteren und mittleren Cursus gestellten wissenschaftlichen Forderungen sind im §. 55 und f. des neuen Schulplanes bezeichnet. Sämmtliche Candidaten, welche daher dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, haben die legalen Zeugnisse über ihre gemachten Studien nebst Geburts- und Sittenzeugnissen, dann eine kurze Darstellung ihres Lebenslaufes in lateinischer Sprache, längstens bis zum 1. Juli an die unterzeichnete Stelle einzusenden, am 26. Juli aber sich bei dem Rectorate der hiesigen Königl. Studien-Anstalt zu sistiren.

Speyer, den 4. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Alsenz. Es hat sich durch die Bemühungen und unter dem Vorsitze des hiesigen würdigen Pfarrers Welsch zu Anfang dieses Jahres ein Land-Schullehrer-Verein zur Verbesserung des Land-Schulwesens und zur Errichtung einer allgemeinen Schulbibliothek in unserer Gegend gebildet, der nicht nur die Aufmerksamkeit aller Menschenfreunde verdient, sondern der auch bestimmt das schöne und erhabene Ziel erreichen wird, das er sich vorgesetzt hat.

Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 22. April und 14. Mai nachstehende Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

1. dem Kunstverleger Friedrich G. Schulz in Stuttgardt ein förmliches Privilegium gegen den Nachdruck eines in dessen Verlage erschienenen Garten-Calenders, für den Zeitraum von acht Jahren; —
2. dem Kapellmeister Ferdinand Ries zu Frankfurt am Main, gegen den Nachdruck der von ihm zu veranstaltenden Ausgabe des vollständigen Klavierauszuges seiner Oper: „die Räuberbraut“, und seines Oratoriums: „der Sieg des Glaubens“, für den Zeitraum von zehn Jahren; —
3. dem Obersten außer Diensten, v. Witzleben in Dresden, gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, unter dem Titel: „Sämmtliche Schriften von A. v. Tromlitz“, auf den Zeitraum von zehn Jahren.

Digitized by Google

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 22. April d. J. dem Buchhändler J. M. Beyer und dem Glasermeister Joseph Weiteuhiller in Eichstädt ein Privilegium auf deren eigenthümliche, von ihnen „Lepto-lithographie“ genannte Entdeckung, Steine von nur 1 Linie bis 1 Zoll Dicke für die Lithographie anzuwenden, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 20. Mai d. J. nachstehende Privilegien zu ertheilen geruht:

1. dem Hofmusikus Theobald Böhm in München ein Privilegium auf die ihm eigenthümliche Verfertigung von Flöten, für den Zeitraum von zehn Jahren; —
2. dem Franz Forster in München über dessen eigenthümliches Verfahren, Siegellack zu gießen, für den Zeitraum von zehn Jahren; —
3. dem Universitäts-Bibliothekdiener in München Franz Kathreiner auf dessen eigenthümliches Verfahren, Brennöl zu reinigen, für den Zeitraum von fünf Jahren, — und
4. dem Büchsenmacher Clemens Oeffele zu Obersendling auf dessen eigenthümliche Verbesserung an Perkussionsgewehren, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 14. Mai 1829 haben Se. Majestät der König

1. dem Pfarramts-Candidaten Johann Christian Esch aus Frankenthal die erledigte prot. Pfarrei Asselheim, Dekanats Frankenthal, und
2. jene zu Herschberg, Dekanats Pirmasens, dem prot. Pfarramts-Candidaten Philipp Gassert aus Neuhornbach,

allergnädigst zu verleihen geruht.

Unterm 16. Mai d. J. haben Seine Königliche Majestät den Notariats-Candidaten Ludwig Geßner von Zweibrücken zum Notär zu Kusel, den Notariats-Candidaten Friedrich Hessert von Landau zum Notär zu Obermoschel, den Notariats-Candidaten Heinrich Neuer von Kübelberg zum Notär zu Dahn, den Advokaten Hypolith Labroisse zu Zweibrücken provisorisch zum Friedensgerichtsschreiber zu Grünstadt zu ernennen, und den funktionirenden Substituten des Staatsprokurators zu Landau, Kaspar Rattinger, in gleicher Eigenschaft nach Frankenthal zu versetzen geruhet, und unterm 18. desselben Monats dem bisherigen Auditor des 6. Linien-Infanterie-Regiments, Anton Popp zu Landau, die erledigte Richterstelle bei dem dortigen Bezirksgerichte, und dem Rechts-Candidaten Joseph Dirnberger von Friedberg die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Bliskastel allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Mai d. J. die zu Dahn erledigte Gerichtsbotenstelle dem bisherigen Gerichtsbotengehülfen Friedrich Weyland zu Pirmasens allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 17. Mai ist die in Erledigung gekommene prot. Pfarrei Walsheim dem bisherigen Pfarrer zu Morschheim, Deka-

Digitized by Google

uats Kirchheimbolanden, Christian Gottfried Schmidtborn, allergnädigst verliehen worden.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung vom 21. Mai l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Göcklingen, Johann Höffner von Arzheim, als Lehrer an der kath. Schule zu Dernbach, Landkommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, K. d. J., vom 27. Mai 1829, wurde der bisherige Schulverweser an der prot. Schule zu Schopp, Land-Commissariats Pirmasens, Wilhelm Stein, zum Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, K. d. J., vom 11. Juni 1829, wurde der bisherige Lehrer zu Edesbach, Ludwig Theis, als Lehrer an der protest. Schule zu Krottelbach, Land-Commissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung, K. d. J., vom 11. Juni 1829, wurde genehmiget, daß der bisher an der protest. Schule zu Kirchheim funktionirende Schul-Candidat Heinrich Friedrich Bechtluft, als Privatgehülfe des Lehrers Georg Christian Scherrer an gedachter Schule zu Kirchheim, Land-Commissariats daselbst, verwendet werde.

Durch Beschluß der K. Kreis-Regierung, K. d. J., vom 27. Mai l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Adam Bossong I. zu Schallodenbach, K. Land-Commissariats Kaiserslautern, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Juni 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ⅞	100 ⅝
detto à 5% „ „	104 ⅞	104 ⅝
Lott. Loose: E—M prompt	107 ⅞	107
detto „ „ 2 mt.		
detto universal. à fl. 10.		128 ⅛
detto detto à fl. 25.	121 ⅞	
detto detto à fl. 100.	122	

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. April	6	6	—	6	52	26	26	—	4	58	2	2	—	2	44
„	8. „	4	4	—	6	48	21	21	—	5	2	—	—	—	—	—
„	15. „	3	3	—	7	—	20	20	—	4	55	—	—	—	—	—
„	22. „	—	—	—	—	—	29	29	—	4	52	—	—	—	—	—
„	29. „	3	3	—	7	8	22	22	—	4	58	—	—	—	—	—
Edenkoben	4. „	2½	2½	—	6	48	27	27	—	5	28	275	275	—	3	19
„	11. „	8	8	—	7	24	26	26	—	4	43	331	331	—	3	15
„	18. „	6	6	—	6	48	18½	18½	—	5	32	248	248	—	3	18
„	25. „	13	13	—	7	8	21	21	—	5	24	272	272	—	3	17
Frankenthal	3. „	103	103	—	6	33	17	17	—	4	53	33	33	—	2	54
„	10. „	13	13	—	6	58	45	45	—	5	6	36	36	—	2	26
„	17. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	24. „	103	103	—	6	25	10	10	—	5	20	25	25	—	2	45
Kaiserslautern	7. „	3	3	—	6	—	171	171	—	4	50	634	634	—	2	29
„	14. „	15	15	—	6	7	128	128	—	4	51	566	566	—	2	31
„	21. „	14	14	—	6	30	93	93	—	4	50	251	251	—	2	34
„	28. „	21	21	—	6	48	101	101	—	4	55	551	551	—	2	37
Landau	2. „	58	58	—	7	12	264	204	—	5	22	335	335	—	3	11
„	4. „	6	6	—	7	—	26	26	—	5	22	125	125	—	3	11
„	9. „	79	79	—	7	20	142	142	—	5	24	402	402	—	3	12
„	11. „	—	—	—	—	—	67	67	—	5	24	47	47	—	3	12
„	16. „	22	22	—	7	—	80	80	—	5	16	152	152	—	3	11
„	18. „	—	—	—	—	—	16	16	—	5	14	11	11	—	3	11
„	23. „	12	12	—	7	—	60	60	—	5	12	304	304	—	3	12
„	25. „	4	4	—	7	—	—	—	—	—	—	18	18	—	3	12
„	30. „	30	30	—	6	50	182	182	—	5	14	503	503	—	3	14
Neustadt	4. „	80	80	—	7	32	110	110	—	5	20	143	143	—	3	12
„	7. „	33	33	—	7	12	39	39	—	5	20	87	87	—	3	12
„	11. „	29	29	—	7	12	80	80	—	5	10	223	223	—	3	12
„	14. „	44	44	—	7	28	34	34	—	5	4	121	121	—	3	9
„	18. „	12	12	—	7	24	50	50	—	5	—	60	60	—	3	6
„	21. „	21	21	—	7	44	54	54	—	5	12	103	103	—	3	13
„	25. „	69	69	—	7	31	152	152	—	5	4	200	200	—	3	20
„	28. „	42	42	—	7	28	63	63	—	5	7	102	102	—	3	20
Speyer	7. „	5	5	—	7	12	43	43	—	5	10	234	234	—	3	16
„	14. „	—	—	—	—	—	17	17	—	4	58	100	100	—	3	14
„	21. „	—	—	—	—	—	27	27	—	4	36	55	55	—	3	8
„	28. „	2	2	—	7	8	19	19	—	4	20	181	181	—	2	54
Zweibrücken	2. „	133	133	—	6	59	87	87	—	5	10	8	8	—	2	42
„	9. „	295	295	—	6	58	143	143	—	4	56	16	16	—	2	36
„	16. „	142	142	—	7	7	52	52	—	5	1	1	1	—	2	—
„	23. „	149	149	—	7	20	94	94	—	5	22	8	8	—	2	43
„	30. „	307	307	—	7	42	249	249	—	5	29	7	7	—	2	45

Digitized by Google

ſicht

April 1829 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.				
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	29	29	—	3	52	37	37	—	2	30
—	—	—	—	—	28	28	—	4	6	37	37	—	2	30
—	—	—	—	—	22	22	—	4	2	57	57	—	2	32
—	—	—	—	—	17	17	—	4	2	44	44	—	2	27
—	—	—	—	—	19	19	—	4	3	54	54	—	2	26
—	—	—	—	—	39	39	—	4	4	4	4	—	2	42
—	—	—	—	—	30	30	—	4	2	2	2	—	2	20
—	—	—	—	—	16	16	—	4	3	1½	1½	—	2	28
—	—	—	—	—	25	25	—	4	5	2	2	—	2	40
—	—	—	—	—	108	108	—	3	48	40	40	—	2	25
—	—	—	—	—	55	55	—	3	50	60	60	—	2	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	29	29	—	3	45	125	125	—	2	19
—	—	—	—	—	135	135	—	4	3	150	150	—	1	55
—	—	—	—	—	82	82	—	3	58	106	106	—	1	58
—	—	—	—	—	47	47	—	4	2	66	66	—	2	6
—	—	—	—	—	118	118	—	4	10	123	123	—	2	4
—	—	—	—	—	135	135	—	4	22	27	27	—	2	34
—	—	—	—	—	2	2	—	4	22	5	5	—	2	34
—	—	—	—	—	83	83	—	4	6	44	44	—	2	34
—	—	—	—	—	14	14	—	4	8	6	6	—	2	34
—	—	—	—	—	10	10	—	4	4	29	29	—	2	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	37	37	—	4	12	12	12	—	2	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	—	2	36
—	—	—	—	—	58	58	—	4	6	45	45	—	2	36
—	—	—	—	—	23	23	—	4	12	28	28	—	2	33
—	—	—	—	—	47	47	—	4	16	14	14	—	2	38
—	—	—	—	—	50	50	—	4	—	31	31	—	2	33
—	—	—	—	—	49	49	—	4	—	31	31	—	2	40
—	—	—	—	—	18	18	—	4	19	32	32	—	2	36
—	—	—	—	—	29	29	—	4	5	8	8	—	2	40
—	—	—	—	—	27	27	—	4	—	22	22	—	2	40
—	—	—	—	—	11	11	—	3	52	17	17	—	2	37
—	—	—	—	—	67	67	—	4	16	45	45	—	2	24
—	—	—	—	—	14	14	—	3	48	6	6	—	2	22
—	—	—	—	—	44	44	—	3	45	25	25	—	2	20
15	15	—	7	12	35	35	—	3	46	2	2	—	2	24
4	4	—	6	34	76	76	—	4	10	137	137	—	1	55
45	45	—	6	33	68	68	—	4	3	293	293	—	1	55
24	24	—	6	32	27	27	—	3	58	90	90	—	1	58
18	18	—	7	16	55	55	—	4	26	109	109	—	2	—
70	70	—	7	20	58	58	—	4	26	101	101	—	1	57

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 20. Speyer, den 24. Juni 1829.

I. Amtliche Artikel.

Königliche Verordnung.

(Die Prämien für Lösung der vorjährigen Fabrikations-Aufgaben betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf die Uns über die Prämien für Lösung der vorjährigen Fabrikations-Aufgaben vorgelegten Anträge, ertheilen Wir folgende Entschließung:

I. An Prämien bewilligen Wir

1. für das gelungenste Gewebe aus inländischer Seide, dem Seidenzeugfabrikanten Georg Wurz aus der Vorstadt Au die ausgesetzte II. Prämie von 400 fl.;
2. a. für die Verfertigung des besten feinen Tuches aus inländischer Wolle, dem Tuchfabrikanten Christoph Weigel aus Ansbach die Prämie von 1500 fl.;
2. b. für die Verfertigung des besten ordinären Tuches aus inländischer Wolle, die Prämie von 1000 fl. den Tuchmachern Christoph Andrä aus Reuth und Christoph Weigel aus Ansbach, zu gleichen Theilen;
3. für die Fabrikation von Velin-Postpapier, dem Papierfabrikanten Goßler aus Frankeneck im Rheinkreise und dem Papierfabrikanten Christian Wilhelm Katz aus Memmingen die bestimmte II. Prämie von 1000 fl., welche gleichheitlich zu theilen ist;
4. für Erfindung einer bleifreien und der Gesundheit nicht nachtheiligen Töpfer-Glassur-Masse, dem Hafnermeister Sebastian Leibel von München die Prämie von 1000 fl., und
5. für den schwunghaften Betrieb des Safflor-Baues, dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Johann Georg Braun von Großbockenheim im Rheinkreise die Prämie von 1000 fl.

Da außer diesen vollständigen Leistungen noch mehrere, wenn auch nicht preiswürdige, doch sehr lobenswerthe Proben einer gemeinnützigen Verbesserung oder Bearbeitung in verschiedenen Industrie-Zweigen vorgelegt worden sind, so werden

II. nachfolgende Ermunterungs-Preise bewilliget:

1. für die wesentliche Verbesserung einer Litzen-Maschine, dem Litzenfabrikanten Sebastian Wilhalm aus Kempten eine Belohnung von 1500 fl.;

Digitized by Google

2. für Verbesserung der Leinwandfabrikation, dem Franz Xaver Schmidt aus Straubing, so wie dem Andreas Wölfel aus Seehof, Landgerichts Vilshofen, jedem eine Belohnung von 300 fl.;
3. für die vorgelegten ausgezeichnet schönen Proben von Velin-Postpapier, dem Papierfabrikanten Goßler aus Frankeneck und dem Papierfabrikanten Katz aus Memmingen nebst der ihnen bewilligten Prämie, noch eine besondere Belohnung, jedem von 300 fl.;
4. dem Tuchmacher Christoph Andrä aus Neuth für das als preiswürdig erkannte sehr vorzügliche ordinäre Tuch, zum schwunghafteren Betriebe seines Gewerbes eine Unterstützung von 300 fl. aus dem hiezu bestimmten, aus den Privilegientaxen sich bildenden Fonde.

Aus gleichem Grunde haben sich Nachstehende einer öffentlichen Belobung würdig gemacht, und soll denselben

III. Unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben werden:

1. wegen der vorgelegten schönen Gewebe aus inländischer Seide, der Armenbeschäftigungs-Anstalt zu Ansbach, unter Leitung des Verwalters Schnürlein, und dem sehr industriösen Leinwandfabrikanten Johann Georg Kolb zu Bayreuth;
2. wegen Verfertigung des feinen Tuches, dem Tuchmacher Christoph Glück aus Wassertrüdingen;
3. wegen Gerbung inländischer Häute nach Art des Lütticher Sohlleders, den Lederfabrikanten Ignatz Mayer in München, Simon Wagner aus Klingenberg und Simon Reiß aus Aschaffenburg;
4. wegen Verfertigung von Maroquin- oder Saffian-Leders, dem Weißgerbermeister Georg Frieß von Lauingen;
5. Wegen vorgelegten schönen Proben von Velin-Postpapier, den Papierfabrikanten Martin Müller von St. Wolfgang, Landgerichts Schwabach, Alois Bullinger von Christgaden, Herrschaftsgerichts Wallerstein, und Joseph Kandler von Deggendorf;
6. wegen Stahl-Arbeiten, dem Hammerschmied Johann Kastner zu Elbach, Landgerichts Miesbach;
7. wegen Erfindung und Verbesserung von Maschinen, dem Zeugschmied Scholz von Straubing, Darmsaitenfabrikanten Jakob Oberthür zu München und Seidenfabrikanten Wurz aus der Vorstadt Au;
8. wegen Beförderung des Safflor-Baues, dem Registrator Nagel zu München, Caspar Brügel aus Haarburg und Präzeptor Andrä aus Haidenheim, und
9. wegen Verbesserung der Leinwandfabrikation, der Frau von Tautpheus von Groß-Wahlstadt, Pfarrer Pottenhofer zu Teunz, Landgerichts Neuburg, Armenbeschäftigungs-Anstalt zu Ansbach, unter der thätigen Leitung des Verwalters Schnürlein, Bartholomä Reuter von Heiligertshausen, Landgerichts Aichach, Webermeister Franz Zahlbrecht von Hilpoltstein und Stadt-Kämmerer Schnürlein zu Regensburg.

Unsere Kreis-Regierung wird demnach angewiesen, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 14. Januar 1827, §. 5, die Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenz-Blatte unverweilt zu erlassen, und denjenigen im Kreise befindlichen Individuen, welchen

Digitized by Google

eine der ausgeschriebenen Prämien oder einen Ermunterungs-Preis oder eine öffentliche Belobung bewilligt worden, mit dem Bemerken die erforderliche Kenntniß zu geben, daß wegen Ausbezahlung der Prämien-Beträge und Ermunterungs-Preise die geeignete Einleitung getroffen sey, übrigens die zum Zwecke der Preis-Bewerbung eingesendeten Gegenstände und Nachweisungen bei Unserer Regierung des Isarkreises von den Eigenthümern in Empfang genommen werden können.

München, den 2. Juni 1829.

Unterz. Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Unterz. F. v. Kobell.

---

pr. den 22. Juni 1829.

Ad Nm. 7846. C.

(Die Tax- und Stempel-Anwendung in bürgerlichen Rechtssachen der Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 6 des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, wodurch die Militär-Personen, für gewisse Fälle, von den Gerichts-Taxen befreiet erklärt sind, wird hinsichtlich der Anwendung der Einregistrirungs-, Stempel- und Gerichtsschreiberei-Gesetze, verfügt was folgt:

§. 1.

In Personal-Klagsachen, wo die Militär-Personen als Beklagte erscheinen, haben die K. Rentämter alle Akten, Zustellungen und Beweisschriften, welche die Militär-Person zur Begründung ihrer Einreden und Vertheidigung produzirt, oder welche in ihrem Interesse gefertiget werden, in Debet für Stempel zu visiren und mit der Einregistrirungsförmlichkeit zu versehen; über den Gebühren-Betrag selbst aber eine Vormerkung zu führen. Desgleichen werden auch von den Akten und Ausfertigungen des mit der Rechtssache befaßten Gerichts keine Gerichtsschreiberei-Gebühren bezogen, insoferne die Akten und Ausfertigungen für die beklagte Militär-Person bestimmt sind. Der gewöhnliche Eintrag dieser letztern muß gleichwohl bei dem Rentamte immer statt finden, ebenfalls unter Vormerkung der davon zu berechnenden Gebühren.

§. 2.

Wenn die beklagte Militär-Person im Rechtsstreite unterliegt, was das Rentamt durch Einsicht der Prozeßliste (rôle des causes) zu ermitteln hat, so werden die nach vorhergehendem §. vorgemerkten Gebühren niedergeschlagen.

§. 3.

Für den Fall, als die klagende Civil-Person mit ihrer Klage abgewiesen wird, so ist sie nach dem Grundsatze, daß die Befreiung von der Taxpflichtigkeit nur der Militär-Person zu statten kömmt, verbunden, auch alle nach §. 1 vorgemerkte Gebühren zu entrichten.

§. 4.

In Personal-Klagsachen, wo die Militär-Person gegen eine Civil-Person als Kläger auftritt, so wie in allen übrigen Rechtssachen, hat es bei den gesetzlichen Taxen und Gebühren, wie bisher, sein Verbleiben.

§. 5.

Alle zum Ressort der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Akten und Verhandlungen, zu Gunsten und

Digitized by Google

im Interesse von Militär-Personen, welche sich lediglich auf ein persönliches Rechtsverhältniß beziehen, haben die Rentämter gratis für Stempel zu visiren und zu einregistriren. Hingegen bleiben alle, ein dingliches Recht begründende Akten und Verträge, dem gesetzlichen Gebührenbezug unterworfen.

§. 6.

Um die Unteroffiziere und Soldaten und alle in diese Klasse gehörige Militär-Angestellten in den Genuß der Stempelfreiheit zu setzen, werden die Gerichtsschreiber und Notarien dafür besorgt seyn, daß den betreffenden Akten, Zustellungen, Ausfertigungen und Kontrakten, jedesmal das vorgeschriebene Armuths-Zeugniß beigefügt wird, wo alsdann die Förmlichkeit des Stempels durch Visirung von dem Rentamte gratis ertheilt wird.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Rentämter zu achten.

Speyer, den 17. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 22. Juni 1829.

Ad Nm. 11064. D.

(Die Forderung der Gemeinde Katzweiler zu 400 Fr. für ein geliefertes Artillerie-Pferd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Katzweiler wurde von dem zu ihren Gunsten von der K. Ministerial-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich in München unterm 11. Juni 1825 erlassenen Erkenntnisse, wodurch ihre (unter Nro. 12677 im Intelligenz-Blatte von 1826, Nro. 11 eingetragene) Forderung auf 400 Fr. liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikat-Ausfertigung zum Behufe der Erhebung des ihr zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der kompetenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungs-Quotienten kann gegen Abgabe der Duplikat-Ausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 17. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 23. Juni 1829.

Ad Nm. 7995. C.

(Die Anwendung des allgemeinen Münz-Tarifs bei den Einnahmen und Ausgaben des Königl. Bayer. Rhein-Octroi-Amtes Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um denjenigen Inconvenienzen zu begegnen, welche daraus entstanden sind, daß bisher bei dem Königl. Bayer. Rhein-Octroi-Amte Neuburg eine andere Münz-Curs-Berechnung statt gefunden hat, als nach dem durch das Kreis-Amtsblatt unterm 16. Dezember 1816, Seite 466 bis 471, ausgeschriebenen Tarife der Vergleichung des französischen mit dem deutschen und des deutschen mit dem französischen Gelde; so wird hiedurch

Digitized by Google

verfügt: daß auch bei dem Königl. Bayer. Rhein-Octroi-Amte Neuburg, wie bei allen übrigen Königl. Bayer. Cassen, von dem 1. Juli h. a. anfangend, der so eben erwähnte allgemein ausgeschriebene Münz-Tarif vom 16. Dezember 1816 für alle Einnahmen, Ausgaben und Ablieferungen dieses Amtes unbedingt in Anwendung kommen solle.

Es wird solches dem gedachten Amte zur Nachachtung und dem Publikum zur Wissenschaft durch das Kreis-Intelligenzblatt mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß das Octroi-Amt gehalten sey, den besagten Tarif auf seinem Amtslocale anzuschlagen.

Speyer, den 19. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

ps. den 23. Juni 1829.

Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Litt. A. und der verzinslichen Schuldscheine Litt. B. betr.)

Nachdem vermög Königlichen Rescripts vom 9. dieses, und mit Zustimmung der ständischen Commissarien beschlossen worden, daß

I. sowohl der noch bestehende Rest der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Litt. A., als auch

II. die in gleicher Weise emittirten verzinslichen Staats-Schuldscheine Litt. B. ohne weitere Verloosung im Laufe des folgenden Etatsjahres 18$\frac{3}{3}$ vollständig rückgezahlt werden sollen, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich bestimmt, daß

ad I. von dem Reste der unverzinslichen Haftscheine Litt. A.

1. in dem nächstfolgenden Monate Dezember alle jene Scheine von Ziffer 1 bis 700 einschlüssig, welche in den bisherigen zehn Verloosungen noch nicht gehoben worden sind,
2. in dem Monate März des folgenden Jahres 1830 die noch nicht verloosten Nummern von 701 bis 1400 einschlüssig
3. im Monate Juni des gedachten Jahres jene von 1401 bis 2100, dann
4. im Monate September alle übrigen noch nicht gehobenen Nummern von 2101 an

sowohl bei der diesseitigen Hauptkasse, als bei der Königlichen Rheinkreis-Kasse rückgezahlt werden.

Daß ferner

ad II. die baare Rückzahlung der verzinslichen Schuldscheine Litt. B., und zwar

1. von sämmtlichen Staatsschuldscheinen, welche den Zinstermin 1. Jänner besitzen, im Monate Jänner 1830, und
2. von jenen mit dem Zinstermin 1. Juli im Monate Juli des nämlichen Jahres, ohne Unterschied, ob sie zu 4 oder 5 Prozent verzinslich sind, bei einer der beiden Kassen um so sicherer erhoben werden müssen, als von diesem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung aufhört.

München, den 12. Juni 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	6. Mai	—	—	—	— —	17	17	—	5 4	—	—	—	— —
„	13. „	—	—	—	— —	21	21	—	5 14	9	9	—	3 2
„	20. „	—	—	—	— —	17	17	—	5 30	1	1	—	3 20
„	27. „	1	1	—	8 —	20	20	—	5 34	—	—	—	— —
Edenkoben	2. „	10	10	—	7 34	38	38	—	5 29	232	232	—	3 21
„	9. „	3	3	—	7 10	44	44	—	6 58	307	307	—	3 20
„	16. „	8	8	—	7 28	60	60	—	5 18	103	103	—	3 22
„	23. „	8	8	—	7 40	22	22	—	5 32	145	145	—	3 26
„	30. „	4	4	—	7 24	32	32	—	5 34	305	305	—	3 29
Frankenthal	1. „	81	81	—	7 —	34	34	—	5 5	3	3	—	2 30
„	8. „	99	99	—	6 49	84	84	—	5 20	111	111	—	2 49
„	15. „	109	109	—	7 10	24	24	—	5 28	54	54	—	2 36
„	23. „	69	69	—	8 —	85	85	—	5 17	46	46	—	3 5
„	29. „	—	—	—	— —	50	50	—	5 31	35	35	—	3 12
Kaiserslautern	5. „	12	12	—	7 9	93	93	—	5 4	502	502	—	5 4
„	12. „	9	9	—	7 4	117	117	—	5 14	476	476	—	5 14
„	19. „	5	5	—	7 20	185	185	—	5 15	599	599	—	2 50
„	26. „	—	—	—	— —	199	196	—	5 19	540	540	—	2 54
Landau	2. „	2	2	—	6 56	10	10	—	3 12	88	88	—	3 11
„	7. „	8	8	—	6 58	252	252	—	5 14	450	450	—	3 11
„	9. „	—	—	—	— —	28	28	—	5 12	41	41	—	3 12
„	14. „	8	8	—	6 40	106	106	—	5 14	307	307	—	3 11
„	16. „	—	—	—	— —	40	40	—	5 12	30	30	—	3 11
„	21. „	4	4	—	8 —	100	100	—	5 16	483	483	—	3 14
„	23. „	—	—	—	— —	—	—	—	— —	16	16	—	3 14
„	27. „	—	—	—	— —	12	12	—	5 18	88	88	—	3 16
„	30. „	—	—	—	— —	6	6	—	5 22	34	34	—	3 16
Neustadt	2. „	41	41	—	7 36	86	86	—	5 7	109	109	—	3 26
„	5. „	30	30	—	7 36	68	68	—	5 4	119	119	—	3 20
„	9. „	35	35	—	8 —	120	120	—	5 12	150	150	—	3 24
„	12. „	—	—	—	— —	105	105	—	5 12	167	167	—	3 24
„	16. „	31	31	—	8 —	117	117	—	5 12	177	177	—	3 24
„	19. „	42	42	—	8 —	70	70	—	5 30	127	127	—	3 28
„	23. „	12	12	—	8 —	74	74	—	5 36	92	92	—	3 30
„	26. „	44	44	—	8 16	114	114	—	5 36	179	179	—	3 20
„	30. „	38	38	—	8 —	114	114	—	5 45	129	129	—	3 33
Speyer	5. „	10	10	—	7 36	30	30	—	4 50	253	253	—	3 4
„	12. „	15	15	—	7 30	51	51	—	4 58	147	147	—	3 5
„	19. „	—	—	—	— —	31	31	—	5 15	217	217	—	3 8
„	26. „	20	20	—	7 24	99	99	—	5 4	90	90	—	3 6
Zweibrücken	7. „	201	201	—	7 40	197	197	—	5 28	3	3	—	2 50
„	14. „	164	164	—	7 38	157	157	—	5 25	6	6	—	2 51
„	21. „	156	156	—	8 26	233	233	—	5 40	—	—	—	— —
„	27. „	72	72	—	8 29	143	143	—	5 36	—	—	—	— —

Digitized by Google

ſ i ch t

Mai 1829 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.				
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	14	14	—	4	20	44	44	—	2	40
—	—	—	—	—	31	31	—	4	24	48	48	—	2	38
—	—	—	—	—	19	19	—	4	28	78	78	—	2	36
—	—	—	—	—	13	13	—	4	38	40	40	—	2	44
—	—	—	—	—	14½	14½	—	4	12	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	13	13	—	4	12	4½	4½	—	2	34
—	—	—	—	—	17	17	—	4	20	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	17	17	—	4	31	3	3	—	2	40
—	—	—	—	—	15	15	—	4	36	3	3	—	2	40
—	—	—	—	—	26	26	—	3	42	68	68	—	2	29
—	—	—	—	—	28	28	—	3	56	73	73	—	2	29
—	—	—	—	—	19	19	—	3	56	57	57	—	2	44
—	—	—	—	—	54	54	—	4	16	96	96	—	2	29
—	—	—	—	—	33	33	—	5	58	103	103	—	2	29
—	—	—	—	—	90	90	—	4	15	61	61	—	2	14
—	—	—	—	—	149	149	—	4	20	91	91	—	2	14
—	—	—	—	—	67	67	—	4	19	94	94	—	2	13
—	—	—	—	—	143	143	—	4	20	112	112	—	2	18
—	—	—	—	—	5	5	—	4	14	120	120	—	2	33
—	—	—	—	—	43	43	—	4	14	58	58	—	2	36
—	—	—	—	—	2	2	—	4	14	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	52	52	—	4	16	80	80	—	2	32
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	67	67	—	4	22	44	44	—	2	32
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	6	—	2	33
—	—	—	—	—	16	16	—	4	24	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	3	3	—	4	24	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	32	32	—	4	4	23	23	—	2	37
—	—	—	—	—	33	33	—	4	9	44	44	—	2	40
—	—	—	—	—	22	22	—	4	10	31	31	—	2	40
—	—	—	—	—	33	33	—	4	10	11	11	—	2	40
—	—	—	—	—	65	65	—	4	—	45	45	—	2	40
—	—	—	—	—	17	17	—	4	24	21	21	—	2	46
—	—	—	—	—	31	31	—	4	32	9	9	—	2	46
—	—	—	—	—	33	33	—	4	32	30	30	—	2	40
—	—	—	—	—	50	50	—	4	24	49	49	—	2	48
—	—	—	—	—	91	91	—	3	50	10	10	—	2	20
—	—	—	—	—	43	43	—	4	3	15	15	—	2	22
—	—	—	—	—	31	31	—	4	6	12	12	—	2	22
—	—	—	—	—	29	29	—	4	8	36	36	—	2	25
88	88	—	7	35	65	65	—	4	31	74	74	—	1	57
47	47	—	6	58	64	64	—	4	9	51	51	—	2	5
37	37	—	8	13	61	61	—	4	33	110	110	—	2	2
29	29	—	8	24	33	33	—	4	46	28	28	—	2	10

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Mai 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 31. Mai	6	—	10	—	4	2	10	—	12	—	8	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. „	5	—	9	—	4	3	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern	vom 6. Mai	—	—	—	—	4	2⅔	8	—	16	—	10	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	10	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	5	—	8	—	16	—	10	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	5	—	9	—	16	—	10	—
Landau	vom 1. bis 31. Mai	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Speyer	vom 1. bis 31. „	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken	vom 1. Mai	—	—	—	—	5	1⅓	6	3⅓	16	—	12	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	5	1⅓	6	3⅓	16	—	12	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	5	1⅓	6	3⅓	16	—	12	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	5	2	7	1⅓	16	—	12	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	5	2	7	1⅓	16	—	12	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 21. Speyer, den 29. Juni 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 28. Juni 1829.

Ad Nro. 11866. D.

(Die Versammlung des Landraths betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 24. Juni, wird sich der Landrath des Rheinkreises am 9. Juli d. J. in der Kreishauptstadt Speyer versammeln.

Speyer, den 27. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

---

pr. den 27. Juni 1829.

Ad Nro. 11689. D.

(Postwagens-Portofreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der neuen Formation des K. Kriegs-Ministeriums vom 31. Januar d. J., Nummer 4 §. 25 ist das Militär-Fiscalat mit der Militärfondkommission zu München vereiniget.

Da diese Fonde keine Postwagens-Portofreiheit genießen und öfters von den äußern Behörden Sendungen mittelst Postwagen unter Adresse „an die zur Verwaltung der Militär-Fonds angeordnete K. Kommission“ einlaufen, welche reine Ararial- und Fiscalrespective Königl. Dienstsache betreffen, wofür den Militärfonden kein Porto aufgerechnet werden kann, so werden sämmtliche K. Landkommissariate und Bürgermeisterämter angewiesen, bei Einsendung fiscalischer Sachen durch den Postwagen auf der Adresse nebst der

Digitized by Google

Bezeichnung K. D. S. noch jene „in Militär-Fiscalats-Angelegenheiten“ beizufügen.

Speyer, den 26. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 26. Juni 1829.

Ad Nm. 861.

(Das erledigte Physikat Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung ist das Physikat Münchberg, Landgerichts gleiches Namens, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen innerhalb 14 Tagen der unterzeichneten Königl. Stelle zu übergeben.

Bayreuth, den 29. Mai 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden.

Geret, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung.

Das glückliche Ereigniß der Anwesenheit Ihrer Königl. Majestäten in dem Rheinkreise, die Feierlichkeiten und der herzliche Empfang welcher dem geliebten Herrscherpaar auf seiner Durchreise und bei seinem Aufenthalte an allen Orten bereitet wurde, die huldreiche Aufnahme aller gegebenen Beweise der Liebe, Anhänglichkeit und Ehrerbietung, verdienen durch eine umständige Beschreibung auch für die Zukunft aufbewahrt zu werden.

Es ist daher die Verfügung getroffen, daß alle Materialien aus authentischen Quellen gesammelt und zusammengestellt und in einem eigenen Werke unter dem Titel:

Des Rheinkreises

Jubelwoche.

Oder

geschichtliche Darstellung der Reise

Ihrer Majestäten

des

Königs Ludwig

und der

Königin Theresia

von Bayern

durch die Gauen des Rheinkreises

vom

7. bis zum 8. Junius

1829.

zum Drucke befördert werden sollen.

Digitized by Google

Der Beschreibung werden zugleich die vorzüglichern Gedichte und mehrere lithographirte Zeichnungen merkwürdiger Scenen, womit der Triumphzug verherrlichet wurde, beigefügt werden.

Gleichzeitig wird eine ähnliche Beschreibung zu Zweibrücken bearbeit, und wie die nachstehende Ankündigung zeigt, von der Verlagshandlung des Buchhändlers Ritter herausgegeben werden.

Anfangs Juli erscheint bei mir auf Subscription:

Bericht von der Reise

Ihrer Majestäten

des

Königs und der Königin von Bayern

im Rheinkreise,

und von den

hochherzigen Äußerungen des Monarchen.

Nebst einer Sammlung der Gedichte, die Ihren Majestäten überreicht wurden.

Der Ertrag dieser Unternehmung ist, nach Abzug der billig zu berechnenden Druckkosten, für die Gründung einer Gewerbschule in Zweibrücken bestimmt, und die Exemplare sollen auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Königlichen Land-Commissariats versehen werden.

Gewiß sind noch alle Gemüther meiner Mitbürger von der äußersten Heradlassung, von den hochherzigen Äußerungen, wie von der liebenswürdigen Freundlichkeit unseres hochverehrten Fürstenpaares ergriffen, und ich glaube sicher auf die vollkommenste Unterstützung bei dieser guten Absicht rechnen zu dürfen.

Das Werkchen wird, auf schönem weißem Druckpapier gedruckt, und die Exemplare geheftet, um den billigen Preis von 36 kr. abgegeben.

Die Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt.

Zweibrücken, den 13. Juni 1829.

G. Ritter,
Buchdrucker und Buchhändler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 17. März l. J. den Registrator Johann Peter Herrmann, als Secretär zur Regierung des Regenkreises zu versetzen, und durch allerhöchstes Rescript vom 14. Mai l. J. zum Registrator bei der K. Regierungskammer des Innern im Rheinkreise den quiescirten Regierungskanzlisten Johann Peter Hinckel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen allergnädigst geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 25. Juni 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¼	100¼
detto à 5% „ „	104¼	104
Lott. Loose: E — M prompt	107¾	107¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		128¾
detto detto à fl. 25.	121¼	
detto detto à fl. 100.	122	

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 22. Speyer, den 1. Juli 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 29. Juni 1829.

Ad Nro. 11,121. D.

(Den neuen Schulplan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigte und mit dem Anfange des künftigen Schuljahrs allgemein einzuführende Schulplan die Theilnahme sämmtlicher Eltern in Anspruch genommen hat, bringt man zur Beseitigung aller Mißverständnisse und zur richtigen Auffassung der Hauptbestimmungen desselben folgenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß:

I.

1. Für die Bildung derjenigen Jünglinge, deren Grundlage die Kenntniß der altklassischen Sprachen ist, bestehen künftig zwei von einander abgesonderte Anstalten, nämlich: die lateinische Schule, und das Gymnasium.
2. Die lat. Schule soll erstens für das Gymnasium vorbereiten, zweitens denjenigen, welche im bürgerlichen Leben einen mehr als gewöhnlichen Grad von formeller Bildung nöthig haben, dieselbe vor dem Antritte ihres Berufes ertheilen.
3. Die lat. Schule nimmt den Knaben im achten Jahre auf und entläßt ihn vor vollendetem vierzehnten. — Die Inspectoren der deutschen Schulen haben daher jene Knaben, welche lateinisch lernen sollen, in ihrem achten Jahre von der deutschen Schule zu entlassen und sie an die lateinische Schule zu überweisen.
4. Die lat. Schule umfaßt 3 Kurse, jeden mit 2 Abtheilungen; ein jeder Kursus ist daher in der Regel zweijährig.
5. In allen Orten, welche über 3000 Seelen zählen, können lat. Schulen errichtet werden, und in kleinern Orten, wo die Mittel zur Errichtung einer vollständigen lat. Schule nicht hinreichen, können lat. Schulen von zwei Kursen oder von einem hergestellt werden. Doch ist aus solchen unvollständigen lat. Schulen nicht der Übergang an ein Gymnasium, sondern nur in eine lat. Schule gestattet, welche den nächst höhern Kursus enthält.
6. Jeder Kursus an den lat. Schulen hat seinen eigenen Lehrer. Jener des oberen Kursus heißt Oberlehrer; die Lehrer des mittlern und untern Kursus heißen Präzeptoren, und der Oberlehrer ist zugleich Rector der ganzen lat. Schule.
7. Die Unterrichtsgegenstände an den lat. Schulen sind: Religionslehre, Latein, Deutsch, Griechisch an dem obern Kursus, Rechenkunst, Geographie und vaterländische

Digitized by Google

Geschichte; zum Besuche des griech. Sprachunterrichts sind aber nur jene gehalten, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

Für die lat. Schule beginnt das Schuljahr mit dem 15. October, und endigt sich mit dem 15. September. Zur österlichen Zeit sind 14 Tage Ferien, nämlich vom Palmsonntage angefangen bis zum Montage nach der Osterwoche.

8. Nur diejenigen Knaben, welche die Hauptstücke des christl. Glaubens inne haben, lat. und deutsche Schrift fertig lesen können und das Einmaleins im Gedächtnisse haben, können in den untern Kursus der lat. Schule aufgenommen werden. Jene Schüler aber, welche aus dem Privatunterrichte in eine höhere Abtheilung der lat. Schule aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich einer strengen Prüfung unterwerfen.

9. Beim Übertritt aus einer lat. Schule in die andere ist das Überspringen einer Abtheilung in keinem Falle erlaubt.

10. Zwar ist die Unterrichtszeit für einen jeden einzelnen Kursus auf 2 Jahre bestimmt; allein einem Schüler, der nach dem Urtheile seiner Lehrer durch Talent, Fleiß und Anstrengung sich schneller vorwärts schafft, und durch Privatfleiß die Unterrichtsgegenstände seiner Abtheilung vor Ablauf desselben aufgefaßt und gründlich studiert hat, ist es auch gestattet, mit Erlaubniß des Rectors, selbst während des Jahrs in eine höhere Abtheilung vorzurücken.

11. Aus dem obern Kursus der lat. Schule kann vor vollendetem 14. Jahre kein Aufsteigen in das Gymnasium in der Regel statt finden, selbst in dem Falle nicht, wo der Schüler mehr als 2 volle Jahre in diesem obern Kursus verbleiben müßte.

12. Der Gehalt der Präzeptoren im untern Kursus beginnt mit 400 fl., im mittlern mit 500 fl., und der Oberlehrer mit 600 fl. Diese Gehalte steigen je nach 5 Jahren um 100 fl., und zwar für die Präzeptoren des untern Kursus bis zu 700 fl., des mittlern bis zu 800, für die Oberlehrer bis zu 1000 fl.

13. Zu den Gemeinden und Stadtmagistraten wird überdieß vertraut, daß sie, um auch ihrerseits die lat. Stadtschulen, von welchen auch eine dem Bürger heilsame, gediegene Bildung ausgehen muß, immer mehr zu heben, darauf Bedacht nehmen werden, die Besoldungen dieser Lehrer durch Ausmittlung freier Wohnungen und anderer Vortheile zu steigern, um desto leichter tüchtige Präzeptoren und Oberlehrer für die lat. Schule erwerben zu können.

14. Die Rectoren der lat. Schule sorgen für die Ordnung und das Gedeihen der Anstalt überhaupt, so wie jeder einzelne Lehrer für die Ordnung, den Fleiß und das gute Betragen der Schüler seines Kursus verantwortlich gemacht ist.

15. In schwierigen Fällen der Disziplin kann der Rector das Scholarchat zu Rathe ziehen, welches aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in Gymnasialstädten aus dem Rector des Gymnasiums bestehen soll.

16. Wo die confessionelle Eigenschaft der Studienanstalt an sich schon bestimmt und gewiß ist, richtet sich die Confessions-Eigenschaft des geistlichen Mitglieds des Scholarchats nach der confessionellen Eigenschaft der Anstalt; außerdem wird dieselbe durch die Confession der Mehrheit der Orts-Einwohner bestimmt. In Berücksichtigung jedoch gemischter Confessionsverhältnisse soll im letztern Falle, von den weltlichen Mit-

Digitized by Google

gliedern das eine kath. das andere protest. Confession seyn.

17. Bei den Wahlen des Scholarchats gebührt das aktive Wahlrecht nur der Pfarrgeistlichkeit des Orts. Passiv wahlfähig sind dagegen alle Ortsgeistliche höhern und niedern Ranges, sofern sie an dem Orte der Anstalt ihren ständigen Wohnsitz haben.

18. Der Rector der lat. Schule ist nicht Mitglied des Scholarchats; derselbe kann jedoch in einzelnen Fällen, welche das Interesse der lat. Schule berühren, zu den besondern Berathungen des Scholarchates beigezogen werden, unbeschadet übrigens der Selbstständigkeit der Schule und seines Amtskreises, und unbeschadet der Befugnisse und Verpflichtungen, welche dem Schulrector nach §§. 65 und 66 des Schulplans zustehen und obliegen.

19. Die Mitglieder dieses Scholarchats haben den Sitzungen beizuwohnen, in welchen die Lehrer sich zu Anfang jeden Semesters über die Arbeiten der Schüler berathen, und erscheinen bei den Schulvisitationen, um sich von dem Zustande der Anstalt in Kenntniß zu setzen. Überdieß haben die Scholarchen dem Schulrector bei seiner Aufsicht über die Schüler außer den Lehrstunden nach allen Kräften beizustehn, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bei Ansehen und Ehre erhalten, und gegen jedes Übelwollen geschützt werde.

20. Unter die Obliegenheiten des Scholarchates gehört ferner die Ausmittlung des Fonds, aus welchem die Dotation der lat. Schule nach Vorschrift des Lehrplans geschöpft und vermehrt werden kann; wobei jedoch zu bemerken, daß an jenen Orten, wo der obere Kursus der lat. Schule aus den beiden untern Klassen des Gymnasiums gebildet wird, der jetzt hiefür bewilligte Aufwand auch für die Zukunft aus der Dotation des Gymnasiums bestritten, vielmehr beigetragen wird.

21. So oft das Scholarchat sich versammelt, um der Berathung der Lehrer über die Arbeiten eines Semesters oder den Schulvisitationen beizuwohnen oder schwierige Disziplinarfälle zu entscheiden, steht das Directorium jedesmal dem Gymnasiumsrector oder dem Schulvisitator zu.

22. In Fällen außer diesen, in welchen das Scholarchat entweder in der Pflicht der amtlichen Vertretung der Schule bei der Gemeinde, oder in der Eigenthümlichkeit eines Disziplinarvorfalles außer derselben besondere Veranlassung finden könnte, für sich in eigener Sitzung zu berathen, gebührt Vortrag und Leitung dem Geistlichen, als erstem Mitgliede des Scholarchates.

23. Wo keine vollständige lat. Schule mit 3 Kursen besteht, soll auch kein Scholarchat errichtet, sondern die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Local-Schul-Inspection übertragen werden.

24. Die Einhaltung des Lehrplans, der Unterricht und die Zucht an den lat. Schulen, welche übrigens im Kreise ihrer unmittelbaren Thätigkeit selbstständig und unabhängig sind, wird durch eine jährlich vorzunehmende Visitation, welche von einem besonders abgeordneten K. Commissär vorgenommen werden wird, gewährleistet.

25. Die Oberaufsicht über die lat. Schulen steht der K. Kreis-Regierung zu, und sie hat die Besetzung der Lehrerstellen zu vollziehen, über Einkünfte, Baulichkeiten ꝛc. ꝛc. zu verfügen, so wie Belohnungen und Beförderungen der Lehrer in Antrag zu bringen.

26. Sämmtlichen Lehrern, Scholarchen und den vorgesetzten K. Stellen wird aufgetragen, dahin zu wirken, daß der Nutzen, auf welchen die lat. Schulen

Digitized by Google

berechnet sind, allgemein anerkannt und auf das vollständigste erreicht werde. Sie haben insbesondere dahin zu arbeiten, daß die lat. Schule den Eltern die Beruhigung gewähre, ihre Söhne bis zu dem 14. Jahre, in welchem gemeiniglich über den künftigen Beruf entschieden wird, in einer Lehranstalt zu wissen, welche auf das Knabenalter allein berechnet ist. Jene Behörden haben aber auch zugleich die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf das Verhältniß der lat. Schulen zu dem Bürgerstande und auf die durch Gesetze und Verfassung gesteigerten Ansprüche an seine Glieder zu richten, daß nämlich, nachdem die Verfassung des Reichs die Grund- und Gewerbs-Besitzer zur Theilnahme an den öffentlichen Berathschlagungen über des Staates Wohl berufen habe, ihr Stand jene höhere Geistesbildung nicht mehr entbehren könne, welche die lat. Schule durch ihren gründlichen und umfassenden Unterricht gewähren wird.

II.

27. Das Gymnasium hat die Bestimmung, die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität gründlich vorzubereiten.

28. Das vollständige Gymnasium hat vier Klassen; in kleinern Städten aber, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, zwei oder drei Gymnasialklassen anzuordnen; doch ist aus unvollständigen Gymnasien der Übergang auf die Universität durchaus nicht, sondern nur in die nächst höhere Klasse eines vollständigen Gymnasiums gestattet.

29. Nur denjenigen Städten, welche im Besitze einer vollständigen lat. Schule sind, ist es gestattet, ein vollständiges Gymnasium, oder auch nur einige Klassen desselben herzustellen.

30. Jede Klasse des Gymnasiums hat ihren eigenen Lehrer, der den Titel: Professor, führt. Für die Mathematik und Religionslehre werden eigene Professoren ernannt.

31. Die Lehrgegenstände an Gymnasien sind: Religionslehre, Latein, Griechisch, Hebräisch für die künftigen Theologen, Geographie, Geschichte, Mathematik, Logik und Dialektik.

32. Von besondern Lehrern wird Unterricht gegeben in den neuern Sprachen, vorzüglich im Französischen, im Zeichnen, in der Musik und in den gymnastischen Übungen, welche Letztere nur in dem Sommersemester auf die spätern Stunden der Freinachmittage zu verlegen sind.

33. Für das Gymnasium beginnt das Schuljahr, wie für die lat. Schule, mit dem 15. October, endigt sich aber mit dem 1. September jeden Jahrs.

34. Der Eintritt in das Gymnasium findet in der Regel mit dem 14. Lebensjahre statt, und vor dem 18. Jahre darf, ganz besondere Fälle ausgenommen, Niemand aus demselben zur Universität entlassen werden.

35. Keinem, der sich deshalb den Studien widmet, um einst ein Amt im öffentl. Dienste zu erlangen, ist es gestattet, den Gymnasial-Unterricht ganz, oder auch nur zum Theile durch Privatstudium zu ersetzen, im Falle seine Eltern oder Angehörigen die Ermächtigung hiezu nicht vom K. Staats-Ministerium des Innern erhalten haben. Auch der Besuch auswärtiger Gymnasien ist nur mit Ermächtigung dieses K. Staats-Ministeriums gestattet.

36. Diejenigen, welche die Ermächtigung zum Privatstudium oder zum Besuche auswärtiger Gymnasien erhalten haben, müssen sich, um ihre Reife für die Universität zu beweisen, an dem Gymnasium einer

Digitized by Google

der Kreishauptstädte der Prüfung pro absolutorio unterwerfen.

37. Die Prüfungen am Schlusse des Jahrs sind aufgehoben, und der Unterricht ist bis zum Tage vor der Preisvertheilung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

38. Die Anstellung sämmtlicher Gymnasial-Professoren geschieht durch allerhöchste Decrete und ist drei Jahre lang provisorisch.

39. Der Gehalt dieser Professoren beginnt mit 700 fl. und soll nach 5 Jahren treuen und gewissenhaften Dienstes auf 1000 fl., nach neuen 5 Jahren auf 1200 fl. und nach 15 Dienstjahren auf 1500 fl. erhöht werden. Dem Rector aber wird noch überdieß eine Funktionszulage von zwei bis vierhundert Gulden bewilligt.

40. Dem Gymnasial-Rector liegt ob, in Verbindung mit den Professoren, zur Einhaltung eines fest geregelten Lebens der Schüler, besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Orts in der Anstalt entsprechende, Schulsatzungen zu entwerfen und in Anwendung zu bringen.

41. Auch die Gymnasien sollen, so oft als es nöthig befunden wird, durch Königl. Abgeordnete untersucht werden; der K. Kreis-Regierung aber steht es zu, über den Gang der Anstalten zu wachen und über Einkünfte und Baulichkeiten derselben zu verfügen.

42. Was die Einführung dieser, die Gymnasien betreffenden Anordnungen angeht: so sollen, da die dermaligen Lycealklassen aufgehoben sind, und das Gymnasium künftig aus den bisher gewesenen drei oberen Gymnasialklassen und noch einer höhern bestehen wird, mit dem Anfange des nächsten Schuljahrs 18$\frac{3}{3}$ die Schüler der jetzt sogenannten obern Gymnasialklasse (Prima), anstatt zur Universität überzugehen, in jene höhere Gymnasialklasse einrücken; dagegen wird ihnen ihr Universitäts-Studium um ein Jahr verkürzt, und ihnen gestattet, schon nach zurückgelegtem 4. Universitäts-Jahre sich zur theoretischen Prüfung für ihr besonderes Fach zu melden. Wünschen aber die Eltern und Angehörigen dieser dermaligen Obergymnasialschüler, daß dieselben schon mit dem Anfange des Jahrs 18$\frac{3}{6}$ zur Universität übergehen, so haben sie deshalb ihr Gesuch bei den Gymnasial-Rectoren einzureichen, welche, im Fall der Schüler die Prüfung für das Gymnasialabsolutorium, welche am Schlusse des laufenden Schuljahres dießmal noch vorgenommen werden soll, rühmlich bestanden, und das achtzehnte Lebensjahr bereits angetreten, oder bei geringerm Alter einen Platz im ersten Drittheile seiner Mitschüler erhalten hat, ermächtiget sind, den Übergang zur Universität zu gestatten, wobei es sich aber versteht, daß diejenigen, welche diese Bewilligung erhalten, und wirklich aus den dermaligen Oberklassen der Gymnasien zur Universität übergehen, zu einem fünfjährigen akademischen Studium verpflichtet sind.

Speyer, den 21. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 30. Juni 1829.

Ad Nm. 553. Cc.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Bissersheim, Dekanats Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 7. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wolfgang Friedrich Bergmann ist die Pfarrei Bissersheim, Dekanats Frankenthal, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieselbe besteht aus dem einzigen, 316 Seelen in sich begreifenden Pfarrorte Bissersheim, wo jeden Sonntag von Michaelis bis Ostern Vor- und Nachmittags gepredigt, von Ostern bis Michaelis aber, statt der Nachmittagspredigt, Katechisation gehalten, an jedem ersten und zweiten Festtage aber zweimal gepredigt wird, und zwar in einem ausschließend zum Gebrauche der prot. Christen bestimmten Gotteshause.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen, nach den neuesten Fassionen, in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	– 2
2. An Realitäten	171	– 30
3. Casualien	9	– —
4. Aus der Kirchschaffnerei Grünstadt 6 Viertel Wein, angeschlagen zu .	3	– —
	415	– 32
Hievon ab die Grundsteuer . .	47	– 33
	367	– 59

Zur Ergänzung ihrer Congrua bedarf sonach diese Pfarrei die Summe von 232 fl. 1 kr., welche ihr auch, nach Maßgabe der disponibeln Mittel, pro rata zugetheilt wird.

Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen, innerhalb 6 Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Dekanate an das Königl. Dekanat Frankenthal einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 24. Juni 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. 21,921. pr. den 29. Juni 1829.

(Die medizinische Assistenten-Stelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. April d. J. wurde genehmigt, daß die medizinische Assistenten-Stelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg durch eine bei dem K. Medizinal-Komité dortselbst abzuhaltende Concurs-Prüfung vergeben werde.

Dabei wird bestimmt:

1. Der Assistent bezieht freie Wohnung, Kost, Holz, Licht und jährlich 50 fl.
2. Promovirte Ärzte werden zugelassen, selbst auch dann, wenn sie schon die Probe-Relation und Concurs-Prüfung bestanden haben.
3. Bei gleicher Note wird vorzüglich auf den vermögenslosen Arzt Rücksicht genommen.
4. Jeder Assistent darf nur längstens 3 Jahre in der Anstalt verweilen.
5. Die Prüfung wird mündlich und schriftlich abgehalten, und erstreckt sich sowohl auf die allgemeine als spezielle Therapie.

Termin zur Concurs-Prüfung wird hiemit auf den 27. Juli d. J. festgesetzt.

Die Adspiranten haben längstens innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Diplome und beglaubigten Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse, bei der unterzeichneten Königl. Stelle einzureichen, und das Weitere zu gewärtigen.

Bayreuth, den 19. Mai 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden.

Geret, coll.

Digitized by Google

pr. den 29. Juni 1829.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des dießjährigen Lehrkurses zu Würzburg unterrichtet und geprüft worden sind.

Nro.	Namen.	Geburts-Ort.	Kanton.	Erhielt die Note	Besondere Bemerkungen.
1.	Sybilla Schroh	Edenkoben	Edenkoben	ausgezeichnet	looste um den 3. Preis.
2.	Maria Cath. Rahn	id.	id.	id.	id.
3.	Carolina Kehrwald	Steinwenden	Landstuhl	id.	erhielt den 1. Preis.
4.	Magdalena Ferner	Albersweiler	Bergzabern	id.	
5.	Elisabetha Braunz	Walzheim	Landau	vorzüglich	
6.	Elisabetha Füderer	Hagenbach	Candel	id.	
7.	Barbara Heck	Insheim	Landau	ausgezeichnet	
8.	Elisabetha Hein	Dirmstein	Grünstadt	id.	
9.	Friedericka Augustin	Gimmeldingen	Neustadt	id.	
10.	Catharina Mayer	Imsbach	Landau	id.	
11.	Magdalena Schlick	Erlenbach	Dahn	vorzüglich	
12.	Maria Anna Rosche	N.Schlettenbach	id.	id.	
13.	Maria Anna Burkhard	Bruchweiler	id.	id.	
14.	Barbara Schlick	Bobenthal	id.	ausgezeichnet	
15.	Rosina Schickendanz	Landau	Landau	id.	
16.	Gertrud Planz	Dackenheim	Dürkheim	id.	
17.	Catharina Schäfer	Hambach	Neustadt	vorzüglich	
18.	Sara Sänger	Billigheim	Bergzabern	ausgezeichnet	looste um den 3. Preis.
19.	Catharina Elis. Bachet	Fußgönheim	Mutterstadt	id.	id.
20.	Elisabetha Klein	Niederhochstadt	Landau	id.	erhielt den 3. Preis durch das Loos.
21.	Catharina Wiedmann	Annweiler	Annweiler	vorzüglich	
22.	Elisabetha Fischer	Rinnthal	id.	id.	

Speyer, am 15. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung.

Das glückliche Ereigniß der Anwesenheit Ihrer Königl. Majestäten in dem Rheinkreise, die Feierlichkeiten und der herzliche Empfang welcher dem geliebten Herrscherpaar auf seiner Durchreise und bei seinem Aufenthalte an allen Orten bereitet wurde, die huldreiche Aufnahme aller gegebenen Beweise der Liebe, Anhänglichkeit und Ehrerbietung, verdienen durch eine umständige Beschreibung auch für die Zukunft aufbewahrt zu werden.

Es ist daher die Verfügung getroffen, daß alle Materialien aus authentischen Quellen gesammelt und zusammengestellt und in einem eigenen Werke unter dem Titel:

Des Rheinkreises
Jubelwoche.
Oder
geschichtliche Darstellung der Reise
Ihrer Majestäten
des
Königs Ludwig
und der
Königin Theresia
von Bayern
durch die Gauen des Rheinkreises
vom
7. bis zum 14. Junius
1829:

zum Drucke befördert werden sollen.

Der Beschreibung werden zugleich die vorzüglichern Gedichte und mehrere lithographirte Zeichnungen merkwürdiger Scenen, womit der Triumphzug verherrlichet wurde, beigefügt werden.

Gleichzeitig wird eine ähnliche Beschreibung zu Zweibrücken bearbeitet, und wie die nachstehende Ankündigung zeigt, von der Verlagshandlung des Buchhändlers Ritter herausgegeben werden.

Anfangs Juli erscheint bei mir auf Subscription:

Bericht von der Reise
Ihrer Majestäten
des
Königs und der Königin von Bayern
im Rheinkreise,
und von den
hochherzigen Äußerungen des Monarchen.

Nebst einer Sammlung der Gedichte, die Ihren Majestäten überreicht wurden.

Der Ertrag dieser Unternehmung ist, nach Abzug der billig zu berechnenden Druckkosten, für die Gründung einer Gewerbschule in Zweibrücken bestimmt, und die Exemplare sollen auf dem Titelblatt mit dem Siegel des Königlichen Land-Commissariats versehen werden.

Gewiß sind noch alle Gemüther meiner Mitbürger von der äußersten Herablassung, von den hochherzigen Äußerungen, wie von der liebenswürdigen Freundlichkeit unseres hochverehrten Fürstenpaares ergriffen, und ich glaube sicher auf die vollkommenste Unterstützung bei dieser guten Absicht rechnen zu dürfen.

Das Werkchen wird, auf schönem weißem Druckpapier gedruckt, und die Exemplare geheftet, um den billigen Preis von 36 kr. abgegeben.

Die Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt.

Zweibrücken, den 13. Juni 1829.

G. Ritter,
Buchdrucker und Buchhändler.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 23. Speyer, den 23. Juli 1829.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm. 11,945. D. pr. den 6. Juli 1829.

(Die Grundentschädigungen für den Friesenheimer Rheindurchstich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in den Kreisintelligenzblättern Nro. 104 und 112 eingerückten Entschließungen vom 16. September und 24. November 1826 wird bekannt gemacht, daß folgende im Wege des Vergleiches ausgemittelte Entschädigungsbeträge für die Anlage des Friesenheimer Rheindurchstichs und Rheindammes bei der Königl. Bezirkskasse Frankenthal zur Zahlung angewiesen worden seyen.

Nro. des Planes	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Arcn.	Ruthen.	Lage. Gewann.	Section. Litr.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl.	kr.
	Gemarkung Oppau.									
A.	Grundstücke, welche zwischen den Normallinien liegen.						928			
3.	Heinrich Seitter	Kanalhaus	18	02	Langelissen	B.	927	Vorland des Rheins	38	09
7.	Derselbe	bei	6	24	„	B.	921		13	12
35.	Derselbe	Frankenthal	5	99	„	B.	921	Ackerland	44	27
								Summa A.	95	48
B.	Grundstücke, welche unter den linkseitigen Rheindamm gefallen sind.									
27.	Heinrich Seitter	Kanalhaus	6	21	Neufallthor	B.	292 298	Ackerland	52	36
16.	Derselbe	„	4	42	„	B.	303	„	37	24
43.	Derselbe	„	4	77	„	B.	304 276	„	40	24
								Summa B.	130	24
								Summa A.	95	48
								Gesammt-Betrag	226	12

Speyer, den 26. Juni 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 10. Juli 1829.

Ad Nm. 12,345. D.

(Die Prüfung pro absolutorio an den Studien-Anstalten zu Speyer und Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da, in Gemäßheit des durch das Kreisintelligenzblatt Nro. 22. im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebrachten neuen Schulplanes, künftighin das Schuljahr mit dem 15. October anfängt und mit dem 1. September sich schließt, und nach einer allerhöchsten Entschließung vom 21. Mai d. J. die bisher vorgeschriebene Prüfung für das Gymnasialabsolutorium mit den Schülern der Oberklasse und den sogenannten Privatstudirenden, welche im nächsten Jahre die Universität zu besuchen wünschen, dießmal noch gehalten werden soll: so wird diese Prüfung hiedurch für die k. Studienanstalt zu Zweibrücken auf den 20. und 21., für die Anstalt zu Speyer auf den 27. und 28. August d. J. festgesetzt. Die Privatstudirenden sind zugleich angewiesen, sich vor dem Anfange dieser Prüfungen bei dem Vorstande der einen oder der andern Studienanstalt zu sistiren und durch die erforderlichen Zeugnisse auszuweisen.

Speyer, den 4. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

---

pr. den 10. Juli 1829.

Ad Nm. 12,086. D.

(Die Einrichtung der Briefposten von Landau nach Zweibrücken über Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Verfügung der königl. General-Postadministration ist die Anordnung getroffen, daß mit dem Monat August, zwischen Landau und Zweibrücken, auf der Straße über Annweiler, wöchentlich drei Briefposten in Gang gesetzt werden.

Zu Annweiler und Pirmasens werden Posterpeditionen mit Poststall, am Kaltenbacher-Hofe aber nur eine Relaispost, errichtet.

Die Postentfernungen sind vor der Hand bestimmt worden:

zwischen Landau und Annweiler auf 1 Post.
" Annweiler und Kaltenbacherhof auf 1 Post,
" Kaltenbacherhof und Primasens auf 1 Post,
" Primasens und Zweibrücken auf 1¼ Posten.

Speyer, den 7. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

---

pr. den 11. Juli 1829.

(Die Eröffnung der Assisen für das 3. Quartal 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6. Julius des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der k. k. österreichischen und k. bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justitzpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen des Rheinkreises, für das dritte Quartal 1829 den ein und dreißigsten August dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Digitized by Google

Ernennet den Königl. Appellations-Gerichts-Rath Eduard Hahnauer, um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekretes vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den 21. Juni 1829.

Unterzeichner: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann,
Obergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 26. Juni 1829.

Der Königl. General-Prokurator
Staats- und Reichs-Rath
v. Koch.

Ad Nm. 12,379. D.

pr den 17. Juli 1829.

(Erledigung des Landgerichtsphysicates Hersbrück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 28. vorigen Monats erfolgten Tod des Königlichen Landgerichtsarztes Panzer zu Hersbrück, ist das Landgerichtsphysicat Hersbrück im Rezatkreise erledigt worden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 12. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

pr. den 17. Juli 1829.

Ad Nm. 11,534. D.

(Die Forderung der Gemeinde Gundersweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Gundersweiler, Königlichen Landcommissariats Kaiserslautern, wurde von dem, zu ihren Gunsten von der Königlichen Ministerial-Liquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München, unterm 1. Juni 1824 erlassenen Erkenntnisse, wodurch ihre (unter Nro. 10,554 im Intelligenzblatte von 1828 Nro. 11) eingetragene Forderung auf 114 Frcs. 60 Cents. liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikatsausfertigung zum Behuf der Erhebung des ihr zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreisig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt und die Zahlung des Vertheilungsquoticnten kann gegen Abgabe der Duplicatsausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 15. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 11. Juli 1829.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Geldern, welche die französische Regierung, für bereits noch in Paris liquidirte Forderungen an sie, bezahlt hat, befinden sich noch im Depot der Kreiskasse dahier, die unterverzeichneten Beträge, welche von den Betheiligten nicht bezogen worden sind, theils weil deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, theils auch weil die Rechte Dritterer auf diese Gelder bis jetzt noch nicht gerichtlich ausgeführt sind. Zum Behuf der definitiven Erledigung dieser Sache werden daher die nachbenannten Betheiligten, oder ihre Rechtsinhaber aufgefordert, diese Beträge bei der K. Kreiskasse dahie rentweder zu erheben, oder durch einen gültig Bevollmächtigten erheben zu lassen, oder im Falle ihre Forderungen noch von der richterlichen Entscheidung abhängen, dieselben zu diesem Ende zu betreiben, damit diese Summen von wem Rechtens bezogen werden können. Hiezu ist ein peremptorischer Termin von drei Monaten von heute an laufend festgesetzt, während dessen entweder die Gelder zu beziehen sind, oder von den Betheiligten nachzuweisen ist, daß die gerichtlichen Einschreitungen bereits eingeleitet sind.

Namen der Reklamanten.	Stand.	Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	Im Einzelnen. Reklamations-Etat. Nro.	Betrag. Fr	Ct.	Im Ganzen. Fr.	Ct.	Bemerkungen.
Bauer, Joh. Martin	Huissier	Bergzabern	Cautionnement	XL.	9	— —	2	75	Rest.
Dibelius, Joseph	Notär	Landstuhl	„	„	29	— —	7	5	
Faber, Joh. Georg	Avoué	Zweibrücken	„	I.	40	65 3	69	66	Diese Summe gehört an Christian Faber, dessen Aufenthalt unbekannt ist.
				III.	37	3 77			
				XI.	37	— 86			
Fontaine, Franz Jos.	„	unbekannt	Consignation	XXX.	2	— —	170	62	
Gattermann, Jos.	Staatsprokurator	Landau	Gehalt als Staatsprokurator in Minden	V.	1	— —	32	09	Rest.
Grosch, Franz	Huissier	Frankenthal	Cautionnement	III.	52	— —	18	87	Rest, der von den Gläubigern aus Mangel an Vollmacht nicht hat bezogen werden wollen.
Helbig, Caspar	„	„	„	XL.	58	— —	4	28	Rest.
Keim, Michael	„	Kandel	Der Briefpost anvertraute Gelder	XXIX.	30	— —	19	56	
Landau,	Hospital	Landau	Verpflegung von Marine-Soldaten	VIII	1	— —	8	83	Rest.
Laurent, Friedrich	Huissier	Landstuhl	Cautionnement	XL.	84	— —	2	82	Die Rückzahlung ist von dem Vormund Carl Diehl reklamirt.

Digitized by Google

Namen der Reklamanten.	Stand.	Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	Im Einzelnen. Reklamations-Stat. Nro.	Art.	Betrag. fr.	ct.	Im Ganzen. fr.	ct.	Bemerkungen.
List, Georg, Masse	Handelsm.	Speyer	Consignation	xxx.	4	—	—	96	99	Rest, welcher dem Ernst List, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zugehört.
Mainz, Georg Anton	„	„	„	„	5	—	—	975	60	Rath Mautsch in Berg ist Gläubiger.
Müller, Bened., Masse	Weber	Hochspeyer	„	„	6	—	—	1480	15	Von Theobald Ritter in Hochspeyer deponirt.
Schard, Joh. Wolfg.	Huissier	Dahn	Cautionnement	III.	127	12	59	15	38	Rest.
				XL.	123	2	79			
Sonnger, Mde.	„	Landau	Der Briefpost anvertraute Gelder	xxix.	55	—	—	65	20	
Theis, Joh. Georg	Avoué	Schwarzenacker bei Bliskastel	Cautionnement	III.	138	—	—	37	74	Rest.
Vögele, Joseph	Notär	Medelsheim	„	XL.	137	—	—	7	15	Rest.
Wanner, Jakob	Schuster	Godramstein	Consignation	xxx.	11	—	—	9	5	

Speyer, den 3. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 17. Juli 1829.

Ad Nm. 11,535. D.

(Die Forderung des Heinrich Jakob Schöneberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Heinrich Jakob Schöneberger von Münchweiler wurde von dem zu seinen Gunsten von der Königlichen Ministerial-Liquidationscommission der Forderungen an Frankreich unterm 8. October 1822 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter Nro. 4308 im Intelligenzblatte von 1828 Nro. 11) eingetragene Forderung auf 49 Frcs. 54 Cent. liquidirt worden ist, statt der ihm angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikatsausfertigung zum Behuf der Erhebung des ihm zukommenden Betrags ausgestellt

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreissig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplicatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 15. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 18. Juli 1829.

Ad Nm. 12,692. D.

(Die Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars und derjenigen Adspiranten, welche in diese Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars und der Adspiranten zur Aufnahme in diese Königliche Lehranstalt, welcher sich auch die ältern bereits geprüften und eingereihten Schulcandidaten zur Erwerbung einer bessern Qualifikationsnote unterziehen können, wozu aber insbesondere jene älteren Candidaten sich zu sistiren haben, welche bei der Concursprüfung des vorigen Jahrs, Kreisintelligenzblatt Nro. 25. pag. 324. nur die Note hinlänglicher Befähigung erhalten konnten, werden für das Jahr 1829, in folgender Ordnung zu Kaiserslautern Statt finden.

1. Am 7. September die Zöglinge des untern Cursus des Schullehrerseminars.

2. Am 8. September die Zöglinge des obern Cursus.

3. Am 9. September die Schuladspiranten und älteren Candidaten aus den Landcommissariaten Speyer und Frankenthal.

4. Am 10. September jene aus den Landcommissariaten Kusel und Kirchheimbolanden.

5. Am 11. September jene aus den Landcommissariaten Germersheim und Bergzabern.

6. Am 12. September jene aus den Landcommissariaten Neustadt und Landau.

7. Am 14. September jene aus den Landcommissariaten Zweibrücken und Pirmasens.

8. Am 15. September jene aus den Landcommissariaten Homburg und Kaiserslautern.

Die Bedingungen der Aufnahme in das Seminar, so wie die Erhaltung einer höheren Qualifikationsnote

Digitized by Google

sind in dem Amtsblatte 1817 Nro. 32, Intelligenzblatt 1823. Nro. 143, 1827 Nro. 31 und 36 genau bestimmt, wonach sich also ein jeder zu richten hat.

Alle Gesuche müssen mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 16. August an die Königliche Direction des Schullehrerseminars eingesendet seyn.

Speyer, den 14. Juli 1829.

Königlich bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 18. Juli 1829.

Ad Nro. 12,692. D.

(Prüfung für die israelitischen Religionslehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Bestimmungen der allerhöchsten Verfügung vom 28. Februar 1828 gemäß, sollen als Lehrer der israelitischen Religion, sowohl in öffentlichen Schulen als in Privathäusern, nur Inländer aufgenommen und beibehalten werden, welche guten Leumund besitzen und ihre Befähigung in einer Prüfung erprobt haben, welche die Elementarunterrichtsgegenstände, die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die Erläuterung des jüdischen Ceremoniels und den Talmud, dann die Verhältnisse der Jugend und der israelitischen Gemeinden zum Staate, umfassen soll.

Alle diejenigen also, welche in der Eigenschaft als öffentliche oder Privatlehrer der israelitischen Religion angestellt oder beibehalten zu werden wünschen, und von der competenten Behörde noch nicht geprüft worden sind, so wie diejenigen, welche bei der vorjährigen Prüfung nur die Note hinlänglicher oder nothdürftiger Befähigung erhalten konnten, haben sich demnach am 16. September dieses Jahres in Kaiserslautern bei der verordneten Prüfungscommission zu sistiren und am 17. und 18. September sich der gesetzmäßigen Prüfung zu unterwerfen, ihre Gesuche aber, mit den Zeugnissen über ihre bisherige Vorbereitung und sittliche Aufführung, in deutscher Sprache, längstens bis zum 16. August, an die Königliche Direction des Schullehrerseminars einzusenden.

Speyer, 14. Juli 1829.

Königlich bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 18. Juli 1829.

Ad Nro. 8804. C.

(Die Kosten für Beeidigung der Taxatoren im Rheinkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Allerhöchster Verfügung vom 4. laufenden Monats, wird den Königlichen Rentämtern und Königlichen Domäneninspectionen zur Nachachtung eröffnet, daß der Akt der Beeidigung der vermög des allgemeinen Grundsteuergesetzes, vom 15. August 1828 aufzustellenden Taxatoren, gratis zu einregistriren ist.

Speyer, den 15. Juli 1829.

Königlich bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 6. Juli 1829.

(Die Publikation der Musergründe betr.)

Die in Folge des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 vorgeschriebene Bonitirung oder Ausmittelung der Ertragsfähigkeit der Mustergründe in dem Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern, welcher einen Bonitirungsbezirk bildet, ist unter der Leitung eines Kgl. Commissärs, durch die dazu aufgestellten Taratoren, einen Obertarator, die Grundeigenthümer, Administratoren ꝛc. und die betreffenden Kgl. Landcommissäre beendiget, und die sämmtlichen innern und Grenzmustergründe dieses Bezirks, bestehend in Aeckern, Wiesen und Waldungen, sind in einer tabellarischen ausführlichen Beschreibung bei der unterzeichneten Behörde deponirt, und bleiben nach Inhalt des Art. 25 des erwähnten Grundsteuergesetzes in dem Geschäftslocale derselben, während 6 Wochen, von heute an, zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung offen allda liegen; welches mit dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß nach dieser Zeit keine Einwendungen mehr angenommen werden.

Kaiserslautern, den 2. Juli 1829.

Das Königl. Land-Commissariat.

Heusner.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1829, wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Obermoschel, Michael Sartorius, in gleicher Eigenschaft an der katholischen Schule zu Bubenheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Verfügung K. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Juli 1829, wurde der bisherige provisorische protestantische Schullehrer zu Meckenheim, Johann Adam Braun, in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 24. Speyer, den 25. Juli 1829.

Ad Nm. 12,616. D. pr. den 21. Juli 1829.

(Erledigung katholischer Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Die Pfarrei Edenkoben, im Land-Commissariats- und Decanatsbezirke Landau, durch die Pensionirung des bisherigen Pfarrers Nunn erledigt. Sie zählt 630 Seelen in der Gemeinde Edenkoben, ohne sich auf andere Gemeinden auszudehnen. Die Erträgnisse bestehen, nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt in	464	4
b) „ Stolgebühren im Anschlag zu	18	54
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, veranschlagt zu	20	—
d) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen von	18	10
e) in der Grundsteuervergütung von der Gemeinde, zu	—	21
Zusammen in . . .	521	29

Die Grundsteuer, mit ungefähr 21 kr., hat der Pfarrer zu entrichten.

2. Die Pfarrei Dirmstein, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Frankenthal, durch das Ableben des seitherigen Pfarrers Jücker erledigt. Dieselbe zählt 937 Seelen und hat weder Filiale noch eingepfarrte Orte. Nach der revidirten Fassion bestehen die Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt in	171	42
b) „ Stolgebühren	27	—
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, veranschlagt zu	300	—
d) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen:		
1. an Geld von 115 —		
2. von 22 Hectoliter Korn, veranschlagt zu 72 58		
3. von 550 Liter Spelz, zu 10 21	212	4
und 4. 550 Liter Gerste, zu 13 45		
e) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen von	73	12
f) in der Nutznießung von 50 Aren Gartenfeld von der Gemeinde, veranschlagt zu	29	—
Zusammen in . . .	812	58

Die Steuern mit circa 59 fl. werden vom Pfarrer entrichtet.

3. Die Pfarrei Rorheim, im nämlichen Landcommissariats- und Decanatsbezirke, durch die Pen-

Digitized by Google

sionirung des Pfarrers Hofbenried erledigt. Dieselbe erstreckt sich neben der Pfarrgemeinde, auf das, eine Viertelstunde entfernte Filial Bobenheim, und auf zwei Höfe, in denen sie überhaupt 1560 Parochianen zählt. In der Filialkirche wird an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gehalten. Die Erträgnisse bestehen, laut der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt in	190	16
b) „ Stolgebühren	45	—
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, veranschlagt zu	124	—
d) in einer Grundrente von	1	48
e) in Bezügen aus dem Kirchenvermögen von Norheim und Bobenheim, zu	112	—
f) in Bezügen aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen von	130	—
g) in einem Beitrag aus der Gemeindecasse von Bobenheim von	52	—
In Summa . . .	655	4

Die Lasten betragen circa 14 fl.

4. Die Pfarrei Deidesheim, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt, durch das Ableben des Pfarrers Schleifelder erledigt. Sie zählt 2263 Seelen und erstreckt sich weder auf Filiale noch auf eingepfarrte Orte. Laut der revidirten Fassion bestehen die Erträgnisse:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt in	361	58
b) „ Stolgebühren	90	31
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, veranschlagt zu	417	—
d) an Grundrenten in	65	52
e) „ Kapitalzinsen	15	24
Übertrag . . .	950	45
f) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen von für gestiftete geistliche Functionen;	108	46
g) in einem Bezug aus dem Hospitalfonds für Haltung eines Kaplans, von	200	—
Zusammen in . . .	1259	31

Die Lasten bestehen in der Bezahlung der Steuern und Auflagen mit ungefähr 80 fl. 18 kr. und in der Haltung eines Kaplans.

5. Die Pfarrei Meckenheim, im nämlichen Landcommissariats- und Decanatsbezirke, durch die Versetzung des Pfarrers Schleifelder erledigt. Dieselbe zählt in der Pfarrgemeinde, in dem eine Stunde von der Mutterkirche entfernten Filiale Friedelsheim und dem eingepfarrten Orte Gönnheim 619 Seelen. Der Pfarrer ist verbunden alle 14 Tage, auf einen Sonntag, Gottesdienst in der Filialkirche zu halten; in jener Woche aber, welche der pfarrliche Gottesdienst nicht trifft, an einem Werktage, der am Sonntag vorher zu verkünden ist, eine stille Messe zu lesen und einmal wöchentlich den Religionsunterricht in der Schule zu Friedelsheim zu ertheilen. Für den Gottesdienst in der Filialgemeinde hat der zeitliche Pfarrer eine besondere Zulage von 25 fl. von derselben zu besprechen. Das Pfarrhaus ist in einem sehr guten Zustande und es befindet sich dabei ein Garten von 36 Aren. Die Erträgnisse bestehen, nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt in	116	5
b) „ Stolgebühren in	22	40
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, veranschlagt zu	648	30
d) aus Grundrenten im Geldanschlag von	22	46
e) aus einem Bezug aus dem Kirchen-Vermögen für gestiftete geistliche Functionen von	6	50
f) von der Filialgemeinde für die Bination	25	—
Im Ganzen . . .	841	51

Digitized by Google

Die von dem Pfarrer zu bezahlenden Steuern betragen 107 fl. 36 kr.

6. Die Pfarrei Kirchmohr, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, durch das Ableben des seitherigen Pfarrers Bastian erledigt. Sie erstreckt sich in der Pfarrgemeinde und in fünf eingepfarrten Orten, auf 712 Parochianen. Die Erträgnisse bestehen, nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a) an Staatsgehalt in	217	11
b) „ Stolgebühren in	21	22
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, veranschlagt zu	57	—
d) aus einer Grundrente von	1	30
e) aus einem Bezug aus dem Kirchenvermögen von	12	40
für gestiftete geistliche Functionen.		
In Allem in . . .	309	43

Die Steuern betragen 11 fl. 3 kr. und werden vom Pfarrer entrichtet.

Diese Pfarrei erhält, nach Maßgabe der hiezu disponibeln Mittel, jährlich einen Gehaltsbeitrag aus dem Unterstützungsfonds für die kath. Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise.

Speyer, den 14. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

(Die für die Jahre 1829 und 1830 bestimmten Industrieaufgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 4. März 1828, die für die Jahre 1829 und 1830 bestimmten Industrieaufgaben betreffend, Stück 6 des Kreisintelligenzblattes, werden die für genannte Jahre ausgesetzten Preisaufgaben mittelst der nachstehenden Abdrücke wiederholt bekannt gemacht, und zugleich hinsichtlich der Preisaufgaben für das Jahr 1829 folgende besondere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die technische Prüfung der einzelnen Leistungen, und die Bestimmung über Preiswürdigkeit und Vorzug wird zu München einer verhältnißmäßigen Anzahl von Schiedsrichtern, wie bisher, übertragen, welche mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben ernannt werden.

2. Dieses Preisgericht wird in den ersten Tagen des Oktobers zusammentreten.

3. Die auf die Preisbewerbung bezüglichen Vorlagen, welchen bei Verkaufsgegenständen ein zur technischen Untersuchung und Beurtheilung dienliches Muster, und die Angabe des Verkaufspreises anzufügen ist, haben daher im Monate September bis zum 1. Oktober ausschließend zu geschehen.

4. Nach Verlauf dieses Termins kann für die erst später eintreffenden Sendungen ein Anspruch auf Beurtheilung des verspätet eingesendeten Gegenstandes nicht begründet werden.

5. Bloße Ankündungen, daß der preiswerbende Gegenstand nachkommen werde, wahren den zur Einsendung der auf Preisbewerbung bezüglichen Vorlagen gesetzten Termin nicht.

6. Die rechtzeitige Einlieferung dieser Vorlagen zu besorgen, ist und bleibt lediglich den Preisbewerbern überlassen.

7. Jede Sendung ist an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, in der Regel „kostenfrei“ zu richten.

Nur die bei dieser Stelle rechtzeitig eintreffenden Vorlagen können Anspruch auf Berücksichtigung machen. Jede andere Vermittelung, deren sich der Preisbewerber bedienen mag, sie geschehe durch öffentliche

Digitized by Google

Behörden, oder durch Private, geschieht lediglich auf seine Gefahr.

8. Zum Zwecke der Bewerbung um einen ausgesetzten Preis dürfen an die Königliche Regierung des Isarkreises keine andere Industrieerzeugnisse eingesendet werden, als solche, welche die Aufgaben selbst berühren.

9. Die Königliche Regierung des Isar-Kreises wird eine Kommission anordnen, welche für die sichere und sonst angemessene Unterbringung aller Sendungen im Zwecke der Preisbewerbung zu sorgen, den Empfang zu bescheinigen, und die einstige Zurückstellung der übersendeten Gegenstände zu übernehmen hat.

Speyer, den 20. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

Uebersicht

der Preisaufgaben und Prämien zur Ermunterung und Erweiterung verschiedener Fabrikationszweige für das Jahr 1829.

1.

Derjenigen inländischen Fabrik, welche Mockstahl, gleich dem besten Steyermärkischen, im Großen erzeugt, und auch im Preise mit demselben zu konkurriren im Stande ist, 3,000 fl.

2.

Für das geschmeidigste, zäheste, dehnbarste, und dem besten Stuerschen ganz gleiche Schmiedeisen, welches auch im Preise nicht höher, als dieses bis zur Grenze von Bayern zu stehen kommt, und in grosser Menge und in verschiedenen Sorten erzeugt wird, 3,000 fl.

3.

Für Verfertigung von Kardätschblättern zu Wollen-Kardätschmaschinen in erforderlicher Breite gleich den besten und feinsten sogenannten niederländischen, welche sowohl im Stich und Satz, so wie in glatter gleicher Oberfläche der Krempeldrähte als auch in der Zubereitung des inländischen Leders und hinsichtlich der Preise, diesen gleich oder wenigstens sehr nahe kommen, 1,500 fl.

4.

Für die Verfertigung von Preßspänen (zur Appretur wollener Tücher) welche an Schönheit, Güte und Preis den französischen gleichkommen, 1,000 fl.

5.

Für Verfertigung ganz reiner Spiegelgläser vom sogenannten Juden- und Zollmasse von vollkommen ebener Fläche, gleicher Dicke, frei von Blasen, Kaltsprüngen, Streifen, Wellen ꝛc. welche weder im Preise noch an Schönheit und Güte den ausländischen nachstehen, und in großen Quantitäten an inländische Spiegelschleifereien abgesetzt werden, 3,000 fl.

6.

Derjenigen Spiegelschleiferei, welche nachweislich am meisten inländisches Spiegelglas von sogenannter Juden- und Zollmasse jährlich abnimmt und schleift, 1,000 fl.

Uebersicht

der Preisaufgaben und Prämien zur Ermunterung und Erweiterung verschiedener Fabrikationszweige für das Jahr 1830.

1.

Demjenigen, welcher aus inländischem Stroh die mittelfeine und ganz feine Strohflechtarbeit und Strohhutfabrikation nach Florentinerart auf dem Lande binnen 2 Jahren dergestalt einführt, daß viele Landbewohner Beschäftigung finden, und daß diese Fabrikation mit gutem Erfolge und in gehöriger Aus-

Digitized by Google

dehnung fortgesetzt werde, 2,000 fl. an Geld, nebst einer Strohhutappretirmaschine im Verhältniß zur Ausdehnung und zum Erfolge.

2.

Demjenigen, welcher die Fabrikation von gefärbten massiven, und auch sogenannten Hohlperlen, erstere geschliffen, von vorzüglich hohem Farbenglanze und schöner Politur, gleich den schönsten ausländischen Fabrikaten der Art, in ärmeren bergichten Gegenden Bayerns einführt, welche auch im Preise den ausländischen nicht nachstehen, 2,000 fl.

3.

Für Verfertigung von geschliffenen und geschnittenen Gläsern im Großen, aus selbsterzeugtem Krystall, welche den ausländischen sowohl hinsichtlich der Reinheit und Weiße des Glases selbst, als hinsichtlich der geschmackvollen Arbeit und des Preises gleichkommen, 3,000 fl.

4.

Demjenigen inländischen Rothgerber, welcher dem bisherigen Mangel an gutem und ergiebigem Loh auf eine zweckdienliche Weise abhilft, eine Prämie von 3,000 fl. (unter der Bedingung jedoch, daß nicht schon im Großen zur Anwendung gekommene Loharten zur Sprache gebracht werden, sondern daß auf einem neuen Wege entweder durch Auffindung unbekannter gerbestoffhaltiger natürlicher Körper, oder durch einen auf künstlichem Wege erzeugten Gerbestoff, dasjenige auf vortheilhafte Art erzielt werde, was bisher nur mit dem besten Eichenloh zu erreichen war; auch muß streng nachgewiesen werden, daß die neue Art zu gerben schon mit einer Quantität von wenigstens 50 Häuten betrieben worden sey, und bereits einen guten Fortgang gemacht habe.)

5.

Demjenigen, von welchem binnen 2 Jahren im Königreiche eine Mahlmühle von wenigstens drei Gängen, nach dem Muster der in England und Nordamerika seit längerer Zeit mit dem besten Erfolge ausgeführten Mühlen, oberschlächtig oder unterschlächtig mit vortheilhaftester Anwendung der vorhandenen Wasserkraft mit eisernem Räderwerke und Getrieben und mit der englischen Mehlsiebvorrichtung (statt der gewöhnlichen Beutel) vollständig hergestellt wird, 3,000 fl.

Indem man nachstehend das Programm zu dem Central-Landwirthschafts- oder Octoberfeste in München für das Jahr 1829 bekannt macht, werden die sämmtlichen Behörden und Ortsvorstände zugleich angewiesen, bei Ausstellung der Zeugnisse sich genau an die Formularien, wie selbe im Kreisintelligenzblatte vom Jahre 1822 angezeigt wurden, zu halten, auch sich genau nach dem §. X. des gegenwärtigen Programms zu achten, damit nicht Preiswerbungen wegen unrichtigen Zeugnissen zurückgewiesen werden müssen, wie es leider schon öfter geschah, und dadurch Landwirthe auf eine unschuldige Weise in ihren verdienten Belohnungen verkürzt werden.

Auch wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß von derlei Zeugnissen weder Stempelgebühren noch Taxen zuläßig sind.

Programm

zu dem Centrallandwirtschafts- oder Octoberfeste in München 1829.

Durch eine großmüthige Unterstützung Seiner Majestät des Königs ist das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in den Stand gesetzt worden, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen zu können.

I.

Dasselbe wird am nächsten 4. October, als am ersten Sonntage in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bei München gefeiert.

Digitized by Google

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise von 50 bis 10 bayer. Thalern mit Fahnen.

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davonziehen lassen will. Auch ersteht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise von 35 bis 8 bayer. Thalern mit Fahnen.

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise von 20 bis 8 bayer. Thalern mit Fahnen.

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) Vier Hauptpreise von 20 bis 8 bayer. Thalern mit Fahnen.

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Hauptpreise von 25 bis 10 bayer. Thalern mit Fahnen.

b) 4 Nachpreise auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise von 12 bis 4 bayer. Thalern mit Fahnen.

b) 4 Nachpreise auf obige Weise. Die Schweine sammt den Jungen müssen auch auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Haupt- und Nebenpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben diese Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeindevorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, concurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt und die Preise für die Landwirthe und

Digitized by Google

hiesigen Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Beneficien von Gewichtnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtverlust, bei den Mastochsen und Mastkühen 12 Pfund per Tagreise, zugestanden, welcher Gewichtnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

4 Preise von 20 bis 5 bayer. Thalern sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten concurriren.

Preise für die Mastochsen der Metzger von München und den dasigen Vorstädten.

4 Preise von 15 bis 4 bayer. Thalern sammt Fahnen und Nachpreise wie oben.

Die sogenannten Klupochsen sind von der Preise-Vertheilung überall ausgeschlossen.

Mastkühe.

5 Preise von 15 bis 2 bayer. Thalern sammt Fahnen. Vier Nachpreise wie oben.

Bloße Kalben können bei den Mastkühen nicht concurriren. Auch sind die Metzger von München und Vorstädten hier von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Mastschweine.

5 Preise von 6 bis 1 bayer. Thalern sammt Fahnen. Vier Nachpreise wie oben.

Mastkälber.

5 Preise von 8 bis 1 Bayer. Thalern, sammt Fahnen. Vier Nachpreise wie oben.

Die Mastkälber dürfen nicht älter als drei Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mastschafe.

4 Preise von 6 bis 1 Bayer. Thalern, sammt Fahnen. Und vier Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen, außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1828 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken cultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaumalleen oder andere nützliche Holz-Arten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe, eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Cultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Düngermagazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter-Düngerbereitung, sowie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feld-Wege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturskon-

Digitized by Google

greſſe geſtiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablöſung der Feudallaſten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergeſtellt, eben ſo den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-, Spinn- und Webereien verbeſſert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obſtgärten mit Erfolge eingeführt, dieſe auch gegen Inſekten geſchützt; vorzüglich auch für die, welche ſich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht ſelbſt ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käſewesen in einen erhöhten Zuſtand gebracht, die neue Schnellräucherungsmethode des Fleiſches, dann die der Käſe in Anwendung gebracht, neue edle Thierracen oder neuen Früchtenbau, beſonders den der Handlungs-Pflanzen eingeführt, oder was Großes in dieſer Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müſſen das Geleiſtete durch obrigkeitliche Zeugniſſe nachweiſen, welche Zeugniſſe bis zum 10. September ſicher an das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins eingeſchickt ſeyn müſſen. Ein vom Generalcomité aufgeſtelltes Preisgericht wird dann darüber entſcheiden.

Es verſteht ſich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reichs um dieſe Preiſe ſich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn ſelbe bei den Kreisfeſten oder auf andere Weiſe, das Oktoberfeſt in Anſehung des nämlichen Gegenſtandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. ſchon Preiſe oder Belohnungen erhalten haben.

Als die erſten acht Preiſe werden nebſt Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthſchaftliche Maſchinen gegeben, um dieſe nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue engliſche Heuwender mit einer doppelten ſilbernen Vereinsdenkmünze.
2. „ Der neue ſchottiſche Pflug ſammt Egge mit einer doppelten ſilbernen Vereinsdenkmünze.
3. „ Der Kartoffel-Häufel- und Schaufelpflug mit der ſilbernen Vereinsdenkmünze.
4. „ Die neue Getreidputzmühle ſammt der ſilbernen Vereinsdenkmünze.
5. „ Die neue Brodknetmaſchine mit der ſilbernen Vereinsdenkmünze.
6. „ Das neue Weiſſenbachiſche einſpuliche Spinnrad mit der ſilbernen Vereinsdenkmünze.
7. und 8. Preis Das neue Doppelſpinnrad ſammt der ſilbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreiſe von Büchern mit der ſilbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleiſtete ſoll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1829 Geleiſtete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Da im vergangenen Jahre die Preiſe für die beſten inländiſchen landwirthſchaftlichen Schriften von 1818 bis 1823 incl. vertheilt wurden, ſo kann eine weitere Ausſchreibung erſt im künftigen Jahre geſchehen.

V.

Die übrigen ausgeſetzten Preiſe können nicht ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöſet wurden.

VI.

Das Generalcomité des landwirthſchaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthſchaftlicher Zwecke von der Einſicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorſteher der Gemeinden abhänge, und fühlt ſich ſohin verpflichtet, dieſe auch jährlich durch Preiſe ermuntern und auszeichnen zu müſſen. Es werden daher auch heuer bei dieſem Feſte 8 doppelte ſil-

Digitized by Google

berne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1828 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kulturskongressen, der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschaftsprozesse. Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heurathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normaldorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Baupolizeiordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen ꝛc., der Feuersicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaumalleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, oder sonstigen Müssiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstbotensparkassen, zweckmäßigere Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettelns, Viehassekuranzen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das Generalcomité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß heuer 1829 weitere 12 große silberne Verdienstmedaillen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle, vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel vor den Häusern und in den Dorfgassen unnütz und schändlich umherfließt, beseitiget haben.

Für feine und gute Flachs- und Hanfgespinnste, dann Leinwandfabrikation werden besondere 4 Hauptpreise, und zwar erster Preis: das Weissenbachische einspulige Spinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze, 2ter, 3ter und 4ter Preis das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze — dann 4 Nachpreise in Büchern und der silbernen Vereinsmedaille bestehend, gegeben.

Ebenso werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaumpflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

Digitized by Google

VII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

VIII.

Das Generalcomité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirkslandwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlet; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreizen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis statt finden kann.

Weitpreise für Heugste und Stuten.

4 Preise von 12 bis 6 bayer. Thalern.

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

4 Preise von 8 bis 2 bayer. Thalern.

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

4 Preise von 6 bis 1 bayer. Thalern.

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

3 Preise von 3 bis 1 bayer. Thalern.

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1829.

IX.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das Generalcomité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 5 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das Generalcomité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des Generalcomité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unparteiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preiswerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen,

Digitized by Google

so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdem muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preis-Vieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Das die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum Generalcomite eingeschickt werden.

X.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in den vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der königl. bayer. Landgestütscommission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Tit. Herrn Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güteradministrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heute wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kulturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der K. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht bloß die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt legalisiren zu haben, weil ausserdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der Königl. Landgestütscommission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich

Digitized by Google

bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu befördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschaftsanstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitag und Samstags zuvor auf dem lesagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das Generalcomité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangene Jahre, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Se. Majestät der König das Fest nach allergnädigster Zusage durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers des Innern.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferde-

Digitized by Google

Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München, so wie für andere Festbereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen haben.

Unterdessen bleibt festgesetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet, 1) daß heuer 1829 und weiter fort, bei dem Hauptrennen nur inländische Renner, das ist Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden, gleichviel von welch ausländischer oder inländischer Race sie stammen, zugelassen werden; 2) jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf stets auf gewöhnliche Weise, wie bisher, für ausländische und inländische Pferde aller Art gehalten.

XVI.

Den andern Tag — Montag den 5. beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntage im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schulglückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

München, den 8. Junius 1829.

XVII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XVIII.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokale des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nro. 342. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XIX.

Da die Dienstboten der Landwirthschaften, die sich ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreisfesten die Dienstmedaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises vor, welche also hier am ersten Tage gedachte Dienstbotenmedaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das Generalcomité einzusenden.

XX.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet, und in selbem neben obigen Individuen auch die Tit. Herren Beamten genau angeführt, welchen, im Laufe des Jahres, in Ansehung der eingeschickten Belege und Berichte, für ihre außerordentlichen Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, die großen Vereinsdenkmünzen, oder andere Auszeichnungen zuerkannt sind.

XXI.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

Das

Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Digitized by Google

pr. den 24. Juli 1829.

Ad Num. 12,985. D.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die schönsten im Rheinkreise gezogenen, oder für die Nachzucht verwendeten Pferde wird die übliche Preisevertheilung am 11. September laufenden Jahrs zu Zweibrücken statt finden.

Am Tage vorher, nämlich am 10. September, an welchem zugleich ein Pferdemarkt gehalten wird, tritt die Commission der Experten zusammen, um die zur Preisebewerbung vorgeführten Pferde zu untersuchen, und zu mustern.

Die Preise sind folgende:

I. Für Mutterstuten.

| | | |

pr. den 11. Juli 1829.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Geldern, welche die französische Regierung, für bereits noch in Paris liquidirte Forderungen an sie, bezahlt hat, befinden sich noch im Depot der Kreiskasse dahier, die untenverzeichneten Beträge, welche von den Betheiligten nicht bezogen worden sind, theils weil deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, theils auch weil die Rechte Dritterer auf diese Gelder bis jetzt noch nicht gerichtlich ausgeführt sind. Zum Behuf der definitiven Erledigung dieser Sache werden daher die nachbenannten Betheiligten, oder ihre Rechtsinhaber aufgefordert, diese Beträge bei der K. Kreiskasse dahie rentweder zu erheben, oder durch einen gültig Bevollmächtigten erheben zu lassen, oder im Falle ihre Forderungen noch von der richterlichen Entscheidung abhängen, dieselben zu diesem Ende zu betreiben, damit diese Summen von wem Rechtens bezogen werden können. Hiezu ist ein peremptorischer Termin von drei Monaten von heute an laufend festgesetzt, während dessen entweder die Gelder zu beziehen sind, oder von den Betheiligten nachzuweisen ist, daß die gerichtlichen Einschreitungen bereits eingeleitet sind.

Namen der Reklamanten.	Stand.	Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	Im Einzelnen. Reklamations-Etat. Nro.	Betrag. Fr.	Ct.	Im Ganzen. Fr.	Ct.	Bemerkungen.
Bauer, Joh. Martin	Huissier	Bergzabern	Cautionnement	XL.	9	— —	2	75	Rest.
Dibelius, Joseph	Notär	Landstuhl	"	"	29	— —	7	5	
Faber, Joh. Georg	Avoué	Zweibrücken	"	I.	40	65	3		Diese Summe gehört an Christian Faber, dessen Aufenthalt unbekannt ist.
				III.	37	3 77	69	66	
				XI.	37	— 86			
Fontaine, Franz Jos.	"	unbekannt	Consignation	XXX.	2	— —	170	62	
Gattermann, Jos.	Staatsprokurator	Landau	Gehalt als Staatsprokurator in Minden	V.	1	— —	32	69	Rest.
Grosch, Franz	Huissier	Frankenthal	Cautionnement	III.	52	— —	18	87	Rest, der von den Gläubigern aus Mangel an Vollmacht nicht hat bezogen werden wollen.
Helbig, Caspar	"	"	"	XL.	56	— —	4	28	Rest.
Reim, Michael	"	Kandel	Der Briefpost anvertraute Gelder	XXIX.	30	— —	19	56	
Landau,	Hospital	Landau	Verpflegung von Marine-Soldaten	VIII	1	— —	8	88	Rest.
Laurent, Friedrich	Huissier	Landstuhl	Cautionnement	XL.	84	— —	2	82	Die Rückzahlung ist von dem Vormund Carl Diehl reclamirt.

Digitized by Google

Namen der Reklamanten.	Stand.	Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	Im Einzelnen. Reklamations-Etat. Nro.	Betrag. Art.	Fr.	Ct.	Im Ganzen. Fr.	Ct.	Bemerkungen.
Liſt, Georg, Maſſe	Handelsm.	Speyer	Consignation	xxx.	4	—	—	96	99	Reſt, welcher dem Ernſt Liſt, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, zugehört.
Mainz, Georg Anton	„	„	„	„	5	—	—	975	60	Rath Maubach zu Berg iſt Gläubiger.
Müller, Bened., Maſſe	Weber	Hochſpeyer	„	„	6	—	—	1480	15	Von Theobald Ritter in Hochſpeyer deponirt.
Schard, Joh. Wolfg.	Huiſſier	Dahn	Cautionnement	III.	127	12	59	15	38	Reſt.
				XL.	123	2	79			
Sonnger, Mde.	„	Landau	Der Briefpoſt anvertraute Gelder	xxix	55	—	—	65	20	
Theis, Joh. Georg	Avoué	Schwarzenacker bei Blieskaſtel	Cautionnement	III.	138	—	—	37	74	Reſt.
Vögele, Joſeph	Notär	Medelsheim	„	XL.	137	—	—	7	15	Reſt.
Wanner, Jakob	Schuſter	Godramſtein	Consignation	xxx.	11	—	—	9	5	

Speyer, den 3. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreiſes,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 25. Speyer, den 29. Juli 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 23. Juli 1829.

(Die Eingaben bei den Ministerien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf allerhöchsten Befehl werden die Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht, gemäß welchen alle Eingaben der Partheyen oder Bittsteller bei den Königlichen Staatsministerien in Doppelschrift eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Betheiligten zu erwarten haben, daß ihre Vorstellungen ohne Entschließung lediglich zu den Akten genommen werden. Zugleich werden diejenigen, welche etwa Beschwerden gegen Verfügungen der Mittelstellen vorzubringen haben, angewiesen, jederzeit ihren Eingaben sogleich Abschriften der Entschließungen beizufügen, durch welche sie sich für beschwert erachten.

Speyer, den 22. Juli 1829.

Präsidium der Königl. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

pr. den 25. Juli 1829.

Ad Nm. 12,840. D.

An die

K. Landcommissariate des Rheinkreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Erotischer Liederkranz" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizeidirection zu München verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Erotischer Liederkranz großentheils in bayerischem „Volksdialect ꝛc. Germanien 1829"

ist durch Allerhöchstes Rescript vom 13. Juli wegen der groben Unsittlichkeit des Inhalts mit dem Beifügen bestätiget worden, daß die Konfiscation der gedachten Druckschrift einzutreten und das Verbot öffentlich auszuschreiben sey, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 23. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 25. Juli 1829.

Ad Nm. 13,034. D.

(Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds am Ende des Jahres 1828.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

A. Rechnung vom Jahre 1828.

Einnahme.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Rückstand der Rechnung des vorigen Jahrs	3384	33	2			
Einnahmsausstände des vorigen Jahrs	2209	3	1			
Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	—			
Abgetragene Kapitalien	2425	32	—			
Erstattung von Vorschüssen	—	—	—			
Betrag der außerordentlichen Einnahme				8519	8	3
Staatsgehalt der erledigten Pfarreyen	11166	13	2			
Intercaler Gefälle der erledigten Pfarreyen	5365	36	2			
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2427	49	—			
Betrag der ordentlichen Einnahme				19459	39	—
Ganzer Betrag aller Einnahmen				27978	47	3

Ausgabe.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Pensionen und Unterstützungen	1924	42	2			
Pfarrverwesungskosten	6408	24	3			
Stiftungen	120	—	—			
Verwaltungskosten	351	40	—			
Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				8804	47	1
Angelegte Kapitalien	9200	—	—			
Stiftungen	—	—	—			
Erstattung von Vorschüssen	—	—	—			
Beitrag zu Reparationskosten	394	38	—			
Ausfälle von Einnahmen	154	29	—			
Ausstände von Einnahmen	2860	29	1			
Betrag der außerordentlichen Ausgabe				12609	36	1
Ganzer Betrag aller Ausgaben				21414	23	2

Digitized by Google

Ausgleichung.	fl.	kr.	pf.
Ganzer Betrag aller Einnahmen	27978	47	3
Ganzer Betrag aller Ausgaben	21414	23	2
Betrag des Rechnungsrestes . . .	6564	24	1

B. Vermögensstand am Ende von 1828.

Rechnungsrückstand von 1828	6564	24	1
Neu angelegte Kapitalien . . . . . 9200 fl. — kr.			
Älterer Kapitalstock . . . . . 48621 fl. 5 kr.			
abgezogen die abgetragenen Kapitalien mit . . . 2425 „ 32 „	55395	33	—
Bleibt Rest . . . 46195 „ 33 „			
Einnahmeausstände	2860	29	1
Ganzer Betrag des Vermögensstandes am 31. Dezember 1828 . . .	64820	26	2

In diesem Jahre haben vier alte oder gebrechliche Geistliche unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 300 bis 450 fl. bezogen, und sieben anderen wurden wegen Gebrechlichkeit oder sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse Kapläne zu ihrer Unterstützung beigegeben, wofür sie eine jährliche Entschädigung von 80 bis 200 fl. erhielten.

Speyer, den 24. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 11. Juli 1829.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Geldern, welche die französische Regierung, für bereits noch in Paris liquidirte Forderungen an sie, bezahlt hat, befinden sich noch im Depot der Kreiskasse dahier, die untenverzeichneten Beträge, welche von den Betheiligten nicht bezogen worden sind, theils weil deren Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, theils auch weil die Rechte Dritterer auf diese Gelder bis jetzt noch nicht gerichtlich ausgeführt sind. Zum Behuf der definitiven Erledigung dieser Sache werden daher die nachbenannten Betheiligten, oder ihre Rechtsinhaber aufgefordert, diese Beträge bei der K. Kreiskasse dahier entweder zu erheben, oder durch einen gültig Bevollmächtigten erheben zu lassen, oder im Falle ihre Forderungen noch von der richterlichen Entscheidung abhängen, dieselben zu diesem Ende zu betreiben, damit diese Summen von wem Rechtens bezogen werden können. Hiezu ist ein peremptorischer Termin von drei Monaten von heute an laufend festgesetzt, während dessen entweder die Gelder zu beziehen sind, oder von den Betheiligten nachzuweisen ist, daß die gerichtlichen Einschreitungen bereits eingeleitet sind.

Namen der Reklamanten.	Stand.	Wohnert.	Gegenstand der Forderung.	Im Einzelnen. Reklamations-Etat.	Betrag. Fr.	Ct.	Im Ganzen. Fr.	Ct.	Bemerkungen.
				Nro.					
Bauer, Joh. Martin	Huissier	Bergzabern	Cautionnement	XL.	9	— —	2	75	Rest.
Dibelius, Joseph	Notär	Landstuhl	"	"	29	— —	7	5	
				I.	40	65 3			Diese Summe gehört an Christian
Faber, Joh. Georg	Avous	Zweibrücken	"	III.	37	3 77	60	66	Faber, dessen Aufenthalt unbekannt ist.
				XL.	37	— 36			
Fontaine, Franz Jos.	"	unbekannt	Consignation	XXX.	2	— —	170	62	
Gattermann, Jos.	Staatsprokurator	Landau	Gehalt als Staatsprokurator in Minden	V.	1	— —	32	60	Rest.
Grosch, Franz	Huissier	Frankenthal	Cautionnement	III.	52	— —	13	47	Rest, der von den Gläubigern aus Mangel an Vollmacht nicht hat bezogen werden wollen.
Helbig, Caspar	"	"	"	XL.	58	— —	4	27	Rest.
Keim, Michael	"	Kandel	Der Briefpost anvertraute Gelder	XXIX.	30	— —	19	56	
Landau,	Hospital	Landau	Verpflegung von Marine-Soldaten	VIII	1	— —	8	88	Rest.
Laurent, Friedrich	Huissier	Landstuhl	Cautionnement	XL.	84	— —	2	32	Die Rückzahlung ¾ von dem Vormund Gatl Diehl reklamirt.

Digitized by Google

Namen der Reklamanten.	Stand.	Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	Im Einzelnen. Reklamations-Etat. Nro.	Art.	Betrag. Fr.	Ct.	Im Ganzen. Fr.	Ct.	Bemerkungen.
List, Georg, Masse	Handelsm.	Speyer	Consignation	xxx.	4	—	—	96	95	Rest, welcher dem Ernst List, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zugehört.
Mainz, Georg Anton	"	"	"	"	5	—	—	975	60	Rath Maubach zu Berg ist Gläubiger.
Müller, Bened., Masse	Weber	Hochspeyer	"	"	6	—	—	1480	15	Von Theobald Ritter in Hochspeyer deponirt.
Schard, Joh. Wolfg.	Huissier	Dahn	Cautionnement	III.	127	12	59	15	38	Rest.
				XL.	123	2	79			
Sonnger, Mde.	"	Landau	Der Briefpost anvertraute Gelder	XXIX.	55	—	—	65	20	
Theis, Joh. Georg	Avoué	Schwarzenacker bei Blieskastel	Cautionnement	III.	136	—	—	37	74	Rest.
Vögele, Joseph	Notär	Medelsheim	"	XL.	137	—	—	7	15	Rest.
Wanner, Jakob	Schuster	Godramstein	Consignation	xxx.	11	—	—	9	5	

Speyer, den 3. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 27. Juli 1829.

Ad Nm. 12,839. D.

(Die für Aerzte an den K. Medicinalcomiteen zu Bamberg und München im laufenden Jahre 1829 abzuhaltende Konkursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß am 13. October l. J. bei den Königl. Medicinalcomiteen zu Bamberg und München eine ärztliche Konkursprüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden wird, weßhalb die hiezu adspirirenden Ärzte sich dießfalls rechtzeitig an eines der beiden genannten Comiteen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt vom Jahr 1808 Stück 72. §. 2. lit. a. l. m. und n.) genau nachzukommen haben.

Speyer, den 23. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Unter dem Druckorte Nürnberg 1829 ist erschienen:

Zur Geschichte des künstlichen Futterbaues, oder des Anbaues der vorzüglichsten Futterkräuter, Wiesenklee, Luzerne, Esper, Wicke und Spergel. Naturgeschichtlicher und landwirthschaftlicher Beitrag von Dr. Ludwig Wallrad Medicus, Königl. Bayer. Hof- und Bergrathe, und öffentl. ordentl. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München ꝛc.

Für den Rheinkreis ist diese Schrift wegen ihrer vielen Beziehungen auf denselben besonders interessant.

Man will hier nur dasjenige aufnehmen, was darin über den weißen Wiesenklee vorkommt.

„Seit mehr als einem halben Jahrhunderte hat sich in mehreren hauptsächlich gebirgichten Gegenden der ehemaligen überrheinischen Churpfalz, jetzt des Königl. Bayer. Rheinkreises, eine ökonomische Merkwürdigkeit, durch den in ihnen bestehenden Anbau des weißen Wiesenklees, Trifolium repens, angesiedelt, die wohl einer kurzen Anführung werth seyn dürfte.

Es scheint, daß man in der Epoche der mehreren Verbreitung des Futterbaues in den ersten Decennien der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunders beide, den rothen und den weißen Wiesenklee, mehrfältig versuchte, aber größtentheils den ersteren, bei seinen entschieden größeren Vorzügen hinsichtlich der Ergiebigkeit, beibehielt, wogegen nur in einigen Gebirgsgegenden der weiße Wiesenklee für deren klimatische Verhältnisse und von Natur trocknen, nicht feuchten Boden geeigneter gefunden wurde. So bestand schon in den 60ger Jahren des vorigen Jahrhunderts einiger Kleebau dieser Art in den Gebirgsgegenden um Wolfstein, ehemals zum Pfälzischen Oberamt Kaiserslautern als Unteramt gehörig. Man hatte sich aus Erfahrung überzeugt, daß dieser weiße Klee auf den dortigen steilen Gebirgsflächen und Rücken besser fortkam und gedieh, wie der rothe, und der Viehzucht das trefflichste Hülfsmittel so sehr gewährte, daß viele Landwirthe kein Feld zur reinen Brache mehr liegen ließen, sondern dieselben mit diesem Klee bestellt hatten, durch welchen das vorher höchst verelendete Vieh sich nunmehr in fettes umwandelte.

Der ehemalige Churpfälzische Amtskeller Herr Heyler in Wolfstein, der diesen Kleebau selbst betrieb, verfertigte aus Veranlassung meines seligen Vaters einen kleinen Aufsatz hierüber, der in den Churpfälzischen

Digitized by Google

Landwirthschaftskalender von 1770 eingerückt wurde, und den mein Vater, da jener Kalender längst nicht mehr zu haben ist, auch einer neuern Schrift wieder einverleibte. *) Dieser weiße Kleebau ist in dortigen Gegenden nie mehr ausgegangen, sondern hat sich im Gegentheile in späteren Jahren sehr vermehrt, so daß er ganz gewöhnlicher Kulturzweig derselben nicht nur um Lautern, Otterberg, Heiligenmoschel ꝛc., sondern in den meisten Gegenden des dortigen Gebirglandes aus folgender Veranlassung geworden ist. Von jeher hatte man sich in denselben viel mit Erzeugung des Kleesamens abgegeben, es hatte sich dadurch ein Handel mit Kleesaamen in das Ausland über Kreuznach und Mainz gebildet, nach welchem die Nachfrage in den späteren 70, 80, 90 Jahren, und mit ihr der Preis dieses Productes, stets zunahm. Ehe dieser Kleesaamen gesucht war, kostete der Zentner gewöhnlich nur 11 fl., er ist aber in späteren Zeiten nicht selten auf 20, 30, ja einmal sogar bis zu 50 fl. vom Zentner gestiegen, bei welchen Preisen also ein schöner Gewinn aus einem Morgen ehemaligen Brachfeldes durch Kleebau zu ziehen war. Da nun die Nachfrage meist nur auf Kleesaamen im Allgemeinen gerichtet war, und man häufig rothen oder weißen Kleesaamen nicht unterschied; da ferner aus Erfahrung bekannt war, daß der weiße Klee viel mehr Saamen gewähre, wie der rothe, so war jene Nachfrage die Veranlassung zur steten Zunahme besonders des weißen Kleebaues. Man erhält nämlich von dem so ganz ausnehmend dicht stehenden und mit sehr vielen Blüthenköpfchen versehenen weißen Klee vom dortigen Morgen zu 40000 Rheinisch-Quadratschuhen 4 Zentner und darüber Saamen, während der gemeine rothe Klee nur 2½ höchstens 3 Zentner gewähret.

Der weiße Klee wächst bei dichter Saat ganz aufrecht, wird ohngefähr schuhhoch, und scheint seine Benennung kepens, hauptsächlich nur seinen vielen horizontal fortwuchernden, und im bessern Boden überall ausschlagenden Wurzelsprossen zu verdanken, welche seinen, im Vergleiche mit dem rothen Klee, ungleich dichteren Stand erklären. Die Erfahrung hat hinsichtlich dessen Anbau folgende Kultureigenthümlichkeit entwickelt: der im Frühjahr auf das Wintergetreid oder unter das Sommergetreid gesäete weiße Klee wird im Herbste, hauptsächlich aber im kommenden Jahre benützt; wenn die Saamenköpfe braun geworden sind, wird er abgemähet, vollends gedürrt und zur Saamengewinnung eingebracht, hierauf das Feld umgebrochen, und wieder mit Wintergetreid besäet. Bei dem Wegbringen des dürren Klees fällt aber immer so viel Saamen aus, oder es entgehen so viele der in größter Menge vorhandenen Blüthenköpfchen dem Rechen, daß das Feld überbesaamt wird; so wie daher die folgende Getreideerndte vorüber ist, findet sich der Boden von Neuem wieder mit weißem Klee überzogen, der in diesem und dem folgenden Jahre eben so auf Futter und Saamen benutzt wird, welche Wirthschaft man fortsetzet, bis der bei derselben, wie sich von selbst versteht, ganz verunkrautete Boden eine durchgreifende Reinigung, durch Brachbearbeitung oder behackte Früchte (Kartoffeln), schlechthin erheischet. Dieser starke Handel mit weißem Kleesaamen, verbunden mit dem ebenfalls sehr im Großen getriebenen Kohlrepsbau, war bis zum Eintritte der leidigen neueren Kriegsepoche eine der fruchtbarsten Quellen des ungleich erhöheten Wohlstandes dieser Gegenden des sogenannten Westrichs geworden. In den neuesten Zeiten theilen auch diese Producte den Unwerth aller übrigen, in welchen Fällen, den weißen Klee belangend, öfter kein Saamen gewonnen, sondern derselbe mit dem dürren Klee gefüttert wird, eine Fütterung die sich, wie natürlich, ungleich kräftiger bewährt.

Die Bewohner jener Gegenden wußten nicht, wozu der viele Kleesaamen, der aus ihren Gegenden ging,

*) Fr. Casp. Medicus über die wahren Grundsätze des Futterbaues, Leipzig 1796. 8° S. 33.

Digitized by Google

im Auslande verwendet werden möge; sie vermutheten einen technischen Gebrauch und es wurden manche vergebliche Versuche deßhalb angestellt. Es ist aber nunmehr sattsam bekannt, daß dieser viele Kleesaamen hauptsächlich in jenen Gegenden des nördlichen Deutschlands, Englands ꝛc. seinen Absatz findet, welche mehr oder weniger die Weidewirthschaft üben, wo er angewendet wird, um, mit dem letzten Getreide gesäet, die künftige Weide der dreesch liegenden Koppelschläge, oder überhaupt der Weideschläge zu verbessern.

Daß dieses in Mecklenburg schon vor 1759 der Fall war, geht aus der in den ökonomischen Nachrichten 12. B. 810 S. enthaltenen interessanten Abhandlung eines Herrn v. Jargow von jenem Jahre hervor; Sendschreiben vom Grasbau, sonderlich auf geprüften hollsteinischen Fuß. Der Verfasser beschreibt hier eine 14schlägige mecklenburgische Koppelwirthschaft mit 2 Brach-, 6 Getreid-, 6 Weide- oder Dreeschjahren, und giebt p. 819 an, daß unter das letzte Getreide (Stoppelroggen) weißer Klee, auch guter Heusaamen im Frühjahre gesäet würde, um die Weide auf den dreeschliegenden Schlägen geeignet zu verbessern. Neuere Belege hiefür finden sich in Karsten Landwirthschaft (Breslau und Leipzig 1795), §. 269, wo vom weißen Klee gesagt wird: er verdiene die Kosten des eigenen Anbaues, welche der mecklenburger Landmann an ihn wende. Er tauge zwar nicht zum Mähen und Grünfüttern (meint der Verfasser), desto mehr aber vereole er die Weide, daher ihn der mecklenburgische Wirth mit der letzten Saat im Nachschlage ansäe; §. 297 heißt es auf ähnliche Weise: daß die Weideschläge durch Ansaat des weißen Klees verbessert werden, ist bekannt.

Ferner in Pohl Empfehlung des weißen Klees, Trifolium repens, (Archiv der deutschen Landwirthschaft von 1817, Januar, Leipzig und Berlin), wo derselbe hauptsächlich als trefflichste Weidepflanze empfohlen, auch bemerkt wird, daß ein Theil der Dreeschäcker in Hollstein und Mecklenburg mit solchem besäet würden. Von seinem so beträchtlichen Anbaue im südwestlichen überrheinischen Deutschlande, zum Behufe der Futter- und Saamengewinnung, scheint dem Verfasser nichts specielles bekannt zu seyn.

Endlich in Rau Ansichten über die Volkswirthschaft, (Leipzig 1821. 8.), wo S. 212, 229, 233 und 234 ähnliche Beispiele von größtentheils zur Weide angesätem weißem Klee aus dem nördlichen Deutschlande gegeben werden."

(Die Reise Ihrer Majestäten des Königs und der Königin in den Rheinkreis betr.)

Die Anwesenheit der beiden Königlichen Majestäten von Bayern war für den Rheinkreis ein so außerordentliches, frohes Ereigniß, daß ich dem Wunsche angesehener Bewohner dieses Kreises nicht widerstehen konnte, dem Andenken dieser, den Rheinbayern unvergeßlichen Tage, eine Denkmünze zu widmen. Um die Anschaffung dieser Münze jedem zu erleichtern, habe ich ein kleines Format gewählt, damit solche nicht höher zu stehen kommt als: in Gold sammt Etui 10 fl. 48 kr., in Silber 1 fl., in Bronze 30 kr., den Avers zieren die beiden Portraits des allgeliebten Herrscherpaares, der Revers zeigt eine Inschrift, welche den Zweck dieser Münze anzeigt. Ich fordere die edlen Bewohner des Rheinkreises ergebenst auf, dieses Unternehmen durch zahlreiche Subscriptionen gütigst zu unterstützen.

Augsburg, den 12. Juli 1829.

Neuß,

K. B. Hofgraveur und Wappensteinschneider.

[Man subscribirt bei Herrn Friedrich Kaußler, Buchbinder in Landau.]

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 26. Speyer, den 13. August 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 28. Juli 1829.

Ad Nm. 12,989. D.

(Ein bei Mannheim gefundenes Kind betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den 16. Juli Mittags, wurde an dem, rechts unterhalb der Landstraße von Mannheim nach Heidelberg hinziehenden Fußwege, ein lebendes Kind gefunden, das wahrscheinlich daselbst ausgesetzt worden ist. Unter Beifügung des Signalements wird an Jedermann, der Kenntniß von der Herkunft des Kindes und von dessen Eltern hat, die Aufforderung erlassen, dem betreffenden Königl. Landcommissariate die nöthige Auskunft zu ertheilen, welches sofort an Königl. Regierung Anzeige zu erstatten hat.

Speyer, den 25. Juli 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Personbeschreibung.

Dasselbe ist ein Mädchen, etwa 1½ Jahr alt, 2 Schuhe 11 Zoll groß, hat röthliche Haare, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, lebhafte, aber von der Sonne gebräunte Gesichtsfarbe, von der Sonne gebräunte Hände und 11 Zähne. Es ist wohlgenährt und hatte folgende Kleidungsstücke an:

1. Ein blaues gestreiftes kattunenes Leibchen.
2. Ein altes baumwollenes, blau und weiß gewürfeltes Unterröckchen.
3. Ein baumwollenes dreieckiges, weiß und roth gestreiftes Halstuch, worin ein Fleck von Kattun eingesetzt ist.
4. Ein altes zerrissenes Hemdchen, theils von Haman, theils von Leinwand zusammengesetzt, und 5 Strümpfe, welche theils von alter, theils von neuer blauen Baumwolle abwechselnd gestrickt sind.

Alle diese Kleidungsstücke sind ohne Zeichen.

---

pr. den 31. Juli 1829.

Ad Nm. 715. Ce.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Herxheim a/B. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Friedrich Jacob Welsch auf die Pfarrei Gönnheim, ist die Pfarrei Herrheim am Berg in Erledigung gekommen. Die Erträgnisse derselben bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825, in:

Digitized by Google

1. Staatsgehalt	232 fl.	— kr.
2. Casualien	23 "	24 "
3. Nutznießung des Pfarrguts .	149 "	40 "
	405 "	4 "
Hiervon ab die Lasten mit	21 "	45 "
bleiben	383 fl.	19 kr.

Zur Ergänzung der Congrua bedarf sie sonach eines Zuschusses von 216 fl. 41 kr., welcher ihr auch, nach Maßgabe der disponibeln Mittel, pro rata zu Theil wird.

Hiebei ist zu bemerken, daß sich das Pfarrhaus in einem schadhaften Zustande befindet, jedoch aber zu hoffen ist, dasselbe werde, wenn auch nicht sobald für eine Familie, dennoch für einen, weniger Raum bedürfenden, unverheiratheten Geistlichen, bewohnbar gemacht werden können.

Die Bewerber um diese Stelle, in deren Zahl, unter den obwaltenden Lokalverhältnissen derselben, auch den anstellungsfähigen Candidaten zu erscheinen gestattet ist, haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Neustadt einzusenden, welches sämmliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte gnher befördern wird.

Speyer, den 30. Juli 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 1. August 1829.

Ad Nro. 7296. C.

(Die Gebühren der Kantons- und anderer Aerzte bei gerichtlichen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17. März und 7. Mai l. J. sind folgende Erläuterungen des Dekrets vom 18. Juni 1811 in Beziehung auf die Gebühren der Aerzte bei gerichtlichen Verhandlungen ertheilt worden.

Wenn die Kantonsärzte, so wie andere, nicht vom Staate besoldete Aerzte und Wundärzte berufen werden, um vor dem Untersuchungsbeamten oder vor dem Gerichte, über die von Amtswegen vorgenommene Untersuchung von Legalfällen ihre mündlichen Depositionen abzugeben, sollen denselben

a. die Reisekosten gemäß Kapit. 8 §. 91. Nr. 1 des Decrets vom 18. Juni 1811 mit 2 Fr. 50. Cent. oder 1 fl. 10 kr. für jeden Myriameter der Entfernung, wenn überhaupt die Entfernung ihres Wohnsitzes von dem Orte, wohin sie berufen sind, mehr als zwei Kilometer beträgt. (§. 90 des Dekrets.)

b. Die Aufenthaltsgebühren §. 96 des Dekrets mit 2 Fr. oder 56 kr. für jeden Tag vergütet werden.

Werden die Aerzte als einfache Zeugen berufen, so sind dieselben wie andere Zeugen zu behandeln.

Speyer, den 30. Juli 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 6. August 1829.

Ad Nm. 9708. C.

(Die Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Beschlusses vom Heutigen, wird die Eröffnung der Feldjagd für den ganzen Kreis auf den 26. des laufenden Monats August festgesetzt; und es hat dieser Termin auch für die folgenden Jahre in so lange zu gelten, als nicht durch besondere Entschließung anderweitig verfügt werden wird.

In den noch unabgeräumten Frucht-, Hanf- oder Tabacksfeldern, so wie in den Weinbergen, ist sich jedoch alles Jagens und Durchstreifens mit Hunden bis dahin zu enthalten, wo diese Felder geleert und die Weinlese gehalten seyn werden, bei Vermeidung der in dem Art. I. der Verordnung vom 22. August 1816 festgesetzten Strafe, Schadenersatz und Pfandgebühren.

Auch sind die sämmtlichen Jagdbestänber und Theilhaber der Jagden gehalten, ihre Gewehrpässe bei den Königl. Landcommissariaten verordnungsmäßig erneuern zu lassen.

Die sämmtlichen Königlichen Behörden, insbesondere die Königliche Gensd'armerie, die Forst- und Polizeibeamten, die Waldjagd- und Feldschützen haben, jeder so weit es ihn betrift, auf die genaue Befolgung dieses Beschlusses zu wachen.

Speyer, den 5. August 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 8. August 1829.

Ad Nm. 13865. D.

(Das Kantonsphysikat zu Waldmohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da für den Kanton Waldmohr ein eigenes Physikat errichtet wird, so haben diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, bis zum 15. September ihre Gesuche und ihre Zeugnisse bei unterzeichneter Stelle zu übergeben.

Speyer, den 7. August 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 10. August 1829.

Ad Nm. 793 Ce.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Ellerstadt, Decanats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Parrers Friedrich Christian Kraft, ist die Pfarrei Ellerstadt, Decanats Neustadt in Erledigung gekommen. Mit Inbegriff des eine Stunde davon entfernten Filialortes Assenheim zählt dieselbe 1037 Seelen. An Letzterem muß alle Sonn- und Feiertag Vormittagsgottesdienst und viermal im Jahre das heil. Abendmahl gehalten werden.

Digitized by Google

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in:

1. Staatsgehalt . . .	232 fl.	— kr.
2. Casualien . . .	29 "	38 "
3. Nutznießung des Pfarrguts .	72 "	15 "
4. Grundrenten, im Geldanschlag	68 "	14 "
5. An Capitalzinsen	66 "	57 "
6. Aus dem Gemeindevermögen von Asenheim	34 "	48 "
	503 "	52 "
Davon ab für Steuern	11 "	58 "
bleiben	491 fl.	54 kr.

Diese Pfarrei bedarf sonach zur Ergänzung ihrer Congrua noch 108 fl. 6 kr., welche ihr auch aus den disponiblen Mitteln pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Dekanate an das Königl. Decanat Neustadt einzusenden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 5. August 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 12. August 1829.

(Den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten am Ende des Etatsjahrs betr.)

Das Präsidium der Königl. Regierung des Rheinkreises

an

sämmtliche Königl. Rentämter.

Die Königl. Rentämter werden angewiesen, am Ende des Etatsjahres 183⅔ den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten auf eben die Art und Weise vorzunehmen, wie unter dem 1. September 1826 (Intell. Bl. St. 103.) vorgeschrieben wurde.

Speyer, am 12. August 1829.

v. Stichaner.

Bertheau.

Berichtigung.

In dem durch das Regierungsblatt vom 25 Juli d. J. (Nro. 31.) bekannt gemachten, zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrage ist in dem Art. 2. Abth. II. die Berichtigung nachzutragen, daß Seite 564 des genannten Blattes nach „Lit. e. zu Waaren verarbeitetes Kupfer" ꝛc. unmittelbar nach den Worten „Königl. Preußischer Tarif Nro. 19 lit. c. Abth. II." der weiter unten stehende Satz „lit. f. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren," bis zu den Worten „Königl. Preußischer Tarif Nro. 6. c. d. e. II. Abtheilung" eingeschaltet, und sonach die hierauf folgende Stelle: „diesen unter a—e genannten Gegenständen" zu lesen sey: „diesen unter a—f genannten Gegenständen."

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Da durch die Versetzung des Notärs Ludwig Geßner von Kusel nach Rockenhausen, eine Notarstelle zu Kusel in Erledigung gekommen ist, so werden die Bewerber um diese Stelle hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Belegen innerhalb vierzehn Tagen anher einzusenden.

Zweibrücken, den 3. August 1829.

Der Königliche Generalprokurator, Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Mittelst allerhöchster Rescripte vom 3. und 9. v. M. haben Seine Königl. Majestät den Rechtscandidaten Maximilian Dall' Armi aus München, zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal und den Rechtscandidaten Ludwig, Ritter von Frankenstein, zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern allergnädigst zu ernennen geruht.

Mittelst allerhöchster Rescripte vom 22. Juli d. J. haben Seine Königl. Majestät den Notär Ludwig Geßner zu Kusel, in gleicher Eigenschaft nach Rockenhausen zu versetzen, die zu Kaiserslautern erledigte Gerichtsbotenstelle dem bisherigen interimistischen Gerichtsboten Johann Friedrich Rindt daselbst, zu verleihen und die Verwendung des Untergerichtsschreibers Ludwig Candidus, interimistisch auf die Dauer des Bedarfs, als fünften Gerichtsboten zu Kaiserslautern, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 15. Juli d. J. geruheten Seine Maj. der König, die erledigte Pfarrstelle zu Gönnheim, Dekanats Neustadt a. H., dem bisherigen Pfarrer in Herxheim am Berge, Dekanats Neustadt, Friedrich Welsch, allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung vom 21. Juli, wurde der Lehrer an der katholischen Schule zu Bliskastel Bernard Zahm zum Vorbereitungslehrer der Schuladspiranten neben dem für den Canton Bliskastel bereits designirten Vorbereitungslehrer Wittenmeyer ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1829, wurde der Schulcandidat Valentin Schellhorn von Forst, als Lehrer an der katholischen Schule zu Mühlbach, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1829, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Kirrweiler, Jacob Siener von Eschbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1829, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Lingenfeld, Johann Georg Saal, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Oberlustadt, Landcommissariats Germersheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1829, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt, Michael Laur, als Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Juni	—	—	—	—	—	35	35	—	5	46	—	—	—	-	—
„	10. „	—	—	—	—	—	21	21	—	5	52	—	—	—	-	—
„	17. „	—	—	—	—	—	25	25	—	6	4	13	13	—	3	24
„	24. „	3	3	—	8	—	28	28	—	5	42	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. „	—	—	—	-	—	28	28	—	5	55	150	150	—	3	33
„	13. „	3	3	—	8	10	59	59	—	6	—	306	306	—	3	36
„	20. „	5	5	—	8	7	38	38	—	5	59	299	299	—	3	39
„	27. „	6	6	—	7	53	33	33	—	5	35	433	433	—	3	27
Frankenthal	5. „	10	10	—	7	45	102	102	—	5	25	45	45	—	3	2
„	12. „	3	3	—	7	—	21	21	—	5	24	152	152	—	2	2
„	19. „	143	143	—	7	3	96	96	—	5	40	42	42	—	2	54
„	26. „	27	27	—	7	36	46	46	—	5	14	36	36	—	2	57
Kaiserslautern	2. „	—	—	—	-	—	141	141	—	5	25	499	499	—	3	1
„	9. „	40	40	—	7	50	92	92	—	5	28	237	237	—	3	3
„	16. „	47	47	—	7	50	297	297	—	5	15	566	566	—	2	57
„	23. „	9	9	—	7	39	139	139	—	5	13	388	388	—	2	52
„	30. „	7	7	—	7	40	217	217	—	5	3	566	566	—	2	45
Landau	4. „	5	5	—	7	38	27	27	—	5	29	111	111	—	3	18
„	6. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	11. „	2	2	—	7	54	20	20	—	5	50	126	126	—	3	26
„	13. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	84	84	—	3	28
„	17. „	—	—	—	-	—	29	29	—	5	54	54	54	—	3	22
„	20. „	—	—	—	-	—	4	4	—	6	8	55	65	—	3	27
„	25. „	28	28	—	7	42	121	121	—	5	39	340	340	—	3	22
„	27. „	—	—	—	-	—	11	11	—	5	38	33	33	—	3	25
Neustadt	2. „	8	8	—	8	—	95	95	—	5	44	104	104	—	3	28
„	6. „	11	11	—	8	36	95	95	—	5	48	80	80	—	3	20
„	9. „	8	8	—	8	—	71	71	—	5	45	100	100	—	3	28
„	13. „	44	44	—	8	24	110	110	—	5	52	141	141	—	3	36
„	16. „	34	34	—	8	24	118	118	—	6	4	129	129	—	3	40
„	20. „	60	60	—	8	36	118	118	—	6	4	120	120	—	3	40
„	23. „	60	60	—	8	24	107	107	—	5	52	151	151	—	3	40
„	27. „	44	44	—	8	—	93	93	—	5	26	158	158	—	3	24
„	30. „	63	63	—	8	—	101	101	—	5	12	115	115	—	3	33
Speyer	2. „	—	—	—	-	—	61	61	—	5	10	120	120	—	3	10
„	9. „	—	—	—	-	—	33	33	—	5	22	123	123	—	3	4
„	16. „	—	—	—	-	—	18	18	—	5	59	103	103	—	3	20
„	23. „	—	—	—	-	—	19	19	—	6	4	116	116	—	3	18
„	30. „	—	—	—	-	—	55	55	—	5	22	204	204	—	3	10
Zweibrücken	4. „	255	255	—	8	17	186	186	—	5	35	—	—	—	-	—
„	10. „	78	78	—	8	37	51	51	—	5	43	—	—	—	-	—
„	17. „	151	151	—	8	40	199	199	—	5	45	—	—	—	-	—
„	25. „	211	211	—	8	23	229	229	—	5	38	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t

Juni 1829 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.				
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	23	23	—	4	30	44	44	—	2	24
—	—	—	—	—	17	17	—	4	30	44	44	—	2	48
—	—	—	—	—	19	19	—	4	50	55	55	—	2	48
—	—	—	—	—	26	26	—	4	40	54	54	—	2	42
—	—	—	—	—	14	14	—	5	8	3	3	—	2	35
—	—	—	—	—	28	28	—	5	10	3	3	—	2	40
—	—	—	—	—	37	37	—	5	10	9	9	—	2	50
—	—	—	—	—	21	21	—	4	53	4	4	—	2	50
—	—	—	—	—	27	27	—	4	4	67	67	—	2	42
—	—	—	—	—	95	95	—	3	14	31	31	—	2	38
—	—	—	—	—	51	51	—	4	7	31	31	—	2	45
—	—	—	—	—	68	68	—	4	19	34	34	—	2	33
—	—	—	—	—	143	143	—	4	24	93	93	—	2	15
—	—	—	—	—	90	90	—	4	30	44	44	—	2	14
—	—	—	—	—	64	64	—	4	29	145	145	—	2	14
—	—	—	—	—	43	43	—	4	30	91	91	—	2	16
—	—	—	—	—	62	62	—	4	20	93	93	—	2	14
—	—	—	—	—	40	40	—	4	26	27	27	—	2	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	26	26	—	4	42	26	26	—	2	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	18	18	—	4	51	22	22	—	2	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	45	45	—	4	50	36	36	—	2	40
—	—	—	—	—	10	10	—	4	49	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	53	53	—	4	36	22	22	—	2	42
—	—	—	—	—	25	25	—	4	32	35	35	—	2	42
—	—	—	—	—	44	44	—	4	37	12	12	—	2	52
—	—	—	—	—	61	61	—	5	—	33	33	—	2	56
—	—	—	—	—	79	79	—	4	48	19	19	—	2	42
—	—	—	—	—	33	33	—	4	48	24	24	—	2	54
—	—	—	—	—	30	30	—	4	48	23	23	—	2	53
—	—	—	—	—	36	36	—	4	19	33	33	—	2	53
—	—	—	—	—	62	62	—	4	16	25	25	—	2	53
—	—	—	—	—	28	28	—	4	20	44	44	—	2	20
—	—	—	—	—	6	6	—	4	24	2	2	—	2	48
—	—	—	—	—	12	12	—	4	36	4	4	—	2	52
—	—	—	—	—	5	5	—	4	28	100	100	—	2	30
—	—	—	—	—	9	9	—	4	18	28	28	—	2	30
104	104	—	3	10	59	59	—	4	34	92	92	—	2	8
80	80	—	3	17	8	8	—	4	47	60	60	—	2	6
100	100	—	3	22	65	65	—	4	36	34	34	—	2	9
98	98	—	3	2	59	59	—	4	23	75	75	—	2	7

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juni 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. Juni	6	—	10	—	5		10	—	14	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. „	6	—	10	—	5		8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 3. Juni	—	—	—	—	5		9	—	16	—	10	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	5	—	9	—	16	—	10	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	5	—	9	—	16	—	10	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	5	—	9	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 30. Juni	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	11	—
Speyer . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 5. Juni	—	—	—	—	5	$3\frac{1}{3}$	7	$3\frac{1}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	5	2	7	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 27. Speyer, den 19. August 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 13. August 1829.

Ad Nm. 13,794. D.

(Die Schrift: Kurze Anleitung zur Baumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Centralschulbücherverlag zu München ist eine gute bündige Zusammenstellung der bei der Obstbaumzucht zu beobachtenden Grundsätze und Regeln, besonders für Schulen brauchbar, unter dem Titel erschienen „Kurze Anleitung zur Obstbaumzucht“ und die genannte Verlagsadministration ermächtiget, bei Nachfragen öffentlicher Behörden das Exemplar um 3 kr. verabfolgen zu lassen.

Die Ortsvorstände und Schulaufsichtsbehörden werden demnach hierauf aufmerksam gemacht, um zur Erleichterung des Unterrichts in der Obstbaumzucht, und zur Erzielung einer höheren Gewährleistung für die Andauer des erzielten Erfolges, so wie überhaupt im Zwecke einer erweiterten Theilnahme an der Beförderung der Obstbaumkultur, obiger Anleitung nach Strüf, Hinkert, Leitz, mit Sachkenntniß bearbeitet, in den Gemeinden und in den Schulen Eingang zu verschaffen.

Speyer, den 12. August 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

pr. den 14. August 1829.

Ad Nm. 13,842. D.

(Den öffentlichen Verkauf von liegenden Gütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist angezeigt worden, daß an einigen Orten des Kreises, besonders aber im Kantone Kusel, Versteigerungen von Gütern in Eigenthum oder Pacht, ohne Beiziehung von Notarien in der Art vorgenommen werden, daß die Liebhaber sich in einem Wirths- oder Privathause versammeln, und daß dann mit dem Meistbietenden Privat-Kauf oder Pachtacte abgeschlossen werden.

Man sieht sich dadurch veranlaßt, die Verordnungen der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. Februar und 22. April 1815 neuerdings bekannt zu machen, und allen Bürgermeistern den Auftrag zu ertheilen, auf die Handhabung jener Verordnungen strenge zu wachen, und jede Zuwiderhandlung den K. Friedensgerichten oder Staatsprokuratoren anzuzeigen.

Zugleich werden die Bürgermeister auf die im Art. 3 der Verordnung vom 21. Februar 1815 ausgesprochenen Strafbestimmungen aufmerksam gemacht.

Speyer, den 12. August 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Verordnung.

(Den öffentlichen Verkauf von Mobilien und liegenden Gütern betr.)

Da die bisherigen Gesetze in Ansehung der zur Abhaltung von Versteigerungen allein berechtigten Personen, theils wegen der Härte einiger Bestimmungen, theils weil sie nicht hinlänglich kund gemacht waren, nicht gehörig befolgt worden sind, eine genaue Beobachtung derselben aber für die Ordnung der öffentlichen Verkäufe und die Sicherheit des Eigenthums von großer Wichtigkeit ist; so wird folgendes verordnet.

1. Alle Versteigerungen von Mobilien und liegenden Gütern, welche nicht vor Gericht geschehen, können nur von den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsdienern vorgenommen werden.

2. Jede Übertretung dieses Verbots zieht nicht allein gegen den, der die Versteigerung hält, sondern auch gegen jenen, der sie halten läßt, eine Geldbuße von wenigstens 50 und von höchstens 500 Franken nach sich.

3. Geschieht mit Wissen des Bürgermeisters eine solche gesetzwidrige Versteigerung, wobei Minderjährige oder Abwesende betheiligt sind, ohne sie dem Friedensrichter angezeigt zu haben, so ist derselbe der nämlichen Strafe unterworfen.

4. Bei Mobilienversteigerungen, deren Betrag nicht 500 Franken übersteigt, hat blos eine fixe Einregistrirungsgebühr von 1 Franken statt.

Gegenwärtige Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist durch die Behörden genau zu vollziehen.

Kreuznach, den 21. Februar 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landesadministrationscommission.

von Zwack.

von Moßhardt.

Verordnung.

(Die nähere Bestimmung der Verordnung vom 21. Februar 1815 über die öffentlichen Verkäufe von Mobilien und liegenden Gütern betr.)

Über den Sinn des Art. 1 der Verordnung vom 21. Februar d. J., den öffentlichen Verkauf von Mobilien und liegenden Gütern betreffend, ist der Zweifel erhoben worden, ob durch denselben die bisherige Befugniß der Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener, Mobilienversteigerungen abzuhalten, auch auf den öffentlichen Verkauf von liegenden Gütern ausgedehnt worden sey.

Da eine solche Anwendung dieses Artikels den Hauptzweck der Verordnung, durch vollziehbare Urkunden, durch hypothekarische Sicherheit, und durch Hinterlegung der Urschriften, die Vortheile eines öffentlichen Verkaufs liegender Güter zu sichern, ganz vereiteln würde; so erklärt die Landesadministrationscommission, daß durch die erwähnte Verordnung in Rücksicht der Möbelversteigerungen blos die bisher bestandene Ordnung beibehalten sey, und verordnet: daß die auf Begehren von Privatpersonen vorzunehmenden außergerichtlichen Güterversteigerungen zur ausschließlichen Amtsbefugniß der öffentlichen Notarien gehören.

Diese Verordnung wird durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist durch die Behörden zu vollziehen.

Kreuznach, den 22. April 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landesadministrationscommission.

Freiherr von Heß.

von Knopp.

Digitized by Google

pr. den 16. August 1829.

Ad Nm. 9,988. C.

(Gesuch der Gebrüder Krämer, um die landesherrliche Bewilligung einen Theil ihres Eisenhüttenwerkes zu St. Ingbert, in ein Pudlingwerk verändern zu dürfen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Gesetzes von 21. April 1810, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Gebrüder Krämer von St. Ingbert um die Erlaubniß angesucht haben, ein sogenanntes Pudlingwerk, in Verbindung mit einem Blechwalz- und Schneidewerk auf dem Eisenhüttenwerke zu St. Ingbert, und zwar an der Stelle, wo sich jetzt ein Kleinhammer, ein Kochhammer und eine Schneid- und Sägmühle befindet, errichten zu dürfen; wobei zu bemerken ist, daß der Wasserlauf, welcher die jetzt bestehenden Werke treibt, zum Umtriebe der neuen Anlage dienen soll.

Wer gegen dieses Gesuch gegründete Einsprüche zu machen hat, wird den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge andurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer ausschließenden Zeitfrist von vier Monaten bei der unterfertigten Kreisstelle umständlich vorzubringen.

Gegenwärtige Aufforderung soll in den Gemeinden Speyer, Zweibrücken, Bliescastel und St. Ingbert, während vier Monaten auf die vorgeschriebene Weise verkündet werden.

Nach Verfluß dieses Zeitraums haben die betreffenden Bürgermeister die Anzeige über die geschehenen Bekanntmachungen durch das einschlägige Landcommissariat anher gelangen zu lassen.

Speyer, den 13. August 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

pr. den 14. August 1829.

Ad Nm. 760. Cc.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Erpolsheim, Decanats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Heinrich Martin Leopold, ist die Pfarrei Erpolsheim, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Dieser Pfarrort zählt 470 protestantische Kirchengenossen und hat kein Filial. Die Einkünfte der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen:

1.	in Staatsgehalt	232 fl.	kr.
2.	„ Casualien	14 „	9 „
4.	„ Nutznießung des Pfarrguts .	476 „	50 „
4.	„ Grundrenten im Geldanschlag	8 „	52 „
		731 „	51 „
	Hievon ab die Lasten für Steuern mit	37 „	10 „
	Bleiben . . .	693 „	41 „

Wobei jedoch noch außerdem zu bemerken ist, daß der auf diese Pfarrei beförderte Pfarrer an den emeritirten Pfarrer von Erpolsheim, Fr. Leopold, auf dessen Lebenszeit, den dritten Theil des Staatsgehaltes und des, nach Abzug der Grundsteuer, verbleibenden Güterertrags von Erpolsheim abzugeben hat.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten K. Decanate an das K. Decanat Neustadt einzusenden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 10. August 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Digitized by Google

pr. den 14. August 1829.

Ad Nm. 761. Cc.

(Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von G. Ritter und Compagnie in Zweibrücken ist die Anzeige anher eingelaufen, daß die vierte Auflage des Gesangbuches zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen so eben die Presse verlassen hat, und demnach wieder an allen den Orten, an welchen bisher eine Niederlage von besagtem Gesangbuche war, namentlich in Dürkheim, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Neustadt a/H., Speyer und Zweibrücken, das Exemplar ohne Einband zu 24 Kreuzer zu finden ist.

Speyer, am 14. August 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1829, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Roßbach, Landcommissariats Cusel, Philipp Beuter, als Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 22. Juli d. J., dem Ergänzungsrichter des Bezirksgerichts zu Zweibrücken, August Petersen, die erledigte Friedensrichterstelle zu Göllheim provisorisch zu verleihen geruhet.

Unterm 5. August d. J. haben Seine Königliche Majestät den Ergänzungsrichter Joseph Keller zu Landau, zum Anwalt bei dem Bezirksgericht zu Frankenthal zu ernennen geruhet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 13. August 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ¼	100 ¼
detto à 5% „ „	103 ¾	103 ¾
Lott. Loose: E—M prompt		107
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Berichtigung einiger Schreib- und Druckfehler in dem jüngsten Landrathsprotokolle.

(Durch den Herrn Sekretär des Landraths eingesendet.)

Pag. 25 Spalte 1 Zeile 10, lese sonstigen statt sonstige.
P. 25 Sp 1 letzte Zeile, l. Cadastrirungskosten statt Cadastrirungs-Geschäfte.
P. 27 Sp. 2 vorletzte Zeile, l. dessen diese Kosten, statt dessen Kosten.
P. 29 Sp. 1 Zeile 11, lese betreffende statt treffende.
P. 34 Sp. 1 Z. 5, l. mitgetheilter statt mitgetheilten.
P. 41 Sp. 2 Z. 29, l. 244 statt 224.
P. 42 Sp. 1 Z. 30, l. hat statt habe.
P. 42 Sp. 2 Z. 8, l. gewöhnlichen statt gewöhnliche.
P. 42 Sp. 2 Z. 16, l. Zahlenverhältnisse statt Zahlenverhältniß.
P. 44 Sp. 2 Z. 21, l. dürften, sich in Beziehung, statt dürften, in Beziehung.
P. 45 Sp. 2 Z. 21, l. nachtheiligeren statt nachtheiligen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 28. Speyer, den 29. August 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 11. August 1829.

Ad Num. 13,189 D.

(Die Pocken und Varioloiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines allerhöchsten Reskriptes vom 20. und empfangen den 28. v. M., wird hiemit folgendes bekannt gemacht:

„Die aus den verschiedenen Kreisen des Reichs eingekommenen Berichte haben die beruhigende Überzeugung gewährt, daß die bösartigen Pocken, die in mehreren Gegenden herrschten, fast ohne Ausnahme nur bei nicht- oder nicht vollkommen Geimpften, und die gemilderten Pocken (Varioloiden) im Verhältniß zur Zahl der Geimpften sehr selten vorkommen.

In den drei ganz unvermischten ältern Kreisen des Reichs, in denen die Vaccination seit 1807 allenthalben unter strenger Controlle eingeführt war, kamen die Pocken fast gar nicht zum Vorschein. Selbst in München, wo so viele vom Auslande Eingewanderte sich befinden, wurde seit 1827, aus der Zahl der Geimpften nur jeder 300te von den sogenannten Varioloiden befallen, und es ist nachgewiesen, daß mehrere von den Befallenen nur mit zweifelhaftem Erfolge geimpft waren. Von 100 Befallenen starb einer.

Mit Ausnahme zweier Kantone im Rheinkreise wurde die Revaccination bisher überall schutzkräftig gegen die Pocken gefunden.

Es ist kein Grund anzunehmen, daß die Kuhpockenlymphe durch fortgesetzte Übertragung von Menschen auf Menschen an Wirksamkeit vorloren habe; denn in diesem Falle müßten die gemilderten Pocken (Varioloiden) häufiger seyn bei denen welche in den jüngst verflossenen Jahren geimpft wurden, da sie im Gegentheil weit häufiger bei den bald nach Einführung der Kuhpocken Geimpften vorkamen; auch müßten in diesem Falle die Varioloiden viel seltner seyn in England, wo man öfter mit Pockenlymphe von Kühen impft, da sie im Gegentheil dort bei Geimpften viel zahlreicher sind, als bei uns (Heidelb. Klin. Anal. B. 4 H. 1. S. 82.)

Weil jedoch viele großes Vertrauen in die Lymphe von Kühen setzen und damit zur weitern Aufklärung wissenschaftliche Versuche angestellt werden können, so werden alle jene, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken, dringendst aufgefordet, dieses, gegen eine Prämie von 3 Ducaten, sogleich bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit durch diese das Geeignete verfügt werde.

Speyer, den 12. August 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Seutter.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 13. August 1829.

Ad Nm. 13,961. D.

(Die Verloosung des Schriesheimer Bergwerks im Badenschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da offiziellen Vorlagen zufolge die Ausspielung des Schriesheimer Allaun- und Vitriolbergwerks im Großherzogthum Baden am 29. v. M. zu Ladenburg, unter Aufsicht des dortigen Bezirksamtes statt finden sollte, so wird dieses den im Kreise wohnenden Interessenten hiemit zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 20. August 1829.

Ad Nm. 14.282. D.

(Die Concursprüfung pro 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit der Satzungen für die Hochschulen des Königreiches Abänderungen in den Vorschriften über die Concursprüfungen für den Staatsdienst erforderlich geworden sind, so ist mit allerhöchstem Rescripte vom 18. laufenden Monats verordnet worden, daß die am 15. künftigen Monats September anberaumte Prüfung einstweilen bis auf weitere Verfügung ausgesetzt bleiben solle, wonach sich die betreffenden Rechtscandidaten zu achten haben.

Speyer, den 21. August 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.
Luttringshausen, coll.

pr. den 20. August 1829.

Ad Nm. 731. Ce.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Barbelroth, Decanats Bergzabern.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wagner auf die Pfarrei Biedesheim, Decanats Kirchheimbolanden, ist die Pfarrei Barbelroth, Decanats Bergzabern, erledigt. Mit Inbegriff der eine halbe Stunde davon entfernten Filialorte Oberhausen und Dierbach, zählt dieselbe 1486 Seelen. In Dierbach ist jeden Sonntag Gottesdienst zu halten, jedoch abwechselnd mit der Mutterkirche Barbelroth, den einen Sonn- oder Festtag Vor- den andern Nachmittags. Die Katechisationen schließen sich jedesmal an den Vormittagsgottesdienst an. Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in:

		fl. kr.	fl. kr.
1.	Staatsgehalt		232 fl. — kr.
2.	Casualien		42 " — "
3.	Nutznießung des Pfarrgutes .		61 " 11 "
4.	Aus dem Kirchenvermögen		
	a) Grundsteuervergütung	14 26	
	b) Ständiger Beitrag zur Parrecompetenz	62 59	77 " 25 "
			412 " 36 "
	Hievon die Grundsteuer . . .		14 " 26 "
	Bleibt . . .		398 " 10 "

Zur Ergänzung ihrer Congrua bedarf also diese Pfarrei noch eines Zuschusses von 201 fl. 50 kr., welche ihr auch, nach Maßgabe der disponibeln Mittel, pro rata zu Theil werden.

Die Bewerber um dieselbe haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen durch die ihnen vorgesetzten K. Decanate an das K. Deca-

Digitized by Google

nat Bergzabern einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 21. August 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

(Der Vorstand legal abwesend.)

Schultz.

Walther, coll.

---

pr. den 20. August 1829.

Ad Nm. 790. Or.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Colgenstein, Decanats Frankenthal.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Samuel Köster ist die Pfarrei Colgenstein, Decanats Frankenthal, erledigt. Die eingepfarrten Orte Obrigheim und Heidesheim mit einbegriffen zählt dieselbe 936 Seelen. Die Kirche in Colgenstein, in welcher von Michaelis bis Ostern jeden Sonntag Vor- und Nachmittags gepredigt, von Ostern bis Michaelis aber Nachmittags blos Katechisation gehalten wird, ist ausschließend dem protestantisch-evangelisch-christlichen Gottesdienste gewidmet. Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle bestehen, nach den neuesten Fassionen, in

1) Staatsgehalt		232 fl.	— kr.
2) Casualien		21 "	— "
3) Nutznießung des Pfarrgutes .		491 "	— "
4) Aus der Collectur Heidesheim			
an Geld	6 fl. kr.		
an Getraide . . .	26 " 32	32 "	32 "
		776 "	32 "
Davon ab für Lasten . . .		110 "	33 "
Bleiben . . .		665 "	59 "

Zur Meldung auf diese Pfarrei sind sechs Wochen anberaumt, binnen welchen die Bewerber ihre Gesuche mit den dazu gehörenden Beweisschriften und Zeugnissen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königlichen Decanate, an das Königliche Decanat Frankenthal einzusenden haben, welches dieselben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 21. August 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

(Der Vorstand legal abwesend.)

Schultz.

Walther, coll.

Ad Nm. 41,061. D.

Bayreuth, den 5. August 1829.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um hinsichtlich der Wiederbesetzung des Physikates Naita an Seine Königliche Majestät weitere Anträge stellen zu können, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche unter Vorlage der nothwendigen Zeugnisse der unterzeichneten K. Stelle zu übergeben.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungspräsidenten.

Dr. Freudel, Director.

Friedmann, coll.

Digitized by Google

pr. den 14. August 1829.

Ad Nm 7,721. a., 5,159, 10,167, 10,462, 10,669 und 13,222 D.

(Die Regulirung der Viehmärkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Zusammentreffen der Viehmärkte verschiedener, oft nahe beisammen liegender, Gemeinden aufzuheben, auch mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in diesem Zweige der Nationalökonomie einzuführen, hat die unterfertigte Stelle in Folge der hierüber von den einschlägigen Behörden erstatteten Berichte, die mehreren Gemeinden früher bereits zugestandenen und anderen Gemeinden durch gegenwärtiges Ausschreiben nunmehr bewilligten Viehmärkte, wie in der hier nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, regulirt und festgesetzt.

Wegen der Wichtigkeit des in der Gemeinde Quirnbach bestehenden Verkehrs, wird jedoch Ausnahmsweise das K. Landcommissariat Cusel ermächtiget, im Falle des Bedürfnisses, dieser Gemeinde noch 2 weitere Viehmärkte zu bewilligen, welche nicht ausgeschrieben, sondern auf den nächst vorhergehenden Markttagen bekannt gemacht, auf jeden Fall aber so bestimmt werden sollen, daß sie mit denen den Gemeinden der angrenzenden Landcommissariate bewilligten Märkte nicht zusammentreffen.

Wenn einer der hier bewilligten Viehmärkte auf einen angeordneten christlichen oder jüdischen Feiertag fällt, so ist das einschlägige K. Landcommissariat ermächtiget, den Markt auf einen anderen Tag in demselben Monat zu verlegen; jedoch wie eben bemerkt, in der Art, daß das Zusammentreffen mit anderen Märkten in den angrenzenden Landcommissariatsbezirken sorgfältigst vermieden wird.

Übrigens haben die K. Landcommissariate darauf zu wachen, daß die Verordnung vom 17. Dezember 1819, die Viehmärkte betreffend, (Intelligenzblatt von 1819 Nro. 98) allenthalben pünktlich vollzogen werde.

Speyer, den 22. August 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Übersicht

Digitized by Google

Uebersicht

der

Viehmärkte im Königlich Bayerischen Rheinkreise der Zeitfolge nach.

Wochen-Tage.	Im Januar.	Im Februar.	Im März.
	In	In	In
Den 1. Montag	• • •	Bruchmühlbach	Bruchmühlbach
Den 1. Dienstag	Dahn	Dahn Schöneberg	Dahn Ulmet
Den 1. Mittwoch	Cusel Grünstadt Pirmasenz	Cusel Grünstadt Pirmasenz	Cusel Grünstadt Pirmasenz
Den 1. Donnerstag	Zweibrücken	Zweibrücken	Zweibrücken Vorderweidenthal
Den 2. Montag	• • •	• • •	Breitenbach
Den 2. Dienstag	• • •	Landstuhl	Hundheim
Den 2. Mittwoch	Billigheim Landstuhl	Hermersberg	Edesheim Hermersberg Landstuhl
Den 2. Donnerstag	• • •	• • •	Schweigen
Den 3. Montag	• • •	Niederberbach Otterberg	Niederberbach Wachenheim
Den 3. Dienstag	• • •	Homburg	Homburg Haßloch
Den 3. Mittwoch	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz Zweibrücken
Den 3. Donnerstag	Zweibrücken	Zweibrücken	Klingenmünster
Den 4. Montag	• • •	• • •	• • •
Den 4. Dienstag	• • •	Miesenbach	Miesenbach
Den 4. Mittwoch	Billigheim	Billigheim Reichenbach	Reichenbach Billigheim Kaiserslautern
Den 4. Donnerstag	• • •	Weilerbach	• • •

Digitized by Google

Wochen-Tage.	Im April.	Im Mai.	Im Juni.
	In	In	In
Den 1. Montag	Bruchmühlbach	Otterberg	• • •
Den 1. Dienstag	Schöneberg Dahn	Schöneberg Dahn	Dahn
Den 1. Mittwoch	Cusel Grünstadt Pirmasenz	Cusel Grünstadt Pirmasenz	Cusel Grünstadt Pirmasenz
Den 1. Donnerstag	Zweibrücken Vorderweidenthal	Zweibrücken Vorderweidenthal	Zweibrücken Vorderweidenthal
Den 2. Montag	Breitenbach	Billigheim	Billigheim
Den 2. Dienstag	Landstuhl Edesheim	Ulmet Edesheim	Konken Edesheim
Den 2. Mittwoch	Hermersberg	Hermersberg Landstuhl	Hermersberg Landstuhl
Den 2. Donnerstag	Schweigen	Schweigen Neukirchen	Schweigen
Den 3. Montag	Wachenheim Niederberbach	Wachenheim	Wachenheim
Den 3. Dienstag	Haßloch Homburg	Haßloch	Haßloch
Den 3. Mittwoch	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz
Den 3. Donnerstag	Zweibrücken Klingenmünster	Zweibrücken Klingenmünster	Zweibrücken Klingenmünster
Den 4. Montag	• • •	• • •	• • •
Den 4. Dienstag	Miesenbach	• • •	• • •
Den 4. Mittwoch	Billigheim	Billigheim Kaiserslautern	Billigheim
Den 4. Donnerstag	Weilerbach	• • •	• • •

Digitized by Google

Wochen-Tage.	Im Juli.	Im August.	Im September.
	In	In	In
Den 1. Montag	. . .	. . .	Otterberg
Den 1. Dienstag	Dahn	Dahn Ulmet	Dahn Schönenberg
Den 1. Mittwoch	Grünstadt Cusel Pirmasenz	Grünstadt Cusel	Grünstadt Cusel Pirmasenz
Den 1. Donnerstag	Zweibrücken Vorderweidenthal	Zweibrücken Vorderweidenthal	Zweibrücken Vorderweidenthal Weilerbach
Den 2. Montag	Billigheim	Billigheim	Billigheim
Den 2. Dienstag	Edesheim	Edesheim Hundheim	Edesheim Selchenbach
Den 2. Mittwoch	Landstuhl Hermersberg	Landstuhl Hermersberg	Landstuhl Hermersberg
Den 2. Donnerstag	Schweigen	Schweigen Neukirchen	Schweigen
Den 3. Montag	Wachenheim	Wachenheim	Wachenheim
Den 3. Dienstag	Haßloch	Haßloch	Haßloch Ulmet
Den 3. Mittwoch	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz	Quirnbach Grünstadt . . .	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz
Den 3. Donnerstag	Zweibrücken Klingenmünster	Zweibrücken Klingenmünster	Zweibrücken Klingenmünster
Den 4. Montag	. . .	. . .	. . .
Den 4. Dienstag	. . .	. . .	. . .
Den 4. Mittwoch	Billigheim	Billigheim Quirnbach	Billigheim Kaiserslautern
Den 4. Donnerstag	. . .	Weilerbach	. . .

Digitized by Google

Wochen-Tage.	Im October.	Im November.	Im Dezember.
	In	In	In
Den 1. Montag	Bruchmühlbach	Bruchmühlbach Otterberg	• • •
Den 1. Dienstag	Dahn Schöneberg	Dahn Hundheim	Dahn
Den 1. Mittwoch	Grünstadt Cusel Pirmasenz	Grünstadt Cusel	Grünstadt Cusel Pirmasenz
Den 1. Donnerstag	Zweibrücken Vorderweidenthal	Zweibrücken	Zweibrücken Weilerbach
Den 2. Montag	Billigheim	• • •	• • •
Den 2. Dienstag	Edesheim Ulmet	Edesheim Konken	• • • • • •
Den 2. Mittwoch	Landstuhl Hermersberg	Landstuhl Hermersberg	Landstuhl Billigheim
Den 2. Donnerstag	Schweigen	Neukirchen	• • •
Den 3. Montag	Wachenheim Niederberbach	Wachenheim Niederberbach	Wachenheim
Den 3. Dienstag	Homburg Haßloch	Homburg	• • •
Den 3. Mittwoch	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz	Quirnbach Grünstadt	Quirnbach Grünstadt Pirmasenz
Den 3. Donnerstag	Zweibrücken Klingenmünster	Zweibrücken	Zweibrücken
Den 4. Montag	• • •	• • •	• • •
Den 4. Dienstag	Miesenbach	Miesenbach	• • •
Den 4. Mittwoch	Billigheim Reichenbach	Billigheim Reichenbach	Billigheim
Den 4. Donnerstag	• • •	• • •	• • •

Berichtigung.

Intelligenz-Blatt Nr. 27. Seite 227 1te Spalte Zeile 14 v. o. l. Pochhammer statt Kochhammer.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 29. Speyer, den 2. September 1829.

Bekanntmachung.

(Die Beschreibung der Reise Ihrer Königlichen Majestäten von Bayern durch den Rheinkreis betr.)

Des Rheinkreises Jubelwoche oder geschichtliche Darstellung der Reise Ihrer Königlichen Majestäten des Königs Ludwig und der Königin Therese von Bayern durch die Gauen des Rheinkreises vom 7. bis zum 14. Junius 1829. S. 203.

Unter diesem Titel ist die Denkschrift der merkwürdigen, und allen Rheinkreisbewohnern tief eingeprägten, Reise Ihrer Königlichen Majestäten, mit 14 lithographirten Charten und einem dem Gegenstande angemessenen Einbande geziert, erschienen.

Das Publikum sowohl im Inlande als auch im Auslande, welches an der allgemeinen Freude über diese Begebenheit und den Feierlichkeiten auf der ganzen Bahn dieser Reise Theil, genommen hat, wird auch einen Werth auf ihre Beschreibung legen und sie als ein beständiges Denkmal verehren.

Allen Bürgermeistereien wird ein Exemplar durch die Königlichen Landcommissariate zugestellt werden, um solches in dem Gemeindearchiv zu bewahren.

Der Preis des Exemplars mit den lithographirten Zeichnungen ist auf 2 fl. 42 kr., ohne die Zeichnungen auf 1 fl. 24 kr. bestimmt.

Alle welche diese Denkschrift ablangen wollen, haben sich an den Königlichen Präsidialsecretär Bertheau dahier zu wenden.

Da nur eine bestimmte Zahl von Exemplarien aufgelegt worden ist, so werden diejenigen zuerst sie erhalten welche sich früher melden.

Diejenigen Gemeinden welche für sich, ohne Beziehung auf die Bürgermeisterei, die Denkschrift zu besitzen wünschen, haben sich wie andere Private zu benehmen.

Der Ueberschuß welcher sich nach Bestreitung der Kosten der ganzen Auflage ergeben sollte, wird für eine öffentliche noch zu bestimmende Anstalt verwendet werden.

Speyer, den 28. August 1829.

Das
Präsidium der Königl. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Bekanntmachung.

(Das Landrathsprotocoll.)

Die öffentlichen Behörden welche noch Exemplare des Landrathsprotocolls verlangen, haben sich an den Königlichen Präsidialsecretär Bertheau zu wenden.

Speyer, den 28. August 1829.

Das
Königl. Präsidium der Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.				
Dürkheim	1. Juli	6	6	—	8	—	28	28	—	5	16	—	—	—	—	—
„	8. „	8	8	—	7	32	42	42	—	5	—	—	—	—	—	—
„	15. „	6	6	—	7	12	17	17	—	4	48	2	2	—	3	6
„	22. „	—	—	—	—	—	44	44	—	3	52	—	—	—	—	—
„	29. „	—	—	—	—	—	40	40	—	3	36	—	—	—	—	—
Edenkoben	4. „	8	8	—	7	41	55	55	—	5	12	277	277	—	3	24
„	11. „	—	—	—	—	—	43	43	—	5	2	354	354	—	3	22
„	18. „	1	1	—	7	48	28	28	—	4	52	212	212	—	3	21
„	25. „	—	—	—	—	—	19	19	—	4	16	184	184	—	2	57
Frankenthal	3. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	10. „	37	37	—	6	33	45	45	—	4	58	12	12	—	2	24
„	17. „	—	—	—	—	—	11	11	—	4	30	40	40	—	2	45
„	24. „	177	177	—	5	41	113	113	—	3	48	10	10	—	2	17
„	31. „	96	96	—	5	28	66	66	—	3	24	61	61	—	2	1
Kaiserslautern	7. „	36	36	—	7	30	199	199	—	4	42	530	530	—	2	30
„	14. „	20	20	—	6	50	176	176	—	4	33	422	422	—	2	25
„	21. „	—	—	—	—	—	171	171	—	4	22	494	494	—	2	21
„	28. „	24	24	—	5	17	115	115	—	3	27	550	550	—	2	4
Landau	2. „	24	24	—	7	33	504	504	—	5	24	373	373	—	3	22
„	4. „	—	—	—	—	—	20	20	—	5	4	90	90	—	3	18
„	9. „	17	17	—	7	49	126	126	—	5	—	304	304	—	3	16
„	11. „	2	2	—	8	—	37	37	—	5	—	81	81	—	3	14
„	16. „	55	55	—	6	48	222	222	—	5	22	550	550	—	2	42
„	18. „	7	7	—	6	46	8	8	—	4	19	156	156	—	2	41
„	23. „	89	89	—	6	—	98	98	—	4	4	409	409	—	2	40
„	25. „	—	—	—	—	—	7	7	—	4	—	82	82	—	2	38
„	30. „	38	38	—	6	10	22	22	—	3	38	448	448	—	2	18
Neustadt	7. „	27	27	—	8	—	110	110	—	5	4	158	158	—	3	20
„	4. „	34	34	—	8	14	108	108	—	5	4	184	184	—	3	33
„	11. „	52	52	—	7	37	152	152	—	4	48	200	200	—	3	20
„	14. „	56	56	—	7	12	79	79	—	4	36	168	168	—	3	—
„	18. „	42	42	—	7	12	87	87	—	4	24	125	125	—	3	—
„	21. „	73	73	—	6	40	108	108	—	4	24	135	135	—	2	56
„	25. „	31	31	—	6	38	132	132	—	3	56	149	149	—	2	53
„	28. „	32	32	—	6	8	124	124	—	3	18	180	180	—	2	26
Speyer	7. „	—	—	—	—	—	33	33	—	4	48	178	178	—	3	—
„	14. „	3	3	—	7	12	15	15	—	4	22	125	125	—	2	56
„	21. „	—	—	—	—	—	52	52	—	3	48	131	131	—	2	54
„	28. „	—	—	—	—	—	72	72	—	2	58	99	99	—	2	18
Zweibrücken	2. „	362	362	—	8	19	204	204	—	5	20	1	1	—	2	42
„	9. „	120	120	—	7	51	215	215	—	4	55	—	—	—	—	—
„	16. „	262	262	—	7	18	219	219	—	4	22	3	3	—	2	30
„	23. „	222	222	—	6	19	208	208	—	4	9	—	—	—	—	—
„	30. „	205	205	—	5	47	54	54	—	4	15	—	—	—	—	—

Digitized by Google

f i ch t

Juli 1829 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					
Stand.	verkaufte.	eingeſtellte	Mittels-Preis.		Stand.	verkaufte.	eingeſtellte	Mittels-Preis.		Stand.	verkaufte.	eingeſtellte	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	18	45	45	—	2	40	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	4	79	79	—	2	26	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	46	35	35	—	2	30	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	22	49	49	—	2	20	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	30	34	34	—	2	12	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	25	5	5	—	2	44	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	17	15	15	—	2	36	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	18	3	3	—	2	40	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	6	4	4	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nicht eingeſendet.
14	14	—	6	46	55	55	—	3	25	51	51	—	2	32	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	7	89	89	—	2	13	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	18	92	92	—	2	12	
—	—	—	—	—	80	80	—	2	12	110	110	—	2	14	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	15	56	56	—	2	12	
—	—	—	—	—	54	54	—	4	8	77	77	—	2	7	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	50	70	70	—	2	7	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	12	65	65	—	1	50	
—	—	—	—	—	87	87	—	4	42	111	111	—	2	14	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	22	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	14	93	93	—	2	40	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	13	82	82	—	2	40	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	14	55	55	—	2	30	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	14	40	40	—	2	32	
—	—	—	—	—	46	46	—	3	13	90	90	—	2	30	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	9	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	9	157	157	—	2	20	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	16	24	24	—	2	53	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	16	24	24	—	2	40	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	—	48	48	—	2	40	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	21	50	50	—	2	40	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	—	23	23	—	2	13	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	36	52	52	—	2	13	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	31	37	37	—	2	48	
—	—	—	—	—	57	57	—	2	33	34	34	—	2	4	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	46	10	10	—	2	32	
15	15	—	7	48	3	3	—	3	52	173	173	—	2	36	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	54	42	42	—	2	26	
—	—	—	—	—	28	28	—	2	25	13	13	—	2	26	
127	127	—	7	26	35	35	—	4	12	77	77	—	2	6	
42	42	—	7	33	41	41	—	3	23	18	18	—	2	12	
67	67	—	6	57	56	56	—	3	3	57	57	—	2	8	
44	44	—	6	6	51	51	—	3	8	54	54	—	2	9	
53	53	—	6	22	68	68	—	2	51	110	110	—	1	51	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juli 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Juli	6	—	10	—	5	2	12	—	14	—	14	—
„ . .	vom 16. „ 31. „	6	—	10	—	4	3	10	—	16	—	10	—
Frankenthal .	vom 1. bis 15. „	6	—	10	—	5	—	8	—	16	—	10	—
„ . .	vom 16. „ 31. „	6	—	10	—	4	3	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 1. Juli	—	—	—	—	4	2½	8	—	16	—	10	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	4	1½	8	—	16	—	10	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	4	1½	8	—	16	—	10	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	4	1½	8	—	16	—	10	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Juli	—	—	9	—	5	1½	7	1½	18	—	14	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. „	6	—	12	2	5	2	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken .	vom 3. Juli	—	—	—	—	5	¾	7	¾	16	—	12	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	4	3½	7	—	16	—	12	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	4	1½	6	2½	16	—	12	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	4	—	6	—	16	—	12	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	4	1½	5	1½	16	—	12	—

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben an folgende Individuen Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht, als: am 24. Juli l. J. dem Antoine Auguste Cholet zu Thalkirchen ein Privilegium auf Bereitung eines von ihm erfundenen Harz- und Kolophoniumöles auf den Zeitraum von zehn Jahren; am 26. Juli l. J. dem Ferdinand Grafen von Hompesch ein Privilegium auf die erste Einführung der sogenannten Feldöfen zum Ziegelbrennen für den Zeitraum von fünf Jahren, am 11. August d. J. dem Handelsmann Joseph Wyakowsky zu Augsburg ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, inländische Tabacksblätter in der Fabrikation zu verbessern, auf den Zeitraum von fünf Jahren; dem Kreisbauinspector von Ranson in München ein Privilegium auf eine Erfindung zur Verbesserung der Wägen aller Art in Bezug auf deren Fortbewegung für den Zeitraum von drei Jahren, und dem Klavierstimmer und Instrumentenmacher Joseph Kalzer in München ein Privilegium auf gewisse Verbesserungen an den Klavierinstrumenten für den Zeitraum von drei Jahren.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Dekret vom 28. Juli 1829, den bisherigen Dekan und katholischen Pfarrer zu Bliescastel Friedrich Thinnes zum Kanonikus in dem bischöflichen Kapitel zu Speyer allergnädigst zu benennen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nº 30. Speyer, den 12. September 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 27. August 1829.

Ad Nro. 14,435. D.

(Die Maulbeerbaum- und Seidenraupenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Allerhöchsten Befehl ist von der Deputation für den Seidenbau in Bayern ein

gründlicher Unterricht für den Bürger und Landmann in der Maulbeerbaum- und Seidenraupenzucht,

herausgegeben worden.

Diese Schrift ist bestimmt, die Pflanzung und Verbreitung der Maulbeerbäume zu befördern, und die Kenntnisse über ihre Pflege, so wie über jene der Seidenraupe unter dem Bürger und Landmann möglichst zu verbreiten, um dem Vaterlande die Seidenzucht und in derselben einen neuen ergiebigen Nebenerwerb zu gewinnen und solchen in Aufnahme zu bringen.

Einem jeden Königl. Landcommissariate werden hundert Exemplare dieser Schrift zugefertiget werden, um einer jeden Schule seines Bezirks ein Exemplar zu übergeben und den Rest unter diejenigen Landwirthe und Individuen zu vertheilen, von welchen zu erwarten ist, daß sie davon practischen Gebrauch machen werden.

Man hat dabei erwogen, daß wenn die Seidenzucht mit der gegenwärtigen Jugend des Vaterlandes emporgewachsen und bei dieser Jugend mit Sinn und Liebe für dieselbe einmal aufgenommen und ins Leben eingeführt ist, dem bleibenden Gedeihen dieses Productions- und Industriezweiges kein Mangel an Empfänglichkeit mehr entgegenstehen werde.

Ausser dieser Vertheilung werden dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern noch 60 Exemplare, und einem jeden Königl. Forstamte 6 Exemplare für die Königl. Forstmeister und Revierförster übersendet werden, damit von allen Seiten dahin gewirkt werde, sowohl die Zucht der Maulbeerbäume, als die Pflege der Seidenraupen zu ermuntern und emporzubringen.

Speyer, den 24. August 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 31. August 1829.

Ad Nro. 14,512. D.

(Das Kunst- und Gewerbeblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 9. August wird das von dem politechnischen Ver-

Digitized by Google

eine zu München herausgegebene Kunst- und Gewerbeblatt allen öffentlichen Behörden und Lokalvorständen vorzüglich empfohlen.

Die Verbreitung einer besseren Kenntniß der Fortschritte der allgemeinen gewerblichen Thätigkeit welche sich dieses Blatt zum Zwecke gesetzt hat, nimmt eben jetzt in jeder Hinsicht die volle Beachtung, Aufnahme und Beförderung in Anspruch.

Es werden daher alle öffentlichen Behörden aufs Neue auf obige Wochenschrift aufmerksam gemacht, und die K. Landcommissariate angewiesen, die bereits bewilligte Anschaffung auf die ihnen angewiesene Regie nicht zu übersehen.

Speyer, den 26. August 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 1. September 1829.

Ad Nm. 14.727. D.

(Die Obstbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat unter dem 14. März 1828 mehrere Exemplare der von der Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf herausgegebenen Wandtafel für Freunde der Obstbaumzucht an die Königl. Landcommissariate versendet, um sie unter die vorzüglichen Schulen zu vertheilen.

Unter dem 12. August d. J. wurde durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, daß bei dem Centralschulbücherverlag zu München eine ähnliche gute Zusammenstellung der bei der Obstbaumzucht zu beobachtenden Grundsätze erschienen ist, welche allen Ortsvorständen und Schulaufsichtsbehörden nachdrucksam empfohlen worden.

Von dieser kurzen Übersicht der Erziehung, Wartung und Veredelung der Obstbäume, ebenfalls in Form einer Wandtafel, haben Seine Königliche Majestät eintausend Exemplare der unterzeichneten Stelle zufertigen lassen, um sie unter die Schulen derjenigen Gemeinden des Kreises vertheilen zu lassen, in welchen der Obstbau noch am meisten Nachhülfe bedarf.

Von dieser Unterrichtstafel werden sonach jedem Königl. Landcommissariate eine zureichende Anzahl Exemplare überschickt werden, um sie nach obiger Vorschrift zu vertheilen und besorgt zu seyn, daß sie auf starkes Papier aufgezogen und in den Schulen neben den Schulgesetzen angeheftet werden.

In Gemäßheit allerhöchsten Befehls wird aber hiebei gleichzeitig der Auftrag erneuert, daß der Unterricht in der Obstbaumzucht zugleich in allen Schulen praktisch betrieben und zu diesem Ende in allen Gemeinden auf die Anlage und Verwendung der Schulgärten und Baumschulen zu diesem Zwecke sorgfältig gedrungen werden soll.

Die Vermehrung der angezeigten und versendet werdenden Unterrichtstafeln durch erneuerten Abdruck ist übrigens dem allgemeinen Verkehr unbenommen, und als sehr wünschenswerth bestens zu empfehlen.

Speyer, den 1. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 5. September 1829.

Ad Nm. 10,571. C.

(Die Rechnungsablage und Abrechnung pro 18$\frac{2}{3}$ sämmtlicher Finanzämter und Kassen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein von dem Königl. obersten Rechnungshofe unter dem 24. v. M. anher mitgetheiltes allerhöchstes Ministerialrescript vom 23. August huj. an. sind die Termine zur Rechnungsablage und Abrechnung pro 18$\frac{2}{3}$ für sämmtliche Finanzämter und Kassen, zur Erzielung einer rechtzeitigen Aufstellung der Generalfinanzrechnung des Reichs, so bedeutend vorgerückt, daß es von nun an die angestrengteste Thätigkeit und das pünktlichste Zusammenwirken aller betreffenden Behörden erfordert, um die allerhöchste Aufgabe mit der möglichsten Vermeidung von Einnahms- und Ausgabsrückständen zu erreichen.

a) Die Rechnungen über die Amortisationscassapensionen sollen am 15. October huj. an. und die Bureaurregierechnungen am 5. October h. a. abgeschlossen und übergeben werden.

b) Der Abschluß sämmtlicher Ausgabebücher bei der Kreiscasse soll bis den 1. November und die Vorlage ihrer Ausgabsrechnung mit dem 1. December huj. an. Statt finden.

c) Die Ausgabsconti für das Gesammtbauwesen sind zu diesem Behufe am 30. September huj. an. zu schließen und die Zurechnungen der geleisteten Zahlungen an die Königl. Rheinkreiscasse in der Art zu beschleunigen, daß die Definitivregulirung der Credite oder die definitive Ausgabsanweisung bei Letzterer unfehlbar im Laufe des Monats October erfolgen kann. Wegen der Transferirung der am letzten September h. a. noch unverwendeten Credite sollen die früheren allerhöchsten Bestimmungen in Anwendung kommen.

d) Die sämmtlichen allgemeinen und besonderen Rentämter haben ihre Hauptbücher und zwar jene bis letzten October und diese bis 20. October zu schließen und hienach die Rechnungsaufstellung in der Art zu beschleunigen, daß die Rechnungen der ärarialischen Steinkohlen- und Hüttenwerke, so wie jene des Stempelamts spätestens bis ultimo October und jene der allgemeinen Rentämter spätestens bis 15. November h. a. anher eingegeben werden.

e) Die von dem Königl. Oberstrechnungshofe ausgehenden Königl. Abrechnungscommissäre sollen schon am 1. Dezember d. Jahrs ihre Verrichtungen am Sitze der Kreisregierungen beginnen; was voraussetzt, daß bis zu diesem Termine schon ein bedeutender Theil des Rechnungswesens primitiv revidirt und die Revisionserinnerungen beantwortet seyen.

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen findet sich daher die unterfertigte Stelle gemüßiget, nachstehende Aufforderungen und Verfügungen zur allgemeinen Nachachtung jedes betreffenden Theiles durch das Kreisintelligenzblatt zu erlassen.

I.

Alle diejenigen, welchen bis letzten dieses Monats irgend eine bereits definitiv mandatirte Forderung an die Staatsfinanzcassen verfällt, haben sich unfehlbar bis zum letzten dieses Monats bei der betreffenden Casse um die Bezahlung zu melden.

II.

Die Steuereinnehmer und Rentämter, welche für Rechnung der Königl. Rheinkreiscasse a Conto-Zahlungen zu leisten haben, haben die dafür eingezogenen Ausgabspapiere in möglichster Bälde und spätestens bis 20. October huj. an. an ihre vorgesetzte Casse abzuliefern.

Digitized by Google

Die Königl. Bezirkscassen haben darüber an sämmtliche untergebene Einnehmer noch besondere Aufforderungen zu erlassen, und alle ihnen zukommenden a Conto-Ausgabspapiere jedesmal unverweilt an die Königl. Rheinkreiscasse abzuliefern.

III.

Alle diejenigen, welche für das vierte Quartal 18$\frac{3}{5}$ noch die Bezahlung von Gerichtskosten in Anspruch zu nehmen haben, sollen die vorschriftsmäßigen Liquidationen unfehlbar mit dem letzten dieses Monats aufstellen und sodann im vorgezeichneten Wege ungesäumt an die Königl. Staatsprokuratoren einsenden, damit von diesen die befragten Gerichtskostenliquidationen unfehlbar bis zum 10. October huj. an. zur Zahlungsanweisung anher eingefördert werden können.

IV.

Falls die Königl. Forstämter noch mit irgend einer auf das Forstrechnungswesen pro 18$\frac{3}{5}$ Bezug habenden Ausgabsliquidation oder mit einer Anweisung auf die für solche Ausgaben eröffneten Credite pro 18$\frac{3}{5}$ im Rückstande wären, so hätten sie Letztere unverzüglich an die einschlägigen Rentämter, Erstere aber im Laufe dieses Monats anher einzubefördern, damit sofort die definitive Mandatirung erfolgen kann.

V.

Sämmtliche Rentämter haben alle und jede unmittelbar zu ihrer Rentamtsrechnung gehörige Einnahms- und Ausgabspapiere, welche vor der Aufrechnung pro 18$\frac{3}{5}$ noch eine definitive Einweisung oder Anweisung erfordern, in den ersten Tagen des Monats October anher einzusenden, damit sie alle zur Rechnungsaufstellung nöthigen Einnahms- und Ausgabsdocumente unfehlbar im Laufe des gedachten Monats an sich bringen.

VI.

Eben so große Sorgfalt und Aufmerksamkeit wie auf die Ausgaben, muß auch von nun an auf die Gefällperception verwendet werden, damit auch die Einnahmsrückstände, welche ohne strenge Rechtfertigung nicht passiren können, möglichst vermieden werden. Zu dem Ende haben sowohl die Steuereinnehmer als auch die Königl. Rentämter die ihnen übertragene Perception der Steuer- und Domänengefälle im Laufe des Monats September und October aufs Thätigste zu betreiben, und Erstere haben insbesondere auch ihre gesetzliche Liquidation über die ungiebigen Steuerquoten auf die bestimmten Termine pünktlich einzureichen, damit die Nachlaßbefehle noch rechtzeitig ausgefertigt werden können.

VII.

Alle Vorarbeiten zu der bevorstehenden Rechnungsaufstellung sind von den Königl. Rentämtern und der Königl. Rheinkreiscasse sofort einzuleiten und so viel als möglich zu beschleunigen, damit die vorschriftsmäßige Rechnungsablage in keiner Hinsicht aufgehalten werde.

VIII.

Die Königl. Domäneninspectoren haben sogleich mit dem ersten October ihre Umreisen bei den Rentämtern zum Behufe des vierten Quartalabschlusses 18$\frac{3}{5}$ zu beginnen, diesen möglichst zu beschleunigen und sich hiebei zu versichern, daß bei jedem Rentamt sämmtliche Nebenrechnungen und Behelfe zu der Rechnung pro 18$\frac{3}{5}$ bereits in duplo angelegt und so weit thunlich abgeschlossen, auch die Rechnungsconcepte selbst bereits in Arbeit genommen seyen. Sollte hierin Verzögerung wahrgenommen werden, so ist unverzüglich besonderer Anzeigebericht zu erstatten.

Digitized by Google

IX.

Jedes Rentamt hat den ihm vorgesetzten Domänen-inspector noch im Laufe des Monats September in Kenntniß zu setzen, bis zu welchem Tage des Monats October derselbe zur Rechnungsaufnahme erscheinen könne, und man wird diejenigen Königl. Rentbeamten, welche mit der vollständigen Rechnungsablage und Einsendung bei der unterfertigten Kreisregierung am frühesten erscheinen, der allerhöchsten Stelle besonders bezeichnen.

X.

Nach diesen Bestimmungen ist sich allseitig pünktlich zu achten, und diejenigen Behörden, welche sich hierin saumselig beweisen sollten, haben es sich selbst beizumessen, wenn man bei ihnen die zurückbleibenden Arbeiten durch Wartboten auf ihre Kosten abholen lassen müßte.

Speyer, den 6. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.
v. Seutter.

G. F. Kelm, coll.

---

pr. den 1. September 1829.

Ad Nm. 14773. D.

(Die Aufstellung eines Assistenten in der Entbindungsanstalt zu Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom $\frac{8}{8}$ vorigen Monats, ist für die Gebäranstalt in Landshut ein eigener Assistent aufzustellen; dabei ist festgesetzt:

1) Die Aufnahme hängt von dem Resultate einer bei dem Medicinalcomite zu München, am 28. September dieses Jahres zu bestehenden Concursprüfung ab, welche sowohl mündlich als schriftlich abgehalten wird, und sich sowohl auf theoretische als praktische Geburtshülfe erstreckt.
2) Zu dieser Prüfung können nur junge promovirte Ärzte zugelassen werden. Solche, welche schon Proberelation und die Staatskonkursprüfung abgelegt haben, sind übrigens davon auch nicht ausgeschlossen.

   Bei gleicher Note wird jedenfalls auf den vermögenslosen Arzt vorzügliche Rücksicht genommen werden.
3) Der aufgestellte Assistent hat längstens 3 Jahre in der Anstalt zu verbleiben.
4) Nebst freier Wohnung mit Holz, Licht und Wäsche in der Anstalt, bezieht der Assistent jährlich ein hundert Gulden aus der Staatskasse.

Diejenigen Ärzte, welche um diese Stelle konkuriren wollen, haben ihre Gesuche mit Diplomen und Attesten, welchen die Vermögenslosen auch ein gerichtliches Armuthszeugniß beizulegen haben, längstens bis zum 18. September laufenden Jahres, bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich rechtzeitig zur Prüfung bei dem hiesigen Medicinalcomite einzufinden.

München, den 25. August 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.)

Graf von Seinsheim.

Daschner.

Bekanntmachung.

Da nach dem Programm das landwirthschaftliche Bezirkscomite zu Speyer die Preisevertheilung für lan-

Digitized by Google

wirthschaftliche Gegenstände am Ende des nächsten Monats October Statt haben wird, so werden alle, welche dazu concurriren wollen, erinnert, die Zeugnisse bis zum 15. October an dasselbe einzusenden.

Speyer, den 6. September 1829.

Bezirkscomite des landwirthschaftlichen Vereins.

Heimberger.

Auszug

aus dem Berathschlagungsregister des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken.

Plenarversammlung vom 28. August 1829.

Zugegen

von Birnbaum, Präsident, Böcking, Director, J. A. Molitor, Siegel, Ansmann, Hanauer, Closmann, Franz Xaver Molitor, Hilgard, Schmeller, Räthe, von Koch, Königlicher Generalprokurator und Sternfeld, zweiter Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808, und 18. August 1810, so wie der Verordnung der K. K. Oesterreichischen und Königl. Bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission zu Worms, vom 22. Juli 1815, durch welche die zur Aburtheilung der Civilsachen nöthige Anzahl Richter in den Appellationsgerichten auf fünf herunter gesetzt worden ist;

Nach vernommenem Antrag des Königlichen Generalstaatsprokurators;

Beschließt das Königliche Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während den diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königlichen Appellationsgerichts, nämlich:

von Birnbaum, Präsident, J. A. Molitor, Siegel, Franz Xaver Molitor, Hilgard, Räthe, besetzt seyn.

2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd.

3. In jeder Woche sollen zwei Sitzungen, nämlich: Mittwochs und Donnerstags, zu den gewöhnlichen Stunden, von neun Uhr Morgens, bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten dieses Monats verkündet und im Auszuge auf Betreiben des Königlichen Generalstaatsprokurators den Königlichen Bezirksgerichten mitgetheilt, auch zur allgemeinen Kenntniß in das Intelligenzblatt des Rheinkreises eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken auf Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: von Birnbaum, Böcking, J. A. Molitor, Siegel, Ansmann, Hanauer, Closmann, F. X. Molitor, Hilgard, Schmeller und Sternfeld.

Publizirt in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises, am 31. August 1829.

Unterzeichnet: Sternfeld.

Für den Auszug,

Sternfeld,
Untergerichtschreiber.

Vorstehender Beschluß wird hiemit durch das Kreisintelligenzblat zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 31. August 1829.

Der Königliche Generalprokurator, Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Digitized by Google

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Die Regierung, von dem Grundsatze ausgehend, daß das Mittel zur Erhöhung und Vervollkommnung der einheimischen Industrie in der Anerkennung der Bestrebungen des Einzelnen, und in der für eine gewisse Anzahl von Jahren gesetzlichen, selbst durch Strafandrohung gegen Eingriffe dreifach verbürgten Sicherung des Genusses der aus dergleichen Bestrebungen erwachsenden Früchte liege, führte in Übereinstimmung mit den Ständen des Reichs durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 11. September 1828, die Grundbestimmungen des Gewerbswesens betreffend, das früher schon in England, Frankreich, Preußen und Österreich bekannte System der Gewerbsprivilegien ein.

Absicht der Gesetzgebung bei dieser Einführung war der Vortheil der Nation, welchen diese dadurch erhält, daß nach Verlauf der Jahre, für welche das Privilegium ertheilt ist, die Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung Gemeingut wird.

Dieß ist jedoch nur dann möglich, wenn die Verfahrungsweise des Erfinders kein Geheimniß bleibt.

Deßhalb verordnete nun die Instruction zu den Grundbestimmungen des Gewerbswesens vom 28. Dez. 1825 in dem Artik. 1. des §. 48., daß jeder Bewerber um ein Privilegium mit seinem Gesuche eine in deutscher Sprache verfaßte, oder doch mit einer Übersetzung in diese Sprache begleitete, in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maaße genaue Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung verschlossen einzureichen habe, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sey. — Bei Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens, verordnet der angeführte Artikel, daß insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupterfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen seyn müssen.

Diesen Beschreibungen wird nun nach §. 59. der angeführten Instruction nach Verlauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft.

Dieses will das K. Staatsministerium dadurch erreichen, daß es das Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins für Bayern gemäß einem allerhöchsten Rescripte d. d. 6. März 1829 als das Organ der Bekanntmachung der Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen erwählte.

Dem Beginne dieser Bekanntmachung mögen folgende Bemerkungen vorhergehen:

Bei der Privilegienertheilung wird auf den Werth und die Wichtigkeit der Erfindung u. s. w. keine Rücksicht genommen; die Privilegiumstore soll Bewerber um Privilegien für geringfügige und werthlose Erfindungen abhalten.

Eine vorläufige Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bei Gegenständen, welche in das Sanitätsfach einschlagen, Statt. —

Die eigentliche Prüfung über die Existenz der Bedingungen des Privilegiums ist dem Publikum überlassen.

Digitized by Google

Obwohl nämlich nach §. 67. Nro. 3. der angeführten Instruction, im Falle die Beschreibung der Erfindung mangelhaft, wenn ein zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehöriger Umstand verschwiegen, ein anders, nicht den gleichen Erfolg hervorbringendes Mittel angegeben ist; oder im Falle aus der Beschreibung die Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung undeutlich scheinen, die Behörden von Amtswegen ohne Anrufen eines Gegentheils, also ohne Klage einzuschreiten haben; so ist doch dadurch Keinem das Recht benommen, die amtliche Thätigkeit der Behörde durch eine Anzeige zu veranlassen. Die Prüfung über die Neuheit einer Erfindung überläßt das Gesetz jedoch gänzlich den Betheiligten, indem jeder die Gültigkeit eines ertheilten Privilegiums widerstreiten und auf dessen Einziehung antragen kann, der legal nachzuweisen vermag, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der ämtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertiget, und in einem und dem andern Falle vor ihm im Königreiche faktisch in Ausübung gebracht worden sey. Dasselbe Recht hat der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums, wenn er mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen, früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey.

Da in allen diesen Fällen die Beschreibung des privilegirten Gegenstandes, welche vor Erlangung des Privilegiums hinterlegt werden mußte, die Grundlage der Beurtheilung macht; da ferner die Erfindung der Absicht des Gesetzes gemäß in allen ihren Theilen Gemeingut werden soll; so glaubte der Centralverwaltungsausschuß, welchem die Bestimmung der dem Privilegienzwecke angemessenen Weise der Bekanntmachung der Beschreibung überlassen war, denselben nur durch einen vollständigen wörtlichen Abdruck der niedergelegten Beschreibung erreichen zu können.

Dadurch hält sich jedoch derselbe nicht für verhindert, zuweilen durch Anmerkungen einzelne Ausdrücke zu erläutern, oder eine unumgänglich nothwendige Veränderung des Styls vorzunehmen. —

Möge die Absicht der Gesetzgeber bei Einführung des Privilegienwesens erreicht werden!

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 27. Juli laufenden Jahres die erledigte protestantische Pfarrei Biedesheim, Dekanats und Landcommissariats Kirchheim, dem bisherigen Pfarrer zu Barbelroth, Christian Karl Joseph Wagner, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Verfügung Königlicher Regierung, vom 4. September, wurde der katholische Schulgehülfe Adrian Wingerter zu Hatzenbühl nach seinem Verlangen in gleicher Eigenschaft nach Weingarten versetzt.

Seine Königliche Majestät haben gemäß allerhöchsten Reskriptes vom 15. August 1829 die erledigte protestantische Pfarrei Altleiningen, Dekanats Frankenthal, dem Pfarramtskandidaten Johann Christian Glaser aus Dürkheim verliehen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 31. Speyer, den 15. September 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 11. September 1829.

Ad Nm. 15,115. D.

(Die Praxis und Prüfung der Zolldienstadspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Zwecke der Heranbildung tüchtiger Zollbeamten und insbesondere zur Beseitigung der verschiedenen Anstände und Zweifel, welche hinsichtlich der Anfoderungen in Beziehung auf die Vorbereitung und Praxis bisher bestunden, wurden nachstehende Bestimmungen gegeben:

1.

Die Praxis im Zolldienste wird nur solchen Adspiranten bewilligt, welche sich wenigstens über die vollständigen Gymnasialstudien und über vorläufige Landgerichts- oder Rentamtspraxis ausweisen.

Adspiranten, welche nicht nur die Gymnasialstudien, sondern vollendete Rechts- und Cameralstudien nachzuweisen vermögen, werden vorzugsweise zur Zollpraxis zugelassen; eben so soll auch den quieszirten Staatsdienern anderer Verwaltungszweige, welche blos in Folge organischer Verfügungen in den Ruhestand gesetzt sind, die practische Einübung im Zolldienste, Behufs des Übertritts in denselben, gestattet werden.

2.

Die Praxis ist von jedem Adspiranten ohne Unterschied, ob er die niedern, oder auch die höheren (Rechts- und Cameralstudien) nachgewiesen hat, bei einem Oberzollamte und zwar soviel möglich, bei einem solchen, welches zugleich Hallamt ist, anzufangen, und kann dann nicht nur bei den Bezirksoberzollinspectionen, sondern auch bei dem Sekretariate, der Registratur und dem Rechnungscommissariate der unterzeichneten Stelle fortgesetzt werden, und mit dem Rathsaccesse schließen.

Wird die Praxis bei einem Oberzollamte, welches nicht zugleich Hallamt ist, angefangen, so muß der Adspirant auch eine bemessene Zeit bei einem Hallamte practiciren.

Wie lange übrigens ein Adspirant in einem Stadium zu practiziren habe, soll nicht nur von den höheren oder geringeren Kenntnissen, welche derselbe besitzt, sondern auch von seinem Fleiße, und sonach von seiner Befähigung zum Vorrücken abhängen.

3.

Die Bewilligung der stufenweisen Praxis bei den Oberzoll- und Hallämtern, dann bei den Bezirksoberzollinspectionen, so wie die Bewilligung des Accesses bei dem Secretariate, der Registratur und dem Rechnungscommissariate ist der unterzeichneten Stelle überlassen. Die Bewilligung des Rathsaccesses geht von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen aus;

Digitized by Google

hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Adspirant nicht nur nach erfüllten Bedingungen die allgemeine Concursprüfung der Rechtscandidaten erstanden, und in derselben wenigstens die Note II erhalten, sondern auch in der stufenweisen Praxis bei den äußern Zollbehörden und in dem Rechnungscommissariate ausgezeichnete Befähigung bewiesen und in der zur Erlangung des Rathsaccesses (nach den bei den Regierungsfinanzkammern bestehenden Vorschriften) noch besonders anzuordnenden Prüfung die Qualifikation zum Rathsaccesse an den Tag gelegt habe.

4.

Die Konkursprüfung, welcher sich die Zolldienstadspiranten zu unterwerfen haben, wird im Monate März eines jeden Jahres bei der Generalzolladministration Statt finden; ohne sich einer solchen Prüfung unterworfen zu haben, kann kein Practikant in einer Dienststelle angestellt werden, welcher die Ansprüche auf die Dienstespragmatik zukleben.

Die Prüfungsfragen werden eben sowohl auf das Praktische und Technische des Dienstes, als auf das rein Wissenschaftliche gerichtet; hiebei wird auf die Hülfswissenschaften gehörige Rücksicht genommen; insbesondere aber wird bemerkt, daß auch Staatswirthschaft, Statistik und Geographie als Gegenstände der Prüfung bezeichnet seyen.

Indem man in Folge erhaltenen Auftrages diese Bestimmungen zur Darnachachtung für die Zolldienstadspiranten öffentlich bekannt macht, wird bemerkt, daß noch in gegenwärtigem Jahre eine solche Prüfung Statt finden und hierwegen keine besondere Bekanntmachung erfolgen werde.

München, am 14. August 1829.

Königliche Generalzolladministration.

Dr. v. Wirschinger.

Seel, Secretär.

pr. den 15. September 1829.

Ad Num. 10,901. C.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten, vom Etatsjahre 18$\frac{2}{3}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Einreichung der Verzeichnisse von ungiebigen Quoten vom laufenden Etatsjahre wird hiemit der peremptorische Termin auf den nächsten sechsten Oktober festgesetzt, nach dessen Verlauf die Landcommissariate ihre Register abschließen und keine Eingaben dieser Art mehr berücksichtigen sollen.

Die Steuerkontrollämter werden gleich nach dem Empfange der ihnen zur Instruirung zukommenden Verzeichnisse dieselben untersuchen und sie den Landcommissariaten zur weiteren Amtshandlung zustellen.

Diese Behörden werden die instruirten Verzeichnisse ohne die geringste Zögerung mit ihrem Gutachten einsenden, damit die darauf zu ertheilenden Nachlässe auf den Fond der Nichtwerthe noch vor dem 1. November der Kreiskasse zukommen können, welche nach Inhalt der Verfügung vom 6. laufenden Monats (Intelligenzblatt Nro. 30, Pagina 243) auf diesen Tag ihre sämmtlichen Ausgabebücher schließen muß.

Man erwartet von dem Amtseifer der Königlichen Landcommissariate und Steuerkontrollämter, die angestrengteste Thätigkeit in der Erledigung dieses Auftrags.

Speyer, den 14. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Digitized by Google

pr. den 11. September 1829.

Nr. 15,216. D.

(Die an der chirurgischen Schule zu Landshut erledigte Prosectorstelle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Prosectorstelle an der chirurgischen Schule zu Landshut, womit ein Remunerationsgehalt von 300 fl. verbunden ist, wird hiemit nach allerhöchster Bestimmung vom 21. pr. 24. v. Monats eine Concursprüfung, welche am 2. November laufenden Jahres an der chirurgischen Schule zu Landshut Statt finden, und die sich auf die einem Prosector zustehenden Geschäfte erstrecken wird, mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß sich für diese Stelle nur promovirte Ärzte melden können, und dieselben ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, längstens bis zum 12. October laufenden Jahres, bei unterfertigter Stelle zu übergeben haben.

München, den 4. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises,
v. Widder, Präsident.
Coll. Miller.

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung von Privilegien.

Beschreibung des Verfahrens bei der Verfertigung von Papier und Pappendeckel aus den holzigen Abfällen oder Acheln der nachstehenden Pflanzen, nämlich: Hanf, Flachs, Nessel, Hopfen, Baumsauger, Türkischwaizen, mit Ausnahme der faserigten Bestandtheile dieser Pflanzen, welche unter dem Namen Hanf, Flachs, Werg ꝛc. bekannt sind, welche sich zwar ebenfalls zum Papiermachen eignen, die aber hier weggelassen werden, weil es sich blos von ihren holzartigen Abfällen handelt; worauf Friedrich Meyer in München am 21. Jänner 1826 ein Privilegium auf den Zeitraum von 10 Jahren erhielt.

Man kann aus den Stengeln aller dieser Pflanzen weißes, graues, oder farbiges Papier machen, für letzteres ist das Verfahren kürzer und einfacher.

Fürs weiße Papier.

Erste Verrichtung. Einweichung.

Man weicht die Acheln während wenigstens 24 Stunden in ein beständig erneuertes Wasser: man erkennt, daß sie genug geweicht haben, wenn man sie zwischen Daumen und Finger drückt, und bemerkt, daß sie sich biegen, ohne zu zerbrechen.

Zweite Verrichtung. Ausfaseln.

Wenn das Wasser abgelaufen ist, thut man die eingeweichten Acheln in einen Trog, wo sie geklopft werden, bis sie recht ausgefaselt sind, nämlich in kleine Stückchen von 2 bis 3 Linien Länge zerhackt; sie dürfen aber nicht bis zu Staub zerhackt werden; das Wasser läßt man ablaufen.

Dritte Verrichtung. Gährung.

Die so eingeweichten und ausgefaselten Acheln werden, wenn das Wasser abgelaufen ist, in die Faulbitte gebracht. Man benetzt sie wieder mit Wasser, in welchem Kleien im Verhältniß eines Pfundes zu 20 Maaß Wasser eine Viertelstunde lang gekocht worden; man läßts ruhig stehen und das Wasser darauf langsam ablaufen; dieß Wasser muß bis zu 30 Grad Reaumur erhitzt seyn. Die ganze Masse wird nur wenig benetzt und von Zeit zu Zeit begossen, um die gehörige Feuchtigkeit zu unterhalten, bis daß die Gährung bewirkt und genug sey, was man leicht mit dem Reaumürschen Thermometer sehen kann, der 30° zeigen muß; das Wasser wie die Temperatur der Faulbütte müssen 30° haben. Die Gährung muß auf das Maximum der sauern und bis zum Anfang der faulen Gährung ge-

Digitized by Google

bracht werden; man hält sie in dem Augenblick auf, wo sie diesen letzten Grad erreicht hat, man nimmt den Teig aus der Faulbütte und fährt wie folgt fort.

Vierte Verrichtung. Waschen.

Man wäscht den Teig in vielem Wasser, um ihn von allen heterogenen Theilen zu reinigen, bis das Wasser ganz hell ohne scharfen Geschmack abläuft.

Fünfte Verrichtung. Auslaugen.

Dies geschieht auf 2 mal. Zuerst thut man den Teig 24 Stunden lang in eine Kufe mit Kalkwasser dann in die, in England gebräuchliche, in dem bulletin de la société d'encouragement Tom. 14. pag. 18. beschriebene Kufe, und man laugt ihn in einer Auflösung von Laugensalz zu 1½ höchstens 2 Grad des Areometers von Baumé.

Auf diese Weise geschieht das Auslangen von selbst ohne Kosten und ohne Manipulation. Mann kann jedoch auf gewöhnliche Art selbst mit Asche auslaugen, aber die gewöhnliche Art der Wäscher braucht mehr Holz und Arbeit.

Der Teig nimmt bei dieser Verrichtung eine gelbliche Farbe an, aber sie ist für die nachfolgenden Verrichtungen nicht schädlich.

Sechste Verrichtung. Das Läutern.

Man bringt den ausgelaugten und ausgewaschenen Teig unter die Rolle *) auf die nämliche Art, wie bei der Bereitung des Papiers und der Lumpen.

Siebente Verrichtung. Bleichen.

Der geläuterte und auf gleiche Weise, wie der Lumpenteig in einer Presse von allem Wasser befreite Teig wird in eine Kufe gebracht, von deren Raum er nur ein Drittheil einnimmt, und die einen so hermetisch als möglich geschlossenen Deckel hat. Diese Kufe, wird sie eigens gemacht, soll rund seyn, aber die ovalen Kufen der großen Papiermühlen, in welche man mit Chlore gazeux (Chlorgas) bleicht, können auch dienen, man darf nur den Deckel ändern, der auf die Art gemacht seyn muß, wie ich sie sogleich für die runden Kufen beschreiben werde. Dieser Deckel ist ein Drittheil seines Durchmessers durchschnitten, die beiden Theile fügen sich durch Falzen aneinander, der größere Theil kann als festhaltend betrachtet werden, ob man ihn gleich im Nothfalle wegthun kann; in ihm ist eine Art kupferne Büchse befestigt, durch welche die Achse eines Aufrührers läuft, der inwendig angebracht ist; der bewegliche Theil des Deckels dient, um den Teig in die Kufe zu thun, und wieder herauszunehmen, wenn er gebleicht ist. Während des Aufrührens ist er mit eisernen Hacken festgemacht, wie derjenige Theil, der gleich anfangs festgemacht wird. Der Aufrührer wird ganz langsam durch irgend eine Kraft oder durch Dampf bewegt, wenn diese Kraft vorhanden ist; die Kosten dieser Kraft können in keinen Anschlag kommen.— Wenn der Teig in die Kufe gebracht ist, befestigt man den beweglichen Theil des Deckels, und gießt durch ein in dem feststehenden Theil desselben angebrachtes Loch vermittelst eines bleiernen Trichters die Kufe bis auf 2 bis 3 Zoll vom Rand voll mit einer Kalkauflösung **) zu zwei Grade des Chlorometre von Gay – Lussac. Man läßt den Aufrührer wenigstens 12, höchstens 24 Stunden lang in Bewegung, und beobachtet, in welchem Zustande sich die Masse befindet; ist sie noch nicht ganz entfärbt, so läßt man alles Wasser in eine darunterstehende Kufe ab, und behält es zu einer spätern Bleiche auf. Man thut nun wieder Kalkwasser zu 2 Graden hinein, und braucht all dieses Wasser, bis es kein Zeichen von Entfärbung mehr bei Anwendung des Chlorometre giebt. Auf diese Weise und bei der nöthigen Vorsicht verliert man nicht das mindeste an der Chlorure de chaux (Chlorkalk) und braucht davon nur höchstens 3 Pf. auf einen Zentner Teig.

Man drücket hierauf die Masse recht aus, um alles Kalkwasser heraus zu bringen und gießt das Wasser zu dem Uebrigen in die untere Kufe, um zur spätern Bleiche noch einmal zu dienen. Man muß die Masse stark auswaschen, um den Kalk abzuspülen.

*) Holländer.

**) Soll wahrscheinlich hier und weiter unten immer Chlorkalkauflösung heißen.

Digitized by Google

Achte Verrichtung. Verschönerung.

Wenn das Bleichen beendigt ist, giebt man dem Teig mehr Glanz, wenn man ihn in ein Bad von Schwefelsäure zu 66 Grad in einer großen Menge Wasser aufgelöst bringt; man nimmt 2 pCent Schwefelsäure, thut alles in die oben beschriebene Kufe und läßt es wenigstens 3 Stunden lang umrühren. Man läßt das Wasser ablaufen, gießt frisches nach, bis keine Spur von Säure mehr da ist, was man an der Lackmustinktur erkennt, wenn sie nicht mehr roth gefärbt wird. Der Teig ist nun bereit zum Papiermachen.

Neunte Verrichtung. Papiermachen.

Wenn der Teig auf die bisher beschriebene Weise hergerichtet ist, giebt er, wenn er aus der Form und Presse kommt, ein schönes weißes Papier, welches aber im Trocknen zu durchsichtig wird. Um es dichter und für den Handel geeigneter zu machen, thut man unter 100 Pf. Teig 20 Pf. feine Kreide, die ohngefähr 1 fl. kosten, und man erhält dadurch 120 Pf. Papier, nachdem diese Masse zuvor unter die Rolle gebracht ist, und beide Substanzen wohl miteinander vermischt sind. Mit dieser Masse wird nun weiter verfahren, wie bei dem Papier aus Lumpen.

(Erzeugung von Wallrath, gereinigten Talg, Fettwachs, und Compositions-Wachslichtern durch Max Schrödl.

Reinigung des Talges.

Der im Wasserbade ausgeschmolzene Rindstalg, wird mit einem Zusatz von flores Zinci (weißen Zink Orid) bis zum Kochen des Talges erwärmt. Die Quantität dieses Zusatzes ist vom Civil Pf. Talg, eine Drachme Apotheker-Gewicht Zinkorid. Nach dem Erkalten dieser Compositions-Masse muß sie noch einmal bis auf denselben Grad von Wärme erhitzt, und so lange bei einer Wärme, die jedoch 27 bis 28° nicht übersteigen darf, flüssig erhalten werden, bis sich der unaufgelöste Zusatz des Zinkoxides mit den wässerigen und unreinen Theilen des Talges abgesetzt hat, und der Talg ganz wasserhell und farbenlos erscheint.

Dieser so gereinigte Talg wird nun zu Kerzen gegossen. Die Wachskerzen werden aus gleichen Theilen Wachs und Talg verfertiget, indem diesen letztern noch ein Scrupel Campher auf das Civil Pf. gesetzt wird.

Wallrath-Lichter.

20 Theile Wallrath (sperma ceti) werden mit einem Theile weißen Wachses zusammengeschmolzen, und diese Zusammensetzung sehr warm in die Lichtformen gegossen. Das Gelingen dieser Arbeit beruht vorzüglich darauf, daß die gegossenen Lichter bei einer Temperatur von 17 bis 18° Wärme gestehen und erkalten. Bei einer geringen Temperatur und deßwegen schnellerm Erkalten bekommen die Lichter Sprünge und verlieren das Durchscheinende. Die Farben werden in Nußöl-Firniß aufgerieben und so der Masse beigemischt.*) Der Nußöl-Firniß muß aber mit Zinkorid bereitet werden.

Fettwachs.

Das von allem Fette gereinigte Fleisch wird dünn geschnitten, und die Stücke in einem hölzernen ganz durchlöcherten Schlauch in fließendes Wasser gehängt. Hier muß es so lange bleiben, bis das Fleisch in Fettwachs umgewandelt ist. Die Schnelligkeit des Fließens vom Wasser, das dünn Schneiden und Eintauchen in verdünnte Salpetersäure kürzet die Zeit der Umwandlung ab, so daß ein mit dieser Vorsicht eingehängtes Fleisch schon in Zeit von 5 bis 6 Monaten in Fettwachs umgeändert wird.

Allgemeine Bemerkungen.

Alle diese Arbeiten müssen in eisernen Gefäßen vorgenommen werden **), und die Lichtformen müssen aus einer Metallmischung von Zinn, Zink, Wißmuth und Blei verfertiget werden, und zwar im Verhältnisse von 3, 2, 5 und 6 Theilen.

Zur Reinigung des Talges sind alle Oride tauglich, das Zinkorid ist aber das vorzüglichste, weil es die weisseste Farbe giebt und der Gesundheit im Verflüchtigen ganz unschädlich ist, was der Fall beim Blei nicht wäre.

München, den 0ber 1825. ***)

*) Im Falle die Kerzen gefärbt werden sollen.

**) Das Eintauchen in verdünnte Salpetersäure muß in einem Gefäß von Glas, Steingut oder Porcellan geschehen.

***) So steht das Datum im hinterlegten Manuscripte.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. August	3	3	—	5	20	41	41	—	3	32	6	6	—	2	20
"	12. "	17	17	—	5	18	32	32	—	3	24	4	4	—	2	8
"	19. "	6	6	—	5	32	12	12	—	3	36	16	16	—	2	8
"	26. "	9	9	—	5	32	34	34	—	3	32	12	12	—	2	8
Edenkoben	1. "	3	3	—	4	32	18	18	—	3	25	392	392	—	2	12
"	8. "	1	1	—	5	—	25	25	—	3	32	319	219	—	2	18
"	14. "	1	1	—	5	20	5	5	—	3	36	209	209	—	2	21
"	21. "	1	1	—	5	20	28	28	—	3	36	355	355	—	2	18
"	29. "	1	1	—	5	30	31	31	—	3	40	292	292	—	2	30
Frankenthal	7. "	23	23	—	5	4	50	50	—	3	17	133	133	—	2	—
"	14. "	45	45	—	5	21	17	17	—	3	24	143	143	—	2	2
"	21. "	85	85	—	5	15	87	87	—	3	32	95	95	—	1	50
"	28. "	59	59	—	5	22	69	69	—	3	34	95	95	—	1	50
Kaiserslautern	4. "	—	—	—	—	—	103	103	—	4	16	315	315	—	2	11
"	11. "	15	15	—	5	—	133	133	—	4	2	340	340	—	2	16
"	18. "	2	2	—	4	20	102	102	—	3	37	658	658	—	1	58
"	25. "	—	—	—	—	—	81	81	—	3	36	402	402	—	1	58
Landau	1. "	2	2	—	5	19	10	10	—	3	12	151	151	—	2	15
"	6. "	19	19	—	5	33	42	42	—	3	12	345	345	—	2	11
"	8. "	4	4	—	5	44	8	8	—	3	12	10	10	—	2	14
"	13. "	61	61	—	6	14	37	37	—	3	15	684	684	—	2	17
"	20. "	207	270	—	5	52	24	24	—	3	15	824	824	—	2	16
"	22. "	2	2	—	5	35	10	10	—	3	16	162	162	—	2	7
"	27. "	239	239	—	6	16	33	33	—	3	18	941	941	—	2	18
"	29. "	2	2	—	6	14	5	5	—	3	18	156	156	—	2	18
Neustadt	1. "	24	24	—	5	48	113	113	—	3	20	311	311	—	2	20
"	4. "	6	6	—	2	52	76	76	—	3	20	157	157	—	2	13
"	8. "	64	64	—	5	48	125	125	—	3	36	310	310	—	2	18
"	11. "	49	49	—	5	36	74	74	—	3	28	200	200	—	2	16
"	14. "	28	28	—	5	44	79	79	—	3	36	263	263	—	2	10
"	18. "	80	80	—	5	44	72	72	—	3	28	293	293	—	2	13
"	22. "	126	126	—	5	36	294	294	—	3	28	354	354	—	2	10
"	26. "	100	100	—	5	36	105	105	—	3	28	120	120	—	2	13
"	29. "	78	78	—	5	36	105	105	—	3	28	394	394	—	2	20
Speyer	4. "	—	—	—	—	—	27	27	—	3	4	255	255	—	2	16
"	11. "	9	9	—	5	10	62	62	—	3	7	452	452	—	2	7
"	18. "	2	2	—	5	—	36	36	—	3	24	395	395	—	2	2
"	24. "	8	8	—	5	19	90	90	—	3	24	338	338	—	2	8
Zweibrücken	6. "	353	353	—	5	51	298	298	—	4	26	—	—	—	—	—
"	13. "	193	193	—	5	50	246	246	—	3	51	7	7	—	2	8
"	20. "	213	213	—	6	6	223	223	—	3	45	3	3	—	2	10
"	27. "	528	528	—	5	55	315	315	—	3	33	23	23	—	2	12

Digitized by Google

f i ch t

August 1829 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Haser.				
Stand.	verkauft.	eingeliefert.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeliefert.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeliefert.	Mittel-Preis.	
Sectoliter.			fl.	kr.	Sectoliter.			fl.	kr.	Sectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	38	38	—	2	34	39	39	—	2	6
—	—	—	—	—	22	22	—	2	28	32	32	—	2	4
—	—	—	—	—	20	20	—	2	32	57	57	—	1	40
—	—	—	—	—	18	18	—	2	32	51	51	—	1	32
—	—	—	—	—	13	13	—	2	39	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	11	11	—	2	33	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	8	8	—	2	43	1	1	—	2	—
—	—	—	—	—	38	38	—	2	43	8	8	—	1	48
—	—	—	—	—	22	22	—	2	40	4	4	—	2	—
—	—	—	—	—	101	101	—	2	15	47	47	—	2	15
—	—	—	—	—	111	111	—	2	18	103	103	—	1	56
—	—	—	—	—	66	66	—	2	22	145	145	—	1	47
—	—	—	—	—	35	35	—	2	33	185	185	—	1	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	123	—	1	53
—	—	—	—	—	33	33	—	3	3	105	105	—	1	50
—	—	—	—	—	39	39	—	3	2	45	45	—	1	57
—	—	—	—	—	4	4	—	3	12	49	49	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	2	30
—	—	—	—	—	38	38	—	2	54	34	34	—	2	29
—	—	—	—	—	10	10	—	2	29	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	76	76	—	2	50	155	155	—	2	22
—	—	—	—	—	81	81	—	2	35	74	74	—	2	—
—	—	—	—	—	5	5	—	2	32	30	30	—	2	—
—	—	—	—	—	90	90	—	2	44	269	269	—	1	52
—	—	—	—	—	11	11	—	2	42	131	131	—	1	52
—	—	—	—	—	34	34	—	2	30	26	26	—	2	8
—	—	—	—	—	27	27	—	2	27	33	33	—	2	4
—	—	—	—	—	57	57	—	2	24	35	35	—	2	4
—	—	—	—	—	36	36	—	2	24	40	40	—	2	8
—	—	—	—	—	23	23	—	2	33	25	25	—	2	—
—	—	—	—	—	95	95	—	2	33	66	66	—	1	40
—	—	—	—	—	104	104	—	2	33	85	85	—	1	33
—	—	—	—	—	33	33	—	2	32	22	22	—	2	—
—	—	—	—	—	104	104	—	2	40	80	80	—	1	33
—	—	—	—	—	18	18	—	2	28	11	11	—	2	16
—	—	—	—	—	63	63	—	2	20	30	30	—	1	42
—	—	—	—	—	54	54	—	2	28	56	56	—	1	37
—	—	—	—	—	61	61	—	2	30	139	139	—	1	35
13	13	—	5	48	23	23	—	3	5	68	68	—	1	43
3	3	—	5	51	10	10	—	2	30	76	76	—	1	35
44	44	—	5	46	9	9	—	2	51	60	60	—	1	37
24	24	—	5	36	2	2	—	2	42	42	42	—	1	49

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. August	6	—	9	—	4	2	8	—	16	—	12	—
„	vom 16. „ 31. „	5	—	8	—	4	—	8	—	16	—	12	—
Frankenthal	vom 1. bis 31. August	5	—	8	—	3	2	8	—	16	—	12	—
Kaiserslautern	vom 5. August	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„	vom 12. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„	vom 19. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	16	—	10	—
„	vom 26. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	16	—	12	—
Landau	vom 1. bis 31. August	—	—	—	—	4	—	7	—	18	—	16	—
Speyer	vom 1. bis 31. „	—	—	7	—	5	—	8	—	18	—	14	—
Zweibrücken	vom 7. August	—	—	—	—	4	1½	5	1½	16	—	12	—
„	vom 14. „	—	—	—	—	4	—	5	1½	16	—	12	—
„	vom 21. „	—	—	—	—	4	—	5	2½	16	—	12	—
„	vom 28. „	—	—	—	—	3	3½	5	1½	16	—	14	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 32. Speyer, den 21. September 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 15. September 1829.

Ad Nm. 14,730. D.

(Die Forderung des vormaligen franz. Kanoniers Nikolaus Stolz aus Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Gesuch der Wittwe des verstorbenen ehemaligen Nationalgardisten Nikolaus Stolz aus Landau, wurde von dem zu seinen Gunsten von der Königlichen Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München, unterm 31. Dezember 1821 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter Nro. 2718 im Intelligenzblatte 1828 Nro. 11.) eingetragene Forderung auf 18 Franken 87 Centimen liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung, eine Duplikatausfertigung zum Behufe der Erhebung des hierauf kommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreissig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung der Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplikatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 11. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

pr. den 15. September 1829.

Ad Nm. 14,729. D.

(Forderung des ehemaligen französischen Lieutenants Karl Preßler von Niederhochstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Gesuch der Frau Salome Comte zu Landau, Wittwe des vormaligen französischen Lieutenants Karl Preßler von Niederhochstadt, wurde von dem zu seinen Gunsten von der Königlichen Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München, unterm 30. Juli 1822 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter Nro. 4059 im Intelligenzblatte 1828 Nro. 11, eingetragene) Forderung auf 703 Franken 32 Centimen liquidirt worden ist, statt der ihr angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikatausfertigung zum Behufe der Erhebung des hierauf kommenden Betrages ausgestellt.

Digitized by Google

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselbe bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreissig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplikatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 11. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

---

pr. den 16. September 1829.

Ad Nm. 15,423. D.

(Viehmärkte in Kandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Gemeinde Kandel und auf den darüber erstatteten Bericht des Königlichen Landcommissariats Germersheim, hat die unterfertigte Stelle dieser Gemeinde die Bewilligung zur Haltung von 12 Viehmärkten in der Art ertheilt, daß den ersten Dienstag in jedem Monate Rindviehmarkt gehalten werden darf.

Die Gemeinde Kandel hat sich übrigens in dieser Beziehung an die in den diesseitigen Beschlüssen vom 17. Dezember 1819, und vom 22. August laufenden Jahres (Intelligenzblatt von 1819, Nro. 93 und 1829, Nro. 28.) enthaltenen Vorschriften zu binden.

Speyer, den 17. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

(Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrerwittwencasse im Rheinkreise für das Jahr 183⅞.)

Einnahme.

		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1.	Eintrittsgelder . .	13,705	40	–			
2.	Besoldungsbeiträge	1,640	5	–			
3.	Zuschuß aus Staatsmitteln	1,000	—	–			
4.	Frist-zinsen von Eintrittgeldern . . .	6	38	–			
5.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	—	—	–			
6.	Zinsen von Vorschüssen an Gemeinden aus dem Polizeistraffonde	455	40	–			
					16,808	3	–

Ausgaben.

1.	Verwaltungskosten	333	7	–			
2.	Rückzahlungen . .	13	34	–			
3.	Unterstützungen von Wittwen und Waisen	205	39	2			
4.	Ausgeliehene Kapitalien	4,950	—	–			
					5,502	20	2

Ausstände.

1.	Auf Eintrittsgelder	9,209	27	2			
2.	Auf Besoldungsbeiträge	606	38	–			
3.	Auf Zinsen ausgeliehener Kapitalien . .	—	—	–			
4.	Auf Zinsen von Vorschüssen an die Gemeinden	267	20	–			
					10,083	25	2
	Betrag der Ausgaben und Ausstände				15,585	46	–

Digitized by Google

Ausgleichung.

	fl.	kr. pf.
Die Einnahmen betragen . . .	16,808	3 –
Die Ausgaben und Ausstände betragen	15,585	46 –
Betrag des Rechnungsrestes . . .	1,222	17 –

Während des ersten Jahres des Unterstützungsvereins haben 631 Schullehrer sich als Theilnehmer einschreiben lassen, wovon jedoch im nämlichen Jahre 3 in Folge ihrer Entlassung vom Schulamte und 1 freiwillig ausgetreten sind.

17 Mitglieder sind durch den Tod abgegangen und 16 Wittwen nebst 24 Kindern erhielten die statutenmäßigen Unterstützungen.

Speyer, den 16. September 1829.

Die Verwaltungscommission der Schullehrerwittwencasse.

Koch. Emonts. Weigel.

(Auszug aus der Rechnung der Armenanstalt in Speyer vom Jahr 1828.)

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahme.

	fl.	kr.
1. Überschuß der Rechnung vom vorigen Jahr	478	– 17½
2. Subscriptionsausstände vom vorigen Jahr	4	– 30
3. Durch den dramatisch-musikalischen Verein	46	– 53
4. Von durchreisenden Künstlern und Schauspielern	18	– 48
Total . . .	548	– 28½

B. Ordentliche Einnahme.

5. Subscriptionsbeiträge	1176	– 18
6. Fürst Styrum'sches Legat . . .	120	– —
7. Retribution von Tanzbelustigungen	260	– —
8. Retribution für Hundzeichen . .	8	– 27
9. Ertrag der Allmosenbüchse . . .	23	– 53
10. Beitrag aus der Hospitalkasse . .	1700	– —
Total . . .	3288	– 38

Wiederholung.

a) Die außerordentliche Einnahme ist	548	– 28½
b) Die ordentliche „	3288	– 38
Folglich beträgt die Gesammteinnahme	3837	– 6½

II. Ausgabe.

C. Ordentliche Ausgabe.

11. Büreauerigenz	29	– 8
12. Für Einsammlung der Subscriptionsgelder	25	– —
13. Unterstützung an Hausarme . . .	1342	– 57
14. Augenblickliche Unterstützungen . .	301	– 14
15. An reisende Handwerksgesellen .	56	– 24
16. Medizin und Beerdigung . . .	377	– 44
17. Für Bandagen	22	– —
18. Armenbeschäftigungsanstalt . . .	600	– —
Total . . .	3254	– 27

D. Außerordentliche Ausgabe.

19. Holzunterstützung	151	– 17

Wiederholung.

c) Die ordentliche Ausgabe beträgt	3254	– 27
d) Die außerordentliche „	151	– 17
Folglich beträgt die Gesammtausgabe	3405	– 34

Resultat.

Die Gesammteinnahme ist 3837 fl. 6½ kr.
Die Gesammtausgabe 3405 fl. 27 kr.
Folglich bleibt ein Überschuß von 431 fl. 32½ kr.

Also abgeschlossen Speyer, den 1. Juli 1829.

Die Armenkommission.

Hetzel, Spatz, Forch, Weicht, Geil, Benzel, Börkel, Zechner.

Digitized by Google

Bekanntmachung von Privilegien.

Beschreibung einer verbesserten Ziegelfabrikation überhaupt, und der Bereitung von gepreßten thönernen Wasserleitungs-Röhren und marmorartig gebrannten Pflastersteinen insbesondere, worauf der Ziegelmeister und Brunnröhren-Fabrikant Georg Friedrich Bühl von Waiblingen im Königreich Würtemberg unterm 17. November 1825 ein Privilegium auf 10 Jahre im Königreiche Bayern erhalten hat.

Im allgemeinen muß ich vorausschicken, daß zu meinen verschiedenen, hienach beschriebenen Fabrikaten verschiedene Thonarten genommen werden müssen, und daß die Beimischung von Sand und die Bearbeitung der Thonmasse, so wie deren etwa nothwendige Reinigung lediglich von den Bestandtheilen des anzuwendenden Thones abhängt, und somit je nach der Thonart immer wieder verschieden ist, daß also hierüber ohne vorhergegangene Versuche mit einer bestimmten Waare, nichts Bestimmtes angegeben werden kann, daß jedoch diejenigen Thonarten, welche am wenigsten Kalktheile enthalten und zum Bearbeiten die nöthige Zähigkeit besitzen, immer die besten zur Ziegelfabrikation sind.

Meine Verbesserungen und Erfindungen sind nun folgende, worüber ich an den landwirthschaftlichen Verein in München Proben eingeschickt habe, welche statt aller Beschreibung hinreichend wären, zu zeigen, was ich zu leisten im Stande bin.

Ziegel-Waare.

1) Gegrätheté Dachplatten.

Durch die neuere Bauart der Häuser, daß nämlich denselben keine so steilen, sondern möglichst flache Dächer gegeben werden, geleitet, habe ich auf die, für unser Klima am tauglichsten Dachplatten mein Augenmerk gerichtet, und nach vielen Versuchen gefunden, daß die in der Fig. 1. abgebildeten, unter allen bis jetzt bekannten, die besten sind, und daß diese Platten vorher noch von Niemanden gemacht worden. Sie sind in Würtemberg bis daher mit Erfolg angewendet

a) auf einem meiner Fabrikgebäude in Waiblingen seit 1807. Dieses war das erste Gebäude dieser Art.

b) auf einem königlichen Pavillon in dem Garten bei Bellevue unweit Canstadt seit 1816.

c) auf dem Hüttergebäude der königlichen Orangerie seit dem Jahre 1818, und seit 1819 auf mehreren kleinen Dächern.

d) Neuerdings auf einem Fabrikgebäude seit 1820.

e) auf dem großen Saale im Frößnerischen Baade in Canstadt seit 1821.

f) Auf dem Füllhause und Kursaale beim Sauerbrunnen zu Canstadt seit 1822.

g) Auf dem Archiv- und auf dem Katharinen-Spitalgebäude zu Stuttgart.

h) Auf einem Gewächshause im botanischen Garten zu Stuttgart.

Diese Ziegel lassen sich selbst auf Dächer von einem Winkel von 20½ Grad mit Erfolg anwenden, und ich nenne sie gegrätheté Dachplatten. Thonfabrikation ist foldende. Der dazu erfoderliche Lehm ist ein gewöhnlicher Zieglerthon, oder Lehm, nur muß er frei von Kalksteinen seyn und tüchtig durchgearbeitet werden. Ist dieses geschehen, so wird ein Model aus 2 Theilen bestehend genommen, das die Form, wie Fig. 1. abgebildet ist, enthält. Im unteren Theile des Models liegt die Platte und im aufgelegten Theile sind die 3 Gräthe. Sind die Ziegel in diesen Model gestrichen, so werden sie, wie gewöhnlich herausgenommen, auf Brettchen gelegt und bis auf 3 Tage je nachdem die Witterung ist, abgetrocknet, bis sie eine solche Consistenz haben, daß sie keine Eindrücke mehr annehmen, sich nicht mehr biegen und mit einem Messer schneiden lassen. — Hierauf wird am untern Theil die Kerbe eingeschnitten, damit die Platten mit derselben immer in die Gräthe passen, und die Ziegel werden

Digitized by Google

sonach gesälzt. Das Brennen dieser Platten geschieht in einem guten Ziegelofen oder noch besser in meinem verbesserten, weiter unten näher beschriebenen.

2) Verbesserte römische Dachplatten.

Die römischen Dachplatten haben bekanntlich auf beiden Seiten einen erhabenen Rand, sie werden in Speis aufgelegt und über die beiden Ränder wird ein Hohlriegel aufgemauert. Diese Dächer sind zwar sehr gut, haben aber den Nachtheil, daß sie sehr schwer werden und daß der Mörtel am Hohlziegel gerne los wird. Um beiden Fehlern abzuhelfen, und doch das Aeußere den römischen Dächern gleich zu machen, habe ich die in Fig. 2. abgebildeten Dachziegel verfertigt. Daß zu diesen Ziegeln ein Model nach ihrer Form nothwendig ist, versteht sich von selbst, und eine Beschreibung dieses Models liegt in der Fig. 2. selbst. Daß diese Platten ein vorzügliches Dach geben, geht schon aus ihrer Form hervor, daß übrigens diese Platten theurer als die unter Nro. 1. beschriebenen kommen, beweist schon ihre Form, auch sind sie schwerer, als diese. Der dazu erforderliche Leimen und das Brennen sind eben so, wie bei Nro. 1.

3) Verbesserte holländische schieferfarbene Dachplatten.

Diese unterscheiden sich von den gewöhnlichen Dachplatten dadurch, daß sie eine Form haben, durch welche lauter Sechsecke gebildet worden (Fig. 4.), was dem Dache ein gutes Aussehen giebt, und daß sie eine Schieferfarbe haben, die durch und durch geht. Ihre Verfertigung und der dazu erforderliche Lehm verstehen sich aus der Form von selbst, ihre Farbe aber wird ihnen dadurch gegeben, daß man am Ende des Brennens grünes Erlenholz in den Ofen bringt, und denselben alsdann verschließt und abkühlen läßt.

4) Holländische Dachpfannen, oder Sächsische S Ziegel.

Durch die Fig. 5 ist die Art schon beschrieben, wie diese Ziegel gemacht werden; übrigens taugen diese Ziegel zu keinen flachen, sondern nur auf steile Dächer.

5) Firstziegel nach einer verbesserten Form.

Der Vortheil liegt darinnen, daß diese Ziegel, wie Fig. 6. zeigt, ganz nach jedem Dachwinkel gemacht werden können und somit viel satter aufliegen, als die halbrunden gewöhnlichen. Sie werden weniger vom Winde gehoben, als die runden, erfordern weniger Mörtel, und haben ein besseres Aussehen. Ihre Bereitungsart liegt in der Form und der Lehm und das Brennen sind wie bei allen übrigen.

6) Gebrannte Einfassungen auf Terassen, Altanen und Gärten ꝛc.

Diese Steine dienen als Ersatz für Holz, Stein oder Eisen und sind von zweierlei Form, Fig. 9. auf viereckige Art, Fig. 10. auf runde Art. Zu diesen Einfassungen muß vorzüglich guter Lehm genommen und sie müssen ganz gleich hart gebrannt werden. Die einzelnen Stücke werden mit Traß oder hydraulischem Cemente zusammengekittet. Ihr Vorzug ist, daß eine solche Einfassung viel wohlfeiler, als eine solche von Stein und Eisen, und nicht theuerer, als ein Staquetenzaun von Holz zu stehen kommt, dagegen aber so lange als Eisen und Stein dauert. Diese Steine können auf Verlangen wie Nro. 10. entweder alle schwarz, oder auch abwechselungsweise gefärbt gebrannt werden.

7) Backsteine verschiedener Art.

Diese sind die nachfolgenden:

a) gewöhnliche von jeder beliebigen Größe nur besser bearbeitet, und in meinem Ofen gebrannt;

b) Backsteine mit verschiedenen Verbindungszapfen, zu Brennöfen, Herden, Kaminen und andern festen Mauerwerken Fig. 5. 15. 11. und 12. Die Bereitung dieser Backsteine geschieht auf die nämliche Art

Digitized by Google

wie die der gewöhnlichen Steine, nur sind die Formen wie die Figuren. Die Vortheile dieser Steine sind unbestreitbar. Kein Kamin, kein Herd, kein Brennofen und dergleichen, auch keine Mauer kann sich auseinander geben, wenn diese Steine dazu angewendet werden.

c) Backensteine mit zweierlei Verbindungszapfen Fig. 8. und 9. in einer beliebigen Bogenform werden wie die bei b. beschriebenen gemacht, und passen zu allen Arten von rundem Gemäuer, zu Wasserbehältern mit Traßkitt ausgemauert, und besonders auch zu Lohgruben in Gerbereien. In der Keßlerischen Fabrik habe ich sogar eine Gasometertone, 125 Würtemberger Eimer haltend, mit ganz gutem Erfolg davon gemacht.

d) Geschliersteine.

Bis jetzt hat man sich zum Geschlieren der Gebäude des Holzes, Strohes und Lehms bedient. Ein solches Geschlier aber hat niemal eine solche Festigkeit, daß man sicher darauf gehen kann, durch den feuchten Lehm wird öfters das Gebälk angesteckt, und in Gebäuden, wo sich viel Feuchtigkeit zeigt, wie in Stallungen, Brauereien, Essigsiedereien, Garn- und andern Wäschen, fällt ein solches Geschlier gerne ab.

Alle diese Nachtheile haben meine Schliersteine (Fig. 7.) nicht, und sie sind dabei noch viel schmäler eingesetzt, als ein gewöhnliches Geschlier.

8) Bodenplatten.

Diese sind:

a) nach jeder beliebigen Zeichnung und somit nach jeder Form, schwarz, roth und gelblicht.

b) Marmorartige Bodenplatten, gleichfalls nach jeder beliebigen Zeichnung. Das Marmorartige wird denselben auf folgende Art gegeben. Will man weiß und schwarz marmorirte Steine, so muß man neben ganz eisenfreien Thon noch Braunstein beimischen; zu grünen nimmt man ausgewaschene Kupferasche, zu blauen etwas Schmalte, zu braunen sehr wenig Braunstein. Alle diese Farben kann man heller oder dunkler machen, je nachdem man mehr oder weniger Metalloxide beimischt. Will man statt der weißen Farbe Gelb bis ins stark Rothe, so nimmt man mehr oder weniger eisenfreien Thon. Nachdem nun die eine oder andere Farbe gewählt ist, mengt man das Metalloxid mit dem Thon wohl durcheinander und macht aus dieser Mischung Stücke in der Form wie Blumenscherben und dann gleich große von ungemischtem Thon, beide schneidet man in lauter ganz dünne Scheiben, und legt das einemal eine mit dem Metalorid gemischte, das andere mal eine von ungemischten Thon u. s. w. übereinander. Hierauf wird die Masse mit den Fingern heruntergekratzt, und geformt. Sind die so geformten Ziegel etwas fest, so werden sie gepreßt, vollends ausgetrocknet und gebrannt. Über die Bereitung aller dieser vorgenannten Ziegelwaaren muß ich noch im Allgemeinen bemerken, daß es, wenn man schöne und gute Waare haben will, hauptsächlich auch darauf ankömmt, daß man das Schwinden des angewendeten Tones und Lehms genau kenne, was mit jedem Thone vorher zu versuchen ist. Nimmt man hierauf keine Rücksicht, so kann die Waare nie gleichförmig werden. Es muß ferner genau darauf gesehen werden, daß der Thon von allen Kalktheilen freigemacht werde, und daß die verfertigte Waare vor dem Brennen durchaus Windtrocken sey. Wird hierin gefehlt, so bekommt man rißige Waare und viel Ausschuß. Es muß ferner genau darauf gesehen werden, daß man den zubereiteten Thon von gleicher Dichtigkeit und Feuchtigkeit nehme, denn sonst bekommt man ungleiche und schlechte Waare.

II. Aus Thon gepreßte Wasserleitungs-Röhren.

Nach vielen und kostbaren Versuchen ist es mir geglückt, diese Röhren durch eine Preßmaschine zu machen, wodurch allein gute Röhren hervorgebracht

Digitized by Google

werden können, indem jede andere Bereitungsart Mängel hat, die nie gehoben werden können.

Von diesen Röhren sind bereits mit Erfolg in Würtemberg 25 Brunnenleitungen angelegt worden, welche zusammen eine Länge von 36,000 würtemb. Fuß haben, und worunter mehrere bedeutende Spannungen bis auf 16 Fuß Höhe sich befinden. Die Eigenthümlichkeit meiner Röhren und somit ihre Vorzüge vor andern bestehen darin, daß sie

a) gepreßt sind, wodurch sie weit mehr Dichtigkeit als andere aus freier Hand dargestellte bekommen, und

b) daß sie so fest gebrannt sind, daß sie kein Wasser durchlassen, jedoch aus keiner glasartigen Masse bestehen, welche die Folge hätte, daß sie keine Spannung aushalten könnten, und überhaupt leicht zerspringen würden.

Die Bereitungsart ist folgende:

Der Thon muß, so wie er aus der Grube kommt, vollkommen ausgetrocknet werden, und zwar entweder an der Luft, oder durch künstliche Wärme. Ersteres erfordert einen bedeutenden Raum, und letzteres zu viel Brennmaterial, was ich aber durch meinen weiter unten zu beschreibenden Brennofen ohne besondern Aufwand von Brennmaterial erreiche.

So wie der Thon getrocknet ist, so wird derselbe auf eine gewöhnliche Thonmühle gebracht, und gemahlen. Die Mühle muß jedoch einen Boden von Holz haben, damit die etwa im Thon enthaltenen Steine nicht zermahlen werden können. Hierauf werden von diesem so zu bereiteten Thone 5 Theile mit einem Theile reinen Quarzsandes wohl vermischt und es wird dann so viel Wasser beigemengt, als zu fernern Bearbeitung des Thones nöthig ist, worauf die Masse in die Thonschneidmühle gebracht und gehörig durchgearbeitet wird. Hat man keine solche Mühle, so muß die Masse vermittelst Stämpfeln gehörig durchgearbeitet werden. Mit der so zubereiteten Thonmasse werden nun die Röhren auf der weiter unten zu beschreibenden Preßmaschine gemacht. Diese gepreßten Röhren werden nun sogleich Stück für Stück, wie sie aus der Presse kommen, auf eine Stellage gebracht, gleich weit von einander auf derselben aufgestellt, und damit sie gleichförmig trocknen, von Zeit zu Zeit umgewendet. Sind sie nun so weit getrocknet, daß sie die sogenannte Lederfeste haben, so werden sie über einen hölzernen Dorn auf die Töpferscheibe gestellt, welcher Dorn unten die Form des Bechers hat. Die Becher werden gleichfalls gepreßt und so lange sie noch feuchter sind, wie die Röhren sind, auf der Scheibe an dieselbe gepaßt und angedreht. Die größere Feuchtigkeit der Bechermasse ist nothwendig, damit sich die Becher weder im Trocknen, noch im Brennen von den Röhren losreissen.

Die so verfertigten Röhren werden nun auf Platten von Gyps oder gebrannten Thon zum Trocknen gestellt. Die Platten haben Löcher, über welche man die Röhren stellt, damit die Luft von innen durchstreichen kann. Hiebei müssen sie aber dennoch täglich 1 bis 2mal umgedreht werden, damit sie auf solche Art gleichförmig trocknen. Sind sie nun völlig windtrocken, so werden sie in einen Ofen eingesetzt aber so genau als möglich senkrecht. Ist der Ofen voll, so wird in demselben zuerst ganz vornen Feuer gemacht, dann 8 — 10 Stunden ganz langsam fortgefeuert. Hierauf wird das Feuer allmählig verstärkt, nach 8 Stunden nach hinten gezogen, und dann 6 Stunden lang wieder vorgezogen. Hierauf brennt man das sogenannte Halbfeuer an, welches 10 Stunden dauern kann und dann das Vollfeuer, welches 12 — 15 Stunden dauern muß. Ist das Ganze gar gebrannt, so wird der Ofen so gut als möglich verschlossen, nicht allein mit Backsteine, wie es viele Brenner machen, zugelegt, sondern möglichst luftdicht zugemauert.

Digitized by Google

Alle Zuglöcher werden zugeschoben und dann der Ofen 3 — 4 Tage zum Abkühlen stehen gelassen. Der Ofen wird hierauf nach und nach geöffnet und die Waare herausgenommen.

III. Öfen und Maschinen.

Diese sind die nachfolgenden, durch Zeichnungen versinnlichte.

1) Ein von mir erfundener neuer Brennofen Fig. 1. 2. und 3. Tab. II. Dieser Ofen hat 3 Stockwerke und geht durch das ganze Haus und faßt 11000 Dachplatten. Es wird darin die Hälfte Brennmaterial gegen einen gewöhnlichen Ziegelofen erspart. Seine ganze Einrichtung ist aus der Zeichnung genau ersichtlich, und er hat den großen Vortheil, daß die aus demselben strömende Wärme, die sonst bei andern Ziegelöfen verloren geht, hier zum größten Vortheil zum trocknen der Ziegelwaare und der Erde im Winter benützt wird. Somit kann die Ziegelfabrikation das ganze Jahr fortgeführt, und die Waare im obern Theil vorgebrannt werden, wodurch gleichfalls Zeit und Holz erspart werden.

2) Eine Thon- und Glasurmühle, die genau aus der Zeichnung Fig. 4. ersehen werden kann.

3) Eine von mir erfundene Teuchelpreßmaschine Tab. 3.

Waiblingen im Königreiche Würtemberg den 10. April 1827.

Georg Friedrich Bühl,
Ziegelmeister und Wasserleitungsröhrenfabrikant.

Die Zeichnungen sind nachzusehen in dem Kunst- und Gewerbeblatt Nro. 32 von 1829.

Ausführliche Beschreibung über die Verfahrung bei Bereitung des Knochenmehls als Düngungsmittel, von Gebrüder Rebaf.

Zweifach sind die Verfahrungsarten, die man bei Verfertigung des Knochenmehls als vorzüglich wirksames Düngungsmittel anwenden kann, und diese bestehen wie folgt:

Die in Rouen gemachte Entdeckung, daß der kochsalzsaure Kalk als ein höchst wirksames Düngmittel angewendet werden könne, hat uns auf den Gedanken gebracht, dieses künstliche Düngmittel mit dem Knochenmehl in Verbindung zu bringen, welches man auf folgende Art bewerkstelligen kann.

Nachdem das Knochenmehl fein genug gestampft und gesiebt worden ist, so lasse man in einem hölzernen Gefäße so viel kochsalzsauren Kalk auflösen, bis die Flüssigkeit gänzlich damit gesättiget ist.

Ein Killogramm*) von diesem Salze löset sich mit 60 litres Wasser auf. Mit dieser Auflösung begießt man das bereitete Knochenmehl, laßt es gut durcheinander arbeiten, und fahre mit dem Begießen so lange fort, bis das Mehl sich ballt, wornach es dann in Fäßer geschlagen und fest eingestampfet wird. Dadurch erhält dieses Mehl nicht nur allein die Eigenschaft, daß es sich länger conserviren läßt, sondern gewinnt auch ungemein an befruchtender Wirksamkeit.

Wo es die Lokalität gestattet, kann man noch eine Mischung verfertigen lassen, die in England unter dem Namen Urate bekannt ist, und wovon circa 25 Pf. unter einen Zentner Knochenmehl vermischt, die Wirksamkeit desselben ungemein vermehrt.

Dieses Urate wird auf folgende Art verfertiget: Man nehme gelöschten oder an der Luft zerfallenen Kalk, mische selben so lange mit Urin oder Jauche, bis ein steifer Teig daraus wird, lasse ihn trocknen, stampfen und versetze davon 25 Pf. mit 100 Pf. Knochenmehl.

Wird diese letzte Methode in Anwendung gebracht, so kann man die ganze Masse des so bereiteten Knochenmehles anstatt mit hier oben beschriebener salzsaurer Kalkauflösung blos mit einer Mischung von Wasser und Salzsäure durchnetzen, welche Mischung folgendermaßen bereitet wird. Man gieße an gewöhnliches Brunnbach- oder Flußwasser so viel Salzsäure, bis die Mischung den Geschmack eines starken Essigs erhält, in welchem Zustande sie sodann angewendet wird.

Günzburg, den 13. Jäuner 1826.

*) 1 Killogramm = 2 Pfund. 25 Loth ⅞. Ott. bayerisches Handelsgewicht. 1 Liter = ⅞ bayer. Maaß.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 33. Speyer, den 27. September 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 24. September 1829.

Ad. Nro. 10,247. C.

(Die Anstellungstaxen und Stempelgebühren bei Ernennungen der Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 16 Nro. 1. des diesseitigen Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII. sind alle Akten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates stempelfrei.

Auf den Grund dieser Bestimmung wurde vor 1814 hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit genau unterschieden zwischen eigentlichen Ernennungsdekreten, welche der Souverain selbst vollzogen und sogenannten Commissionen die von den einzelnen Verwaltungsbehörden des Innern und der Finanzen ausgegangen sind; die ersteren wurden vom Stempel gänzlich frei gelassen, die letzteren aber Kraft der allgemeinen Disposition des Art. 12 Nro. 1. Absatz 11 des angeführten Gesetzes dieser Förmlichkeit unterworfen, weil sie einen Titel bildeten, und nicht unmittelbar vom Souverain ausgegangen sind. Nachdem aber dermalen mit Ausnahme einiger geringern Dienstesstellen, wozu die Königliche Kreisregierung beruft, alle übrige Ernennungen der Beamten und Staatsdiener von Seiner Majestät dem Könige unmittelbar erfolgen, so wurde durch allerhöchstes Ministerialreskript d.d. 14. August laufenden Jahres Nro. 10691 entschieden:

1) Daß alle diese Ernennungen, in Gemäßheit des Eingangs allegirten Gesetzartikels von dem Stempel des Rheinkreises befreit sind;

2) Daß aber die allerhöchsten Ernennungsdekrete in der Urschrift, nach den Gesetzen und Verordnungen welche an dem Orte ihrer Vollziehung bestehen, insbesonder enach den Stempelgesetzen für die älteren Kreise des Königreichs vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825, einem Gradationsstempel unterliegen, welcher denn auch bei Ernennungen zu den Stellen und Ämtern des Rheinkreises anwendbar ist, und dieß um so mehr, als dem im Rheinkreise angestellten Staatsdiener nunmehr gleiche Rechte mit den übrigen Staatsdienern des Königreichs beigelegt sind.

In Folge dieser allerhöchsten Verfügung ist in Ansehung der von Seiner Königlichen Majestät ausgehenden Ernennungen resp. auf den Notifikationserlassen der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Appellationsgerichts der Stempel des Rheinkreises hinwegzulassen und sämmtliche Staatsdiener können ohne Erfüllung dieser Förmlichkeit, zur Beeidigung zugelassen werden; hingegen wird der durch die hier-

Digitized by Google

nächst folgenden Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1812 regulirte Gradationsstempel der Urschrift der Ernennung mit den übrigen Anstellungstaxen und Ausschreibgebühren erhoben. Was die in die Competenz der obersten Kreisstellen gegebenen, widerruflichen Ernennungen betrifft, wie insbesondere bei der Königlichen Regierung die Anstellung der Forstamtsactuare, Forstgehülfen, Rentamtsboten, Gefängnißwärter u. s. w., so hat es bei dem seitherigen Verfahren sein Verbleiben, daß nämlich dergleichen Anstellungsurkunden bei den Königlichen Rentämtern vor der Beeidigung der betreffenden Individuen, für Stempel visirt werden, wogegen der Gradationsstempel der älteren Kreise hinwegfällt.

Hienach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Speyer, den 16. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Auszug der allgemeinen Verordnung über das Stempelwesen des Königreichs Bayern d.d. 18. Dezember 1812.

§. 3.

Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsstempel untergestellt werden müssen, sind folgende:

k) Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, Beneficien und Offizien, so wie die Dekrete od.r Anstellungsreskripte über alle Ämter im Hof- und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste, unterliegen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahresgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienstverleihungen und Anstellungsexpeditionen von Gerichts- und Guts-Besitzern, Korporationen, und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben.

l) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichen Range nach seinem Besoldungsertrage zu entrichten hätte.

---

pr. den 26. September 1829.

A4 Nro. 10,755. C.

(Anschaffung von Drucksachen für den Dienst der Rent- und Forstämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der auf den 9. September ausgeschriebenen Versteigerung einer Papierlieferung für den Dienst der Rent- und Forstämter, Beilage zum Intelligenzblatt Nro. 93., hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle nicht erhalten. Es soll daher am 16. October l. J., Morgens 10 Uhr, in dem Lokale des Königlichen Landkommissariats Speyer eine nochmalige Versteigerung statt finden.

Speyer, den 21. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Digitized by Google

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

(Nachfolgende vollständige Beschreibung der von dem Hafnermeister Sebastian Leibl in München erfundenen bleifreien Glasur, des zur Gewinnung derselben zu beachtenden Verfahrens, und ihrer praktischen Anwendung auf das Töpfergeschirr im Gewerbsbetriebe, wofür derselbe die im Jahre 1828 ausgesetzte Industrieprämie erhielt, wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Töpfer trachten sollen durch fortgesetzte Versuche und Einübungen diesem Verfahren Eingang zu verschaffen. Die Königlichen Landcommissariate haben die Ergebnisse zu sammeln und der Königlichen Regierung vorzulegen.)

Eine gute, für den Töpfer brauchbare bleifreie Glasur soll folgende Eigenschaften vereinigen:

Sie soll leicht schmelzen, an den Geschirren gut haften, den gewöhnlich darauf einwirkenden Substanzen gehörig widerstehen, und nicht kostspielig seyn. Alles dieses wird mit folgenden Mitteln erreicht.

Eine beliebige Quantität von concentrirter Wasserglasauflösung (deren Bereitung unten erklärt ist) wird in einem geräumigen eisernen Kessel mit Kalkmilch, worin so viel Kalk enthalten ist, daß auf 100 Theile Glasauflösung 5 — 6 Theile Kalkes kommen, versetzt, und unter beständigem Umrühren bei gelindem Feuer bis zur Trockne abgedampft. Das auf diese Weise erhaltene leicht zerbrechliche grobe Pulver, das durch Pochen und Sieben sehr bald zur gehörigen Reinheit gebracht werden kann, bildet die Hauptmasse der Glasur.

Das andere Ingredienz derselben ist wieder die Glasauflösung. Mit dieser werden die schwach gebrannten Geschirre zuerst getränkt, indem sie damit entweder übergossen, oder was noch besser ist, in dieselbe getaucht werden. Nach einigen Minuten, wenn das Wasserglas auf den Geschirren etwas angezogen hat, wird das Pulver der Hauptmasse auf dieselbe aufgestebt. Wie dieses eingetrocknet ist, so werden die Geschirre noch einmal mit einer Glasauflösung übergossen. Dieser Überguß wird so fest, daß man nichts mit der Hand abarbeiten kann, was ein großer Vortheil beim Hin- und Hertragen und Einlegen der Geschirre in den Brennofen ist, indem man dabei nicht so sorgfältig umzugehen braucht, wie bei der gewöhnlichen Glasur, die beim Anfassen mit den Fingern leicht weggewischt wird. Die mit diesem Ueberzuge versehenen Geschirre werden, wie gewöhnlich gebrannt, wozu, um die Glasur einzuschmelzen, kein stärkeres Feuer erfodert wird, als zu einer mit zu viel Bleiglätte oder Menig versetzten Bleiglasur.

Da das Wasserglas in die Porren der Geschirre eindringt, so legt sich die Glasur nicht nur sehr fest an sie an, sondern die Geschirre bekommen auch überhaupt mehr Festigkeit.

Das ganze Verfahren ist weniger schwierig und umständlich, als man vielleicht glauben möchte; indessen läßt es sich noch mehr dadurch vereinfachen, daß man sich statt der oben angegebenen Hauptmasse, eines sehr leicht flüssigen Glases bedient, was man erhält, wenn man 100 Theile feines Quarzpulver, 80 Theile gereinigte Pottasche, 10 Theile Salpeter und 20 Theile gelöschten Kalkes in einem Tigel zusammenschmilzt. Dieses Glas muß, weil es im Wasser etwas auflöslich ist, troken pulverisirt werden, das Pulver wird auf die Geschirre mittelst Wasserglasauflösung eben so aufgetragen und eingebrannt, wie die, nach der vorhin angeführten Art bereitete Glasur, von welcher sie nicht sehr wesentlich verschieden ist. Diese Glasur ist sehr haltbar, und widersteht nicht nur den vegetabilischen sondern auch den mineralischen Säuren fast eben so, wie das gemeine Glas. Von den Eßwaaren wird sie in keinem Falle angegriffen. Wenn ihr nicht zufällig oder absichtlich fremdartige Substanzen beigemischt werden, so ist sie durchsichtig und farblos, durch

Digitized by Google

Metalloxide können ihr aber leicht verschiedene Farben mitgetheilt werden.

Mit etwas Schmalte versetzt, wird sie sehr schön blau. Da vermuthlich viele das Wasserglas, welches ein unentbehrliches Ingredienz dieser Glasur ist, nicht kennen, so wird hier kurz angegeben, wie es bereitet wird:

Man bringt ein inniges Gemenge von 15 Theilen Quarzpulver (oder Kieselsandes) 10 Theile gereinigte Pottasche, und 1 Theil Kohlenpulvers in einen feuerfesten Schmelztiegel der nur bis zu ⅔ mit dem Gemenge angefüllt werden darf, zum Schmelzen, und unterhält das Feuer so lange, bis alles zu einer gleichartigen Masse zusammengeschmolzen ist. Diese wird mit einem eisernen Löffel ausgeschöpft, und der Tiegel gleich wieder mit einem neuen Gemenge gefüllt. Die geschmolzene Masse oder Glas (welches von schwarzer Farbe, und in siedendem Wasser auflöslich ist) wird fein gepocht, und von diesem Pulver 1 Theil mit 5 Theilen Wasser in einem eisernen Kessel zum Sieden gebracht, dabei muß man beständig umrühren, weil sich sonst das Pulver sehr fest an den Boden des Kessels anlegen würde. Das Sieden muß ununterbrochen 3 — 4 Stunden lang fortgesetzt werden, bis sich nichts mehr auflöst und die Flüssigkeit die Konsistenz eines dünnen Syrups erreicht hat. Das verdunstete Wasser muß von Zeit zu Zeit ersetzt werden. Wenn sich auf der Oberfläche der Flüssigkeit eine zähe Haut zu zeigen anfängt, so ist die Arbeit vollendet und die Auflösung hat den nämlichen Grad der Conzentration, auf welchen man sie zur Glasur braucht. Man gießt sie jetzt in ein schickliches Gefäß, und läßt sie so lange stehen, bis sich die unaufgelösten Theile zu Boden gesetzt haben.

(Der noch unaufgelöste Rückstand kann auf die oben bezeichnete Weise neuerdings mit Wasser ausgekocht und abgedampft werden). Die reine Glasauflösung ist nun fertig, und sie wird zum Gebrauche in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt.

Ein ähnliches Produkt läßt sich auch auf folgende Weise mit kohlensauren Natrum oder gereinigter Soda darstellen, und beide lassen sich gut miteinander mischen. Dieses Gemisch, was Doppelwasserglas genannt wird, ist nach Hrn. Professors Döbreiner's neuesten Versuchen, so leicht schmelzbar, daß es sich in einen Tiegel über der Weingeistlampe in Fluß bringen läßt. (Sieh Annalen der Physik und Chemie von Poppendorf, Jahrg. 1829, Band XV., St. 2, S. 243).

Mit diesem Doppelwasserglas, was ohne Zweifel zur Glasur noch vorzüglicher seyn wird, als das Beschriebene, werden in der Folge noch Versuche angestellt, und die Resultate derselben bekannt gemacht.

Sebastian Leibl, Bürger und Hofhafner.

(Beschreibung über den von Samuel Schaal, Hutmachermeister in Kempten, erfundenen Gesundheitsfilz; worauf derselbe am 7. Mai 1826 ein Privilegium auf 6 Jahre erhielt.

I.

Die Stoffe, woraus dieser Gesundheitsfilz verfertigt wird, sind:

1) Wolle von ausgewachsenen bayerischen Schaafen;
2) Wachholderbeeren (uvae juniperi);
3) Enzianwurzel (radix gentianae).

II.

Die Behandlung dabei ist folgende:

1) Die Wachholderbeeren, so wie die Enzianwurzel werden gedörrt einzeln zu feinem Mehl gestossen, und dann davon und zwar ½ Pf. von den Wachholderbeeren und ½ Pf. von der Enzianwurzel zu 2 Pf. Schaafwolle genommen, um daraus einen Filz zu bereiten, der 3 bayerische Ellen lang und 1 Elle breit ist.

Digitized by Google

2) Aus den 2 Pf. Wolle, werden 4 Fach jedes zu ½ Pf. gefacht, und zum Filzen eingelegt.

3) Ist das erste Fach aufs Filztuch eingelegt, so wird ½ Pf. von obigen Medikamenten, welche zuvor mit einander vermischt worden, mittelst eines kleinen Siebes auf dasselbe gestreut; das 2te Fach darauf gelegt, fest auf das Erste aufgedrückt und sodann mit Leinentuch bedeckt.

4) Legt man auf das Leinentuch dann das 3te Fach, streut darauf das andere ½ Pf. Wachholderbeeren und Enzianmehl, legt auf dieses bestreute Fach das 4te Fach, drückt solches wieder fest auf und bedeckt es dann gleichfalls mit Leinentuch.

5) Hierauf werden sämmtliche Fache angefilzt und daraus zwei Hauptfache gemacht.

6) Auf das eine dieser beiden Fache wird ein Leinentuch gelegt, in welches man den Filz auf zwei entgegengesetzten Seiten 4 Zoll breit einschlägt, und legt sodann das andere Fach auf das Leinentuch, in welches der letztere Filz auf den 2 andern entgegengesetzten Seiten wieder 4 Zoll breit eingeschlagen wird.

7) Wenn dieses geschehen, wird der Filz auf heißem Blech eingefilzt, dann ins Kreuz geschlagen, die ungleichen Stellen ausgebessert und geebnet, und dann wieder so lange auf dem heißen Bleche gefilzt, bis er fest geworden ist.

8) Nach allen diesem wird der Filz an der Sonne getrocknet und hierauf 12 Stunden lang in die Presse gelegt, aus der er zum Gebrauche vollendet hervortritt.

III.

Anwendung.

Man wärmt den so gefertigten Filz über einem Kohlenfeuer, in welches einige Wachholderbeeren geworfen worden, frottirt anfänglich die leidende Stelle ganz sanft damit, und umlegt oder umwindet sodann die leidenden Theile des Körpers mit einem passenden Stück und wechselt, so oft der Filz kalt wird, einigemale oder erwärmt den alten Filz wieder, so werden sich die Leiden mildern. Nicht blos in rheumatischen Zufällen, sondern auch in Kolik und Podagraschmerzen bewährt dieser Filz eine auffallende Erleichterung und Heilkraft.

Kempten, den 31. März 1826.

Samuel Schaul,
bürgerlicher Hutmachermeister.

(Beschreibung der erforderlichen Gegenstände hinsichtlich neuer Erfindungen und Verbesserungen bei der Drahtfabrikation des Zieglermeisters Andreas Engelhardt zu Himmelskorn, als Besitzer des Drahtwerkes bei Breneck, königlichen Landgerichts Gefrees; worauf derselbe den 26. Mai 1826 ein Privilegium auf acht Jahre erhielt)

I. Gutes, reines und zartes statt dem bisherigen geringen, unreinen, hohlen und spröden Eisen zur eigenen Fabrikation von Draht und Blech zu erhalten.

Hiezu ist erforderlich, ein stärkeres als das Zainfeuer und ein etwas stärkerer Hammer, nämlich zum Raffiniren und zur Gewinnung des guten Drahteisens, welches bei den gewöhnlichen Hammerwerken nur theilweise oder öfters gar nicht zu erhalten ist. Das Raffinirfeuer unterscheidet sich von den gewöhnlichen Frischfeuern dadurch, daß durch letztere das Eisen einschmelzen nur nach diesem solches in dem Heerd aufgebrochen und im zerrissenen Zustande über dem Feuer wieder durchgeschmolzen, mittelst Einhalten von Stäben das sogenannte Drahteisen herausgenommen wird.

Durch dieses Verfahren kann

1) die Schlacke von dem in breiartigem Zustande erhaltenen Eisen nicht genau abgesondert werden, weil durch das Aufbrechen und Mischen des Eisens sich die

Digitized by Google

unreinen Theile an noch anklebende Schlacken wieder aufs neue mit denselben vereinigen und durchschmelzen, wo durchaus kein reines gutes Eisen zu erhalten ist;

2) durch das Einhalten von Stäben, die kalt seyn müssen, und von aussen mit Glühspann umgeben sind, entstehen die vielen hohlen Zwischenräume in dem Eisen, weil das Flüssige sich mit dem kalten Staab und vermöge des äussern anhängenden Glühspann nicht mit einander verbinden kann.

Beide fehlerhafte Verfahrungsarten haben auf eine vortheilhafte Drahtmanipulation den entschiedensten größten Einfluß.

Nach meiner Erfindung hingegen, wird das überall unwerthe alte Eisen mit dem neuen in gemischten Zustand über dem Feuer auf eine Masse durchgeschmolzen und es bleibt im Heerd stehen, bis es erkaltet und im Ganzen herausgehoben werden kann, wo man von dieser ganzen Masse die unreinen Theile und noch anhängenden Schlacken mittelst Hammer und Schroteisen reinigt, und dann dieselbe Masse wieder aufs neue zum Einschmelzen bringt, und nach Erforderniß, ein — zwei und dreimal umgeschmolzen, bis das Eisen seine gehörige Qualität erlangt hat, nach diesem wird die ganze Masse aus dem Feuer genommen und von derselben mittelst Hammer und Schroteisen die äussern geringen Theile des Eisens abgeschlagen und der mittere Theil oder der Kern zum Drahteisen herausgenommen, und solcher in Stäben ausgereckt.

II. Der Bedarf eines großen eisernen Walzwerkes, wo die Walzen mit Gruben oder Rinnen versehen sind, wodurch man die glühenden Eisenstäbe der Länge nach in die Runde zu groben Draht auswälzt.

Bei den zeither in Betrieb stehenden Werken liegt der Unterschied darinnen, daß die Eisenstäbe mittelst Zainhammer in die Länge ausgereckt und zur Runde durch Zieheisen mit der Zange gezogen werden müssen.

III. Das Erforderniß mehrerer liegenden Walzen, die an einer langen eisernen viereckigten Welle angebracht, und mit einem Treibrad in Bewegung gesetzt werden, womit der durch die Zieheisen gehende Draht sich aufwalzt.

Dieses unterscheidet sich von der gewöhnlichen Verfahrungsart darinnen, daß die Gattungen von mittlerer Stärke mit Zangen gezogen wurden, und bei jeder Zange oder Ader ein Arbeiter seyn mußte; wogegen bei meiner Erfindung, ein Arbeiter so viel thun kann, als drei; eben so erstreckt sich dieses auf die feinen Sorten, wo gewöhnlich bei jedem Zug auf stehenden Walzen, ein Arbeiter seyn muß.

IV. Der Bedarf und die Einrichtung eines auf eine besondere Art gebauten, immer in Feuer stehenden Glühofens, worinnen der Draht im verschlossenen Raum geglüht wird, um den vielen Verlust vom Eisen durch Ansetzung des Glühspanns zu vermindern.

Dieser Ofen wird der Länge nach gewölbt und mit Zugslöchern versehen, die man öffnen und verschließen kann. In diesen Ofen kommt eine Retorte von Gußeisen mit einer Thüre versehen, um den Draht hinein und heraus bringen zu können, und zugleich muß darneben eine freistehende Retorte angebracht werden, worin der Draht ohne Berührung der Luft zum Abkühlen gebracht wird. Nach vollbrachten Abkühlen wird der ganze Ofen geschlossen und die Glühhitze darinnen bis zum fernern Bedarf gehalten, auch nach Erforderniß wieder etwas mehr nachgefeuert.

Der Unterschied zwischen diesen und den gewöhnlichen Glühöfen liegt darin, daß darin offen und unmittelbar der Draht mit dem Flammenfeuer geglüht wird, und bei jedesmaligem Glühen der Ofen frisch gefeuert werden muß.

Digitized by Google

V. Die Fabrikation des weiß polirten Kistenbleches betreffend.

Dieses Blech wird aus dem besten und feinsten Stabeisen, mittelst Glühen und durch gute polirte gußeiserne Walzen ausgewälzt, und dann das ausgewalzte Blech in ein Bad von verdünnter Salzsäure gebracht, damit dasselbe von Glühspann gereiniget wird, nach demselben wird solches wieder geglüht, aber in verschlossenem Raum, damit sich nicht so viel Glühspann absetzen kann, und nach diesem wieder in ein Bad von sehr verdünnter Salzsäure gebracht, um es dann durch ein paar gut polirte stählerne Walzen gehen zu lassen.

Himmelskorn, am 26. April 1826.

Andreas Engelhardt.

(Mähere Beschreibung der Zusammensetzung der Oelmühle, und des dazu erforderlichen Holz- und Eisenwerkes, worauf Peter Marx von St. Martin bei Trier unterm 8. März 1826 ein Privilegium auf 10 Jahre erhalten hat. *)

Stücke von Eisen sind a, b, c, d, e, f, h, i, k, l, r, g,

Stücke von Holz sind m, n, o, p, q,

a, ist der sogenannte Läufer von Gußeisen.

b, ist der dazu passende Theil von Gußeisen.

c, ist ein Keil von Schmideisen zur Befestigung des Läufers a.

d, ist der Mühlenzapfen.

e, ist eine im Mühlzapfen angebrachte Stahlspitze.

f, ist ein Pfannenlager von Stahl, welches die Spitze des Mühlenzapfens trägt.

h, ist eine eiserne Schraube, welche das Pfannenlager gegen die Spitze richtet,

i, ist ein gußeisernes Kreuz, welches zur Dauer des Gestelles beiträgt, und zugleich als Mutter für die Schraube h dient

k, sind zwei Bolzen, welche als Regulatoren für das Stück b dienen nebst Mutter;

l, ist ein messingenes Pfannenlager des Mühlzapfens.

r, ist eine gußeiserne Platte als Complement zum Stück i,

g, sind zwei Bolzen nebst Mutter um das Stück i und r zu befestigen.

Stücke von Holz sind:

m, zwei Balken, welche als Repositorium der übrigen Balken der ganzen Maschine dienen.

n, Querstück als Gespann für die zwei Balken m, m,

o, Stück zum Gespann für die Stücke qq, deren sich doch nur eines wegen dem Durchschnitte zeigt.

Die Zeichnung ist der achte Theil natürlicher Größe.

*) Die Zeichnung ist nachzusehen in dem Kunst- und Gewerbeblatt Nro. 32. von 1829.

Vortheile der neu erfundenen eisernen Oelmühle.

1) Verarbeitet diese neue Maschine das doppelte bis das 4fache Quantum Saamen, als die bisher gebräuchlichen Maschinen.

2) Ist die neue Oelmaschine, so zu sagen, unvergänglich, so daß in einem ganzen Menschenalter wenig oder gar nichts daran auszubessern ist. *)

3) Braucht die Maschine nur 3 bis 4 Quadratfuß Raum, sie ist in jeder Mühle leicht anzubringen, und kann nach jeder bewegenden Kraft proportionirt werden, so daß ein ganz kleiner Wasserfall, der zu

*) Dieser Behauptung widerspricht die Erfahrung, da die schneidenden Furchen an dem sich drehenden Kegel und in dessen Gehäuse bald stumpf werden.

Anmerk. der Redaktion des Kunst- u. Gewerbblattes.

Digitized by Google

keiner Mühle zu benützen wäre, eine kleine Maschine treiben kann, die dann mehr leistet als eine starke Mühle nach der gewöhnlichen Art.

4) Läßt sich diese Maschine in wenigen Minuten auseinandernehmen, reinigen und wieder zusammensetzen, weßhalb selbe ein neues Hülfsmittel wird, auch aus allen andern Oelfrüchten mit der so lang entbehrten Gemächlichkeit auch in kleinen Quantitäten das reinste Oel zu gewinnen, und wodurch dann besonders das ausländische theuere Baumöl vollkommen entbehrlich wird.

5) Arbeitet diese Maschine ohne alle Aufwartung; der Samen kömmt vom Speicher herunter, oder aus dem über die Maschine aufgestellten großen Kasten durch ein Rohr oder Beutel in die Maschine, und das reinste sogenannte Jungfernöl fließt schon gleich ohne alle Hülfe aus der Maschine in das untergestellte Faß, alles übrige den Samenkapseln noch anhängende Oel kann gleich ohne Feuer und blos durch die Reibung der Maschine selbst entstandene Wärme ausgepreßt werden. Ein ganz gelindes Erwärmen der Samenkapseln ist nur dann erforderlich, wenn die Masse erkaltet ist, wenn zum Beispiel im Winter die Maschine Nachts allein arbeiten soll, ohne daß gepreßt wird.

6) Ist das mit dieser Maschine gereinigte Oel gleich klar und zu jedem Gebrauch geeignet, wodurch allein 12 bis 15% Lagerzinsen und Kosten erspart werden, indem das nach den gewöhnlichen Methoden gewonnene Oel lange liegen und alt seyn müßte, wenn es klar seyn und gut brennen sollte; das Maschinenöl brennt aber selbst frisch aus der Maschine so gut, daß ein sehr starker Wind erforderlich ist, eine damit getränkte Lampe auszublasen.

7) Ist das neue Oel, weil es natürlich erzeugt wird, rein von Geschmack und Geruch und wegen seiner vollkommenen Reinheit ein vortreffliches Geschenk für den gemeinen Mann, er kann nun vergnügt genießen, was früher durch übermäßige Hitze verdorben, Ekel erregend, seine Brust angreiffend höchst ungesund seyn mußte.

8) Die Maschine liefert mehr reines Oel als die bisherigen Maschinen, indem dasselbe gegen letzteres nicht das $\frac{1}{10}$ Bodensatz erzeugt.

9) Die Oelkuchen von dem Maschinenöl sind unvergleichlich gesünder und nahrhafter fürs Vieh, auch haltbarer als die bisherigen durch zu starke Hitze größtentheils verdorbenen, gleich ranzig werdenden Kuchen.

10) Ist der Preis dieser Maschine rücksichtlich seiner ausserordentlichen Vorzüge über alle andere bisherigen Maschinen höchst billig. Eine kleine Maschine kostet nämlich nur eintausend Franken, eine mittlerer Größe, fünfzehnhundert, und die größte zweitausend Franken; ein Preis, der durch den größeren Werth des Oels, durch die Ersparniß von Lagerzinsen um das gewöhnliche Oel abzuklaren, durch die geschwinde Bearbeitung des Samens mit dieser Maschine, so wie wegen dessen langen Dauer in gar kurzer Zeit erspart und zurückgewonnen seyn muß, weßhalb in wenigen Jahren nicht viele Oelmühlen nach der alten Art mehr bestehen werden, noch bestehen können, weil das damit verfertigte schlechte Oel keine Abnehmer mehr finden würde. —

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10. September 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ¼	100 ¼
detto à 5% „ „	103 ¼	
Lott. Loose: E—M prompt	107 ½	107 ½
detto „ „ 2 mt.		
detto universal. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 34. Speyer, den 30. September 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 25. September 1829.

Ad Nm 15,630 D.

(Die Preisvertheilung bei dem Landgestüte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 10. l. Mts. zu Zweibrücken statt gehabten öffentlichen Preisevertheilung sind nachgenannten Pferdebesitzern Preise zugestellt worden, welches mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Juli l. J. (Kreisintelligenzblatt Nro. 24.) hier ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, nämlich:

Des Preises		Namen und Vornamen der Pferdeeigenthümer welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben	
№	Betrag in Gulden.		Gemeinde.	Landcommissariatsbezirk.
		Für Mutterstuten.		
1.	100	Vogelgesang, Isaak.	Neubreitenfelderhof.	Homburg.
2.	90	Schleppi, Balthasar.	Niederberbach.	"
3.	80	Michaut, Johann.	Reinheim.	Zweibrücken.
4.	70	Weber, Johann.	Neuhornbach.	"
5.	60	Berner, Wittib Jacob.	Mölschbacherhof.	"
6.	55	Stalter, Johann.	Monbijou.	"
7.	50	Schnebele, Johann.	Ernstweiler.	"
8.	45	Munsinger, Adam.	Gerhardsbrun.	Homburg.
9.	40	Storck, Daniel.	Mittelbrunn.	"
10.	30	Brumm, Christoph.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
11.	25	Bruch, Ludwig.	Pirmasens.	Pirmasens.
12.	20	Bold, Jacob.	Bann.	Homburg.

Digitized by Google

Des Preises N°	Des Preises Betrag in Gulden.	Namen und Vornamen der Pferdeeigenthümer welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben: Gemeinde.	Wohnort derselben: Landcommissariatsbezirk.
		Für Hengstfohlen.		
1.	100	Binger, Forstmeister.	Langenberg.	Germersheim.
2.	80	Schmidt, Friedrich.	Nünschweiler.	Pirmasens.
3.	65	Maus, Ludwig.	Neuhornbach.	Zweibrücken.
4.	55	Bruchbacher, Christian.	Harxheim.	Kirchheimbolanden.
5.	50	Müller, Nikolaus.	Gerhardsbrunn.	Homburg.
6.	45	Hasenfuß, Heinrich.	Elbesheimerhof.	Kirchheimbolanden.
7.	40	Müller, Pfarrer.	Waldmohr.	Homburg.
8.	35	Thomas, Philipp.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
9.	30	Wagner, Nikolaus.	Langwieden.	Homburg.
10.	25	Schmidt, Phil. Adam.	Ilbesheim.	Kirchheimbolanden.
		Für Stutfohlen.		
1.	100	Heck, Ludwig.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
2.	80	Brunner, Jacob.	Stoffelhof.	Pirmasens.
3.	65	Hüther, Heinrich.	Großsteinhausen.	Zweibrücken.
4.	55	Zahm, geborne Seibert, Phil. Wittib.	Neualtheim.	"
5.	50	Schneider, Jacob.	Mittelbach.	"
6.	45	Hartmann, Barthel.	Rothenberg.	"
7.	40	Grumbach, Peter.	Einöd.	"
8.	35	Munsinger, Daniel.	Käshofen.	Homburg.
9.	30	Laug, Wilhelm.	Nünschweiler.	Pirmasens.
10.	25	Statter, Joseph.	Gerstbergerhof.	Zweibrücken.
		Weitpreise.		
1.	11	Knöll, Franz.	Neuburg.	Germersheim.
2.	11	Bartemann, Georg Jacob.	Scheibenhardt.	"
3.	11	Langolf, Albert.	Kandel.	"
4.	11	Hofmann, Adam.	Mauchenheim.	Kirchheimbolanden.
5.	11	Schäffer, Phil. Nikol.	Ilbesheim.	"
1.	9	Held, Jacob.	"	"
2.	9	Hochstetter, Jacob.	Dirmstein.	Frankenthal.
3.	9	Lichti, Jacob.	Spitalhof.	Neustadt.
4.	9	Rittersbach, Jacob.	Gauersheim.	Kirchheimbolanden.
5.	9	Tauscher, Philipp.	Immesheim.	"
1.	6	Neff, Johann.	Harxheim.	"
2.	6	Jüngst, Peter.	"	"
3.	6	Wertz, Simon.	Bubenheim.	"
4.	6	Oswald, Jacob.	"	"

Digitized by Google

Des Preises N°	Des Preises Betrag in Gulden.	Namen und Vornamen der Pferdeeigenthümer welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben: Gemeinde.	Wohnort derselben: Landcommissariatsbezirk.
5.	6	Magergort, Christian.	Bubenheim.	Kirchheimbelanden.
1.	5	Schmidt, Martin.	"	"
2.	5	Schwab, Adam.	Dammheim.	Landau.
3.	5	Unsicker, Johann.	Weitersweiler.	Kirchheimbolanden.
4.	5	Frank, Joseph.	Steinfeld.	Bergzabern.
5.	5	Vogel, Martin.	"	"

Speyer, den 24. September 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

(Beschreibung des Verfahrens, die inländischen (bayerischen) Eisenbleche so zu verzinnen, daß sie den französischen und englischen gleichkommen, worauf sich Conrad Friedrich Böhrer, Flaschnermeister und Verzinner in Nürnberg unterm 8. März 1826 ein Patent ertheilen ließ. *)

Nachdem das sächsische Blech, wie aus dem vorgelegten Muster zu ersehen ist, von dem englischen verzinnten Eisenbleche noch immer übertroffen wird, und da ich von inländischen Blechfabrikanten aufgefordert worden bin, inländische schwarze Bleche so zu verzinnen, daß sie den englischen und französischen gleichkommen, indem im ganzen Königreiche (Bayern) noch kein verzinntes Blech gemacht wird, und aus dieser Fabrikation ein großer Vortheil für das ganze Spänglergewerbe entstehet, so habe ich seit einigen Jahren viele Versuche unternommen, die dießfallsigen Vortheile auszuforschen, was mir nun auch mit vieler Mühe und vielen Kosten gelungen ist.

Seit acht Jahren verfertige ich Neuwieder oder sogenannte Gesundheitsgeschirre, und wurde dazu blos durch eigene Erfahrung und Versuche geleitet. Das Blech hiezu habe ich auf folgende Weise verzinnt.

Die Beizen habe ich auf verschiedene Weise gemacht. Vorzüglich bediente ich mich des Branntwein-Gefrüles (des Ausgusses vom fertigen Branntwein, vorzüglich vom Kornbranntwein, welcher hiezu der beste ist) wovon hier viel zu haben ist, je heisser, je besser.

*) Diese hinterlegte, äusserst incorrecte und ungrammatikalische Beschreibung ist unter möglichster Beachtung des wörtlichen Inhaltes in ein verständliches Deutsch übertragen worden.

Die Redak.

Digitized by Google

Man stellt die Blechtafel in eine hölzerne Kufe, und gießt die Beitze darüber; doch muß man die Blechtafel mit einem Stocke berühren, *) damit die Beitze mit den Blechtafeln in Berührung kommt. Man läßt die Bleche 24 Stunden in der Beitze stehen.

Ich habe eine Vorrichtung angebracht, bei welcher ein Rohr von verzinntem Eisenbleche durch die Kufe durchgeht. Dieses Rohr hat einen Rost, auf welchen man Kohlen hineinwerfen kann, und deren Dampf durch ein angebrachtes kleines Rohr abgeleitet wird. Auf diese Weise kann man die Beitze stets warm erhalten, wobei sie mehr Kraft hat.

Ich habe noch mehr Beitzen gemacht. Man nimmt 4 Maaß geschrottenen Roggen mit 4 Maaß warmen Wasser, und gießt ½ Maaß braune Brauerhefe daran, und läßt dieses Gemisch 24 Stunden stehen, bis es in Gährung kömmt, worauf 20 Maaß warmes Wasser zugegossen werden, bis es sauer wird. Diese Beitze kömmt aber zu theuer.

Eine andere Beitze habe ich gemacht aus Glattwasser von braunem Bier, auf 1 Eimer 1 Diethäfchen Roggenkleien.

Die wohlfeilste und beste Beitze zum Blechverzinnen ist das warme Branntweingespühle, dessen es hier im Ueberflusse zu 4 kr. pr. Eimer giebt, und welches manchmal die Branntweinbrenner weglaufen lassen müssen. Diese Beitze kann man 3 Wochen lang aufbewahren; nach längerer Zeit bekommt sie einen so unangenehmen Geruch, daß man ihn nicht aushalten kann. Zu diesem Branntweingespühle nimmt man auf 1 Eimer 1 Maaß Abgang von dem Nordhäuser Vitriolöl und Wasser, denn nach den jedesmaligen Reinigen der Tafeln setzt sich auf dem Boden im bleiernen Kessel dieser Abgang an. Die übrige reine Beitze gießt man zur Aufbewahrung auf den folgenden Tag, in ein großes bleiernes Gefäß.

Wenn am andern Tage das Reinigen wieder anfangen soll, so gießt man wieder warmes Wasser und Nordhäuser Vitriolöl auf, auf 1 Maaß Wasser ½ Pf. Vitriolöl, worauf nach 48 Stunden die Tafel herausgenommen, und die nämliche Beitze mit einem Lumpen abgewaschen wird. Zum Wegschaffen der sich noch zeigenden schwarzen Flecken auf der Oberfläche habe ich einen bleiernen Kessel, welcher mit einem weißen blechernen Deckel bedeckt wird. Unter diesem Kessel brennt Kohlenfeuer, welches eine gleiche Hitze giebt. In diesen Kessel, in welchem sich nichts anderes befindet, als Wasser und Nordhäuser Vitriolöl, werden die Blechtafeln gestellt, worauf sich die schwarzen Flecken und der Zunder ablösen. Auch von hier kommt der vorerwähnte Abgang, welcher bei schneller Erkaltung einen grünen Stein oder Kupferwasser giebt. Bei zu langem Verweilen in dieser Beitze werden die Tafeln schwarz, und bekommen eine rauhe Haut, weßhalb diese Arbeit Uebung erfordert.

Aus dieser Beitze nimmt man die Tafeln heraus, versetzt wieder Branntweingespühle, und reinigt dieselben mit Sand und einem Lumpen. Hierauf reinigt man das Blech im frischen Wasser, und setzt es in eine Kufe mit ganz reinem Wasser. Die Tafeln müssen hauptsächlich im vorhergehenden Wasser gut gereinigt seyn, sonst werden dieselben blau und gelb, und müssen noch einmal gereinigt werden.

Wenn man das Blech sogleich verzinnt, ist es besser, als wenn man es lange stehen läßt. Die Tafeln dürfen, ehe sie in die erste Beitze kommen, durchaus keinen Rost oder Fettflecken haben, indem an diesen Stellen die Beitze nichts auflöset, wenn man das Blech auch noch so lange darin stehen ließe. Man schafft diese Flecken auf die nachbeschriebene Art weg: Ich hatte hiezu einen viereckigen Heerd von Mauersteinen

*) Es ist nicht deutlicher angegeben, ob mit einem Stocke umgerührt oder ob allemal ein Steck zwischen die Tafeln gelegt wird. D. R.

Digitized by Google

von 30 Zoll Länge, 26 Zoll Breite und 19 Zoll Tiefe; mit einem Zugloche, und einen eben so großen Rost aus Gußeisen, zur Heizung mit Kohlenfeuer eingerichtet. Wenn das Feuer stark genug ist, so biegt man die Tafeln zuerst in der Mitte um, so daß sie einen stumpfen Winkel bilden, und stellt sie einige Minuten lang in eine hölzerne Kufe mit Branntweingespühle und etwas Vitriolölabgang. Alsdann bringt man die Tafeln in diesen heißen Ofen und läßt sie rothglühend werden. Ich habe nach dem Glühen die Bleche zuerst mit einem hölzernen Hammer eben gemacht, und dann dieselben auf einen polirten Ambose mit einem dergleichen Hammer gehämmert, wobei sich der Zunder besser ablöfete, und die Verzinnung besser von Statten ging.

Jedes schwarze Blech, welches getrieben oder gehämmert ist, wird schöner. So habe ich mir eine solche Tafel, welche in der vorhergehenden Beitze gewesen war, walzen lassen, wobei die Walzen nur 5 Zoll Durchmesser hatten. Die Tafel wurde ganz uneben, wie aus beiliegendem Muster zu ersehen ist. Die zwei andern Tafeln sind nicht gebogen worden, sondern blos gebeitzt und glühend gemacht. Haben die Tafeln keinen Rost und Schmutz, so kann man sie auch ohne die vorhergehenden Arbeiten verzinnen.

Mein Vermögen erlaubt mir nicht, die Errichtung eines Walzwerkes, dessen Walzen 28 Zoll Durchmesser und 19 Zoll Länge haben müßten, und welches durch ein Pferd in Bewegung gesetzt würde. Hiebei ist ein eigenes Gebäude zum Walzwerke und zu den Glühöfen erforderlich, so wie beim Verzinnen ein eigner Herd erfodert wird. Alles dieses bedingt einen größern Betrieb, wogegen ich nur die Versuche ganz klein gemacht habe, die mir aber nur durch viele Proben gelungen sind.

Dieses waren die vorbereitenden Arbeiten zum Verzinnen. Ich machte mir einen Kessel von Eisenblech, welcher blos ohngefähr 1 Pf. Zinn in sich hält, und so groß wie eine Blechtafel, jedoch 3 Zoll höher ist. Das Zinn wurde zum Schmelzen gebracht. Das Feuer brennt auf einem Rost unter der Pfanne, und es hat ein Zugrohr, welches man auf und zu machen kann, je nachdem die Hitze zu groß wird. Um eine gleiche Hitze zu bekommen, muß mit Kohlen gefeuert werden. Ist es zu heiß, so brennt das Fett, und das Zinn wird gelb; ist es zu kalt, so verzinnen sich die Tafeln nicht. Wenn das Zinn zerschmolzen ist, so schöpft man mit einem Löffel, welcher voller Löcher ist, den Schaum und die Asche ab. Nach diesem nimmt man Beinschmalz, denn nur dieses ist anwendbar. Das Unschlitt oder Oel macht die Verzinnung matt, wogegen das Beinschmalz das Blech geneigter macht, das Zinn besser anzunehmen. Das letztere hat auch etwas Wässeriges, wodurch das Fett nicht so leicht in Flamme geräth und nicht so viel verdampft, es ist auch das wohlfeilste.

Man nimmt nun so viel Schmalz, als nöthig ist, eine 2 Zoll dicke Schicht zu bilden. Wenn man viel verzinnt: so bekömmt man schon von selbst nach und nach das erforderliche Fett zusammen, welches man in einem blechernen Gefäße aufbewahrt, und vor dem Gebrauche warm macht. Diese Fettschichte kömmt auf das Zinn, damit es nicht schäumen kann. Ich habe oft 18 Stunden verzinnt, ohne abzuschäumen.

Bei dem Verzinnen nimmt man eine Blechtafel aus dem Wasser, bestreicht sie mit diesem Beinschmalz und setzt sie in die Zinnpfanne, in welcher sie sich in einigen Minuten verzinnt. Nach mehreren Versuchen machte ich mir eine eisenblecherne Pfanne, von derselben Größe, wie die Tafel, in welche ich Beinschmalz that und es warm machte. Ich stellte nun die Tafel sogleich aus dem Wasser in diese Schmalzpfanne und ließ sie einige Minuten darin stehen, wobei ich das Anstreichen ersparte, und mehrere Tafeln zugleich einstellen konnte.

Digitized by Google

Will man die Tafeln recht gut verzinnen, so läßt man sie ein ½ Stunde im Schmalz und ein ½ Stunde. im Zinn. Mann nimmt die Tafeln dann heraus, und stellt sie in einen blechernen Kessel, dessen Boden durchlöchert ist, und unter dem ein Schubladen das abtraufende überflüssige Zinn aufnimmt.

Zum Verzinnen nimmt man Banca Zinn; wovon der Block höchstens 59 Pf. hat. Das englische Lamen Zinn, wovon der Block 3 Ztr. hat, ist wohlfeiler. Es ist aber härter und nicht so rein, und wird durch öfteres Verzinnen immer härter, so daß man immer leichtes nachlegen muß. Braucht man dieses Zinn zu lang, so wird es nicht allein hart, sondern es zeigen sich auch an dem verzinnten Bleche Unebenheiten, gleichsam wie feine Sandkörner. Nach dem Verzinnen bleibt hieran immer etwas Fett und etwas Schaum hangen. Man hat deßwegen eine Pfanne mit einem gefalzten Unterschlage, welche beide Räume mit ganz reinem Banca Zinn gefüllt sind. Je mehr man Zinn in der Pfanne hat, desto gleicher bleibt auch die Hitze. Neben der Pfanne zum ersten Verzinnen ist eine eiserne eingefalzte Schiebplatte angebracht, welche auf den Rost im Herde durchgehet, und die Hitze für die Pfanne mit dem ausgelassenen, von Wasser und allem Unrathe freien Specke, regulirt. Diese Pfanne ist durch dünnen Draht in 8 Abtheilungen getheilt, damit die Tafeln nicht mitienander in Berührung kommen. Unter der Zinnpfanne brennt Kohlenfeuer, welches zugleich mittelst der eisernen Platte auch das Fett erwärmt, so daß nur ein ganz kleines Feuer unter der Fettpfanne brennt.

Die Pfannen sind am besten von Gußeisen, weil diese eine gleiche Hitze halten; denn eine gleiche Hitze bei Fett und Zinn, und die Geschwindigkeit sind die Hauptvortheile hiebei. Ueber der Fettpfanne stehet die gleiche mit Löchern und Schubladen, neben dieser eine große Pfanne mit wenig geschmolzenem Zinn. Nun nimmt man 15 bis 20 Tafeln und stellt sie in die Zinnpfanne, in welcher sich das schwarze Fett und der Schaum ablösen. Man nimmt nun die Tafel mit einer Zange, die man in der linken Hand hält, heraus. Diese Zange ist wie eine Beißzange, aber abgebogen, damit sie immer im Zirne liegen muß; denn wenn sie kalt ist, so bleiben die Tafeln daran hängen. Man wischt alsdann mit einem Lumpen den Schaum ab, oder man macht es noch besser, wenn man einen Stab mit Flachs, an dem sich kein Unrath befindet, umwickelt, und mit diesem mit der rechten Hand den Schaum und die Schmier ganz leicht wegwischt. Man setzt hierauf das Blech in die Abtheilung von reinem Zinn, und von dieser in die Fettpfanne, in welcher sich das überflüssige Zinn abzieht und sich gleich macht.

Diese Arbeit erfordert Uebung und Aufmerksamkeit. Ist das Fett zu kalt, so werden die Tafeln ganz matt; ist es zu heiß, so bekommen dieselben Streifen, wobei nicht allein viel Zinn aufkleben bleibt, sondern auch das Blech ein schlechtes Ansehen bekommt. Auch das Zinn darf nicht zu heiß seyn, sonst wird es so gelb wie Gold. Wenn in diese Pfanne 3 bis 4 Tafeln gestellt sind, so nimmt man sie heraus und stellt sie in die leere Pfanne, welche kalt ist. Sind die Tafeln kalt genug, so daß sie mit der Hand angefaßt werden können, so stellt man sie in die letzte Pfanne, in der das Zinn nicht ganz ½ Zoll tief steht. Diese Pfanne schafft den Ansatz vom Zinn weg. Wenn dieser Ansatz weggeschmolzen ist, so nimmt man eine Tafel nach der andern heraus, und schlägt mit einem Stabe daran, so daß das überflüssige Zinn wegfällt. Man putzt darauf das Blech mit Roggenkleien und darauf mit Weitzenkleien, worauf die Arbeit vollendet ist.

Wenn man 10 bis 12 Kästen zum zweitenmale verzinnt hat; so schöpft man 15 Pf. Zinn heraus und thut eine gleiche Menge reines Banca Zinn in die

Digitized by Google

Pfanne hinein. Das Herausgenommene nimmt man zum ersten Verzinnen. Alle diese Arbeiten müssen bei Kohlenfeuer, der gleichen Hitze wegen, gemacht werden.

Sollte ich noch neue Entdeckungen und Vortheile durch viele Uebung auszuforschen, oder Verbesserungen anzubringen im Stande seyn, so werde ich dieses unverzüglich eben so nachtragen, wie ich alle meine Proben, wornach am besten und wohlfeilsten verzinnt werden kann, durchaus offenherzig bekannt habe.

(Beschreibung des Geheimnisses des ächten sogenannten Köllnischen Wassers von Jean Marie Jacque Farina; worauf am 16. April 1826 Max Joseph Richard in München ein Privilegium auf 10 Jahre erhielt.)

A.

In 10 Maaß Weingeist zu 33 Grad werden folgende Essenzen 4 Wochen lang infusirt.

1) Citron	2	Unzen
2) Portugiesische	1	–
3) Bergamotte	2	–
4) Cedrat	1	–
5) Limette	1	–
6) Neroli	½	–
7) Rosmarin	½	–
8) Thymian	¼	–

B.

Destillation im Marien-Bad.

1) Citron Melissenkraut	2	Pfund	
2) Ysop – –	½	–	
3) Wermuth – –	½	–	
4) Pfeffermünze –	½	–	
5) Gewürznelken	½	–	
6) Muskatblüthe	½	–	
7) Wachholderbeeren	½	–	
8) Zimet	½₆	–	
9) Cardamomen kleine	½₆	–	
Weingeist 4 Maaß			
Wasser 1 Maaß.			

Vorbereitung dieser Ingredienzen vor der Destillation.

Man nimmt 3 Maaß Weingeist und läßt die 4 überbenannten Kräuter Nro. 1. 2. 3 und 4. acht Tage in Infusion. In die 4 Maaß Weingeist werden die obengenannten 5 Gewürze Nr. 5. 6. 7. 8 und 9 zerstoßen, ebenfalls acht Tage in einer besondern Flasche infusirt.

Nach Verlauf von 8 Tagen vereinigt man beide Infusionen mit dem Bemerken, daß man die Gewürze in ein reines Leinentuch einbindet, und in die Mitte der Kräuter in's Marienbad legt, dann gießt man 1 Maaß Wasser dazu, schließt den Apparat und zieht vom Ganzen 3½ Maaß über.

Dieser Geist wird in einer hermetisch verschlossenen Flasche zum Gebrauche aufbewahrt.

Nachdem nun die Infusion A vier Wochen alt ist, gießt man zu diesen 10 Maaß, 1 Maaß von obenbenanntem destillirten Geist, läßt das Ganze 8 Tage stehen und filtrirt es.

Daß dieses Verfahren das allein ächte Jean Marie Jacque Farina'sche ist, verbürgt

München, den 15. Februar 1826.

Max Joseph Richard,
Parfumeur und Destillateur in München.

(Beschreibung der Maschinen und Verfertigungsart der Kupferhütchen für Percussionsgewehre, worauf Friedrich Wilhelm Wolf in Schweinfurt am 1. März 1826 ein Privilegium auf zwölf Jahre erhielt. *)

Die Presse A. hat ein vierfaches Gewinde; der Vortheil desselben ist, daß sich bei einer kurzen Bewegung des Hebels dasselbe um 1 ½ Zoll erhöht, und

*) Die Zeichnung ist nachzusehen in dem Kunst- und Gewerbeblatt Nro. 29. von 1829.

Digitized by Google

sonach die zuerst erforderlichen runden Blättchen eben so schnell geschnitten werden können, als sie zu zählen sind.

Die Druckmaschine B. hebt sich von selbsten wieder durch ihre Federkraft und die runden Blättchen werden durch einen Fußdruck in Cylinderform gebracht, und durch eine ähnliche Maschine beim zweiten Durchgehen so viel als nöthig verlängert.

Nach dieser Methode verfahren unbezweifelt die französischen Fabriken und jene in Soemerda in Thüringen (als Einzige, die ausser der Meinigen bis jetzt in Deutschland besteht) — Worinnen ich jedoch eine wesentliche Verbesserung angebracht zu haben mir bewußt bin, ist, daß die begreiflicherweise entstehende Ungleichheit in der Länge der Hütchen durch die Stange C. vermieden ist, indem nur durch die Vorarbeiten derselben das egale Abschneiden durch die Presse A vermittelst hartem Beete und harter Bunge möglich wird.

Dadurch sind von den französischen und Soemmerder Kupferhütchen die Meinen vortheilhaft unterschieden, daß sie genau einerlei Länge haben, und daher auf den Zündstift weder unten aufsitzen, noch als kurz abfallen.

Zu einer sichern Entzündung der Ladung so wie zum erleichternden Gebrauche der von mir erfundenen Hütchenmagazine ist die egale Länge derselben ein Haupterforderniß.

Die Füllung meiner Hütchen, die ich aus dem reinsten Knallqueckslber verfertige (welches ich bei meiner Bereitungsart in großen gelben Kristallen erhalte) ist weder — gleich der französischen mit Licopodium — noch gleich der Soemmerdaer mit Kali vermischt und bei chemischer Untersuchung gewiß die unfehlbarste und bester.

Bei allergnädigster Ertheilung eines Privilegiums würde ich in dem Fall seyn, meine Arbeiter ohne Besorgniß zu vermehren, und die Preise, die ich jetzt zu 3 fl. pm. notire, bis auf 2 ½ pm. erniedrigen können, sobald mir ein ausschließendes Privilegium Bürgschaft für die Treue meiner Leute und eines großen Absatzes darbietet.

Schweinfurt, im Februar 1826.

F. W. Wolf.

(Beschreibung der Copalauflösung mit Spiritus, ohne Zusatz von andern Ingredienzen, worauf Alois Wilhelm und Joseph Bravi in Aschaffenburg unterm 21. April 1826 ein Privilegium auf zehn Jahre erhielten.)

Die Auflösung des Copals, welche bisher aus Mangel eines hinlänglich starken, absoluten Alkohols nicht bewirkt werden konnte, haben wir durch die Erzeugung eines stärkern Alkohols erzwungen.

Wir nehmen nämlich einen mehrmals abgezogenen höchst rektifizirten Alkohol, gießen solchen kalt über Copalgummi, welcher sich darin nach mehrtägiger Infusion und Umrührung, zum Theil und hinlänglich zum Gebrauche des Anstreichens oder Politüren auflöst. Der übrige Copalgummi, der sich nicht aufgelöst hat, kann als Copalgummi wieder verkauft werden, so daß kein Verlust an Abgang statt findet, oder getrocknet oxidirt, und auf selbe obenbeschriebene Art wieder gebraucht werden.

München, im April 1826.

Wilhelm und Bravi.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 35. Speyer, den 6. October 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Festsetzung des Termins zur Eingabe der Reklamationen gegen die Grund-, Personal-, Mobiliar- und Fenstersteuerquoten in den Hebrollen von 18²⁹/₃₀. — Classification und Einreihung der pro 1829 geprüften Schulpräparanden und älteren Schulcandidaten. — Aufnahme der geprüften Schuladspiranten in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern. — Resultat der diesjährigen Prüfung der israelitischen Religions- und Privatlehrer. — Dienstesnachrichten. —

I. Amtliche Artikel.

pr. den 26. September 1829.

Ad. Nm. 11,339. C.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Reklamationen gegen die Grund-, Personal-, Mobiliar- und Fenstersteuerquoten in den Hebrollen pro 18²⁹/₃₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin für die bei den Königl. Landcommissariaten einzugebenden Reklamationen gegen die Ansätze der Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thüren- und Fenstersteuerquoten in den betreffenden Hebrollen vom Etatsjahre 18²⁹/₃₀ wird auf den letzten des Monates Dezember festgesetzt, nach dessen Ablauf solche Reklamationen nicht mehr angenommen, instruirt und begutachtet werden dürfen.

Die Königl. Landcommissariate und Steuercontrollämter werden am 2. Januar die Abschriften der von ihnen am letzten Dezember abgeschlossenen Reklamationsregister anher einsenden, und die Instruirung und Begutachtung der erhobenen Steuerreklamationen spätestens bis zum 15. Februar nächsten Jahres erledigen.

Speyer, den 26. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Seutter.
Lacher, coll.

pr. den 2. October 1829.

Ad Nm. 15,979. D.

(Die Classification und Einreihung der pro 1829 geprüften Schulpräparanden und älteren Schulcandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende Classification der pro 1829 geprüften Zöglinge des Schullehrerseminars, so wie der ältern Schulcandidaten, welche sich theils eine bessere Qualificationsnote zu erwerben gesucht haben oder zu dieser Prüfung von der unterzeichneten Stelle angewiesen worden sind, wird in alphabetischer Ordnung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Classe der vorzüglich Befähigten.

Zöglinge des Schullehrerseminars.

Wilhelm Bentz von Dackenheim, Landc. Neustadt, geboren den 31. Sept. 1807, kath., Lehrfähigkeit u. Kenntnisse vorzüglich; Gesang und Orgelspiel gut.

Digitized by Google

Georg Philipp Blaufuß von Fußgönheim, Landc. Speyer, gebor. den 28. Sept. 1809; prot., Lehrfäh. u. Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelspiel vorzüglich.

Ludwig Dahl von Homburg, Landc. Homburg, gebor. den 5. Oct. 1810, kath., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. vorzüglich.

Johann Ludwig Ecarius von Vorderweidenthal, Landc. Bergzabern, gebor. den 12. Jan. 1809, pret., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. gut.

Joseph Fuß von Lambsheim, Landc. Frankenthal, gebor. den 8. März 1803, kath., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. gut.

Friedrich Mauß von Edenkoben, Landc. Landau, gebor. den 3. März 1809, prot., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. vorzüglich.

Joseph Nippchen von Neuleiningen, Landc. Frankenthal, gebor. den 21. Dec. 1810, kath., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. gut.

Franz Nettig von Otterberg, Landc. Kaiserslautern, gebor. den 11. Mai 1809, prot., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. gut.

Philipp Schneider von Mußbach, Landc. Neustadt, gebor. den 18. Feb. 1811, prot., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. vorzüglich.

Adam Schramm von Homburg, Landc. Homburg, gebor. den 13. Aug. 1810, prot., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

Jacob Wollenweber von Niederhorbach, Landc. Bergzabern, gebor. den 18. Mai 1809, prot., Lehrfäh. und Kenntn. vorzüglich; Gesang und Orgelsp. vorzüglich.

II. Classe der gut Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

Daniel Berdel von Hitschenhausen, Landc. Homburg, gebor. den 1. Oct. 1810, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang gut, Orgelsp. vorzüglich.

Johann Birkmayer von Mußbach, Landc. Neustadt, gebor. den 9. Juni 1811, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Carl Jacob Braun von Cusel, gebor. den 19. Juli 1810, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang hinlänglich, Orgelsp. gut.

Jacob Breitling von Freimersheim, Landc. Landau, gebor. den 18. Juli 1810, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Peter Dörner von Ilbesheim, Landc. Landau, gebor. den 18. Juli 1808, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. vorzüglich.

Jacob Eyer von Mörsch, Landc. Frankenthal, gebor. den 25. Mai 1809, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang vorzüglich, Orgelsp. gut.

Jacob Fiscus von Gimsbach, Landc. Homburg, gebor. den 19. März 1809, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

Georg Philipp Heinz von Mauchenheim, Landc. Kirchheimbolanden, gebor. den 13. Sept. 1809, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Christian Hildebrand von Lauterecken, Landc. Kaiserslautern, gebor. den 7. Dec. 1808, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang hinlänglich, Orgelsp. gut.

Friedrich Jung von Neustadt, gebor. den 26. Mai 1809, pret., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang hinlänglich, Orgelsp. gut.

Johann Philipp Keller von Hohenellen, Landc. Cusel, gebor. den 25. März 1808, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Digitized by Google

Christian Kiefer von Rauschbach, Landc. Landau, geber. den 14. Dec. 1809, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Joseph Kirschenheuter von Eßthal, Landc. Neustadt, gebor. den 6. Feb. 1809, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang vorzüglich, Orgelsp. gut.

Johann Lischer von Oberhoffen, Landc. Bergzabern, gebor. den 22. März 1807, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Philipp Ludwig von Neulornbach, Landc. Zweibrücken, gebor. den 24. Oct. 1810, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

Jacob Morell von Grävenhausen, Landc. Neustadt, gebor. den 13. Jun. 1809, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Sebastian Schneider von Geinsheim, Landc. Neustadt, gebor. den 19. Jun. 1810, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Franz Peter Schulz von Edesheim, Landc. Landau, gebor. den 3. Jun. 1810, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Valentin Schulz von Offenbach, Landc. Landau, gebor. den 5. Sept. 1810, kath., Lehrfäh. gut, Gesang gut, Orgelsp. vorzüglich.

b) Ältere Schulcandidaten.

Michael Damen von Knöringen, Landc. Landau, gebor. den 17. Oct. 1803, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang hinlänglich, Orgelsp. gut.

Ferdinand Heraucourt von Gommersheim, Landc. Landau, gebor. den 24. Sept. 1807, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelspiel gut.

Ludwig Conrad von Marienthal, Landc. Kirchheim, gebor. den 14. Nov. 1806, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang hinlänglich, Orgelsp. gut.

Franz Michael Roch von Schaidt, Landc. Germersheim, gebor. den 7. April 1808, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang hinlänglich, Orgelsp. gut.

Johann Meirner von Gleißzellen, Landc. Bergzabern, gebor. den 28. Dec. 1806, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang gut, Orgelsp. hinlänglich.

Franz Jacob Schmitt von Pforz, Landc. Germersheim, gebor. den 3. Nov. 1803, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Ambrosius Schwall von Immesheim, Landc. Kirchheim, gebor. den 24. Oct. 1797, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelspiel gut.

Wilhelm Stein von Waldfischbach, Landc. Pirmasens, gebor. den 7. Apr. 1803, prot., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. gut.

Franz Wilhelmi von Schauernheim, Landc. Speyer, gebor. den 7. Apr. 1803, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut; Gesang und Orgelsp. vorzüglich.

Johann Georg Wühl von Berghausen, Landc. Speyer, gebor. den 20. Sept. 1806, kath., Lehrfäh. und Kenntn. gut, Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

III. Classe der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

Georg Lauth von Ransbach, Landc. Landau, gebor. den 1. Sept. 1810, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. gut.

Johann Lehmann von Relsberg, Landc. Cusel, gebor. den 9. Jan. 1809, prot., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. vorzüglich.

Johann Georg Löwenberg von Dreissen, Landc. Kirchheim, gebor. den 26. Oct. 1809, prot., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. gut.

Urban Pfeiffer von Potsbach, Landc. Kaiserslautern, gebor. den 25. Mai 1808, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. gut.

Carl Schmitt von Duchroth, Landc. Kirchheim,

Digitized by Google

gebor. den 25. März 1809, prot., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich, Gesang hinlänglich, Orgelsp. gut.

Heinrich Storm von Bolanden, Landc. Kirchheim, gebor. den 21. Jan. 1811, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich, Gesang gut, Orgelsp. vorzüglich.

Michael Strubel von Maudach, Landc. Speyer, gebor. den 10. Sept. 1810, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. gut.

b) Ältere Schulcandidaten.

Franz Joseph Beck von Rastadt im Großh. Baden, gebor. den 1. März 1802, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

Johann Friedrich Bolz von Albersweiler, Landc. Bergzabern, gebor. den 29. Nov. 1803, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

Heinrich Bernhard von Wiesbach, Landc. Homburg, gebor. den 24. Febr. 1801, kath., Lehrfäh. und Kennt. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. —

Peter Dauber von Ohmbach, Landc. Eusel, gebor. den 20. März 1807, prot., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich, Gesang hinlänglich, Orgelsp. —

Franz Dietrich von Kollweiler, Landc. Eusel, gebor. den 18. Febr. 1798, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. —

Johann Dörr von St. Ingbert, Landc. Zweibrücken, gebor. den 24. Febr. 1806, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich, Gesang gut, Orgelsp. hinlänglich.

Johann John von Ramstein, Landc. Homburg, gebor. den 23. Sept. 1807, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. —

Conrad Müller von Niederhochstadt, Landc. Landau, gebor. den 28. Jan. 1803, prot., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

Georg Petri von Münschweiler, Landc. Pirmasens, gebor. den 10. Aug. 1801, prot., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. —

Wilhelm Schell von Oberhausen-Duchroth, Landc. Kirchheim, gebor. den 14. Sept. 1808, prot., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. gut.

Johann Schwarz von Contwig, Landc. Zweibrücken, gebor. den 29. Apr. 1805, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. nothdürftig.

Carl Philipp Sutter von Heimkirchen, Landc. Kaiserslautern, gebor. den 25. Jun. 1805, prot., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

Joseph Frösch von Niederschlettenbach, Landc. Pirmasens, gebor. den 1. März 1804, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich, Gesang hinlänglich, Orgelsp. gut.

Paul Weber von Höheischweiler, Landc. Pirmasens, gebor. den 28. Jan. 1804, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. —

Jacob Weiß von Duttweiler, Landc. Neustadt, gebor. den 19. Mai 1804, kath., Lehrfäh. und Kenntn. hinlänglich; Gesang und Orgelsp. hinlänglich.

Jene ältere Candidaten, welche in der Prüfungstabelle die Nummern 8, 19, 30, 41, 42, 50 und 102 erhalten haben, haben sich einer bessern Qualificationsnote nicht würdig gezeigt.

Jene ältere Candidaten endlich, welche in der Prüfungstabelle mit den Nummern 80, 81, 83, 84, 85 und 103 bezeichnet sind, haben sich als gänzlich unfähig

Digitized by Google

erwiesen, und werden, wenn sie bei der Prüfung im Jahre 1830 sich nicht besser befähiget zeigen, aus der Liste der Schulcandidaten ausgestrichen werden.

Speyer, den 30. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Seutter.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 2. October 1829.

Ad Nm. 15,979. D.

(Die Aufnahme der geprüften Schuladspiranten in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den Schuladspiranten, welche der diesjährigen Prüfung zur Aufnahme in das Lehrerseminar zu Kaiserslautern sich unterzogen haben, werden, als durch Anlagen und gute Vorkenntnisse ausgezeichnet, für das Jahr 183⅞ in den untern Kursus als Zöglinge des Seminars aufgenommen:

Michael Antoni von Geinsheim, Landc. Neustadt.
Johann Apé von Alsheim, Landc. Speyer.
Franz Biffart von Mutterstadt, Landc. Speyer.
Conrad Buchert von Mußbach, Landc. Neustadt.
Philipp Deffoyé von Grünstadt, Landc. Frankenthal.
Jacob Dreyer von Neuhornbach, Landc. Zweibrücken.
Joseph Frey von Ruppertsberg, Landc. Neustadt.
Georg Gard von Alsterweiler, Landc. Landau.
Heinrich Gaß von Rockenhausen, Landc. Kirchheim.
Conrad Henel von Dürkheim, Landc. Neustadt.
Carl Göhring von St. Julian, Landc. Kaiserslautern.
Georg Friedr. Hoffman von Germersheim.
Georg Jac. Jäger von Queichheim, Landc. Landau.
Valentin Illy von Insheim, Landc. Landau.
Martin Köbel von Mörlheim, Landc. Landau.
Johann Lorenz von Grünstadt, Landc. Frankenthal.
Jacob Meyer von Contwig, Landc. Zweibrücken.
Peter Neurohr von Imsweiler, Landc. Kaiserslautern.
Peter Schäffler von Potzbach, Landc. Kaiserslautern.
Ludwig Peter Scherer von Adenbach, Landc. Kaiserslautern.
Joh. Schmitt von Rodenbach, Landc. Kaiserslautern.
Jac. Schwalbach von Contwig, Landc. Zweibrücken.
Carl Seiter von Gossersweiler, Landc. Bergzabern.
Christian Tempel von Bischheim, Landc. Kirchheim.
Mich. Theobald von Bliesmengen, Landc. Zweibrücken.
Jac. Thorn von Münchweiler, Landc. Kaiserslautern.
Jac. Trumpler von Altkeiningen, Landc. Frankenthal.
Peter Umbehr von Homburg.
Sebastian Vogt von Mundenheim, Landc. Speyer.
August Weizel von Winnweiler, Landc. Kaiserslaut.
Anton Wittenmeyer von Bubenhausen, Landc. Zweibrücken.
Heinr. Worster von Lautersheim, Landc. Kirchheim.

Da der Mangel an geprüften und gut qualificirten Schucandidaten sowohl kath. als protest. Confession noch immer sehr groß ist, so will man, um demselben abzuhelfen, gestatten, daß noch 20 wohl vorbereitete Schuladspiranten zur Theilnahme an dem Unterrichte, welcher in dem Schullehrerseminar gegeben wird, für das Jahr 183⅞ zugelassen werden. Diese Schuladspiranten, welche sich durchaus nach der Ordnung, welche im Seminar festgesetzt ist, zu richten, und allen Übungen der Seminaristen beizuwohnen haben, sind folgende:

Heinrich Baldauf von Kaiserslautern.
Jac. Bossong von Hochstein, Landc. Kaiserslautern.
Georg Blum von Billigheim, Landc. Bergzabern.
Georg Heinrich Bühler von Ginsweiler, Landc. Kaiserslautern.
Carl Claus von Gumbsweiler, Landc. Cusel.
Jacob Lauz von Rinnthal, Landc. Bergzabern.
Jacob Dolch von Eisenberg, Landc. Kirchheim.

Digitized by Google

Heinrich Ewald von Dürkheim, Landc. Neustadt.
Philipp Fix von Speyerdorf, Landc. Neustadt.
Rudolph Gamber von Oberhochstadt, Landc. Landau.
Carl Gimbel von Altenhof, Landc. Kaiserslautern.
Franz Glas von Diedesfeld, Landc. Landau.
Franz Joseph Heßler von Klingenberg im Untermainkreise.
Conrad Klein von Moorlautern, Landc. Kaiserslautern.
Peter Krafft von Sarnstall, Landc. Bergzabern.
Peter Römer von Dirmstein, Landc. Frankenthal.
Adam Sauerhöfer von Knöringen, Landc. Landau.
Friedrich Jacob Schaaf von Waldfischbach, Landc. Pirmasens.
Wilhelm Jacob Schalber von Oberweiler-Tiefenbach, Landc. Cusel.
Ludwig Schandein von Kaiserslautern.
Georg Schwager von Böhl, Landc. Speyer, und
Adam Schwarz von Homburg.

Von jenen Schuladspiranten, welche beim Einschreiben in die Prüfungstabelle die Nummern 5, 6, 13, 16, 24, 32, 37, 51, 58, 73, 83 und 101 erhalten und in der Prüfung genügende Beweise ihrer Vorbereitung abgelegt haben, erwartet man, daß sie sich ihre weitere Ausbildung angelegen seyn lassen, um im Jahre 1830 in das Seminar aufgenommen werden zu können. Zugleich gestattet man, daß dieselben an jenen Schulorten, für welche keine geprüften Lehrer oder Gehülfen gefunden werden können, als Aushelfslehrer pro 13⅓ verwendet werden können.

Speyer, den 30. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Seutter.
Luttringshausen, coll.

Ad Num. 15,984. D. pr. den 2. October 1829.

(Die diesjährige Prüfung der israelit. Religions- und Privatlehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Gemäßheit allerhöchster Verordnung unter dem 17. und 18. dieses Monats in Gegenwart und unter Mitwirkung des israel. Bezirksrabbiners mit den Religions- und Privatlehrern dieser Confession vorgenommenen Prüfung haben sich 26 Individuen unterzogen, und als Resultat dieser Prüfung wird folgende Classification derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. Classe der gut Befähigten.

Jacob Wolf Jondorf von Dietenhofen, Landgerichts Markterlbach im Rezatkr., geboren den 16. Aug. 1805, dermalen zu Edenkoben.

Isaak Escales von Schwabach im Rezatkr., gebor. den 23. Dez. 1784, dermalen zu Böchingen.

David Lona Wassermann von Schwabach im Rezatkr., gebor. den 28. Mai 1808, dermalen in Göllheim.

Seligmann Bär von Altenstadt im Oberdonaukr., gebor. den 22. Jun. 1795, dermalen in Herxheim bei Landau.

Joseph Moritz von Burgpreppach im Untermainkr., gebor. den 27. Oct. 1786, dermalen in Rokkenhausen.

Simon Maier von Kriegshaber im Oberdonaukr., gebor. den 21. Mai 1807, dermalen zu Ingenheim, Landc. Bergzabern.

Joseph Hammer von Dürkheim, Landc. Neustadt, gebor. den 13. Jun. 1805, dermalen zu Neustadt.

Mendel Freund von Wittelshofen im Rezatkr., gebor. den 12. Mai 1800, dermalen zu Lambsheim.

III. Classe der hinlänglich Befähigten.

David Kohn von Mainbernheim im Untermainkr. gebor. den 19. März 1798, dermalen zu Zweibrücken.

Digitized by Google

Jacob Feibelmann von Rülzheim, Landc. Germersheim, gebor. den 12. Juni 1792, dermalen zu Rülzheim. Im hebräischen und dem israelitischen Lehrbegriffe gut befähigt.

Moses Sulzbacher von Sulzbach im Rezatkr., gebor. den 6. Mai 1805; im hebräischen und dem israelitischen Lehrbegriffe gut befähigt. Dermalen zu Kirchheim an der Eck.

Isaak Cahen Lampe von Hagenbach im Obermainkr., gebor. den 25. Febr. 1795; im hebräischen und dem israelitischen Lehrbegriffe gut befähigt. Dermalen zu Steinebach, Landc. Homburg.

Joseph Hechinger von Biesswang im Oberdonaukr., gebor. den 7. Apr. 1795; im hebräischen und in dem israelitischen Lehrbegriffe gut befähigt. Dermalen zu Heuchelheim bei Landau.

Isaak Moses Meyer von Mutterstadt, Landc. Speyer, gebor. den 22. Sept. 1805, dermalen in Essingen, Landc. Landau.

David Sommer von Gibelstadt im Untermainkr., gebor. den 21. Jul. 1802, dermalen zu Hirschberg, Landc. Pirmasens.

Martin Salomon von Steinbach, Landc. Homburg, gebor. den 21. Mai 1795, dermalen in Busenberg, Landc. Pirmasens.

Herz Aschaffenburg von Offenbach im Darmstädtischen, gebor. den 22. Jan. 1795, dermalen in Albersweiler.

Moses Strauß von Burgpreppach im Untermainkr. gebor. den 3. März 1789, dermalen zu Göcklingen.

Jacob Elsasser von Zirndorf im Rezatkr., gebor. den 24. Mai 1797, dermalen zu Neustadt.

Marr Fränkel von Grünstadt, Landc. Frankenthal, gebor. den 2. März 1812, dermalen in Grünstadt.

Amson Ullmann von Trabelsdorf im Obermainkr., gebor. den 2. Jun. 1787, dermalen in Otterstadt, Landc. Speyer.

Jacob Strauß von Merzbach im Untermainkr., gebor. den 21. März 1810, dermalen zu Winnweiler, Landc. Kaiserslautern.

Baer Weinschänk von Roth im Rezatkr., gebor. den 24. Dec. 1794, dermalen zu Gaugrehweiler.

IV. Classe der nothdürftig Befähigten.

Samuel Frenkel von Hüttenbach im Rezatkr., gebor. den 30. Jan. 1800, dermalen in Fußgönheim, Landc. Speyer.

Joseph Salomon Levi von Altenmuhr im Rezatkr., gebor. den 16. Aug. 1793, dermalen zu Dirmstein.

Moritz Wormser von Landau, gebor. den 2. Febr. 1807, dermalen in Edenkoben.

Da der israelit. Religionslehrer zu Marienthal, Landc. Kirchheim, Jacob Claus von Rülzheim gebürtig und im vorigen Jahre nur hinlänglich befähigt befunden, dann der frühere Religionslehrer zu Kindenheim, Landc. Frankenthal, Moses Katz, von Hamelburg im Untermainkreise gebürtig und im vorigen Jahre nur nothdürftig befähigt, zur diesjährigen Prüfung nicht erschienen sind, so werden dieselben aus der Liste der israelit. Religionslehrer für den Rheinkreis gestrichen.

Diejenigen unter den israelit. Candidaten, welche bei der diesjährigen Prüfung nur die Note hinlänglicher oder nothdürftiger Befähigung erhalten haben, sind gehalten im nächsten Jahre sich abermals zur Prüfung zu stellen, um vollständigere Beweise ihrer Ausbildung und insbesondere ihrer Kenntniß des metrischen Maßes und Gewichtes und des Dezimalsystems abzulegen, widrigenfalls sie von der Liste der Adspiranten zum israelit. Lehramt ausgestrichen werden.

Speyer, den 30. September 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.
Lutzringshausen, coll.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die zu Kirchheimbolanden in Erledigung gekommene Notärstelle zu bewerben, haben ihre Gesuche innerhalb vierzehn Tage anher einzusenden.

Zweibrücken, den 30. September 1829.

Der Königliche Generalprokurator Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Durch allerhöchstes Reſcript vom 15. September 1829 haben Seine Königliche Majestät den bisherigen katholischen Pfarrer zu Albersweiler, Priester Joseph Weiß, auf die erledigte Pfarrei Edenkoben, Landcommissariats und Decanats Landau, allergnädigst zu benennen geruht.

Durch Beschluß der K. Kreisregierung vom 27. September l. J. wurde der bisherige provisorische Schullehrer zu Lambsheim Georg Wasch, definitiv in dieser Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises hat unter dem 27. September d. J. den kath. Pfarrer zu Ommersheim, Priester Peter Blaise, zum kath. Bezirksschulinspector für das Landcommissariat Zweibrücken, statt des zum Domkapitular zu Speyer beförderten Pfarrers und Decans zu Bliskastel, Friedrich Thinnes, provisorisch ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 36. Speyer, den 14. October 1829.

Inhalt.

Richtigerklärung eines Liquidiertenscheines über eine Forderung des ehemaligen französischen Soldaten Johann Schreiner von Harthausen. — Baumpflanzung an den Hauptstraßen. — Forstkulturen und Verbesserungen in den Gemeindewaldungen im Jahre 18²⁹/₃₀. — Aufnahmsprüfung protestantischer Pfarramtscandidaten für das Jahr 1829. — Anfang des Schuljahres 18²⁹/₃₀. — Privilegien.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 8. October 1829.

Ad Nro. 15,491. D.

(Die Forderung des ehemaligen französischen Soldaten Johann Schreiner von Harthausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem ehemaligen französischen Soldaten Johann Schreiner von Harthausen wurde von dem zu seinen Gunsten von der Königlichen Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München, unterm 9. April 1822 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter Nummer 3212, im Intelligenzblatte 1828 Nro. 11 eingetragene) Forderung auf 103 Franken 60 Centimen liquidirt worden ist, statt der ihm angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikatausfertigung zum Behufe der Erhebung des ihm zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplikatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 30. September 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

pr. den 11. October 1829.

Ad Nro. 12,505. D.

(Die Baumpflanzung an den Hauptstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der mangelhafte Zustand der Baumpflanzungen an den Landstraßen veranlaßt die unterzeichnete Kreisregierung, die gesetzlichen Bestimmungen über diesen wichtigen Zweig der Kultur in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

Die Alleebäume sollen außerhalb des Terrains der Straße in einem Abstande von wenigstens einem Meter vom äußern Grabenrande gesetzt werden. Ihre Pflanzung und Unterhaltung liegt den respectiven Grenznachbarn der Straße ob. (Artikel 88 und 90 des Dekrets von 16. Dezember 1811).

Wenn daher auf dem Straßengebiete selbst gepflanzt wird, welcher Fall jedoch nur auf sehr breiten Chausseen oder auf Localitäten eintritt, wo die Baumreihe den Dienst eines Geländers zu versehen hat, so werden die Kosten aus dem Straßenfonde bestritten.

Die Alleen stehen, was ihre zweckmäßige Anlegung, Ergänzung und die jährliche Reinigung und Auslichtung betrifft, unter der Aufsicht der Polizeibehörden und der Bauverwaltung, ausser diesen sind noch die Chausseewärter, Flurschützen, Gensdarmen, zur besondern Aufsichtspflege und zur Constatirung der Contraventionen verpflichtet (Artikel 93, 106, 112 des erwähnten Dekrets).

Dem Eigenthümer des Bodens steht auch das Eigenthum der Bäume zu. (Artikel 89 und 117 desselben Dekrets, wodurch eine anders lautende Bestimmung des Gesetzes vom 9. Ventose XIII. zurückgenommen worden.) Es darf jedoch ohne Einwilligung der Verwaltungsbehörde und ohne unmittelbare Ersetzung kein wenn auch überständiger oder absterbender Baum gefällt werden (Art. 99 des mehrerwähnten Dekrets.)

Versäumnisse in Ansehung der Pflanzung werden mit einer Geldbuße von 28 kr. für jeden fehlenden Setzling, Zerstörung der Bäume von Seite des Grundeigenthümers mit einer dem dreifachen Werthe der zerstörten Bäume gleichkommenden Strafe geahndet. (Art. 97 und 101 des Dekrets vom 16. Dezember 1811). Die Strafbestimmungen über Verstümmelung und Vernichtung der Alleebäume, von Seite eines Andern als des Eigenthümers, sind im Code pénal Art. 445, 446, 447, 448 und 455, enthalten.

Die gegen die Beschädigung verfügten Geldstrafen gehören zu gleichen Theilen dem Angeber, der Gemeinde und dem Straßenbaufonds, (Art. 107 und 115 des mehrerwähnten Dekrets.)

Der Verwaltungsbehörde steht es zu, auf den Grund der auf gestempeltem oder für Stempel visirtem Papier geschriebenen Protokolle die Herstellung des Schadens, hier das Ersetzen der fehlenden oder beschädigten Bäume, zu verfügen. (Art. 3 des Gesetzes vom 29. Floréal X). Das Straferkenntniß ist aber seit der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 29. September 1814, in die Attribution der gewöhnlichen Gerichte übergegangen.

Indem man mit Hinweisung auf diese Grundzüge die Beamten der innern Verwaltung, die Baubeamten und die übrigen für die Handhabung der Straßenpolizei gesetzlich bestellten Individuen auffodert, das Aufkommen der Baumpflanzungen an den Landstraßen durch alle ihnen nach den Gesetzen zu Gebot stehende Mittel thätigst zu befördern, findet man, um ihren Bestrebungen größere Einheit und Wirkung zu verschaffen, für zweckdienlich, folgende Vorschriften zu ertheilen.

1) In jedem Jahre und zwar im September oder October werden die Bezirksingenieure die fehlenden, abgestorbenen und mangelhaften Bäume an den zur Pflanzung geeigneten Straßenstrecken aufnehmen.

2) Hierüber soll für jede Gemeinde eine eigene Übersicht angefertigt werden, worin die Zahl und gegenseitige Entfernung der Bäume, so wie der Abstand der Linien vom äußern Rande des Chausseegrabens, dann die Lage der Grundstücke nach Straßenzügen und Gewannen und die Eigenthümer zu bezeichnen sind.

3) In den Übersichten muß auch die Baumgattung angegeben seyn; hierüber hat sich der Ingenieur mit dem Bürgermeister in Einverständniß zu setzen,

Digitized by Google

der zu diesem Zwecke und um die richtige Angabe der Grundstücke zu bewahrheiten, der Lokalaufnahme beiwohnen und die Verzeichnisse mit unterschreiben wird.

4) Über die Baumpflanzungen auf dem Terrain der Straße und auf Domanialgründen sind ebenfalls unter Mitwirkung der Bürgermeister besondere Verzeichnisse zu fertigen und zur geeigneten Schlußfassung der Kreisregierung vorzulegen; die andern sind an die Landcommissariate zu senden.

Diese Absendungen haben innerhalb der unter Ziffer 1 festgesetzten Frist zu geschehen.

5) Die Landcommissariate werden sodann die treffenden Grundeigenthümer zur Baumpflanzung nach Angabe der Verzeichnisse und unter Anberaumung eines Termines bis Ende März auffordern lassen, und die Bürgermeister im Benehmen mit dem Bezirksingenieur die Tage bekannt machen, an denen sich die Chausseewärter und Feldschützen auf der Straße aufhalten, um das Alignement abzustecken und die übrigen auf die Baumpflanzung Bezug habenden Aufschlüsse zu ertheilen.

6) Es dürfen nur gradwüchsige, ein gedeihliches Fortkommen versprechende Stämme gesetzt werden, und überdieß liegt es den Grundeigenthümern ob, die Setzlinge mit einem angemessenen Schutzpfahl zu versehen und mit Dornreisig zu umgeben.

Wo es die Qualität des Bodens und des örtlichen Klima gestatten, sind anstatt der Pappeln, Vogelkirchen, des Nadelholzes u. s. w. nur fruchtbringende Bäume zur Pflanzung aufzugeben.

Es versteht sich von selbst, daß die edleren Sorten nicht mittels Zerstörung bestehender Anlagen, sondern nur in successiver Ersetzung der abgehenden Bäume, eingeführt werden dürfen.

7) Sogleich nach Ablauf der in 5 gegebenen Frist, haben sich die Ingenieure vom Zustande der Pflanzungen durch Bereisung der Straßen zu überzeugen, die Zuwiderhandlungen zu constatiren oder durch die Wegwärter constatiren zu lassen und die Protokolle den Landcommissariaten zu übergeben.

Speyer, den 6. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

---

pr. den 4. October 1829.

Ad Nm. 11,421. C.

(Forstkulturen und Verbesserungen in den Gemeindewaldungen pro 18$\frac{29}{30}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Wohlgefallen hat die unterzeichnete Landesstelle erfahren, daß die Pflege der Gemeindewaldungen von Jahr zu Jahr sich verbessert, daß die wirthschaftliche Behandlung derselben, nicht nur immer geringere Schwierigkeiten leidet, sondern in den meisten Gemeinden kräftig unterstützt wird, daß die Forstfrevel sich mindern, und daß die meisten Gemeinden sich nicht dabei begnügen, den Wäldern durch Schonung aufzuhelfen, sondern auch die Kulturen vermehren, Entwässerungs- und Schutzgräben anlegen und die Wege verbessern, wodurch der Werth der Hölzer selbst erhöht wird.

Was hierin während des Jahres 18$\frac{29}{30}$ geschehen ist, zeigt die nachfolgende Übersicht, und man benützt diese Gelegenheit, um den betreffenden Königlichen Forstämtern und Gemeinden die Zufriedenheit und den Dank der Königlichen Kreisregierung zu bezeugen.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Gemeindewaldungen des Rheinkreises pro 1829/30 ausgeführten Kulturen und Verbesserungen.

Namen der Forstämter	Ansaaten		Pflanzungen						Schutz- und Schonungs-Gräben	Entwässerungs-Gräben	Holzabfuhr-Wege	Bemerkungen.
	mit Kiefern	mit Laubholz	Fläche	Anzahl Pflänzlinge								
				Eichen	Birken	Kastanien	Erlen	Weiden				
	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Meter	Meter	Meter	
Kirchheim	"	"	1	"	"	"	3500	"	5,844	179	1,940	
Elmstein	"	"	6	"	15,000	"	"	"	"	"	2,600	Pflanzung mit der Holzpate in Buchen.
Frankenstein	52½	"	"	"	"	"	"	"	1,484	"	"	
Neustadt	10½	"	228	10,000	223,800	6,000	"	"	5,052	"	"	
Lauterecken	41½	"	"	"	"	"	"	"	5,818	"	"	
Dahn	51	"	201	"	66,500	"	"	"	2,941	"	3,240	
Annweiler	11	"	9¼	"	"	3,475	"	"	"	"	23,500	Außer diesen sind noch 856 Tagw. zur natürlichen Saat vorbereitet worden.
Pirmasens	"	"	"	"	12,000	"	18,000	"	2,100	1,800	"	
Bergzabern	33	"	7	"	"	2,600	"	"	"	"	1,000	
Dürkheim	228	"	"	"	"	"	"	2,662	341	"	9,917	Unter den Saaten sind 19 Tagw. mit Kastanien, 204 Tagw. sind außer diesen vorbereitet worden
Zweibrücken	98	"	"	12,000	"	"	"	"	7,852	"	"	
Speyer	273	74	"	30,075	3,800	"	40,000	59,000	2,512	6,814	"	Auch wurden 6 steinerne Brücken und 2 Dohlen gebaut.
Summa	798½	74	452¼	52,075	375,300	12,077	61,662	61,662	33,944	8,793	42,197	

Speyer, den 6. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Digitized by Google

pr. den 8. October 1829.

Ad Nm. 875. Cr.

(Die Aufnahmsprüfung protestantischer Pfarramtscandidaten des Rheinkreises für das Jahr 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten im Rheinkreise wird für das laufende Jahr auf den nächsten 23. November und die folgenden Wochentage hiedurch festgesetzt.

Sämmtliche Candidaten der Theologie, welche mit diesem Jahre ihre Universitätsstudien vorschriftsmäßig geschlossen und hierüber das akademische Schlußzeugniß erhalten haben, sind demnach angewiesen, sich innerhalb drei Wochen durch die Königlichen Dekanate zur Prüfung pro Licentia anher zu melden.

Als Beweisschriften müssen ausser dem Geburtsschein und dem in lateinischer Sprache abzufassenden Curriculum vitæ, sämmtliche Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, namentlich das Schlußzeugniß und der Nachweiß über Theilnahmlosigkeit an verbotenen Verbindungen, so wie das testimonium morum von der Universität, Alles im Original, oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier beigebracht werden.

Unmittelbar nach Würdigung des Gesuches und der Beweisschriften, wird dem zur Prüfung zugelassenen Candidaten der Text zu einer von ihm auszuarbeitenden Probepredigt, welcher die vollständige Disposition, nebst einem Anfangs- oder Schlußgebete angefügt seyn muß, bekannt gemacht werden.

Speyer, den 8. October 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

pr. den 13. October 1829.

Ad Nm. 498. E.

(Den Anfang des Schuljahres 183⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 5. dieses Monats, haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß der Anfang des Schuljahrs 183⅞ mit dem 3. November laufenden Jahrs beginnen, und daher von den Bestimmungen des §. 42 und 103, des neuen Schulplans für dieses Jahr noch Umgang genommen werden solle, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Beschreibung eines neu erfundenen Wagens zur Fortschaffung solcher Gegenstände, die im Verhältnisse zu ihrem Gewichte kein zu großes Volumen haben, worauf Herr mann Ludwig v. Stachelhausen den 26. Februar 1826 ein Privilegium auf 12 Jahre erhielt.

§.

Die Bewegung der bisherigen Frachtwägen, deren Räder nur zwischen 4 und 5′ Durchmesser haben, wird vorzüglich erschwert dadurch, daß

a) die Unebenheiten der Wagengleise einen zu großen Winkel bilden mit dem Theile der Peripherie des Rades, die von Moment zu Moment die Unebenheiten zu übersteigen hat;

Digitized by Google

b) durch das stärkere Eindrücken des Segments eines kleinen Zirkels in die weiche Oberfläche der Straße;

c) durch den zu geringen Durchmesser der Räder selbst, wodurch den als Hebel wirkenden Speichen nur eine Länge von circa 2 Schuh gegeben werden kann;

Die beiden ersten Erschwerungen sind zwar schon früher durch die Anwendung eiserner Wagengleise fast gänzlich beseitigt worden, letztere besteht aber noch in ihrem ganzen Nachtheile.

2.

Ich vermindere ebenfalls jene Erschwerungen in einem merklichen Grade, aber auf eine weniger kostspielige Weise dadurch, daß ich

a) meinen Wagen auf Rädern bewege, welche 8 Schuh Durchmesser haben; hiedurch also mit dem Segment eines größern Zirkels auf die Straßen drücken, und zugleich einen längern Hebel darbieten. Da aber durch diese Höhe der Räder die Gefahr des Umfallens vermehrt wird, würde nicht auch in übrigen Verhältnissen von der bisherigen Struktur der Frachtwägen abgewichen, so habe ich

b) meinen Wagen eine Gleisweite von 5′ gegeben, mithin steht er auf einer breitern Basis, als die bisher üblichen Wägen, und

c) anstatt daß die bisherigen Frachtwägen die Last auf den Aren tragen müssen, wodurch sie zu viel Schwung erhielten, hat mein Wagen unter den Aren, der ganzen Wagenlänge nach eine kastenartige Vorrichtung, wo die Last so hoch über den Boden angebracht ist, daß er ohne Anstand auf jeder Kunststraße gebraucht werden kann,

d) hiedurch wird es möglich, auch noch über den Aren eine Last anzubringen, da die unter den Aren hängende Last, ein Gegengewicht bildet, und die Schwingung, sohin auch die Gefahr des Umfallens vermindert.

3.

Anstatt der bisherigen Langwied hängt der vordere Wagen mit dem hintern Theil durch 2 mit eingefugten Querhölzern verbundene und auf den Aren ruhende Bäume von 17 Schuh 2 duodec. Zoll Länge zusammen. Hievon stehen 3′ 4″ vorn über die Are hinaus, um mittelst einer an den vordern Enden dieser Bäume angebrachten Schiene die Deichsel in horizontaler Richtung zu erhalten, mit Gestattung ihrer freien Bewegung, so wie diese Bäume über die hintere Are 3′ 10″ hinausragen, um die schon bekannte Vorrichtung zum Hemmen der beiden hintern Räder anzubringen. Diese 2 Bäume liegen 3′ von einander und lassen den vordern Rädern Spielraum genug, um in einem Halbkreis wenden zu können, dessen Radius 25′ mißt.

4.

Ich glaube durch diese Beschreibung meiner neuerfundenen Wagenstructur um so mehr der Beifügung einer Zeichnung überhoben zu seyn, als

a) diese Erfindung höchst einfach ist, und auf unläugbaren Sätzen der Mechanik, vorzüglich auf der Lehre vom Hebel beruht, die man bisher versäumt hat, in Beziehung auf die üblichen Frachtwägen ins praktische Leben einzuführen.

b) ich einen solchen Wagen bereits habe anfertigen lassen, welchen ich bereit bin, sobald mir in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung (Regierungsblatt Nr. 4. vom 13. Jänner 1826) das Eigenthum meiner Erfindung durch ein allerhöchstes Privilegium gesichert ist, beladen nach München zu führen, um ihn jeder Untersuchung zu unterwerfen.

Traidendorf, den 31. Jänner 1826.

von Stachelhausen
auf Traidendorf.

Digitized by Google

(Beschreibung der einzelnen Theile des Destillirapparates, auf welchen Jacob Wilhelm Semmelbauer, Apotheker in Dillingen, am 6ten Mai 1826 ein Privilegium auf fünf Jahre erhielt. *)

a) Der Blasenofen. Dieser steht mit einem Ofen in der Gährkammer meiner Essigfabrike in Verbindung, und wird durch ein und dasselbe Feuer geheitzt.

b) Die Blase.

c) Der Vorwärmer.

d) Der Rectificator.

e) Der Refrigerator.

f) Der Luftsperrapparat.

g) Die Vorlage.

h) Das Dampffaß zum Dämpfen der Kartoffeln.

i) Der Blasenhelm.

k) Ein in aufsteigender Richtung 4mal gewundenes Schlangenrohr.

l) Ein abwärts gebogenes Rohr, welches die Blase mit dem Rectificator verbindet.

m) Ein Wasserreservoir mit einem Absperrhahn, auf der Röhre l, um sowohl diese, als die Schlange k durch Wassereingiessen, nach jeder Destillation zu reinigen.

n) Ein aus dem Rectificator wieder in aufsteigender Richtung 4mal gewundenes Schlangenrohr.

o) Ein wieder abwärts gebogenes und stark verzinntes Rohr, welches den Rectificator mit den im Refrigerator befindlichen Kühlröhren zzzzz, welche alle gut verzinnt sind, verbindet.

p) Ein auf der Röhre o befindliches Wasserreservoir mit einem Absperrhahnen, um dadurch nach jeder Destillation Wasser eingiessen zu können, damit sowohl diese, als die Schlange n, und die Köhlröhren im Refrigerator gereiniget werden.

q) Ein Sicherheitsventil.

r) Ein Rohr mit Hahnen, um die Maschine aus dem Vorwärmer in die Blase zu leiten.

s) Ebenfalls ein Rohr mit Hahnen, welches den Rectificator mit der Blase verbindet, um den schwächern Geist wieder in die Blase zurückführen zu können.

t) Eine Glasröhre, durch welche der Höhestand im Rectificator beobachtet werden kann.

u) Ein Hahnen, durch welchen das Phelgma aus dem Rectificator besonders geleert werden kann.

v) Ein Hahnen zum Leeren der Maischblase.

w) Ein kleiner Helm auf dem Vorwärmer, dessen Schnabel unter Wasser taucht.

x) Die Werbe an der im Vorwärmer befindlichen Rührmaschine.

y) Ein kleiner Hahn, durch welchen der in beiden Zylindern des Luftsperrapparats befindliche Spiritus nach jeder Destillation abgelassen werden kann.

Die Vorrichtung, welche hier beschrieben und durch die anliegenden Zeichnungen erläutert ist, hat den Zweck gleich aus der Maische ohne vorhergegangenes Luttern und Weinen, einen reinen und alcoholreichen Spiritus zu produziren.

Dieser Apparat vereinigt folgende Vortheile in sich:

1) Ist er für jede zur Weingeisterzeugung taugliche Fruchtgattung anwendbar;

2) ist die Konstruction so einfach, daß ein einziger ganz gemeiner Arbeiter damit leicht zurecht kommen kann;

3) daß ein Uebersteigen so wie ein Anbrennen des Gutes während der Destillation unmöglich ist;

4) daß man den Alcoholgehalt des Destillats immer beobachten kann;

5) daß nach jeder Destillation ohne Mühe die ganze Maschine gereinigt werden kann. — Gewiß ein sehr wesentlicher Vorzug dieser Vorrichtung;

6) wird durch Holz und Abkühlwasser, so wie die Hälfte der Zeit gegen andere Destillationsweisen er-

*) Die Zeichnung ist nachzusehen in dem Kunst- und Gewerbeblatt Nro. 36. von 1829.

Digitized by Google

ſpart, insbeſondere aber wenigſtens ¼ mehr Ausbeute erhalten.

Was die Erzweckung der Stärke des Deſtillats betrifft, ſo wird dieſe erreicht

1) durch das am Blaſenhelm in aufſteigender Richtung angebrachte Schlangenrohr k.;

2) durch den Rectificator d.,

3) durch die den Rectificator im Vorwärmer umgebende Maiſche ♂ ♂,

4) durch das vom Rectificator ausgehende in die Höhe ſich richtende Schlangenrohr n n,

5) durch das Einfüllen der geiſtigen Flüſſigkeit von beliebiger verſchiedener Stärke im Rectificator d.

Die Reinheit des Deſtillats wird erreicht:

a) durch die Höhe und die langen und vielen Schlangenwege, welche das Deſtillat zu nehmen hat,

b) durch den Rectificator d, bei welchem die beſondere Einrichtung getroffen iſt, daß durch ein Rohr s, welches mit einem Hahnen verſehen iſt, und welches die Flüſſigkeit zurück in die Blaſe führt, wodurch nach Belieben die Flüſſigkeit im Rectificator d in die Blaſe b zurückgeführt werden kann,

c) durch die Conſtruction des ſo verbeſſerten Apparats wird auch die Anwendung des Kohlenpulvers möglich, ferner zeichnet ſich dieſe Maſchine noch beſonders durch die Einfachheit ihrer Einrichtung dadurch aus, daß jeder gemeine Arbeiter im Stande iſt, mit Leichtigkeit damit zu arbeiten.

Sie vermeidet die Komplizirungen der Solimaniſchen, der Eduard Adam'ſchen und anderer, ohne von den Zwecken derſelben ſich zu entfernen. Das an der Blaſe angebrachte Ventil beſeitigt jede Gefahr, ſowohl der einer Exploſion als auch der des Überſteigens des Deſtillats (Maiſche.)

Die an der Abkühlvorrichtung angebrachten Zigzagröhren ꝛc ſind zwar nach der im Kunſt- und Gewerbeblatte für Bayern Nro. 49. 1824 angegebenen Zeichnung ausgeführt; haben jedoch die verbeſſerte Abänderung, daß die, auſſer dem Kühlfaſſe l, die Kühlröhren verbindenden Bögen ßß, nicht blos eingeſchoben — welche ſo nicht leicht ſo dampf und waſſerdicht zu verſchlieſſen ſind — mittelſt meſſinguer Schlieſen und Schrauben befeſtiget ſind, ein Umſtand, welcher nicht unbeachtet zu laſſen iſt, da das Ausdünſten des Deſtillats ohne dieſe Vorrichtung leicht möglich iſt. — Dieſe halbzirkelförmigen Verbindungsröhren (Bögen) können daher leicht bei dem ſo nöthigen öfteren Reinigen derſelben abgenommen und auf eine leichte Art verſchloſſen werden.

Dieſe Röhren ſind durchgängig gut und ſtark verzinnt.

Der Blaſenhelm i und die Waſſerreſervoirs an den Schlangenröhren und am Rectificator können nach jeder Deſtillation abgenommen und alles gereinigt werden.

Der mittelſt dieſes Apparates erhaltene Weingeiſt oder Alkohol erreicht die höchſte Reinheit und läßt in dieſer Beziehung nichts zu wünſchen übrig, er kann zu den feinſten Parfums und Liqueur ſo gut und oft noch beſſer, als der mit einem eigenthümlichen Geruch und Geſchmack begleitete Franzbranntwein verwendet werden. —

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 1. October 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100¾	100¾
detto à 5% „ „	102¾	102¾
Lott. Loose: E—M prompt	107¼	107
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	130	
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nr. 37. Speyer, den 25. October 1829.

Inhalt.

Gedicht Seiner Majestät des Königs auf allerhöchst Dessen Reisen im Königreiche. — Bekanntmachungen. Die im Obermainkreise geprüften Rechtspraktikanten betr. — Wiederbesetzung der in Kusel erledigten prot. Pfarrstelle. — Forderung des Handelsmannes Alexander Kahn, resp. des ehemaligen französischen Soldaten Peter Bühler. — Legalisation von Urkunden. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Viktualienpreise. —

Auf meine Reisen im Königreiche.

Von König Ludwig von Bayern.

Freudige Anerkennung des emsigen, wirkenden Strebens
Für das Beste des Volks und was demselben zum Ruhm
Fand ich, beglückt durch den rauschenden Jubel des jauchzenden Volkes,
Jubel, von Liebe erzeugt; Liebe für Liebe ward mir.
Solche Stunden sind Silberblicke im Leben des Herrschers;
Alles erträgt sich leicht, fühle sich geliebet das Herz.
Nicht in der Menge gesegneter Länder bestehet der Reichthum,
Liebe des Volkes enthält den unerschöpflichen Schatz.
Unerschütterlich treu, dieß war und ist ewig der Bayer,
Jede Probe bestand seine Anhänglichkeit schon,
Diese gediegene, welche denselben durchdringet, sich immer
Gleich bleibt, alles daran setzt für den Fürsten und Land.
Welche Erinn'rungen steigen empor aus vergangenen Zeiten!
Meine Kindheit erstand wieder am Ufer des Rheins.
Nicht der Sturm der Umwälzung konnt' auslöschen die Flamme
Alter Liebe, geerbt hat sie das junge Geschlecht.
Teutsch, ja! teutsch ist von neuem das fröhlich von Teutschen bewohnte
Blühendste Land, entzückt fühlt es mein teutsches Gemüth.
Wehmüthig sah das Kind nach dem linken Ufer des Flusses,
So von diesem nunmehr blickte hinüber der Mann. —
Nürnberg, Augsburg! Massen von großen Erinn'rungen hängen
An den Namen, erzeugt haben einst jene allein
Mehr der herrlichen Männer, als manche beträchtliche Staaten;
Kunst und Wissenschaft dankt ihnen des Trefflichen viel.
Diese Städte betretend, die so ehrwürdigen, drängen
Sich Jahrhunderte ernst, plötzlich in einen Moment.
Liebe durchwogte die Menschen in Städten und Dörfern, erfüllte
Glühend mein Herz und das Aug' Thränen der Rührung vergoß.

Digitized by Google

I. Amtliche Artikel.

pr. den 13. October 1829.

Ad Nm 602. E.

(Die im Obermainkreise geprüften Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgtes Ansinnen v. 3. l. M. wird nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung des Obermainkreises in das Kreisintelligenzblatt zur Nachachtung eingerückt.

Speyer, den 14. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Bestimmungen der Königlichen Ministerial-Entschließung vom 3. October 1821, (Regierungsblatt Nro. 35. Seite 939.) die geprüften Rechtspraktikanten betreffend, von denjenigen Rechtspraktikanten, welche im Obermainkreise die Koncursprüfung erstanden haben, bisher nicht durchaus befolgt, und beachtet worden sind; so findet sich die unterfertigte Königliche Kreisregierung veranlaßt, deren genaue Befolgung hiedurch in Erinnerung zu bringen, und dabei Nachstehendes zu verfügen:

1) das jährlich einzureichende Beschäftigungszeugniß der geprüften Rechtspraktikanten muß namentlich den jedesmaligen Wohnort und die Beschäftigung derselben, so wie die Angabe des Jahres der bestandenen Koncursprüfung enthalten.

2) Dasselbe ist längstens bis zum 31. October eines jeden Jahres, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten nachtheiligen Folgen, zur Vorlage zu bringen.

   Für das laufende Jahr wird jedoch der Termin bis zum 15. des künftigen Monats November verlängert.

3) Von dieser Vorlage werden lediglich diejenigen Rechtspraktikanten entbunden, welche bei einer Königlichen Polizeibehörde des Obermainkreises verwendet und in der von den letztern der unterfertigten Königlichen Stelle vorzulegenden Qualificationsliste vorgetragen sind. Dagegen sind alle diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Koncursprüfung im Obermainkreise bestanden haben und sich ausser demselben beschäftigt befinden; so wie die Accessisten bei den Königlichen Appellations-Kreis- und Stadtgerichten, dann jene, welche bei andern Stellen und Behörden verwendet werden, zur Vorlage des vorschriftsmäßigen geschlossenen Zeugnisses verbunden.

4) Von denjenigen, welche sich außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes z. B. als Herrschafts- oder Patrimonialrichter, Magistratsräthe, Stadt- oder Marktschreiber u. s. w. verwenden lassen und das vorgeschriebene Zeugniß innerhalb des festgesetzten Termines nicht einreichen, wird angenommen, daß sie sich um eine Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ferner nicht zu bewerben gedenken, und sie werden daher in der Liste der Staatsdienstaspiranten gestrichen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Betheiligte zu achten und sich dadurch gegen die durch Versäumniß derselben entstehenden Nachtheile zu sichern.

Bayreuth, den 3. October 1829.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Digitized by Google

pr. den 17. October 1829.

Ad Num. 895. C. C.

(Die Wiederbesetzung der in Kusel erledigten Pfarrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem allerhöchsten Reskripte vom 17. August dieses Jahr Seine Königliche Majestät die Aufhebung der dritten Pfarrstelle in Kusel, so wie die gleichheitliche Vertheilung ihrer Erträgnisse mit Einschluß des Staatsgehaltes an die beiden bleibenden Pfarrstellen daselbst genehmigt haben, und da hiedurch die Dienstertragsfassion der gegenwärtig erledigten Stelle verändert oder vielmehr verbessert worden ist, welches bei der Ausschreibung derselben im 4. Stücke des Intelligenzblattes vom 5. Jänner dieses Jahr noch nicht bekannt gemacht werden konnte, und da die Verbindung des Decanates mit ihr zwar wünschenswerth, aber nicht durchaus nothwendig erscheint, so ist, nach einer unterm 7. und 13. dieses Monats herabgelangten Weisung des Königlichen Oberconsistoriums, die Erledigung der gesagten Pfarrstelle allein, nach ihren jetzigen Erträgnissen, die mit Inbegriff oben erwähnten Zuschusses sich nunmehr auf 544 fl. 33 kr. belaufen, und wornach die Congrua von 800 fl. verhältnißmäßig aus den Dotationsmitteln ergänzt wird, ausser und ohne Verbindung mit dem Decanat abermals zum Koncurse bekannt zu machen, welches hiedurch mit der weitern Bemerkung geschieht, daß man zu diesem neuen Koncurs einen Zeitraum von vier Wochen eröffnet, binnen welcher die bereits um die bisher mit dem Decanate verbundene Pfarrstelle als Bewerber aufgetretenen Pfarrer sich zu erklären haben, ob und in wie weit sie nach der nunmehr möglichen Trennung des Decanates von der Pfarrei bei ihrem Gesuche beharren oder dasselbe zurücknehmen wollen. Die Gesuche der etwa neu erscheinenden Competenten sind nebst den dazu erforderlichen Belegen und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten K. Decanate an das Seniorat des Capitels Kusel einzusenden, welches dieselben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 14. October 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 17. October 1829.

Ad Num. 15,596. D.

(Die Forderung des Handelsmanns Alexander Kohn, eigentlich des ehemaligen französischen Soldaten Peter Bähler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Gesuch des Alexander Kahn Cessionnaires des nachbenannten Reclamanten, wurde von dem zu Gunsten des ehemaligen französischen Soldaten Peter Bähler aus Gleisweiler, durch die Königliche Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München, unter dem 21. October 1821 erlassenen Erkenntnisse, wodurch das Letztere (unter Nro. 5638, im Intelligenzblatte 1828 Nro. 11. eingetragene Foderung auf 142 Franken 91 Centimen liquidirt worden ist, statt der bei den Acten des Königlichen Criminalgerichtshofes zu Zweibrücken befindlichen ersten Ausfertigung eine Duplicatausfertigung zum Behufe der Erhebung des dem Cessionäre zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit diejenigen, welche einen allenfallsigen rechtlichen Anspruch auf den Bezug der liquidirten Summe haben sollten, denselben bei der competenten Behörde geltend machen können, als wozu hiemit eine Frist von dreissig Tagen anberaumt wird.

Digitized by Google

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so kann ohne alle Rücksicht, auf die gerichtlich hinterlegte erste Ausfertigung die Zahlung des Theilungsquotienten gegen Abgabe der Duplicatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 12. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 21. October 1829.

Ad Num. 803. E.

(Die Legalisation von Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit werden viele Urkunden Königl. Unterthanen, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden will, unmittelbar von den Betheiligten an die einschlägigen fremden Gesandtschaften, und zwar größtentheils unvollständig, zur Legalisation übermacht, wodurch denselben nur Verzögerung und Nachtheil zugeht.

In Folge allerhöchster Entschließung des geheimen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern vom 5. laufenden Monats werden sämmtliche solche Beglaubigungen ausstellende Unterbehörden hiedurch angewiesen, in vorkommendem Falle die Betheiligten zu belehren, wie vor Allem noch die Beglaubigung der oberen Behörde (deren Unterschrift den Königlichen Staatsministerien bekannt ist) erforderlich sey, und sonach die Legalisation der unterzeichneten Stelle und des geheimen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äussern, erholt werden müsse, ehe jene einer fremden Gesandtschaft erfolgen kann.

Speyer, den 17. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 15. September l. Jahrs den bisherigen Pfarrer zu Cusel, Priester Anton Köhler auf die Pfarrei Rülzheim, Landcommissariats- und Decanats-Germersheim zu benennen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 24. vorigen Monats zu künftigen Scholarchen ernannt:

a) für Speyer:
   den Decan und Stadtpfarrer Georg Friedrich Wilhelm Spatz, den Stadtrath Sebastian Benzel, den Stadtrath Zacharias Folz;

b) für Zweibrücken:
   den Stadtpfarrer Christian Kämpf, den Adjunkt Andreas Weiß, den Stadtrath Karl Lichtenberger;

c) für Frankenthal:
   den Stadtpfarrer Friedrich Wilhelm Reichhold, den Adjunkt Albert Reichard, den Stadtrath, Mar Valentin Heydweiller.

d) für Kaiserslautern:
   den Decan und Stadtpfarrer Wilhelm Gerlach, den Adjunct Franz Goerg, den Stadtrath Daniel Humel;

e) für Landau:
   den Stadtpfarrer Christian Ludwig Roos, den Adjunct Joh. Daniel Haas, den Stadtrath Georg Gottlieb Pauli,

f) für Grünstadt:
   den Stadtpfarrer Friedrich Karl Medicus, den Bürgermeister Bernhard Bordollo, den Stadtrath Ludwig Ilgen.

Digitized by Google

Nachdem Seine päbstliche Heiligkeit die durch den Tod des Johann Valentin Metz, erledigte Dignität eines Dompropstes in dem bischöflichen Capitel zu Speyer, dem bisherigen Domkapitularen Joseph Sales Miltenberger daselbst unter dem 19. August l. J., in Folge des Art. X des Concordates verliehen haben, so wurde durch allerhöchstes Rescript vom 3. l. M. October dieser Verleihung die allerhöchst landesväterliche Genehmigung ertheilt.

Vermög Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der bisherige Gehülfe zu Herrheim Christian Trapp zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Hahnhofen, Königlichen Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. October 1829, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Leimersheim, Johann Peter Winstel, als Verweser an der katholischen Schule zu Bindersbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Vermög Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 7. October 1829, wurde der bisherige protestantische Schullehrer zu Oberndorf, Ludwig Conrad zum protestantischen Schullehrer zu Dielkirchen, Königlichen Landcommissariats Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung vom 4. October wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, Michel Beringer, als Lehrer für die obere Classe dieser Schule, und die Schulcandidaten Valentin Schulz von Offenbach und Franz Peter Schulz von Edesheim, als Gehülfen an der katholischen Schule zu Herrheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Die von dem Bischof von Speyer ausgegangene Ernennung des katholischen Pfarrers Johann Groh in Zweibrücken zum Regens des Clericalseminariums zu Speyer, hat mit allerhöchstem Rescripte vom 31. October l. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 6. October 1829, wurde der Schulcandidat Philipp Heinz von Mauchenheim als Gehülfe an der protestantischen Schule zu Mauchenheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 4. October 1829, wurde der bisherige provisorische katholische Lehrer zu Schallodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Johann Eimer, in definitiver Eigenschaft an gedachter Schule ernannt.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Reskript vom 29. September l. J. den katholischen Priester Jacob Bernhard Reinig zu Mittelberbach, zum Pfarrer der erledigten Pfarrei Maßmeiser, Landcommissariats Zweibrücken, zu benennen geruht.

Durch allerhöchstes Reskript, vom 27. September 1829 haben Seine Königliche Majestät die von dem Bischofe von Speyer unterm 28. August 1828 erfolgte Verleihung der erledigten katholischen Pfarrei Busenberg, Landcommissariats Pirmasens, an den bisherigen Pfarradministrator daselbst, Priester Leonhard Vogel, allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Vermög Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 9. October 1829, wurde der Schulcandidat Friedrich Maaß zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Bergzabern, ernannt.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	2. Sept.	2	2	—	5 44	34	34	—	3 36	—	—	—	—
"	9. "	5	5	—	5 52	56	56	—	3 38	4	4	—	2 4
"	16. "	5	5	—	5 56	31	31	—	3 40	4	4	—	2 —
"	23. "	16	16	—	5 52	51	51	—	3 48	4	4	—	2 17
"	30. "	6	6	—	5 52	49	49	—	3 50	4	4	—	2 24
Edenkoben	5. "	—	—	—	4 36	—	—	—	3 36	—	—	—	2 16
"	12. "	—	—	—	— —	17	17	—	3 40	218	218	—	2 23
"	19. "	24	24	—	5 36	34	34	—	3 40	269	269	—	2 20
"	27. "	3	3	—	5 34	34	34	—	3 45	302	302	—	2 30
Frankenthal	4. "	30	30	—	5 34	48	48	—	3 29	273	273	—	2 57
"	11. "	56	56	—	5 25	51	51	—	3 33	154	154	—	2 1
"	18. "	48	48	—	5 37	51	51	—	3 38	116	116	—	2 4
"	25. "	28	28	—	5 40	73	73	—	3 41	166	166	—	2 6
Kaiserslautern	1. "	—	—	—	— —	—	—	—	3 29	—	—	—	1 52
"	8. "	—	—	—	5 24	—	—	—	3 35	—	—	—	1 50
"	15. "	—	—	—	— —	225	225	—	3 46	707	707	—	2 56
"	22. "	23	23	—	6 26	169	169	—	3 57	557	557	—	2 9
"	29. "	68	68	—	6 52	120	120	—	4 5	629	629	—	2 14
Landau	3. "	241	241	—	5 54	47	47	—	3 23	1031	1031	—	2 22
"	5. "	15	15	—	5 —	10	10	—	3 20	153	153	—	2 22
"	10. "	94	94	—	4 48	57	57	—	3 20	604	604	—	2 10
"	12. "	2	2	—	4 48	5	5	—	3 20	168	168	—	2 10
"	17. "	20	20	—	5 —	83	83	—	3 24	608	608	—	2 12
"	19. "	4	4	—	5 —	10	10	—	3 24	195	195	—	2 12
"	24. "	18	18	—	5 12	48	48	—	3 24	588	588	—	2 20
"	26. "	—	—	—	— —	13	13	—	3 30	88	88	—	2 24
Neustadt	1. "	18	18	—	5 36	82	82	—	3 36	155	155	—	2 16
"	5. "	82	82	—	5 52	230	230	—	3 28	330	330	—	2 16
"	8. "	38	38	—	4 24	101	101	—	2 48	238	238	—	1 33
"	12. "	27	27	—	4 28	104	104	—	2 48	284	284	—	1 33
"	15. "	44	44	—	5 36	78	78	—	2 24	202	202	—	2 20
"	19. "	84	84	—	5 45	57	57	—	3 46	148	148	—	2 20
"	22. "	49	49	—	5 40	92	92	—	3 40	159	159	—	2 30
"	26. "	67	67	—	5 50	89	89	—	3 40	245	245	—	2 40
"	29. "	16	16	—	6 24	55	55	—	4 —	157	157	—	2 48
Speyer	1. "	2	2	—	4 30	68	68	—	3 24	341	341	—	2 8
"	8. "	—	—	—	— —	73	73	—	3 28	296	296	—	2 16
"	15. "	—	—	—	— —	44	44	—	3 24	358	358	—	2 10
"	22. "	—	—	—	— —	24	24	—	3 30	287	287	—	2 16
"	29. "	3	3	—	6 15	36	36	—	3 42	202	202	—	2 26
Zweibrücken	3. "	340	340	—	6 6	220	220	—	3 40	44	44	—	2 9
"	10. "	510	510	—	6 21	203	203	—	3 53	—	—	—	— —
"	17. "	354	354	—	7 20	158	158	—	4 20	7	7	—	2 10
"	24. "	604	604	—	7 13	203	203	—	4 19	8	8	—	2 21

Digitized by Google

ſ i ch t

September 1829 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.				
Stand.	verkauft.	eingeliefert	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeliefert	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeliefert	Mittels-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	25	25	—	2	38	39	39	—	1	40
—	—	—	—	—	22	22	—	2	40	44	44	—	1	36
—	—	—	—	—	26	26	—	2	48	46	46	—	1	40
—	—	—	—	—	20	20	—	2	50	51	51	—	1	40
—	—	—	—	—	16	16	—	3	10	46	46	—	1	44
—	—	—	—	—	—	—	—	2	34	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	8	8	—	2	40	1½	1½	—	2	—
—	—	—	—	—	31	31	—	2	42	14	14	—	1	54
—	—	—	—	—	32	32	—	2	46	10	10	—	1	55
—	—	—	—	—	46	46	—	2	34	135	135	—	1	30
—	—	—	—	—	61	61	—	2	39	117	117	—	1	32
—	—	—	—	—	63	63	—	2	35	95	95	—	1	32
—	—	—	—	—	146	146	—	2	52	77	77	—	1	37
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	42
—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	1	30
—	—	—	—	—	59	59	—	3	3	154	154	—	1	23
—	—	—	—	—	113	113	—	3	9	142	142	—	1	31
—	—	—	—	—	58	58	—	3	20	152	152	—	1	23
—	—	—	—	—	64	64	—	2	44	606	606	—	1	42
—	—	—	—	—	20	20	—	2	46	103	103	—	1	40
—	—	—	—	—	79	79	—	2	48	230	230	—	1	40
—	—	—	—	—	4	4	—	2	48	26	26	—	1	40
—	—	—	—	—	99	99	—	2	50	57	57	—	1	40
—	—	—	—	—	19	19	—	2	54	12	12	—	1	40
—	—	—	—	—	96	96	—	3	—	32	32	—	1	42
—	—	—	—	—	2	2	—	3	—	17	17	—	1	45
—	—	—	—	—	47	47	—	2	43	41	41	—	1	33
—	—	—	—	—	199	199	—	2	43	91	91	—	1	40
—	—	—	—	—	79	79	—	2	3	51	51	—	1	6
—	—	—	—	—	49	49	—	2	11	33	33	—	1	6
—	—	—	—	—	58	58	—	2	33	20	20	—	1	36
—	—	—	—	—	49	49	—	2	40	78	78	—	1	41
—	—	—	—	—	84	84	—	2	50	66	66	—	1	40
—	—	—	—	—	41	41	—	3	—	75	75	—	1	42
—	—	—	—	—	23	23	—	3	—	47	47	—	1	33
—	—	—	—	—	66	66	—	2	30	218	218	—	1	42
—	—	—	—	—	83	83	—	2	23	141	141	—	1	30
—	—	—	—	—	41	41	—	2	20	124	124	—	1	32
—	—	—	—	—	74	74	—	2	36	76	76	—	1	30
—	—	—	—	—	69	69	—	2	45	41	41	—	1	33
23	23	—	5	53	15	15	—	2	40	119	119	—	1	54
43	43	—	5	50	30	30	—	3	15	81	81	—	1	34
44	44	—	6	54	7	7	—	3	23	103	103	—	1	33
72	72	—	6	51	23	23	—	3	33	113	113	—	1	31

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. September.	5	—	8	—	4	—	8	—	16	—	12	—
„	vom 16. „ 30. „	5	—	8	—	3	2	8	—	16	—	12	—
Frankenthal	vom 1. bis 30. Sept.	4	—	7	—	4	1	8	—	16	—	12	—
Kaiserslautern	vom 2. Sept.	—	—	—	—	3	1½	7	—	16	—	12	—
„	vom 9. „	—	—	—	—	3	1½	7	—	16	—	12	—
„	vom 16. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	16	—	12	—
„	vom 23. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	12	—
„	vom 30. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	12	—
Landau	vom 1. bis 30. Sept.	—	—	7	—	4	—	6	—	13	—	10	—
Speyer	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	4	—	8	—	13	—	10	—
Zweibrücken	vom 4. Sept.	—	—	—	—	3	1½	5	2½	16	—	14	—
„	vom 11. „	—	—	—	—	4	—	5	2½	16	—	14	—
„	vom 18. „	—	—	—	—	4	1½	6	2½	16	—	14	—
„	vom 25. „	—	—	—	—	4	1½	6	2½	16	—	14	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 38. Speyer, den 5. November 1829.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung die ununterbrochene Fortsetzung der Adelsmatrikel betr. — Die Straßenpolizei betr. — Preise für die Rindviehzucht. — Erledigung katholischer Pfarreien und des Kantonsphysikats Homburg. — Obstbaumzucht — Eröffnung der Assisen. — Anerbieten von Sämereyen. — Dienstesnachricht. — Cours der Königl. Bayer. Staatspapiere. —

I. Amtliche Artikel.

pr. den 24. October 1829.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die ununterbrochene Fortsetzung der Adelsmatrikel betreffend.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Da die bestehende Matrikel für die Glieder des Bayerischen Adels aller Grade nur durch eine ununterbrochen fortgesetzte Anzeige über die bei jeder immatrikulirten Familie durch Geburts-, Trauungs- oder Sterbfälle eingetretenen Veränderungen in dem erforderlichen evidenten Stande erhalten werden kann; da ferner nur sehr Wenige der immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen dieser schon unterm 20. Juli und 22. Dezember 1808 und den 22. Mai 1812 vorgeschriebenen Anzeige Genüge geleistet haben, und daher der Abgang dieser Mittheilungen durch die jährlich von den Königlichen Regierungen der Kreise einzusendenden Extrakte aus den Tauf- und Trauungsbüchern der Pfarrämter zum Theil ersetzt werden mußte, deren Vollständigkeit im Zuwachs oder Abgang bei einer adelichen Familie aus örtlichen Rücksichten ohne die ergänzende oder kontrollirende Erklärung des Familienältesten nicht genau verbürgt werden kann; so werden zum Behufe der gegenwärtigen Revision der Adelsmatrikel die Senioren sämmtlicher immatrikulirter Familien aller Adelsgrade aufgefordert, alle seit der geschehenen Einverleibung der Familie in die Matrikel gebornen, getrauten oder verstorbenen adelichen Individuen beiderlei Geschlechtes mit genauer Angabe der Namen, des Datums und Ortes des betreffenden Aktes in kürzester Zeitfrist bei dem unterfertigten Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äussern unfehlbar zur Anzeige zu bringen, wobei bemerkt wird, daß für den gegenwärtigen Fall zur Kostenersparung für die Betheiligten von der Vorlage legaler pfarramtlicher Urkunden Umgang genommen werde, wogegen aber nur pflichtgemäße, in Wahrheit gegründete Angaben gewärtiget werden.

Nichts desto weniger haben indessen die Königlichen Regierungen der Kreise mit der jährlichen Einsendung der Conspekte über die in jedem Jahre vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adelichen des Kreises unter Anlage der pfarrlichen Extrakte im Origi-

Digitized by Google

nal, gemäß der allerhöchsten Vorschrift vom 3. December 1815 für jetzt und in Zukunft fortzufahren; was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

München, den 11. September 1829.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Armansperg.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär,
v. Baumüller.

---

pr. den 22. October 1829.

Ad Nm. 12,595 — 14,078 und 14,473. D.

(Die Straßenpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfältige traurige Erfahrungen veranlaßten die unterzeichnete Landesstelle, unter dem 29. Juni 1825 und 20. Juni 1826, besondere Polizeireglements zu erlassen, um den Unordnungen möglichst vorzubeugen, welche durch Fuhrleute auf öffentlichen Wegen und Straßen, insonderheit dadurch häufig veranlaßt wurden, daß dieselbe unterließen, sich gegenseitig mit ihren Fuhren auszuweichen oder die schuldige Aufsicht auf ihre Pferde zu verwenden; die fraglichen Vorschriften sind in den Nummern 171 und 94 des Kreisintelligenzblattes vom Jahr 1825, Pagina 773 und in jenem vom Jahr 1826., Pagina 458, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Überwachung des Vollzugs den Königlichen Landcommissariaten und sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zur Pflicht gemacht worden.

Wenn es zunächst in der Pflicht der höhern administrativen Polizei liegt, durch geeignete Vorschriften den Unglücksfällen, welche aus solchen Unordnungen entspringen können, vorzubeugen, so bleibt doch die mögliche Erreichung des Zweckes immerhin und lediglich durch den genauen Vollzug der angeordneten Maßregeln mittelst einer ununterbrochenen Aufsicht und rücksichtslosen Thätigkeit der Ortsvorstände und des untergeordneten Polizeiaufsichtspersonals bedingt; daß aber von denselben nicht allenthalben den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren, vielmehr die zur Pflicht gemachte Aufsicht vielfältig vernachläßigt worden ist, scheint leider die Erfahrung aus der neuesten Zeit zu bestätigen, indem nach eingekommenen amtlichen Anzeigen, allein während den Monaten Juli und August des laufenden Jahrs, abermals zwei Menschen durch Überfahren getödtet worden sind und ein dritter schwer verwundet worden ist.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Königlichen Landcommissariate wiederholt anzuweisen, die Bestimmungen der allegirten Verordnungen nochmalen in allen Gemeinden ihres Bezirks bekannt machen zu lassen, sämmtlichen Ortsvorständen streng einzuschärfen, die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zu überwachen, die Polizei- und sonstige Gemeindediener, Feldschützen, Straßenwärter und Wegaufseher, zu einer ununterbrochenen Aufsicht anzuweisen und denselben zur Pflicht zu machen, gegen jeden Contravenienten rücksichtslos zu protokolliren und denselben der einschläglichen competenten Gerichtsstelle zur Bestrafung anzuzeigen; das untergeordnete zunächst mit der Aufsicht beauftragte Polizeipersonale ist im Fall einer erwiesenen Vernachläßigung aber ohne weiters zu entlassen oder dessen Entsetzung im geeigneten Wege zu veranlassen.

Das Commando der Königlichen Gendarmerie wird hienach ebenfalls alle Stationscommandanten anweisen und streng über den Vollzug dieser Vorschriften wachen.

Speyer, den 19. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 24. October 1829.

(Die Preise für die Rindviehzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehenden Rindviehbesitzern sind in Gemäßheit der Königlichen Regierungsverfügung vom 8. August 1828 (Intelligenzblatt Nro. 19) Preise zuerkannt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen des Viehbesitzers, welchem der Preis zuerkannt worden ist.	Wohnort.	Landcommissariat.	Betrag des Preises. fl.	kr.
Caspar Wander,	Dörrenbach	Bergzabern	25	"
Johannes Laur,	Wernersberg	idem	12	30
Nicolaus Daumm,	Albessen	Eusel	25	"
Carl Caudé,	Reipoltskirchen	idem	12	30
Georg Peter Rauschkolb,	Grünstadt	Frankenthal	25	"
Gideon von Camuzi,	Dirmstein	idem	12	30
Johann Georg Reiffel,	Bellheim	Germersheim	25	"
Georg Michael Zeis,	Kandel	idem	12	30
Philipp Brechbiel,	Schönenberg	Homburg	25	"
Nicolaus Paque,	Ramstein	idem	12	30
Adam Kafig,	Neunkirchen	Kaiserslautern	25	"
Peter Heinrich Frank,	Alsenbrück	idem	12	30
Nicolaus Steller,	Dörrnbach	Kirchheim	25	"
Friedrich Nupprecht,	Bolanderhof	idem	12	30
Franz Leberle,	Maikammer	Landau	25	"
Valentin Becker,	Niederhochstadt	idem	12	30
Peter Heinrich Jordan,	Forst	Neustadt	25	"
Jacob Weber,	Grävenhausen	idem	12	30
Georg Franz Hauck,	Rodalben	Pirmasens	25	"
Christian Ludy,	Thaleischweiler	idem	12	30
Daniel Bechtel,	Speyer	Speyer	25	"
Georg Adam Mattern,	Berghausen	idem	12	30
Jacob Weidmann,	Niederauerbach	Zweibrücken	25	"
Daniel Veit.	Contwig	idem	12	30
	Gesammtsumme . . .		450 fl.	—

Speyer, den 24. October 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 21. October 1829.

(Erledigung katholischer Pfarreien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgende katholische Pfarreien sind in Erledigung gekommen:

1) Die Pfarrei **Boßweiler**, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Frankenthal. Sie zählt in der Pfarrgemeinde, vier Filialen und einem Hofe, 669 Seelen. In der Kirche zu Boßweiler und in dem Filialorte Quirnheim wird der gewöhnliche Gottesdienst abwechselnd gehalten; in den Kirchen der übrigen Filiale ist der Pfarrer nur zweimal des Jahres Gottesdienst zu halten verbunden.

Die Erträgnisse bestehen, laut der revidirten Fassion:

a) an Staatsgehalt in	232 fl.	
b) „ Stolgebühren „	19 —	30 kr.
c) in einem Bezug aus dem Kirchen-Vermögen für gestiftete geistliche Functionen, von	4 —	5 —
Zusammen in . . .	255 —	35 —

2) Die Pfarrei **Kusel**, durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Köhler, auf die Pfarrei Rülzheim erledigt. Dieselbe liegt im Landcommissariat Kusel, Decanatsbezirk Kaiserslautern, und hat in der Pfarrgemeinde und in 24 eingepfarrten Orten und Höfen 779 Parochianen. Ihre Erträgnisse bestehen nach der revidirten Fassion:

a) an Staatsgehalt in	464 fl.	4 kr.
b) „ Stolgebühren „	23 —	15 —
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts angeschlagen zu	14 —	
d) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen von	12 —	30 —
e) dergleichen für Steuervergütung	—	55 —
Im Ganzen in . . .	514 fl.	44 kr.

Der Pfarrer hat die Steuern und die Beiträge zu Gemeindeumlagen mit circa 1 fl. 18 kr. zu entrichten.

3) Die Pfarrei **Albersweiler** im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Bergzabern, durch die Beförderung des seitherigen Pfarrers auf die Pfarrei Edenkoben erledigt. Sie hat in dem Pfarrorte, einem Filial und 4 eingepfarrten Höfen 1131 Seelen. In der Kirche, in dem 1½ Stunde vom Pfarrsitze entfernten Filialorte Eusersthal muß jeden Sonn- und Feiertag Amt, und abwechselnd Predigt und christliche Lehre, dann überdies in jeder Woche einmal Messe gehalten werden.

Laut der revidirten Fassion hat dieselbe nachstehendes Einkommen:

a) an Staatsgehalt	218 fl.	7 kr.
b) „ Stolgebühren	38 —	—
c) die Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	63 —	20 —
d) an Bezügen aus dem Kirchenvermögen, nämlich:		
1. für gestiftete geistliche Functionen	37 —	54 —
2. für Grundsteuervergütung	—	26 —
3. als Beitrag zur Pfarrkompetenz	1 —	20 —
e) einen Beitrag aus der Gemeindekasse zu Eusersthal für Grundsteuer von	—	50 —
In Summa . . .	359 —	57 —

Die Lasten betragen 20 fl. 16 kr.

4) Die Pfarrei **Altheim**, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, durch die Emeritirung des Pfarrers Jerome erledigt. In der Pfarrgemeinde, einem Filial und einem eingepfarrten Orte zählt dieselbe 1043 Seelen. Der Pfarrer ist verbunden, in der eine halbe Stunde vom Pfarrsitze entfernten Filialkirche zu Böckweiler, 8mal im Jahre, Gottesdienst zu halten.

Digitized by Google

Gemäß der revidirten Fassion beträgt das Einkommen dieser Pfarrei:

a) an Staatsgehalt	185 fl.	36 kr.
b) „ Stolgebühren	31 —	30 —
c) in der Nutznießung des Pfarrguts	140 —	—
d) an Rechten	5 —	—
e) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen	40 —	46 —
Zusammen . . .	402 —	52 —

worauf 37 fl. 58 kr. Lasten haften.

5) Die Pfarrei Blieskastel, im nämlichen Landcommissariats- und Decanatsbezirke, durch die Beförderung des seitherigen Pfarrers Thinnes zum Kanonikus erledigt. Dieselbe hat 1704 Parochianen und weder Filiale noch eingepfarrte Orte. Bei dem Pfarrhaus befindet sich ein Garten von ungefähr 2 Morgen.

Laut der revidirten Fassion bestehen die Erträgnisse:

a) an Staatsgehalt in	425 —	33 —
b) „ Stolgebühren	68 —	
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	136 —	—
d) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen von	61 —	25 —
e) in einer Gehaltszulage aus der Gemeindekasse von	69 —	36 —
In Allem . . .	760 —	34 —

Der Pfarrer hat die Steuern mit ungefähr 15 fl. 43 kr. zu entrichten.

6) Die Pfarrei Neuhornbach, im nämlichen Landcommissariats- und Decanatsbezirke, durch die Pensionirung des bisherigen Pfarrers Herrmann erledigt. Sie zählt in der Pfarrgemeinde und in 14 eingepfarrten Orten und Höfen 320 Seelen.

Nach der revidirten Fassion hat dieselbe folgende Erträgnisse:

a) an Staatsgehalt	464 fl.	4 kr.
b) „ Stolgebühren	9 —	36 —
c) die Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	6 —	—
d) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen	2 —	45 —
e) dergleichen für Grundsteuervergütung	1 —	27 —
Zusammen . . .	483 —	52 —

Die Lasten betragen 2 fl. 47 kr.

7) Die Pfarrei Zweibrücken, Landcommissariats- und Decanatsbezirk gleichen Namens, durch die Ernennung des Pfarrers Groh zum Regens des Priesterseminars erledigt. Dieselbe hat in der Pfarrgemeinde und in 24 eingepfarrten Orten und Höfen 2039 Parochianen. Dem Pfarrer ist ein besonders besoldeter Kaplan beigegeben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen, laut der revidirten Fassion:

a) an Staatsgehalt in	696 fl.	6 kr.
b) „ Stolgebühren	71 —	—
c) in einem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete Anniversarien von	46 —	20 —
d) in einer Gartenentschädigung aus der Gemeindekasse	50 —	—
Zusammen in . . .	863 —	26 —

Man bemerkt, daß die gering dotirten Pfarreien jährlich mit verhältnißmäßigen Zulagen aus dem Un-

Digitized by Google

terstützungsfonds für katholische Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise bedacht werden können.

Speyer, den 24. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 30. October 1829.

Ad Nm. 1151. E.

(Das Kantons-Physikat Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bisherige Kantonsarzt Dr. Zimmermann von Homburg auf das Physikat zu Münchberg im Obermainkreise allergnädigst versetzt worden ist, so haben diejenigen, welche sich um das dadurch erledigte Physikat Homburg bewerben wollen, bis zum 10. December l. J. ihre Gesuche und ihre Zeugnisse bei unterzeichneter Stelle zu übergeben.

Speyer, den 28. October. 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 2. November 1829.

Ad Nm. 15,889. D.

(Die Obstbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat aus den Berichten welche die Königl. Landcommissariate über den Vollzug der Königlichen Verordnung vom 20. Juni 1826, (Amtsblatt Nro. X.) erstattet haben, mit Wohlgefallen entnommen, daß dieselben nach dem Befehle und den wohlthätigen Absichten Seiner Königlichen Majestät die Beförderung der Obstbaumzucht sich zur besondern Angelegenheit gemacht, und daß auch die Gemeinden und Privaten, von den daraus erwachsenden Vortheilen überzeugt, allen Anforderungen bereitwillig entgegen gekommen sind.

Um jedoch nichts zu unterlassen was diesen Eifer nähren und bestärken und die Obstbaumzucht allenthalben, wo es nur immer die climatischen Verhältnisse erlauben, zu einer größern Ausbreitung bringen kann, wird verfügt wie folgt:

1) Wenn auch schon in einzelnen Bezirken die Obstbaumzucht auf einer so hohen Stufe steht, daß die in der Verordnung vom 20. Juni 1826, Art. 2 anbefohlene Anordnung besonderer Ausschüsse in den Gemeinden für weniger nothwendig gehalten worden, so liegt doch darin kein hinreichender Grund den Vollzug jener ausdrücklichen Königl. Bestimmung zu unterlassen, und die Gemeindeausschüsse werden auch in solchen Bezirken in der Erhaltung und Vervollkommnung des Bestehenden noch immer einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis finden.

   Man erneuert daher den Auftrag, daß nach dem Befehle Seiner Königlichen Majestät in allen Gemeinden oder Bürgermeistereien, den Ortsvorständen besondere Ausschüsse beigegeben werden sollen, welchen die Anweisung zu ertheilen ist, daß sie in ihren respectiven Gemeindebezirken alles überwachen und zu befördern trachten sollen, was zum Unterrichte in den Schulen, und zur Belehrung der Privaten, zur Herstellung und Pflege der Schulgärten und Gemeindebaumschulen, zur Bepflanzung der Straßen und Gemeindewege auf eine nahe oder entfernte Weise beitragen kann.

2) Als eine sehr zweckmäßige von mehreren Königl. Landcommissariaten in Antrag gebrachte Maßregel,

Digitized by Google

welche auch von dem Königlichen Landcommissariate Homburg schon in Wirksamkeit gesetzt worden ist, muß man anerkennen, daß in jedem Landcommissariatsbezirke ein Gärtner, jedoch widerruflich, angenommen werde, welcher die Schulgärten, Gemeindebaumschulen und die Pflanzungen an Straßen, Wegen und öffentlichen Orten ununterbrochen untersuche, und überall, wo es nöthig ist, zu ihrer Erhaltung, Verbesserung und Ergänzung selbst thätige Mithülfe leiste.

Die Königlichen Landcommissariate sollen daher die Gelegenheit, wo sie hiefür besonders taugliche Subjekte wahrnehmen, nicht vorbeigehen lassen, diesem Verwaltungszweige ein Organ zu verschaffen, durch welches sie selbst stets von dem Zustande unterrichtet und in den Stand gesetzt werden, ihre Wirksamkeit überall hin leichter verbreiten zu können.

3) Sehr erfreulich ist das Bestreben sehr vieler Gemeinden, fast in allen Bezirken, Obstpflanzschulen anzulegen, und da dieses die nothwendige Bedingung ist, wenn in den Gemeinden die Obstbaumzucht emporkommen soll, so werden die Königlichen Landcommissariate auch fortfahren, dahin zu wirken, daß in allen Gemeinden nach und nach diese Anstalten hergestellt und sorgfältig behandelt werden.

Mit dem im nächsten Jahre zu erstattenden, allgemeinen Jahresberichte ist auch das Verzeichniß aller Gemeinden, wo Baumschulen und Schulgärten hergerichtet wurden, und wo dieses aus den anzuzeigenden Gründen noch unterblieben seyn sollte, vorzulegen.

4) Was die Bepflanzung der Straßen betrifft, so wird sich auf die an die Königlichen Landcommissariate erlassene lithographirte Ausschreibung vom 14. August, und auf die in das Intelligenzblatt aufgenommene Verfügung vom 6. October d. J. bezogen.

Um den Forstfreveln kräftiger zu begegnen ist schon von dem Präfekten des Donnersberger Departements unter dem 12 Nivose XII. verfügt worden, daß alle Einwohner der Gemeinden für die Erhaltung der auf den Straßen und Feldwegen befindlichen Bäume verantwortlich seyen, sonach die zerbrochenen, oder ausgerissenen Bäume, wenn der Frevler nicht sogleich angezeigt wird, auf Kosten derselben wieder hergestellt werden sollen.

Ferner wurde angeordnet, daß die Feldschützen der Gemeinden, wo drei Frevel dieser Art auf einander erfolgt seyn sollten, zu entlassen seyen.

Diese Verfügungen sind nirgends zurückgenommen worden, und sollen sowohl in den Theilen des vormaligen Donnersberger Departements, als auch in den übrigen hinzugekommenen Theilen des Kreises beobachtet werden.

5) Übrigens hat man in der Überzeugung, daß bei der Obstbaumzucht eben so vieles von den Volksschulen, als von den Baumschulen abhängt, der Direktion des Schullehrerseminariums neuerdings aufgegeben, die Anweisung in der Behandlung der Obstbäume immer als einen wesentlichen Theil der Lehranstalt zu betrachten, und den Unterricht so einzutheilen, daß jeder Zögling, ohne Ausnahme, nach den bereits vorhandenen Lehrbüchern, nicht bloß theoretisch, sondern auch in dem mit der Lehranstalt verbundenen, großen Garten, praktisch gebildet werde.

Speyer, den 30. October 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Kuttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 1. November 1829.

(Eröffnung der Assisen für das 4te Quartal 1829.)

Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6. Julius des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der k. k. österreichischen und Königl. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen des Rheinkreises, für das vierte Quartal 1829, den dreißigsten November dieses Jahrs in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den Königlichen Appellationsgerichtsrath Theodor Hilgard um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des Generalstaats-Procurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekretes vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 26. September 1829.

Unterzeichnet: von Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 1. October 1829.

Der Königliche Generalprokurator Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Bekanntmachung.

Das Bezirkscomite des landwirthschaftlichen Vereins zu Speyer biethet den Landwirthen, welche Versuche machen wollen, geringe Quantitäten von folgenden Sämereien unentgeltlich an, als von

1) Weißem englischen Weitzen.
2) Alexandrinischem Weitzen.
3) Norwegischem Roggen.
4) Grano Forte.
5) Russischem Staudenkorn.
6) Türkischer Spelz.
7) Tunesser Weitzen.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 8. October 1829, haben Seine Königliche Majestät, die unterm 3. September nämlichen Jahrs, durch den Bischof von Speyer erfolgte Benennung des Domvikaren Christoph Haus, auf die erledigte katholische Pfarrei Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. October 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ¼	100 ¼
detto à 5% „ „	103 ¾	103 ¾
Lott. Loose: E—M prompt	107 ½	107 ½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		129
detto detto à fl. 25.		119
detto detto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 39. Speyer, den 20. November 1829.

Inhalt.

Forderung des ehemaligen Pontonnier Caspar Munck von Speyer betr. — Wiederbesetzung der Pfarrei Rumbach, Decanats Pirmasens betr. — Ueber die Lehrgegenstände an der polytechnischen Centralschule in München. — Erledigung des Landgerichtsphysikats Friedberg. — Bekanntmachung. — Nachrichten und Miscellen. — Dienstesnachrichten. —

I. Amtliche Artikel.

pr. den 6. November 1829.

Ad Nro. 1295. E.

(Die Forderung des ehemaligen Pontonnier Caspar Munck von Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem ehemaligen Pontonnier Caspar Munck von Speyer wurde von dem zu seinen Gunsten von der Königlichen Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München, unterm 30. November 1821 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter Nro. 5429, im Intelligenzblatte 1828, Nro. 11 eingetragene) Forderung auf 58 Franken 56 Centimen liquidirt worden ist, statt der ihm angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplicatausfertigung zum Behufe der Erhebung des ihm zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreissig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgte, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplicatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 2. November 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 14. November 1829.

Ad Nro. 225. Cc.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Rumbach, Decanats Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch Beförderung des Pfarrers Ph. Willibrand Müller auf die Pfarrei Neuhornbach, erledigte Pfarrei Rumbach, wird, da die

Digitized by Google

endliche Berichtigung ihrer Verhältnisse zur künftigen Pfarrei Schönau, und die daraus hervorgehende definitive Circumscription beider Pfarrsprengel nicht länger abgewartet werden soll, hiemit ein Concurstermin von 6 Wochen eröffnet.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in

	fl.	kr.
1) Staatsgehalt	232	—
2) Casualien	19	31
3) Nutznießung des Pfarrgutes	93	45
4) Grundrenten im Geldanschlag	1	19
5) Capitalzinsen	9	30
6) Rechten	32	—
7) Aus der Kirchschaffenei Bergzabern an verschiedenen Bezügen, laut eines von derselben unterm 24. Februar 1825 gefertigten 6jährigen Durchschnittes	36	24
	424	29
Hievon ab für Lasten	12	46
	411	43
Hierzu kommen, so lange die neu errichtete Pfarrei Schönau, wegen Mangel an einer angemessenen Pfarrwohnung nicht besetzt werden kann, und sonach die dazu gehörigen Orte bei Rumbach eingepfarrt bleiben, für Casualien und drei Klafter Holz	18	53
	430	36

Was zur Ergänzung der Congrua erster Klasse an dieser Summe noch fehlt, wird nach Maßgabe der disponibeln Mitteln aus dem Dotationsfonds pro rata zugetheilt und zwar für jetzt mit Berücksichtigung oben erwähnter 18 fl. 53 kr., später aber mit Ausschluß dieser Summe an dem bereits vorhandenen zu 411 fl. 43 kr. angeschlagenen Pfarrgehalte.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen binnen der erwähnten Zeitfrist durch die ihnen vorgesetzten Königlichen Dekanate an das Königliche Dekanat Pirmasens einzusenden, welches sämmtliche Aktenstücke mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 11. November 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 10. November 1829.

Bekanntmachung

über die Lehrgegenstände an der polytechnischen Central-Schule in München.

Auf allerhöchsten Befehl des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern.

Vom 28. October 1829.

Die polytechnische Centralschule soll zur Ausbildung derjenigen dienen, welche sich der Unternehmung und Leitung von Manufakturen und Fabriken widmen, oder zu einem andern Zwecke höherer Kenntnisse den Technik, als bei der Erlernung von gewöhnlichen Gewerben erworben werden können, sich zu verschaffen suchen.

Der Unterricht in dem Zeichnen mit freier Hand bildet zugleich die Vorbereitungsschule für die Königl. Akademie der bildenden Künste.

Zur Aufnahme ist erforderlich: Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen nach den vier Rechnungsarten und der Regel de tri, worüber eine Prüfung zu bestehen ist.

Digitized by Google

Ueberdieß haben diejenigen, welche nicht unmittelbar aus einer andern Schulanstalt herübertreten, ein Sittenzeugniß, und den Nachweiß über den hinreichend erhaltenen Religionsunterricht von ihrer Polizeibehörde vorzulegen, und Ueberhaupt haben alle sich durch ein Zeugniß auszuweisen, daß ihr Unterhalt während der Dauer ihres Schulbesuches gesichert sey.

Der Unterricht wird in sechs halbjährigen Cursen, welche drei ganze Jahrescurse bilden, ertheilt, mit welchen ein besonderer praktischer Curs verbunden ist.

Die Aufnahmsprüfungen geschehen jedesmal am 3. November; nach dieser Zeit findet eine Aufnahme für das Schuljahr nicht mehr statt, jene Schüler ausgenommen, die nur Unterricht in einzelnen Fächern nehmen wollen.

Diejenigen, welche allein an dem Unterrichte in einzelnen Fächern Theil nehmen, sind der nämlichen Disciplin unterworfen, wie die Uebrigen, welche für ganze Curse eintretten.

Die Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Cursen sind folgende:

I. Curs.

Arithmetik bis einschlüßig der Lehre von den Proportionen und ihrer Anwendung.

Geometrie, und zwar die Lehre von der Congruenz ebener Figuren sowohl für sich als in Verbindung mit dem Kreise.

Für diese Gegenstände finden eigne Repetitionen statt, in welchen zugleich das Zeichnen regulärer geometrischer Figuren eingeübt wird.

Naturgeschichte mit beständiger Rücksicht auf die Gewerbe und Baukunst.

Physik vorzüglich experimentale ohne Anwendung der Mathematik.

Freie Handzeichnung.

II. Curs.

Geometrie, als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse, und zwar die Lehre über die Ähnlichkeit der Figuren und dabei stattfindenden Verhältnisse, vom Flächeninhalte, der Theilung und Verwandlung der Figuren.

Elementar Algebra.

Über beide Gegenstände wird eine eigene Repetition gleich dem vorigen Curs angeordnet.

Naturgeschichte und

Physik. Beide Gegenstände als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse.

Zeichnung, und zwar: Handzeichnung als Fortsetzung für jene, welche sich zum Übertritte für die Akademie vorbereiten; für die Übrigen tritt die

Ornamentenzeichnung ein.

III. Curs.

Stereometrie,

Algebra, als Fortsetzung des Unterrichts im vorigen Curse.

Repetitionen wie in den vorigen Cursen.

Technische Chemie, mit Zuziehung der Lehren der Physik und mit besonderer Rücksicht auf Baumaterialien.

Zeichnung, und zwar: architektonische Linear-Zeichnung.

IV. Curs.

Reine descriptive Geometrie, wobei die Repetition in der wirklichen Ausarbeitung von Aufgaben besteht.

Technische Chemie, als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse.

Digitized by Google

Civilbaukunst, und zwar: die Lehre von Mauerwerk, an den Gewölben und Eindeckungen.

Zeichnung, und zwar: Maschinenzeichnung nach Vorlagen.

V. Curs.

Mechanik und Maschinenlehre.
Über die beiden Gegenstände finden Repetitionen mit Aufgaben statt.

Technologie und Gewerbstatistik in Verbindung mit technischer Geographie.

Civilbaukunst und zwar: Zimmermannskunst und der innere Ausbau.

Zeichnung und zwar: Perspektive, Beleuchtung- und Schatten-Konstruktion.

Alle diese Gegenstände auf die Lehren der descriptiven Geometrie gegründet, und sowohl auf Bau- als Maschinenzeichnung angewendet.

VI. Curs.

Mechanik und Maschinenlehre mit Repetitionen und Übungen durch Aufgaben wie im vorigen Curse.

Technologie und Gewerbstatistik in Verbindung mit technischer Geographie, als Fortsetzung des Unterrichts im vorigen Curse.

Wasserbaukunde.

Zeichnung, nach körperlichen Vorlagen von Baugegenständen und Maschinen nach den Grundsätzen der descriptiven Geometrie und der darauf gegründeten Licht- und Schatten-Konstruktion.

Praktischer Curs.

Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.

Arbeiten im chemischen Laboratorium.

Bossiren und Modelliren in Kunstgegenständen mit Rücksicht auf das Formen für Gießereien.

Ausarbeitung von Bau-Entwürfen nach Programmen.

Die Attribute der Schule werden stets als Hülfsmittel beim Unterrichte benützt werden.

München, am 30. October 1829.

J. v. Utzschneider,
Vorstand.

---

pr. den 17. November 1829.

Ad Num. 2027. L.

(Erledigung des Landgerichtsphysikats Friedberg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 19. October laufenden Jahres allerhöchst verfügte Versetzung des Königlichen Landgerichtsarztes Doktor Merk zu Friedberg, auf das erledigte Physikat Hersbruck, ist das Landgerichtsphysikat Friedberg, im Oberdonaukreise, erledigt worden. Diese Erledigung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. November 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Königlichen Landcommissariats Pirmasens, vom 4. d. M., genehmigte die Königliche Kreisregierung, daß die Gemeinde Hettenhausen mit dem 1. Januar 1830 von der Bürgermeisterei Zeselberg getrennt, und jener von Wallhalben zugetheilt werde.

Digitized by Google

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Beschreibung der Fabrikation der aus Unschlitt mit einem hohlen Dochte gegossenen Kerzen, worauf Joh. Christ. Gottlieb Zöllner am 2. Juli 1826 ein Privilegium auf 6 Jahre erhielt.

Die Fabrikation der aus Unschlitt mit einem hohlen Dochte gegossenen Kerzen besteht im Königreiche Bayern noch nirgends, und das in dieser Hinsicht verbesserte Verfahren, ist in so ferne ganz neu.

Der hohle Docht ist indeß hiebei das einzige wesentliche Merkmal, welches den Charakter der Neuheit trägt, und worin die Verbesserung sich von dem schon bekannten Verfahren unterscheidet.

Die bereits mit der am 30. Mai 1826 Vormittags 11 Uhr eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung vom 26. Mai 1826 übergebenen 10 Stück Musterkerzen in einem Verschlägelchen mit der Überschrift: „Muster der von Johann Christian Gottlieb Zöllner aus Unschlitt mit hohlen Dochten verfertigten Kerzen und versiegelt mit den Namenschiffern des J. C. G. Zöllner verschaffen die genügendste Versinnlichung hievon.

Der hohle Docht selbst wird übrigens auf folgende Art gemacht:

Derselbe ist eigentlich Posamentirer Arbeit und wird von feiner Baumwolle auf dem Posamentirer-Stuhl gewebt.

Der Zettel oder Anschweif ist von zweifach gedrehter, und der Einschlag von flacher Baumwolle, und jeder Posamentirer ist im Stande, dieselben bei der bloßen Ansicht der bereits mit übergebenen Musterdochte zu verfertigen.

Dieser verfertigte Docht wird über einen Stahl oder Eisendraht behutsam gezogen, damit derselbe nicht durchlöchert wird, widrigenfalls aller Effect verloren gienge, und so wird derselbe in die zinnerne Form und zwar in der gehörigen Mittelrichtung gestellt, sodann aber feines und mit Kochsalz, dann Brunnenwasser extra geläutertes Unschlitt neben dem Dochte in die Form gegossen.

Eine besondere Vorsicht ist endlich noch bei dem Ausziehen des Eisendrahtes erforderlich, wenn das Verfahren gelingen sollte, indem dasselbe in dem Momente geschehen muß, wann das Unschlitt beinahe kalt oder gestanden ist, indem beim früheren Ausziehen der Docht sich wieder schließen und seine Hohlung verlieren würde, beim zu späten Ausziehen aber der Docht verrissen werden könnte.

Auch muß der Draht oder die eiserne Nadel vor dem Ausziehen gedreht werden.

Es darf kaum besonders bemerkt werden, daß im Winter die Fabrikation solcher Kerzen schneller und besser gedeiht.

Werden nun diese Manipulationen genau beobachtet, so ist jeder Sachverständige im Stande, die eingesendeten Musterkerzen zu verfertigen, welche von den gegossenen Kerzen von gewöhnlichem Dochte, die entschiedensten Vortheile haben, und zwar

1. wegen der angegebenen Läuterung des Unschlitts ist der Geruch desselben bis auf einen kaum bemerkbaren Grad vermieden;

2. die Kerzen geben keinen Dampf oder Rauch, wie andere, wodurch die Luft verdorben, auf die Gesundheit nachtheilig gewirkt, die Zimmerdecken, Seitenwände, Fenstervorhänge und übrigen Zimmermeubeln verunreiniget werden;

3. sie lodern nicht, und rinnen nicht ab, welch letzteres ein ganz vorzüglicher Vortheil ist; denn sie gewähren dadurch einerseits den Vortheil eines gleichen Lichtes und anderseits verzehren sie sich nicht nutzlos, daher sie auch längere Zeit brennen, folglich für die Ersparniß gewonnen ist;

Digitized by Google

4. eine einzige Kerze mit hohlem Dochte verbreitet ein stärkeres und angenehmeres Licht, als zwei, ja wohl drei andere gegossene Kerzen, deßwegen sie sich für Kanzelleien, Säle und größere Lokalitäten von selst empfehlen;

5. diese Kerzen können bei gleicher Güte mit den Wachs- und andern Kerzen in dem Preise der gegossenen Unschlittkerzen geliefert werden, und haben daher hinsichtlich des Preises den Vorzug vor allen Wachs- und selbst aus Spermacet gemachten Lichtkerzen.

Nachtrag.

zur Beschreibung der Fabrikation der aus Unschlitt mit einem hohlen Dochte gegossenen Kerzen.

Um auch hinsichtlich der Reinigung des Talges, in so ferne diese auf das Gelingen des Verfahrens bei der Fabrikation der in Frage stehenden Kerzen Bezug hat, nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen, will ich nachträglich zu der unterm 18. vorigen Monats noch folgendes aufklären.

I.

Die Reinigung oder Läuterung des Unschlittes geschieht auf nachstehende Weise:

Es ist kein anderes Unschlitt tauglich, als bloßer Kern und vom magern mehr als vom fetten, indem letzterer thranig ist.

Man nimmt hiezu die Nieren, die Micke und das Netz. Wenn diese geschmolzen sind, kann es in einen reinen Kessel, circa 4 bis 5 Zentner Unschlitt haltend, gegossen werden.

Hierauf kommen 20 Maas reines Brunnenwasser darunter, alsdann wird ein frisches Feuer gemacht, und wann das Ganze kocht und aufwallt, werden 6 bis 7 Pf. gemeines Kochsalz darunter gemengt, es wird abgeschaumt und man läßt es dann noch einige Minuten aufwallen.

Ist dieß geschehen, so wird es wieder mit ohngefähr 20 Maaß reinen Wassers abgekühlt, wodurch sich plötzlich alle Schlacken und Unreinigkeiten auf den Boden des Kessels setzen.

Die noch vorfindlichen Kohlen müssen vom Kessel herauskommen, und wenn es dann eine Stunde ruhig gestanden ist, wird es behutsam aus dem Kessel genommen, damit kein Satz oder Wasser unter das Unschlitt mehr kommt.

Von da wird das Unschlitt in eine Boding oder ein anderes hölzernes Gefäß gegossen, wo es abkühlt.

Wenn es sofort beinahe kalt ist, wird es in die Scheibe zur Aufbewahrung gebracht.

Es ist am besten, wenn man hievon im Winter Frühjahr oder Herbst einen Vorrath sammelt, weil das zur Sommerzeit präparirte Unschlitt, der Sommerwärme wegen, zu matt wird. Von jenem Unschlitt werden auch die Lichter von besserer Qualität. Nach der vorgeschrieben Läuterung wird nämlich das Unschlitt weit härter, als das übrige und verliert den Unschlittgeruch bis auf den unbemerkbarsten Grad.

II.

Hinsichtlich der Fabrikation der Lichter habe ich die Manipulation bereits detaillirt; der hohle Docht ist indeß hiebei das wesentliche Merkmal der Neuheit und der Verbesserung, wodurch für die Lichter der schon gemeldete große Nutzen und Vortheil erreicht werden kann; nur bemerke ich noch, daß der Strumpf oder Docht oben mit Zwirn zugenäht oder zugebunden werden muß, damit die Nadel nicht durch den Docht schlüpft, und wann das Licht aus der Form gezogen wird, welches in den Wintermonaten nach einer Stunde geschehen kann, während dasselbe im Sommer in einem kalten Keller über Nacht in der Form stecken bleiben muß, so wird bei der Öffnung des Models das Licht hinunter gedrückt, widrigenfalls das Licht nicht unbeschädigt herausgebracht werden könnte.

Digitized by Google

Mein vielfältig angestellter Versuch hat bewiesen, daß Lichter mit solchen Dochten nicht nur eine weit größere Helle und ein angenehmeres Licht verbreiten, sondern auch nicht abträufen oder rinnen, wenn man dieselben auch noch so kurz abputzt, welches bei allen andern gegossenen Lichtern immer der Fall ist.

Auch lodern und rauchen sie nicht, welches daraus entspringt, daß durch den in dem hohlen Dochte unterhaltenen Luftzuge eine vollkommene Zersetzung des Brennmaterials bewirkt wird und wegen der angegebenen Läuterung des Unschlitts wird jeder üble Talggeruch vermieden, und die Luft nicht wie bei andern Lichtern so zu sagen verunreinigt.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 16. October 1829, wurde der Schulcandidat Georg Lauth, von Ranschbach, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Herrheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 16. October l. J., wurde der bisherige Schulcandidat Christian Kiefer von Ranschbach, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Dahn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 16. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Klingenmünster, Albert Ludwig Münch von Wolfstein, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Lettweiler, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, K. d. J., vom 16. October l. J., wurde der Schulcandidat Jacob Morell von Grävenhausen, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Neustadt, ernannt.

Durch Königliches Regierungsrescript vom 16. October, wurde dem bisherigen Verweser der Königl. katholischen Bezirks-Schulinspection im Landcommissariate Pirmasens, Pfarrer Georg Ott zu Dahn, diese Inspection in definitiver Eigenschaft übertragen.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 20. October l. J., der von dem Bischof von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrei St. Martin, Landcommissariats und Dekanats Landau, an den bisherigen Pfarradministrator daselbst Priester Mathias Schane, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 21. October l. J., dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Rödersheim, Priester Mathias Vollmar, auf die Pfarrei Hambach, Landcommissariats Neustadt, zu benennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 21. October d. J., die erledigte katholische Pfarrei Rorheim, Landcommissariats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Gerbach Priester Philipp Bergmann, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 23. October 1829, haben Seine Königliche Majestät die nachgesuchte Benennung des bisherigen Pfarrers Georg Schneider zu Annweiler, auf die erledigte katholische Pfarrei Biessingen, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 27. October 1829, wurde die erledigte Gehülfenstelle an der katholischen Schule zu

Digitized by Google

Maudach, Landcommissariats Speyer, dem Schulcandidaten Michael Strubel daselbst in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung, vom 27. October l. J., wurde der bisherige Schul-Candidat Johann Gradalser von Zweibrücken, als provisorischer Lehrer an der protestantischen Schule zu Rinschweiler, ernannt.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts, vom 27. October l. J., wurde der Einnehmer Karl Pletsch zu Aßweiler, auf die Steuer- und Gemeindeperzeptur Bliskastel, Landcommissariats Zweibrücken, versetzt.

Der Einnehmer Jacob Huber von Wahlalben auf die Perzeptur Aßweiler befördert und

Auf die Perzeptur Wahlalben der Landcommissariatsschreiber Kleinkopf zu Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung, vom 28. October l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Grosniedesheim, Landcommissariats Frankenthal, Ludwig Praß von Rockenhausen, definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt.

Vermög Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 28. October 1829, wurde die erledigte Gehülfenstelle an der katholischen Schule zu Dudenhofen, Königlichen Landcommissariats Speyer, dem gut befähigten Candidaten Jacob Breitlinger von Freimersheim, übertragen.

Vermög Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1829, wurde der Schulcandidat Philipp Sutter von Heimkirchen als Lehrer an der protestantischen Schule zu Bayerfeld-Steckweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, provisorisch ernannt.

Vermög Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1829, wurde der Schulcandidat Joseph Kirschenheuter von Esthal, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Pirmasens, ernannt.

Auf den Antrag des Königlichen protestantischen Bezirks-Schulinspectors zu Kirchheimbolanden, Friedrich Ludwig Wanzel und zur Erleichterung desselben bei seinen vielseitigen Pfarr- und Decanats-Geschäften wurden durch Beschluß Königlicher Regierung, vom 29. October d. J., dem protestantischen Pfarrer, Christian Gottfried Hahn zu Dannenfels, die Functionen eines Königlichen protestantischen Bezirksschulinspectors für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel, übertragen.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 30. October 1829, wurde der Schulcandidat Jacob Eyer von Dudenhofen, zum Schulgehülfen an der katholischen Schule zu Mundenheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung, vom 5. November l. J., wurde der Schulcandidat Bartholomäus Lehr von Obernheim, provisorisch zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bayerfeld, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung, vom 5. November l. J., wurde der Schulcandidat Heinrich Stork von Bolanden, zum provisorischen Gehülfen an der katholischen Schule zu Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung, vom 5. November l. J., wurde der Schulcandidat Johann Georg Blaufuß von Fußgönheim, zum provisorischen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Limbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

№ 40. Speyer, den 4. Dezember 1829.

Inhalt.

Bekanntmachungen. — Brand zu Rathsweiler auf der Mühle. — Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Speyer. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise. —

I. Amtliche Artikel.

pr. d.n 29. November 1829.

Ad. Nm. 2245. E.

(Brand zu Rathsweiler auf der Mühle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Landcommissariats Cusel haben sich bei dem am 31.ten v. M. in der Rathsweiler Mühle ausgebrochenen Brande vorzüglich N. Seyl Schullehrer, Jacob Simon Maurer, Nicolaus Simon Maurer, Peter Müller Ackersmann, sämmtlich von Ulmet, dann Peter Obry, Zimmergeselle von Weilerbach, durch thätige und unerschrockene Hülfe ausgezeichnet und der gegenwärtigen öffentlichen Belobung würdig gemacht.

Speyer, den 23. November 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Preisvertheilung

des landwirthschaftlichen Vereins zu Speyer

den 22. November 1829.

Die Preisbewerbungen über landwirthschaftliche Gegenstände für das Jahr 18²⁹⁄₃₀ wurden einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und das unterzeichnete Bezirkscomite' hat hierüber folgende Beschlüsse für angemessen erachtet.

I. Anbau von Handelspflanzen.

Die goldene Vereinsdenkmünze für den im Rheinkreise nicht üblichen Anbau einer nützlichen und lohnenden Handelspflanze wurde dem Bürgermeister Lombardino zu Germersheim, welcher 34 Aren mit Sonnenblumen (Helianthus annuus) angebaut und daraus ein reines, gutes Oel in verhältnißmäßig großer Quantität erzeugt hat, wovon er das Muster einlieferte. Der Preis wurde mit dem Lehrbuche der Landwirthschaft von Burger in zwei Theilen begleitet.

Die Beschreibung des Anbaues der Sonnenblume und die Entwickelung der damit verbundenen Vortheile wird man in einem der nächsten Intelligenzblätter mittheilen.

Digitized by Google

Die übrigen Versuche des Anbaues nicht schon üblicher Handelspflanzen sind Fortsetzungen des Saflorbaues.

Dem Jacob Impertro zu Mundenheim, welcher eine Fläche von 28 Aren mit Saflor unter günstigem Erfolge angebauet hat, wurde die silberne Denkmünze verliehen.

Der Bürger Reiffel zu Neustadt hat, so wie der vorige, Proben seines selbst gebauten Saflors jedoch ohne Zeugnisse eingeliefert, und Gümbel zu Dannenfels den Anbau fortgesetzt; — Beide verdienen Ehrenmeldung.

II. Cultur oder Gründe und Anlagen neuer Weinberge.

Eine goldene Medaille mit dem Werke von Hrn. Heusinger über die Terrassirung der Berge, wurde dem Königlichen Landcommissär Petersen zu Landau ertheilt, welcher im Jahre 1829 eine Anpflanzung von 12,624 edeln Reben auf dem Banne von Burrweiler an einem bisher öde gebliebenen steinigen Bergabhange von 4 Hectaren mittelst gänzlicher Umrottung des Bodens, regelmäßiger Terrassirung der Abhänge und Befestigung durch solide Mauern hergestellt hat.

Die zweite goldene Vereinsdenkmünze gebührte dem Großherzoglich Badischen Staatsminister Grafen von Berckheim als Besitzer eines Theils des ehemaligen churfürstlichen Guts und Gartens zu Oggersheim. Derselbe hat im Jahre 1829 den darin gelegenen Sumpf und den ehemaligen verschlammten Kanal ausfüllen und 22 Morgen Landes in den besten Culturzustand setzen lassen, wodurch zugleich die Salubrität des Orts Oggersheim sehr gewonnen hat.

Mit der dritten goldenen Medaille hat man den Königlichen Forstinspector Rettig belohnt, welcher, nach den eingeschickten Zeugnissen, seit einigen Jahren 12 Hectaren sumpfiges Waldland bei dem Hofgute Eiasiedel urbar machen, einen Sandhügel von 28 Hectaren mit 3000 Birkenstämmchen bepflanzen, — 150 Obstbäume setzen, und eine zweite Waldanlage mit 23000 Holzstämmen herrichten ließ, in deren Mitte sich das Denkmal für das Jubiläum des höchstseligen Königs befindet.

Eine vierte goldene Vereinsdenkmünze mit dem praktischen Haus- und Hülfsbuch über die Krankheiten des Rindviehs ꝛc., von Möller, ertheilte man dem Johann Frölich zu St. Alban, welcher ein ödes Stück Land von 19 Aren mit 1300 Stück edler Reben bepflanzte, wovon er schon in den letzten beiden Jahren sehr guten Wein bezog. Hiebei wurde besonders berücksichtiget, daß durch sein Beispiel schon mehrere Einwohner von St. Alban zur Nachahmung veranlaßt wurden.

Mit silbernen Denkmünzen sind geehret worden:

1) Valentin Karsch von Kaiserslautern, wegen seiner Anlage im Banne von Hinterbach, wo er 84 Hectaren von einer vor einigen Jahren erkauften Waldparzelle urbar gemacht, mit einem Wohnhause, Scheuer, Stallung und Branntweinbrennerei versehen und 1800 Obstbäume gepflanzt hat.

2) Nicolaus Schwarz zu Trulben, welcher einen felsigten Ackergrund von 1 Hectare mit Herstellung mehrerer Stützmauern zu einem Weinberge hergerichtet und mit edeln Rebsorten bepflanzt hat, woron er schon im verflossenen Jahre Wein bezog.

3) Die Wittwe Magdalena Möser zu Eußerstal, wegen Verwandlung einer sumpfigen Fläche von 30 Aren zu einer fruchtbaren Wiese im Banne von Eußerstal.

Lob verdient der schon im Jahre 1823 mit einem Preise belohnte Schullehrer Unger zu Klingen, für die Herstellung eines schönen Pflanzgartens aus einem sumpfigen Wiesenlande und dessen Bepflanzung mit 178 Obstbäumen.

Digitized by Google

III. Gemeindeverbesserungen.

Von den vielen Gemeinden, welche im Laufe des Jahrs Straßen und Gemeindewege solid und kunstmäßig hergestellt haben, sind dem Bezirkscomite nur von dem Königlichen Landcommissariate Neustadt die Gemeinden Haßloch, Geinsheim und Lachen, und von dem Königlichen Landcommissariate Bergzabern die Gemeinden Appenhofen, Döreubach, Eußersthal, Klingenmünster, Rohrbach, Billigheim, Gräveuhausen, Klingen und Wilgartswiesen angezeigt worden.

Da die Ortsvorstände dieser Gemeinden schon früher mit Ausnahme der vier letztgenannten wegen ihres Eifers in Gemeindeverbesserungen mit Preisen belohnt wurden, so hat man sich darauf beschränkt, silberne Vereinsdenkmünzen zu ertheilen:

1) Der Gemeinde Billigheim in der Person des Bürgermeisters Kuhn.
2) Der Gemeinde Grävenhausen in der Person des Bürgermeisters Heinrich Bäcker.
3) Der Gemeinde Klingen in der Person des Bürgermeisters Alexander.
4) Der Gemeinde Wilgartswiesen in der Person des Bürgermeisters Jung, nebst dem Werke von Heusinger, über die Terrassirung der Berge.

Eine goldene Vereinsdenkmünze mit Hinkerts Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht verlieh man aber der Gemeinde Weisenheim am Sand in der Person des Bürgermeisters Stempel, weil sie sich angelegen seyn ließ, eine Verbindungsstraße von 800 Meter aus eigenen Mitteln herzustellen, und dadurch den benachbarten Gemeinden durch gutes Beispiel nutzen wird.

In Beziehung auf sorgfältige Plantation der öffentlichen Straßen sind von dem Königlichen Landcommissariate Bergzabern angerühmt worden: die Gemeinden Annweiler, Eußersthal, Rohrbach, Wilgartswiesen, welche bereits Preise erhalten haben, dann Oberotterbach und Vorderweidenthal mit den dazu gehörigen Filialen Oberschlettenbach, Darstein und Dimbach, welche vier Orte über 1200 Obstbäume gepflanzt haben.

Man hat daher silberne Vereinsdenkmünzen der Gemeinde Oberotterbach in der Person des Bürgermeisters Hoock, und der Gemeinde Vorderweidenthal in der Person des dermaligen Bürgermeisters Valentin Puster, nebst Hazzi's Katechismus des Feldbaues zuerkannt.

Eine gleiche Auszeichnung mit der silbernen Vereinsdenkmünze nebst der Schrift von Bonafous, über die Cultur des Maulbeerbaums, erhielt die Gemeinde Dudenhofen in der Person des Bürgermeisters Grundhöfer, für die Verschönerung der Bezirksstraße nach Neustadt mit einer Pappelallee von 800 Stämmen.

Silberne Vereinsdenkmünzen erhielten in der Person ihrer Ortsvorstände: die Gemeinden

1) Weisenheim am Berg, nebst Zinken's Anweisung zum Seidenbaue, wegen Anlage einer Kastanien-Saatschule von 3 Tagwerken und bedeutender Kiefernsaamung.
2) Bobenheim am Berg, für eine Kastanien-Saatschule von 1½ Tagwerk und Kiefernsaat.
3) Leystadt, für eine gleiche Anlage von ½ Tagwerk und Waldcultur.
4) Kallstadt, wegen gleicher Anlage von 1 Tagwerk.
5) Ungstein, wegen einer Kiefernsaat von 13 Tagwerken.
6) Dackenheim, wegen einer gleichen Saat von 19 Tagwerken.
7) Birkenhördt, nebst Möller's praktischem Haus- und Hülfsbuche über die Krankheiten des Rindviehes, wegen einer Kastanienbaumschule von 10

Digitized by Google

Aren zu Birkenhördt, und einer Baumschule von 4 Hectaren zu Böllenborn.

8) Kapellen, nebst Hensinger's Anweisung zur Obstbaumzucht, wegen einer Pflanzung 28000 Weißtannen auf 8 Tagwerken.

9) Rothweiler, in der Person des Adjuncten Gärtler, nebst Seitz Katechismus der Obstbaumzucht, wegen Bepflanzung eines Röderlandes von 1½ Hectaren mit Kastanien und Obstbäumen.

10) Weiher, welche in den vorhergehenden vier Jahren schon 8000 und im Jahre 18⅓ wieder 5000 Kastanienstämmchen pflanzen ließ.

11) Rhodt, welche im gleichen früheren Zeitraume 20000 und im letzten Jahre wieder 6000 Kastanienstämmchen pflanzte.

Besondere Ehrenmeldung gebührt den schon früher mit Preisen belohnten Gemeinden:

1) Albersweiler, wegen einer Kiefernsaat von 138 Tagwerken.
2) Annweiler, desgleichen von 135 Tagwerken.
3) Bergzabern, ebenso von 23 Tagwerken.
4) Mühlhofen, wegen einer Pflanzung von 42000 Erlen auf 14 Tagwerken.
5) Dörnbach, wegen einer Kastanienfaat von zwei,
6) Klingenmünster, von fünf,
7) Ramberg, von drei,
8) Vorderweidenthal, von sechs Tagwerken.

Preise für Pflästerung, reinliche Herstellung und Verschönerung der Orte:

Die goldene Verdienstmedaille erhielt die Gemeinde Zeiskam in der Person des Bürgermeisters Guth, nebst Seitz Katechismus der Obstbaumzucht. Sie hat 8000 Quadratmeter Pflaster mit einem Aufwande von 13000 fl. angelegt, den durch alle Straßen laufenden Dorfbach eingefaßt, und die schönste Reinlichkeit des Orts hergestellt.

Silberne Vereinsdenkmünzen wurden vertheilt an die Gemeinden:

1) Oberlustadt, in der Person des Bürgermeisters Hoffmann, nebst Hinkert's Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht wegen gleichmäßiger Pflästerung der Ortsstraße wiewohl in etwas geringerem Umfange.
2) Rülzheim, in der Person des Bürgermeisters Schmitt, nebst Schubarth über Flachscultur und Flachsbereitung, für Herstellung von 7000 Quadratmeter Pflaster.
3) Freisbach, in der Person des Bürgermeisters Ruff, nebst Hazzi's Katechismus des Feldbaues, für die Herstellung des Ortspflasters von 1500 Quadratmeter.
4) Mechtersheim, in der Person des Bürgermeisters Mohr des Jungen, für Verschönerung des Orts durch Chausstrung der Straßen.
5) Dörnbach, Cantons Rockenhausen, in der Person des Bürgermeisters Klein, nebst Seitz Katechismus der Obstbaumzucht, für Anlegung von 5500 Quadratmeter Pflaster, und dadurch erzielte Ortsverschönerung.
6) Bornheim, nebst Schubarth über Flachscultur und Flachsbereitung, in der Person der Bürgermeisters Lösch, unter dessen Leitung außer der schon früher bewirkten Cultur von 20 Hectaren Weidegrund und 84 Hectaren Waldland, im laufenden Jahre 3000 Quadratmeter Pflaster hergestellt wurde.

Von der Gemeinde Gleisweiler und dem dortigen Bürgermeister Orth, sind wieder neue verdienstliche Verbesserungen angerühmt worden. Seit 5 Jahren sind durch sein Bestreben 84 Tagwerke mit Eichen und Kiefern bepflanzt, 5 Hectoliter Saatkastanien ge-

Digitized by Google

setzt und über 4000 Kastanienpflänzlinge versetzt worden, und neuerdings wurde wieder eine Waldfläche von 3 Tagwerken zur fruchtbaren Wiese umgeschaffen.— Da die Verdienste dieser Gemeinde schon öfters belobt und erst im verflossenen Jahre mit der goldenen Medaille erkannt wurden, so wird hier die Ehrenmeldung wiederhohlt.

IV. Theilung der Gemeinheiten.

In der Gemeinde Birkweiler sind 5 Hectaren ihres Antheils an dem Verderwalde der Oberhaingeraide in 112 Loose vertheilt, und von den Einwohnern, welchen sie zugefallen sind, mit 39,700 guten Reben bepflanzt worden. Dieses in zweifacher Hinsicht löbliche Unternehmen hat man mit der goldenen Vereinsmedaille nebst dem Werke über Terassirung der Berge von Heusinger, in der Person des Bürgermeisters Grasmück geehret.

Eine zweite goldene Medaille nebst Möller über die Krankheiten des Rindviehes, empfängt die Gemeinde Friesenheim in der Person des Bürgermeisters Bär, weil sie im laufenden Jahre ihre in 214 Hectaren bestehenden Almänden unter ihre 238 Gemeindeglieder vertheilet hat.

Die silberne Medaille nebst Schubarth über Flachscultur und Flachsbereitung, erhält die Gemeinde Mundenheim in der Person des Bürgermeisters Böhmer, wegen gleichmäßiger Abtheilung ihrer Almänden von 145 Hectaren unter 196 Gemeindeglieder.

Auch die kleineren Abtheilungen in den Gemeinden Böllenborn von 18, Gleiszellen von 10, Klingen von 40 Hectaren unter die cultivirenden Einwohner hat man nicht unbeachtet lassen, die Ortsvorstände werden sich aber durch frühere Ehrenzeichen beruhiget finden.

V. Errichtung von Fohlenhöfen.

Der Auszeichnung mit der goldenen Verdienstmedaille nebst Heusinger's Anweisung zur Obstbaumzucht, fand man die Gemeinde Haßloch in der Person ihres Bürgermeisters Lederle würdig, weil sie einen Fohlenhof von mehr als 18 Hectaren angelegt, solchen mit einem lebendigen Zaun umfangen, einen Fohlenstall dabei erbaut, und mit einem bedeutenden Aufwande die Einrichtungen getroffen hat, daß im laufenden Jahre schon 40 Fohlen darin gepflegt werden konnten.

VI. Verschiedene Culturs- und Industrie-Verbesserungen.

Silberne Vereinsdenkmünzen erhielten:

1) Catharina Hartmann von Bornheim, eine blinde Waise, welche zwei Kilogramme fein gesponnenes Garn eingeliefert hat.
2) Barbara Scheuermann, ein zehnjähriges Kind zu Weisenheim am Sand. Sie wurde wegen ihrer Fertigkeit im Feingespinnste in so zartem Alter schon im verflossenen Jahre belobt, und hat in diesem wiederum zwei Kilogramme sehr fein gesponnenes Garn eingeschickt.

Besonderes Lob verdient Martin Mandery von Goßersweiler, welcher in seinem Garten 150 Obstbäume gepflanzt hat.

Dem Landcommissariatsschreiber Gümbel von Dannenfels, welcher in diesem Jahre wieder seine Culturen von Saflor, Maulbeerbäumen und besonders seine Versuche der Veredlung des Flachses fortgesetzt hat, wurde die neueste Schrift über Flachscultur und Flachsbereitung von Schubarth (Leipzig 1829) zu Anerkennung seines Fleißes übersendet.

Der landwirthschaftliche Verein im Rheinkreise, welcher sich erfreut, auch in diesem Jahre wieder Gelegenheit gefunden zu haben, viele nützliche Unternehmungen zu lohnen und auszuzeichnen, hofft auch dadurch beitragen zu können, andere Private und Gemeinden zu ermuntern, durch Cultur und Kunstfleiß

Digitized by Google

die zwei Hauptquellen alles Reichthums, den Wohlstand des Landes immer mehr zu befördern.

Speyer, den 22. November 1829.

Bezirkscomite des landwirthschaftlichen Vereins.

Kurz, K. B. Regierungsrath.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Durch Rescript vom Königl. Staatsministerium des Innern vom 16. September d. J. wurde dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins folgendes mitgetheilt:

„Der Professor Strauß zu Aschaffenburg hat auf „das ihm am 4. Dezember 1827 verliehene, Seite 783, „Stück 48., des Regierungsblattes vom genannten Jahre „zur Ausschreibung gekommene Privilegium auf sein „eigenthümliches Verfahren bei Bereitung des ge„brannten Steingutes jeder Art aus der angezeigten talk„haltigen Steingutsmasse, dann auch auf die eigen„thümliche Behandlung einer Kieselnatrum- und talk„haltigen Masse zu Steingut ohne Brand freiwillig „Verzicht geleistet."

Mit diesem war zugleich der Auftrag verbunden, die hinterlegte Beschreibung im Kunst- und Gewerbe-Blatte bekannt zu machen, und die hier folgende Bemerkung ausdrücklich hinzuzufügen: „daß sich aus den „Gefässen, welche aus der talkhaltigen zu Steingut „ohne Brand dienenden Masse gefertigt werden, „das vorhandene Natrum auflöse, — die Verwendung „dieser Masse daher zu Küch- und Trinkgeschir„ren in Gesundheits-polizeilicher Beziehung unzu„läßig sey."

Beschreibung

der talkhaltigen Steingutmassen zu gebranntem Steingute und zu Steingut ohne Brand und der zu diesen talkhaltigen Steingutmassen dienlichen Materialien, entdeckt, aufgefunden und zuerst in Anwendung gebracht mit hierauf begründetem Gesuch eines Privilegiums von dem Königlichen Professor Anselm Franz Strauß zu Aschaffenburg.

A. Talkhältige Seingutmasse zu gebranntem Steingut jeder Gattung und Art im glasurten und unglasurten (Biscuit) Zustande.

Diese Steingutmasse zeichnet sich:

Erstens: durch ihren Gehalt an reiner Talkerde, (nicht talkerdehaltigen Fossilien) aus. Die reine Talkerde ist meines Wissens bis jetzt noch auf keiner Fabrik des In- und Auslandes zur Steingutmasse, weder des Biscuits noch der glasurten Waare vom edlen feinen, oder sogenannten englischen Steingute, von weißem oder auch einfärbig bemalten sogenannten Sanitätssteingute, von gemeinem Steingute, sogenanntem steinernen auch Koblenzer-Geschirr, als Krüge, Flaschen, Buttertöpfe, Schüsseln u. s. w., ebensowenig von Steingut- oder Thonöfen, von Tabakspfeifen, Alcarrazas oder sogenannten erfrischenden Krügen und überhaupt zu keiner Masse von allen Arten gebrannten Thonarbeiten verarbeitet oder angewandt worden.

Zweitens: durch ihre anderweitigen Bestandtheile und Zusammensetzung aus Thonerden und den andern zur Masse von gebrannten Thonwaaren dienlichen Materialien, welche größtentheils von mir in der Nähe der Stadt Aschaffenburg und in einem Umkreise von 10—12 Stunden aufgefunden, zuerst aber von mir zu diesem Zwecke angewandt wurden. Bis jetzt hat noch keine Fabrik des Inlandes zu den vorgenannten Fabrikaten diese Materialien hiesiger Gegend angewandt.

Drittens: zeichnet sich die talkhaltige Steingutmasse durch ihre Güte sehr vortheilhaft aus. Sie ist zu Biscuit gehörig und in einem zweckmäßigen Ofen gebrannt, hart von feinkörnigen Brüchen, hellklingend, leicht, blendend weiß von Farbe, der Bemalung, Bedruckung, der Färbung, der Glasur und bei Anwendung zu genanntem Steingute des glasartigen Zustandes fähig; verträgt, gehörig gebrannt und glasurt, die Abwechslung von Hitze und Kälte ohne zu springen, und kann in solchen Gefäßen nach einem vorläufigen Versuche gekocht werden; endlich läßt sich diese Steingutmasse in allen Formen darstellen.

Digitized by Google

Die von mir theils entdeckten, theils zuerst zu gebrannten Massen angewandten Naturprodukte und Erdarten sind von ausgezeichneter Güte und Reinheit, wie sie wohl nicht besser im In- oder Auslande angetroffen werden; ja einige derselben sind meines Wissens nur der hiesigen Gegend eigenthümlich. In diesen günstigen Umständen liegt eines Theils die Güte der aus dieser von mir erfundenen talkhaltigen Steingutmasse dargestellten Steingutwaaren, und dadurch sowohl als durch das Vorkommen aller zu den vorgenannten Fabrikaten dienlichen Materialien in einem Umkreise von 10 — 12 Stunden ist anderntheils die Möglichkeit gegeben, dergleichen Fabrikartikel zu so billigen Preisen darstellen zu können, daß dadurch nicht allein die seither bedeutende Summe, welche jährlich für diese zum Bedürfniß gewordene Waaren in das Ausland ging, nun dem Inlande erhalten, sondern auch eine durch Wohlfeilheit, Güte und durch günstige Lokalverhältnisse gesicherte Konkurrenz mit den ausländischen Fabriken dieser Art dem Inlande eine neue Geldquelle eröffnen wird.

Durch Vorstehendes ist die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser meiner Erfindung, wie ich hoffe, einleuchtend dargethan; noch weiter wird aber der überaus große Vortheil eines Theils für den Staat, andern Theils für die hiesige Gegend durch Benützung und Anwendung meiner Entdeckung aus Folgendem sich herausstellen:

Erstens: ich wende die reine Talkerde zu meiner Steingutmasse überhaupt an; diese Talkerde scheide ich aus jenem Theil der Mutterlauge des Obersalzwerkes, welcher bis zu dieser Stunde als unbenützbar unbenützt fortgeschüttet wird; bei dieser Scheidung kann noch eine beträchtliche Menge Kochsalz gewonnen werden, welches, so wie es bei dieser Scheidung erhalten, zwar unrein ist, aber in einem folgenden Sud aufgelöst, zu gutem Kochsalze wird, oder es kann zu Viehsalz, zu Bereitung der Soda (Natrum oder Mineral-Kali) oder für Salmiak-Fabriken verwendet und verwerthet werden, wie mich schon vor 20 Jahren vielfach angestellte späterhin wiederholte Versuche belehrten. Dieses Kochsalz bedarf ich nicht zu meiner Steingutmasse, seine Ausscheidung geschieht ohne besondere Ausgabe für Brennmaterial und Arbeit, und jene Arbeiter, welche die Versiedung der gewöhnlichen Salzsohle besorgen, können sie ohne besondere Mühe bewirken, indem sie nichts weiter nöthig haben, als die Mutterlauge in länglichte Pfannen von Eisen (hiebei die einzige sich jedoch reichlich ersetzende Ausgabe) zu füllen, diese Pfanne auf die zwischen einer jeden großen Pfanne und deren Rauchfang befindlichen Brandmauer zu setzen, von Zeit zu Zeit Mutterlauge nachzufüllen, und ebenso wie bei Aushebung des Kochsalzes aus den großen Pfannen, das sich nach und nach aus dieser verdampfenden Mutterlauge ausscheidende Kochsalz auszuheben und nun an einen besondern Platz zu schaffen; die übrige nach Einfüllung sämmtlicher bis jetzt nicht weiter benutzten Mutterlauge und nach Ausscheidung des Kochsalzes aus derselben bei ungefähr zur Hälfte verminderten Lauge beendiget, nun noch zurückbleibende Mutterlauge überläßt der Arbeiter dem weitern Verdunsten bis beinahe zum Trocknen, setzt dann die Pfanne, wenn das letzte Brennmaterial untergelegt und zu Kohlen abgebrannt ist, und die Pfannen folglich nicht mehr hinderlich sind, ¼ Stunde auf den Feuerheerd, um alle Feuchtigkeit und die extraktiven harzigen oder schmutzigen Theile zu entfernen. Die trockne Masse wird aus den Pfannen geschlagen und in Fässer verschlossen; so ist sie nun zur weitern Ausscheidung der Talkerde dienlich, und so wird durch diese einfache nicht kostspielige Behandlung, die bis jetzt unbenutzte Mutterlauge durch das gewonnene Kochsalz für die Kasse sehr nützlich.

Für die Ausschlagung der trocknen Mutterlauge, für Fässer und Verpackung, so wie für Transport und weitere Bearbeitung hat der Empfänger auf seine Kosten zu sorgen. Sollte die Saline mit der Ausscheidung des Kochsalzes sich nicht befassen, so bin ich erböthig, die entbehrliche und bis zur Stunde nutzlos weggeschüttete Mutterlauge der Obersaline, so wie sie abfällt, zu übernehmen, und selbst zu meinem Zwecke zu verarbeiten, wobei die Staatskasse zwar keinen unmit-

Digitized by Google

telbaren Gewinn, aber in keinem Falle einen Verlust haben wird.

Zweitens. Da die Benutzung und Anwendung meiner Erfindung in ihrer, wenn auch nach und nach erfolgenden größten Ausdehnung eine bedeutende Anzahl von Handarbeitern erfordert, und diese nicht allein aus der ältern, sondern auch aus der jüngern Volksklasse beiderlei Geschlechts müssen gewählt werden, so ist es unbezweifelt, daß Fabrikanstalten durch meine Erfindung begründet, zugleich die segenreichsten Beschäftigungs- und Versorgungsanstalten für die ärmere Volksklasse der Stadt und Gegend Aschaffenburg werden müssen, und daß mit der Ausrottung des bettlenden Müssigganges, der häufig nur durch Armuth entstandene und tief gesunkene sittliche Zustand der niedern Volksklasse verbessert, und Arbeitsliebe, Einfachheit, Sittenreinheit, heiterer Lebensmuth und treue Anhänglichkeit an König und Vaterland die wohlthätigen Folgen dieser in aller Beziehung nützlichen Anstalten seyn werden.

Was nun die Ausscheidung der Talkerde aus der trocknen Mutterlauge des Orbersalzwerkes betrifft, so geschieht dieselbe auf folgende Weise:

Die trockene Mutterlauge wird in Wasser aufgelöst; das ebenfalls nach meinem Versuche in derselben befindliche Glaubersalz scheidet sich hiebei aus, und die leicht auflösliche salzsaure Talkerde bleibt in der Flüssigkeit; durch kohlensaure Soda oder Potasche wird diese Talkerde niedergeschlagen, gewaschen, getrocknet und durchglüht, aus dem hier nebenbei gewonnenen Glaubersalz stelle ich wieder kohlensaures Natrum dar und benütze das nach Ausscheidung der Talkerde (durch Soda) zurückbleibende salzsaure Natrum zum Glasigmachen des gemeinen Steingutes, und so nun wird mir die Talkerde ein sehr vortreffliches, dabei, was nöthig ist, wenig kostendes Material zu meiner Steingutmasse, welche nebst den übrigen von mir zuerst zu dieser Steingutmasse angewandten Naturprodukten alle die oben genannten guten Eigenschaften den daraus gebrannten Waaren ertheilt.

Ich lasse nun die übrigen zu der von mir erfundenen talkhaltigen Steingutmasse dienlichen größtentheils von mir in hiesiger Gegend entdeckten Naturprodukte hier folgen:

Diese sind ausser der obenerwähnten Talkerde:

a) Thonerde zunächst bei Aschaffenburg gegen das Dorf Schweinheim vorkommend.

b) Thon in der Fasanerie bei Aschaffenburg, wovon indessen die reinern Adern aus Zeitmangel noch nicht aufgefunden, aber noch aufzufinden sind.

c) Verwitterter Basalithon in der Strieth bei Aschaffenburg.

d) Thonerde von Kleinwallstadt, theils weiß, theils gelb und roth, weniger zu feinem, wohl aber zu gemeinem Steingute brauchbar.

e) Basalithon von Groswaldtstadt.

f) Thonerde von Großostheim.

g) Thonerde von Wenigumstadt.

h) Thonerde (längst bekannt) von Klingenberg; diese Thonerde ist zwar und vorzüglich zu gemeinem Steingute und zu feinem dienlich, besonders aber zur Darstellung der nöthigen Kapseln (Casetten), zu welchem Zwecke sie auch, und nur dieser Thon allein, bis jetzt jedoch auf weit entlegene Steingutfabriken ins Ausland verführt wird. Der Klingerbergerthon ist unter den vorstehenden Thonarten der reichlichst vorkommende, so daß solcher auch für mehrere Fabriken von Thonwaaren selbst für eine weitere Folgezeit zureichend seyn wird; dieses kann jedoch von den übrigen Thonerden sowohl, als von einigen der nachfolgenden Mineralien mit Sicherheit erst in der Folge nach mehrjähriger Erfahrung bestimmt werden. Dieses ist zur rechten Würdigung des weiter folgenden Privilegiums-Gegenstandes zu bemerken nothwendig.

i) Quarz von Aschaffenburg und Umgegend.

k) Quarzsand auch Kiefelsand von Aschaffenburg, Sulzbach und Wenigumstadt und von Kleinostheim.

l) Feuerstein bei Aschaffenburg; jedoch sind von diesem Fossil nur einzelne Bruchstücke bis jetzt gefunden worden, die Entdeckung der eigentlichen Geburtsstätte, oder des Entstehungsortes dieses Fossils ist der fortgesetzte Gegenstand meines Nachforschens.

Digitized by Google

m) Dichter und verwitterter Feldspat bei Mainaschaff und in der Umgegend bei Aschaffenburg.

n) Verwitterter kohlensaurer Kalk bei Homburg und abwärts am Main (Untermainkreis); ein zu den obigen Zwecken vortreffliches im Feuer kreideweiß sich brennendes Mineral.

Ausser diesen wichtigen Naturprodukten ist die hiesige Gegend noch reich an Schwerspath, Flußspath und Gips. Folglich enthält unsere Gegend alle auch zur feinsten Steingutmasse (Porzellan) nöthigen Mineralien, zu welchen letztere auch die Talkerde ein sehr beachtender Zusatz seyn kann. Nebst diesem ist bei Aschaffenburg ein mehr und weniger reiner Thon (Töpferthon) in welchem ich jedoch nur in einem kleinen Bruchstücke etwas weniges Erdpech entdeckte.

Daß vorstehende Fossilien nicht alle zugleich zu der von mir erfundenen Steingutmasse verbunden werden, versteht sich von selbst, aber sie sind zu den verschiedenen oben angeführten Fabrikaten sämmtlich mehr oder weniger und in sehr verschiedenen Mischungsverhältnissen nebst der von mir zuerst in Anwendung gesetzten Talkerde aus der Orber-Mutterlauge erforderlich.

Was nun die Bereitungsart meiner Steingutmasse in quantitativer und qualitativer Hinsicht betrifft; so muß ich voraus bemerken, daß es jedem Sachverständigen bekannt ist, wie sowohl das Verhältniß der Qualität und Quantität der Bestandtheile zu Steingutmassen, nach dem verschiedenen Zwecke der daraus zu fertigenden gebrannten Waaren nicht allein sehr verschieden ist, sondern auch für einen und denselben Zweck oft wechseln muß, da besonders die Thonerden aus einer und derselben Geburtsstätte oft ihre Qualität ändern, und dann ein unterrichteter Fabrikant das quantitative Verhältniß nicht allein dieser, sondern auch der übrigen Bestandtheile abändern muß; daher ist es eine höchst schwierige Sache, Vorschriften über eine solche Zusammensetzung zu geben, welche zwar schon bei Versuchen im Kleinen die unwidersprechlichste Bewährung für den günstigen Erfolg bei der Anwendung und Ausführung im Großen überhaupt geben, doch in quantitativer Hinsicht aber im Großen leicht eine Abänderung nöthig machen, welche nicht vorzusehen, also auch bei dem besten Willen nicht vorher angegeben werden können; diese Bemerkung ist nöthig, damit dadurch und durch nachfolgende Beschreibung dem Gesetze vom 28. Dezember 1825. Abschnitt IV. Titel I. §. 48. Nr. 1. und Titel III. §. 55. Nr. 3. in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand Folge gegeben werde.

Ich glaube hienach, um unnöthige Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden, mich auf Darlegung einiger Bereitungsarten um so mehr beschränken zu dürfen, als ich zugleich mit den Proben der Masse und einiger darauf dargestellten Gegenstände, auch die hiezu verwendeten Mineralien beischließe, und so durch eine von Sachverständigen unternommene Prüfung die Richtigkeit der Angaben bestätigt werden kann.

Endlich setze ich das Glühen oder Kalziniren einiger Materialien z. B. des Quarzes, der Talkerde ꝛc., die feine Zertheilung der Materialien, die Mischungsweise, das Formen der Masse, Trocknen, Brennen u. s. w. als bekannte Dinge hier voraus, indem die Vorbereitung, die Zusammensetzungsart und weitere Bearbeitung meiner Steingutmassen von der bekannten Vorbereitung, Zusammensetzungsart und Bearbeitung der Steingutmassen auf anderen gut eingerichteten Fabriken eben so wenig, als die hiezu dienenden Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge überhaupt nicht abweichen, ich auch nur die Entdeckungen der Naturprodukte und Anwendung derselben, so wie der Talkerde zu Steingutmassen und die weitere fabrikmäßige Bearbeitung derselben zu gebranntem Steingute jeder Gattung und Art und ebenso zu Steingut ohne Brand als Gegenstand des weiterhin nachzusuchenden Privilegiums in Anspruch nehme.

I. Talkhaltige Steingutmasse zu Büsten und dergl. (edles Steingut-Biscuit, der Färbung oder Bemahlung und Politur oder Glättung fähig.)

Aschaffenburger Thon, sieben Theile.
Wenigumstadter Thon, fünfzehn Theile.

Digitized by Google

Homburger Kalk, gebrannt, drei und einen halben Theil.

Aschaffenburger Quarz, drei und einen halben Theil.

Orber - Talkerde gebrannt, ein viertel Theil des Gesammtgewichtes dieser Masse, hiezu kann noch gesetzt werden, Biscuit der fünfte Theil des Gesammtgewichtes dieser Masse.

Statt obiger Thonerden oder statt der Menge derselben kann auch Klingenberger - Thon ganz, besser theilweise statt dem Aschaffenburger - Thon in derselben Menge und ebenso Großostheimer - Thon, verwitterter und dichter Basaltthon angewandt werden, bei Zusatz von Klingenberger - Thon kann die Menge der Talkerde vermehrt werden. Durch diese Abänderung ändert sich natürlich auch das Mengeverhältniß der übrigen Bestandtheile.

II. Talkhaltige Steingutmasse zu Tassen, Tellern u. dgl. (edles Steingut der Bemahlung, Bedruckung, Färbung und Glasur fähig.)

Aschaffenburger Thon.

Wenigumstadter Thon, von jedem ein und ein halber Theil.

Quarz oder Kiesel, einen halben Theil.

Homburger Kalk, gebrannt, einen halben Theil.

Orber Talkerde, gebrannt, den achtel Theil vom Gesammtgewicht dieser Masse.

Hiezu kann gesetzt werden:

Biscuit ein fünfter Theil vom Gesammtgewicht dieser Masse. Auch hier können die übrigen früher benannten Thonerden und bei Anwendung des Klingenbergerthons auch eine größere Menge Orber Talkerde mit der nöthigen Abänderung der übrigen Bestandtheile, wie in §. II. verwendet werden.

III. Talkhaltige Steingutmasse zu gemeinem Steingute, Krügen, Töpfen, Schüsseln und dgl.

Kleinwalstadter weißer Thon,

Klingenberger Thon,

Aschaffenburger weißer Töpferthon; (von jedem einen Theil.)

Orber Talkerde gebrannt den vierten Theil des Gesammtgewichtes vorstehender Thonerden.

Aschaffenburger oder Wenigumstadter Sand, oder Kleinostheimer oder von den andern so viel als zur gehörigen Verarbeitung (Formen) der Masse nöthig ist.

Zum glasigen Überzug dieser Waaren dient die nach Abscheidung der Talkerde aus der Orber Mutterlauge zurückbleibende Salzauflösung mit fein zertheiltem Quarz gemengt, oder das aus derselben ausgeschiedene Salz; diese Masse kann auch mit den andern Thonerden versetzt und hiernach das Verhältniß des Sandes bestimmt werden. Ebenso kann die vorstehende Masse III. zu Öfen (sogenannte Thon- oder Steingutöfen) angewandt werden.

B. Talkhaltige Steingutmasse zu Steingut jeder Gattung und Art, welches ohne Brand und ohne Glasur der Politur fähig ist und steinhart wird.

Von dieser talkhaltigen Steingutmasse bemerke ich:

Erstens. Diese Masse ist in Bezug auf die Auswahl der Materialien und die Art der Zusammensetzung so wie der Anwendung derselben ebenfalls meine Erfindung. Die Idee hiezu gab mir die wichtige Entdeckung des Königl. Akademikers Fuchs in München, welcher zuerst ein im Wasser auflösliches Glas darzustellen lehrte, und Andeutungen gab, diese Glasauflösung als Bindemittel für erdige Körper anzuwenden. Hierauf versuchte ich die Darstellung einer talkhaltigen Steingutmasse, die formbar und ohne gebrannt zu werden, durch Lufttrocknung eine Steinhärte annehme, und der Politur fähig sey. Meine Versuche wurden mit einem günstigen Erfolge belohnt, und wenn gleich die aus dieser Masse geformte Probe noch nicht den höchsten Grad der Vollkommenheit besitzt, so besitzt diese Masse doch solche Eigenschaften, welche sie zu einem wichtigen Gegenstande der Technik zu machen versprechen, und durch deren Benützung für das Vaterland eine neue und ausschließliche Erwerbsquelle zu verhoffen steht.

Diese talkhaltige Steingutmasse ist vorerst von mir zu Abdrücken angewendet worden, doch steht ihrer An-

Digitized by Google

wendung zu Büsten, Vasen, Basreliefs und zu andern in Formen zu bearbeitenden Geräthen nichts im Wege. Gehörig durch Lufttrocknung erhärtet läßt sie sich, wie andere dichte oder harte Steine, z. B. Marmor, Alabaster schleifen und poliren. Diese Masse bildet, wie überhaupt die Glasauflösung (nach Fuchs) einen höchst feuerfesten Überzug. Sie ist leicht und wohlfeil darzustellen, und läßt sich mit mehrern, besonders erdigen (nicht metallischen) Farben durchaus und dauerhaft färben. Einige vegetabilische Farben werden durch die Glasauflösung verändert, und es ist noch zu versuchen, ob ein Zusatz von Alaun zur gefärbten Masse, ehe noch die Glasauflösung angewandt wird, dieses verhindert, wie solches (nach Fuchs) bei Malereien auf Leinwand geschieht; diese kalkhaltige Masse widersteht gehörig trocken der Einwirkung des kalten Wassers, wenn solche dreißig Tage nach meinem Versuchen in demselben gelegen. Auch ein zwölfstündiges Einlegen in fortgesetzt heiß erhaltenem Wasser bewirkte keine äußerlich bemerkbare Veränderung, die Masse in dünnen Stücken schien jedoch etwas von ihrer Härte eingebüßt zu haben. Noch muß ich bemerken, daß mich weitere Versuche belehren werden, ob diese Masse nicht zu Kochgeschirren ohne Glasur, zum Überzug der kupfernen und eisernen Küchen- und anderer Gefäße und Geräthe, statt der theuern und doch nicht sehr dauerhaften Glasur, zumal auf eiserne Geschirre, zu Stuben-Öfen u. s. w. kann angewandt werden, wozu einige vorläufige Versuche viele Hoffnung gaben.

Ich hoffe durch dieses die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit dieser Erfindung dargethan und ihre mögliche manigfaltige Anwendung gezeigt zu haben, und obgleich diese Erfindung erst kürzlich von mir gemacht wurde und erst von ihrer weitern Benutzung und Anwendung ihre größtmöglichste Vollkommenheit erwartet werden kann, so glaube ich, bei Berücksichtigung dieses Umstandes und der wirklich geschehenen Darstellung dieser Masse, so wie der nachfolgenden Beschreibung der Zubereitung und der theilweise versuchten Anwendung derselben auch diese meine Erfindung zu einem Gegenstande des weiterhin ausführlich dargelegten Privilegiums-Gesuches machen zu dürfen.

Die Vortheile, die sich jetzt schon von dieser Erfindung angeben lassen sind:

Erstens. Diese kalkhaltige ohne Brand erhärtende Masse ist eines Theils bis jetzt weder im Inlande noch im Auslande auf diese Weise, wie ich solche darstelle, und in Hinsicht der dazu dienlichen Materialien zusammensetze, dargestellt worden, und wird auch, wenn ihre Zusammensetzung jetzt und in der Folge nicht mitgetheilt wird, nicht so leicht erfunden werden, weil eine, selbst genaue chemische Untersuchung keineswegs das auflösliche Glas als solches zu scheiden vermag, sondern nur die Bestandtheile desselben, die Kieselerde und das Natrum, die aber so durch die chemische Analyse aufgefunden nur die Bestandtheile eines weißen nicht auflöslichen Glases darthun, aber noch keineswegs, zumal in der Verbindung mit den übrigen Bestandtheilen dieser Masse, den Untersucher belehren, ob dieses ein auflösliches Glas sey, oder ob diese Glasbestandtheile eigenthümliche Zusätze zu einer besondern Steingutmasse sind; letztere Folgerung wird ihn aber wohl nicht befriedigen, weil der synthetische Versuch den analytischen nicht bestätigen wird. Wollte der Chemiker nun aus den aufgefundenen Bestandtheilen nach Qualität und Quantität ein ohne Brennen erhärtendes Steingut darstellen, so würde er zwar eine plastische Masse erhalten, die aber nimmermehr ohne Feuer bloß durch Lufttrocknung steinhart wird; hätte er aber wirklich das auflösliche Glas entdeckt, so wird ihn wieder die Talkerde in Ungewißheit lassen, da diese zwar rein erhalten werden kann, aber doch nicht von der eigenthümlichen Beschaffenheit und so wohlfeil wie solche aus der Orber Mutterlauge von mir dargestellt wird. In diesen Umständen, die jeder der chemischen Analyse Kundige bestätigen wird, ist der Vortheil dieser Erfindung für das Inland begründet, indem nicht so leicht eine auswärtige Fabrik dieser Art entstehen, folglich mit den aus dieser Masse gefertigten Artikeln Handel treiben kann. Diese Masse aber selbst bei den bis

Digitized by Google

jetzt erprobten wenigen Anwendungen ist wegen ihrer leichten wenig kostspieligen Darstellung, wegen ihrer eben so leichten Bearbeitung und Anwendung, daher denn auch wegen der Wohlfeilheit der daraus gefertigten Fabrikate geeignet, eine ausschließliche besondere Geldquelle für das Vaterland zu eröffnen, welche immer reichlicher fließen wird, wenn, woran nicht zu zweifeln, diese vortreffliche Masse nun noch zu andern Artikeln des Luxus und des Bedürfnisses angewandt werden, und wenn sich diese Anwendung nach noch anzustellenden Versuchen zu Küchen- und andern dergl. Geräthen, oder zur Überziehung von andern Geschirren bewährt, wie alle Hoffnung vorhanden ist, dann wird der höchstwichtige Vortheil, solche unentbehrliche der Gesundheit nicht nachtheilige dauerhaftere und wohlfeilere Koch- und andere Geschirre nicht allein in dem Haushalte der Reichen, sondern auch in jenem der Armen zu sehen zum Wohl der Menschen bestätiget werden.

Zweitens. Die Vortheile, welche sich durch diese Erfindung für die Staatskasse durch Bearbeitung des bis jetzt nutzlos zur Bach gelassenen Antheils der Orber-Mutterlauge ergeben, so wie der hohe Werth, den die fabrikmäßige Anwendung dieser ohne Feuer erhärtenden Steingutmasse für die Wohlfahrt der ärmern Volksklasse hiesiger Stadt und Gegend haben wird, sind schon früher so überzeugend hervorgehoben, daß ich mich auf das beziehen darf, was ich in A. über die Vortheile der dort beschriebenen talkhaltigen zu gebranntem Steingute dienenden Masse, sowohl für den Staat, als für die hiesige Gegend angeführt habe, und da ich dieselbe und auf die nemliche schon früher angegebene Weise aus der Orber Mutterlauge dargestellte reine oder gebrannte Talkerde zu dieser Masse benutze, so bleibt mir hier nur noch die Angabe der Materialien nach Qualität und Quantität und die Zubereitungsweise der Masse selbst übrig. Was die Vorbereitung der erdigen Bestandtheile, das Glühen oder Kalziniren, Pechen, Mahlen, Schlemmen und die hiezu dienenden Maschinen, Geräthe u. s. w. betrifft, so beziehe ich mich auf dasjenige, was ich hierüber schon früher bemerkte, und auch hier seine Anwendung findet.

Ausser der Orber Talkerde dienen zu dieser Masse:

a) weißer, gelber oder rother Thon von Kleinwallstadt,

b) Natrumglas-Auflösung (nach Fuchs).

Auch wird unbezweifelt jedoch noch nicht versucht, das auflösliche Natrumglaspulver, und statt desselben, Bleiglas, Aschaffenburger-Quarz und statt des hier angegebenen Thons andere hiesige Thonarten, besonders Basaltthon angewandt werden können.

Die Bereitungsart des auflöslichen Natrumglases und des Natrum Glaspulvers geschieht nach Fuchs (Kastners Archiv für die ges. Naturlehre B. V. H. 4. S. 358. — 413) Ich hoffe diese Hinweisung wird mich entschuldigen, wenn ich hier der Kürze wegen das schon bekannte über diese Bereitung weglasse; ich bemerke nur noch, daß die hier angezogene höchst wichtige Erfindung und die in dem desfallsigen Aufsatze von Fuchs gegebenen Andeutungen zur Benützung des auflöslichen Glases, wie schon erwähnt, mir zwar die erste Idee zur Darstellung einer ohne Brand erhärtenden talkhaltigen Steingutmasse, aber keineswegs die mir eigenthümlich angehörende Zusammensetzung dieser Masse und deren Anwendung gab und geben konnte, wie dieses sich bei Vergleichung der Arbeit von Fuchs und jener von mir überzeugend darthut, und indem ich das große Verdienst dieses ausgezeichneten Gelehrten auch in dieser von ihm gemachten und vorbemerkten Entdeckung anerkenne, nehme ich nur meine Erfindung einer ohne Brand härtenden der Politur fähigen talkhaltigen Steingutmasse und deren sowohl zum Theil erprobte, als noch weiter zu erprobende mögliche mannigfaltige Anwendung als mein Eigenthum in Anspruch.

In Bezug auf die Bereitungsart oder Zusammensetzung dieser talkhaltigen Steingutmasse zu Steingut ohne Brand muß ich voraus auf alles das hinweisen, was ich bei der Bereitungsart der talkhaltigen Steingutmasse zu gebranntem Steingute bemerkt habe, weil auch hier dieselben Verhältnisse eintreten können, und ich mich daher gegen eine nachtheilige Wirkung des dort angezogenen Gesetzes verwahren muß. Auch gilt hier dasselbe in Beziehung auf Vorbereitung der Materialien

Digitized by Google

zu der nun folgenden Zusammensetzung, was ich am angeführten Orte früher sagte, in soweit hier nicht ausdrücklich eine Abänderung angegeben ist.

I. Talkhaltige ohne Brand erhärtende und polirbare Steingutmasse zu geformten Gegenständen wie unter andern zu Abdrücken oder Abformen von in Glas oder in Gips eingeschliffenen oder geformten Gegenständen.

Kleinwalstadter weißer Thon, vier Theile.

Orber Talkerde gebraunt, der achte bis vierte Theil, dem Gewichte des Thons nach.

Der kleinste hier bemerkte Zusatz von Talkerde ertheilt der Masse mehr Härte, sie ist aber dabei weniger leicht, bei Zusatz der größten Menge der Talkerde tritt der umgekehrte Fall ein, und so wird dieses Verhältniß von der kleinsten bis zur größten Menge der Talkerde statt finden.

Natrumglasauflösung (nach Fuchs) bei kleinen Gegenständen concentrirt, bei größern sowohl, wie z. B. Büsten, Vasen, Armleuchtern (Candelabres, Girandoles,) Tafeln, dann bei Werken der schönen Baukunst, z. B. Säulen, u. a. m., als auch bei allen auf der Drehscheibe zu formenden Gegenständen muß die concentrirte Natrum-Glasauflösung mit Wasser mehr oder weniger nach der Größe und Stärke der Stücke verdünnt seyn, weil sonst die Masse früher erhärtet, als sie ihre gehörige Form erhalten hat, auch schwieriger austrocknet. Dieses Austrocknen muß durch die Luft oder doch nur in einem mäßig erwärmten Zimmer zumal zur Zeit der Kälte geschehen. Die Masse trocknet um so langsamer und unvollständiger, je concentrirter die Glasauflösung angewandt wird, und je stärker die Einwirkung der Wärme ist, andere Nachtheile bei letzterer Einwirkung, z. B. Springen und Zerreissen der Masse nicht zu gedenken.

Die Politur wird den bearbeitenden Gegenständen wie dem Marmor, Alabaster und andern des Schleifers fähigen Steinen auf die bekannte und daher hier unerörtert bleibende Weise ertheilt. Es ist nothwendig, daß zu dieser Masse die Talkerde gut gebrannt oder kalzinirt sey, wie es überhaupt bei beiden Steingutmassen in A und B gut ist, wenn die Talkerde gehörig gebrannt ist, so daß sie mit Säure nicht mehr aufbraust, und in Bezug auf die Steingutmasse zu gebranntem Steingute in A auch ein Antheil ungefähr der fünfte oder sechste Theil der anzuwendenden Thonerde (dieses richtet sich nach der Beschaffenheit des Thones ob er mager oder fett ist, wo denn im letzten Falle ein größerer Theil genommen werden kann) vor der Zusammensetzung etwas gebrannt und geglüht wird, es befördert dies den nächsten Biscuit- und nachherigen Glasurbrand, indem dadurch schon ein Theil der Feuchtigkeit des Thons abgeschieden ist, welches ich hier zur Steingutmasse zu gebranntem Steingute nachbemerke. (Fortsetzung folgt.)

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rhein-Kreises, K. d. J., vom 5. November l. J., wurde der Schulcandidat Joseph Frösch in Niederschlettenbach, zum katholischen Lehrer daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 5. November 1829, wurde der bisherige Verweser der protestantischen Knabenschule zu Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, Johann Otterstatter, als Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 5. November 1829, wurde der Schulcandidat Franz Nettig von Otterberg, als Lehrer an der protestantischen Schule zu Mehlbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. October	5	5	—	6	8	49	49	—	4	9	—	—	—	—	—
„	14. „	1	1	—	6	4	19	19	—	4	15	—	—	—	—	—
„	21. „	1	1	—	6	40	16	16	—	4	38	2	2	—	2	40
„	28. „	3	3	—	6	56	13	13	—	4	20	2	2	—	2	50
Edenkoben	3. „	2	2	—	5	48	21	21	—	3	57	216	216	—	2	24
„	10. „	6	6	—	6	24	32	32	—	4	—	315	315	—	2	30
„	17. „	—	—	—	—	—	3	3	—	4	10	198	198	—	3	15
„	24. „	12	12	—	6	40	13	13	—	4	22	117	117	—	2	48
„	31. „	4	4	—	6	12	30	30	—	4	12	331	331	—	2	46
Frankenthal	2. „	9	9	—	6	12	46	46	—	3	55	127	127	—	2	14
„	9. „	39	39	—	6	13	27	27	—	4	3	162	162	—	2	14
„	16. „	33	33	—	6	45	44	44	—	4	11	103	103	—	2	26
„	23. „	68	68	—	6	30	58	58	—	4	26	92	92	—	2	37
„	30. „	1163	1163	—	7	8	48	48	—	4	23	55	55	—	3	—
Kaiserslautern	6. „	77	77	—	6	48	170	170	—	4	2	593	593	—	2	18
„	13. „	26	26	—	6	28	146	146	—	4	8	638	638	—	2	18
„	20. „	—	—	—	—	—	86	86	—	4	32	242	242	—	2	27
„	27. „	35	35	—	7	5	101	101	—	4	35	512	512	—	2	23
Landau	1. „	15	15	—	5	56	45	45	—	3	42	404	404	—	2	30
„	3. „	—	—	—	—	—	2	2	—	3	42	30	30	—	2	30
„	8. „	40	40	—	6	10	20	20	—	3	40	500	500	—	2	30
„	10. „	9	9	—	6	—	38	38	—	3	44	318	318	—	2	38
„	15. „	16	16	—	6	12	12	12	—	3	55	300	300	—	2	48
„	17. „	—	—	—	—	—	2	2	—	3	48	70	70	—	2	54
„	22. „	14	14	—	6	12	19	19	—	3	52	251	251	—	2	52
„	24. „	—	—	—	—	—	2½	2½	—	3	59	81	81	—	2	50
„	29. „	16	16	—	6	24	38	38	—	4	6	745	745	—	2	40
„	31. „	6	6	—	6	30	3	3	—	4	6	203	203	—	2	42
Neustadt	3. „	46	46	—	6	18	87	87	—	4	—	244	244	—	2	50
„	6. „	45	45	—	6	20	80	80	—	4	—	271	271	—	2	50
„	10. „	28	28	—	6	35	125	125	—	4	10	230	230	—	3	—
„	14. „	10	10	—	6	40	80	80	—	4	24	109	109	—	3	24
„	17. „	17	17	—	7	15	103	103	—	4	24	165	165	—	3	20
„	20. „	23	23	—	7	10	54	54	—	4	20	116	116	—	2	48
„	24. „	3	3	—	7	15	53	53	—	4	15	134	134	—	3	16
„	27. „	14	14	—	7	20	49	49	—	4	30	102	102	—	3	20
„	31. „	26	26	—	7	—	93	93	—	4	15	261	261	—	3	—
Speyer	6. „	—	—	—	—	—	24	24	—	4	1	250	250	—	2	37
„	13. „	3	3	—	6	—	29	29	—	4	35	174	174	—	2	44
„	20. „	—	—	—	—	—	52	52	—	4	39	165	165	—	3	24
„	27. „	—	—	—	—	—	59	59	—	4	34	299	299	—	3	—
Zweibrücken	1. „	416	416	—	7	50	222	222	—	4	29	18	18	—	2	28
„	8. „	476	476	—	7	25	117	117	—	4	36	4	4	—	2	42
„	15. „	410	410	—	7	22	193	193	—	4	50	3	3	—	2	52
„	22. „	140	140	—	7	45	143	143	—	5	7	—	—	—	—	—
„	29. „	242	242	—	7	57	223	223	—	5	12	4	4	—	2	42

Digitized by Google

f i ch t

October 1829 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.				
Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	6	6	—	3	16	29	29	—	1	40
—	—	—	—	—	19	19	—	3	29	29	29	—	2	15
—	—	—	—	—	3	3	—	3	40	21	21	—	2	44
—	—	—	—	—	19	19	—	3	50	56	56	—	2	46
—	—	—	—	—	22	22	—	3	6	1	1	—	2	—
—	—	—	—	—	26	26	—	3	18	2	2	—	2	8
—	—	—	—	—	16	16	—	3	44	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	12	12	—	3	58	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	21	21	—	3	40	5	5	—	2	—
—	—	—	—	—	26	26	—	2	57	34	34	—	1	34
—	—	—	—	—	60	60	—	3	0	44	44	—	1	49
—	—	—	—	—	27	27	—	3	27	118	118	—	2	15
—	—	—	—	—	64	64	—	3	51	100	100	—	2	33
—	—	—	—	—	24	24	—	3	46	54	54	—	2	39
—	—	—	—	—	115	115	—	3	17	189	189	—	7	26
—	—	—	—	—	94	94	—	3	18	118	118	—	1	34
—	—	—	—	—	64	64	—	3	43	45	45	—	1	35
—	—	—	—	—	69	69	—	3	51	88	88	—	1	40
—	—	—	—	—	147	147	—	3	26	31	31	—	1	50
—	—	—	—	—	2	2	—	3	26	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	100	100	—	3	30	10	10	—	1	52
—	—	—	—	—	47	47	—	3	36	8	8	—	1	54
—	—	—	—	—	175	175	—	4	—	76	76	—	2	6
—	—	—	—	—	16	16	—	3	48	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	138	138	—	4	6	19	19	—	2	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	107	—	—	—
—	—	—	—	—	231	231	—	3	45	9	9	—	2	30
—	—	—	—	—	7	7	—	3	50	45	45	—	2	30
—	—	—	—	—	29	29	—	3	12	31	31	—	2	—
—	—	—	—	—	43	43	—	3	20	56	56	—	2	8
—	—	—	—	—	20	20	—	3	20	23	23	—	2	20
—	—	—	—	—	11	11	—	3	50	41	41	—	2	40
—	—	—	—	—	33	33	—	3	30	26	26	—	2	48
—	—	—	—	—	19	19	—	3	30	38	38	—	2	30
—	—	—	—	—	8	8	—	3	50	32	32	—	2	30
—	—	—	—	—	24	24	—	3	40	53	53	—	2	30
—	—	—	—	—	61	61	—	3	30	53	53	—	2	30
7	7	—	6	10	25	25	—	2	52	26	26	—	1	52
—	—	—	—	—	16	16	—	3	21	51	51	—	1	54
—	—	—	—	—	13	13	—	3	46	43	43	—	2	11
—	—	—	—	—	44	44	—	3	26	47	47	—	2	28
35	35	—	7	13	33	33	—	3	23	93	93	—	1	33
61	61	—	6	51	19	19	—	3	31	107	107	—	1	48
50	50	—	6	49	17	17	—	3	26	81	81	—	1	50
37	37	—	7	17	34	34	—	3	51	60	60	—	1	48
8	8	—	7	56	15	15	—	3	34	157	157	—	1	55

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats October 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. October.	5	—	8	—	3	2	8	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. Oct.	5	—	8	—	3	2	8	—	15	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 7. Oct.	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	12	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	12	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	16	—	12	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	4	1⅓	8	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Oct.	—	—	8	—	4	2⅔	6	2⅔	18	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. „	4	—	9	—	4	—	8	—	18	—	16	—
Zweibrücken .	vom 2. Oct.	—	—	—	—	4	1⅓	7	—	16	—	12	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	4	2	6	2⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	2⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	5	—	6	3⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	5	—	7	—	16	—	12	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 41. Speyer, den 9. Dezember 1830.

Vertheilung von Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Truppenverpflegsgeldern. — Festsetzung der peremptorischen Frist zur Eingabe der Gewerbsteuerreklamationen pro 1829/30. — Forderung des ehemaligen französischen Nationalgardisten Jacob Lanz von Landau. — Resultate der Verwaltung der Kreisarmenanstalt bis zum Schlusse des Etatsjahres 1828/29. — Schulnachrichten vom Jahre 1829.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 1. Dezember 1829.

Ad Nro. 1481. C.

(Die Vertheilung von Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Truppen-Verpflegsgeldern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. v. M. wird bekannt gemacht, daß die Krone Sachsen für die Verpflegung ihrer Truppen im Rheinkreise im Jahre 1815, den Rest der tarifmäßigen Verpflegsgelder mit 10031 fl. 47 kr. 3 hl. bezahlt hat, welche bei dem Kreiskriegsfonds vereinnahmt worden sind.

Ebenso ist der Rest der aus jener Epoche herrührenden Verpflegsgelder Königl. Preußischer Truppen mit 10115 fl. 49 kr. bei dem Kreiskriegsfonds eingegangen.

Speyer, den 27. November 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

pr. den 2. Dezember 1829.

Ad Nro. 1868. C.

(Die Festsetzung der peremptorischen Frist zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reklamationen pro 1829/30 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Eingabe der Reklamationen gegen die Gewerbsteuer-Ansätze in den Hebrollen vom laufenden Etatsjahre wird eine Frist bis zum ersten März 1830 anberaumt.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen von keiner Behörde nachträgliche Reklamationen der Art angenommen, instruirt und begutachtet werden.

Von den am ersten März abzuschließenden Gewerbsteuer-Reklamationsregistern sind an demselben Tage von den Königlichen Landcommissariaten und Steuercontrollämtern die Abschriften an die Königliche Regierung (Kammer des Innern und der Finanzen) einzusenden.

Speyer, den 28. November 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 3. Dezember 1829.

Ad Nro. 2154 E.

(Die Forderung des ehemaligen französischen National-gardisten Jacob Lanz in Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Gesuch des F. Wagner dahier, als Mandatair des Banquier F. L. Riboutté in Paris, wurde von dem zu Gunsten des ehemaligen französischen Nationalgardisten Jacob Lanz in Landau, von der Königlichen Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München unterm 31. Dezember 1821 erlassenen Erkenntnisse, wodurch die unter Nro. 2380, im Intelligenzblatte von 1828 Nro. 11. eingetragene und an den genannten Banquier Riboutté cedirte Forderung des Jacob Lanz auf 17 Franken 15 Centimen liquidirt worden ist, statt der abhanden gekommenen ersten Ausfertigung eine Duplikat-Ausfertigung zum Behuf der Erhebung des dem oben genannten Cessionaire zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt, und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplikatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 20. November 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 3. Dezember 1829.

Ad Nro. 2926. E.

(Die Resultate der Verwaltung der Kreisarmen- und Irrenanstalt bis zum Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{3}{3}$ betr.)

Die Verwaltung der Armen- und Irrenanstalt des Rheinkreises in Frankenthal.

In der Beilage zum Kreisintelligenzblatte von 1820 Nro. 18., und in jenem vom Jahr 1822 Nro. 139, sind die Resultate der Verwaltung der Kreisarmen- und Irrenanstalt bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 18$\frac{1}{1}$ dargestellt; in den hier nachstehenden 4 Übersichten folgen nun die finanziellen Resultate von dieser Epoche an bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 18$\frac{3}{3}$.

Digitized by Google

A. Übersicht des Bevölkerungsstandes der Kreisarmenanstalt in den Rechnungsjahren 18⅞, 18⅞, 18¾, 18⅞, 18⅝, 18⅞, 18⅞, 18⅞.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Abgang: Ausgetreten.	Abgang: Gestorben.	Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Verpflegungstage: der in der Anstalt Verpflegten.	Verpflegungstage: der gegen Kostgeld ausserhalb der Anstalt Ernährten.	Verpflegungstage: Zusammen.	Hiernach waren täglich im Durchschnitt von der Anstalt verpflegt.	Bemerkungen.
18⅞	407	119	64	65	397	145568	—	145568	399	Der Bevölkerungsstand von 18⅞, war keinem der vorhergehenden Jahre ganz gleich, allein in diesem und den folgenden Jahren nicht aber in jenen waren die beurlaubten Pfleglinge in ein besonderes Register getragen, und in den täglichen Bevölkerungs- und Verpflegsstien ausser Ansatz geblieben, wodurch sich natürlich die Zahl der Verpflegungstage sehr vermindern, und die der vorhergehenden Jahre, jedoch nur scheinbar, sehr erhöhen musste.
18⅞	397	122	32	64	423	153702	—	153702	421	
18¾	423	90	48	48	417	151944	—	151944	415	
18⅞	417	115	49	64	419	154689	—	154689	424	
18⅞	419	104	78	47	398	154267	157	154424	423	
18⅞	398	156	76	77	401	145415	2123	147538	404	
18¾	401	263	96	102	466	164444	4259	168703	461	
18⅞	466	181	54	97	496	177918	3224	181142	496	

B. Übersicht des Krankenstandes der Kreisarmenanstalt in den Rechnungsjahren 18⅞, 18⅞, 18¾, 18⅞, 18⅞, 18⅞, 18⅞, 18⅞.

Rechnungsjahre.	Kranke anwesend im Anfang des Jahrs.	Kranke aufgenommen im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Kranke ausgetreten im Laufe des Jahrs: entlassen.	Kranke ausgetreten im Laufe des Jahrs: gestorben.	Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
18⅞	67	373	440	304	65	71	
18⅞	71	357	428	271	64	93	
18¾	93	336	429	294	48	87	
18⅞	87	387	474	339	64	71	
18⅞	71	303	374	235	47	92	
18⅞	92	512	604	426	77	101	
18⅞	101	722	823	621	102	100	
18⅞	100	696	796	605	97	94	

Digitized by Google

C. Übersicht der Ausgaben von den Rechnungsjahren

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Ausgaben.	Aus 18⅞, fl.	kr.	Aus 18⅞, fl.	kr.
	Ordentliche Ausgaben.				
1.	Gehalte der Angestellten	3155	—	3089	16
2.	Bureau- und Expertisekosten	542	—	542	—
3.	Gottesdienst	233	10	281	56
4.	Unterricht	318	9	281	48
5.	Krankenpflege	2609	45	2677	57
6.	Lohn der Dienstboten	2351	11	1736	35
7.	Victualien	15833	9	20367	32
8.	Beheitzung und Beleuchtung	3879	47	4298	36
9.	Unterhalt des Weißzeugs, Kleider und Bettung	959	24	1034	7
10.	Unterhalt der Geräthschaften	599	6	379	31
11.	Neue Anschaffungen von Weißzeug	2643	40	2320	35
	Kleider und Bettung	1440	54	1083	50
	Beschuhung	878	24	655	43
12.	Neue Anschaffungen von Geräthschaften	994	26	988	34
13.	Reparatur der Gebäude	1282	1	1305	47
14.	Abgaben	27	48	27	48
15.	Melk-, Mast- und Zugvieh	754	9	554	55
16.	Beschäftigung der Pfleglinge	1439	40	1452	—
17.	Bepflanzung des Hausgarteus	86	50	30	8
18.	Transportkosten	—	—	—	—
19.	Verschiedene unvorhergesehene kleine Ausgaben	—	—	—	—
	Zusammen	40078	33	43108	38
	Hievon ist abzuziehen der Betrag der durch die Kreisarmenanstalt an die Gefangenen des Bezirksgefängnisses zu Frankenthal abgegebenen Speiseportionen und Lagerstroh	—	—	—	—
	Bleibt Ausgabe	40078	33	43108	38
	Außerordentliche Ausgaben.				
20.	Außerordentliche Bauten und große Reparaturen	—	—	—	—
21.	Neue Anschaffungen zur Aufnahme von weitern 80 Pfleglingen	—	—	—	—
22.	Quiescenzgehalte	1114	—	1114	—
23.	Lehr- und Pflegegelder	600	—	300	—
24.	Alimentationsbeiträge für Wittwen und Waisen	—	—	—	—
25.	Verschiedenes	15	18	51	33
	Zusammen	1729	18	1465	33
	Total aller Ausgaben	41807	51	44574	11

Digitized by Google

18⅘₄, 18⅘₅, 18⅘₆, 18⅘₇, 18⅘₈, 18⅘₉ und 18⅘₀.

gaben für die Jahrgänge												Bemerkungen.
18⅘₄		18⅘₅		18⅘₆		18⅘₇		18⅘₈		18⅘₉		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
3121	—	3121	—	2937	40	2718	—	2868	18	2880	6	
300	—	300	—	316	40	400	—	300	—	300	—	
300	—	314	10	344	15	291	18	293	48	294	34	
239	4	312	3	524	4	447	55	518	25	509	50	
2999	22	2770	59	3022	58	3116	10	3224	11	3496	54	
1784	15	2013	14	1763	4	1730	40	1808	5⅘	1867	53	
16412	38	16292	45	18334	33	13525	46	16715	40	19227	28	
3957	24	3899	55	4093	7	2869	44	3016	24	3069	23	
969	10	1094	40	1195	40	838	41	885	23	1056	56	
380	16	421	8	375	12	307	26	261	57	264	7	
1956	35	3279	42	2478	40	—	—	475	56	761	52	Die geringe Ausgabe für Weisszeug, Bettung und Kleidungsstücke rührt daher, weil während drei Jahren der nöthige Bedarf in der Anstalt fabrizirt worden ist.
1382	19	1645	59	2870	38	763	59	535	37	154	49	
733	29	1096	28	1056	51	486	57	527	42	544	3	
723	6	939	47	1114	25	972	18	1075	4	709	42	
697	6	1521	43	1132	8	950	50	1169	3	1076	31	
34	36	34	36	27	48	46	2	45	43	38	55	
613	20	745	10	553	50	576	50	498	30	623	41	
1464	27	1851	43	1037	—	2428	30	1616	55	2247	2	
98	56	159	58	144	4	50	46	34	20	50	20	
—	—	—	—	—	—	250	—	275	—	188	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	47	
38167	3	41820	—	43922	37	32821	52	36196	1⅘	39389	53	
—	—	—	—	—	—	620	32	1405	3	1593	4	
38167	3	41820	—	43922	37	32201	20	34790	59⅘	37796	49	
—	—	—	—	1130	25	342	5	—	—	133	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	2650	43	—	—	
1114	—	1114	—	—	—	484	—	544	—	544	—	
532	30	420	—	60	—	504	22	790	52	668	8	
46	23	64	57	41	45	41	45	41	45	24	21	
316	26	468	25	918	36	794	54	625	14	168	13	
2009	19	2067	22	2150	46	2167	6	4052	34	1533	5	
40176	22	43887	22	46073	23	34368	26	39443	32⅘	39334	54	

Digitized by Google

D. Berechnung des Kostenaufwands, welchen ein Pflegling und zwar nach den verschiedenen Abtheilungen in den Rechnungsjahren 18⅞, 18⅞, 18⅞, 18⅞, 18⅞, 18⅞, 18⅞, 18⅞ verursacht hat.

Jahrgang.	Verpflegungstage. der Gesunden.	Verpflegungstage. der Kranken.	Verpflegungstage. Zusammen.	Ausgaben. Ordentliche. fl.	Ausgaben. Ordentliche. kr.	Ausgaben. Außerordentliche. fl.	Ausgaben. Außerordentliche. kr.	Ausgaben. Zusammen. fl.	Ausgaben. Zusammen. kr.	Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den: Ausgaben für Viktualien, täglich kr.	Ausgaben für Viktualien, jährlich fl.	Ausgaben für Viktualien, jährlich kr.	Ordentliche Ausgaben, täglich kr.	Ordentliche Ausgaben, jährlich fl.	Ordentliche Ausgaben, jährlich kr.	Gesammt-Ausgaben, täglich kr.	Gesammt-Ausgaben, jährlich fl.	Gesammt-Ausgaben, jährlich kr.	Kostenaufwand für Krankenpflege: Anzahl der während dem Jahr behandelten Kranken.	Kostenaufwand für Krankenpflege: Jährlicher Kostenbetrag für Krankenpflege eines Kranken. fl.	Kostenaufwand für Krankenpflege: Jährlicher Kostenbetrag für Krankenpflege eines Kranken. kr.
18⅞	116031	29537	145568	40078	33	1729	18	41807	51	6⅞	39	32⅞	16⅞	100	22⅞	17⅞	104	56⅞	440	5	55⅞
18⅞	123665	30037	153702	43108	38	1465	33	44574	11	8	48	40	16⅞	101	53⅞	17⅞	106	27⅞	428	6	15⅞
18⅞	119670	32274	151944	38167	3	2009	19	40176	22	6⅞	39	32⅞	15	91	30	15⅞	96	4⅞	429	6	59⅞
18⅞	123694	30995	154689	41820	—	2067	22	43887	22	6⅞	38	1⅞	16⅞	93	51⅞	17	103	25	474	5	50⅞
18⅞	126428	27996	154424	43922	37	2150	46	46073	23	7	42	35	17⅞	104	56⅞	18	109	30	374	8	5
18⅞	112538	35005	147538	32201	20	2167	6	34368	26	5⅞	31	56⅞	13	79	5	14	85	10	604	5	9⅞
18⅞	125963	12740	168703	31790	58⅞	4652	34	39443	32⅞	5⅞	33	33	12⅞	75	29⅞	14	85	24	823	3	55
18⅞	141516	39626	181142	37796	59	1538	5	39331	54	5⅞	35	29⅞	12⅞	76	2⅞	13	79	5	796	4	23⅞

Digitized by Google

Schulnachrichten
vom Jahre 1829.

Wieder ein Jahr vorüber! Auch in diesem hat das Volksschulwesen im Rheinkreise sich bedeutender Verbesserungen und Fortschritte zu erfreuen.

So wie einerseits aus dem Schullehrerseminar immer mehrere gebildete Lehrer hervorgehen, und die Distrikts- und Localinspectionen ihren Eifer für die Vervollkommnung der Unterrichtsanstalten verdoppeln, wetteifern fortwährend die Gemeinden, alle Mittel und Kräfte aufzubieten, um die Schulen angemessen auszustatten, und das, was sie dafür verbunden sind, als die heiligste Gemeindeschuld zu betrachten, welche sie mit Gewissenhaftigkeit ohne Störung ihres Haushalts abzutragen beflissen sind.

Auf diese Weise und bloß durch die Selbstthätigkeit der Gemeinden, ohne Zwang und Gebot, war es möglich, die Unterrichtsanstalten im Rheinkreise aufzurichten und nur einige Jahre werden noch bis zu dem Zeitpunkte erforderlich seyn, wo in jeder Gemeinde, der größten wie der kleinsten, die Schulen mit angemessenem Local, gebildeten Lehrern und hinreichender Dotation versehen seyn werden.

Um dem Rheinkreise eine geschichtliche Aufzeichnung zu hinterlassen, wie die Ordnung seiner Volksschulen begonnen, fortgesetzt und zum Ziele geführt worden ist, sollen die Jahresanzeigen dienen, welche schon seit dem Jahre 1819 in die Intelligenzblätter aufgenommen werden, und in den folgenden Angaben kurz dasjenige enthalten, was dem Jahre 1829 eigen ist, und was die Gemeinden in diesem Jahreslaufe geleistet haben.

I. Landcommissariat Speyer.

Die Gemeinde Waldsee, welche vor 6 Jahren ein ganz neues Schulhaus erbauet hat, fand solches bei der zunehmenden Zahl der schulpflichtigen Kinder unzureichend, überließ es den Lehrern zur Wohnung, und errichtete ein zweites großes neues Lehrgebäude mit zwei Lehrzimmern mitten im Orte, mit welchem sie zugleich die Localitäten der Gemeindeverwaltung verband.

Das ansehnliche neue Schulhaus zu Friesenheim, welches im verflossenen Jahre angezeigt wurde, ist in diesem ganz vollendet und mit den Nebengebäuden versehen worden.

Zu Speyer, Fußgönheim, Alsheim wurden die Lehrerwohnungen bedeutend verbessert.

Zu Mutterstadt sind die Einleitungen getroffen, daß im nächsten Jahre das schon länger beabsichtete Lehrgebäude mit sechs Lehrsälen erbaut werden kann.

Gleiche Vorbereitungen sind zur Herstellung des katholischen Schulhauses zu Rheingönheim gemacht worden.

In den Gemeinden Hanhofen, Otterstadt, Schifferstadt und Iggelheim wurde das Lehrerpersonal vermehrt, und zu Schifferstadt und Mundenheim sind die Gehalte der Gehülfen verbessert worden.

Die Mädchenschule der Katholiken zu Speyer wurde dem wiederhergestellten Kloster der Dominicanerinnen übergeben, wo sie von den dafür aufgestellten geprüften Lehrerinnen mit ausgezeichneter Sorgfalt gepflegt wird.

Zu Waldsee hat man so, wie zu Schifferstadt und Otterstadt eine Lehrerin für weibliche Arbeiten angestellt.

In den meisten Gemeinden wurden mit den Lehranstalten Obstbaumschulen verbunden.

II. Landcommissariat Frankenthal.

Zu Großbockenheim wurde der Bau eines für

Digitized by Google

beide Confessionen bestimmten neuen Schulhauses begonnen, welches schon im nächsten Frühjahre zur Ehre und Zierde der Gemeinde zur Vollendung kommen wird.

Die wenig vermögende Gemeinde Quirnheim hat alle ihre Kräfte angestrengt, und mit einem Kostenaufwande von 2390 fl. ein ihren Bedürfnissen ganz entsprechendes Schulhaus hergestellt.

Ebenso wurde auch der Gemeinde Obersülzen in diesem Jahre die Freude zu Theil, den Bau eines neuen ansehnlichen Schul- und Gemeindehauses in der Hauptstraße des Orts entstehen zu sehen.

Die Gemeinde Bissersheim ließ ihr altes baufälliges Schulhaus niederreißen und wieder vom neuen dauerhaft aufrichten.

In der Gemeinde Sausenheim erhielt der Unterricht durch die Anstellung eines Gehülfen und Ausmittelung eines zweiten Lehrsaals auf dem dortigen Gemeindehause eine wesentliche Verbesserung.

Endlich wurde auch der Unterricht der Jugend in der Obstbaumzucht in diesem Jahre allgemein verbreitet und die Anlegung von Baumschulen in 24 Gemeinden theils beschlossen, theils vollzogen.

III. Landcommissariat Neustadt.

In der dürftigen Gemeinde Esthal ist ein ganz neuer entsprechender Lehrsaal gebaut, und die Lehrerwohnung dem Bedürfnisse zusagend hergerichtet worden.

Die nicht minder dürftige Gemeinde Lindenberg hat einen ganz neuen Schulsaal zu der schon bestehenden und verbesserten Lehrerwohnung erhalten.

Die Gemeinde Dackenheim, welche schon früher ein ganz neues protestantisches Schulhaus erbaute, führt dermal noch Verbesserungen an dem katholischen Schulhause und der Lehrerwohnung aus.

IV. Landcommissariat Landau.

Ausgezeichnet sind die Bemühungen der Stadt Landau, ihren Unterrichtsanstalten würdige Localitäten zu verschaffen. Das katholische Schulhaus wurde im vorigen Jahre vollendet und in diesem sind die Fundamente für die Herstellung der protestantischen Schulhäuser gelegt worden, deren bedeutender Bau mit dem nächsten Frühjahre beginnen wird.

Die Gemeinde Godramstein, welche im vergangenen Jahre ein ganz neues Schulgebäude für die katholische Jugend aufgeführet hat, erbauete in dem laufenden Jahre auch ein ansehnliches protestantisches Schulhaus, welches bereits unter Dache steht.

Nach langem Bemühen ist es möglich geworden, in der Gemeinde Ranbach ein ganz neues Schulhaus herzustellen, welches seiner Vollendung ganz nahe ist.

In der Gemeinde Queichheim ist ein sehr solides und ansehnliches Privathaus angekauft worden, um in dasselbe die protestantischen Schulen aufzunehmen und der katholischen zweckmäßigen Raum in dem dermaligen Schulhause zu verschaffen.

Auf gleiche Art ist zu Nußdorf ein solides Privatgebäude für die protestantische Knabenschule erworben worden.

Zu Altdorf wurde in dem Gemeindehause ein sehr zweckmäßiger Lehrsaal eingerichtet.

Man umgeht alle kleineren Verbesserungen, die Vermehrung der Schuldotationen zu Walsheim, Insheim, Impflingen, Gleisweiler, die Dotation, Anstellung eines eigenen Lehrers zu Alsterweiler, u. s. f.

V. Landcommissariat Bergzabern.

In der Gemeinde Blankenborn ist ein ganz neuer Schulhausbau in diesem Jahre bereits unter Dach gebracht und wird im nächsten Frühjahre vollendet werden.

Die Gemeinde Oberotterbach, welche schon vor

Digitized by Google

einigen Jahren für die katholische Jugend ein neues Schulhaus erbaute, hat nunmehr mit einem Aufwande von mehr als 5000 fl. für die zahlreiche protestantische Schuljugend gesorgt und das Hauptgebäude bereits unter Dach gestellt.

Zu Queichhambach, wo die Unterrichtsanstalten lange einen andern Raum erforderten, wurde durch ein neues Schulhaus, welches bereits in seinen wesentlichen Theilen hergestellt ist, für alle Zukunft gesorgt.

Außerdem sind die Schullocalitäten zu Dimbach erweitert und die Lehrgehalte zu Ingenheim vermehrt worden; die Gemeinden haben 400 fl. für Bücherpreise verwendet.

VI. Landcommissariat Germersheim.

Ganz vorzüglich hat sich die Gemeinde Bellheim ausgezeichnet, welche mit einem Aufwande von 17000 Gulden zwei Schulgebäude für die katholische und für die protestantische Jugend, mitten im Markte zur großen Zierde des ohnehin schönen Ortes hergestellt hat.

In der Gemeinde Leimersheim wurde ein Privathaus um 5000 Gulden angekauft, um es zu einem Schulgebäude einzurichten.

Die Gemeinde Kandel hat zur Aufführung von Nebengebäuden zu dem Schulhause 750 fl., die Gemeinde Winden 170 fl. und jene von Weingarten 800 fl. verwendet.

In den Schulen von Jockgrimm und Minfeld sind zweckmäßige Localverbesserungen vorgenommen worden. Beinahe in allen Schulen wurde der Lehrapparat ergänzt und vermehrt und an vielen Orten haben die Gemeinden bedeutende Beiträge geleistet, um die Einführung gleichförmiger Lehr- und Religionsbücher zu erleichtern.

VII. Landcommissariat Kaiserslautern.

In der Gemeinde Imsweiler, welche durch den Straßenbau und andere Verbesserungen in kurzer Zeit ihre ganze Gestalt verändert hat, ist im laufenden Jahre ein ganz neuer Schulhausbau ausgeführt worden.

Einem dringenden Bedürfnisse der dürftigen Gemeinde Wartenberg-Rohrbach ist durch die Herstellung eines neuen Schulhauses abgeholfen worden.

Zu Niederkirchen wurde ebenfalls ein neues Schulhaus bereits unter Dach gebracht und wird im nächsten Jahre vollendet werden.

In der armen Gemeinde Stelzenberg wurde ein taugliches Privathaus erworben und zur Schule hergerichtet.

Die Gemeinde Hochstein hat ihr Schulgebäude bedeutend vergrößert und in zweckmäßigen Zustand hergestellt.

Für die vielen Höfe und Ansiedlungen, welche sich bei den Erzhütten unterhalb Kaiserslautern gebildet haben, wurde eine besondere Schule errichtet und zu diesem Ende ein Privathaus erworben, um solches zum Schullocal einzurichten.

VIII. Landcommissariat Kirchheim.

Überaus erfreulich sind die Fortschritte in den Gemeinden des Königlichen Landcommissariats Kirchheim.

Zu Büdesheim wurde das protestantische Schulhaus in seinem Innern ganz umgeschaffen, durchaus reparirt und zweckmäßiger eingerichtet.

In der Gemeinde Rittersheim wurde das Schulhaus ganz erneuert und zweckmäßig mit einem geräumigen Lehrzimmer und Lehrerwohnung hergestellt.

Zu Stetten ist an dem katholischen Schulhause ein neuer Lehrsaal erbaut worden.

Digitized by Google

Zu Ilbesheim wurde in dem protestantischen Schulhause, welches zugleich Gemeindehaus ist, eine gänzliche Umänderung vorgenommen, wodurch der Lehrsaal erweitert und zweckmäßig eingerichtet wurde.

Das Schulhaus zu St. Alban hat bedeutende Verbesserungen und ein neues zweckmäßiges Lehrzimmer erhalten.

Zu Bayerfeld wurde ein neues katholisches Schulhaus erbaut.

Ein zweites neues protestantisches Schulhaus ist zu Steckweiler hergestellt worden.

Ein drittes ist zu Ransweiler erbauet worden.

Das vierte wurde zu Lautersheim, wo das alte Schulhaus mehrere Jahre mit Stützen zusammengehalten werden mußte, ganz neu aufgeführt.

Das fünfte neue Schulhaus ist in der Gemeinde Orbis entstanden.

Das sechste neue Schulhaus ziert nunmehr die Gemeinde Kriegsfeld.

Das siebente ist in der Gemeinde Mörsfeld gebaut worden.

Das achte Schulhaus wurde in der armen Gemeinde Stahlberg ganz neu aufgeführt.

Endlich neuntens sind zu Odernheim nach längst gehegtem Wunsche ganz neue Schulhäuser hergestellt worden.

Alle diese neuen Schulhäuser sind bereits unter Dach gebracht, und werden im nächsten Jahre ihren Bestimmungen übergeben werden.

Außer diesen Herstellungen ist auch zu Standebühel mit dem Baue eines neuen Schulhauses begonnen worden.

Die Stadt Kirchheim hat eines der ansehnlichsten und solidesten Gebäude des Orts angekauft, um in demselben alle sechs Lehrsäle zweckmäßig einzurichten.

Ebenso hat die Gemeinde Obermoschel ein großes Gebäude für die protestantischen Schulen erworben und zugleich für bessere Localität der katholischen Schule gesorgt.

In der Gemeinde Mauchenheim wurde eine zweite Schule errichtet und dabei ein Schulgehülfe mit dem normalmäßigen Gehalte angestellt.

Auch in Waldgrehweiler ist der Lehrergehalt um hundert Gulden vermehrt worden.

IX. Landcommissariat Kusel.

Mit dem schon im vorigen Jahre angerühmten Eifer in Verbesserung der Schulanstalten ist in dem Landcommissariate Kusel auch in diesem Jahre fortgefahren worden.

In der Gemeinde Hüfler wurde ein neues Schulhaus nebst Oeconomiegebäuden für den Kostenaufwand von 2400 fl. aufgeführt.

Die Gemeinde Godelhausen hat ein neues Schulhaus mit Nebengebäuden für eine ähnliche Summe erbaut.

In der Gemeinde Dannweiler-Frohnbach ist mit gleichen Kosten ein schönes zweckmäßiges Schulhaus erbaut worden.

Die Gemeinde Hohenöllen hat gleichmäßig ein neues Schulhaus hergestellt.

Zu Eßweiler ist ein vor einigen Jahren für die Schule angekauftes Gebäude mit einem Kostenbetrage von 1100 fl., für dieselbe zweckmäßig hergerichtet worden.

Die Gemeinde Odenbach hat ihrem im vorigen Jahre erbauten Schulhause die Nebengebäude mit 1250 fl., beigefügt.

Digitized by Google

Mehrere andere Schulgebäude zu Rothselberg, Schmittweiler, Föckelberg, St. Julian haben zweckmäßige Reparaturen erhalten.

Die Gemeinden Godelhausen, Etschberg, Aschbach haben ständige Schulen errichtet und hinreichende Lehrergehalte ausgemittelt.

Besonderes Lob gebührt der nur aus 18 Bürgern bestehenden kleinen Gemeinde Berzweiler, welche durch Ankauf von Gründen und freiwillige Beiträge der Einwohner einen ständigen Schulgehalt reguliret hat.

In den Gemeinden Lauterecken, Nußbach, Lohnweiler wurden die Schulgehalte ansehnlich verbessert.

X. Landcommissariat Zweibrücken.

In diesem Bezirke sind zu Maßweiler zwei neue Schulgebäude, eines für die katholische, das andere für die protestantische Jugend in einem Jahre ausgeführt worden.

Ebenso ist zu Schmittshausen sowohl ein katholisches, als auch ein protestantisches Schulhaus hergerichtet worden.

Die Gemeinde Nünschweiler an der neuen Neuhornbacher Straße hat in diesem Jahreslaufe ein ganz neues Schulhaus erhalten.

Zu St. Ingbert wurde ein vierter Lehrer mit normalmäßigem Gehalte angestellt und der Lehrergehalt zu Riedelberg um hundert Gulden vermehrt.

XI. Landcommissariat Homburg.

Für die Schule der Gemeinde Bechhofen ist ein Privathaus angekauft worden, welches im nächsten Frühjahre zur katholischen Schule eingerichtet werden soll.

In den beiden Orten Oberarnbach und Obermohr sind neue Lehrzimmer erbaut worden.

Erweitert und verbessert wurden, die protestantischen Schulhäuser von Wiesbach und Mittelbrunn.

Zu Großbundenbach wurde das erkaufte Privathaus für die Schule eingerichtet und zweckmäßig hergestellt.

In Vogelbach, Mühlbach, Miesenbach, Mackenbach, Gimbsbach, Obermiesau wurden besondere Schulfonde gestiftet.

Mit dem Eifer, welcher schon im vorigen Jahre bemerkt wurde, hat das Königliche Landcommissariat fortgefahren sämmtliche Schullehrergehalte zu revidiren, die Überschätzungen der Güter und Naturalien zu mäßigen und die Gehalte so zu reguliren, daß itzt wenige Schulen sind, welche sich nicht eines Gehalts von wenigstens 200 fl. und zwar ohne Überschätzung zu erfreuen haben.

Übrigens sind mit geringer Ausnahme in allen Gemeinden Baumschulen hergestellt worden, welche bereits so zubereitet sind, daß sie in diesem Herbste und nächsten Frühjahre unter Leitung des aufgestellten Gärtners eingesäet werden können.

XII. Landcommissariat Pirmasens.

Alles ist unter thätiger Leitung geschehen, was man von den kleinen und armen Gemeinden dieses Bezirks erwarten kann.

Ein ganz neues Schulhaus wurde in der Gemeinde Hohefchweiler erbaut.

Hohmühlbach errichtete auf gleiche Weise ein neues Schulhaus mit den Nebengebäuden.

Das schon früher neuerbaute Schulhaus zu Dahn ist mit den erforderlichen Nebengebäuden versehen worden.

Hauptreparaturen sind bei den Schulen und Lehrerwohnungen zu Merzalben, Leimen, Clausen, Hars-

Digitized by Google

berg, Geiselberg, Heltersberg, Schopp, Bruchweiler, Bobenthal, Ludwigswinkel, Rumbach, Pirmasens, Trulben, Winzeln, Münchweiler und Rünschweiler vorgenommen worden.

Die Gemeinde Rünschweiler errichtete unter der wohlthätigen Mitwirkung des Decans Schang, eine katholische Schule in einem eigens dazu erkauften Hause und mittelte einen Lehrergehalt von vorläufig 123 fl. aus.

Die Lehrergehalte wurden bei den Schulen zu Waldfischbach, Schopp, Schmalenberg, Clausen, Schauerberg, Harsberg, Saalstadt, Rumbach, Niederschlettenbach, Schindhardt, Busenberg, ansehnlich vermehrt.

In sechszig Gemeinden des Landcommissariats sind nunmehr die Ländereien zur Anlage von Obstbaumschulen ausgemittelt und zu deren Herrichtung bereits Vorkehr getroffen. Mehrere derselben sind itzt schon zweckmäßig bestellt, die übrigen haben ihre Vollendung im künftigen Jahre zu erwarten.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß im Laufe dieses Jahrs fünfzig neue Schulgebäude hergestellt wurden und nach den Vorbereitungen zu urtheilen wird auch das nächste Jahr nicht weniger fruchtbare Resultate bringen.

Im Ganzen sind bisher seit 1819, wo die Schulnachrichten ihren Anfang nahmen, im Rheinkreise 414 Schulhäuser gebaut und erworben worden.

Den Ortsvorständen kann man nicht genug empfehlen, daß sie sorgfältig und ununterbrochen die Schulhäuser besuchen, nicht allein um ihren warmen Antheil an den Unterrichtsanstalten zu beweisen, sondern auch um von allen mangelnden Erfordernissen sich zu überzeugen, für deren Beischaffung zu sorgen, und vorzüglich die Reinlichkeit der Localitäten, welche nach immer wiederhohlter Erfahrung selbst von den Lehrern großentheils vernachläßiget wird, strenge zu überwachen.

An die minder bemittelten Gemeinden ist in diesem Jahre wieder zur bessern Sustentation der Lehrer die Summe von 23000 fl. vertheilt worden.

Unterstützungen zur Herstellung der Schullocalitäten haben erhalten die Gemeinden:

Stelzenberg	500 fl.
Erzhütten	350 —
Hochstein	419 —
Wartemberg	500 —
Ransweiler	400 —
Mörsfeld	500 —
Stahlberg	260 —
Lautersheim	500 —
Blankenborn	300 —

Vorschüsse wurden ertheilt an die Gemeinden:

Frutzweiler	250 fl.
Pleißweiler	600 —
Mechtersheim	2000 —
Bissersheim	700 —
Manchweiler	400 —
Klingenmünster	600 —
Odenbach	1000 —
Wartemberg	500 —
Mörsfeld	1000 —
Maßweiler	2100 —
Ranschbach	1200 —

Über den Schullehrer-Wittwenfond sind die Rechnungsresultate bereits besonders bekannt gemacht worden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 42. Speyer, den 16. Dezember 1830.

Inhalt.

Bürgermeisterei-Eintheilung. — Schutzpockenimpfung im Jahre 1829/30. — Wiederbesetzung der Pfarrei Hermersberg, Decanats Pirmasens. — Landwirthschaftlicher Verein. — Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise.

I. Amtliche Artikel.

Ad Num. 3174. E.

pr. den 9. Dezember 1829.

(Bürgermeisterei-Eintheilung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat beschlossen die bisherige Bürgermeisterei Schönau im Kanton Dahn in zwei Bürgermeistereien abzutheilen.

Die eine wird aus den Orten Schönau mit dem dazu gehörigen Weiler Gebüg und Hirschthal bestehen.

Die andere ist aus den Orten Rumbach und Rothweiler zusammengesetzt.

Die neue Eintheilung tritt mit dem ersten Jänner 1830 in Wirksamkeit, wozu das Königliche Landcommissariat Pirmasens das Weitere einzuleiten und zu verfügen hat.

Speyer, den 7. Dezember 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Num. 3251. E.

pr. den 12. Dezember 1829.

(Die Schutzpockenimpfung im Jahre 18$\frac{29}{30}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende Tabelle enthält die Resultate der in diesem Jahre vorgenommenen Schutzpockenimpfung. Dieselben sind erfreulich, und beweisen, daß es der Schutzkraft der Vaccine und dem unermüdeten Bestreben Derjenigen, welche mit ihrer Verbreitung beauftragt sind, endlich gelingen wird, die natürlichen Blattern gänzlich zu verscheuchen. Geschieht dieses, so ist der Zweck der Regierung und aller Menschenfreunde erreicht.

Speyer, den 9. Dezember 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Namen der Landcommissariate.	Zahl											
	der im Jahre 18**/** Gebornen.	der von diesen Gebornen vor der Impfung Verstorbenen.	der von frühern Epochen noch rückständigen und in die Kantone eingezogenen Impflinge.	der von frühern Epochen noch rückständigen und in die Kantone eingezogenen Impflingsweiche vor der Impfung gestorben sind.	der Impflinge welche vor der Impfung aus dem Kantone weggezogen sind.	der im Jahre 18**/** zu Impfenden	der im Jahre 18**/** mit Erfolg Geimpften.	der während dem Verlaufe der Impfung Verjhrbenen.	der Nichtgeimpften	der von den natürlichen Blattern Befallenen.	der von den natürlichen Blattern Verstorbenen.
Bergzabern	1471	228	29	7	28	1287	1216	—	21	—	—
Frankenthal	1325	294	59	13	20	1057	1027	—	30	—	—
Germersheim	1614	365	53	11	19	1272	1235	—	37	1	—
Homburg	1525	201	47	19	29	1323	1267	—	56	—	—
Kaiserslautern	1565	288	117	20	28	1346	1136	—	210	40	3
Kirchheim	1661	277	128	19	31	1472	1375	—	97	—	—
Kusel	1354	248	63	4	21	1144	1103	—	41	—	—
Landau	2020	373	84	14	38	1679	1600	—	79	—	—
Neustadt	1921	465	99	24	22	1509	1430	—	79	—	3
Pirmasens	1479	235	115	15	39	1305	1245	—	60	1	—
Speyer	1196	253	24	—	14	953	934	—	19	—	—
Zweibrücken	1669	298	71	17	28	1479	1450	—	47	—	—
Summa . .	18800	3425	899	163	317	15794	15018	—	776	42	6

Digitized by Google

Ad Nm. 1057 Cc. pr. den 12. Dezember 1829.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Hermersberg, Decanats Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Schmidt ist die Pfarrei Hermersberg, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen. Die Seelenzahl derselben beläuft sich auf 661. Der Wohnort des Pfarrers ist Hermersberg, die Haupt- oder Mutterkirche aber ist zu Linden, eine gute Stunde von Hermersberg. An letztgenanntem Orte ist nur ein Bethsaal. Zwei Sonntage nach einander wird zu Linden, am dritten aber im Bethsaale der Gottesdienst gehalten. Die Parochialorte sind: Krückenbach, Haarsberg, Queidersbach, Horbach, Steinalben mit der Mühle, Zeselberg, Bann und Weselberg.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen, in:

1. Staatsgehalt	232 fl. — kr.
2. Casualien	19 fl. 47 kr.
3. Nutznießung des Pfarrguts .	15 fl. — kr.
	266 fl. 47 kr.
Hievon ab für Steuern	3 fl. 4 kr.
Bleiben	263 fl. 43 kr.

Diese Pfarrei bedarf sonach zur Ergänzung ihrer Congrua eines Zuschusses von 336 fl. 17 kr., welcher ihr auch, nach Maasgabe der disponiblen Mittel, pro rata zu Theil wird. Die Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Decanate an das Königliche Decanat Pirmasens einzusenden, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 10. Dezember 1829.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Landwirthschaftlicher Verein.

Ein sechs Druckbogen starker Bericht des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, d. d. München den 12. October 1829, enthält die Resultate der bei dem diesjährigen Central-Landwirthschafts- oder Octoberfeste erfolgten Preisevertheilung.

Aus dem Rheinkreise erhielt Jacob Bleuler, Seidenweber zu Weisenheim am Sand, wegen Pflanzung von Maulbeerbäumen und Erzeugung einer beträchtlichen Menge Seide, den 7. der für den Seidenbau ausgesetzten Preise in einer doppelten silbernen Medaille.

Es ist aufgefallen, daß viele Bewohner und Gemeindevorsteher aus fast allen Kreisen des Königreiches sich auch in dem laufenden Jahre wieder um Preise bei dem Centralvereinscomité zu München beworben haben, während jene des Rheinkreises, bis auf einen Einzigen, in ihren Bewerbungen zurückgeblieben sind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisintelligenzblatte Nro. 331, Seite 1416, vom Jahre 1824, bemerkt man deßhalb wiederholt, daß die Preisconcurrenz bei dem Bezirkscomité des land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Vereins zu Speyer, jene bei dem Generalcomité des besagten Vereins zu München, nicht ausschließe; daß sich die Bewohner des Rheinkreises vielmehr auch um die allgemeinen jährlich in München vertheilt werdenden Preise (wie sie das jedesmal durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemachte Programm angiebt) in allen Zweigen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe melden dürfen, und daß auch ihren Verdiensten und ihren Leistungen die gebührende Würdigung von Seite des Preiscomités zu München nicht werde versagt werden.

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Das Kunst und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins für Baiern enthält in Nro. 48.

die Beschreibung der Maschinen zur Verfertigung von Holzschrauben, auf welche Alois Schörz in München, unterm 15. August 1826 ein Privilegium auf 10 Jahre erhielt. Beilagen: 4 große Zeichnungen.

Mechaniker und solche, welche der Gegenstand interessirt, können das Nähere aus dem erwähnten Blatte entnehmen.

Geheimniß der Ölraffinerie von Mar Jos. Richard, privilegirtem Fabrikanten des verbesserten kölnischen Wassers, Parfümeur, Senf- und Tafel-Essig-Fabrikanten und Destillateur.

Die Raffinerie geschieht mit 600 Pfund Repsöhl.

Den Tag zuvor, ehe man raffinirt, läßt man 2mal so groß als ein Ey, ungelöschten Kalk in 6 Maaß Wasser infustren; den andern Tag gießt man noch 2mal so viel Wasser, also 18 Maaß dazu und filtrirt dasselbe durch mehrere Tücher, oder läßt es einige Stunden stehen, und dann gießt man das Wasser bis auf den Kalksatz ab; und hebt es zu dem nachstehenden Gebrauch auf.

Nun beginnt die Raffinerie. *)

Zu dem Raffinerieapparat Nro. 1. kommen 600 Pf. Oel. Diese werden durch das Schwungrad F. während einer Viertelstunde herumgerührt, dann gießt man unter immerwährendem Umrühren, von einer Viertelstunde zur andern folgende Ingredienzien hinein:

1. 4½ Pf. rauchendes Vitriolöl.
2. 12 Loth Scheidewasser.
3. 9 Loth feingestossenen Weinstein.
4. 3 Pf. feingestossene weiße Kreide.

Nachdem die 4 Ingredienzien hinein gethan sind, setzt man das Umrühren immer fort.

Nun erhebt man von Zeit zu Zeit mit einem Glas von dem zu raffinirenden Öl, und sobald der Schaum und die hineingeschütteten Ingredienzien auf die Höhe steigen, und der Schleim sich nicht mehr ans Glas hängt, setzt man 10 bis 12 Minuten aus zu rühren, damit das Öhl Zeit hat sich zu sammeln. Jetzt schäumt man den obern Satz ganz weg, dann gießt man das präparirte Kalkwasser unter beständigem Umrühren hinein; dann läßt man das Öl bis zum andern Tag ruhig stehen.

Den andern Tag zieht man das Öl durch den Hahnen G in den Apparat Nro. 2. und läßt es abermals bis zum Tag stehen; von da kommt das Öl in den Filtrirapparat Nr. 3. a. und sobald dasselbe in Nro. 3. d. kömmt, ist es rein und fertig.

In den Apparat Nro. 3. a. kommen Kieselsteine und Kohlenstaub, um dem Öl mehr Reinigung und Glanz zu geben. Die Löcher des Apparates Nro. 3. a. b. c. werden mit Werg, Flachs oder Baumwolle verstopft.

Die Aechtheit dieses Geheimnisses bezeugt

München, den 28. April 1826.

Mar Jos. Richard.

*) Die Zeichnung ist in Nro. 45. des Kunst- und Gewerbeblattes enthalten.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 5. November 1829, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Mädchenschule zu Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, Johann Jacob Theilmann, als Lehrer an gedachter Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November 1829, wurde der Schulcandidat Johann Adam Schlabeck von Börrstadt, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Weilerbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November 1829, wurde der bisher an der katholischen Schule zu Kollweiler, Land-Commissariats Kusel, provisorisch verwendete Schul-Candidat Franz Jacob Dietrich, zum Lehrer an der gedachten Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November 1829, wurde der Schulcandidat Christian Hildebrand von Lauterecken, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Lauterecken, Landcommissariats Kusel, im provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November 1829, wurde der Schulcandidat Johann Philipp Keller, von Hohenöllen, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Lohnweiler, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Kreisregierung vom 6. November d. J., wurde der Schulcandidat Johann Lehmann, von Nelsberg, provisorisch zum Schullehrer an der protestantischen Schule zu Rußbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 6. November l. J., wurde der Schulcandidat Carl Schmitt von Duchroth, provisorisch zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Potzbach, im Land-Commissariat Kaiserslautern, ernannt.

Nach dem Antrage der Königl. protestantischen Bezirksschulinspection zu Kirchheimbolanden, ist durch Beschluß der Königlichen Regierung vom 29. October d. J., der protestantische Pfarrer zu Dannenfels, Christian Gottfried Hahn, zum Bezirksschulinspector für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. v. M., wurde der Schulcandidat Sebastian Schneider von Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, als Gehülfe an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung des Rheinkreises unterm 4. November 1829 erlassener allerhöchster Entschließung zu genehmigen geruht, daß die katholische Stadtpfarrei Landau von dem Bischofe in Speyer, dem Pfarrer Friedrich Geißler in Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, verliehen wurde.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. November 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 ¼	100
detto à 5% „ „	101 ¼	101 ¼
Lott. Loose: E — M prompt	107 ¼	107 ¼
detto „ „ 2 mt.		
detto universitl. à fl. 10.		129
detto detto à fl. 25.		119 ¼
detto detto à fl. 100.	120	

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt	Waizen. Mittels Preis.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt	Korn. Mittels Preis.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt	Spelz. Mittels Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	4. Novemb.	5	5	—	6 48	22	22	—	4 36	—	—	—	— —
"	11. "	5	5	—	6 48	27	27	—	4 36	12	12	—	2 40
"	18. "	4	4	—	6 48	26	26	—	4 32	6	6	—	2 33
"	25. "	11	11	—	6 20	24	24	—	4 12	6	6	—	2 —
Edenkoben	7. "	9	9	—	6 48	32	32	—	4 12	210	210	—	2 55
"	14. "	—	—	—	— —	18	18	—	4 2½	233	233	—	2 58
"	21. "	—	—	—	— —	22	22	—	3 56	105	105	—	2 45½
"	28. "	9	9	—	6 30	25	25	—	4 4	219	219	—	2 47
Frankenthal	6. "	89	89	—	6 32	27	27	—	4 8	101	101	—	2 30
"	13. "	201	201	—	6 33	22	22	—	4 33	47	47	—	2 40
"	20. "	724	724	—	6 25	51	51	—	4 22	190	190	—	2 37
"	27. "	43	43	—	6 24	65	65	—	4 3	72	72	—	2 18
Kaiserslautern	3. "	25	25	—	7 24	172	172	—	4 29	303	303	—	2 18
"	10. "	109	109	—	6 56	207	207	—	4 20	1028	1028	—	2 10
"	17. "	203	203	—	7 —	286	286	—	4 15	999	999	—	2 9
"	24. "	13	13	—	7 20	211	211	—	4 16	657	657	—	2 14
Landau	5. "	43	43	—	6 30	82	82	—	4 6	609	609	—	2 38
"	7. "	—	—	—	— —	9	9	—	4 4	82	82	—	2 38
"	12. "	85	85	—	6 32	45	45	—	4 —	614	614	—	2 38
"	14. "	8	8	—	6 32	5	5	—	4 —	62	62	—	2 38
"	19. "	88	88	—	6 20	55	55	—	4 —	527	527	—	2 35
"	21. "	12	12	—	6 20	3	3	—	4 —	103	103	—	2 36
"	26. "	64	64	—	6 15	93	93	—	4 —	373	373	—	2 40
"	28. "	2	2	—	6 24	2	2	—	4 —	103	103	—	2 42
Neustadt	3. "	42	42	—	6 30	59	59	—	4 15	206	206	—	2 40
"	7. "	60	60	—	6 30	127	127	—	4 30	291	291	—	3 —
"	10. "	12	12	—	6 30	55	55	—	4 6	165	165	—	2 40
"	14. "	67	67	—	6 36	178	178	—	4 6	211	211	—	2 40
"	17. "	22	22	—	6 40	67	67	—	4 10	159	159	—	3 —
"	21. "	42	42	—	6 24	172	172	—	4 8	210	210	—	2 40
"	24. "	18	18	—	6 30	59	59	—	4 6	132	132	—	2 40
"	28. "	45	45	—	6 24	78	78	—	4 —	257	257	—	2 40
Speyer	3. "	—	—	—	— —	48	48	—	4 18	222	222	—	2 40
"	10. "	—	—	—	— —	45	45	—	4 —	321	321	—	2 40
"	17. "	11	11	—	5 40	46	46	—	4 —	323	323	—	2 34
"	24. "	2	2	—	5 —	76	76	—	4 6	261	261	—	2 24
Zweibrücken	5. "	405	405	—	7 21	234	234	—	4 51	1	1	—	2 8
"	12. "	531	531	—	7 43	296	296	—	4 40	20	20	—	2 38
"	19. "	746	746	—	7 15	309	309	—	4 28	16	16	—	2 32
"	26. "	436	436	—	7 35	172	172	—	4 40	2	2	—	2 15

Digitized by Google

ſicht

November 1829 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.				
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	14	14	—	3	46	47	47	—	2	22
—	—	—	—	—	17	17	—	3	46	42	42	—	2	22
—	—	—	—	—	29	29	—	3	32	48	48	—	2	26
—	—	—	—	—	18	18	—	3	20	51	51	—	2	16
—	—	—	—	—	27	27	—	3	24	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	20	20	—	3	14	9	9	—	2	18
—	—	—	—	—	26	26	—	3	23	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	33	33	—	3	14	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	91	91	—	3	21	143	143	—	2	18
—	—	—	—	—	7	7	—	2	30	18	18	—	2	23
—	—	—	—	—	67	67	—	3	6	155	155	—	2	22
—	—	—	—	—	36	36	—	3	8	39	39	—	2	16
—	—	—	—	—	78	78	—	3	52	162	162	—	1	40
—	—	—	—	—	168	168	—	3	47	292	292	—	1	39
—	—	—	—	—	183	183	—	3	30	403	403	—	1	39
—	—	—	—	—	176	176	—	3	33	273	273	—	1	43
—	—	—	—	—	158	158	—	3	45	190	190	—	2	27
—	—	—	—	—	2	2	—	3	46	22	22	—	2	27
—	—	—	—	—	284	284	—	3	40	140	140	—	2	32
—	—	—	—	—	42	42	—	3	36	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	169	169	—	3	34	137	137	—	2	32
—	—	—	—	—	28	28	—	3	24	39	39	—	2	36
—	—	—	—	—	170	170	—	3	28	81	81	—	2	30
—	—	—	—	—	6	6	—	3	24	10	10	—	2	30
—	—	—	—	—	31	31	—	3	30	14	14	—	2	30
—	—	—	—	—	50	50	—	3	30	56	56	—	2	30
—	—	—	—	—	31	31	—	3	30	37	37	—	2	20
—	—	—	—	—	77	77	—	3	30	46	46	—	2	30
—	—	—	—	—	33	33	—	3	28	25	25	—	2	24
—	—	—	—	—	109	109	—	3	20	42	42	—	2	18
—	—	—	—	—	29	29	—	3	20	8	8	—	2	30
—	—	—	—	—	43	43	—	3	15	36	36	—	2	20
—	—	—	—	—	24	24	—	3	16	106	106	—	2	25
—	—	—	—	—	8	8	—	3	12	108	108	—	2	18
—	—	—	—	—	22	22	—	3	16	105	105	—	2	20
—	—	—	—	—	33	33	—	3	16	148	148	—	2	28
16	16	—	6	50	44	44	—	4	7	268	268	—	1	50
36	36	—	7	31	57	57	—	3	30	262	262	—	1	47
39	39	—	6	52	83	83	—	3	51	260	260	—	1	48
109	109	—	6	45	70	70	—	3	48	170	170	—	1	44

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats November 1829 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. November.	5	—	8	—	4	—	8	—	16	—	12	—
„ . .	vom 16. „ 30.	6	—	9	—	4	2	8	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. Nov.	5	—	8	—	4	—	8	—	16	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 4. Nov.	—	—	—	—	4	1½	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 30. Nov.	—	—	8	—	4	2½	6	2½	18	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 30. „	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 6. Nov.	—	—	—	—	4	2½	6	2½	16	—	12	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	4	2½	6	3½	16	—	12	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	4	1½	6	2	16	—	12	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	4	2½	6	2½	16	—	12	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

№ 43. Speyer, den 23. Dezember 1829.

Inhalt.

Bekanntmachung der Erledigung von Physikaten. — Errichtung einer Schulbücherniederlage zu Speyer. — Interealargefälle erledigter katholischer Pfarreien. — Ernennung der Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten pro 1829/30. — Ertheilung von Gewerbsprivilegien. — Diensnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Nachrichten und Miszellen. —

I. Amtliche Artikel.

pr. den 15. Dezember 1829.

(Die Bekanntmachung der Erledigung von Physikaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch immer sehr viele Gesuche um Verleihung erledigter Physikate, gegen die ausdrückliche Bestimmung der allerhöchsten Entschließung vom 22. November v. J., (bekannt gemacht in Nro. 31. des Intelligenzblattes von 1828) bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern unmittelbar einlaufen, so werden hiedurch die Ärzte angewiesen, die getroffene Anordnung, wonach die Gesuche bei den Königlichen Kreis-Regierungen einzureichen sind, pünktlichst zu befolgen.

Speyer, den 12. Dezember 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 17. Dezember 1829.

Ad Nm. 3034. E.

(Die Errichtung einer Schulbücherniederlage zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Innern hat unter dem 7. Januar dieses Jahrs beschlossen, für den Rheinkreis in seiner Hauptstadt Speyer eine Schulbücherniederlage unter der Aufsicht und obern Leitung der Königl. katholischen Bezirksschulinspektion daselbst zu errichten.

Zur Führung des Geschäftes hat die unterzeichnete Kreisregierung den quieszirten Protokollisten Wilhelm Hoffmann zu Speyer als Commissionär ernannt, welcher von nun an die Bestellungen der im Rheinkreise befindlichen Filialverleger und der Käufer en gros zu befriedigen hat.

Die Filialverleger, welche die Centralanstalt zu München durch Cautionen oder hinterlegte Staatspapiere sicher gestellt haben, genießen auch bei der Schulbücherniederlage zu Speyer den bisherigen Kredit nach dem Maaße ihrer Cautionen; dagegen haben die Käufer en gros dem Bestellungsbriefe den baaren Geldbetrag, oder sogleich nach Sicht zahlbare

Digitized by Google

Anweisungen beizufügen. Die Bestellungen selbst aber müssen sowohl von den Filialverlegern, als von den Käufern en gros portofrei an den Commissionär der Schulbüchern iederlage zu Speyer gemacht werden, welcher verpflichtet ist dieselben ohne Aufenthalt zu erledigen und mit den Filialverlegern vierteljährlich und zwar am 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September abzurechnen.

Dem Commissionär ist aufgegeben, sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Filialverleger unter irgend einem Vorwande die festgesetzten und auf den Titelblättern der Bücher bezeichneten Preise überschreiten. Vorkommende Fälle aber hat derselbe unverzüglich der Königl. Kreisregierung zur weiteren Einschreitung und Verfügung anzuzeigen.

Dem Commissionär ist jeder Detailhandel untersagt; auch hat derselbe keine andern Bücher und Artikel zu führen, als solche, welche ihm von der Centralanstalt zu München zugesendet werden.

Die Filialverleger und Verkäufer en gros behalten, wie bisher, die Provision von 20 Prozent vom Albisbetrage, wogegen dieselben, ebenfalls wie bisher, die Transportkosten zu übernehmen haben.

Speyer, den 11. Dezember 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Kuteringshausen, coll.

---

pr. den 19. Dezember 1829.

Ad Nro. 3653. E.

(Die Intercalargefälle erledigter katholischer Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für die Zukunft die Anstände zu beseitigen, welche seither dadurch entstanden sind, daß die versetzten katholischen Pfarrer den Staatsgehalt vom Tage ihrer Ernennung und die übrigen Gefälle ihrer neuverliehenen Pfarrei erst vom Tage des Antritts derselben bezogen haben, wird verfügt: daß vom ersten Jänner künftigen Jahres an, die versetzten Pfarrer alle Gefälle ihrer neuen Pfarrei, mit Ausnahme jener, welche mit besonderen geistlichen Dienstverrichtungen verbunden sind, vom Tage ihrer Ernennung an zu beziehen haben; wogegen die Erträgnisse der durch die Versetzungen ledig gewordenen Pfarreien von jenem Tage an für den Emeritenfonds einzuziehen sind.

Speyer, den 15. Dezember 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Bertheau, coll.

---

pr. den 21. Dezember 1829.

Ad Nro. 3719. E.

(Die Ernennung der Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten pro 183⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß derjenigen Lehrer, bei welchen für das Jahr 183⅞ die Schuladspiranten den Vorbereitungs-Unterricht zu nehmen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, am 12. Dezember 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Bertheau.

Digitized by Google

Bezirksschul-Inspection	Kanton	Lehrer	
		Katholischer Confession	Protestantischer Confession
Bergzabern	Bergzabern	Michael Doll zu Bergzabern.	Konrad Hornberger, zu Mühlhofen.
		Simon Lau zu Steinfeld.	Joh. Mich. Le Beau d. j., zu Billigheim.
	Annweiler	Franz Jos. Doll zu Annweiler.	Joh. Jacob Theilmann, zu Annweiler.
Frankenthal	Frankenthal	Jacob Leibfried zu Frankenthal.	Jacob Bierling zu Frankenthal.
			Friedr. Ad. Koch zu Lambsheim.
	Grünstadt	Jacob Böll zu Grünstadt.	Jacob Krieger zu Grünstadt.
		Jacob Eckenroth zu Dirmstein.	Joh. Valent. Schäfer zu Großkarlbach.
		Joh. Flory zu Hettenleidelheim.	Christoph Knöbel zu Bissersheim.
~~Germersheim~~	Germersheim	Joseph Schimpf zu Lingenfeld.	Friedr. Hessert zu Freisbach.
			Joh. Humbert zu Zeiskam.
	Kandel	Georg Anf. Brehm zu Hatzenbühl.	Heinr. Ludw. Sachs zu Zeiskam.
		Joh. Georg Schellenberger zu Rheinzabern.	
		Joh. Dan. Schimpf zu Rülzheim	
Homburg	Homburg	Jacob Danner zu Homburg.	Joh. Praß zu Homburg.
	Landstuhl	Joh. Heinrich zu Reichenbach.	Friedr. Schmitt zu Matzenbach.
	Waldmohr.	Johann Schmitt zu Brücken.	
Kaiserslautern	Kaiserslautern	Fr. Ant. Sproß, Jos. Schmeißer, Pet. Schlick } zu Kaiserslautern.	Peter Schmitt, Adam Marzall } zu Kaiserslautern.
	Otterberg	Joh. Eimer zu Schallodenbach.	Ph. Dahl, Dan. Berger } zu Otterberg.
		Jacob Scheidel zu Hochstein.	
Kaiserslautern	Winnweiler	Fr. Carl Fuhrmann zu Winnweiler.	Jac. Schmitt zu Winnweiler.
		Carl Eckenroth zu Börstadt.	W. Weißmann zu Münchweiler.
Kusel	Kusel	Franz Ludw. Schräck zu Kusel.	Friedr. Glaßer, Jacob Müllerr } zu Kusel.
	Wolfstein	. . . . .	Jacob Andreä zu Jettenbach.
Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	Jos. Ludw. Stäckelz. Kirchheim.	Georg Räder zu Bischheim.
			Andreas Roos zu Gauersheim.
	Obermoschel	Wilhelm Benz zu Obermoschel.	Joh. Pet. Rebinger zu Obermoschel.
	Göllheim	Joseph Dell zu Goellheim.	Conrad Küstner zu Kerzenheim.

Digitized by Google

Bezirksschul-Inspection	Kanton	Lehrer	
		Katholischer Confession	Protestantischer Confession
Landau	Landau	Ludwig Schulz zu Herrheim.	Jacob Vögeli zu Offenbach.
		Joh. Adam Christiani zu Mörlheim.	Joh. Wilh. Jung zu Landau.
	Edenkoben	Frz. Pet. Englert zu Edesheim.	Georg Pet. Moser zu Edenkoben.
		Lorenz Graß zu Maikammer.	
Neustadt	Neustadt	Philipp Grau Ignat. Schäfer } zu Neustadt.	Gg. Adam Förster zu Neustadt.
		Valentin Leiser zu Meckenheim.	Philipp Lorenz Hirlemann zu Mußbach.
		Wilh. Vollmar zu Weidenthal.	
	Dürkheim	K. Jos. Grothe zu Niederkirchen	Johann Rühl zu Dürkheim.
		Bernhard Glock zu Dürkheim.	Phil. Müller zu Ungstein.
		Ignat. Günther zu Leystatt.	
Pirmasens	Pirmasens	Peter Serr zu Pirmasens.	David Stempel zu Pirmasens.
	Dahn	Joh. Gg. Knels zu Bundenthal.	Tob. Runk zu Künschweiler.
		Franz Reichart zu Dahn.	Conrad Hasemann zu Thalleischweiler.
	Waldfischbach	Joh. Ad. Platz zu Merzalben.	
		Jacob Frisch zu Weselberg.	Jacob Eckhard zu Waldfischbach.
Speyer	Speyer	Franz Weber zu Speyer.	Nicol. Walter, Friedr. Rink und Jac. Zimmermann zu Speyer.
		Ant. Wolfer zu Harthausen.	
		Georg Ziegler zu Waldsee.	Mich. Beringer zu Böhl.
	Mutterstadt	Joh. Rief zu Mutterstadt.	Georg Lackmann zu Mutterstadt.
		Mart. Fisch zu Oggersheim.	Conrad Krebs zu Alsheim.
Zweibrücken	Zweibrücken	Joh. Zahm zu Zweibrücken.	Martin Krämer Friedrich Stutz } zu Zweibrücken.
	Neuhornbach	Peter Fischer zu Medelsheim.	Daniel Bender zu Contwig.
		Georg Bügler zu Altheim.	Joh. Pet. Welsch zu Neuhornbach.
	Bliskastel	Bernhard Zahm zu Bliskastel.	
		Friedrich Wittenmayer zu Bliskastel.	
		Joh. Bastian zu Ommersheim.	
		Heinr. Hettesheimer zu St. Ingbert.	

Digitized by Google

Bekanntmachung von ertheilten Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben am 9. November d. J. dem Michael Ziegler von Kronungen ein Privilegium für sein eigenthümliches Verfahren: „Maler-Leinwand zu grundiren", auf den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 18. November l. J. ist genehmigt worden, daß die Ortsgemeinde Steinalben, Decanats Pirmasens, von dem Verbande mit der protestantischen Pfarrei Hermersberg getrennt und wieder mit der protestantischen Pfarrei Waldfischbach vereinigt werde.

Seine Majestät der König haben am 4. November d. J. die katholische Pfarrei Meckenheim, Landcommissariats Neustadt, dem Pfarrer Joseph Motzenbecker zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. November des laufenden Jahrs, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Alsterweiler, Landcommissariats Landau, Georg Adam Müller, definitiv als Lehrer allda ernannt.

Seine Majestät der König haben am 16. November 1829 die Pfarrei Walsheim, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Altdorf, Decanats Landau, Carl Theodor Geul, allergnädigst zu verleihen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. November d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Ergänzungsrichter Karl Hoffmann in Pirmasens die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Landstuhl zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. November l. J., wurde der Schulcandidat Philipp Ludwig Ecarius von Vorderweidenthal, als Gehülfe an der protestantischen Schule zu Freckenfeld, im Landcommissariat Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 20. November l. J., wurde der Schulcandidat und dermalige Gehülfe zu Berghausen Anton Leonhard, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. November l. J., wurde der Schulcandidat Wilhelm Benz von Dackenheim, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 22. November l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der Schule zu Mittelberbach, Heinrich Hettesheimer von Katzweiler, zum 4. katholischen Schullehrer zu St. Ingbert, Landcommissariats Zweibrücken, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 22. November l. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Weyher, Herrmann Cuprion, in gleicher Eigenschaft an der katholischen Schule zu Kirrweiler, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung, vom 22. November l. J., wurde der Schulcandidat Johann John von Ramstein, zum Schulgehülfen an der katholischen Schule zu Miesenbach, Landcommissariats Homburg, provisorisch ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 27. November l. J., wurde der Schulcandidat Johann Urban Pfeiffer von Potzbach, als Gehülfe an der katholischen Schule zu Ramstein, Landcommissariats Homburg, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Iggelbach, Peter Schlumbrecht, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Aschbach, Landcommissariats Cusel, provisorich ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November l. J. wurde der israelitische Schulcandidat Wolf Sulzbacher, von Sulzbach im Regenkreise, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Obrigheim, Landcommissariats Frankenthal, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Niederkirchen, Johann Adam Platz von Hambach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Merzalben, Landcommissariats Pirmasens, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Unterm 16. October d. J. haben Seine Königliche Majestät den Rechtscandidaten August Friedrich Hederer aus Augsburg zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators zu Landau, unterm 27. desselben Monats den Rechtscandidaten Johann Gottfried Dingler aus Zweibrücken zum Ergänzungsrichter beim dortigen Bezirksgerichte und unterm 15. des l. M. den Ergänzungsrichter Adolph Boyé zu Speyer zum Friedensrichter zu Wolfstein, letzterer in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. November dieses Jahrs, wurde der Schulcandidat Friedrich Jung von Neustadt, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. November d. J., wurde der Schulcandidat Joh. Georg Wühl von Berghausen zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Seine Königliche Majestät haben unterm 15. November d. J. den quiescirten Kreisforstcontroleur und bisherigen Forstamtsverweser, Johann Mörschel, in Erwägung, daß derselbe die Forstämter Homburg und Lauterecken drei Jahre hindurch mit voller Zufriedenheit verwaltet hat, als Forstmeister zu Lauterecken in definitiver Eigenschaft zu bestätigen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. November l. J. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden:

1. Den dermaligen Halloberbeamten zu Nürnberg, Casimir Schemmel, provisorisch zum Oberinspector bei der Oberzollinspection zu Speyer zu ernennen;
2. Den dermaligen Inspections-Adjuncten zu Schweinfurt Joseph Heinrich Braun als erstem Adjuncten zu obengedachter Oberinspection zu Speyer zu versetzen und
3. den dermaligen Inspector des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern Ludwig Freiherrn von Redwitz als zweiten Adjuncten, jedoch extra statum und gleichfalls nur provisorisch bei mehrgedachter Oberinspection zu Speyer anzustellen.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescript vom 29. November l. J., den bis-

Digitized by Google

herigen katholischen Pfarrer zu Munterstadt, Priester Michael Schnetter, auf die Pfarrei Deidesheim, Land-Commissariats Neustadt, zu benennen geruht.

Gemäß Beschlusses Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 30. November 1829 wurde der Schulcandidat Philipp Ludwig von Neuhornbach zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Wittersheim, Königlichen Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 1. Dezember 1829, wurde die erledigte Pfarrei Barbelroth, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Siebeldingen, Decanats Landau, Johann Christian Riehm, verliehen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 1. Dezember 1829 wurde dem Pfarramtscandidat Johannes Eller aus Ellerstadt die erledigte Pfarrei Herxheim am Berg verliehen.

Durch Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 4. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Heinrich Bernhard von Wissbach provisorisch zum Lehrer an der kathol. Schule zu Martinshöhe, Landcommissariats Homburg, für das Schuljahr 18$\frac{2}{3}$ ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. December 1829.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Comp.	100 ⅞	100
detto à 5 % „ „	101 ⅞	101 ⅛
Loti. Loose: E—M prompt	107 ⅝	107 ¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		133
detto detto à fl. 25.		122
detto detto à fl. 100.		123

II. Nachrichten und Miscellen.

An die Musikfreunde des Rheinkreises.

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu Kaiserslautern am 8. October dieses Jahres wird der rheinbayerische Musikverein auch im künftigen Jahre, am Sonntage nach Pfingsten, den 6. Juni, in Speyer zu einer Gesammtaufführung sich vereinigen, welcher vorzustehen der Unterzeichnete wiederum die Ehre haben wird. Als Gegenstand derselben wurde einstimmig das Weltgericht, ein Oratorium von August Apel, in Musik gesetzt von Friedrich Schneider, gewählt, ein Musikstück, nicht allein werth von einem größeren Vereine aufgeführt zu werden, sondern dessen Ausführung auch den besten Beweis geben kann, wie die einzelnen Localmusikvereine sich weiter auszubilden auch in diesem Jahre sich bestrebt, welche Fortschritte die Tonkunst im Kreise überhaupt gemacht habe. Keinem Zweifel unterliegt es wohl, daß die Ortsvereine nicht nur in ihren tüchtigsten Mitgliedern, sondern in voller Zahl an dieser Gesammtaufführung werden Theil nehmen. Die Herren Vorsteher möcht' ich nun hiedurch ersuchen, recht bald (ohne also noch eine weitere besondere Einladung zu erwarten) die gewiß recht zahlreichen Listen von Mitwirkenden, in welche auch aktive Musikfreunde ihrer Umgegend aufzunehmen sind, an den Sekretär des Gesammtvereins, Herrn Archivar Gayer, einzusenden, von welchem ihnen dann sowohl der Bedarf an Musikalien', als auch das Protokoll der Generalversammlung vom 8. October nebst den nach deren Beschlüssen neu redigirten und nun volle Gültigkeit habenden Statuten des Vereins, zugesendet werden wird. Ich bitte diesen Statuten einige Aufmerksamkeit zu widmen, da nur durch die genaue Beachtung derselben wir im Stande seyn werden, einen geregelteren Gang zu gehen, viel weniger Schreiberei und auch Ausgaben nöthig zu haben, als dies in den ver-

Digitized by Google

gangenen Jahren der Fall war. Überdieß darf der Vorstand des Vereins sich wohl der Hoffnung überlassen, daß wie zu den drei ersten Musikfesten, so auch zum vierten das Einüben der einzelnen Stimmen, wie die gemeinsamen Proben in den Ortsvereinen mit allem Fleiße und der eifrigsten Beharrlichkeit geschehen werden, und wir also eine wirklich gelungene Aufführung von Schneider's trefflicher, großartiger Tondichtung den gewiß sich zahlreich versammelnden Zuhörern werden darbieten können.

Recht bald also, wie gesagt, erwarte ich die Verzeichnisse der Mitwirkenden und zwar, wie in den vorigen Jahren, mit genauer Angabe, bei welcher Stimme oder auch bei welchen Stimmen die Einzelnen thätigen Antheil nehmen können und mit welcher Tüchtigkeit, namentlich ob sie sich für Soli eignen; und füge nur noch die freudige Versicherung hinzu, daß die Kreishauptstadt Speyer gewiß Alles aufbieten wird, was nur immer zum herzlichen Empfang und zur freundschaftlichen Bewirthung der thätig mitwirkenden Vereinsglieder, zum Gelingen der Aufführung selbst durch Errichtung eines geräumigen und zweckmäßigen Orchesters, wie auch zur Verschönerung des Musikfestes überhaupt beitragen kann.

Nach dem besonderen Beschlusse vom 8. October bring' ich hiemit noch die von dem Rechner des Vereins, dem Königl. Rittmeister Herrn Röbel zu Kaiserslautern, aufgestellte und von der Generalversammlung in ihren einzelnen Theilen geprüfte und gutgeheißene Abrechnung der beiden ersten Musikfeste zur allgemeinen Kenntniß. Der Verein glaubt diese öffentliche Bekanntmachung seiner Rechnungen dem Publikum schuldig zu seyn, und wünscht nur, daß dadurch theils sich manche Urtheile berichtigen mögen, theils eine noch lebendigere Theilnahme an dem ganzen, gewiß nur lobenswerthen Institute erregt werden möchte. Die Abrechnung des dritten Concerts, zu Zweibrücken gehalten, wie die Beschlußnahme in Hinsicht der Verwendung der Überschüsse wird gleichfalls zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Speyer, den 10. Dezember 1829.

Milster, Professor.

Systematische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der von dem rheinbayerischen Musikvereine gegebenen Concerte zu Kaiserslautern im Jahre 1827, und zu Neustadt 1828.

Nro.	Gegenstände der Einnahme.	Kaiserslautern. fl.	kr.	Neustadt. fl.	kr.
I.	Erlös aus dem Absatz von Eintrittskarten	824	—	1052	12
II.	Erlös aus dem Verkauf der Texte	43	—	32	48
III.	Erlös aus dem Verkauf der Borden, Laten ꝛc. nach der Aufführung	17	—	—	—
IV.	Zuschuß aus der Stadtkasse zum Orchesterbau	58	8	—	—
	Gesammteinnahme	942	8	1085	—
	Gegenstände der Ausgaben.				
I.	Musikalien und Notenschriften	246	5	196	59
II.	Orchesterbau und Beleuchtung	103	51	209	17
III.	Entschädigung für Wagen ꝛc. an die Localcomite	123	4	167	6
IV.	Bedienung, Concertdiener und Polizei	35	33	65	9
V.	Druck der Texte und Localschreibereien ꝛc.	20	12	122	41
VI.	Entschädigung an Musiker, Kost, Logis	87	54	174	51
VII.	Bekanntmachungen, Musik- und Briefporto	61	36	61	52
VIII	Ankauf von Mobilien, welche bei jeder Aufführung dienen können und im Centraldepot zu Lautern aufzubewahren werden, Leuchter, Eintrittskarten ꝛc.	89	53	67	4
	Gesammtausgaben	828	13	1063	59
	Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.				
	Die Einnahme beläuft sich auf	942	8	1085	—
	Die Ausgabe beträgt	828	13	1063	59
	Ergibt sich ein Cassenbestand	113	55	21	1
		134 fl. 55 kr.			

Bemerkung. Würde man nicht die Kron- und Pultleuchter, so wie Lampen und Eintrittskarten von Kaiserslautern nach Neustadt gesendet haben, so wäre alda ein Defizit von etlichen dreißig Gulden entstanden; das sich aber auf hundert und mehr würde erhöht haben, wenn noch besondere geforderte Remunerationen hätten vom Vereine bezahlt werden müssen.

Digitized by Google